Herrn DAVID MEVII, JCti,
Weyland Königl. Majest. in Schweden Geheimten Raths, und bey dem Wißmarischen Hohen Tribunal Vice-Præsidentens,

Vollständiger

COMMENTARIUS

Von

Sächerlichen Contracten,

Worinnen

Aller dererselben wohl-gegründete Juris Remedia, wie man in Schuld- und Credit-Sachen/ krafft schleunig administrirter Justiz, ohne sondern Verlust/ zu dem Seinigen wieder gelangen könne/ mit Anmerckungen/

ausführlich enthalten,

Deme zugleich beygefüget des Herrn AUTORIS

Rechtliches Bedencken

Uber die

ex Contractu Locationis-Conductionis, wann gegen gewisse jährliche Pension von dem Proprietario einige Land-Güter eingeräumet werden, öffters entstehende Haupt-Quæstiones.

Der vortrefflichen Materien halber zum Druck befördert, und mit 2. vollständigen Registern vermehret.

Franckfurth und Leipzig,
Zu finden bey HIERONYM. PHILIPP. Ritscheln, Universitäts-Buchhän
in Erffurth, 1729.

Geistliche Poesien

VON

D. MARTIN LUTHER.

Mit Churfürstl. Sächs. gnädigsten Freyheiten.

LEIPZIG,

Verlegts Johann Friedrich Gleditsch und Sohn.

Hochgeneigter Leser!

ES sind des Herrn David Mevii seine herausgegebenen und zum Druck beförderten Bücher fast in aller Gelehrten Händen, also, daß derselbe sich bey denenselben fast gantz unentbehrlich gemachet; Dahero mir auch vor etlichen Jahren des Herrn Mevii Tractat von **Wucherlichen Contracten und denen Pensionariis** zu Handen gekommen; und weilen solches gelehrtes Buch von vielen mit grosser Begierde gesuchet wurde; So habe dazumahlen dasselbe wieder aufgeleget; Es hat aber nachhero solches das Glück gehabt, daß es abermahlen abgangen und etliche Jahre gefehlet; da dann unterschiedene Gelehrte mich gebethen, dieses wieder aufzulegen, welchem Rath auch gefolget, und mit wenigen Anmerckungen, indeme das Buch sattsam ausgeführet, und der Revisor selbsten dafür gehalten, daß es gnugsam ausgearbeitet worden, solches vermehren lassen wollen; Der hochgeneigte Leser vermercke es im Besten, und ich verbleibe

Dessselben

Erffurth, den 12. Februar. 1729.

gehorsamer

Verleger.

COMMENTARIUS

IN

PSALMOS DAVID.

Hochgeneigter Leser

Es sind des Herrn [illegible] gegebenen und [illegible] in aller Gelehrsamkeit [illegible] bey demselben [illegible] Dahero mir auch [illegible] viii Tractat von [illegible] und denen Pensionariis [illegible] gelehrtes Buch von vielen mit [illegible] habe dazumahlen dasselbe [illegible] solches das Glück gehabt, daß [illegible] Jahre gefehlet; da dann [illegible] wieder aufzulegen, welchem [illegible] merckungen, indeme das Buch [illegible] sten dafür gehalten, daß es [illegible] mehren lassen wollen; De[illegible] und ich verbleibe

Desselben

Eisenach den 12 Febru[illegible]

zu einer vernünfftigen
iger, als einmahl diese
allerdings gemäß seyn,
nachfolgend hat: Wel-
erstlich ad Praxin foren-
massen die Erfahrung be-
n, sondern auch Advocati,
en zu Dienste seyn wollen,
em Einhalt und Ubung der
wann gleich geschickte und
ie sehr wohl sie sonst in der
ion, bevorab denen Dingen,
empfinden. Wie dann aus
des Königlichen hohen Tribu-
richten und sonsten in Gerichtli-
ch der Constitution Einhalt und
fürgebracht und zuweilen hinc in-
et, man bey Ansehung, was sonst
hrieben, und geübet, sich jedesmahl
, was fürzunehmen und zur Ubung zu
stitution besser erkundiget, und ex Actis
den. Wie nun das mit nicht geringer
die Erläuterung keine Anleitung gehabt,
rmiren, so kan nicht anders dann ersprieß-
darzu gehörig, alsofort velut in tabula der
dessen bey den Fürk mmenheiten bedürffen,
emde und einheimische Advocati und andere
ständig unterrichtet zu seyn, Danck wissen wer-
ig gelegen, daß wie die Constitution nicht allein
erichten zu verfahren, sondern allen und jeden die
eine Maasse und Anweisung giebt, wornach sie sich
Haltungs-Fall die Glaubiger mögen getrost seyn, die
zu befahren, auch alle gute Wissenschafft vorher haben,
aß sie des Einhalts geniessen, oder von sich abwenden mö-
ch nicht habende eigentliche Wissenschafft der Constitution
n seiner Seiten man sich zuweilen auf die Constitution zu sehr
aber sich dagegen der Einreden und Gegenwehr versichert und
ie es recht, getroffen, immittelst vergebliche Kosten und Schaden

dern und Regimenten es sehr heilsam und gedeylich gehalten,
rd, daß man nicht allein den Gelahrten, sondern zuforderst ge-

meinen

Vorrede

An den Leser,

Von dem Zweck und Nutzen des Scripti.

SOl besorgen ist wohl, daß nicht ermangeln, welchen bey ersten Anschauen die Arbeit und Mühe, so zu Erklähr- und Erläuterung der Constitution von Wucherlichen Contracten, des Hertzogthums Bremen fürgenommen, und zur Gestalt eines gantzen Commentarii ausgeschlagen, fast befremd fürkommen und bedüncken werde, daß dieselbe solcher nicht werth, und darauf so viel Zeit, Fleiß und Pappier zu wenden überflüßig, oder ja wenig nützlich sey: Und wird mich auch dero Judicium gantz nicht befremden, wann es von denen herrühret, welche bloß den an sich verständlichen und deutlichen Buchstab beregten Edicts ansehen und nicht wissen oder betrachten, zu welchem Ende und Vortheil solches hochvernünfftig und ersprießlich bedacht und aufgerichtet, wie es gehandhabet werde, und was bey der Praxi vielfältig, von nicht geringer Importance fürlauffen, und was für Schwierigkeiten, Streit und Disputation dabey ins Mittel kommen, wie die Gerichte, und die, so dabey bedient seyn, darüber zu mehrmahlen in Zweiffel und zweyhellige Gedancken und Meynungen verfallen, dabey einer Anleitung bedürffen. Welchen aber dieses nicht unbekannt, werden ausser Zweiffel hierin weit anderer Meynung seyn, und nicht so undienlich, sondern fast nöthig, zum wenigsten zu vielen Dingen fürträglich achten, was zu Eröffnung des wahren Verstandes und rechtmäßiger Ubung sothaner Satzung übernommen, und angewandt wird. Geschweige itzo der Ursachen, aus welchen andere über der Länder und Städte absonderliche Statuten, Edicten und Gewohnheiten Commentarios schreiben, dero man sich gar wohl allhie gebrauchen möchte, nachdeme nicht weniger dem Hertzogthum Bremen als andern Ländern und Städten, daran gelegen, daß sein Land-Recht, und dessen kein geringes Antheil, so unter dieser Constitution begriffen, in seinem rechten Verstand angenommen, erhalten und geübet werde. So vielmehr als dieselbe unter des Landes Grund-Gesetze gehalten, und gerechnet, auf dero Handhabung ein vornehmes Stücke der gemeinen und eines jeden Einwohners absonderlichen Wohlfahrt gegründet ist. Dann nachdeme dieselbe das Land guten Credits und Glaubens, als der Grund-Seule der Commercien, Handel und Wandels, ja aller Handthierung versichert, dero Krafft und Fortgang von der Ubung und Observanz der Constitution dependiret, und dazu angesehen, so meritiret

sie

sie für andern durch die Erläuterung eine verständliche Conduite zu einer vernünfftigen Praxi geleitet und gerichtet zu werden: Welches destomehr nöthiger, als einmahl diese Constitution gar viele Singularia, so den gemeinen Rechten nicht allerdings gemäß seyn, auch in andern Ländern dergestalt nicht üblich in sich begreifft, und nachfolgend hat: Welche dann ein jeder, bevorab Fremde, auch Einheimische, welche erstlich ad Praxin forensem kommen, nicht so leicht verstehen und ausfinden können, inmassen die Erfahrung bezeuget, wie nicht alleine die Partheyen, so der Rechte unerfahren, sondern auch Advocati, so sich vor Recht-Erfahrne ausgeben, und den Recht-gehenden zu Dienste seyn wollen, zum öfftern ihren Zweiffel, zuweilen gar den Unverstand bey dem Einhalt und Ubung der Constitution erblicken lassen. Es ist wohl vermuthlich, daß wann gleich geschickte und gelehrte Leute, zu erst zu den Gerichten des Landes kommen, wie sehr wohl sie sonst in der Wissenschafft der Rechte gegründet, doch bey der Constitution, bevorab denen Dingen, so von der gemeinen Jurisprudenz abstimmig seyn, Anstoß empfinden. Wie dann aus der Erfahrung wohl bezeugen mag, daß ob bey Anrichtung des Königlichen hohen Tribunals von Ihro Königl Majest. aus Dero Länder Hoff Gerichten und sonsten in Gerichtlichen Händeln geübte Leute beruffen, und bestellet, dennoch der Constitution Einhalt und Praxis, was deßwegen verschiedentlich und zweiffentlich fürgebracht und zuweilen hinc inde disputiret, viel Nachdenckens und Zweiffels gemachet, man bey Ansehung, was sonst von denen Processibus Executivis ander Gestalt geschrieben, und geübet, sich jedesmahl nicht fort finden können, zuweilen dabey angestanden, was fürzunehmen und zur Ubung zu bringen, biß daß die Recessus und Practica der Constitution besser erkundiget, und ex Actis und durch die Erfahrung beständiger erlernet worden. Wie nun das mit nicht geringer Mühe denen wiederfahren können, welche durch die Erläuterung keine Anleitung gehabt, und seine Zeit erfodert, darinn sich völlig zu informiren, so kan nicht anders dann ersprießlich seyn, wann durch einigen Auffsatz dessen, so darzu gehörig, alsofort velut in tabula der Unterricht allen und jeden werde gegeben, so dessen bey den Fürkommenheiten bedürffen, daß vermuthlich Richter und Partheyen, fremde und einheimische Advocati und andere Gerichts-Bediente, darinn so fort und beständig unterrichtet zu seyn, Danck wissen werden. Gestaltsam dann daran nicht wenig gelegen, daß wie die Constitution nicht allein eine Richtschnur ist, wornach in den Gerichten zu verfahren, sondern allen und jeden die activè und passivè leihen und borgen, eine Maasse und Anweisung giebt, wornach sie sich zu achten wissen, und auf den nicht Haltungs-Fall die Glaubiger mögen getrost seyn, die Schuldleute bey der nicht Haltung zu befahren, auch alle gute Wissenschafft vorher haben, wie sie sich anzuschicken haben, daß sie des Einhalts geniessen, oder von sich abwenden mögen; Worunter mancher durch nicht habende eigentliche Wissenschafft der Constitution sich betrogen findet, indem an seiner Seiten man sich zuweilen auf die Constitution zu sehr verlässet; an der andern aber sich dagegen der Einreden und Gegenwehr versichert und doch in keinem es also, wie es recht, getroffen, immittelst vergebliche Kosten und Schaden ausgestanden wird.

Wie nun in andern Ländern und Regimenten es sehr heilsam und gedeylich gehalten, darum dahin gearbeitet wird, daß man nicht allein den Gelahrten, sondern zuforderst gemeinen

meinen unerfahrnen Leuten zu Nutz und Dienste des Landes Satzungen, wornach sich ein jeder zu richten hat, dero Erklähr- und Auslegungen, imgleichen wie sie in Übung und Gebrauch seyn, und ferner zu halten, die Erörterungen und Decisionen, die darüber emstehender zweiffelhafften Fragen und Streitigkeiten in Teutscher Sprache mit Schrifften verfassen, und zum Druck zu jedermänniglichen Wissenschafft ausfertigen lässet, damit ein jeder, wie er bey seinen Sachen und Angelegenheiten zu Recht zuverläßig seyn mag, daraus erlernen, sich selbst rathen, was zu thun oder zu lassen, ohn langes kostbahres Rathfragen, und Rechtgehen, fücher wissen möge, so ist bey des Edicti praxi quotidiana so vielmehr Ursache und je grösser Nutzen dasselbe zu folgen, als solche darum errichtet, und publiciret, daß alle und jede sich darnach richten sollen, denen also auch daran hoch gelegen, damit sie nicht mit grossen Kosten und Beschwer entweder in unförmliche Processe und andere Schaden und Ungelegenheit vorfallen, welche nicht aussen bleiben mögen, wann entweder die Creditores sich des stattlichen Mittels nicht recht bedienen, oder auch in Fällen, da es nicht zuläßig, gebrauchen wollen, hingegen die Schuldener entweder nicht zeitig, und also wie es derselben ähnlich die Immissionen fürkommen, oder auch durch unerhebliche unzuläßige Exceptiones sich vergebliche Kosten und Ungelegenheiten machen.

Hieneben wie nichts so nützlich bedacht, und erfunden, daß nicht seinen Mißbrauch hat, also mangelt solcher auch nicht bey Ubung der Constitution. Welchem fürzukommen nichts dienlicher, denn eine klare Bedeutung und Explication dessen allen, so dieselbe erheischet, und was zu dero Handhabung gehörig, dabey fürnehmlich in Consideration kommt und zu beobachten ist. Dann als sich mehrmahlen begeben hat, und noch begeben kann, daß die Creditores, so durch die Wohlthat der Constitution geschwind zu dem Ihrigen gelangen möchten, sich dero entweder nicht gebrauchen/ sondern durch ordentliche Klagen oder Ausbringung Mandatorum cum clausula anders ihr Suchen einrichten, also sich von Anfanges zu mehr beschwerlichen Processen præcipiriren, viel öffters aber, daß die Gläubiger dero fähig gemachet, ob schon mit den producirten Schuld-Brieffen es nicht allerdings richtig, die Forderung sich auf die Constitution nicht reimen, die Einreden der Schuldener zuläßig, doch hindan gesetzet, auch andere Inconvenientien mehr, dadurch jemand um seine Güter oder dero Besitz und Genoß unschuldig gekommen, entstehen, und so geschwind sonst dero Process ist, so viel mehrer Fürsichtigkeit es bedürfftig, so mag nicht getadelt, viel eher nützlich gehalten werden, daß der Constitution eigentliche Termini und Requisita zusamt dero Effecten und Consequentien wohl repræsentiret, und so wohl den Richtern als Partheyen, wann und wie weit solcher Raum habe oder nicht für Augen gestellet werde; so demnach gleichsam einen Wegweiser zur Hand haben, der zu den Rechten unschädlichen Gebrauch anleite, und daß ungleiche beschwerliche auch zu Streit- und Weitläufftigkeit anläßige Disputiren abwende. Dasselbe wird zugleich dahin gereichen, daß von dem so nützlichen und wohlthätigen Gesetze und darauf fürgenommenen Processen so ungleich nicht, wie von etlichen geschiehet, geurtheilet, und sonderbahren unbilligen harten und fast unchristlichen Rigoris beschuldiget werde. Welche Meynungen dahero bey einigen aufsteigen, daß sie nichts dann was den gemeinen Rechten gemäß Recht heissen, und die davon abweichende Process unbilligen, mehr auf den geschwinden modum procedendi, als den

finem

finem und die æquitatem, welche in ihren terminis solchen beywohnet, acht haben, und die Mißbräuche zusammt daraus erwachsenden Ungelegenheiten fürnehmlich sich fürstellen: Mit dero keinen sie aufkommen können/ wann nur dieß hierbey angesehen wird, wohin die Satzung zielet, was sie erfordert, was solcher gemäß, und worinn dero Krafft, Wirckung und Ubung bestehet, welches diejenigen/ so sich dero Reprehension in ein und andern anmassen, nicht recht betrachten, darumb darinn guten Unterrichts und Remonstration bedürffen, welche zugleich ferner so wohl zu sonderbahren Recommendation eines fürträglichen und zu Erhaltung des gemein-nützlichen Credit-Wesens gereichenden Gesetzes gelangen, als auch dasselbe in guten Stand setzen wird, welches nach Anzeige der Erfahrung nicht besser, dann auf die Arth sich will unterstützen und in Gang erhalten lassen. Von welchen stattlichen Nutzen und Würckung des bemeldten Edicts der Tractat se bst ein mehrers an die Hand geben wird. Der dann hoffentlich auch darinn seinen Nutzen erweisen mag, daß er bey Leuten eine gute Neigung erwecke in das Land und bey denen Leuten seinen Uberfluß zu Zinßtragenden Vortheil lieber dann anders wohin anzuwenden, woselbst er die Verfassung der Gerichtl. Process in Schuld- und Credit-Sachen in dem Zustand befindet, daß er das Seinige schleunig ohne große Kosten, Zeit-Verlust und Beschwerden mittels eines kurtzen Process wieder haben, und nicht so viel Hindernüß, Verzügligkeit und Versäumnüß als sonst beym Rechtgehen anstehen dürffte.

Solches und andere mehrere Nutzbarkeiten dieser Arbeit mit mehrern zu repræsentiren achte überflüßig und mich dabey versichert, daß des löblichen Hertzogthums Eingesessene, wie sie bißhero die offt angezogene Satzung und Edict hoch æstimiret, und unter des Landes Grund-Gesetze gerechnet, den zur Deduction dero Raison, Nutzen, Verstandes, Ubung und Zubehör übernommenen Fleiß und Mühe, wie wohl gemeinet und zu ihren Diensten gereichet, nicht verwerfflich achten, insonderheit auch die hohe Landes-Obrigkeit Ihr. Königl. Majest. mein allergnädigster König und Herr/ wie ich der Direction bey Dero höchsten Appellation-Gericht in Teutschland gewürdiget, und alle mein Vermögen und Fleiß, daß die Justiz nach guten Gesetzen und vernünfftigen Gewohnheiten administriret werde, anzuwenden schuldig, die Intention nicht improbiren, der Hochlöbl. Landes-Regierung in Ansehung des Nutzens nicht mißgefällig seyn. Die bißhero in den Gerichten judicando, advocando, consulendo, und sonst in denen des Edicti von Wucherlichen Contracten betreffenden Sachen geübet, nach dero erworbenen Erfahrung nicht anders, denn nützlich schätzen. Die so erstlich zu solcher Praxi in einiger dero Qualität gelangen, dessen wohl sich bedienen und die Erleichterung ihrer Sorgfalt und Studien in der That empfinden, andere es seyn Glaubiger oder Schuldener, wornach sie sich zu richten, was bey ihren Sachen zu hoffen oder zu fürchten, wie sie dabey anzuschicken haben, für selbst ersehen, andern Raths zu pflegen nicht bedürffen, noch so leicht sich verleiten lassen werden, Regenten, Richtern und Rechtsgelehrten, demnach auch was bey gleichen Fällen die Billigkeit und Raison anweiset, und nachzufolgen sey daraus befinden werden.

Gnugsam mag seyn die hierunter führende wohlmeinende Intention zu behaupten, und jedermänniglichen zu approbiren, daß für längst nöthig, und gnugsam gehalten die Constitution, davon hie die Rede ist, also erleuchten zu lassen/ immassen dann als zu Baßdal auf allge-

allgemeinen Land-Tag Anno 1651. von Formirung des Hertzogthums Staade zwischen den Königlichen darzu verordneten hochansehnlichen Herrn Commissarien und den sämtlichen Herrn Ständen gerathschlaget und gehandelt, darüber nachfolgender Schluß in dem Land-Tages-Abschiede gemacht also lautend:

Endlich und vors Sechste, weil von dieser Constitution von Wucherlichen Contracten, und deme dahero in diesen Hertzogthum eingeführten Processs fast ungleich geredet wird, denn bey etwa vorgehenden Verschickungen der Acten an andere Oerter, derhalber umständlicher Bericht, und ohne daß auch nöthig, das obige Erläuterung ohnverlängert zu jedermänniglichen Wissenschafft gebracht werde, so wollen Jhr. Majest. die Anstalt machen, daß so wohl solche Erläuterung als eine umständliche Remonstration-und Deduction-Schrifft über die Constitution förderlichst zu jedermänniglichen Wissenschafft publiciret und herausser kommen möge.

Nun ist bey mir gar nicht die Meynung, weniger die Arroganz, was aus jetzo erzehlten Einhalt angeführet, zu erstatten. Zumahlen ich gar wohl weiß, daß solches nicht anders denn publica Autoritate und nicht ohne Befehl Jhr. Königl. Majest. und Consens der Herrn Land-Stände geschehen soll, würde auch weit anderer Form und Structur, dann diß Scriptum fürstellet, bedürffen, allein wann die Zeilen und dero Zufälle, was daran veranlasset worden bißhero behindert, gleichwohl denen, so bey den Gerichten die Materie tractiren, damit gedienet von der Constitution und dero Ubung eine mehrere Nachricht zu haben, sonsten auch oberwehnten nach dieses seinen Nutzen haben mögen, und darinn Officium JCti, quod profiteor, anzuwenden, unverweißlich geachtet, habe ich bey der Musse, so mein Ambt und andere Obliegen vergönnen, cultum Justitiæ, worinn ich vermag und wo es einiger Massen fürträglich fallen möchte, bevorab in Jhr. Kön. Maj. Landen, denen Recht und Gericht zu handhaben, mit theuren Pflichten verbunden, und die obliegende Dienstschuldigkeit zu erzeigen mein höchster unabläßiger Fürsatz, Wunsch, Begierde und Fleiß ist, und so lange GOtt Leben, Gaben und Kräffte verleyhet, bey mir bleiben soll, besten können und wissen nach zu üben, auf die Weise in etwas an Tag geben, was ich nun sechzehen Jahr hero von der Constitution und dessen Handhabung fleißig erkundiget, angemercket und annotiret, in eine Schrifft bringen, und wie es mir in Führung meines Ambts bey den Gerichtl. Handeln wohlgenutzet, andern gleichen Nutzen gönnen und eröffnen wollen.

Wie aber die Welt noch nichts gehabt, so ohne Tadel seyn, und wiedriger Vorurtheil entgehen mögen, so weiß fürher gar wohl, bilde mir auch nicht anders ein, daß diß mein Vorhaben, wie gut es auch gemeint oder wie zuträglich es auch seyn möchte, ohne meistern und aufziehen nicht durchgehen werde. Dessen will jedoch getrost leben, daß Verständige unpassionirte und bloß auf die Justiz den Respect setzende dazu keine rechtschaffene Ursache finden, und anders davon censiren werden, und mich daran gegen die so es tadeln vergnügen lassen, daß es wohl gemeinet, und nicht ohne Nutzen seyn werde.

Ertz-

Ertz-Bischoff Heinrichs

CONSTITUTION oder EDICT

Von den Wucherlichen Contracten.

Anno 1580.

errichtet.

WIr von GOttes Gnaden Heinrich postulirter Ertz-Bischoff zu Bremen Administrator des Stiffts Oßnabrück und Paderborn, Hertzog zu Sachsen, Engern und Westphalen. Entbieten allen und jeden unsern lieben Andächtigen Prälaten, Capitulen, denen von der Ritterschafft Städten und Landen, auch insonderheit unser Landrosten, Trosten, Amtleuten, Schultheissen, Schöpffen, Richtern, Voigten, und Befehlhabern unsers Ertz-Stiffts Bremen unsern gnädigen Gruß, und fügen samt u. sonderlichen euch so wohl auch allen unsers berührten Ertz Stiffts Unterthanen/insgemein hiemit zu wissen. Ob wohl Wir im nechst verschienen neun und siebentzigsten Jahre, auf gemeinem gehaltenen Land-Tage unsers Ertz-Stiffts Ständen und Unterthanen gnädigst verhalten, und beruhen lassen, der Wucherlichen Contract und Handlung halber so wir erfahren, die hin- und wieder bevorab den Marschländern dieses unsers Ertz-Stiffts Bremen wider GOtes Gebot und Recht täglich geübet, und darüber die Armuth in äussersten Verderb, Schaden und Nachtheil gesetzt werden solte, mit Erinnerung, daß Uns als der Lands-Fürstl. Obrigkeit nicht gebühren wolle, ermeldte wücherliche und Unchristliche Contract und Handlung hinfürter zu gedulden, und darauf was derentwegen über die vorige im herbigen Reich aufgerichtete Constitutiones im nechstabgelaufenen sieben und siebentzigsten zu Franck-

furt am Mäyn wieder verneuret, verordnet und vorabscheidet, öffentlich vorlesen, und publiciren, mit gnädigsten Begehren, daß hinführo ein jeder Eingesessener und Unterthaner dieses unsers Ertz-Stiffts sich allen und jeden Wucherlichen Contracten und Handlungen bey Vermeydung der in oberwehneten Reichs-Constitutionibus einverleibten Pœn und Straffe sich enthalte.

So kommen wir dennoch nichts in glaubwürdige Erfahrung, daß solcher im Heil. Reich publicirter Ordnung diesen Punct die Wücherlichen Contract belangende von unsern Unterthanen eines Theils nicht allein nicht nachgelebet, sondern auch darüber seit oberwehnten unserm Anno 79 gehaltenem Land-Tage, von ihrer etzlichen noch weiter neue Wucherliche Contract nicht zu geringer der Römischen Käyserl. Maj. Unsers Allergnädigsten Herrn, auch Unsers als des Landes Fürsten, Verachtung aufgerichtet, und beschlossen seyn sollen.

Damit nun diesen Unchristlichen, unbilligen und hoch-nachtheiligem Wesen, nicht länger zugesehen, sondern in Zeiten vorgebauet, auch durch ordentliche gebührliche Straffe begegnet, und sich künfftiglich Niemand der Unwissenheit habe zu entschuldigen, als haben Wir die Nothdurfft erachtet, vorige Unserm Befehlig, und Meynung mit Rath, Gutachten und Bewilligung Unserer Bremischen Landschafft durch diesen Unsern offenen Anschlag und Befehlig, abermahl männiglich kund zu thun und zu publiciren.

Setzen, ordnen und wollen demnach erstlich im gemeine, daß sich ein jeder Eingesessener und Unterthane, die Unsers Ertz-Stiffts der hiebevor im Heil. Römischen Reich, und sonderlich jüngst zu Franckfurt publicirten Policey-Ordnung und wucherlichen Contracten ausserhalb der hernach in specie gesatzter Puncten durchaus gemäß vorhalte, und Niemand darüber gegen GOttes Gebot, die Christliche Liebe und sein Gewissen, seinem Nechsten mit einigem wucherlichen Handlung und Contracten, wie die in specie der oberwehnten jetzt ausgegangen Policey-Ordnungen einverleibet, nicht belegen, sondern da drüber nach Publicirung dieses Unserm offenen Edicts jemand befunden, so dargegen thun, oder in einige Wege ungebührlich vorechtliche Contract-Pacta, Gedinge und Handel, wie die erdacht und genannt werden mögen, sich einlassen würde, wollen Wir, daß dieselben unwürdig, krafftloß und unbündig seyn sollen.

Gebieten auch darauf Unsers Hoffgerichts und Ober-Landes-Gerichts-Præsidenten und Assessoren so wohl auch allen andern dieses Ertz-Stiffts-Richtern, geistlichen und weltlichen, wenn solche wücherliche Contract und Pacta für sie gebracht, daß sie dieselben unbündig erkennen, und declariren, und auf solche Contract keine Execution der Vollenziehung thun oder verheissen, zudem daß derjenige, so solche wucherliche Contract, hinfür künfftiglich nach Publicirung dieses unsers Edicts üben, und einen andern damit vervortheilen würde, den vierdten Theil an seiner Haupt-Summa verlohren haben, und davon

der

der halbe Theil der Bürgerlichen Obrigkeit oder Richtern, darunter solche Wucherer, der anderthalb Theil der Obrigkeit oder Richter, darunter der arme Mann, gegen dem solcher Wucherlicher Contract gebrauchet, gesessen, heimgefallen seyn soll.

Dieweil aber unter andern in mehr berührter jüngst publicirten Policey-Ordnung mit begriffen, daß mit ein hundert Gülden Haupt-Summa nicht mehr denn 5. Jährliche Gülden, gekauffet werden, und die a) **Loßkündigung** der Schuld-Verschreibung bey den Verkäuffern stehen soll, ingleichen daß auch hinfürters die Einleistung mit Bürgen auff den Fall der nicht Bezahlung der Schuld-Verschreibung einzuverleiben gäntzlich soll verboten seyn, und aber unser getreue Landschafft uns berichtet, ob sie wohl in diesen obgesetzten dreyen Puncten der mehr erwehnten Policey-Ordnung durchaus nachzuleben sich schuldig erkenneten, auch ihres Theils gerne thun wollen, so wäre doch notorium und ohnläugbar, daß in den benachbarten Fürstenthümen, Landen, und Städten, mit welchen dieses Unsers Stiffts Unterthanen ihre Kauffmannschafft, Handthierung und Commercia nothwendig treiben müssen, die Policey-Ordnung in obgesetzeten dreyen Puncten noch zur Zeit wenig gehalten, besondern für derselben für jede 100. Gülden 6. zu Kauff-Geide oder Zinsen heute zu Tage noch genommen und gegeben werden. Imgleichen auch die Loßkündigung so wohl dem Kauffer als Verkauffer dem Auslehner als den Entlehner nachgelassen und verboten wäre.

Dieweil auch sonderlich in den Marschländern die Schuld-Verschreibung gemeiniglich auf Bürgen und Einleistung zu verlassen, biß anhero allhier im Ertz-Stifft gebräuchlich gewesen wäre, auch zu besorgen, dahin fortan solche Caution nicht mehr im Gebrauch bleiben, und neben den vorigen beyden Puncten gemildert, oder anstatt der Einleistung ein anders verordnet werden solte, daß wenig Geld von den bedürfftigen und bedrengten armen Leuten allhier in Unserm Ertz-Stifft Bremen nicht würde ausgebracht oder entlehnet werden, darüber denn die Marschländer dieses Ortes an der Seekandte auch der und Weserstrohm belegen, welcher Einwohner täglich und ohn Unterlaß mit grossen Unkosten und Geldspildung, so sie offtmahls mit grosser Beschwerung in Eil nicht aufbringen können.

Ihre Teiche oder aggeres gegen die grossen Wasser-Fluthen unterhalten müssen, gäntzlich zu nichte werden, und also der beste Theil dieses Ertz-Stiffts in ewigen Verderb und Untergang gerathen würde, mit unterthäniger Bitte, Wir gnädiglich bewilligen, und zulassen möchten, daß in obberührten dreyen Puncten aus angezogenen erheblichen Ursachen die Constitution von wucherlichen Contracten, in der Policey-Ordnung begriffen, entweder gäntzlich abgethan, oder ja zum wenigsten so lange eingestellet werden möchte, biß die andere benachbarte Fürstenthüme, Lande und Städte sich

a) Auffkündigung, Resignatio.

deroselben auch unterwürffig machen, sie auch nachmahls derselbigen in ihren handlen und Contracten, desto besser nachrücken und der Gebühr sich verhalten möchten. Ob Wir nun wohl Uns erinnern, daß Uns in den einmahl beschlossenen und bewilligten des Heil. Röm. Reichs Constitutionibus einige Veränderung zu machen, oder darüber einanders zu verlängern mit nichten gebühret.

Dieweil aber dennoch bewust, ohne daß auch notorium, kund und offenbahr, daß ob angezeigter Massen die Gelegenheit in den benachbarten Fürstenthümen, Länder; und Städten in angemeldten beyden, auch den dritten Punct alhier in unserm Ertz-Stifft geschaffen, und in Warheit bekennen müssen, wo nicht in denselben Uns benachbarten Landen die Mangel der wucherlichen Contracte bey diesen oberwehnten Puncten allerdings nach laut und Einhalt der in Anno 77. aufgerichteten Policey-Ordnung auch abgeschaffet, daß darüber gemeldte Unsere Unterthanen hinfürters nicht allein ihre Commercia, ohne ihren grossen Schaden, Verderb und Nachtheil mit den Benachbarten werden treiben, sondern auch in Mangelung dessen, daß sie auff Bürgen kein bahr Geld mehr werden auffbringen und entlehnen können, obberührte unsere Marsch-Länder in endlichen Abgang gerathen, auch die Unterthanen, so darinne wohnen, die im Heil. Reich bewilligte Constitutiones und andere nothwendige Zulagen so wohl auch sonsten ihre gebührende Geld und Zinsen länger Uns und andern Guth-Herren nicht werden erlegen und verrichten können.

Demnach haben Wir Uns mit gemeldter Unser Landschafft obgesetzter Mangel und Puncten halber, folgender Massen verglichen, thun auch das hiemit öffentlich und mit guter Wissenschafft, derogestalt, daß gemeldtes Unsers Ertz-Stiffts Bremen Eingesessene und Unterthanen, wann sie zu ihrer Nahrung und Nothdurfft Geld in diesem Unsern Ertz-Stifft auff Borg nehmen, und geben, imgleichen in der Guth Vorschreibung beyden Theilen dem Käuffer so wohl als dem Verkäuffer [Wie von Alters her im Ertz-Stifft biß anhero gebräuchlich gewesen] die Loßkündigung frey seyn und bleiben möge.

So viel aber die Borgschaffts Einleistung betrifft, nachdem es auch unläugbar war / daß solche Burgschafft zu vielmahlen mißbrauchet, auch die Bürgen so wohl als die Hauptschuldiger dadurch ins äusserste Verderben gesetzet, da ihm damit nicht geholffen, noch bezahlet werden kan, zum Nachtheil reichen thut, und solche Leistung in der hiebevor im heiligen Reich allbereits aufgerichteten Policey-Ordnung und also Jure Publico verboten, wollen Wir, daß auch allhier im Ertz-Stifft die Leistung in künfftigen Schuld-Verschreibungen einzuverleiben verboten seyn, dermassen, da einige Verschreibung gleichwohl darüber hinferner darauf gestellet würde, soll dieselbe Leistung, und demnach kein Bürge noch Schuldener zu leisten, noch auch den Wüsten darauff in der That

geleistet

geleistet würde, etwas zu bezahlen verbunden seyn.

Was aber die vorgangene Mit-Bürgen verschriebene Schuld belanget, lassen Wir dieselben in ihren Würden beruhen, damit aber nichts desto weniger künfftiglich den Glauben mit gnugsamer Versicherung, so wohl auch denjenigen, so Geldes bedürfftig seyn, durch andere rechtmäßige billige Wege möge geholffen werden, wollen Wir, daß denselbigen Gläubigern durch die Schuldener auf ihr ausgethan Geld versprochene Zinse hinfürter mit gnugsamen Unterpfanden an beweg- und unbeweglichen Gütern, oder aber mit Burgschafften Verwahrung geschehen soll, welche Bürgen vor erste, vor sich und Erben leben, und darneben denen Gläubigern von ihren liegenden Gütern allhier in Unsern Ertz-Stifft so viel Unterpfanden setzen sollen, damit er zufrieden.

Da sich aber künfftiglich begebe, daß die Schuldener oder auch die Bürgen nach geschehener gebührlichen Loßkündigung in Bezahlung der Haupt-Summen und Zinse säumich würden und bey Uns oder Unsern Ambtsleuten, Graffen, Richtern, Voigten und andern Befehlighabern, oder auch denen von Adel und andern so einige Gerichte in Unserm Ertz-Stifft, darunter die Güter belegen, und Immission in die Hypothecirten oder verpfändeten Güter Ansuchung thun werden.

Wo alsdann die angezogene Schulde genugsahm mit Siegel dargethan, und bewiesen, als sollen Unsere Ambtsleute, Grafen Schultzen, Schöpffen, Richter und Vöigte, so wohl auch andere Richter in Unserm Ertz-Stifft gesessen, schuldig seyn, alsbald über die Dwerie Nacht, damit kein Schaden, durch den Verzug der Parteyen erwachse, ohne einigen Aufschub oder Ausflucht nach geschehener interpellation den Gläubiger in die verschriebene Unterpfande würcklich zu Immittiren einzuweisen, und dabey so lange zu schützen, und handhaben, bis er seines ausgethanen Geldes Zinsen und beweißlichen erlittenen Schadens, nach Einhalt Siegel und Briefen zur Gnüge befriediget und bezahlet, wie dann auch gleicher Gestalt den Bürgen wieder den Hauptschuldiger mit der Immission wiederumb in seine Güter, wie obstehet, soll verholffen werden.

Würde auch der Schuldener, oder auch ein oder mehr seiner ausgestellten Bürgen vermeinen, daß er, oder sie wieder Recht mit geschehener Immission beschwehret, alsdann sollen Unsere Ammtleute, Grafen, Vöigte, Schultzen, Schöpffen, so wohl auch alle andere Richter schuldig seyn, so fern sich solche Disputationes unter Adelichen Personen zutragen würden, die Contrahenten damit an Unser nechst kommende Ober-Land-Gerichtegen Vörde zu verweisen, daß als Summarie die Sachen abgehöret, und ohne Verzug darinnen erkandt werden, und ergehen solle, was billig und Recht ist.

Jedoch soll solches den Städten in ihren Statutis und wohlhergebracht Gewohn- und Gerechtigkeiten in andern Fällen (weil dieser Fall der Exe-

cution ihren Statutis gemäß) unverfänglich seyn.

Da auch hiebevor Graffen und Hauptleuten im Lande Kehdingen, oder auch Richtern in andern Marsch-Ländern die Findung und Erkäntnüß über Siegel und Briefen von Alters hero gehabt, und hergebracht, hiemit nicht benommen, sondern vielmehr ausdrücklich vorbehalten seyn.

Und wollen Wir obberührte, durch diese jetzige mit Unserer Landschafft geschehene Vereinigung und auf eine zeitlang gemachete Milderung des Puncts von Wucherlichen Contracten die offterwehnte auffgerichtete Policey-Ordnung sonsten mit nichten abgethan, sondern vielmehr die hiemit bestätiget haben.

Ferner als auch hiebevor in der publicirten Römischen Policey-Ordnung heilsamlich statuiret und geordnet, wie es gehalten werden soll, mit denenjenigen, so den armen Haußleuten zu Erbauung ihres Ackers und andern täglichen Nothdurfft auf Korn Geld vorstrecken und leihen, nemblich, daß solche vorleihen, und zuvor ausgeben anders und mehrers nicht als auf den Schlag und gemeinen Kauff geschehen soll, als das Geträyde in Zeit des Contracts, oder aber 14. Tage die Nehsten nach der Erndte zu gemeinen Kauff-Gelde, als wollen Wir solche Reichs-Constitution Unsers Ertz-Stiffts Unterthanen hiemit auch erinnert haben, setzen darauf und wollen, da künfftiglich einer einem armen Manne an Geld in der Noth auf Korn etwas vorstrecken würde, daß solch Korn, in der Bezahlung nicht geringer dem Gläubiger von dem Schuldener gerechnet werden soll, oder dasselbe in Zeit des Contracts oder 8. Tage nach Michaelis gilt, und soll hierüber der Schuldener demjenigen, so ihm ein halb Jahr zuvorn auf Korn Geld vorstrecket, in Zeit der Lieferung auf ein jeder schmale Tonne Rocken, Wäitzen, Gersten und Bohnen zur Verehrung geben 2. Schilling, auf eine Tonne Haver aber 1. Schilling *Lübisch* und nicht mehr, und wofern hierüber von jemandes gehandelt, und hier ein einig Vortheil, Argelist, Gefahr und Betrug gebrauchet würde, soll der Käuffer damit den vierdten Theil an Uns oder einen jeden Richter, darunter der Käuffer geseſſen, gefallen seyn.

Das meinen Wir ernstlich und wird ein Jeder obberührter Bremischer Landsassen und Unterthanen hinfürter darnach wissen zurichten, und für Schaden zu hüten.

Dessen Uhrkund haben Wir Unsers Fürstl. Secret zu Ende dieses Briefes drucken lassen, den 9. Decembr. Nach Christi Unsers lieben Herren und Seeligmachers Gebuhrt in funffzehen Hundert und Achtzigsten Jahre auf unsern Schloß Bremisch Vörde.

(L.S.)

Erster

Erster Theil
Der
CONSTITUTION
oder EDICTS
Von Wucherlichen Contracten Erklärung.

Das erste Capitel.
Von dem grossen Nutzen eines wohlgefasseten Wesens.

I. Welche Länder für andern glücklich zu schätzen seyn.
II. Warum der Obrigkeit hoch angelegen seyn soll das *Credit*-Wesen wohl zu fassen.
III. Dessen Verderb und Niederfall ist die tödtliche Kranckheit des gemeinen Lebens und Anzeige des Verderbens.
IV. Wie der *Credit* bey den Griechen hinfällig geworden.
V. Wie bey den Römern.
VI. Wie nunmehr in Teutschland.
VII. In den letzten Zeiten der Welt wie an andern also ist auch am Glauben in Bürgerlichen Handeln die beständige Besserung nicht zuhoffen.
VIII. Wohin itzo die *Consilia* bey dem *Credit*-Wesen zurichten.

NAchdem der Allerhöchste GOtt den Erdkreyß also geschaffen, daß Er nicht allen Orten alles gleich an Gütern, Gewächs, Seegen und Früchten verliehen, sondern darinn einen mercklichen Unterscheid, dabey aber mittelst der Meere, Flüsse und andern Wege die Gelegenheit gemachet, daß eines dem andern hülffbietig und aus seinen Uberfluß die Nothdurfft darzureichen bequem sey, zugleich die Liebe und Zusammenhaltung der Menschen unter einander durch die Dürfftigkeit und Gewinns-Begierde verbunden, wird das Land für andern glückseelig gehalten, welches zum Lebens Unterhalt und der Einwohner Bequemlichkeit zureichende Mittel hat, zum wenigsten der andern bedarff, denen aber viele ausliefern, dadurch die Affection, Geld und Gut gewinnen mag. Nechst denen aber seyn die Länder und Communen für andern glücklich, welche, ob sie schon in

sich

sich selbst nicht alle Nothdurfft haben, doch solche zur Gnüge leicht erwerben und beybringen können, dazu wohlbemittelt und occasioniret seyn. Zwar dienet hierzu fürnehmlich, wann ein Land Geld-reich und darin die Leute grosse Barschafft haben, damit sie ihre Nohtwendigkeiten an sich bringen, zugleich auswärtig andere helffen, über das mit dem Gelde ihre Vortheil suchen und stifften können. Jedennoch nicht weniger behülfflich ist, wenn im Lande gut Credit ist, dadurch auch ohne den baren Pfennig aus andern Benachbarten und fernern Orten was ermangelt, man im Leyhen erhalten, und gleich dem Seinigen frembden Vorrahts gebrauchen mag. Welches ein sonderbahrer Schatz und Reichthum eines Landes und dem gleich zuachten, wann es selbst in sich reich und Geldmächtig; Geschweige, daß wohl hierin für jenem nicht schlechter Vortheile ein Verständiger ermessen würde, wer bey sich überleget, wie grosse Abgunst, Neid, Nachstellen, Uberfallen, Begierden, Such- und Ergreiffung aller Gelegenheit ihnen beyzukommen, und andern Gefährligkeiten die reiche Schatz-habende Länder unterworffen, hingegen in sich zur Wollust, Uppigkeit, Hoffart, und andern verderblichen Lastern leicht hinfällig seyn, hingegen aber was durch Credit und Erhaltung guten Glaubens aufzubringen, zu vielen Tugenden, insonderheit der Sparsamkeit, Mäßigkeit, Arbeit, Fleiß, Sorgfalt anreitzend, den frembden Schatz bey den Anleyhern in Verwahrsam, und gleichsam zum Pfand guter Affection leget, dahero den Nachbarn derer eigenen Interessen und durch des Landes Verderben besorgender Schaden halber für dero Sicherheit und Wohlstand mit zu wachen anläßig und bewegend ist.

II. Wie aber bey guten Credit einem Lande alles vollauff gedeyen und nichtes ermangeln kan, so lang an Credit und dessen unabbrüchiger Haltung nichts ermangelt, also ist billig eins der fürnehmsten Dinge, darüber Obrigkeit und Unterthanen zu ihrer selbst eigenen Wohlfahrt und Nothdurfft eusserst beflissen seyn sollen, daß in ihrem Orth in den Credit-Wesen sie wohl gefasset stehen. Hingegen aber wohl ein sehr betrübter Zustand, wann solches gebrechlich, und allein durch Recht gehen, muß erhalten werden. Dabey höret Glauben und Treue auf, Keiner ist mehr des Seinigen so bald ers aus der Hand kommen lässet, versichert, niemand will in das Land seine Mittel, wie viel auch damit an Zinß zu gewinnen wäre, bringen, ein jeder im Lande, was er über seine tägliche Nothdurfft hat, suchet an andern Oerthern, da besser Credit gehalten wird, es unterzubringen, damit gehet das Vermögen, und was daraus dem publico und privatis zufliessen mag aus dem Lande, hingegen kommt Fluch und Ungedeyen hinein, es höret auf Schame, Tugend, Ehre und Redligkeit, die Debitoren lernen sich befleißigen allerhand Betrugs, Ausflüchte, Unterschleiffs, Vorsetzen alles in Zanck und Streit, verbringen ihr Ubriges lieber an Advocaten, Procuratoren, die Gerichte und dessen Bedienten, die Gläubiger aufzuhalten und um-

zufüh-

zuführen, als daß sie denen bezahlen, die Gläubiger hingegen müssen ihre Zeit, Sorge und Mittel auf die Processzu Erlangung des Ihrigen vorwenden und zusetzen, biß zu mehrmahlen sie so arm werden als die Schuld-Leute, das Land wird darüber mit bösen Händeln erfüllet und ohnmächtig, zur Zeit der Noth ist inwendig kein Krafft dem publico zu assistiren, auswertig Haß und Spott, wie man erstlich in privatis zu verfahren gewohnet, so will man denn es auch publicè haben, und gewehnet man sich endlich der Practiquen die alles über den Hauffen werffen, ander unzehlichen Schaden und Ungelegenheiten zu geschweigen.

III. Wo demnach solche Schwachheit und Ungebühr bey dem Credit einreissen, da ist wohl gewiß dafür zuhalten, daß in dem Lande ein verderbter Zustand und nicht anders zu schliessen, daß damit es sich zum Grundgang nahe. Bey den fürnehmsten Regimentern in der Welt hat sich ein solches zugetragen.

IV. Wie es mit dem **Griechischen Regiment** bald zu Ende kommen wollen, hörete bey ihnen guter Glaube in Handel und Wandel auf, und galt nicht weiter als was durch Zanck und Zwang errungen ward, daher bey andern solcher in so üblen Ruff kam, daß es zum proverbio gerieht, Græca fide mercari, *de qua Polybius lib. 3. Græcis si vel centum nummos aureos mutuo accipiunt actuariis publicis decem, sigillis viginti opus esse neque tamen ideo fidem colere.*

V. Von den **Römern** schreibet hingegen derselbe, daß sie fidei in rebus creditis observantissimi gewesen, und ein Wort mehr bey ihnen gegolten und Glauben gehabt, als bey den Griechen viele versiegelte Brieffe, aber sie sind auch darinnen nicht bestanden, sondern Credit und Glaube hat auch mit der Zeit Abbruch gelitten, und wie Uppigkeit, Pracht, Wollust und andere Laster bey ihnen corruptâ semel republica zu- also hat die Haltung Glaubens und Zusage abgenommen, daß sie hernach Gesetze und Straffen wider den Glaubens-Bruch bey Menschl- und Bürgerlichen Händeln sehr bedürfften, dahero in den Römischen Historien und Satzungen gar viele erdachte und adhibirte Mittel demselben zuwehren, zu befinden seyn. Dabey aber auch abzumercken, daß wann der Credit in Abnehmen gerathen, und man den Schuldenern unter dem Schein ihrer sublevation, indulta und beneficia zu geben angefangen, damit auch allgemählig der Wohlstand abgenommen, und vorbemeldte vitia & incommoda empfunden, und ob man solche durch gute Gesetze verbessern wollen, dieselbe Credit wiederzubringen, viel zu schwach gewesen, bey andern Nationen wären wohl nicht weniger solche Exempla zu melden, wann es nicht für sich handgreiflich wäre.

VI. Die **Teutschen** so lang sie der Einfalt und Tapfferkeit allein sich beflissen, haben den von Alters gehabten Ruhm nullam gentem ante fide Germanos esse erhalten, aber nachdem daß ihnen der luxus & delitiæ gefallen, ist der Glaube mit geringert, und fast nirgends mehr Streitens, Rechtens und Fechtens wieder dessen Observantz, dann in Teutschen Landen, wie dann alle Gerichte Höchste und Niedrige mit denen Litibus, wordurch Glaube

gesuchet und entzogen wird, erfüllet, dahero auch kein Wunder, daß wie bey den Griechen und Römern Glück, Gedeyen, Wohlstand, ja das Regiment selbst mit dem Glauben abgekommen und gefallen, dergleichen fata Teutschland sich mache und erleyde. Allein dessen getrösten mag, daß fast über alle in der Welt der Glaube gebrechlich und mangelhafft.

VII. Dahero dero Ende und Untergang so vielmehr zu ermessen, gestaltsam Christus *Lucæ 18. v. 8.* raritatem fidei zum omine und Zeichen desselben umschleichenden Endes benennet und anzumercken gegeben. Wiewohl nun an demselben fürnemlich mag auf den Glauben gegen GOtt und auf sein Wort von Christo gesehen, und der leider! häuffig einreissende Atheismus velut prænuncius orbis extremorum angedeutet seyn, so giebt demnechst der context, daß zugleich das dictum Christi *veruntamen filius hominis cum venturus anneperturus est fidem in terris* auf den Glauben gegen und unter den Menschen in den weltlichen Händeln und Geschäffte mit gerichtet sey; sicut ita explicat & exponit *in Harmonia Evangelica cap. 127. sub num. 5.* cujus hæc sunt Chemnitii verba: *Scimus fidei vocabulum plura quidem habere significata, imprimis autem duo, quorum primum Deum concernit: quod sumitur pro doctrina fidei, pro ejusdem confessione, & cum primis pro certâ fiduciâ, qua Christum in promissionibus Evangelicis firmo assensu apprehendimus, ut per ipsum justificemur & salvemur. Alterum significatum homines concernit & continet dictorum conventorumque constantiam & veritatem. Jam sæculos in mundo circumtulerimus, deprehendimus fidem raram esse in terrâ utrovis modo ejus significationem suscipias. Porro: Quod deinde fidem attinet, quatenus inter homines & constantia dictorum conventorumque non minus ea in orbe evanuit quam prior illa. Nulla est constantia in dictis, in promissis, in pactis, in fœderibus, in contractibus, in omnibus commerciis, ut DEUS nimis vere repetere possit suam querimoniam, quam habet Jerem. 5. v. 1. Circuite vias Jerusalem, & aspicite, & considerate, & quærite in plateis ejus, an invenieritis virum facientem judicium & quærentem fidem: & propitius ero ei. Quod si etiam, vivit Dominus, dixerint, & hoc falso jurabunt. Transi per ordines & status hominum, & in singulis plus infidelitatis quam fidei invenies.* Dergleichen Explication machet auch der Apostel Paulus 2 ad Timoth. 3. v. 1. & seqq. da er die greuliche Zeiten so zuletzt kommen werden zu samt dero Ursachen beschreibet, insonderheit solche einer gemeldten Anzahl böser Leute zuleget, darunter dann er die nennet, bey denen nicht Lieb oder Glauben.

IIX. Wiewohl nun solche Gebrechen und Mangel gleichsam fata & exitiales morbi des macrocosmi und so wenig bey der übermachten und tieff eingewurtzelten Boßheit der Welt gantz aufzuheben als dero Ende und Untergang abzuwenden ist; So sind aber doch solche nicht sine curâ & remediis hinzulassen, sondern also zu beobachten, daß sie nicht gar zu sehr ausbrechen, und für dem Ende alles über den Hauffen werffen, oder auch, daß sie einiger Gestalt erträglich fallen, zumahlen mit der zum Ende nahenden verderbten und argen Welt es also zuhalten ist,

wie

wie mit einem alten baufälligen Hause oder mit einem todkrancken Menschen. Jenes ob es schon dem Ruin nahe und länger subsistenz nicht vergewissert, thut man doch stützen und flicken so lang dasselbe aufzuhalten möglich, immittelst wo nicht völligen Genieß doch gleichwohl nicht Schaden davon zu haben. Diesem lässet man die Medicamenten gebrauchen so lange er etwas dero zu sich nehmen kan, man stärcket und erquicket die Natur und erhält den Athem so lange er bleiben will; Nicht anders will itzo die Welt und was darinnen ist, zu beobachten seyn, nicht daß man darbey zu grosser Besserung oder einem aureo seculo sich Hoffnung zumachen hätte, sondern daß man nur einem mehr ärgern und grundverderblichen Wesen fürzubauen, und die eingerissene mala leidlich oder nicht gar zerstörlich werden zulassen sich befleißige. Insonderheit was dem Röm Reich zugehörig, hat es sich darinnen wohl keines Heyls und Glückseligkeit zu getrösten. Dann wie nach der unbetrieglichen Weissagung Danielis *Cap. 9. v. 41. seq.* ad pedes ferro luteos es damit gekommen, und zwischen denselben und den Untergang der Erden nichts bessers in dem Weltbilde repræsentiret, so wohl als durch die Betrachtung des Zustandes, so es damit hat, und wie mit allen guten Consilien, Ordnungen und Gesetzen es jederzeit ausschläget, wie schwer solche zu machen, wie übel sie gehalten, wie wenig sie geachtet, wie langsam und machtloß die Handhabung ist, ein jeder an einiger Hoffnung den Grund zu desideriren haben, sondern nur dahin die Gedancken zurichten nöthig befinden, wie das Zerfallene nur langsamer und nicht ärger gemachet und in etwas sustiniret werden. Wie solches bey den zerfallenen Credit-Wesen zu erreichen sey, wollen wir mit wenigen vorher beschauen.

Das andere Capitel.

Von Wiederauffhelffung des Credit-Wesens/ und denen dazu gereichenden Mitteln.

I. Wie es mit des geschwächten *Credit*-Wesens Aufhelffung anzugehen.
II. Die darzu gebräuchliche Mittel.
III. Diejenigen so zu kräfftiger Verbindung der Schuldener dienen.
IV. Diejenige/ wodurch die Schuldener zu Erstattung des *Credits* zu bezwingen.
V. Die dazu gereichende *Executiv*-Mittel und *Processe*.
VI. Straff-Mittel wider die säumige und betriegliche Schuldner.
VII. Warumb ob solche Mittel durch Gesetze eingeführet/ doch der *Credit* nicht aller Orten sich will befestigen lassen.
IIX. Durch welche Mittel guten Gesetzen und dero Würckung muß geholffen werden.

IX. Eine ernste und wohlgefassete Handhabung der *Justitz* / ist das beste Band des *Credit*.
X. Diese *Justitz* erforderet gute Gesetz-Ordnungen.
XI. Schleunigen kurtzen *Processs*.
XII. Der muß nicht zu kostbar seyn.
XIII. Eine gestrenge und unnachläßige *Execution*.
XIV. Wie durch eine gute Policey-Ordnung das *Credit*-Wesen zu befördern/ und welche die behülfliche Mittel seyn.

1. WJe sonst insgemein præstantissima innocentiæ conservandæ remedia seynd Pietas & Pudor und wo dieselbe in der Menschen Hertzen übrig, so wohl beym Regiment als im gemeinen Leben es wohl zugehet; Also ist ausser denen beyden wohl nichts bessers zu ersinnen, welches in einem Land Treu und Glauben bey den Contracten und Händeln der Menschen erhalten und blühend machen könte. Wer in der Gottesfürcht beherziget, wie GOtt Warheit, Treu und Glauben wolle erhalten haben, Falschheit und Untreu zeitlich und ewig straffen, daß nur der Gottlose borge und nicht bezahle Psalm. 37. v. 21. Wie ein Betrüger und übler Zahler, alles Glaubens und ehrlichen Nahmens ohnwürdig sey, der würde sich wohl bedencken, solcher Laster anzunehmen. Aber nachdeme in der Grundsuppen der vorerzegten Welt Glaube und Liebe erkalten und auffhören, die Vortheil und impunität der Betrieger das Scham-Hütlein abgezogen und es dahin leyder! kommen, quod pauci sponte vel gratis boni sint, so ist so wenig auf solche Mittel zu gedencken als zu voriger simplicität und ad verecundiam wieder zu gelangen Hoffnung zu machen. Zu dero redressement zu arbeiten, möchte wohl nach dem Sprichwort heissen: laterem vel Æthiopem lavare. Bedarff derowegen dieß Unwesen andere Zügel, dabey es geführet und eingehalten werde; Inmassen dann bey andern Völckern, welche diesem einigen Rath und Wandel schaffen wollen, derogleichen zur Hand genommen.

II. Vielerley findet man insonderheit bey andern dazu gebraucht, daß man Credit u. Glauben in Schuld-Sachen erhalten möge, Einmahl eine stärckere Verbindung der Contrahenten Zuhaltung gegebenen Glaubens: Zum andern auf den Nichthaltungs Fall nachdrückliche ernste Mittel; dabey fürs Dritte einen geschwinden durchdringenden Process: Vierdtens die Straffe der nicht haltenden oder zahlenden Schuldener.

III. Zu mehr stärckerer und ohnablegelicher Verbindligkeit der Schuldener, des Credits sich zu befleißigen, hat man schon verschiedene Inventiones, dero man sich allen Betrug und Einreden wider die Schuld-Verpflichtung zu excludiren und allen Weg, wodurch solche könte löchrich und zweiffelhafft gemacht werden, abzukauffen bedienen könte. Die theils gerichtet seyn auf den modum contrahendi, wie bey den Griechen man dem leugnen und disputiren der Schuld fürzukommen, teste Polybio lib. 3. verordnet, daß coram duobus

duobus vel tribus publicis actuariis & decem testibus vel sigilla apponentibus contrahirt werden müssen; Bey andern daß apud acta publica contrahiret, od. der Contract in instrumentum publicum gebracht werde. Immassen dann an vielen Orten in Teutschland daher gekommen, daß für öffentlichen Gericht und Cantzleyen in sitzenden Rath und Stadt-Büchern die Vorpfändungen geschehen müssen: Theils auf die Versicherung; wie solche gesuchet werden durch die confirmationē der Schuld-Brieffe von denen Obrigkeiten uñ Gerichten zu so vielmehr ehender dero Handhabung: Theils auf die formulas & clausulas die man ersonnen und bedacht, damit alle Exceptiones Einreden und Ausflüchte, so wider eine Schuldverschreibung erreget werden könten, fürhero aufzuheben abzuwenden: Theils auf die voll clausulirte renunciationes uñ Absagung aller der Rechte, Beneficien und Wohlthaten so einiger Gestalt wider die Schuld-Brieffe dienlich seyn könten. Wie dann die Rechtsgelahrte dero sehr viel in ihren Schrifften haben, wie apud Vitalem de Campanis & Hugonem in tractatibus clausularum, Antonium Massam ad formulam cancellariæ Obligationum, Colerum de Process. Executiv. part. 1. cap. 10. Petr. Frideric. Mindanum. de Mandat. lib. 2. cap. 71. b) mit mehrern solche zu finden: Theils auf die Verbindung Leibes und Seelen durch die Eyde und Machtgebung über die Güter, so allhie weiter zu expliciren unnöthig.

IV. An Mitteln die Leute zu Glaubenshaltung zubringen, hat es nie in der Welt gemangelt, der seynd viele bedacht und gebraucht, die Leute darzu anzutreiben, gestaltsam dann dazu erlaubet seyn (1.) die Bekümmernüssen und arresta der Personen und Güter, diß biß so lange, daß die gebührende Bezahlung oder dero gnugsame Versicherung erfolge: (2) Die Pignorationes und Pfändung, mittelst welchem von dem Debitore entweder durch die Gläubigere selbst oder mit Hülffe der Obrigkeit den Schuld-Leuten das ihrige abzunehmen oder einzuziehen, solches ins Gerichte zu bringen, sich dann daraus bezahlt zu machen, vergönnet. (3.) Die Obstagia und Leistungen, durch welche die Schuld-Leute und ihre Bürgen zum Einlager eingemahnet werden und zum bleiben gemüßiget seyn, biß daß sie ihren Glauben errettet. (4.) Die Hafft und Gefängnissen oder Schuld-Thürn, darinnen man die nicht zahlende Debitoren bringen und halten mag, biß sie den letzten Heller bezahlen. (5.) Die verbot aller Vereusser- und Veränderung der Güter, welche den Debitoren zugehörig, (6.) Ingleichen die Benehmung der Administration und Einsetzung eines Curatoris, der die Abnützungen einsamle, und davon den Creditoren die Bezahlung thue. 7.) Die Immissionen der Gläubiger in der Schuld-Leute Güter, und biß zur Bezahlung erkante emissiones. (8.) Die adjudicationes ad manus creditorū zu Leistung der Dienste und Arbeit, wordurch die Schuld-Leute sich loß dienen mögen; Welche und dergleichē andere bey verschiedenen Völckern also durch leges eingeführet, od. durch den Gebrauch hergebracht worden. Wiewohl nun alle obberegte media bey den Römern nicht in Ubung komen, theils

a) Bartholom. Bertozolium de clausulis instrumentalibus. Sam. Stryk. de Cautel. Contractuum.

theils in ihren Gesetzen untersaget, dahero dem juri civili nicht allerdings gemäß, so seynd sie doch nicht weiter als die Leges, dadurch sie verboten, an einem Ort angenommen und im Gebrauch kommen unzuläßig, sonst aber extra civilis legis prohibitionem ist daran nichts unbilliges so weit dero zu gebrauchen nöthig und nütz, wie dann solches mehrmahlen contra perversitatem & fraudes obæratorum ohnumbgänglich erfordert wird, ja diese zuweilen so hefftig und mächtig, daß sie nicht eins zu Erhaltung des Glaubens in gemeinem Leben gnugsam, sondern auch an denen Orten, da sie in vollem Gang dero ohngeachtet der Glaubens-Bruch gemein wird. Es ist dieses Orts und Zwecks nicht, alle und jede absonderlich zu consideriren *qui plura de iis legere desiderat, adeat Coler. de process. Executiv. part. I. cap. 3. & seq. per tot. & commentarium meum in Jus Lubeccens. tit. 3. artic. 1. ubi plura de iis congessi.* Dieses alleine ist bey denne anzumercke, daß solche Mittel bey Christlichen Völckern und Regimentern angenommen und üblich; daß in denen nichts wider die Beschuldigte oder nicht Zahlende unbillig und zu hart, oder welches die Nichthaltung Glaubens nicht wohl verdienet; daß sie zu diesen letzten Zeiten sehr nutz und nöthig, ausser solchen Zwang, Treue und Glaub sich nicht will erhalten sehen.

V. Es seyn aber diese Mittel alle ohne Nachdruck un̄ vergeblich, wo nicht dieselbe zu appliciren und kräfftig zu machen. Insonderheit zu ihrem Zweck zurichten, ein starcker geschwinder *Proceß* adhibiret werde. Darum dann drittens bey guter Formirung des Credit-Wesens jederzeit nothwendig gehalten, in Schuldsachen nicht den ordentlichen oder sonst gewöhnlichen Gerichts-Process zu folgen, sondern summarie & executive zuverfahren, daher kommen, daß die Statuta & consuetudines den scripturis privatis debitorum oder ihren blossen Handschrifften paratam executionem beygeleget. *De quo vide plura apud Heigium Illustr. quæst. 8. per tot. part. 2.* Es befindet sich aber an allen Orten nicht gleiche Bewandnüß der Executiv-Process, so viel die Schuld Sachen betrifft, an einigen hat man dieselbe auf eine gewisse Art der Schuld-Brieffe gerichtet und die Krafft den instrumentis publicis, welche man dahero gaurentigiata genennet, beygeleget. An andern ist kein Unterscheid inter publica instrumenta & scripturas privatas gemachet, sondern diesen gleich als jenen die Würckung zugeeignet, daß executive darauf verfahren würde, nur daß sie ohn mangelhafft und bekänntlich, oder Hand und Siegel nicht geleugnet würde. Bey dem *Proces* haben etliche nichts mehr erfodert, dann nur die production der Schuld-Verschreibungen darauf folgend die Einweissung in des Schuldmanns Güter verordnet: Andere haben gleichwohl nöthig geachtet, daß der Schuldener vorhero citiret, gehöret, die Verschreibung zu recognosciren oder zu diffitiren angehalten, nach Gestalt seiner Erklärung dann verfahren würde: Andere gehen den Mittel Weg, erheischen zwar keine recognition oder diffession, wollen doch, daß fürher mandatum de solvendo an den Debitoren abgehe, mit Anfügung eines gewissen termini, in welchen ihm sein Einwenden zu thun erlaubet, darnach

nach von dem Richter, wie ferner zu verfahren zu ſtatuiren ſey. Und zwar iſt auch der Praxis an allen Orthen nicht gleich, an einigen wird der Proceſſus â mandato ſine clauſula angefangen, an andern zu erſt mandatum cum clauſula erkannt. Es iſt auch bey allen Gerichten der Exceptionen und Einreden halber nicht gleicher modus allegandi & admittendi. Etlicher Oerter werden keine wo ſie nicht ex viſceribus obligationis herrühren und erſcheinen zuläßig: An andern werden alle diejenige zuge laſſen, welche poſt rem judicatam in ipsâ executione den Rechten nach admiſſibel ſeyn: An andern wird die Zulaſſung der Exceptionen vielmehr erweitert, bey dieſer ferner auch zuweilen alſo gehalten, daß die ſo zuläßig ſeyn angenommen und erörtert werde: Zuweilen aber ſo iſt bey denen der Unterſcheid in obſervantz, daß keine andere angenommen und beobachtet werden, dann welche entweder alſofort erſcheinen oder auch in continenti beybringlich, welche nun dieſe ſeyn, ſo die Execution eine kurtze Zeit aufhalten mögen, und was eigentlich ſey in continenti liquidum eſſe vel liquidari poſſe, davon ſind nicht allein die Rechts-Gelahrten verſchiedener Meynung, ſondern in den Gerichten ſeynd gar mannigfaltige und differente Gebräuche. Nichtweniger auch wegen der Exceptionen, welche bey dem proceſſu executivo ad remorandam executionem nicht fürträglich ſeyn. Zumahlen an einigen Oertern man ſelbige in Schuld-Sachen gar nicht zuläſſet, dahero fort gäntzlich verwirfft, an einigen dieſelbe nicht-verworffen, ſondern nur ausgeſetzet werden, und zwar, an etlichen alſo, daß die Execution ergehet, in proceſſu aber doch alſo, wie ſonſt ordentlich geſchiehet, verfahren wird: An etlichen, daß man den excipirenden Debitoren nicht höret, ehe er bezahlet, oder aus ſeinen Gütern der Gläubiger befriediget, hernachmahl erſt zu fernern Proceſs verſtattet; An etlichen die Exceptiones zur reconvention oder abſonderlichen action verweiſet, an etlichen aber ein Special-Proceſs wider die immiſſion ea interim ſalva anordnet. Und wer mag die mancherley Arten in Schuld-Sachen bey den Gerichten zu verfahren erzehlen, einen jeden gefället dabey ſeine Weiſe, und hat darüber zu halten, wer das Seinige an einen Ort ausleyhet, der hat was an jedwedern gebräuchlich zuerkundigen und ſich darnach zu richten. Vergeblich iſt hie ein Examen anzuſtellen und die Frage zu erörtern, welches Geſetz oder Gebrauch der Beſte ſey, zumahlen damit nichts auszurichten, ein jeder wird doch bey ſeinen verharren, und ſolches für das beſte achten.

VI. Endlich nachdem befunden worden, daß wie ſehr wohl kurtz und nachdrücklich auch der Proceſs in Schuld-Sachen geführet würde, dennoch damit es nicht allezeit ausgerichtet ſey, die Schuld-Leute und ihre Helffer doch dagegen durchſchleichliche und verzügliche Behelffe ins Mittel bringen, ſo hat man an vielen Orten gar harte und geſtrenge Straffen wider die, ſo wieder Mund, Hand und Siegel guten Glauben in denenſelben ihren Gläubigern nicht erweiſen, geſetzet und geübet. Bey den Griechen hat man ehemahlen den Creditoren das Recht und Macht gegeben, ihre nichthaltende Schuld-Leute eigenmächtig, wo ſie an-

zutreffen

zutreffen, anzugreiffen, in Hafft zuführen, in häußlicher Gefängniß zuhalten und zu leibeigene Knechte zumachen. Welches *referente Diodoro Siculo lib. 2. Bibliothec. Hiſtor.* der Geſetz-Geber Solon zu Athen aufgehoben, davon nach Bericht des Plutarchi in Solone ein weiſer Grieche alſo ſoll geurtheilet haben, daß zu der Zeit Solon habe von den vier Seulen, worauf die Wohlfahrt Græciæ gegründet, eine umgeriſſen und die andern drey das Wohlweſen der Republique zu ſuſtiniren ohntüchtig gemachet. Wie die Römer ihre Geſetze, ſo in die Duodecim Tabulas gebracht, zum mehrentheil von den Griechen gelobet und ihre Exempel gefolget, alſo haben die geſtrenge Beandtung der Nichthaltung des Credits und Glaubens in Schuldhändeln auch in ihre Geſetze gebracht, doch demſelben zuſteuren nicht gnugſam geachtet, vielleicht auch befunden, daß die glaubloſe Debitoren in die Gefängniß und Dienſtbarkeit von ihren Creditoren gezogen werden, ſondern darüber annoch denenſelben die Macht gegeben, ſie in Stück zu zerhauen und unter ſie zutheilen. Immaſſen der Lex XII. Tabularum davon alſo lautet: Æris confeſſi rebusque jure judicatis triginta dies juſti ſunto. Poſt deinde manus injectio eſto: In jus ducito: ni judicatum faxit, aut quis pro eo in jure vindex ſit, ſecum ducito, vincito, aut nervo aut compedibus XV. Pondo ne minore aut ſi volet majore vincito. Si volet ſuo vincito; ni ſuo vivit, qui eum victum habebit libras farris in dies dato: ſi volet plus dato. Tertiis nundinis partes ſecanto. *Cujus interpretationem atque explicationem vide apud Rittershuſium in XII. Tab. leges claſſ. 3. part. 3. cap. II. Baldum ad L. 12. Tabul. cap. 46.* von welcher letzten ſehr harten Straffe geſchrieben worden, daß ſie nimmer in Gebrauch gekommen, daher auch Quintilianus *lib. 3. Inſtitut. Orat. cap. 6.* davon ſchreibet: Legem eam mos publicus repudiavit. Gleicher geſtalt Tertullianus *in Apologet. cap. 4.* ſed & judicatos in partes ſecari â creditoribus leges erant (intellige leges Decem virales apud Romanos) conſenſu tamen publico crudelitas eraſa eſt: & in pudoris notam capitis pœna converſa: bonorum adhibita proſcriptione ſuffundere maluit, hominis ſanguinem quam effundere. *In Caliciutiâ* wäre, wie *Ludovicus Romanus in Itinerario rer. Indic. lib. 1. cap. 9.* ſchreibt ein Geſetze, daß der Creditor, ſo über die Debitoren zu klagen hätte, den Obriſten Prieſter antreten, von ihm einen grünen Zweig fordern, damit ein Circul machen, denn den Debitoren erfordern, denſelben darin auf die Anſage treten und ſo lange biß er bezahlet bleiben ſolle, wenn er nun daraus trat, möchten ihn nicht allein ſeine Creditoren, wo ſie ihn antraffen in Stücken zerhauen, ſondern auch alle andere, gleich wie einen öffentlichen Feind des gemeinen Beſten verfolgen und tödten. Wo er nun in die Gefahr ſich nicht begeben wolle, muſte er darinn zu tode hungern. Bey den Ruſſen iſt der Gebrauch, daß der Gläubiger ſeinen nicht zahlenden Debitoren täglich mag auf den öffentlichen Marck führen, allda mit Stöcken von den Haupt biß zu den Fußſohlen jämmerlich ſchlagen, und ſolches alſo von Tage zu Tage continuiren, biß daß er zahle oder ſterbe; Bey den Aegyptiern iſt der Gebrauch geweſen, daß man die

ſehr

sehr Beschuldeten täglich auf öffentlichen Marckt zum Verkauff gebracht, dazu eine Stunde stehen lassen, wann sie nun kein Kauffer gekriegt, an ein Pfahl geschlossen und eine Stunde mit Peitschen gehauen. Die alten Teutschen haben sie als Sclaven zur Arbeit dem Gemeinen Besten vel ad opus publicum gezwungen. In Europa ist fast überall im Gebrauch, daß sie in die Schuld-Thürn gesetzet, und mit schlechten Speisen unterhalten werden. An vielen Oertern hat man sonderliche Mittel gebraucht, sie zu Hohn und Spott zu bringen, einige haben sie gantz infames und aller Ehren unwürdig gemachet, andere ihnen die Ehren-Titul zugeben verboten.

VII. Wiewohl nun diese oberzehlte und mehr andere Mittel erdacht und in der Welt geübet worden, dadurch guten Credit zu erhalten und die Leute zu dessen Halt- und Erweisung zu zwingen, so seyn gleichwohl auch von denen Oertern, da wieder die Fallitten und Betrieger zum gestrengsten verfahren wird, die falliment ohngewöhnlich und in Credit-Sachen nicht beweniger streitens und verwiederns, als wo die Härte nicht gebrauchet worden. Daß hieraus als auch sonsten wohl erscheinet, die Menschen zu Tugend und Erbarkeit zu bringen mit derogleichen Mitteln allein es nicht ausgerichtet sey. Wer die Ursache dessen wissen will, ersinne etwas tieffer was von GOtt zum Grund aller Tugend geleget, so das simplex & rectum, *in quo se custodiri Psaltes rogat in Psalm. 25. vers. pen.* ist. Dann ferner was die menschliche Natur dazu für vincula empfangen und den Hertzen eingepflantzet, nehmlich amorem & pudorem, darumb was solches verdirbt und aufhebet aller guten Gesetzen und Verordnungen behinderlich und entgegen ist. Wie die Liebe alles Gesetzes Erfüllung ist und ein gemein Gesetz unter allen und auf alles, also nachdem dieselbe in den menschlichen Hertzen erkaltet, so entgehet allen Gesetzen die vornehmste Krafft und der Wille solchen zu geleben. Wann dazu kömmt, daß Sündigen nicht mehr für Schande gehalten wird, so bricht der widrige Wille aus, und bleibet denselben im Zaum zu halten nichts weiter übrig, dann der blosse Zwang. Wie nun desinente amore & pudore ideo invalida intra animos rectitudine arque simplicitate alles Dichten und Trachten dahin gehet, den Zwang zu enerviren oder auch zu entgehen, und solcher für sich selbst verdrießlich und beschwerlich, dahero veraltet und ermüdet, so geschicht folgends gar leicht, daß die beste sanctiones nicht auf und in stattliche Ubung kommen, in der Wiegen ersticken, bald in ihrer Jugend niederliegen und ihren Nachdruck verlieren, bevorab, wann die Gewaltigen und welche die Gesetze handhaben sollen gleicher Mängel theilhafft werden.

IIX. Wie nun ein frommes ehrbares Wesen bey den Weltlichen Policeyen zu stifften, zuförderst an restauration des Gemüths der Menschen zu arbeiten und das simplex & rectum mit Liebe und Scham zu verschürtzen nöthig ist, also will auch bey dessen nicht geringen Stück, Glauben und Treu solches der mehren Fürsorge bedürffen, also daß man nicht allein durch Gesetz und Straffe die Leute fürchten mache, die nichts ausrichten, wann nicht Lust und Liebe dazu erwecket und man ein anders

fürzunehmen sich scheinen lerne: Solches bedürfft verschiedener Mittel, so von den Politicis in ihren Schrifften mit mehren expliciret werden. Nebst guter education der Jugend und censurâ morum sein darzu insonderheit von nöthen ein wohlgefast Justitz-Wesen und eine gute Policey-Ordnung; Was insgemein dieselbe würcken, davon will dießmahl nichts fürbringen, sondern allein wie bey dem Credit-Wesen dero hoch von Nöthen und wie zu dessen Beförderung dieselbe müssen beschaffen seyn, bevorab, daß dadurch die andern special-Mittel davon obgemeldt ihren Nachdruck und Würckung haben mögen.

IX. Woferne Credit in Landen oder Städten beyzubehalten und in vigore seyn soll, ist zum höchsten daran gelegen, daß die Justitz und dero Handhabung recht gefasset, insonderheit dem Credit-Wesen und seinen nöthigen requisitis wohl accommodiret sey. Nachdem es in der Welt leider! dahin gelanget ist, daß die wenigsten von selbsten mit Fleiß darob seyn, wie sie ihren Creditoren wohl begegnen und ihren Glauben retten mögen, viele deßhalber sorgloß und also gesinnet seyn, wie jener seinen Schuldener, der nach Verlust seiner Güter um seinen Credit bekümmert war, sagte: Warum grämestu dich, man lasse sich die Creditoren grämen und bekümmern, wie sie das Ihrige wieder kriegen, wir haben, allweg was sie uns leyhen mögen. Wie nun bey der Welt jetzo verderbten Zustande es mit dem Credit gethan, wo man es auf der Schuldener Gefallen und Bequemlichkeit darmit ankommen lässet, so ist kein besser und das eintzige Mittel dieselbe zu Halt- und Rettung ihres Glaubens aufzubringen, als eine ernste Justitz, welche die Schuldener fürchten, dahero fürzukommen sich angelegen seyn lassen müssen, hingegen die Creditoren sich zuverläßig getrösten, deßwegen des Wiederempfangs versichert seyn können, aller Mangel bey der Justitz ist die Pest des Credits, wo jene in guter Ubung ist, kan und würde man diesen nimmer in den Gemeinden conserviren.

X. Zu solch einer Justitz gehören zuerst gute vernünfftige zum Credit gerichtete Satzungen, durch welche alle und jede nach Gestalt der Zeiten und Orts Gelegenheit dazu eingebunden, die Creditores völlig versichert, alle Streitigkeiten möglichst vermittelt werden. Wohin dergleichen an vielen Orten aufgerichtet, und wann sie unabsetzlich geübet werden, sehr nutz und gedeyliche Satzungen gehören, daß alle Schuld-Verschreibung auf der Schuldener Hand oder Siegel paratam executionem, und wann sie nicht geleugnet, gleiche Würckung als abgesprochene Urthel haben, daß dagegen keine Exceptionen, dann welche die action gantz oder zum Theil elidiren, sie werden dann in continenti oder in einem gar kurtzen Termino völlig erwiesen, die Execution aufzuhalten zugelassen, sondern auch dieselben zur Eröterung verwiesen, daß via mandati sine processu judiciario verfahren, daß wer wider seine Hand und Siegel ohne rechtschaffene Ursache in wissentlichen Muthwillen disputirt, dieselbe leugnet oder streitet, keiner Ehren-Aemter, Zunfft-Gülden oder Compagnien fähig seyn, wann sie ihre Güter muthwillig verschwendet, oder sonst mit den Gläubigern betriegl. gehandelt u. sie in Schaden geführet, als Decoctores u. Fraudatores mit ernsten Straffen an Leib

und

und Ehren gestraffet, so bald wieder ein Schuldstreit erregt, die Schuldner ihre Güter nicht mächtig, sondern entweder die Creditoren oder andere Curatores zur Aufsicht und conservation hierein gesetzet, daß, wer Gelder ausleyhet, die Güter verpfänden, dieses aber öffentlich für Gericht oder ad acta thun lassen, damit ein jeder wisse, wie hoch die Güter schon beschweret, und darnach sich richten könne: daß niemand seine Güter über die Helffte mit Schulden beschweren müsse, und was dergleichen mehr erdacht, den Credit in Sicherheit zu setzen.

XI. Zum Andern erfordert das Credit-Wesen eine schleunige Justiz, dadurch ohn Verzug und eilends ein jeder, dem von den Schuldenern nicht eingehalten, zu seiner Forderung gelange, damit diese in Absehen auf die Verzüglichkeit des Processus sich zeitig umb die Zahlungs Mittel umbthun und die bald imminirende extrema juris vermeiden oder fürkommen, die Gläubiger aber als wenn sie ihr Geld immer bald im Beutel hätten, es achten mögen. Dieß giebt Lust anzuleyhen und wieder zu bezahlen, wer mit seinem Gelde sich nur process auf den Halß bringen, Mühe, Arbeit, Zeit und Sorge haben soll, der wird es lieber im Seckel behalten, geschweige was dem Gemeinen Besten die Auffenthalt der Zahlung an Schaden thut. Was also bey den Schuldenern fest bleibet, benimbt nicht allein den Gläubigern und denen so das Geld in Handel und Wandel umsetzen können, dazu die Mittel, sondern auch den publiquen Einkomen, alles was daraus denenselben zuwachsen kan. An allen Orten, da man darob beflissen guten Credit zuerhalten, ist der Processus executivus in Schuld-Sachen eingeführet, und in gute Ubung gebracht worden, doch hat derselbe auch seine compendia, wie aus der verschiedenen praxi abzunehmen, bedarff derowegen einer guten Gerichts-Ordnung in solchen terminis, daß niemand unschuldig bezahle, doch auch der so bezahlen soll, seinen Creditoren nicht aufhalten könne.

XII. Fürs Dritte muß sich auch die Justitz, wo sie zu Erhaltung des Credit-Wesen ersprießlich seyn soll, also erweisen, daß sie den Glaubigern nicht zu kostbar und beschwerlich falle, dann im Lande, wo jemand sein ausgeliehenes Geld mit Kosten wieder einsamblen muß, wird niemand andern fürzustrecken Lust haben, sondern sich leicht abschrecken lassen, wann er den Gerichten und Advocaten sein bereitestes hingeben, und erst was er wiederbekomt erwarten soll Denn ob gleich wieder den Schuldener die condemnatio in expensas ergienge, ist doch die Auslage beschwerlich, der Wiederempfang ohngewiß, auch nie jener gleich. Ist demnach keine geringe Zerstörung des Credit-Wesens, wann man dem Creditoren, so umb das Ihrige sprechen, über die Mühe und Verzug / dadurch sie bereits Schaden und Unlust gnug haben, mit vielen und grossen sportulen und Cantzley-Gefällen beschwerlich ist, die dahero an etlichen Orten in richtiger Schuldsachen nicht genommen oder gering gemachet, nicht weniger schädlich den Advocaten und Procuratoren nachzusehen, daß sie bey solchen Schuldsachen grosse Besoldungen fordern und nehmen, oder damit solche desto grösser seyn mögen, ordinarios processus anfangen oder sonst die

Sachen aufhalten und in disputat führen.

XIII. Zum Vierdten muß die Justiz, so den Credit erhalten und stützen soll gestreng, inexorabel und durchgehend seyn, zumahlen ausser dem es ein Gauckelspiel ist, niemand sich dafür fürchtet, noch darauf verlassen kan. Wäre kein Justiz, ob gleich niemand durch sein Gewissen und Furcht des letzten schrecklichen Gerichts sich zu Recht und Zahlung bewegen liesse, auch das Seinige nicht wiederkriegte, behielt er doch viel Mühe, Sorge, Kosten, Zeit, die er so viel als verlohren wieder zu erwerben anwenden könnte, wann aber die Justitz nur in Briefen und Processen beruhet, kein Ende bald gewinnet, ist nebst der Schuld auch alles jetzt gemeldtes zuweilen mit grossen Schaden verlohren, daß nicht unbilliger mancher an Oertern, da die Justitz mit dem Schleiff-Wagen durchs Land gezogen wird, nimmer zu Hauß kombt, wünschet, die die Forderung gehabt oder für Gericht gebracht, alles das übrige dabey zugesetzet, immitelst ein bessers versäumet zu haben. Will derowegen eine dem Credit accommodirende Justitz nicht leiden, viel dilationes, indulten, statuta moratoria, decreta suspensiva. Wann bey Schuld-Sachen einer beschwer und Ungelegenheit leiden soll, ist billiger, daß der Schuldener solches leide, darumb daß er schuldig ist und gutwillig nicht bezahle, als daß der Creditor darum, weil er das Seinige wiederhaben will, solches ertragen solle.

XV. Das ander dem Credit-Wesen sehr behülfflich ist eine gute *Policey*-Ordnung, dadurch im Reich, Lande und Städten nach jeden Orts Gelegenheit die Nahrung, Gewerb, Erwerbungs-Mittel, consequenter all dasjenige so den Credit zu unterhalten dienlich angerichtet, erleuchtert, bequem und zuträglich gemachet wird. Wann bey Reichs-Tagen im Röm. Reich Teutscher Nation die Klagen von geringer Nahrung, Armuth und Gebrechen der Unterthanen in den darunter gehörigen Ländern fürgekommen, hat man diß für ein Mittel gehalten, durch eine gemeine Policey-Ordnung demselben abzuhelffen. Und die darüber in vorigen Zeiten klüglich und wohl gearbeitet und zu verschiedenen mahlen die gemeine *Policey*-Ordnungen gemachet, verbessert und renoviret. Also ist nach der vorigen Kriegs-Unruhe eins der im Reich nöthigsten Dinge angesehen die vorige Policey-Ordnungen zu revidiren, auf die jetzige Zeiten zu appliciren, zu verbessern und zum ersprießlichen Nutzen der Unterthanen und Einwohner zurichten. Wie wohl nun solches bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg An. 1653. mit inter deliberanda fürgekommen, hat doch darüber den Schluß die Menge anderer materien behindert, dahero laut Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. den 2ten Punct der *Policey*-Ordnung auf den beliebten Deputations-Tag nach Franckfurt verwiesen, daß daselbst solche præparatorie tractiret, und darüber ein Gutachten verfasset, hiernechst in prorogatis comitiis zu allgemeiner Genehmhaltung referiret werden solte. Es ist auch zugleich gut befunden, daß bey den Creyß-Versamlungen dieselbe materia überleget, und aus den befindlichen Mangeln bey jeden Creiß, was zu der Besserung zuträglich den Deputatis imperii an die Hand gegeben würde. So dann im

selbi-

selbigem Jahr bey dem zu Braunschweig gehaltenen Niedersächsischen Creyßtage also geschehen, und gar viel Puncte zu erinnern hochnöthig befunden, deßwegen an die Herrn Deputatos die relatio nach Franckfurt verfertiget. Hiebey aber ist einen jeden Stand des Reichs frey und ohnbenommen in seinen Lande das Policey-Wesen zu fassen, wie dann in Teutschland jede Provintz oder Stadt ihre eigene Ordnungen haben. Wer nun das Credit-Wesen wohl fassen will, der muß bey solcher Policey-Ordnung insonderheit auch wohl beobachten, was demselben hinderlich od. fürträglich ist; Insonderheit ist dabey nothwendig, 1. Daß zuforderst die Mittel, so ein jedes Land zur Nahrung und Gewerb hat, dadurch nebst dem Unterhalt das Vermögen der Leute als das fundament guten Credits wohl unterstützt werde muß, erleuchtert, von allen Beschwerden und Hindernissen, so dieselbe mindern können, befreyet, durch alle ersinnliche Wege befördert werden. II. Daß kein höher Zinß oder Rente dann der Gewinn mit dem Gelde, bey Handel, Wandel oder Erkauffung der Güter seyn mag eingeführet, dadurch zwar einige wenige in etwas bereichert, aber die meisten in kurtzen Jahren ausgesogen sie zum falliment, ihre Creditoren aber zum Verlust oder Abgang der Gelder gebracht werden, darum insonderheit auch allen Wucherlichen Händeln, so in fraudem legitimæ & congruæ usuræ erdacht, als der Brunnquell publicæ & privatæ inopiæ Zeitig und Ernstlich gesteuret werde. III. Daß per leges sumptuarias die Zehrung und depensen, welche sonst die Mittel dem Credit entziehen einen modum frenumq; haben. IV. Daß das Müntz-Wesen eine gute und solche Ordnung habe, daß bey dem Contracten ein jedweder des Seinigen gleichen Entgeld habe. V. Daß einige Umschläge um eine gewisse Zeit des Jahres zu Abführung oder Umsetzung der Schuld. m im Lande angesetzet mit richtigen uñ sichern Ordnungen verfasset, auch wohl gehalten werden, dadurch auch der nicht fort zu Gelde gelangen könte, doch seinen Credit zu halten Mittel finden würde, geschweige jetzo anderer mehren Bequemligkeiten, so zu dem Credit-Sachen zuträglich und gedeylich-

Das dritte Capitel.

Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland.

I. Es ist zum Verstande des *Edicts* vorhero die Wissenschafft des *Credit*-Rechts in Teutschland von Nöthen.
II. Teutscher Glaube.
III. Das alte Faust-Recht.
IV. Wie es abkommen.
V. Dabey es gelassen, daß guter Glaube in *Creditis* zuhalten.
VI. An stat der Pfandungen ist das Einlager eingeführet.
VII. Daneben ein Summarischer und schleuniger *Proceß*

VIII. Dieser *processus* ist *executivus* und wie.
IX. Die Schuldverschreibungen haben *paratam executionem.*
X. Die *beneficia* der armen Schuldener.
XI. Welche Schuldener hierunter werden verstanden.
XII. Die Verfassung des *Credit*-Wesens, nach dem Reichs-Abschied *de An.* 1654.
XIII. Dero *beneficien* haben sich nicht zubedienen / welche *solvendo* seyn.
XIV. Wie diese *Qualität* ausfundig werde.
XV. Die Reichs-*Constitution* betrifft alleine die *debitores ex mutuo & exemtione annuorum redituum.*
XVI. *Principal* und Bürgen haben sich dero zu bedienen.
XVII. Erstrecket sich nicht auff künfftige Schulden.
XIIX. Noch auff die absonderliche Vereinigungen oder bereits abgerichtete Foderungen / wie dieß zu verstehen.
XIX. Daß und wie weit durch diese Reichs-Stände Landsatzungen von der Reichs-*Constitution* kan abgetreten werden.
XX. Wie bey Schuld-Sachen die *Æquität* zu beobachten.
XXI. Von Abforderung der *Capitalien.*
XXII. Von der *particulair*- Zahlung.
XXIII. Von der *datione in solutum.*
XXIV. Wie weit die Zinnsen voriger Jahre gantz auffgehoben.
XXV. Wie die übrige Zinnsen zu bezahlen.
XXVI. Das *Capital* mag für den Zinnsen abgetragen werden.
XXVII. Einige *species*, welche die *Constitutio excipiret* und von dero *praxi.*

I. EHe wir aber die Erläuterung der Constitution näher treten, ist von nöthen die Verfassung des Schuld- und Credit-Wesens in Teutschland in etwas zu betrachten. Zumahlen darinn vermeldet und angezeiget, was gestalt der Einhalt solchem attemperiret seyn soll, dahero nach und bey der special disposition zu solchem es im übrigen bewenden lässet, sich darauff beziehet und begründet dahin auch gerichtet, wie die gemeinen Reichs-Satzungen wohl gehandhabet und geübet werden, und wie sonst die statuta oder leges provinciales des Röm. Reichs-Stände, so sie ihren Landen für ihre Unterthanen auffrichten, allzeit ein merckliches Absehen auff die gemeine des Reichs Rechte und Gewohnheiten haben, sich entweder nach denselben richten, oder aber doch zu dero guten Ubung mit gereichen, demnach darnach zu interpretiren und zu practiciren seyn, also gehet es auch bey dieser Constitution, wie darunten mit mehrern für Augen kommen wird.

II Die alten Teutschen haben zwar ein einfältiges, aber doch beständiges und rühmliches Credit-Wesen gehabt, so auff keinen Gesetzen, sondern ihrer guten Natur und Gewohnheit gegründet gewesen, daß dahin mit zuziehē was Tacitus *in lib. de moribus Germanor.* schreibet: *plus apud illos valuisse bonos mores quam mulcas leges.* Man sin-

findet aus alten Schuld-Brieffen, daß dieselbige wenig Wort, auch mehrmahlen nicht Unterschrifft noch Pitschafft haben, sondern mit dem Daumen bedruckt, doch viel besser als jetzo grosse Verschreibungen gehalten seyn. Glauben nicht zuhalten ist bey ihnen die grösseste Schand und Unehre gewesen, also daß die daran mißgehandelt infames geworden, keiner Ehren und Commercii gewürdiget, ja man schreibet, daß man mit denselben nicht aus einen Geschirr trincken wollen, quod fuit inter illos infamiæ ſpecies, nachdem sie den Trunck ergeben, und des Zutrinckens als Anzeige sonderbarer Ehre und Freundschafft gewesen.

III. Bey solchen Haß gegen diese ihre Versprechnüssen nicht gehalten, ist bey ihnen aufgekommen, daß ein jeder seinen Schuldener angreiffen, fangen, in Hafft nehmen, seine Güter pfänden, wegführen und in Zahlung annehmen und behalten mögen, wie dann das in Teutschland hergebrachte Faustrecht c) zugleich in Schuld-Sachen gebrauchet worden, dessen Nachricht noch in alten monumentis zu finden.

IV. Nachdem aber viele Uneinigkeit, Streits und Blutvergiessen, Gewalt und Unheil daraus erwachsen, niemand in Ruhe und Sicherheit stehen, die Armen und Schwachen von den Mächtigern Gewalt leyden müssen, und befunden, daß die Römische Rechte, welche dem Corpori Juris Justinianei einverleibet, auch was die Päbste folgends verordnet, mehr zur Ruhe und Frieden gereichet, darunter gleichwohl dadurch ein jeder füglicher zu dem Seinigen gelangen könte, hat man sich derselben Jurisprudentz zugebrauchen angefangen, und die Römischen Gesetze mit der Zeit in Ubung gebracht, das man es endlich als ein jus commune angenommen und gefolget hat, damit hat es sich auch der Schuld-Sachen halber geändert. Jedoch ist das dabey annoch eine Zeitlang, weil es zu tieff in die Gemüther eingewurtzelt, und so bald nicht abschaffen lassen, geblieben, daß die Creditoren ihre Schuldener durch die Pfandung zur Bezahlung mögen antreiben, oder dadurch sich bezahlet machen. Allgemählig ist solches nur abgeschaffet, also daß zuerst die Macht zu pfänden durch gewisse Gesetze eingeschnürt, durch dieselbe es so beschwerlich gemachet, daß endlich ein jeder lieber durch den Richter als eigenthätlich sein Recht suchen und nehmen wolte. Zu Zeiten Käysers Friederich des Dritten ist dieselbe noch im Gebrauch gewesen, doch sehr reformiret und durch gewisse Gesetze eingeschnüret, wie aus der unter den Reichs-Abschieden gedruckten *Reformation* zu **Franckfurt** *de Anno 1442. tit.* **unabkündliche Schuld** *tit.* **wie man pfänden soll**/ erscheinet. Es hat aber solches mit den aufgerichteten Land-Frieden und um Röm. Reich aufgerichteten Recht sein Ende genommen.

V. Aus angenommenen Röm. Rechten und eigenen Reichs-Satzungen hat in Teutschland das Schuld- und Credit-Wesen, zu dessen Erhalt- und Beförderung diese Gesetze, Gewohnheiten und Regulen angenommen, daß ein jeder guten Glauben halt und was geborget, richtig und redlich bezahlen solle, Quo pertinet Edictum Prætoris de pactis, *de quo JCtus in l. 1. ff. de Pact. ait:* Hujus edicti æquitas naturalis eſt; quid enim tam congruum eſt humanæ fidei quam quæ

c) vid. Joh. Werner. Gericken Schottel. Illustr. & contin. cap. 28. §. 2. p. m. 110. seqq.

quæ inter eos placuerunt servare, *in l. 1. ff. de Constitut. pecun.* grave est fidem fallere. Darneben sein Schulde nicht zu bezahlen, sondern seine Creditoren zu betriegen ist eines der schändlichsten Laster und einem Diebstahl gleich geachtet, welches so wohl aus alter Gewohnheit, als aus den angenommenen Römischen Rechten, sicut JCtus *in l. furti §. mandati 5. de bis, qui not. infam.* scribit, eum qui fidem, quam adversarius sequitur, non præstat, famosum fieri. Zwar haben diese denen erarmeten Schuldener das beneficium cessionis bonorum erlaubt und verordnet, daß solches keine infamiam bey sich haben solle *l. debitores 11. C. ex quib. caus. infam. irrog. Novell. 135. in pr. & cap. 1.* d) Aber nur allein für die, so durch Unfall ohne ihr Verschulden in Armuth gerathen, und nicht solvendo worden. Mit Nichten aber den Verschwendern und die betrieglich mit ihren Gläubigern handeln, oder durch ihre Verursachen denen nicht einhalten. Quibus decoctoribus & fraudatoribus das beneficium cessionis non indulgetur, sed infames gravibusque pœnis per jura moresque Germaniæ afficiendi sunt. e)

VI. Zum Andern als die Pfandungen in Schuld-Sachen aufgehöret, hat man in Teutschland einen andern modum die Schuldener zur förderlichen Zahlung zu bringen erfunden, und in Ubung gebracht, nemlich das Einlager, darin sie sich auf erfordern einfinden und bleiben müssen, biß die völlige Bezahlung geschehen. So aber wegen der dabey eingerissenen Mißbräuche hernach durch die Reichs-Constitution abgeschaffet, wie darunter *cap. 7.* mit mehrern soll angezeiget werden.

VII. Drittens wiewohl den Gläubigern untersaget eigenen Gewalts ihre Schuldfoderungen von den Schuldnern oder aus ihren Gütern einzutreiben, so ist doch in den gemeinen Rechten, so Teutschland angenommen und beybehalten, völlige Versehung geschehen, wie bey den Gerichten ein jeder in Schuld-Sachen schleunigsten Rechtens zuverhelffen ist, so hie breiter zu expliciren und auszuführen, unsern Zweck nicht zugehörig, sonst ex legibus scriptisque interpretum offenbar. Daß aber die Schuld-Sachen langsam und weitläufftig gemacht werden, darüber so viel Processe und Streitigkeiten erwachsen, ist so gar nicht den Rechten beyzumessen, als die vielmehr gar dienliche Mittel an die Hand geben; aber daß die Praxis davon abweichet ist die Ursache, und solches den vitiis debitorum und denen welche ihnen bey Gerichten den Zügel zu lang lassen oder hülffbietig seyn beyzulegen, daran zu mehrmahlen die Advocati, zuweilen aber auch die Richter selbst schuldig seyn.

Dieß ist aber Vierdtens auch anzumercken, daß wie in Teutschland das Käyserl. Cammer-Gericht eingeführet und mit gewissen Ordnungen versehen, dabey zu Erhaltung guten Credits der Schuld-Sachen für andern die Acht genommen, daß durch geschwinden Lauf selbige ihre Endschafft haben mögen, dahero nach gemacheten Unterscheid inter causas ordinarias seu summarias unter diesen, denen ein eiliger Processus zugeeignet, dieselbe mitgerechnet werden.

VIII. Zum Fünfften ist also hergebracht und erlaubt, daß, der seine Gelder ausleihet nicht allein von seinen Schuldener eine Verschreibung sich geben, solche mit Bürgen

d) jut beneficium flebile l. 1. C. qui bon. ced. poss. Laut. C. Jur. t. ff. de Cess. bon. p. m. 581. Zœs. Com. ff. h. n. 7.
e) quod & Jure Sax. Elect. obtinet. Zang. de Except. P. 2. c. 15. n. 15. Berlich. P. 2. Concl. 28. n. 26. Carpz. P. 2. c. 22 d. 11. & in Asyl. deb. c. 2. n. 171. Barth. dissens. 241. n. 1. Mev. de Arrust. c. 8. n. 158.

Bürgen oder Pfanden versichern lasse, sondern auch derselben alle dienliche clausulen, renunciationen und Bedinge anfügen möge, dadurch er dieselben zur richtigen Bezahlung constringiren, oder auf den Nicht-Haltungs-Fall schleunigen Rechtens geniessen könne. Immassen durch solche parata executio pflegt vergliechen zu werden, welche dann dieß würcket, daß sine processu judiciario â mandato sine clausula der Anfang gemachet und ferner executive verfahren wird, *uti hunc morem Germania annotat. Petr. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. num. 3. & seq. & stylum Cameræ Imperialis explicat Ruding. in Pandect. Camer. lib. 1. tit. 10. num. 44. & mult. seq.* Wie nun dabey verschiedene dubia fürgefallen, seyn dieselbe bey der Deputation zu Speyer *Anno 1595.* erörtert, folgendes in Recessu Deputatorum Imperii zu Speyer *Anno 1600.* §. **Ob auch auf** *obligation* §. *seq.* **auf gewisse Maase** definiret, wiewohl nur in etlichen casibus der processus executivus seu mandati darinn nicht verstattet werden wollen, so ist doch nach dem letzten Reichs-Abscheide zu Regenspurg *de Anno 1654.* allen Verschreibungen die parata executio tribuiret *in* §. **Anreichend die künfftige** *verb.* **und im Fall des Säumsaals auf blosse Verzeigung der** *obligation per paratam executionem* **wider sie verfahren werden/** womit die distinctiones, so obbemeldter Deputation Abscheidt gemacht, aufgehoben und hinfürters in Schuld-Sachen executivè verfahren werden soll: Und weil sonst in jetzo gemeldten Abscheidt die Processus auch eingezogen, so ist nunmehr gleich, ja fast besser die processus citationis, quam mandati, *uti docet. Ruding. in Pandect. Camer. lib. 1. tit. 12. in Commentar. sub fin. in verbis Notandum pro cautelâ.*

IX. Fürs Sechste ist den Ständen des Reichs die Versehung frey hingelassen, wie in Schuld-Sachen des Rechts schleunig zu pflegen, und dadurch bey allen Landen und Reichs-Ständen dieselbe dahin gerichtet, daß ein Schuldener seine Schuld-Brieffe lösen, der Gläubiger ohnverzügliches Recht geniessen, und dazu ernste und unaufhältliche Mittel gebrauchet werden sollen, daß fast aller Oerter auch ex specialibus statutis & moribus nunmehr die Schuld-Verschreibung paratam executionem haben, und für ein gemein Recht und Gewohnheit in Teutschland wohl mag gehalten werden, daß auf klare ohnleugbahre Verschreibung ohne Gerichtlichen Processt stracks zur execution geschritten werde, wie *P. Frid. Mindanus dict. tract. lib. 2. cap. 70. n. 7.* schreibet.

X. Zum Siebenden aber ist in Teutschland ins gemein es bey den beneficien und Wohlthaten gelassen, welche in dem Jure communi Romano denen erarmeten oder ohnvermögenden Schuldenern erlaubt seyn, als I. das beneficium cessionis bonorum, daß sie durch die Abtretung ihrer Güter sich so lange von aller Ansprache und Exaction befreyen mögen, biß sie zu bessern Mitteln und Vermögen gelangen, *tot. tit. ff. & Cod. de Cessione bon.* f) II. Ob ihnen auch einig hernach besser Vermögen zuwüchse doch nicht weiter der Schuldforderung und executionen unterwürffig, als nach Abzug ihres nothdürfftigen Unterhalts, so das beneficium competentiæ genennet wird g) III. Daß wann von ihnen mag erwiesen werden, wie durch verderbli-

f) vid. Schadens Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 228. seqq. g) ej. Advocat. P. 1. c. 7. p. m. 176. seqq.

ches Unglück sie in Armuth gerathen, die solennien, so bey der cession üblich und einigen Unglümpff bey sich haben, nicht dürffen abstatten, sondern durch blosse Hinlassung ihrer Güter sich befreyen mögen. *Novell.* 135. *cap.* 1. IV. Mit keiner Gefängnüß oder afflictione carceris zu belegen seyn *l.* 1. *C. qui bon. cedere.* V. Die Schuld auch nicht dürffen den Debitoren abverdienen, oder deßwegen ihre Knechte und Dienstleute werden. *l. ob æs* 12. *C. de Oblig. & Action.* VI. Daß wann sie so bald nicht zu den gäntzlichen Zahlungs-Mitteln gelangen können, der Richter nach Befindung sie zur Particular-Zahlung nach ihren Vermogen kommen lassen möge. *l. quidam* 21. *ff. de reb. Credit. l. fin. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. l. placuit* 4. *C. de Collat. fund. Patrimon.* VII. Daß der Richter auch den Schuldener nicht fort mit der execution überfahren; Sondern einige Frist zu Aufbringung der Gelder Ambts halber einräumen könne *l. si debitori* 21 *ff. de Judic.* VIII. Daß von der höhern Obrigkeit gar ein indultum moratorium auf länger Zeit Er erhalten könne *l. universa* 4. *C. de Precib. Imp. Offer. l. fin. C. qui bon. ceder.* IX. Da zu Geld-Mitteln nicht zugelangen den Creditoren Er einige seiner Güter auftragen könne, und derselbe damit friedlich seyn müsse, *juxta Novell.* 135. *C.* 3. X. Auch so ohne alle ihre Schuld durch gemeine Unglück sie in Armuth gerathen, das beficium competentiæ, das ist, daß ihnen ein Unterhalt bleibe, zu statten komme *juxt.* §. *fin. Inst. de Act. Novell.* 135. *cap.* 1. Mit solchen allen und jeden, jedoch die Bewandnüß es hat, daß die Schuldener sich dero nur so weit zu bedienen haben als ein oder ander Standt des Reichs in seinem territorio daran keine Enderung machet, so niemand zu thun durch einige Reichs-Constitution benommen, vielmehr die freye disposition bey dem Credit-Wesen gelassen, wie ein jeder Stand des Reichs solches in seinem Gebiete unter seinen Unterthanen zum fürträglichsten befindet. Immassen dann, wie bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg von den Credit-Sachen in Gemeinen gehandelt in dem darauf publicirten Reichs-Abscheid *de Anno* 1654. §. Setzen demnach und Ordnen/ es ausbedungen, *versic.* demjenigen ebenmäßig nachgelebet werden soll/ was Churfürsten und Stände in ihren *territoriis* nach denen *ihnē* zum besten bekannten Zustand und erlittenen Kriegs-Schaden/ wie es in *Credit*-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten/ allbereit verordnet werden möchte. Krafft solche potestät, die dem juri condendi leges provinciales Statibus Imperii in suis territoriis competenti anhängig, haben viele der Reichs-Stände an den gemeldten beneficiis der gemeinen Rechte verschiedene Veränderungen gemachet, wie dann aus jedes Landes Ordnungen über die Schuld-Sachen und von den Schuldenern zu befinden.

XI. Zum Achten ist durch die Rechte und dero praxin in Teutschland erkläret, wie bey den peneficiis debitorum de pauperatorum ein Unterscheid unter den Schuldenern zuhalten und nur die, so aus unversehenen Zufällen zum Unvermögen gerathen, andere aber nicht dero fähig seyn sollen, wie davon vorberegte Franckfurtische Policey-Ordnung de Anno 1577. sub tit. von verdorbenen Kauffleuten also disponiret: Dieweil

weil solche betriegliche und schädliche Handlungen/die sich einen Diebstahl wohl vergleichen/dem gemeinẽ Nutz zu Nachtheil gereichen. So setzẽ/ordnen uñ wollen wir/ daß solche Handthierer und Gewerbsleute, so sie fürsetzlicher oder betrieglicher Weise und nicht aus kündtlichen zugestandenen Unfall auffstehen/banckerott machen uñ austrinnig werden/hinführo von keiner Herrschafft oder Obrigkeit aufgenomẽn noch ohn Willen der Gläubiger vergleitet und geduldet / sondern wo die betreten zu Hafften angenomẽn/den Klägern zu Recht gehalten/und nach gestalt der Sachen gestrafft/auch so sie wieder zu häußlichen Wohnungen kommen/ alsdañ zu keinen Aembtern od. *Dignitäten* gezogen werden sollen: Wären sie aber aus kündlichen und unversehnlichen zugestandenen Unfällen oder Schaden in Verderbẽ und Ausstand kommen: alsdann mögen sie auffgenommen und vergleitet, Mitleyden mit ihnen gehabt und denen gemeinen Rechten nach gegen ihnen gehandelt werden. Wiewohl nun diese Reichs-Satzung alleine von den Kauffleuten redet, weil zu denen Zeiten es deroselben vitium peculiare etwa gewesen Banqverott zu machen, bey andern Leuten fast ohnerhört, wie dann in Teutschland die concursus creditorum rarissimi dazumahlen & non sine probro, dahero sehr gemieten, wie demnechst es dieselbe Ration mit andern Schuldenern hat es auch dem gemeinen Römischen Rechten zustimmig, so ist solches nicht weniger auff dieselbe zuziehen, wie dann per statuta & consuetudines viele Oerter in Teutschland es auf dieselbe erstrecket, dasselbe bey diesen Zeiten nicht weniger nöthig als heilsahm.

XII. Endlich als bey der dreißig jährigen Teutschen Unruhe und langverderblichen Kriegs-Wesen, das Vermögen und Nahrung der Leute sich mercklich verändert, und darüber viel ohnzahlbar geworden, ist bey denen zu Oßnabrügge und Münster gepflogenen und Anno 1648. beschlossenen Friedens-Handlungen cap. 8. §. de indaganda, veranlasset, daß bey nechsten Reichs-Tage, wie es mit Bezahlung der Schulde und deßwegen nöthigen Gerichtlichen processen und Rechts-Hülffen zu halten eine gewisse Constitution gemachet und publiciret werden solle. Dem zufolge auf den nechstfolgenden Reichs-Tag zu Regenspurg communi Cæsaris & Ordinum consilio atque consensu solche verfasset und dem Reichs-Abschiede als ein gemein Reichs-Gesetz einverleibet worden, die ohne allen Zweiffel ut lex imperii communis alle und jede Reichs-Stände, so ferne sie davon keine exemption aufzuweisen haben, verbindet. Nicht aber ihnen allein, wie anfänglich einige deuten wollen, sondern auch ihren und allen des Röm. Reichs Unterthanen zu gute gemacht, publiciret und zu statten kommen soll. Inmassen die praxis bey dem Käyserl. Cammer-Gericht und sonst überall erkläret. Wann aber die Churfürsten und Stände, Ordnungen, Statuta und Satzungen, so in ihren Landen der Schuld-Sachen halber gemachet seyn od. noch gemachet werden, zum öfftern mit dieser Constitution colludiren und zusammen

lauffen, dahero wie sie zu conciliiren oder auch eins ohne des andern Hinderniß zu üben in Consideration kömmt, dasselbe auch bey der praxi der Bremischen Constitution zu vielen mahlen erlebet worden, und nachdem auch so weit in einen und andern von der Reichs Constitution durch special Verordnungen nicht abtreten man dieselbe in bemeldtem Hertzogthum folget, dabey gleichwohl verschiedene Zweiffel und Disputationes bereits fürgefallen und fürters wohl vermuthlich, so erachte nicht undienlich bey Repræsentirung des Schuld-Wesens in Teutschland allhie eine kurtze Erläuterung des Einhalts solcher Constitution mit Unterscheidung der casuum & specierum, die genau zu unterscheiden seyn, aber zuweilen confundiret werden, dahero solche von allen nicht gleich wohl verstanden und appliciret werden, kürtzlich zusammt anzeig, wie dieselbe verstanden und practiciret wird, anzufügen.

XIII. Zuförderst machet dieselbe einen Unterscheid unter denen die *solvendo* seyn, und denen die nicht *solvendo* seyn. Von jenen ist in dem gemeldten Reichs-Abschied §. Setzen demnach und ordnen, die regula præmittiret, daß zwar die so das Ihrige unter dem Kriegswesen mit andern erlitten und beygetragen, dennoch solvendo geblieben, ihre Creditoren nach Innhalt deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen Rechtswegen verbunden, dahero uuter die concession der beneficien, so den verdorbenen Schuldenern in der Constitution ertheilet, im geringsten nicht begriffen seyn können oder sollen. Welche solvendo zuachten, nennet der Abschied, die so ihren Creditoribus mit Reichung der Pensionen und Zinnsen zu halten können. Im Gegensatz aber nicht solvendo, welche durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch Aufwachsungen der Pensionen und Zinnsen beschweret seyn, woraus erscheinet, daß die solvendo seyn, so zu der Schuld-Forderung zureichende Zahlungs-Mittel haben können.

XIV. Wann nun, da es zum Zahlen gelangen soll, die debitores sich non solvendo fürgeben, die Creditoren hingegen, daß sie solvendo seyn, prætendiren, so ist darüber in quæstion gekomen, wer unter ihnen die qualitatem pro fundanda illa Constitutione beweisen solte. Zwar wann die *vulgares* Juris regulæ hierunter *solten* bloß angesehē und gefolget werden, würde wohl dem Debitori solches zukomen. Hæc enim vulgata juris axiomata sunt: quilibet præsumitur esse solvendo: Paupertatis probatio incumbit alleganti: Rei est exceptionem suam probare, circa quam actoris vice censetur; Beneficium allegans & exigens singulare, qualitates omnes sibi congruas allegare & probare debet, & quæ similia, so sich auf diese speciem wohl reimen, wie sonst nach denen, wann die Debitores andere beneficien als dationis in solutum, & competentiæ, sich gebrauchen wollen zu Beybringung der Dürfftigkeit den Rechten nach gehalten, aber ob wie solches bey guten Zeiten, da Nahrung und Gewerbe blühen, wann ein und ander in Armuth gerathen zu recht geschiehet, und observiret wird, eben also zu den Zeiten, in welchen per communes & universales bellorum calamitates alle und jede der betrübte und verderbliche Zustand getroffen und ob jemand damit beschonet, doch da er darum von seinen Debitoren

des

des Seinigen nicht mächtig werden kan, eben wohl non solvendo seyn möchte, also auch zu observiren sey, muß ich anstehen. Einmahl ist nach denē die præsumtio contraria, daß niemand oder sehr wenige also solvendo geblieben, wie hie dieselbe definiret, und nicht præsumirlich, daß jemand von dem Krieg und dessen Beschwerden ohnversehret geblieben, daneben ist auch solcher Beweiß sehr beschwerlich, zuweilen auch nicht möglich, was deßwegen fürzunehmen der Bewandnüß, daß das beneficium den Schuldenern ertheilet zu dero grossen Ungelegenheit bey erforderter exhibition und Eröffnung alles Vermögens, zu unzehligen langen kostbahren Gerichtlichen Processen und Streitigkeiten anlaßig, den Zweck so ihm fürgesteckt nicht erreichen würde, darum vielmehr achten würde, daß wer post commune hoc beneficiū, quod non ita singulare est, jemand davon ausschliessen wolle, derselbe die rationem diversitatis, und daß der Debitor solvendo sey, beybringen müste, doch hierinn die Regul also gesetzet werde, daß nach den Umständen, welche die obberegte præsumptiones an beyden Seiten alteriren können pro arbitrio der Richter davon zu statuiren hätte, und wer beweisen soll, anordnen möchte, *uti etiam inclinat Ruding. in Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. 3. versic. disputationes*, das beste Mittel zu Erkundigung der Warheit ist der Eyd, welches in dergleichen Fällen in den Rechten dazu verordnet und sonst gebrauchet wird *juxt. Novell 135. cap. 1.* Jedoch nicht zugebrauchen und dem Schuldener, der sich non solvendo fürwendet aufzulegen, als nur wann zweiffelhafft, ob es so sey und der Creditor einige contraria argumenta vel præsumtiones anziehet. Sonst aber ist auch billig den pro solvendo zu achten, von dem erwiesen wird, daß er zu seiner Haußhaltung, Education und Aussteur den Seinigen zu Erkauffung Güter oder andern Dingen, die der Bezahlung die Creditoren billig nachgehen solten, ein ansehnliche Baarschafft anwendet.

XV. Wider die so nicht solvendo seyn, ist die Foderung entweder ex mutuo wegen angeliehenen Geldes oder aus andern Contracten, als von Kauffgeld, Pension und Miethgeld ex conductione und dergleichen, wie von diesen in der Constitution nichts gemeldet, also ist sie dahin nicht zu extendiren, uti præjudicatis in Camera Imperiali aliquoties declaratum est. Gereichet also nur auf erstbemeldte, wie aber der Verkauff der jährlichen Rente, so man annuos reditus nennet, mit der Anleihe eine grosse Gleichheit hat, also erstrecket sie sich auf dieselbe, sie seyn redimibiles oder iredimibiles, auf kündlich oder nicht, das beneficium, wie ex praxi quotidiana dasselbe bekand ist.

XVI. Ex mutuo seyn gehalten die Principal-Debitoren, welche die Gelder empfangen, dero ausgesetzete Bürgen, und die sonst in statutis unter den Nahmen der Debitoren oder Schuldener mit begriffen od. verstanden werden. Also gereichet auch diese Constitution nicht weniger auf dieselbe. Hievon aber ist diese Frage entstanden, wañ der Principal nicht solvendo, der Bürge aber reich, ob dann dieser des beneficii sich bedienen möchte? dafür gehalten, geschlossen und geurtheilet, daß ohngeachtet des Bürgen Vermögens das beneficium, so dem Schuldener zustünde, er sich gebrauchen möchte, weil es ein be-

neficium reale, unde etiam fidejussori ex personâ rei exceptio competit, wie er um deßwillen schuldig und zahlen soll, als auch seiner Rechte sich gebrauchet, sonst entweder dem Debitori es propter regressum unnütz oder auch dieser dem fidejussori benommen würde. Es ist zugleich dafür geachtet, daß es *per* §. **Anreichend die künfftige** *sub num.* 6. eine solche decision habe, wañ den fidejussoren, so kein regress haben mögen, das beneficium tribuiret wird.

XVII. Es erhellet zugleich, daß die Constitution von denen Schulden rede, so für derselben gemachet und unter des gemeinen Kries-Unruhe nicht abgetragen. Von den künfftigen aber wird nicht gedacht, darum die, so nach beschlossenen Frieden contrahiret, nicht darunter gehören, sondern ohne einige Einrede, Vorzug und abziehen, müssen bezahlet werden.

XVIII. Wegen jener aber ist zuförderst anzusehen, ob unter den Gläubigern uud Schuldenern wegen derselben etwas verhandelt und verglichen sey, oder ob es bey dem Einhalt der Verschreibung annoch beruhe. Wann unter ihnen der Zahlung halber eine gewisse Masse durch die Vereinigunge bereits erhalten, muß nach solcher abgeführet, dagegen die Constitution nicht eingewand oder gebrauchet werden. §. **Anreichend die künfftige** *num. 1. verb.* **was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger verglichen ist / bey dem hat es seyn verbleiben / vielmehr ist davon ausbescheiden, was bereits gezahlet** *in dict.* §. *num.* 3. *verb.* **was an Capital und Zinsen allschon bezahlet ist / derowegen keine Zurückforderung oder Abkürtzung statt haben solle,** excipitur tamen una species, wann der Debitor erst nach getroffenen Vergleich in das Verderben gerathen sey. Dessen Beweißthum wird auf dessen Anziehung ihm auferleget, davon die observantiam Cameralem mit mehrern præjudiciis erkläret, Ruding. *in pandect. Cameral. lib. 1. tit.* 12. *cap. versic. in casu ubi.* Fürters wird daher zo ausgezogen, was bereit durch Urthel und Recht völlig abgerichtet, **in bemeldten** §. *sub num* 2. *verb.* **die vollzogene Urthel uñ vollführte** *Executiones*, daraus aber erscheinet, Einmahl, daß allein nicht genug ist in der Sachen was Recht gesprochen zu seyn, sondern daß die Urthel müssen exequiret seyn, daferne der Schuldener von dem beneficio dieser Constitution solle ausgeschlossen werden, wie dann bey dem Käyserl. Cammer-Gericht es also gehalten wird, daß ob gleich ein oder mehrer paritorien auf die ergangene mandata abgesprochen, doch der Schuldener annoch zu dem beregten beneficio verstattet werde. So viel mehr ob die Urthel gesprochen aber an ein Ober-Gerichte appelliret worden, weil hiedurch die ersten Urthel suspendiret und ad tempus litis primum contestatæ aut ejus quod litis contestationis loco est alles reduciret wird, ist auf das beneficium sich zu beruffen ohnbenommen, über daß ob die Execution angeordnet dero Anfang gemachet, bleibet solchem Raum. Exceptio enim, quæ exinde competit non est contra rem judicatam, sed tendit saltem ad exactionis moderamen, qualis in executione admittitur. Welches anzudeuten die Constitution sich der Worte **vollẽzogene Urthel, vollẽstreckte** *Execution*, gebrauchet: Es ist bey der Ubung der

Bremi-

Bremischen Constitution von wucherlichen Contracten hievon Zweiffel entstanden, ob, wann nach derselben die Immission ergangen und die Gläubiger den Besitz und Genieß der Güter erhalten hernach das beneficium der Reichs-Constitution statt finden können, und dafür gehalten, daß der Schuldener nichts desto weniger sich solcher zu bedienen habe. Nachdeme diese Immission nicht für eine vollstreckte Execution zu achten, als welche nur dahin gerichtet, den Schuldener zur Zahlung zu bewegen, das quantum aber nicht definiret, noch weniger völlig abrichtet, sondern solches ad forum competens anstellet, darauf erst die adjudication ergehet und bey derselben annoch sich der Constitution zu behelffen offen. Denn wie facta immissione alle andere exceptiones fürbehältlich und ohnbenommen seyn, also kan auch diese dadurch nicht aufhören. Die jetztgemeldte Bremische Constitution benimt oder hebt keine Exception auf, sondern verschiebet sie nach der Immission, zugeschweigen wie die beregte immission nicht auf ein gewisses gerichtet, noch solche das ultimum executionis ist.

XIX. Ist nicht fürher zwischen dem Schuldener und Gläubiger die Zahlung in Gewißheit, so bleibet es nach der Richtschnur dessen, was verordnet worden. so nach der Reichs-Satzung zweyfach Einmahl geschiehet, daß im Lande dem Credit-Wesen seine Maasse, wie es mit Bezahlung der Schulde an Capital u. Zinsen gehalten werden solle, verordnet worden, wie dann virtute juris territorialis dasselbe des Röm. Reichs-Ständen zustehet. Zum Ander hat offtbemeldte Reichs-Constitution darinn gewisse regulen fürgeschrieben. Es aber das also geschehen, daß jenen nach Bewandnüß ihres Landes und der Einwohner Vermögens auch andere Umstände ein anders anzuordnen ohnbenommen, wie davon die Worte in H. Setzen demnach und Ordnen / also lauten, demjenigen ebenmäßig nach gelebet werden solle / was Churfürsten und Stände in ihren *territoriis* nach derer ihnen am besten bekandten Zustandt und erlitten Kriegs-Schaden, wie es in *Credit*-Sachen unter ihren Unterthanen und Bürgern zuhalten allbereit verordnet / und nach Anleitung folgender Regulen weiter verordnen möchten / so aber anzeiget, wie es die Meynung hiemit nicht habe, daß ohne Unterscheid der Stände Verordnungen sollen prævaliren, sondern nur diejenigen angesehen werden, welche den Schuldenern zur Erleichterung gereichen, so weit dieselbe nach des Landes Zustand nöthig und der Stände absonderliche Verordnung so weit sollen gefolget werden, als sie dieser Constitution nicht zuwider, sondern deren Regulen zustimmig, nicht aber daß dadurch solche könnte geändert oder wann derselben etwas in den localibus statutis entgegen solches diesen weichen solle. Immassen dann nur allein aus bescheiden die Hollsteinische Constitution und Anhaltische Vergleichung, welche Ausnahm andeutet, daß an andern Orten überall es bey der Constitution solle gelassen werden. So seyn auch die Particulair-Verordnungen, welche nur auf eine Zeitlang biß im Reich insgemein was fürzunehmen constituiret, seyn gemachet dadurch nicht bestätiget, sondern hören nach ihren eigenen Beding auf.

XX. Da

XX. Daferne nichts absonderlich in einem Lande zu Erleichterung der Schulden-Last bereits constituiret, so folget man diese Constitution, dieselbe weiset nun die Gläubiger und Schuldener anfänglich zur billigmäßigen Vereinigung, und bey derselben zur Christlichen Lieb und milden Anschickungen ermahnende in dict. §. Setzen demnach Ordnen/ vers. zum Dritten: **Daß alle *Creditores* und *Debitores* in dieser *Constitution* auf ihr Christliches Gewissen ernstlich und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen/ damit sie beyderseits für allen Dingen dahin sehen/ daß sie nach gestalter Möglich- und Billigkeit und mit derselben redlicher guten Betrachtung sich mit einander setzen und vergleichen.** Solchem nach der Richter fürher zwischen ihnen gütlichen Vergleich versuchen, oder auch, daß es durch andere geschehe, Commission ertheilen soll, welches aber bey dem Cam̃er-Gericht nicht observiret wird.

Würde der gütliche Vergleich nicht erreichet, ist in der Constitution eine gewisse Maße geben, so von den Richtern zu folgen dieselbe betrifft nun theils die remission oder Ringerung der Schuld, theils aber den modum solvendi und wie zu bezahlen, beydes ist absonderlich in dem Capital und Zinsen auf ein gewisses gerichtet.

XXI. Bey den Capitalien kommt in Consideration die Summa und die Zeit, wann solche abzuführen, an der Summa des Capitals wird der unter dem Krieg erlittenen Schaden halber nichts abgezogen oder geringert, sondern in §. so viel nun die Capitalien verordnet, daß dieselben einem jeden Creditori ohnverfehrt und ohne einige Abkürtzung richtig verbleiben sollen, bey den Zeiten aber ein Unterscheid gemachet unter **vergangenen und künfftigen.** Jener halber ist fürgesehen, daß die Krieges-Zeiten an der Einforderung ohnnachtheilig seyn, ob in solchen keine Anmahnung geschehen, die Gläubiger Exceptione præscriptionis nicht excludiret werden, dieselbe nicht angezogen oder gelten solle, wie aber ausdrücklich solches auf die Unterlassung der Forderung unter den Kriegs Wesen gerichtet, also was bereits für den Kriegs-Zeiten verjähret, wird damit nicht *resuscitiret*, noch die dahero erwachsene *und geendigte* præscription aufgehoben, wie dann darunter ein grosser Unterscheid ist, ob die præscriptio finita aufzuheben, oder ob die ohngeendigte lauffen solle, *vid. Ruding. dict. loc. cap. 3. §. Secundo.* So aber nicht alleine in Schuld-Sachen also gilt, sondern auch bey andern actionen nach dem vulgato dicterio: in bello dormire præscriptiones. Ins künfftige aber ist verordnet, daß in der Zeit den Schuldnern etwas nachzugeben, also, daß sie nicht fort bezahlen dürffen, sondern dazu eine Frist haben mögen zu Kräfften zu kommen und die Zahlungs-Mittel beyzuschaffen. Und in zweyen ein sonderliches denenselben indulgiret. Einmahl, daß von den Creditoren die sonst auf kundliche Capitalia in drey Jahren â dato des Reichs-Abschiedes nicht aufgekündiget werden sollen. Dann zum Andern, daß wann nach Ablauff dieser 3. Jahr, das Capital loßgekündiget werden wolle, so alsdenn dem Creditori frey stehet, doch er nicht fort, sondern erst nach Verlauff gewisser Jahr die Zahlung des gantzen Postes thun dürffe,

dazu

dazu dann eine sieben jährige Frist gesetzet worden.

XXII. Betreffend den modum solutionis ist durch die Constitution den Schuldenern ein zweyfach beneficium gegeben, Eins ist die Solutio Particularis, das Andere die datio in solutum, und zwar beydes præter, imò contra Regulas juris communis. Als nach diesen die particularis solutio, cujus multa incommoda esse JCtus *in l. 3. ff. Famil. ercisc.* scripsit, niemand wider seinen Willen aufzudringen, giebt denen Debitoren, so nicht solvendo seyn die Reichs-Satzung nach, daß sie particulariter auf gewissen Terminen die Capitalia abgeben mögen, dabey der terminus â quo & ad quem gesetzet wird. Der Terminus â quo ist der Anfang des vierdten Jahres, nachdem die Constitution gemachet, weil in dreyen Jahren die Loßkündigung nicht geschehen kan, der terminus ad quem ist also gesetzet, daß über sieben Termin nicht sollen gemacht werden, nach den sieben Jahren in welchen, wie jetzo gedacht, das Capital abzutragen, also, daß in jedem ein Termin zu erlegen. Aber doch ist gleichwohl die Zahl nicht ohn Unterscheid bey allen Capitalien erlaubt, sondern nur allein bey dem grossen und die bald aufzubringen zu schwer fallen möchten. Sonst aber seyn die Termine zu ringern, also, daß auch in zween, drey, vier, fünff, sechs Terminen etliche Posten abzuführen, darüber sich die Schuldener und Gläubiger zu vereinigen oder auch, daß ex arbitrio judicis dieselbe gesetzet werden, zu erwarten haben. So dann zu theilen und anzurichten, Einmahl nachdem die Summa groß oder klein ist, daneben aber wie das Vermögen und Zahlungs-Mittel bewand, fürters, daß die Billigkeit darunter mit consideriret werde, doch gehet das alleine auf den Fall, wann das Capital von dem Creditor nach Verlauff der drey Jahren aufgekündiget worden, wann aber der Schuldener selbst die Loßkündigung thäte, wie von demselben casu die Constitution nichts meldet, so bleibt derselbe unter der disposition der gemeinen Rechte, so vielmehr als nur demselben wider die exaction der Creditoren geholffen, und dergleichen Particular-Solution nachgegeben wird, nicht aber wider des Creditoris Willen also das Capital abzugeben, verstattet. *Quam sententiam sequitur Rudinger. in Pandect. Cameral. lib. 1. tit. 12. cap. 3. versic. 4.* Dann auch nur wann der Schuldener mit baarem Gelde zahlen will, nicht aber da er wolle in Terminen und dann auf jeden Termin Güter in Bezahlung anschlagen. Es stehet dem Creditori frey, ob er lieber das Capital ohnabgegeben stehen lassen, als die Particular-Solution annehmen wolle.

XXIII. Das ander beneficium dationis in solutum ist der Rechts-Regul, quod aliud pro alio reddi non possit, entgegen, aber der trübseeligen Kriegs-Zeiten halber billig angesehen. Hat aber in gedachter Constitution diese requisita für eines, daß der Creditor die Capitalien, aufkündige, zumahlen wann er lieber dieselbe für den jährlichen Zinß stehen, und ob der Schuldener noch solvendo würde, erwarten wolte, so möchte ihm die datio rei in solutum nicht obtrudiret werden. Zum Andern, daß der Schuldener bey diesen Geldklemmen Zeiten keine bahre Mittel hätte noch erlangen könte, zumahlen nicht genugsam Geld zuhaben, sondern auch dazu durch keine Mittel gelangen zu können, sonst niemand

sich um Rettung seines Credits leicht bemühen würde, wann ohne Unterscheid mit der Abtretung der Güter sich jemand befreyen möchte. Es ist nicht allein solvendo wer bahre Gelder in den Kasten hat, sondern auch wer dieselbe durch Anleyhen und sonst mögliche Wege aufbringen kan, darum dieß in Consideration kömmt; **ob der Debitor zu den Zahlungs-Mitteln wohl gelangen möchte?** Dieß müste juramento erhalten werden, wie solches in jure communi versehen, davon hie nicht abgetreten, darum zu folgen ist. Drittens, daß dem Creditori die Wahl unter des Debitoris Gütern gelassen werde nach den gemeinen Rechten *in Novell. 4. cap. 3.* Vierdtens, daß über das Gut, so zur Bezahlung gewählet, ein taxe oder æstimation ergehe, dabey dann ein ander beneficium dem Schuldener zu gute angefüget, daß nicht eben dieselbe geschehe nach jetzigen der Güter Zustand oder Wehrt, sondern daß dieselbe auf das Mittel gestattet werde, also daß nicht eben nach dem jetzo das Gut möchte gelten es zusetzen, doch auch nicht, wie es bey vorigen Friedens-Zeiten gegolten.

XXIV. Ferner die Zinnsen oder Pensionen von den geliehenen Geldern anreichend, ist eine Maaß gegeben den künfftigen, also daß nur hinfürters fünff pro Cento sollen entrichtet werden §. **Anreichend die künfftige**: davon darunten mit mehrern soll erwehnet werden, bey den bereitsfälligen aber diß dreyfach beneficium constituiret, nemlich eine Erlassung, die particulair-Zahlung und Trennung oder separation des Capitals und Zinnsen.

Bey der Erlassung wird ein Unterscheid gemacht unter denen so die Zinnsen abzutragen gantz nicht vermögen, und denen so noch wohl so weit begütert, aber doch zur Abstattung nicht so fort gelangen mögen. Weil wie es vorgemeldten nach zu erklären die Zinnsen so hoch aufgeschwollen und das Vermögen sich bey den Kriegs-Zeiten geringert hätte. Erstbesagten werden dieselbe gäntzlich erlassen, doch daß er seine Unvermögenheit gehöriger Massen probire. So geschehen mag, entweder durch Aufweisung eines Inventarii seiner Güter oder durch eine eydliche Designation oder auch wann es nach Befindung der Umstände glaublich schlechter Dinge mittelst eines Eydes, wie *dasselbe pro arbitrio judicis, cui committendum* erfordert werden möchte, aus welchen dann dieses inferiret werden wolle, daß nach der Reichs-Constitution der Schuldener beweisen müsse, wie er nicht mehr in bonis hätte, als daß er die Capitalien endlich abführen möchte, oder gar wenig zu seinen Unterhalt übrig bleibe, alsdann vorigen Zinnsen er gantz enthaben, nur von der Zeit der Constitution dieselbe abtragen dürffte, dabey gleichwohl des Capitals halber der Termine mit zugenieſſen hätte.

Den andern aber, die nicht so gar ohnvermögend seyn, ist durch diese Constitution die Erlassung geschehen auf den vierdten Theil, also und dergestalt, daß alle Zinnsen biß auf diesen übrigen Theil gäntzlich cassiret und aufgehaben also gar nicht mehr exigibel seyn und ist dabey anzumercken: Einmahl, daß der übrige vierdte Theil nicht des alterius tanti, sondern des gantzen Ausstandes der Zinnsen ist, wie hoch dieselbe sich noch belauffe, ob er schon das alterum tantum übertreffe. Zum Andern, daß dabey

der

der Anstand biß auf das Datum des Reich-Abschiedes oder das Jahr, darin dieselbige gemachet, zu rechnen sey, darum was in folgendem Jahr an Zinnsen fällig, darunter nicht begriffen noch auf den vierdten Theil herunter zu ziehen.

XXV. Was biß auf den überbleibenden vierdten Theil an Zinnsen nachständig, desselben solution ist wiederum vertheilet in zehen Termine, also, daß in denen vō dem dato der Reichs-Constitutiō nechst folgenden Jahren davon in jedem Jahr nur einer zu entrichten, jedoch also, daß dabey auch jedesmahl der current Zinnß abgetragen, h) dann daß er unverbrüchig also gehaltē und continuiret werde, womit angedeutet wird, daß wann demselben also der Schuldener nicht nachgelebet, alsdann auch der Gläubiger an der Constitution nicht verbunden, das Capital aufkündigen und die Zinnsen auf einmal fodern, bey nicht gutwilliger Abführung der Rechts-Mittel als wieder einen, der sich durch nicht Haltung der beneficien verlustig machet, die sonst zuläßige Rechts-Mittel gebrauchen, sich in des Debitoris Güter, daraus die Zahlung zu erheben, immittiren lassen möge, jedoch nicht ferner, dann auf das Capital und den vierdten Theil der Zinnsen, zumahlen das übrige gantz cassiret und aufgehoben, dadurch nicht revivisciret, wie dann also es observiret wird.

XXVI. Ferner ist kein gering beneficium, daß man das Capital und Zinsen trennen, jenes zu Abhelffung der Zinnsen Last abführen, diese zu Terminen anstellen möge in §. **verflossene** *num.* 3. Welches sich nach den gemeinen Rechten auch anders verhält, welchen gemäß ist, daß allererster Empfang auf die Zinnsen abgerechnet werde, und niemand ohne den Nachstand der Zinnsen das Capital annehmen dürffe. Doch ist dem beneficio das angefüget, daß wann in denen obgedachten zehen Jahren das Capital abgetragen alsdann das residuum des 4ten Theils der Zinnsen in den nechsten drey oder vier Jahren wie es groß od. klein bezahlet, immittelst, doch der Creditor biß die völlige Zinnsen erleget, die Original-Obligation in Händen behalten solle.

XXVII. Es machet aber die Constitution verschiedene Auszüge, in welchen sie ihren Innhalt nicht will observiret haben, und zwar aus sonderbahrer bey denen selben, sich befindender Billigkeit, dero etliche bereits in vorigen gemeldet, die andern diese seyn Einmahl wann der Debitor in solchen Stand begriffen, oder darein geriethe, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht fürstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinen Auffnehmen vorhanden, alsdann soll er obbesagten beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstandes der Zeit nicht nur allein der cassation der Zinnsen zugenieſſē haben. §. **So viel nun die Capitalia.** *vers.* **Wäre es aber das fünfftens.** Welches alsdann auf andere species, wann der Schuldener solcher beneficien nicht gebessert dem Gläubiger nur damit geschadet, oder wañ jene in fraudem creditorum sich dero mißbrauchet, mit gehöret, doch könten die Creditoren darum nicht in ihn dringen, wann sie sonst ausser Gefahr wären, als wann der Schuldener auf andere Wege, dem bey solcher Bewandnüß in Gefahr stehenden Creditori genugsame caution leisten würde.

h) Es wird ein Alter mit de a Neuen entrichtet. Rennem. Memb. 2. Disp. 58. th. 10. lit. a.

Zum andern soll der Schuldener gegen die Creditores solche beneficien nicht gebrauchen, welche gleich dürfftig, dabey dañ nicht allein der Zinnsen, sondern auch der Capitalien benöthiget seyn. *d.* §. **So viel nun die Capitalien**, *versic.* **Wañ auch sechstens** juxta vulgatum, quod privilegiatus contra æque privilegiatum privilegio non utatur. Doch erkläret diß die Constitution, daß es nicht von aller Nothdurfft zuverstehen, sondern nur, wann der Creditor keinen Unterhalt oder Rettungs-Mittel hätte, so von denen Fällen verstanden und præticiret, wie dem Creditori bey Aussteuer oder Beerdigung der Seinigen oder daß er sie nicht ad studia & artificia honesta halten oder sonst unterbringen können, imgleichen, wann er seinen Creditoren nach der Constitution sonst nicht einhalten mögen. Hierneben ist nicht gantz das beneficium auffgehoben, sondern so weit des Creditoris Noth es erfodert, so nicht zu seinen Willen, sondern dem arbitrio judicis zu Ermäßigung und moderation heimgestellet.

Fürs Dritte was in denen Kriegslaufften zu Ranzion, Brandschatzung und Rettung Leibes, Lebens, Häuser und Güter, Abtragung der satisfaction Gelder erborget, ist davon eximiret §. **Anreichende die künfftige** *sub num* 4. Doch seyn gleichwohl die Einreden, welche sonst jemand dagegen haben möchte, dadurch ohnbenommen, sondern auff das gemeine Recht bestellet.

Vierdtens, was zu Erkauff- oder Wieder-Auffbauunge der verwüsteten anitzo wieder in esse stehenden und immittelst genossener Güter ausgeliehen worden *in dict.* §. **Anreichende die künfftige** *sub num.* 5.

Zum Fünfften, was ein fidejussor oder expromissor für einen andern allbereit bezahlet od, noch künfftig ausserhalb Reichs, wo die Constitution nicht gilt, bezahlen müste, jedoch ausbescheiden, das interesse von dem, so er ausgeleget haben mag und wieder zu fodern vermeinen möchte, damit es zu halten, wie von den Zinnsen constituiret *d.* §. **Anreichende die künfftige** *num.* 6.

Zum Sechsten seyn excipiret die causæ piæ & privilegiatæ, welche begreiffen, was man Kirchen, Schulen, Armen-Häusern, Hospitalien, Wittben, Wäysen, Armen, wie auch krancken Leuten, die sonst ihren Unterhalt nicht wissen, oder andern miserabilibus personis schuldig ist, imgleichen was zur Aussteur, zum Studiren, Erlernung freyer und andern erbahren Künste, Handwercken, Montirung zu Krieg-Diensten, nöthigen Alimenten jemand bedürfftig. Doch cessiret bey denen nicht in totum obgedachte moderation, also, daß solche Schuldē an Capital und Zinsen gantz auf ein mahl müssen abgeführet werden, sondern nur so weit, was dieselbe privilegirte Personen und Schuldener daran nicht verbunden seyn, sondern die Nothdurfft der Creditoren insonderheit dabey beobachtet, denen zu solcher förderlichst geholffen, darnach die Exaction und Schulden Abführung gerichtet und moderiret seyn solle, wie dann dasselbe ad arbitrium judicis verwiesen und nach Befindung der Umstände solches definiret werden soll. Endlich so wird auch ausbescheiden, wann ohnbillig wäre, daß der Schuldener vorberegte beneficia sich gebrauchete, oder hergegen billig ein mehres als in der Reichs-Constitution mittelst

telst den verschiedenen Wohlthaten verord-net od. auch das gantze Capital oder Zinn-sen der Zeite Zustandes ohngehindert zu er-legen, wie *in dict.* §. **Anreichende die künfftig.** das expresse mit bedinget, daß durch die obgesetzete regulas gleichwohl die Schrancken der Billigkeit nicht überschrit-ten werden sollen. Dasselbe so viel besser zu erreichen, ist das Mittel der fürhergehenden gütlichen Vereinigung gut befunden, dazu eine wohlbetrachtliche Vermahnung in §. **Setzen demnach/ Ordnen,** præmittiret; Daß alle Creditores und Debitores in die-ser Constitution auf ihr Christliches Gewis-sen ernstlich und beweglich erinnert und er-mahnet werden sollen, damit sie beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich und Billigkeit und mit derselben redliche Güter Betrachtung sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, wann aber die Güte nicht entstehen wolte/ ist zwar der Richter auf die gesetzte Regulen verwiesen, aber doch nicht exclusa illa æquitate, so in vorhin allegirten so hoch recommendiret, und an statt, einer Excep-tion eingeführet wird. Einiger Exempel, so fürgekommen, zu erwehnen, ist dafür ge-halten, daß wann ein Erbe mediante in-ventario der Erbschafft sich angemasset, da-hero dnrch Abtretung der Erb-Güter sich von den Schulden frey machen kan, so hoch dieselbe sich erstrecken zu be-zahlen schuldig, nicht aber der indul-ten und dilationen bloß zu der Credi-toren Nachtheil und zu seinem Gewinn sich zu bedienen befugt sey; imglei-chen wann der Schuldener von we-gen des Creditoris so viel guts in Hän-den hat und geniesset, worvon die Zahlung geschehen mögen, ist ohnbillig geschätzet, daß er dessen geniessen und der Creditor warten soll, dahero diejenige, so Güter erkaufft, dieselbe besitzen und genies-sen, dagegen den Kauff-Schilling gantz o-der zum Theil in mutuum convertiret. Imgleichen die, welche von den Creditoren Güter gegen Verpflichtung zu den jährli-chen Zinnsen an statt der Abnützungen an-genommen, dazu nicht verstattet werden. Dieselbe Billigkeit hat auch einsmahl be-wogen den Debitorn, so des Creditoris Un-terpfand besessen und wohl genossen, Ein-halt seiner Verschreibung aber die Zinnsen nicht abgegeben, nicht zuzulassen, daß er dessen so er genossen zu seinen Vortheil dem Glaubiger vorenthält.

Wie aber nichts gemeiners dann inven-ra lege fraudem esse paratam, so ist solchem fürzukommen zweyerley angefüget: Ein-mahl, daß in richtigen Sachen alle Ver-wirrung und Weitläufftigkeit solle verhü-tet werden, woraus dann sich schliessen läs-set und nicht ohnbillig, daß wer in richtigen Schuld-Sachen nicht gutwillig nach der Reichs-Constitutiõ zahlet, sondern Streit und Ungelegenheit verursachet, sich dero nicht zu bedienen haben soll *d.* §. **Anrei-chende die künfftige** Dann zum andern, daß keine andere Moratoria sie seyn oder würden noch ertheilet dem so constituiret behinderlich seyn sollen, immassen davon der Anhang lautet: **Diesen bißher gesetz-ter Verordnung soll aller Ding nach-gegangen und darüber steiff und fest gehalten werden/ ungehindert aller hiebevor ertheilten *Moratorien*/ wir wollen auch ins künfftig keine ande-re *Moratorien* dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgehen noch ertheilen lassen.**

Das vierdte Capitel.

Von der Verfassung des Credit-Wesens im Hertzogthum Bremen/ in specie von dem Edict über Wucherlichen Contracte.

I. Nebst der gemeinen Reichs-*Constitution* und Policey-Ordnungen mögen des Reichs-Stände in ihren Gebiethen Gesetze machen,
II. Von dem *Autore* der *Constitution* von wucherlichen *Contracten* im Hertzogthum Bremen,
III. Von deroselben Uhrsachen.
IV. Ist mit *Consens* der Landstände also gefasset,
V. Von dero *publication*.
VI. Ob das Ertz-Stifft *secularisiret* und in ein Hertzogthum *converti*ret/ bleibet die *Constitution* und ist von Ihro Königl. Majestät. zu Schweden *confirmiret*.
VII. Ist des Landes *lex fundamentalis*.
VIII. *Censuræ juxta regulas Juris Justinianei* nicht unterworffen.
IX. In Krieg-Zeiten ist die Ubung der *Constitution* nicht zu *suspendiren*,
X. Ob und wie weit der Reichs-Abschied die *Constitution* und dero *praxin* verändere.
XI. Daß im Hertzogthum Vehrden man dero sich gebrauche.
XII. Der Einhalt der *Constitution*.

I. OBwohl des Römischen Reichs Teutscher Nation insgemein gute vernünfftige heilsame Satzungen und Gewohnheiten den Credit in Schuld-Wesen zu erhalten angerichtet, so befindet man doch dieselbe nicht allzeit in dessen angehörigen Hertzogthum, Fürstenthum, Landen und Städten gleich geübet oder bequeme und practicabel, dahero wie sonst in andern Dingen der Reichs-Ständen frey bleibet, ob gleich Policey-Ordnungen im Reich gemachet und publiciret, in ihren Landen so viel dero Eingesessene betrifft, dabey ab- und zu zuthun, was sich füglich und ohnschädlich nicht will üben und handhaben lassen, also ein jeder Land, und jede Reichs-Stadt fast nebst den Reichs-Constitutionen seine eigene Ordnungen und Leges hat, also ist auch denenselben nicht benommen, in den Credit handeln etwas gewisses und absonderliches zu statuiren und einzuführen. So dann der potestati leges condendi, welche die Stände in ihren territoriis haben nachfolgig. Dann ob zwar die Reichs-Stände der Römis. Käyserl. Majestät als dem Ober-Haupt beygelegt mit weisen Rath und Einwilligung der Reichs-Stände auf den Reichs-Tagen über das gantze Reich Leges Universales zu setzen und zu gebiethen, so ist doch dabey den Ständen ohnbenommen, vielmehr ausdrücklich fürbehalten, auch in

ihren

ihren Ländern krafft des Juris territorialis und axiomatis, quod quilibet Status tantum possit in suo Territorio, quantum Imperator in Imperio, leges provinciales seu locales anzurichten, wie dieses also im Reich bey allen Ständen in täglicher Ubung und ausser Zweiffel ist.

II Dergleichen Lex Provincialis & Localis ist die Bremische Constitution, ob dero Erklärung wir jetzo begriffen seyn. Welche von dem weyland Hochwürdigen, Durchläuchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Heinrich Postulirten Ertz-Bischoff zu Bremen, Administratoren des Stiffts Oßnabrück und Paderborn, Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westphalen, im Jahr nach Christi Geburt Ein tausend fünffhundert und achtzig in damahligen Ertz-Stifft Bremen gemachet und publiciret worden, derselben der Nahm des *Edicts* von Wucherlichen *Contracten* beygeleget. Daß Hoch-gemeldter Herr Ertz-Bischoff die Macht und Recht dergleichen Constitution aufzurichten gehabt zu remonstriren ist überflüßig, nach dem im Heil. Röm. Reich bekannt, was gestalt die Ertz- und Bischöffe in ihren Ertz- und Bißthümern dessen Fürsten und Stände Sie seyn und von dem Röm. Reich die Regalien zu Lehen tragen und empfahen, Krafft derer ihnen in ihren Landen nicht weniger als andern Churfürsten und Ständen das Jus territoriale und nebst demselben die potestas leges condendi zustehet. Ob nun zwar das bemeldte Ertz-Stifft Bremen von der Päbstlichen Religion vermittelst der Reformation abgetreten, und sich zu der Augspurgischen Confession bekannt und gehalten, haben doch die Herrn Ertz-Bischöffe nicht weniger als vorhin von den Römis. Käysern die gewöhnliche Confirmationes Jurium & Regalium erhalten, solche auch exerciret und gehandhabet, immassen insgemein dero Bestätigung in Religions-Frieden und sonst geschehen.

III. Was die Constitution also zu errichten bewogen, ist in dero Introitu von den Herrn Constituenten angedeutet, und befinden sich daraus diese beyde Ursachen, die Erste, daß als im Jahr nach Christi Geburt 1577. zu Franckfurt am Mäyn des Römischen Reichs Policey Ordnung revidiret, und bey solcher welche für Wucherliche Contract und wie es mit denen zu halten eine gewisse Verordnung gemachet, solche auch in dem Ertz-Stifft Bremen zu halten, durch die zwischen dem Herrn Ertz-Bischoff und Ständen Anno 1579. getroffenen Vereinigung, darauf publicirten Abschied veranlasset und in den Land-Tags Schluß gebracht, dagegen viel Mißbräuche und vervortheilische Händel eingeschlichen, dieselbe abzuschaffen und andere dergleichen ferner abzuwenden diensam und nöthig erachtet, darum gemeldte Reichs- publicirte Policey-Ordnung in dem Punct aber eins anzubefehlen und in Ubung zu bringen ein Edict und Anschlag beschlossen. Die andere Ursach ist gewesen, daß in des Reichs Policey-Ordnung verschiedene Dinge begriffen, die sich also nach dem Buchstaben in dem Hertzogthum Bremen nicht wollen practiciren lassen, daß dabey guter Credit bestehen und die Nothdurfft durch die Anleyhen, bevorab von auswärtigen wollen erreichen lassen. Wie aber der Zweck der Reichs-Satzung dahin, daß die Creditoren und Debitoren erträglich sich unter einander verhal-

verhalten möchten, gegangen, also solchen auch in dem Ertz Stifft zu erreichen und beyzubehalten ist was in selbigen daran behinderlich aus den Brauch zulassen und dagegen andere Temperament und Expedient zu finden bedacht, damit nicht was zu Vortheil des Reichs Einsassen constituiret in dem Ertz-Stifft zum Verderben und Beschwer ausschlage, an statt dessen so sich nicht wolte ohne Nachtheil üben lassen ein anders dem scopo zuträglichers eingeführet würde. Es wird wohl niemand zweiffeln, daß die Intention gut und nützlich, die Ursach der Constitution zu billigen gnugsam sey.

IV. Es ist aber der Auffatz und publication durch Hochgemeldten Herrn Ertz-Bischoffen geschehen mit Rath, Gutachten und Bewilligung der Bremischen Landschafft, dann wie im Römischen Reich die Form und Masse des Regiments von Alters zwischen dem Haupt und Gliedern beliebt und verfasset, daß alle wichtige den Statum Imperii afficirende Sachen, unter denen die promulgatio legum, mit Rath und Consens der sämtlichen Reichs-Stände beschlossen und vereiniget werden, also ist solche forma regiminis auf die gemeine Freyheit auch in dem Churfürstenthum und Landen von Alters eingeführet und hergeführet und hergebracht, daß Churfürsten und Stände dergleichen Wichtigkeiten also auch gemeine Gesetze nicht aufrichten, dann mit Zuziehung ihrer getreuen Land-Stände, denen zuerst davon Bericht geschiehet darauf ihr Rath, Gutachten u Mitbewilligung erfodert wird. So ein Theil der Teutschen Freyheit, dero man sich rühmet, nicht unbillig geschätzet und ex antiqua consvetudine also radiciret zu seyn erachtet wird, daß wie die Käyserl. Constitutionen ohne der Stände Rath und mit Belieben angerichtet im Reich keiner Würden und Krafft seyn, also auch in den Landschafften die Leges ohne der Land-Stände Rath und Willen publiciret, dieselbe nicht verbinden noch vim legis erreichen. Was für Nutzen und Zuträglichkeit zu mehr willigen Gehorsam, Beständigkeit, Authorität und Würckung ein solcher Gebrauch importiret, ist hie zu repræsentiren nicht von Nöthen.

V. Nachdem nun die Constitution also mit gemeiner Bewilligung ohnzweiffentlich auf gemeinen Land-Tag beschlossen, ist dero Publication auf der Ertz-Bischöflichen Residentz Bremer-Wörde tanquam loco Regiminis in vorberegten Jahr am 9. Decembr. geschehen. Immassen solche Publicatio der hohen Landes-Obrigkeit zuständig und in dero Nahmen allein geschiehet, aber ad vim & observantiam legis von nöthen ist. Ex modo publicationis hat sie den Nahmen des Edicts von Anfang bekommen. Es haben aber die Edicta nicht weniger als sonst andere Constitutiones vim legis, wie ab Imp. Justiniano *in §. sed & quod principi verb. vel Edicto præcepit legem esse constat Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ.* solche Edicta inter leges referiret, und bey denen Umständen davon in obigen gemeldt ausser allen Zweiffel ist.

VI. Es ist bey solcher Publication nicht geblieben, sondern der Inhalt folgends in stattliche und gedeyliche Ubung gekommen, dieselbe auch auf diese Zeit beybehalten und gebraucht, dann ob zwar mit dem Ertz-Stifft nach dem dreyßigjährigen Teutschen Kriege bey den Anno 1684. zu Osnabrück beschlos-

senen

senen Frieden es eine mercklicheVerände-rung gewonnen, also, daß nachdem Jhro Königl. Majestät und der Cron Schwe-den solches in einiger Erkänntnüß der für Teutschland geführten Waffen und wie-dergebrachten Friedens zur Satisfaction von der Römischen Käyserlichen Majestät und des Reichs Ständen zum ewigen ohn-mittelbahren Reichs-Lehen cediret, der Character Ecclesiasticus gantz abgethan, die Capitul und andere Collegia Eccle-siastica mit allen ihren Recht, Adminis-tration und Regierung aufgehoben, dasselbe zu einen weltlichen Hertzogthum gema-chet, so seyn doch damit im übrigen des Landes Rechte und Gesetze nicht mit erlo-schen oder abgeschaffet, sondern Krafft der Clausul des Instrumenti Pacis cap. 10. §. fin. welche in den terris cessis den Stän-den und Unterthanen ihr competentem li-bertatem, bona, jura, privilegia commu-nia & peculiaria legitime acquisita & lon-go usu obtenta reserviret und bestätiget, demnach auch unser Constitution in ih-rem Wesen bestanden. Als nun darauf Jhro Königl. Majestät fort nach vollstreck-ten Frieden-Schluß dero hochansehnliche Commissarien verordnet, den Land-Staat in eine gute Verfassung zu bringen, und das bey dem Kriegs-Troublen, in etwas zerrüttete Justitz und Credit-Wesen zu re-dressiren, ist bey denen zu Baßdal dar-unter gepflogenen Berathschlagungen und Handlungen insonderheit Nutz und heilsam befunden, das Edictum von den Wucherlichen Contracten gleichsam zu erneuren, zu confirmiren und bekräfti-gen, dann auch was zu dero rechtmäßi-gen Ubung gereichet, zu veranlassen, im-massen in denen über obberegten Ver-fassungs-Werck Anno 1651. in der Stadt Bremen verfertigten und den 30. Junii pu-blicirten Recess, davon ein mehres ent-halten, insonderheit diese Wort inseriret: **Als dann vor vielen Jahren nemlich bey weyland Ertz-Bischoffen Heinri-chen Zeiten** *in Anno* 1580. **mit Zuzie-hung der gesambten Landschafft ei-ne gemeine Landes-***Constitutio* **unter dem** *Titul* **und** *Prædicat* **von Wucherli-chen** *Contracten publiciret*, **welche auch biß** *dato* **in üblicher** *Observantz* **geblie-ben, und ümb dero ferner Beobach-tung bey Gerichtlichen** *Cognitionen*, **die Land-Stände hinwieder unter-schiedlich angesuchet. So haben auch Jhro Majest. ihnen den Land-Ständen darinnen, jedoch damit** *sub specie* **der Beforderung der** *Justitz*, **des rechten Zwecks nicht verfehlet wür-de, so weit** *deferiret*, **daß vor erste demselbigen in hellen, klaren, aufrich-tigen Siegel und Brieffen beruhen-den Schuld-Sachen ferners gefol-get, nicht eher aber darauf erkandt werden solle, es seyn dann die Rechte** *Originalia* **bey den Gerichten beneben den wahren** *Copeyen* **oder Abschrifften mit** *produciret* **und übergeben.**

VII. Man mag sonst auch eben diese Constitution mit gutem Fuge Legem fundamentalem Provinciæ nennen, nach dem die darinn begriffene Verfassung des Credit-Wesens und dero unab-brüchige Observantz wohl gewiß eins der fürnehmsten Mittel ist, dadurch vorhin im Ertz-Bißthum alles wohlwesen zu-sammen verbunden und stabiliret wird, dann mit dem Lande hat es für andern die Bewandnüß, daß kein Ding leichter demselben zum euersten Verderben ge-

reichen mag, als was den Credit schwächet und darzu Ursache giebt, daß die Leute im Land dadurch zu ihren Nothdurfften nicht gelangen mögen. Die Situation des Orts zwischen den grossen Städten Hamburg und Bremen auch die mit denenselben pflegende Commercia daher dem Lande und dessen Einwohnern zuwachsende grosse Vortheil erheischen einen richtigen ohnfehlbaren und ohnbehinderlichen Lauff des Credits. Ausser welchen das Commercium bald zergehen würde, zumahlen die Einwohner des Landes solcher Städte und an seyn der Nothdurfft durch die Anleyhen höher bedürfftig, als diese hinwiederum jener, die aller Zufuhr auch ausser des Credits gewiß seyn können, weil nirgendhin des Landes Gewächs füglich zu verführen, dahero darauf fürhero zu creditiren so hoch nicht nöthig haben, hingegen dessen der Einwohner nicht entrathen mögen, zu dem hat es mit dem Land auch die Bewandniß, daß zu eylfertigen Verzug nicht leidenden Nöthe, als bey den Teichen und Dammen die Einwohner geschwinder Hülffe mehrmahl bedürfftig, auch der mehrentheil solcher durch Credit aufbringen muß, dessen Schmälerung nichts anders, dann bey solchen ein verderbliches Wesen verursachen möchte. Zugeschweigen wie Contributionen und andere Onera durch das gantze Jahr sich in dem Lande nicht ertragen lassen, wenn sie nicht Credit haben und solchen zu erreichen in Schuld-Sachen eine gute Richtigkeit gehalten wird.

VIII. Von dieser Constitution ob sie rechtmäßig und billig sey zufragen, würde nicht weniger absurd, als vergeblich seyn, nachdeme dieselbe von denen aufgerichtet, publicirt, folgends erneuert und zu observiren befohlen, welche im Lande den Gerichten und Unterthanen, Gesetze zu geben, Macht und Recht haben. Und ob gleich dero eigentliche Ratio nicht offenbar wäre, möchte dieselbe doch nicht in Zweifel gezogen werden. Non omnium, quæ â majoribus constituta sunt, ratio reddi potest. *l. non omnium 20. ff. de legib.* aber in Betrachtung dessen, so von dem Credit-Wesen vorhin gemeldet und weiter erhellen wird, lieget die vernünfftige Ursache bemeldter Constitution nicht weniger am Tage, als der Nutzen mercklich empfunden wird. Es ist ein übler ohngereimter Gebrauch bey den Rechts-Gelahrten, daß wann Käyserе, Könige und Fürsten, Herrn und Stände in dero Landen und Gebiethen Satzungen, Ordnungen und Statuta gemachet, sie sich anmassen von denenselben nach dem Jure Communi Romano Justinianeis Voluminibus comprehenso oder nach ihren Cerebro, wie es durch gewisse Regulas Juris umfasset, zu judiciren, und wie solchen dieselbe zu oder abstimmig zu approbiren oder verwerfflich zu achten, aber nachdeme niemand, bevorab dem das Jus condendi statuta zustehet, also an das Römische Reich verbunden, daß er davon durch Statuta und Gewohnheiten nicht abweichen könne, sondern solchen zu derogiren oder gar abzuschaffen, denen so Gesetze machen, können, erlaubt, solches auch offtermahlen so vielmehr nöthig als die alte Käyserliche Rechte auf jetzige Zeiten sich überall nicht appliciren lassen, sondern die neue Begebenheiten neue Leges erfordern, so erscheinet für selbst, daß, obgleich von dem gemeinen Rechte dieselbe abtreten, nichts desto weniger sie rechtmäßig

mäßig seyn. Nicht ohne ist, daß diese Constitution in verschiedenen Puncten von jetztgedachten also genandten jure Cõmuni abtritt, gestaltsam dann bey dero Erklärung mit mehrern erhellen wird, aber darum ist an dero Recht und Billigkeit nicht zu zweiffeln, in deroselben nichts zu finden, was den natürlichen Rechten und dero principiis entgegen wäre, dieselbe aber seyn durch die Application gar vernünfftig und gedeylich dahin gerichtet, daß guter Glaube erhalten und in Schuld-Sachen eine erbahre ohnverzügliche Justitz in geschwinden Lauff administriret werde, welches allein Raison gnug bey sich führet, die Constitution zu justificiren. Es wird aber bey allen und jeden dero Einhalt die Erörterung daraus explicirender special-Materien, solches mit mehrern hinfürters an den Tag gegeben, man hat sich deßwegen hie nicht aufzuhalten. Dieß aber ist allein anzufügen, daß wie in einigen Articulen und Puncten die Constitution von dem Jure Communi Romano abtritt, also wann darüber Zweiffel entstehet od. Deutung zumachen, man nicht auf jenes allein zu reflectiren und solches zu folgen oder dasselbe sich irren zu lassen habe, sondern darauf fürnehmlich zu sehen sey/ was dem Buchstab od. wo dieselbe fehlet, menti & rationi constitutionis gemäß ist, als welches die anima cujusq; legis billig gesetzet wird.

IX. Bey währenden Kriegs-Zeiten ist die Ubung dieser Constitution wohl etwas schwer gefallen, und damit schier ergangen, was man sonst im Sprichwort hat, Inter arma silere leges, dahero bey einigen in Bedencken gekommen, ob nicht bey denen die Constitution zu suspendiren und dero Ubung zu unterlassen sey? Aber ob gleich das Recht im Kriege viel Hinderniß hat, dennechst so ist es darum nicht gantz abzustellen, sondern so weit möglich im Gebrauch zulassen, so will auch nicht dienen, daß man bey den Kriegs-Troublen den Credit wolle aufheben oder nicht bey Vigor durch die Rechts-Hülffe erhalten, zumahlen dessen man im Kriege nicht weniger zuweilen wohl vielmehr zu Rettung und Conservation der Güter, ja Leib und Lebens bedürfftig. Daneben auch wann es bey dem Kriege darauf ankõmt, ob der Creditor das Seinige zu erlangen oder der Debitor was noch übrig zu verzehren bey den Gütern zulassen, so bleibet auch in Kriegs-Zeiten major æquitas â parte creditorum, auch die ratio utilitatis publicæ, ne inter bellicas turbas commercia & media emergendi penitus intercidant, viel grösser und wichtiger zwar seyn die levamina inopiæ debitorum ob calamitates bellicas rechtmäßig aber doch also zu appliciren daß die Justitia, fides & commercia nicht aufhören. Demnach des temperaments bedürfftig, daß wie weit die Debitores zu zahlen nicht bemittelt seyn, der rigor juris erlassen, im übrigen aber nichts desto weniger pro fide rerum creditarum exercirt werde, gestaltsam dann bey dem Teutschen Kriege wie auch hernach / wie beschwerlich auch die Zeiten durch erlittene feindliche Einfälle gewesen, in dem Hertzogthum nach der Constitution decretiret, gesprochen und verfahren, keine moratoria oder suspensiva des Kriegs halber leicht angenõmen, das Land sich sehr wohl dabey befunden, und ein ansehnlich Exempel gegeben, daß bey Kriegs-Zeiten wo nicht Glaube durch Recht bey-

behalten sey, die moratoria, indulta, nicht zu eines Landes Wohlwesen gereichen, viel zuträglicher publice privatimq; allzeit guten Glauben uñ Credit im Lande, ohngeachtet, was ein od. ander dabey erlitte, dem gleichwohl nicht unrecht geschiehet, zu conserviren.

X. Nachdeme der Reichs-Abschied zu Regenspurg Ao. 1654. in dem Credit-Wesen einige Enderung gemachet, und den Schuldenern verschiedene Wohlthaten gegeben, wie solche in vorigen Capitel erkläret seyn, ist in quæstion gekommen, ob dann nach demselben Abschied im Hertzogthum Bremen in den Schuld-Sachen zu verfahren, oder ob es nicht allerdings bey der Bremischen Constitution zulassen sey, als im Nahmen Ihro Königl. Majest. der Abschied mit beliebet, hernachmahl auch auf den Cräyß-Tag zu Braunschweig in selbigen Jahre die Handhabung desselben unter Ihro Königl. Maj. von Schweden dahmahlen bey solchen geführten Direction vereiniget, in keinen des Hertzogthum ausbescheiden, da die Benachbarte sich dessen gebrauchen die Inæqualitas oder Singularität allerhand Ungelegenheit mit einführen würde, die Ursachen solcher Indulten und Beneficien die Einwohner mit betreffen, ist dafür gehalten, daß es zwar bey der Land-Constitution sein verbleiben haben müsse, derer Ubung aber nach dem Reichs-Abschied zurichten sey, demnach was diesen noch von den Zinnsen abgethan, wie das Capital terminiret, wie der Modus solvendi erlaubt, eben wohl in bemeldten Hertzogthums Einwohnern zugestatten, was aber bey und nach solchen die Schuldener zahlen sollen, darauf executive nach dem Edict zu procediren sey.

XI. Es zeiget der Buchstab an, daß diese Constitution im Ertz-Stifft und für dasselbe und dessen Unterthanen und eingesessene aufgerichtet sey, und hat keinen Zweifel, daß alle und jede, die in den Grentzen dieses Landes sich befinden, nach den Einhalt zurichten seyn. Wann aber das Bißthum nunmehr Hertzogthum Behrden unter einer Regieruug und Justitz-Verwaltung mit dem Hertzogthum Bremen zusammen gefasset, so ist für gekommen, ob dann nunmehr auch dessen Einwohner unter solchen Bremischen Edict mit begriffen, und in dero fürkommenden Händen auch solcher zurichten und zusprechen sey. Zwar die gemeine Regierung und Gerichte mögen für sich selbst nicht würcken und einführen, daß die darunter begriffene verschiedene Länder ein Land werden, und ein des andern Satzung annehmen müste: Dann obgleich unio terrarum geschehe, ita ut Ducatui alter Ducatus vel Comitatus per incorporationem accessorie uniatur & portio velut alterius fiat, so gleichwohl zwischen beyden Hertzogthümern nicht geschehen, als die ihren absonderlichen Statum haben, wie sie nach den Grentzen geschieden, demnechst so bleiben doch auch unter solcher Union einem jeden Lande seine rechte Freyheiten und Gewohnheiten, absonderlich so lang sie nicht durch ausdrückliche Beding aufgehoben werden *Fr. de Claper aur. decis. caus. 1. q. 1. num. 13. & seq. Hier. de more in Tr. de Finib. cap. 3. num. 5. Gutierrez pract. quæst. civil. 17. num. 215. seq. lib. 3.* In dubio censetur facta unio salvis juribus antiquis *St. Gratian. discept. Forens. cap. 9. num. 17.* vielmehr

da hie keine Union ergangen, sondern ein jedweder Hertzogthum in seinen Grentzen ein absonderlich Hertzogthum ist, damit Ihro Königl. Majest. absonderlich belehnet, in verschiedenen Cräysen als Bremen im Niedersächsischen, Verden in Westphälischen belegen, deßwegen auf Reichs- und Cräyß-Tagen verschieden Sessiones zustehen, auch ein jedes für sich seine Stände, Ordnungen, und Contribution hat, uñ nur auf gewisse Masse eine Conjunction unter einer Regierung angerichtet, mag dadurch eins zu des andern Satzungen und Rechte nicht verbunden werden. Cum accesserit ditio ditioni non per modum subjectionis (ex tali enim superiori terræ unitus locus assumit naturam jura, privilegia & consuetudinem alterius superioris *Gail. 2. Observ. 61. n. 10. Fulv. Pacian. lib. 1. de Probat. cap. 27. n. 1. & seq.*) sed tantum per aliquam conjunctionem sine accessione omnimoda conjuncta invicem jura & privilegia sibi non communicant, & una quæque secundum sua jura judicatur. *Bartol. in l. si convenerit. §. si mater n. 3. ib. Bald. num. 2. ff. de Pignor. action. Cacheran. decis. 22. num. 1. Fulv. Pacian. dict. cap. 27. num. 63. & seq. Thoming. decis 41.* Aber dadurch mag das Hertzogthum Verden zu samt seinen Einwohnern zu der Constitution verbunden werden, wann es solche mit annimt, und darnach will gerichtet seyn. So nicht allein durch einige ausdrückliche Vergleichung geschicht, sondern wañ eine geraume Zeit das Land desselben Rechten gebrauchet. Ex receptione jus alienum fit provinciæ vel civitatis proprium. Receptio autem exusu ejus assumpto constat. *Uti script. in Comm. ad Jus Lubec. in Pralim. q. 2. num. 8. & seq.* Es haben Ihro Königl. Majestät bey Verfassung des Staats auch Regierung beyder Hertzogthümer gnädigst gut befunden, das Hertzogthum Vehrden und dessen Stände und Einwohner den General- und Special-Privilegien des Hertzogthums Bremen mit fehig zumachen. Inmassen durch die den 20. May An. 1663. ertheilte Königl. Resolution erkläret, welches nicht zu erreichen, woferne auch nicht das Hertzogthum mit seinen Einwohnern gleichen Rechts gebrauchet, als welchem solche attemperiret, darum nachfolgig, daß die Constitution auch in dem Verdischen zu folgen. Ich habe nun etliche Jahr hero observiret, daß eben wie im Bremischen also auch im Verdischen die Processs nach bemeldter Constitution seyn erkannt worden, niemahlen einige Einrede dagegen gefunden, oder auch sonst erfahren, daß deßwegen man sich beschweret hätte / so eine Anzeigung eines unstreitigen Gebrauchs und Gewhonheit ist. Ea, quæ longa consuetudine comprobata sunt, ac per annos plurimos observata velut tacita civium conventio, non minus quam ea, quæ scripta sunt jura servantur. *l. sed & ea 35. ff. de Legib.* Longi temporis usus ad consuetudinem sufficiens creditur, qui per decennium constitit, und hat das so viel weniger Bedencken, als es eine sehr nütz- und gedeyliche Constitution ist, dero Gebrauchs die Einwohner des Hertzogthums zusammt demselben sehr gebessert seyn mögen.

XII. Des Edicts Innhalt betrifft zum Theil die Schuld-Leute, zum Theil die Gläubiger, für jene geschiehet darinn die Versehung, daß mit ungerechten oder übermäßigen Wucher, auch unleidlichen oder unerträglichen Executionen, die

nicht zur Bezahlung so sehr als Betrübung und Verderben der Schuldener gereichen, nicht beschweret werden, für diese aber ist die Fürsorge, daß sie geschwind und ohn Weitläufftigkeit zu dem ihrigen gelangen mögen, welches beydes bey dem Credit-Wesen wohl zu beobachten und zu fassen, dann nicht gnug ist darob zu seyn, daß die Creditoren ihre Foderungē ohnverzüglich geniessen, sondern es muß auch den Debitoren nicht genommen werden, daß sie ihre Schuldigkeit ablegen können, und durch die Ubersetzung nicht daran behindert werden. Welches ist was der JCtus *in l. si servus 25. ff. de Pignor. act.* saget: (medie) rem curandam esse, ut nec delicatus debitor, nec onerosus creditor audiatur. Es ist ein mercklicher Verstoß so bey Verfassung des Credit-Wesens in Landen und Städten geschiehet, daß man dabey zuweilen allein darauf siehet, wie die Creditoren zu dem Ihrigen durch die Rechts-Hülffe gelangen, dazu alle Mittel nur scherffet und zum eußersten Zwang richtet, dabey aber nicht bedacht ist, wie auch den Debitoren unter die Arme gegriffen werde, daß ihnen die Zahlung möglich und nicht gar zu hoch beschwerlich oder unmöglich falle, vergeblich wird jenes angerichtet, wo nicht auch dieses zur Möglichkeit gerichtet werde, man kan dabey per extrema auch dahin verfallen, was der JCtus *in l. 6 ff. de dol. mal.* saget: Nullam videtur actionem habere, cui propter inopiam debitoris inanis est actio. Wie nun die Materia der Constitution sich *selbst* in diese beyde Stücke abgetheilet, *worinn* die Debitoren erleichtert, und *wordurch* den Creditoren geholffen wird, so wollen wir auch diesen Tractat darnach in zwey Theile abtheilen, davon der Erste Levamen Debitorum oder eine Erleuchterung der Schuld-Leute, das Andere, Juvamen Creditorum, eine geschwinde Rechts-Hülffe für die Gläubiger begreifft.

Das fünffte Capitel.

Von den Wucherlichen Contracten.

I. Was den Schuldenern zu gut in der Bremischen *Constitution* enthalten.
II. Der Unterschied des Wuchers und Zinß.
III. Was daran gelegen, daß der Zinß mäßig sey.
IV. Woher dieselbe zu *censiren*.
V. Welche Händel als wucherlich durch des Römischen Reichs Policey-Ordnungen verboten.
VI. Verschiedene *Species* der wucherlichen Händel werden erzehlet und erkläret.
VII. Von der Nichtigkeit der wucherlichen *Contracte*.
VIII. Wie sich der Schuldener der *Constitution* bedienen möge.
IX. Es soll die Obrigkeit *ex officio* ohn jemands anhalten den wucherlichen Händeln steuren.

X Die

X. Die wucherlichen Händel und Pacten seyn nichtig aber zernichten den *Contract* nicht/ dem sie angefügt.
XI. Der *Effect* der *Cassation.*
XII. Die Straffe der wucherlichen Händel.
XIII. Wem die Straffe zufället.
XIV. Wer die Straffe verwürcket.

I. VOn dem was den Schuldenern zuförderst zu Nutze und Gedeyen in der Constitution, davon jetziger unser Tractat ist, verordnet, den Anfang zumachen, befindet sich aus deroselben Einhalt dasjenige in fünff Stücken bestehend. Einmahl ist ein General- und gemein Verbot allerwucherlichen Contracten præmittirt. Zum andern wird der Zinnß so von angeliehenen Geldern oder erkaufften Renten zumachen seine gewisse Maaße gesetzet. Drittens den Verkauff der jährl. Renten sein Gesetz gegeben. Vierdtens die Anleyhung an den Landmann auf sein Geträyde zum billigen lucro gerichtet. Endlich die Schuld-Leute und dero Bürgen die vorhin gewöhnlichen Einleistung oder Einlagers enthoben. Hievon nun weiter zu besehen, was der rechte Verstand, Raison und Ubung der Constitution erheischet und an die Hand giebt, ist anfänglich zu betrachten und anzumercken, welche wucherliche Contracte eigentlich heissen und dafür zu halten, dahero durch diese Constitution verboten seyn.

II. Es haben sich jederzeit gefunden, und mangelt auch noch an denen nicht, welche ohn Unterscheid allen Zinnß, so von ausgeliehenen Geld oder sonst genommen wird wucherlich, GOTTes Wort und Christlichen Gewissen zuwider achten, verdammen und unter die grösseste Sünde rechnen, aber es ist vergeblich mit denenselben sich in Streit und disputat darüber einzulassen, nachdeme ein solch Gebot oder Verbot aus GOttes Wort nicht aufzuweisen und solche Meinung längst in den Schrifften fürnehmer Theologen mittelst ausführlichen Remonstrationen, wie die usuræ Göttlichem Wort nicht zuwider, verworffen, dagegen Christliche Käyser und Könige dieselbe erlaubet, auch aller Orten in der Welt insonderheit auch da die Christliche Kirche ist, GOttes Wort lauter und rein geprediget wird, üblich seyn und gebilliget werden. Die Erfahrung hat daneben längst bezeuget, und ausgewiesen, daß Handel, Wandel, Gewerb und Nahrung, der Credit selbst in der Welt nicht bestehen und im Gang seyn möge, wo nicht jemand von seinem Gelde, welches er im Uberfluß hat und dessen ein ander wohl bedürfftig einen billigen Gewinn haben und erwerben möge. Dieß ist aber aus GOttes Worte und der alten Kirchen-Väter Schrifft, den Käyserl. Rechten und allen Christlichen Völckern Meynungen abzumercken, daß sie unter einen Zinnß und Wucher Unterschied machen, wie dann in Lateinischer Sprache auch solcher ist inter usuras & fœnus. i) Ob wohl zuweilen promiscuè solche Worte gebrauchet werden, so ist doch so wohl ex proprietate vocum als communiori usu ein discrimen, wie dann wir Teutschen auch was an Gewiß von diesem Gelde zuläßig man Zinß oder Rente, was

verboten

i) Vid. Lauterb. Compend. Jur. t. ff. de Usuris & fruct. p. m. 416, seqq. Stryk. Us. Mod. ff. de Usur, & fruct.

verboten oder unbillig einen Wucher nennen. Derselbe so viel das Ding an ihm selbst betrifft, bestehet hierinn, daß die usura oder Zinnß ist ein billiger recompens und Ersetzung des Vortheils, den ein ander aus unsern Gelde erlanget und so wohl der Wohlthat, so der Anleyher erweiset, als des Nachtheils, welches daraus entstehet, daß man nicht jederzeit das bahre Geld in Händen hat oder von dem Schuldener zu rechter Zeit wieder bekom̃t. Dieser finis der Zinnßgebung als an sich Christ- und billig, machet dieselbe erlaubt und ohntadelig, was aber denselben übersteiget, degenerirt in verbothenen Wucher, als welcher einen schädlichen strafbahren Gewinn bey sich hat.

III. Wie nun das Commercium und Credit nicht erleydet, die Zinnß und Rente von den ausgeliehenen Geldern gantz aufzuheben, ohne welchen wenig Anleyhen seyn, und dem benöthigten die Mittel zu seinen Gewinn und Abwendung Schadens entseyn, die Commercia daneben niederliegen würden, also mag dagegen dasselbe nicht lang bestehen, wann durch übermäßigen Wucher die Leute ausgesogen und zu sehr beschweret werden, welches fœnus, ut mater paupertatis & funus vivorum zwar zuerst die Schuldener betrifft, daß sie gleich an einer Schwindsucht vergehen und in Verderben gerathen, aber es trifft doch zuletzt fürnehmlich die Creditoren, die ihren übermäßigen Gewinn theur gnug bezahlen müssen, wann sie diesen zwar eine zeitlang gehabt, aber endlich um das Capital kommen, dasselbe zugleich viel, wann ein Banquetirer den andern mit nach sich ziehet, mit aufheben: Darum nicht weniger den Creditoren daran gelegen, als den Debitoren, daß der Zinnß seine geschickte rechte Maase habe, und in den verderblichen Wucher nicht degenerire. Insonderheit aber hindern die wucherliche Händel das bonum publicum & privatum, daß nicht ohne Ursache in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg de Anno 1500. tit. von den wucherlichen Contracten, von diesen gesagt wird, daß dadurch Land und Leuten merckelicher Schade zugefüget wird.

IV. Wann man eigentlich wissen und ermessen will, was Wucher oder wucherliche Contracte seyn, so muß man die rechte terminos usurarum *licitarum* setzen und wohl erwegen, *wie weit* dieselbe unverbothen oder unsträfflich seyn, wie dieselbe einem jeden nicht so leicht ist, haben in der Christenheit löbliche Käyser, Könige und Fürsten durch gewisse Gesetze den usuris eine Maasse geben wollen, und seyn also solche eines jeden Landes Gesetze zuforderst die Richtschnur der zuläßigen und ohntadelhafften Zinnsen, wo aber dergleichen Satzungen nicht gemacht, so wird darinn die Gewohnheit gefolget, welche alsdann den Contractum licitum machet, was aber die Gesetze und Gewohnheiten überschreitet, wird ein verbothener straffbahrer Wucher. Welche die eigentliche limites der usurarum nach den gemeinen Rechten und Bremischen Constitution ratione quantitatis seyn, wird in beyden nachfolgenden Capituln mit mehren erkläret, hie ist nun aus dem Edict von wucherlichen Contracten die Frage einmahl, welche für wucherliche Contractus anzusehen also verboten. Zum Andern ob sie einige Krafft und Würckung

haben,

haben, dann Drittens wie solche zu bestraffen.

V. Bey Verbietung der wucherlichen Contracte beziehet sich das Edict auf die im Jahr nach Christi Geburt 1577. zu Franckfurt am Mäyn bey damahlen gehaltenen Reichs-Tage publicirten Policey-Ordnung und will dieselbe im Handel im Hertzogthum Bremen dafür geachtet und verboten haben, welche in derselben erzehlet worden, wie davon im §. **Setzen, ordnen und wollen** &c. also lauten, daß niemand darüber gegen GOttes Gebot, die Christliche Liebe, und seinem Gewissen seinen Nechsten mit einem wucherlichen Handel und Contracte, wie die in specie der obgemeldten jetzt ausgegangenen Policey-Ordnunge einverleibet nicht belegen sollen. In solcher beregten Reichs Policey-Ordnunge tit. 17. von wucherlichen Contracten ist in genere untersaget, alle Zinnß- oder Geld-Verschreibung oder Kauffung jährlicher Rente über fünff pro cento. Was über solches geschicht, ist auch derselben ein wucherlicher verbothener Handel. Es wird aber solches übertreten zuweilen offenbahr und directe, unterweilen unter anderm Nahmen verborgen in fraudem legis. Erstes geschiehet, wan über die Suma, so in den Reichs-Satzungen oder Gewohnheiten erlaubet etwas bedungen, versprochen oder genommen wird, omnis quippe excessus ultra moderatam legibus quantitatem usurarius est. *Carpzov. jurisprud. forens. part. 2. cap. 30. num. 4.* welche Contract und Gedinge unter einen andern Nahmen einen übermäßigen Gewinn suchen, in sich haben, und zwar dergleichen, welche in der That nichts anders, als ein Wucher ist / gereichend zu Betrübnüß und Beschwerde der Nothdürfftigen, ist eben so wohl wucherlich, ob gleich kein Zinnß oder Wucher darinn gemeldet. Generatim exceditur legitimus usurarum modus non modo per stipulationem & exactionem graviorum usurarum, quam quas lex permittit, sed etiam si quis quocunque alio modo præter usuras vel loco usurarum in fraudem legitimarum aliud stipulatur seu modum excedit. *Vid. Rauchbar. quæst. 18. num. 19. part. 1.*

VI. Derer etliche species werden in jetzo angezogener Franckfurtischen Policey-Ordnung dict. tit. 17. erzehlet. Als

I. Daß etliche eine Summa Geldes, als Achthundert Gülden hinleyhen sollen, und doch im Kauf-Brief mehr dann tausend Gülden setzen lassen, dadurch ihnen mehr dann fünffhundert verzinnset, und im Wiederkauff mehr dann ihre Haupt-Summe gewesen empfahen. Idquod contra naturam mutui est, ut plus reddatur, quam creditum revera acceptum est. Quidquid ultra sortem Creditum reddi debet, fœnus improbum habetur.

II. Deßgleichen etliche seyn sollen, die um eine kleine Versäumung der Zeit, so sie der Bezahlung zuthun ansetzen, ein übermäßig interesse fodern. Diese Art zu Wuchern ist im Römischen Reich ehemahlen sehr gemein gewesen, und wann der Zinnß verbothen, hat man ein interesse daraus gemachet die usuras unter solchen Nahmen stipuliret und gefodert, dem fürzukomen seynd auch solche Geding aufgehoben; Jedoch nicht die petitio interesse, quod in Naturali & Gentium Jure fundatum, nec Divinis Legibus contrariüest. Es ist auch nicht verbotē ein höhers interesse zufodern, als sonst von dem Geld der Zinnß erlaubt, sondern

in Reichs Deputation-Abschied zu Speyer *Anno* 1600. §. So viel nun diesem nach/ wird dasselbe ausdrücklich erlaubet, aber hierinn ist der Unterschied, daß, wer mit den Land-läufftigen Zinnsen nicht will friedlich seyn, sondern ein grösseres interesse zu haben vermeinet, daß er solches gebührlich liquidiren bescheinigen und rechtliche Erkäntniß darüber erwarten müsse, nicht aber ohne solche bloß es in ein Pact oder Geding ohne richtige Liquidation bringen möge. Auffer solchem ist durch ein Geding solches fürhero zu setzen, und sich vorschreiben zulassen nicht erlaubt, weil es tempore conventionis also nicht gewiß noch zu ermessen *vid. Gail. 2. Observ. 5. num. 16. ubi discrimen facit damni emergentis & lucri cessantis. Et quod hoc pactum validari dicit, si quis tanti sua vere interesse probare velit.* So dahero eben so wohl geschehen muß, ob es gleich durch ein ausdrückliches Pact dem Gläubiger erlassen, und daß seiner blossen designation hierunter geglaubet werden solte, von dem Debitore verwilliget und verpflichtet. Pactum tale usurarium & in fraudem legis excogitatum nullius momenti esse docet Colerus *de Proc. Executiv. part. 1. cap. 10. num. 147. & seq.*

III. Welche um Versäumung einer geringen Zeit mit den Haupt-Summen steigen und dieselbe umschlagen, E.g wann ein solch Geding gemachet, werden übers Jahr die hundert Gülden auf Michaelis nicht erleget, solten hundert und zehen wann auch ein Jahr nicht eingehalten hundert und 20. erleget werden, und sofürters. Quod etsi speciem pœnæ habeat, quam per jus commune addere licet stipulationibus, tamen non eo modo, ut fœnus tegat.

IV. Daß etliche Geträyde, Pferde, Tücher, und dergleichen Wahren in ein Geld kauffweiß angeschlagen und viel höher dann solche Wahr nimmer mag werth seyn, und dadurch einen mercklichen grossen Wucher als männiglich wissend zuwege bringen. Eins ist zwar nicht verboten ein Guth theurer, dann es werth ist zu verkauffen. Contractus emptionis & venditionis substantiæ consequens, quod emtor viliore comparandi, venditor cariore vendendi votum gerentis ad istum accedunt, *l. si voluntate 8. C. de Rescind. vendit.* unde naturaliter se decipere licere dicitur. *l. in causa 16. § Pomponius ff. de Minorib.* Der Contract darum nicht unbeständig oder zu rescindiren, wann nur nicht ultra dimidium die læsion ist. *juxt. l. 2. d. l. si voluntate 8. C. de Rescind. vendit.* Aber wann es geschehet in fraudem prohibitionis usurarum und ein Contractus simulatus daraus wird, so ist es durch diese Reichs-Constitution verboten, mit welchen Unterschied ein gleiches von dem Pacto zuhalten, wann jemand für gewisse Pension ein Gut locirt, dabey ein Stück Geldes leyhet und die Pension für die Zinnsen lässet.

V. Das etliche ihr Geld hinweg leyhen und von Hundert ein nehmliches, und muß der Entlehner ihnen darzu ein mercklich Dienst Geld, darum sie doch zu dienen nicht schuldig seyn, verschreiben, auch solch Dienst Geld ohne Bezahlung der Haupt-Summa nicht auffschreiben oder auffsagen dürffen oder mögen. Dieß Geding ist so weit nichtig als es sine causa ist, und ein Dienst-Geld verschreiben, da nicht gedienet wird, wucherlich aber, wann solches wegen abgeliehenen Geldes über das so an

recht-

rechtmäßigen Zinnß genommen, verschreiben, also in fraudem legitimæ usuræ paciſciret.

VI. Daß etliche Geld allein in Müntz hinweg leyhen lassen, doch die Versicherung auf Gut stellen. In diesen ist so viel mehr, als in dem Gut mehr ist als in der Müntze, dann ob gleich diese ohnverboten Gäng und Gebe, auch wohl mit solcher ein mutuum zu contrahiren, so ist doch das verboten, daß man mehr verschreiben od. wiedernehmen soll, als wahrhafftig ausgeliehen, darum dan auch, wann mit den Müntz-Wesen einige Veränderung fürgehet die Zeit des Contractus anzusehen ist.

VII. Daß etliche eines Theils Wahren, Silber-Geschirr, Kleinode, Getrayde, Rüstung und anders so zu baarem Gelde angeschlagen wird, in viel höhern Werth hinleyhen, als immer ein gedoppelter Wucher tragen mag, und nennens (mit einem neuen ihres Vermeinens höflichen Wörtlein partita.) wann also ein weit höhers und mehres dann wieder gegeben werden muß, als empfangen, ist es ein Wucher. Dann ob zwar was also æstimato von Gütern und Wahren in creditum hingegeben wird, ein Anleyhe eigentlich ist, daneben auch einem jeden frey, wie er sein Gut taxiren will, wann aber die æstimation bey solchem ohnmäßig ist, wird es ein wucherlich Contract um des unbilligen Geniesses.

VIII Daß etliche eine nahmliche Suma Geldes auch vergeblich hinleyhen, aber dagegen muß der Entlehner ihnen etwa eine grosse Wahr und in gantz geringen Werth zustellē, darin sie ihre Haupt-Suma und einen grosen Genieß wohl doppelt od. dreyfachig haben und finden. Es ist zwar vergönnet sein Gut weniger zuverkauffen oder hinzugeben als es werth, aber gegen eine Anleyhe es also hinzugeben ist usurariæ pravitatis, die darinne bestehet, wann ex mutuo vel occasione ejus ein übermäßiges lucrum gesuchet und entrichtet wird. Hieraus will der Contractus antichreticus improbiret werden, wie dann viele denselben pro usurario dahero nichtig uñ straffbar achten, welches aber doch also ohne Unterschied nicht anzunehmen. An sich ist derselbe wohl nicht zu improbiren und pro fœneratitio zu achten, er ist per leges & mores juxta quos hodie frequentissimus, allbereits legitimiret, aber so weit als der Abnutz die Zinnsen gar zu weit nicht übertrifft seu ad modum legitimæ usuræ, *l. 1. §. pacto. ff. de pignorib.* wann aber der consuetus & ordinarius reditus die Zinnsen gar zu hoch übersteigen solle, würde er usurarius & improbus werden und unter das Verbot gehören, *quod latius & pulchre exponit Rauchbar quæst. 20. per tot. lib. 1.* unter denselben aber ist hæc species pacti, wann iemand ein Gut für eine gewisse jährliche Pension an statt der Zinnsen lociret, nicht begriffen *vid. Gail. 2. Observ. 5. num. 6.*

IX. Etliche leyhen ihr Geld mit diesen verbothenen Gedingen oder Pacten hinweg, daß die Entlehner zu vier Märckten, so die ihm ernennen, ein nahmhafftiges dafür verzinnsen od. Auffgeld geben müssen, thut wohl etwan mehr, dann vor hundert zwantzig. Ob nun wohl diese neun species der wucherlichen verbotenen Contracte allein in der Policey-Ordnung, darauf unsere Constitution sich beziehet, erzehlet werden, wie demnechst die ingeniosa pro lucris suis pravitas viel-

mehr andere Arten dieselbe erfunden und übet, so seyn dieselbe nicht weniger unter dem Verbot begriffen wie dann sub illo tit. 17. von wucherlichen Contracten in §. Dieweil aber solche ꝛc. in dem Verbot und Bestraffung nicht alleine sich referiret, auf solche vorbenannte unrechtliche Contracte, sondern auch hinan gefüget, daß auch alle unziemliche pacta & partita, Geding und Händel, wie die genannt oder erdacht werden mögen, gäntzlich und zumahl vernichteten und durch niemand, was Würden und Standes der sey, fürgenommen oder gebrauchet werden sollen. In Schrifften der Rechts-Gelahrten werden dergleichen gar viel taxiret und verboten geachtet, als wann iemand einem zwar auch ohne Zinnß sein Geld ausleyhet, der dafür ein Geschenck nimmt, so zuweilen vieljährige Zinnsen übertrifft, wie sich des Mittels die Scheinheiligen und Heuchler: so die Zinnsen gantz verbannen und verdammen, zu gebrauchen pflegen, wie weit grösser Sünde und Mißbrauch, als wann ein mäßiger erlaubter jährlicher Zinnß genommen würde, item wann ein Gut jemand wiederlößlich verkauffet, aber das Kauff-Geld gar gering, der Werth des also verkaufften Guts, wie auch die Abnützungen groß seyn, *vid. post multos allegatos Cothman. resp. 57. num. 65. vol. 2. Mascard. de Probat. Conclus. 447. Covarruv. lib. 3. var. resolut. cap. 8.* wann gegen das anliehene Geld ein Gut jure antichretico hingegeben, dasselbe aber ordinarie jährlich ein ansehnliches mehres als den Zinnß tragen und abwerffen mag. *Cothman, dict. resp. 57. num. 134.* Wann ein Pfand-Guth von grossem Werth also eingesetzet, daß es entweder nimmer oder auch in viellangen Jahren nicht wieder gelöset werden solle, *Menoch. cons. 201 num. 51.* oder auch länger als dessen tempus ordinarium ist, quod pignoris pactio excedere non debet. *gloß. in l. fin. ib. Cyn. & Odofred. C. de Pact. pignor. Neguzant. in Tr. de Pignorib. 4. Part. princip. num 32.* ausgesetzet. Wann die Anleyhe entweder nebst den Zinsen eine Straffe auf den nicht Haltungs-Fall angefüget, so ein mehres anläufft, als sonst die Zinnß machet. *vid. l. cum allegatis ibi Sichard. C. de Usur.* Wann der Schuldner über sich nimmt die onera, welche sonst dem Creditori zu tragen obliegen. *Rauchb. quæst. 18. num 21. part. 1.* Als wann er an dessen statt verspricht od. thut die Erlegung der Schatzungen, Steuren, Contributionen und Gabellen, *vid. Rauchbar. dict. q. 18. num. 1 & seq.* Der Laudemien und anderer dergleichen Abstattungen, *Molinæ in Tract. de Usur. quæst. 6. num. 129.* Die Sportulen, *eos qui. 26. §. si quis autem C. de Usur.* Es ist wohl nicht möglich alle species usurariorum Contractuum zu erzehlen. Wie dann alles, was den sortem übertrifft, pro usura ist, also was bey einer Anleyhe darin übermäßig und den legitimum modum usurarum sehr weit übersteiget, das ist ein Wucher.

VII. Wider die wucherlichen Contracte ist in gemeldter Reichs-Policey-Ordnung gedoppelte Versehung: Einmahl was gestalt alle dieselbe darbey gemachte Pacta und Geding unwürdig, krafftloß und unbündig seyn sollen, Zum andern, wie daneben selbige zu bestraffen seyn. Des Ersten wegen wird allen Richtern angefüget, daß sie dieselbe Pacta, so wucherlich seyn, unbündig halten und erklä-

ren

ren sollen. Dann wie dergleichen Pacta wider gute Gesetze und Sitten lauffen, denenselben entgegen seyn, mögen sie keine Krafft vd. Verbindligkeit erreichen *l. non dubium 5. C. de Legib.* So viel weniger als das Verbot wucherlicher Contracte auf GOttes Wort gegründet, und auf den gemeinen Nutzen sonderlich das Ansehen hat, welchen durch den Verderb des Vermögens der Schuldener die Wucher mercklich verstöret, darum dann nicht zuläßig, daß jemand sich der Constitution von den wucherlichen Contracten begeben oder gebrauchen wolte. Juri pro se introducto, quilibet renunciare potest. *l. pen. ff. de Pact.* juri publico autem nullo privatorum pacto derogatur *l. jus pub. 38. eod.* nec ex eo quidquam ulla stipulatione mutari *l. nec ex prætorio 27. ff. de Reg. Jur.* Supra potestatem & voluntatem singulorum est, quod lege prohibetur vel bonis moribus contrariatur, *Nevizan. consil. 29. num. 14* Es ändert vd. bessert daran nichts, wañ allschon ein Cörperlicher Eyd dabey abgeleget wäre, daß niemand ohngeachtet der Satzung wolte mehr Zinß als erlaubet ist, erlegen, und mittelst dessen derselben renunciiren, *c. significante 7. ic. Gemin. Abb. Felin. & alii X. de Pign. Covarruv. in cap. Quamvis §. 3. part. 2. relect. num. 1. de Pact. in 6.* vielmehr und höher ist der zu bestrafen, welcher über die verbothene wucherliche Händel erfordert und geleistet wird.

VIII. Die Schuldener können sich dieser Constitution von der Nichtigkeit der wucherlichen Contracte in zen Wegen bedienen, nemlich agendo & excipiendo Dann wañ sie sich in dergleichē Händel verwickelt hatē, darüber Siegel und Briefe ausgestattet, ob gleich darauf der Gläubiger nicht spricht und mahnet mögen sie ad declarandum contractum nullum das Richterliche Amt imploriren, so dann also geschiehet, daß die Schuldener in einer Imploration-Schrifft, worinn die wucherliche Händel bestehen und den Rechten entgegen lauffen. repræsentiren, darauff die Cassation und Abfolgung der darüber gegebenen Schuld Verschreibung bitten mag, worauf Citation an das ander Theil cum mandato die Verschreibung im Gericht zu exhibiren erkannt, nach gestalt der Antwort und Befindung der Umstände was Recht abgesprochen uñ wann der Handel oder pact wucherlich ist solches erkläret, darauf cassiret wird, wann aber der Creditor auf dergleichen Brief od. Pact seine Klage überbringet, kan der Beklagte exceptionem usurariæ pravitatis opponiren, **von welcher der Leser ein mehrers finden wird** *apud Zanger. in Tract. de Exception. part. 3. cap. 25. per tot.* (k,

IX. Ob auch der Schuldener weder durch Klage noch mit excipiren dagegen Beschwer führet, soll nichts destoweniger der Richter acht haben, daß solche verbotene Händel nicht getrieben oder beständig geachtet werden, sondern nach dero Erfahrung mit der Cassation und Declaration, immassen solche ihm in der Constitution angefüget wird, verfahren, dahero gantz nicht verstatten, daß solche Händel empor kommen, wie auch dasselbe eben also des Römis. Reichs Policey-Ordnung *in dict tit.* **von wucherlichen** *Contracten* §. **Dieweil aber solche anzeigt** in diesen Worten: **damit allen Richtern Geistlichen und Weltlichen Gebietend/ wann solche wucherliche** *Contracten* **und** *Pariten*

k) Schadens Advoc. P. 1. cap. 7. p. 280. eum allegat.

für sie gebracht, daß sie dieselben unwürdig, krafftloß und unbündig erklären und *declariren*, wie wir sie auch als unkräfftig uñ unbündig erklären und erkennen andeutet. Dann ob zwar in denen Dingen, so das privatum jus & interesse betreffen, es heisset, quod judex officium suum non impertiatur, nisi imploratus, so ist doch mit denen, so ad Rempublicam ejusque curam gehören, anders bewandt, was Reipubl. causa geboten oder verboten, gehöret zur Beandung der Obrigkeiten und Richter, obgleich niemand deßwegen einig Beschwer führte.

X. Es werden allein die Pact und Geding, so weit sie wucherlich zernichtet und unbündig erkläret, vernichten aber nicht die Contract, welchen solche angefügt, dahero betrifft die Cassation oder Erklärung der Nichtigkeit und Unwürden allein dasjenige, was an den Contracten und Verschreibungen wucherlich und den Gesetzen od. guten erbahren Sitten entgegen ist, ausser dem bestehen dieselbe und was daran nicht verboten und rechtmäßig ist gültig und beständig, darauf mag der Gläubiger wohl sprechen und erhalten, dahin erstrecket sich die exceptio usurariæ pravitatis nicht Ita Marcianus *in l. placuit ff. de Usur.* de pactis usurariis illegitimis scribit sive supra statutum modum quis usuras stipulatus fuerit, sive usurarum usuras quod illicite adjectum est, pro non adjecto haberi. Simile est illud Papiniani *in l. pecun. ff. eod.* stipulationem supra modum legitimæ usuræ non tenere detracto superfluo vires habere. Bey den Contracten gilt die Regul utile per inutile non vitiari *l. 1. §. Sed similis. ff. d. V. O. l. sancimo §. 1. C. de Don.* Nach solcher machet das wucherliche Geding oder Pact wider die Contract, welchen es angefüget nicht zu nichten sondern derselbe bestehet und ist verbündlich, allein gehet ab, was in demselben enthalten, *uti plenius explicat Gail. 2. Obser. 4. num. 6. seq.* noch wird deßwegen das Capital verlohren, *vid. Gail. 2. Observ. 5. num. 7.*

XI. Wann demnach der Contract oder Handel nicht gantz wucherlich und verboten, sondern nur was demselben cum pravitate usuraria angefüget, so wird dasjenige, was aus solchen Contract entrichtet nicht zurück gezogē, sondern an dem so eine rechtmäßige beständige Schuld ist, abgerechnet also in sortem imputiret, derselbige damit geringert. Wann aber kein Capital übrig, daran der gehobner Wucher zu kürtzen, so ist ausser Zweiffel, daß die Condictio indebiti statt habe und wird mittelst derselben was auf nichtigen Contract gezahlet, zurück gefodert *juxta l. si non sortem 26. §. 1. ff. de Condict. Indeb.*

XII. Das andere, welches von den wucherlichen Contracten verordnet, ist die Straffe, wormit diejenige, welche Wucher treiben, zu belegen seyn, darinn die Bremische Constitution folget, was in der offtgemeldten Reichs-Policey-Ordnung versehen, nehmlich, daß wer die verbotene Händel über den vierdten Theil der Haupt-Summe verlieren solle. Nach den gemeinen Käys. Rechten ist nebst der Nullität des Contractus usurarii keine gewisse Straffe gesetzet, ausser dem, daß die exercentes improbum fœnus pro infamibus erkläret seyn, *in l. improb. 20. C. ex quib. caus. infam.*, quam infamiam non exigere sententiam, sed ipso jure incurri legi convenientior sententia ist. *Molinæus de Usur. num. 614.*, welches zwar

zwar durch die Reichs- od. Bremische Constitution nicht aufgehoben, doch heutiges Tages also rigorosè nicht geübet wird. Jedoch haben die Rechts-Gelahrten communiori opinione dafür gehalten, daß die usuraria pravitas extra ordinem arbitrio judicis zu bestraffen sey. *Molinæ dict. Tract. num. 156. Papon. Arrestor. lib. 1. cap. 7. num. 24. per tex. in l. locatio 9. §. quod illicite 5. ff. de Publican. & vectigal.* In dem Notario, der die wucherliche Pacta und Verträge verfertiget, wird die erste Beandung billig gehalten, daß sie infames und des Amts verlustig seyn sollen, *arg. l. jubemus §. fin. C. de Testam. Gail. 2. Observ. 4. num. 2.*

XIII. Die Busse den wucherlichen Contracten gesetzet wird der Obrigkeit und Gerichten zugeeignet, unter welchen Wucher getrieben wird, und wie solchen der Creditor treibet, der Debitor leydet, so wird die Straffe unter der Obrigkeit eines jeden vertheilet, also daß der halbe Theil der Bürgerlichen Obrigkeit oder Richter, darunter der arme Mann, gegen welchen solcher wucherlicher Contract gebrauchet, gesessen heimfallen soll. Damit also jener des delicti unter ihm begangenen Busse, dieser einige Ersetzung der Schaden, welche die Erarmung der Unterthanen durch den Wucher hinter sich ziehet, Ergetzlichkeit habe, welches jedoch nach der Bremischen Constitution also anzunehmen und zuverstehen, daferne beyde Gericht und Richter unter des Hertzogthums Territorio gesessen, sonst würde diese Straffe dahin nicht gehören noch gefolget werden. Hierbey ist wohl anzumercken, wasgestalt nach der Reichs- auch Bremischen Constitution diese Geld-Busse nicht als ein regal, sondern wie eine mulcta & fructus jurisdictionis geachtet wird, und also nicht der höhern Landes-Obrigkeit, sondern den Nieder-Gerichten zukomme. Allein ist der Casus ausbescheiden, wann dieser in der Beandung der Händel säumig wäre, alsdann möchte nicht allein der Fiscal die verwürckte Straffe von den fœneratoribus einfodern, sondern auch wieder die nachläßige Obrigkeiten auf eine nahmliche Pœn als Zwey/ Drey od. Vier Marck Löthig Goldes beklagen und annehmen wie dasselbe in gemeldter Reichs-Constitution enthalten und durch das Bremische Edict nicht geändert ist.

XVI. Ferner ist aus der Constitution zu erlernen, wer in die darinn gesetzte Straffe verfället, nehmlich, wer nach publicirung des Edicts künfftiglich solche wucherliche Contract üben, und einen andern damit bevortheilen würde. Welche Wort dreyerley ad qualificandam condemnationem vel irrogationem pœnæ erfordern, daß der Contract wucherlich sey; Zum andern, daß er nicht allein getroffen, sondern auch geübet werde, Drittens die Vervortheilung so anzeigt, und will, daß dadurch dem Schuldener einiger Schade geschehen sey. Obgemeldte Reichs-Policey-Ordnung redet anfänglich allein von dem, so solche wucherliche Händel üben würden, hernach aber erkläret sie solches meldend von denen wider den armen Mann die wucherliche Pacta gebrauchet worden. So ist also mit angezeiget, daß die pœna usurariæ pravitatis nicht gegen denjenigen Raum finde, der nichts mehr gethan, dann daß er solch Gedinge gemachet, auch nicht wider den, so darauf

etwa

etwa geklagt od. ermahnet hätte, doch hernach auf Zugemüthführung der verbotenen Händel davon abgestanden, sondern dieselbige geübt, einigen Schaden dadurch zugefügt, od. einigen verbotenen Gewinnst genossen, der Contract an sich wird nicht gestraffet sondern allein zernichtet uñ cassiret, die Ubung aber ist strafbar und cum aliquo effectu zuverstehen, dahero bey dergleichen fürlaufendē casu, daß jemand sich zwölf pro Cento verschreiben lassen, solche aber nie genommen, ja nicht eins gefodert oder da es geschehen, doch auf die exception abgelassen und das petitum geändert man billig erkannt und gesprochen daß der Creditor ohnrechtmäßig auf Anklage des Fiscals in die Straffe des Wuchers verdammet worden.

Das sechste Capitel.

Von Maasse der Zinnsen und wie hoch selbige zu nehmen.

I. Den Zinnsen muß die Obrigkeit ihre gewisse Maaße geben.
II. Die gesetzte Maaße machet den Unterscheidt *inter usuras licitas & illicitas.*
III. Die Maße ist *Civilis Constitutionis & Arbitrii*, dahero aller Oerter nicht einigerley.
IV. Sie bedarff Fürsichtigkeit.
V. Die Regul solcher Maaße.
VI. Die Maaße der Zinßen *ex Jure Justinianeo.*
VII. Wie dieselbe ist im Römischen Reich hernach geendert.
IIX. Was darinn die Bremische *Constitution* eingeführet.
IX. Die letzte Reichs *Constitution* hat es zu der vorigen Maaße *reduciret.*
X. Dero *Praxis* im Hertzogthum Bremen.
XI. Der Zinnsen Maaße / so ins gemein gesetzet / gilt auch in denen *speciebus*, darinn vormahlen etwas absonderlich verordnet worden.
XII. Ein höhers *Interesse* als der Zinnß ist zu fodern durch die Zinßmasse ohnbenommen.

I. DAs ander den Schuldenern zu gute in der Constitution begriffen ist, daß die Zinnse und Interessen von den ausgelihenen Capitalien eine gewisse Maasse erlanget, welche dahero die rechte und eigentliche norma ist, so den Unterschied inter usuras & fœnus unter Zinsen und Wucher machet. Nachdem einen mäßigē Zinß von ausgeliehenen Geldern zunehmen erlaubet, ist nöthig befunden, daß solch lucrum auch seine gewisse Maasse und limites hätte, nicht in der Gläubiger Willkühr stünde, nach welchen sonst auf das höchste esstets würde getrieben werden. Solchem nach ist in der Christenheit aller Orten heilsam geachtet, durch Gesetze dergleichen Maaßgebung zu thun, und der Zinsen und Renten wegen es auf ein gewisses zurichten, dasselbe stehet zu

der

der Obrigkeit jeden Orts, welcher das jus condendi leges hat. Dahero krafft der potestatis legislatoriæ denen Zinsen die Maaße zusetzen, vermag, und wie krafft dessen auch die Macht-Gesetze aufzuheben, zustehet, so mag auch wider vorige Satzung dieselbe den Zinnß ändern, ringern und erhöhen, id quod tribuit omnibus, quibus jus statuta condendi est Coler. *de Process. Execut. part. 1. cap. 16. num. 96. & seq.* addens non peccare qui modum statuto præscriptum sequitur. Wie aber sonst die Gewohnheit vim legis hat, also wann durch langen Gebrauch der Zinnsen halber ein gewisses hergebracht und gefolget, bekommen dieselbe auch dahero ihre richtige Maase. Dahero die Rechts-Gelahrten davon diese Reden führen, consvetudinem esse usurarum normam & efficere, ut usuræ fiant licitæ. Item circa usurarum modum præprimis consvetudinem cujusque loci esse indagandam & respiciendam. *l. 1. pr. l. Græcus l. & in contraria C. de Usur. Cothmann. respon. 52. num. 197. seq. vol. 2.*

II. Nachdeme durch ein Gesetz die jährliche Renten und Zinnsen ihre Maaße erreichet, seyn die, welche selbige nicht überschreiten legitimæ, licitæ & moderatæ usuræ salva justitia & conscientiâ zu nehmen, wohl erlaubt, es lieffen dann dabey derogleichen Umbstände für, so auch solche anzunehmen GOttes Wort und der Christlichen Liebe zuwieder machet, als wann von Blutarmen Leuten, denen in ihren äußersten Nöthen die Reichen zu helffen schuldig, der ihnen sehr beschwerliche Zinnß/ ob er sonst nicht ohnziemblich, wolte genommen werden. Was die publica lege vel consvetudine gesetzete Maaße übersteiget, solches ist fœnus improbum und als ein wucherlich pact vorhin gemeldter Beandung unterworffen, und mögen weder der die Parte durch einig Geding oder Pact *l. usuras 20. l. placuit 29. ff. de Usur. l. sic a pactione 14. C. eod.* noch die Richter durch ihre Taxation unter dem Vorwand einer Gewonheit oder sonst solche überschreiten oder vermehren *l. eos qui 26. §. cæteros autem C. eod.*

III. Wie aber modus usurarum civilis constitutionis & arbritrii imperantium ist unde per statuta & consvetudines formam accipit, also hat derselbe an allen Orten nicht eine gleichmäßige Form oder gemeine definition, sondern ist von unterschiedlicher Höhe, ja an einem Ort wird ein Creditum höher dann das ander verzinnset, auch hat zuweilen einer für dem andern, darinn ein Vorzug, das entstehet aber dahero, daß die Ursache, welche die normam den usuris setzet nicht aller Oerter gleich ist, und wie solche variiret einmahl grösser oder geringer ist, so seyn auch die Zinnsen nach der Billigkeit zuweilen zu erhöhen oder zuringern.

IV. Es ist aber die Maaßgebung der Zinnsen nicht meri arbitrii imperantium, daß sie selbige nach ihren blossen Gefallen hoch od. niedrig setzen möchten sondern es erfordert dieselbe eine vernünfftige wohlbedachtliche Erweg- und Betrachtung, was dabey billig, erträglich und dem gemeinen Besten gedeylich. Ein übermäßiger Zinnß ist nicht allein unchristlich, unbillig und denen so der Anleyhen benöthiget, sehr beschwerlich, sondern auch den Regimentern und gemeinen Besten schädlich, hinderlich und gefährlich, wie dann die Historien bezeugen, wie offt dahero Tumult, Zwietracht und Unruhe entstanden, ja zu

Aufruhr und Rebellionen erwachsen, daß die Armen mit dem Wucher von den Reichen zusehr beschweret seyn, sonst auch wohl zu ermessen, wie zwar ein vortheilhaffter Zinnß einen und andern im Lande oder Stadt reich machet, aber die meisten unterdrücket, zur Armuth bringet, ein gemein Verderben mit der Zeit einführet die Commercien turbiret und ringert, ja den Credit endlich aufhebet, und nachgehendes alles was hieraus entstehen mag in detrimenteum reipubl. erwächset und ausschläget.

V. Die beste und billigste Regul der Maaße der Zinnsen giebt dero Ursache, welche solche billig und zuläßig machet. Wie nun die Ursache dreyfach ist als einmahl: Daß dieselbe seyn, eine compensatio lucri oder Genteſſes, so jemand durch eines andern Geld-Mittel haben und hoffen mag. Dann zum Andern, daß sie eine Bestraffung derer so den Credit nicht halten oder zu rechter Zeit was sie von andern in Händen haben nicht wiedergeben. Dann Dritens, daß darinn ein Erkänntniß sey der Wohlthat, so dem Schuldener erwiesen wird, also ist nach denenselben Ursachen auch die Maaße zusetzen, also daß dabey angesehen wird, wie viel in einem Lande jemand mit dem Gelde, entweder durch die Kauffmannschafft und Handthierung gewinnen und erwerben, und was die Güter, worauf die Gelder geliehen, abtragen mögen, oder ob er nichts damit lucrirte, wie dann dessen Verzüglichkeit in nicht wiedergeben zu coërciren od. ob den Schuldmann die Billigkeit für erzeigte sonderbahre Wohlthat zur Ergetzlichkeit dem Creditori zu erweisen obligirte. Solchem nach wo die Commercia, Handlungen und Gewerbe floriren durch mehrwertige Umb- und Verkehrungen die Gelder grossen Gewinn bringen, ist höherer Zinnß billig, als wo solche wenig Vortheil haben, nach dero Bewandniß ist den Zinnsen die Maaße zu reguliren. *Molinæus in Tract. de Commerc. quæst. 5. num. 117. Cothmann. dict. resp. 52. num. 196. vol. 2.* Imgleichen wann im Land die meiste Nahrung in Gütern und Feld-Bau bestehet, wie dieser viel oder wenig einträglich, ist die moderatio usurarum zurichten. Also wann der angemaſſete Gebrauch frembden Geldes und mora reddendi, nicht allzeit gleich schänd- und schädlich, wie dieselbe minus magisve malitiosa, also daß solche wegen des Capitals der Creditor über sich nimmt oder doch ihn sine pacto betreffen dürfte, dahero niemand gerne leyhen würde, wann er nicht durch einen ansehnlichen Gewinn dazu gereitzet würde, hält man auch billig, daß die graviores usuræ geduldet werden. *Molinæus dict. Tract. quæst. 3. num. 91, Covarruv. var. resolut. lib. 3. cap. 2. num. 5.*

VI. In den Römischen Gesetzen und Historien ist aus vielen Anzeigen zu befinden, wie sorgfältig und bedachtsam man in Romana Republica gewesen, den Zinnsen eine erträgliche Maaße zu geben / ob aber dasselbe zu mehrmahlen geschehen, hat doch der Geitz und lucrandi cupido die gute Versehen- und Verordnungen nicht lang beständig und in unabsetzlicher Ubung gelassen, de quo Cornelius Tacitus *lib. 6. Annal.* ita scribit: Primo duodecim Tabulis factum, ne quis unciario fœnore amplig exerceret cum antea ex libidine locupletũ agitaretur, deinde

deinde rogatione tribunitia ad semuncias redacta, postremo vetita versura multisque plebiscitis obviam itum fraudibus, quæ toties expressæ miras per artes rursus oriebantur, zuletzt ist doch nach Gewohnheit mehr als durch ein gewiß Gesetz die usura centesima ordinaria & consveta geworden, daher also genennet, daß in hundert Monaten dieselbe dem Capital gleich würde, und ist jährlich zwölff von hundert gewesen. Nachdem aber der Käyser Justinianus das Recht in ein gewiß Corpus zu verfassen solchen certum usurarum modum durch eine Constitution einzuverleiben fürgenommen, hat er solche centesimam zwar den höchsten Zinnß seyn lassen, unde ab JCtis vocatur *maxima, l. qui sine 38. ff. de Negoc. gest.* gravissima *l. tutor, qui 7. §. 8. ff. de Administr. Tutor.* und nicht gewolt, daß solche durch einig Pactum überstiegen werden solle, aber doch nur in gewissen speciebus Crediti beybehalten, als (1.) in trajectitia pecunia seu nautico fœnore *l. eos qui 26. §. 1. C. de Usur.* welches heutiges Tages Geld auf bodemerey genommen heisset. (2.) fructibus tam artis quam liquidis mutuo datis *dict. l. eos qui 26. §. 1.* (3.) ex re judicata. *l. 2. C. de Usur. rei judic.* (4) ex pecunia pupillari in certis causis expressis *in l. 7. §. 10. ff. de admin. tut. l. 1. C. de Usur. pupillar* (*f*) cum curatores & negotiorum gestores alienam magistratus publicam pecuniam intercipiunt *l. 38. ff. de Negot. gest. l. 1. C. de Usur. pupill.* (6) cum socius commune ædificium solus ædificavit. *l. 4. C. de Ædific. Privat.* Ausser diesen Fällen hat bemeldter Käyser die centesimam nicht wollen stipulirt oder genommen haben, sondern einen andern ordinarium usurarum modum, daran man sich begnügen lassen solte, constituiret, nehmlich die usuras semissas oder centesimæ dimidium, welches seynd sechs pro Centum eingeführet, *d. l. eos qui 26. §. 1. C. de Usur.* Damit hierauf gesehen, was insgemein mit den Geldern nach Gelegenheit seiner Zeit ordinariè gewonnen oder erworben werden möchte. Wann aber gleichwohl einige nicht so grossen Gewinn, einige wohl grössern haben möchten, einigen ein grosser Zinnß nicht wohl anstünde, als hat er dabey Auszüge gemachet und bey etlichen einen grössern Zinnß verstattet, wie dann den argentariis *in Novell* 136. *cap.* 4. und Kauff- und Handels-Leuten die bessales usuras, daß seyn acht für das hundert zu stipuliren und zunehmen erlaubt *in d. l. eos qui* 26. §. 1. bey etlichen aber dieselbe nicht zugelassen, sondern, auf ein geringers herunter gezogen, wie die illustres personæ und die für denen von mehrer Würde seyn, nicht mehr denn trientes usuras seu tertiam partem centesimæ nehmlich pro Cento *l*) nehmen, *d. l. eos qui* 26. *C. de Usur.* Die agricolæ auch nur solchen Zinnß geben sollen. *Novell.* 32. wann Kirchen Gelder leyhen, geben die nur quadrantes usuras daß seyn 3. pro Cento *Novell. 7. ib. Cujac.*

VII. Wiewohl nun dieses von dem Römischen Käysern also wohl vernünfftig und nützlich verordnet, hat es doch den Päbsten nicht gefallen, sondern haben die usuras gantz verboten, und unter die peccata mortalia und die kostbahre Indulgentz bedürfftig wären, gerechnet, dessen jedoch ohn angesehen, seyn andere Mittel, wodurch jemand mit seinem Gelde Vortheil schaffen möchte, gesuchet und gebrauchet, fürnehmlich an statt der Zinnsen die emptio annuorum redituum eingeführet, davon in folgenden

k) quod adhuc in antiquis capitalibus observatur.

genden Capitel mit mehrern soll gemeldet werden, wie aber bey solchen Verkauff der Gülden im Römischen Reich gut angesehen und verordnet, daß mit hundert Gülden Kauff-Summen fünff Einkommens oder Rente mögen erkaufft, höher aber die erkauffte Rente nicht extendiret werden, **nach Maaßgebung der Policey-Ordnung zu Franckfurt** *de Anno* 1530. §. **und nachdeme es des Wiederkauffs** &c. *tit.* **von wucherlichen** *Contracten*/ also seyn hernachmahl die Zinnsen nach solchen jährlichen redditibus reguliret, dannenhero geschehen, daß wie der Päbstlichen Interdicten und traditionen ohngeachtet mit dem Licht des Evangelij und rechten Verstand Göttlichen Worts, so **Lutheri** Reformation wiedergebracht, die rechmäßigen Zinnsen wiederumb in Ubung gebracht seyn, nach dem Exempel der annuorum redituum im Römischen Reich fünff pro Cento der ordentliche Zinnß geworden, gestaltsamb in dem Reichs Deputation-Abschiede zu Speyer Anno 1600. §. **So viel nun diesem nach** &c. dasselbe erkläret worden, daß ob zwar sonst keine gewisse Zinnsen von den angeliehenen Geldern stipulirt oder verschrieben, doch von hundert fünff möchten gefodert und zuerkannt werden, welchem nach in Teutschland so hoch die Legitimæ usuræ angelauffen. So auch also bey dem Käyserl. Cammer-Gericht hernach gefolget, daß nicht mehr denn fünff aufs hundert zuerkannt worden, ob schon in den Schuld-Brieffen sechs verschrieben.

VIII. Es ist aber hernach dieses in den Teutschen Landen überall im Gebrauch nicht gekommen oder nicht darinn geblieben/ sondern an etlichen Oertern hat man sechs von hundert zunehmen im Gebrauch gehabt und erlaubt, wie dann fürnehmlich in den Ober- und Nieder-Sächsischen Käysen ein solches also gehalten, weil man in denenselben auf das Commercium und die Handlung mit den Benachbarten und andern Königreichen und Landen zuförderst ein Absehen und Acht haben müssen, daß nicht umb denen verhoffenden grossen Gewinst die Geld-Mittel aus dem Lande weggehen zu Pflegung der Handlungen auch man so vielmehr Gelder hinein ziehen möchte. Wie nun ein solcher Zinß auch an denen Oertern, welche dem Ertz-Stifft Bremen benachbart, *gebräuchlich*, ist man nach reiffer Berathschlagung bewogen, denselben usurarum modum anzunehmen und zu verstatten, daß jemand, der Reichs-Constitution ohngehindert für 6. pro Cento Geld leyhen und nehmen mögen. Leicht ist zu ermessen, daß, wann an benachbarten Oertern der Zinnß sechs von hundert ist, die Einwohner des Landes, da weniger müsse genommen werden, zu ihrer Nothdurfft nichts werden bekommen können, sondern ein jeder dahin seine Gelder austhun, wo er davon das meiste zu erwarten hätte, dahero auch was im Lande an Vorrath verhanden, dahin mitgehen und ausgeliehen werden, also die Einwohner einer dem andern mit seinem Uberfluß nicht, sondern frembden lieber dienen, das Vermögen derselben die Nachbarschafft in ihre Gewalt ziehen und zugenieſſen haben würde, welchen fürzukommen die unvermeidliche Noth erheischet, sich mit den vicinis der Zinnsen halber zuvergleichen, zumahlen dann wer anderer Leute Hülffe haben, oder das Vermögen des Landes inwendig

bey sich behalten, den Nutz selbsten haben will, fürnehmlich verhüten muß, daß bey ihm in seinem Lande die Vortheil und Gewinn von den Gütern nicht geringer seyn.

IX. In den Reichs-Abschiede zu Regenspurg de Anno 1654. §. Anreichend die künfftige/ hat man es qua modum usurarum auf fünff pro Cento im Römischen Reich wiederumb bringen wollen, also daß kein mehres hinfürters solle genommen werden/ dessen man bey den Geld klemmen Zeiten und Abnahme des Gewerbs und Nahrung gute venünfftige Ursache gehabt, da die Erfahrung bezeuget, daß bey den vielen Beschwerden, so sich unter und nach dem Krieg gemehret, weder mit Handlungen und Commercien, noch in Land-Gütern kaum dasselbe zu erreichen ist, und ist diese Reichs-Constitution nur nicht alleine auf die künfftige Anleyhe und kauffende Renten gerichtet, sondern nicht weniger von denen Schulden, so für den Abschied gemachet gemeynet, also daß hinfürters nach Lauff der indefinirten Disposition bey allen wiederkäufflichen Zinnsen und vorgestreckten Anleyhen nicht mehr dann fünff pro Cento gegeben werden solle. Allein wegen der vorhin fälligen ist es bey dem Einhalt der Verschreibung gelassen, die Zinnsen aber biß zu dem vierdten Theil aufgehoben.

X. Nechst dem, was diese Reichs-Constitutionen als ein gemein Gesetze alle und jede des Reichs Lande nnd dero Einwohner verbindet, ist bey dem Cräyß-Tage zu Braunschweig Anno 1654. eine solche Vereinignug unter den Ständen gemachet, daß alle und jede sich dero gebrauchen wollen, wie dann dem Cräyß-Abschiede dieses inseriret: Als auch die Reichs-*Constitution* die Zinnß Abstattung auf fünff *pro Cento redigiret*/ als wird auch in allen und jeden der Stände Gebiethen und Gerichten/ so wohl der künfftig noch ausleyhenden oder sonst in *Creditum* kommenden Capitalien als der vorigen halber/ Immassen es bey dem Reichs-Tage keine andere Meynung gehabt/ darüber nicht unbillig fest gehalten. Wie dasselbe dazumahl mit angenommen, also ist dahero im Hertzogthum Bremen nach der Zeit ein Gebrauch, daß nur fünff pro Cento, ohngeachtet mehr verschrieben und versprochen seyn, zu fodern verstattet oder zu erkannt werden, wie dann in demselben wohl eadem ratio ist, und der jetzige Zustand nach gestalt der Gewerbe ein höhers nicht wohl erleidet. Auf die Art aber und aus den Ursachen, wie ehemahlen ohngeachtet der Reichs-Policey-Ordnung der Zinnß durch das Bremische Edict erhöhet also würde ins künfftige ein gleiches aus gleichmäßigen Ursachen auch zuthun ohnbenommen seyn. Immassen dann den Reichs-Ständen die gemeine Reichs-Satzungen nach dem Zustand und Nothwendigkeiten ihrer Länder zu temperiren und verschiedentlich zu appliciren erlaubt, da auch bey Besserung der Zeiten eine Obrigkeit die Handlung und Gewerbe zu befördern, eine Erhöhung der Zinnsen nützlich befünden würde, derselben nicht dadurch verboten seyn, solche pro bono publico vel communi zu erhöhen, wann auch den Debitoren zu gute in der letzten Reichs-Constitution die Zinnsen auf fünff pro Cento reduciret seyn, mag durch dieselbe sine usuraria pravitate verschreiben

schreiben und dem beneficio renunciiret werden.

XI. Als in dem Jure Justinianeo, wie obgemeld, ein Unterschied in dem modo usurarum ist nach gestalt der verschiedenen Personen die leihen und den geliehen wird, etliche mehr etliche weniger Zinnsen geben oder nehmen, ist zwar bey vielen die Meynung, daß die Maaße der Zinnsen, so in den Reichs- oder Land-Constitutionen gesetzet, auf dieselbe casus singulares sich nicht erstrecke, sondern in denen vorgemeldtes jus gefolget werde. Aber es ist denenselben entgegen, so wohl die universalis legis recentioris dispositio neminem excipiens, als der praxis seu observantia optima legum interpres so den Unterschied nicht machet, und so vielmehr dasselbe zu schliessen, daß obberührte Päbstliche Rechte in Teutschland in Ubung gebracht, dahero die Zinnsen gantz abgekommen. Ob nun dieselbe wieder aufgebracht, so ist doch die Maasse nicht erneuret, sondern an dero statt eine andere durch die Reichs-Constitutiones eingeführet, dabey es billig überall bleiben muß, biß erscheine, daß im Römischen Reich oder in dessen einigen Provinciis und Städten eine andere Maasse geordnet/ das alte wiederum auf gebracht sey, jedoch wann nach deroselben unter Leuten ein anders verglichen und verschrieben, würde es sich darnach richten lassen, wie dann in denen Händeln, so Kauffleute unter sich haben/ also gebräuchlich ist, daß wann sie in ihren Pacten und Gedingen, jedoch bey und über Kauff händel 8. pro Cento sich verschreiben dieselbe zuerkannt werden, immassen auch in Camera Imperiali dessen Exempel seyn, wann aber nichts verschrieben, so bekommen sie nicht mehr dann 5. pro Cento, es sey dann an einen Orte ein anders durch langen unverrückten Gebrauch hergebracht.

XII. Ob aber den Zinnsen seine gewisse Maasse gegeben, ist doch auch denen, die sich nach solcher die Zinnsen in den Schuld-Briefen verschreiben lassen, ohnbenommen, wann das interesse sich höher betrifft den Zinnß hindanzusetzen und dasselbe zu fodern, *l. fin. ff. de peric. &. commod. rei vendit. l. si sterilis* 21. §. *cum per venditorem ff. de act. Empt. l. venditor.* 8. *ff. de Evict. Coler. de Process. Executiv. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 101. welches auch der Reichs-Constitution gemäß, in den *Deputation* Abschied zu Speyer *Anno* 1600. §. So viel nun diesem nach ꝛc. An dessen statt mögen die Kaufleute nicht allein den durch nicht Haltung erlittenen Schaden, sondern auch, was sie gewinnen mögen, fordern, andere aber nur ihren Schaden, *uti exponit Gail.* 2. *Observ.* 6. Es bedürfft aber das interesse des Beweißthums: Wer einmahl solch interesse fordert und solches zu beweisen unternommen, aber damit nicht fortkommen kann, derselbe wird hernach nicht zur Zinnßforderung, als der er einmahl electione alterius medii abgesaget, verstattet. *Uti confirmat Heigius Illustr. quæst.* 2. *per tot. part.* 2. Darumb ein jeder sich wohl zubedencken hat, ehe er sich von der Verschreibung abgiebt.

Das siebende Capitel.
Von dem Kauff der jährlichen Gülden.

I. Der Ursprung und Gebrauch des Kauffs jährlicher Gülden.
II. Von dem Mißbrauch dieses *Contracts*.
III. Dieser Kauff ist auff fünff für hundert gerichtet.
IV. Der Käuffer hat nach des Reichs-Satzungen nicht Macht das Kauffgeld wieder zu fodern / als wann der Verkäuffer säumig ist.
V. Die Bremische *Constitution* verändert die *quantitatem* der Rente.
VI. Jngleichen *tribuiret* dem Käuffer die Macht den Kauff auch auſſer dem Säumungs Fall auffzukündigen.
VII. Nach der Bremischen *Constitution*, wie auch sonst / ist unter solchen Kauff und Zinnsen heutiges Tages kein Unterschied.

I. DJwohl die alte Kayserliche Rechte die usuras in ihrer Masse, so ihnen gesetzet, gebilliget und erlaubet, haben demnechst hernach die Päbste sich unterfangen, solche, als GOttes Wort und der Christlichen Liebe zuwider, zu verdammen und gäntzlich zu verbieten, daneben so hart zu straffen / daß sie ohn Unterschied, die so einigen Zinnß von angeliehenen Geld genommen oder sich verschreiben lassen, intestabiles gemachet, und ihre letzte Willen annulliret c. *ex qua in omnibus 3. X. de Usur.* sie excommuniciret und in Bann gethan, c. *preterea 7 X. de Usur. in 6.* ehrlicher Begräbniß nicht fehig seyn lassen, *Clem. 2. de sepult.* darüber dann die Cognition und Bestraffung an die Geistliche Gericht gezogen. Zwar ist das unter dem Fürwand sonderbahrer Pietät geschehen, aber darunter doch ein arcanum Papalis dominationis verdecket, zumahlen dadurch die Geistlichen die Censur der weltlichen Contract, dadurch die Gelegenheit von denen einige Vortheil an sich gezogen, wañ die Leute mit dem Gelde kein Vortheil haben köñen, davon ihre Milde und Gutthat so vielmehr zuverläßig seyn können. Wann aber ohnbillig auch schädlich angesehen, daß von dem Gelde, so jemand erworben, kein Nutz und Einkommen, wie von andern Gütern zu machen, ist ein ander Contract erfunden, wodurch an statt der Zinnsen jemand eine gewisse Rente haben künnte. So emtio annui reditus genennet, und darinn bestanden, daß man für eine gewisse Summe Geldes von einen andern eine jährliche Hebung an Gelde gekauffet, und zwar entweder über gewisse Aecker, Häuser und andere Güter, oder auch ohn Meldung derselben vor die Personen. Welcher Contract zwar als ein Kauff dem Nahmen nach von der Anleyhe und Zinnß-Verschreibung unterschieden, aber in der That und qua effectum derosel-ben gleich, dahero viele der Rechts-Gelahrten schreiben, annuos istos reditus ab usuris nihil differre *Thoming. decis.* 32, *num.* 6. *Cujac. in Novell.* 160. *P. Frid. Mindan. de Mandat. lib.* 2. *cap.* 72, & succesisse in

locum

locum usurarum *Molinæus in Tr. de Usur. quæst. 70. num. 8.* Id quod prolixius demonstrat & explicat. Cothmann *resp.* 52. *num.* 47. *& seqq. vol.* 2. Dieß genus contractus hat zwar der Päbstliche Stuhl so weit nachgegeben und nicht improbiret, als super certis fundis die reditus annui gekauft werden, nicht aber, quando super incertis rebus constituuntur vel sola persona obligatur. Hoc casu illicitum & usurarium esse contractum declaravit, Constitutio Pii V. Pontificis 14. Calend. Februar. An. 1568. promulgata, *quam refert Gail. 2. Observ. 7. num.* 2. Aber durch eine beständige Gewonheit solches decreti Papalis ohngeachtet ist endlich auf diese Weise den reditum annuum zu kauffen erlaubt und zulässig geworden *uti testatur Gail. dict. Observ. 7. num.* 73. ubi consvetudinem generalem esse dicit, quod etiam habetur in den Reichs Abschiede zu Augspurg Anno 1500. tit. von wucherlichen Contracten verb. dieweil aber die Wiederkäuff allenthalben in allen Landen gemein seyn, durch solche ist das genus contrahendi in Teutschland auch im Gebrauch gekommen, dahero zu Verhütung übles einwendens und disputirens de contractu usurario so gar gemein worden, daß alle mutua und Geld anleyhen in solchen Contract convertiret unter dessen Nahmen verdecket worden seyn.

II. Gleich aber wie vor die stipulationes usurarum sehr gemißbrauchet und in usuraria pactis & fœnora improba durch der Menschen Geitz und Begierden devergiret, so ist auch die emptio annuorum reddituum in vielfältigen Mißbrauch gekommen, also daß unter deroselben Deck-Mantel viel wucherliche Händel getrieben seyn. Solches hat den löblichen Kayser Maximilianum I. bewogen auf den Reichs-Tag zu Augspurg den Ständen fürzutragen, und mit ihnen auf Mittel demselben fürzukommen bedacht zu seyn, dieselbe seyn darauf zu ferner Berathschlagung und Beschliessung in das verordnete Reichs Regiment verwiesen, wie der Abschied daselbst aufgerichtet sub tit. von wucherlichen Contracten davon also lautet. **Dieweil unter dem derselben mancherley Gefährligkeit und Unziembligkeit geübet wird. Befehlen Wir hiermit Unserm verordneten Reichs-Regiment/ geben ihnen auch des hiemit unsere vollkommene Gewalt und Macht der Wiederkunfft halben ziemliche Form/ Maaß und Ordnung zumachen/ und die im Reich In Unserm Nahmen auszuschreiben und zu verkündigen, damit sich ein Jeder hinführo in wiederkauffen derselben Form und Maasse wisse zugebrauchen und zuhalten Wir setzen/ordnen und wollen auch/ ob hinführo nach dem und wann die angezeigte Form und Maaß verordnet, gesetzt und verkündigt seyn wird einiger Wiederkauff gemachet, die an der Substantz und Form obgemeldt gebrechlich erfunden wird/ daß dieselbe alle kraffloß und untüglich seyn sollen.**

III. Die Abschaffung der Mißbräuche ist auf dem Reichs-Tag zu Augspurg An. 1530. fürgenommen, zu erst es mit den jährlichen Gülden oder Renten beständig auf eine gewisse Summa nehmlich fünf für hundert Gülden Kauff-Geld gerichtet, nachdem vorhin dieselbe variiret, u wird gemeiniglich nur fünf mit hundert doch zuweilen von etlichen höher

höher erkauffet/ und die Reformation guter Policey allda aufgerichtet *in eit.* Von wucherlichen *Contracten* §. *fin.* davon also lautet: Und nachdem die Wiederkaufs-Gulden allenthalben in Landen gemein seynd/ so soll hinfürter von dem Hundert nicht mehr dann Fünff/ wie gebräuchlich/ gegeben und genommen werden/ und hinfürter die Verschreibung auf Wiederkauff und Wiederkaufts Rechts beschehen/ was darüber gegeben/ genommen oder gehandelt/ wollen wir dasselbe für wucherlich geacht und gehalten/ und wie obgemeld/ gestrafft haben. Mit solcher Summa ist gesehen auf die gewöhnliche Abnützungen der Güter in den Teutschen Landen/ als welche gemeiniglich in zwantzig Jahren sich auf dero Werth belauffen/ also auch bey den Taxirungen und Æstimationen anschlagen/ demnach dieselbe in zwantzig Theile abgetheilet/ kommen auf das Jahr fünff pro Cento. Wann nun zum meisten über und aus liegenden Gründen die Renten oder jährliche Gülden erkaufft werden/ als ist zugleich dero Abnütz angesehen und gefolget/ dabey es auch bey hernach Anno 1548. zu Augspurg und Anno 1577. zu Franckfurt revidirten/ erneuerten und publicirten Policey-Ordnungen gelassen. Solchemnach den dieemptio annuorum reditvum, so Fünff für Hundert übersteigen/ und was gegeben/ genommen und gehandelt für wucherlich unkräfftig geachtet/ gehalten und befohlen/ daß von dem Richter darüber nicht erkannt oder geurtheilet/ sondern gestrafft werden solle/ wie in jetztgedachten Ordnungen *sub tit.* Von wucherlichen *Contracten* §. und nachdem die Wiederkauffs-Gelder.

IV. Zum andern hat auch der Röm. Kayser Carolus V. zusambt den Reichs-Ständen in angeführter Fürsehung in dem Abschied de Anno 1530. zu Augspurg aufgerichtet enthalten den Unterschied zwischen den Wiederkauffs-Geldern und Zinnsen wollen Beybehalten und genau observiret haben/ darumb dero Confusion und fraudes abzuwenden verordnet/ daß die Verschreibung auf Wiederkauff wie Wiederkauffs Recht beschehen solle. Nun hat es ohne allen Zweiffel damit die Meynung gehabt/ daß zwar der Verkäuffer die Rente auffsagen und wiederkauffen/ solches bedungen werde möchte/ gestaltsam in den Päbstlichen Decretis dasselbe erkläret. Wann aber viele der Meynung wären/ Wiederkauffs Recht sey/ daß durch ein Pact oder Geding der Kauffer von dem Kauff abzutreten sich fürbehalten möchte/ wie de fundis solch pactum retrovenditionum juri communi gemäß zu seyn mit mehrern per Rauchbar *qu. 19. per tot. part. 1.* demonstriret wird/ so ist gar gemein/ daß solche Pacta den Kauff angefüget würden. Wie aber solches in fraudem prohibitæ per jus Canonicum stipulationis usurarum geschehen/ und der Contract dadurch nichts anders/ dann eine Anleyhe auf Zinnsen in der That geworden/ ist demselben hinfürters fürzukommen in folgender Policey-Ordnung zu Augspurg *Anno* 1581. *tit.* von wucherlichen *Contracten* §. und nachdem die Wiederkauffs Gelder ꝛc. erkläret/ daß die Loßkündigung der Güld-Verschreibung auf Wiederkauff wie Wiederkauffs Recht bey dem Verkauffer nicht Kauffer stehen solle/

ohnangesehen, wie dieselbe Güld-Verschreibung gestellet. Daraus abzunehmen, wie auch ob ein anders paciſciret und bedungen, doch solches nicht gültig, sondern als ein pactum usurarium & illicitũ zu achten wäre/*vid. Gail. 2. Observ. 7. num.* 14. ubi scribit: pugnâ carere, illum contractum esse usurarium, quando pecunia non alienatur in omne tempus, sed arbitrio creditoris permittitur, ut eam certo die repetere possit. & interim omnino quædam pensio ex pecunia ei solvatur, quia eo casu non emtionis, sed mutui contractus est, perinde accessio usurariam pravitatem continet. Ob nun solcher Constitution jemand renunciiren wolte, mag es doch so wenig etwas dagegen würcken, als ein wucherlich Beding für sich gültig ist. *Carpzov. in jurisprud. forens. part. 3. constit. 24. def. 17. num.* 8 Allein ist auf den Fall, wann der Verkäufer mit richtiger Ablegung der jährlichen Renten nicht inhält, dem Käuffer sich durch solche Beding, daß ihm die Looßkündigung und Wiederkauff frey sey zuverwahren erlaubt. Immassen also der Gebrauch im Römischen Reich eingeführet und zugelassen, fürter lege publica bestätiget, daß von den Verkauffer das precium per viam executionis und mandati ex pacto könne wiedergefordert werden, wie solches bey den Deputation-Tag zu Speyer beschlossen und unter des Reichs Gesetze gebracht worden im *Deputations*-Abschied *Anno 1700.* ferners ist biß anhero ꝛc. Ob aber dergleichen pactum nicht angefügt, dennoch wann der Verkäuffer säumig wäre, ist denselben juxta æquitatis regulas zu erlauben, das Kauff-Geld zurück zufodern, wie *post Fabrum in Cod. lib. 4. tit.* 30. *defin.* 22. *num.* 6. solches von Carpzovio *dec. 9. num. 10. & seq.* mit mehrern ausgeführet.

V. An dem was in obigen aus den Reichs-Constitutionen von dem Verkauff der jährlichen Gülden und Renten angeführet, hat die Bremische Constitution oder Edict von wucherlichen Contracten zweyerley geendert: Einmahl, daß für Ein hundert Kauff-Summen Sechs jährlicher Rente mögen gegeben und genommen, deßwegen auch die Kauff- und Geld-Briefe also eingerichtet werden. Dann nachdeme wegen der Gewohnheiten, so in der Nachbarschafft sich befinden/man die Anleyhen wiederum Zinnß-tragend gemacht und an Zinnsen Sechs pro Centum zu nehmen erlauben müssen, wie im vorigen Capitel erwehnet, dasselbe auch im Hertzogthum Bremen nothwendig eingeführet werden müssen, so hat es auch nicht anders seyn können, denn daß der Kauff der jährlichen Renten gleich Masse hätte, sonst demselben beym vorigen zulassen nicht anders seyn werden, als dieselben gäntzlich aufzuheben, da niemand weniger die jährliche Rente verkauffen würde, als er sonst sein Geld auf Anleyhe vortheilhafft ausbringen möchte.

VI. Zum andern ist durch die Bremische Constitution das Verbot eines solchen Gedings oder Pacti, daß der Käuffer sein Kauff-Geld nicht wieder fordern möge, aufgehoben und nicht alleine dasselbe, sondern auch ausser dem verstattet, ob gleich nichts bedungen oder ob auch der Verkäuffer nicht in mora wäre das Kauff-Geld zurück zufodern, deßwegen die Looßkündigung zu thun. Die Ursache dessen wird gemeldet,

daß

daß solches also von alters her im Ertz-Stifft gebräuchlich gewesen. Obgemeldter *Deputation* Abschied *in dict.* §. ferners ist biß anhero ꝛc. leget die in sich begreiffende Indulgentz auf den Gebrauch, wie nun solcher dazu das Pactum zuerhalten, genugsam geachtet, also kan es auch wohl erheben, daß ausser dem die facultas reemendi sey. Consvetudo in contractibus usurariis multum valet & primam regulam tribuit, & quomodo alias prohibitum contractum potest facere licitum, impune consvetudinem sequimur, *uti circa annuos reditus concludit. Gail 2. Observ. 8. num. 5. seq.* Es ist aber die consvetudo rationabilis biß anhero billig beybehalten, nachdeme es im Römischen Reich dahin wiedergebracht, was die gemeine Käyserliche Rechte der Zinnsen halber verordnet, daß man bey dem mutuo dieselbe und zwar 6. pro Cento stipuliren und die Loßkündigung, wann es beliebig, thun mögen, zumahlen wie das Verbot der Auffkündigung von dem Päbstlichen Recht seinen Ursprung gehabt, und zwar darauf gesehen, daß dadurch der Verkauff der jährlichen Renten keine gemeine Anleyhe würde und in fraudem usurarum prohibitionis geschehe, also da diese mit der Reduction der Käyserlichen Rechte bevorab in den Evangelischen Chur- und Fürsten Ländern aufgehoben, hat nichts anders folgen können, als daß die darauf begründete Verwehrung der auffkündigung an Seiten des Käuffers mit auf hören müste. Es ist aber nicht zu zweiffeln, daß per pacta ein anders und zwar, daß keine beliebe und befestiget werden, daß die jährliche Renten von beyden Seiten unauflößlich seyn. Wie diese Constitution fürnehmlich den Schuld-Leuten zu gute gemachet, so ist dadurch nicht benommen sich dero beneficien zubegeben.

VII. Diesem allen nach ist zumercken, daß heutiges Tages ausser dem Unterschied des Nahmens und modi contrahendi inter emptionem annuorum redituum und mutuum cum stipulatione usurarum kein grosser Unterschied übrig sey. Immassen dann die Rechts-Gelahrten also achten und schreiben, *ubi pluribus ostendit Corbmann. dict. respons. 52. num. 77. & seq. vol. 2.* Es ist daher auch im Reichs-Abschied zu Regenspurg Anno 1654 die Vergleichung unter die wiederkäufliche Zinsen und vorgestreckte Anleyhen gemachet, und damit zugleich erkläret, daß jene an sich wiederkäuflich seyn.

Das achte Capitel.

Von der Anleyhe des Land-Manns auff sein Geträyde.

I. Der Ackerbau und Ackerleute haben in den Rechten sonderbare *faveur* und *privilegia*.
II. Daß sie mit Wucher nicht beschweret werden, bedarff guter Fürsorge.
III. Wie dieselbe in *Jure Justinianeo* der Zinnsen halber ihnen zu gute erwiesen.

IV. Welchergestalt der Röm. Reichs Policey-Ordnung ihnen zu gute die Vorsehung thut.
V. Den Unterschied zwischen beyden jetztbemeldten Rechten.
VI. Was die Bremische *Constitution* daran geändert.
VII. Dieselbe erstrecket sich *ex rationis similitudine* auf andere wucherliche Händel.

I. DJe erste und älteste Nahrung und Erwerb der Nothdurfft zum Unterhalt des menschl. Lebens ist von GOtt in dem Ackerbau gestifftet und begründet, darauf der Mensch, nachdem er aus dem Paradieß verstossen, von Gott selbst verwiesen, daraus hernach die andern Mittel und Gewerbe erwachsen, doch alle so beschaffen, daß der keines ohne dem was jener aus der Erden erzwinget, bestehen kan, daß der Feldbau billig der Grund und Saame aller Nahrung genennet worden. So nöthig, nützlich und zuträglich derselbe ist, destomehr ist in allen Landen und bey den Regimentern auf Erden darob zu sehen, daß solche nicht zusehr beschweret, bedruckt und verdrießlich gemachet werde, damit nicht dadurch alles was in der Welt ist seines Unterhalts Gebrech und beschwerden erleyde. Diese Betrachtung hat jederzeit alle vernünfftige Regenten und Gesetzgeber bewogen, auf Beförder- und Erleichterung des Landbaues bedacht zu seyn, und was solchem beschwerlich abzuwenden, daher seyn die vielen Freyheiten, Privilegia und Immunitates entstanden, welche Käyser, Könige, Fürsten und Republiquen den Agricolis für andern gegeben, davon gantze Bücher von den Rechts-Gelahrten geschrieben, davon itzo mit mehrē zuhandeln ist nicht dieses Orts, sondern berühren nur occasione materiæ hic tractandæ den sonderbahren grossen favorem, securitatem u. Beförderung welche aller Oerter der Ackerbau und Ackerleute bey allē Völckern also ex consensu & velut jure gentium gehabt u. hergebracht, meritiren.

II. Dergleichen Freyheit und Privilegium auch bey Abstattung der Zinnsen von angeliehenen Geld oder Getrāydig ihnen zugeben ist nutz- und dienlich erachtet worden, nachdeme nichts mehr ihre Nahrung drucket, als ein übermäßiger Zinnß oder Wucher, der das Vermögen aussauget, endlich in schwere Schulden-Last stürtzet, u. die Mittel, welche der Feld-Bau erfodert wegnimmt, dann ob gleich bey Eintreibung der Schulden die Instrumenta rustica, wormit der Ackerbau bestellet wird, die Freyheit haben, daß sie nicht sollen gepfändet und den Ackerleuten entnommen werden, *juxta l. exetutores 7. l. seq. C. quæ res pign. vel hypothec.* Dennoch ist damit wenig ausgerichtet, wann nicht nebst dem sie sich und die Ihrige zu unterhalten und ihre Nahrung fortzusetzen bemittelt bleiben. Solches durch wucherliche Händel abzuziehen, ist wohl recht ein groß verderblich Beschwerde des armen gemeinen Volcks in den Reichs-Constitutionen genañt, weil es nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichen Verderben, sondern auch ihren Herrschafften, denen sie fürters ihre Gebühr viel destoweniger zu thun vermögen und zu grossen Abbruch,

Nach-

Nachtheil und Schaden reicht, wie die Wort der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt Anno 1577. tit. **Von Verkauffen der Frucht im Feld**/ lauten.

III. In dem Jure Communi Justinianeo ist *per Novell.* 32. 33 34. *indeque desumptam Authent. Ad hæc C. de Usuris* dem Zinnß, welcher von Ackers-Leuten genommen wird, diese Maasse gesetzet, daß, wann deroselben jemand Getrayde als Weitzen, Rocken, Gersten, Erbsen, Haber ꝛc. welches allda fructus aridi genennet werden, leyhet, derselbe pro modio für einen Scheffel nicht mehr, denn desselben Achtertheil anstatt der Zinnsen, wann er aber Geld geliehen pro solido siliqua ist ohngefehr der vier und zwantzigste Theil desselben, also trientes usuras, das ist vier von Hundert nehmen solle; hierin erscheinet nun eine grosse Ungleichheit zu seyn, auch der Zinnß von dem Getrayd ig groß und beschwerlich, weil der achte Theil des Scheffels centesimam usuram, quæ maxima oder gravissima apud JCtos audit, machet. Aber solches geschicht in Ansehen der Ohngleichheit des Preißes, welchen das Getrayd ig hat. Wie nun dasselbe gemeiniglich theuer ist, wann es der Landmann bedarff, hernachmahl aber wann nach der Erndte es wieder gegeben werden soll, wohlfeil, und es sich zu gewissen Wehrt nicht setzen lässet, so ist darum solcher achter Theil erlaubet worden also zweymahl mehr als wann Geld angeliehen wird, so seinen gewissen und beständigen Wehrt hat. Es ist auch von dem Gesetzgeber darauf insonderheit mit gesehen, daß in den fürfallenden Nöthen die Dürfftige zu ihren Unterhalt und Feldbau das Getrayde, als damit ihnen alsdann mehr dann mit dem Gelde gedienet, mächtig werden können, welches sonst die Creditoren zum theursten verkauffen oder auf theure Zeit liegen lassen, darüber der arme Mann sambt den Feldbau Noth leyden würde, dahin zielet die Ration, dero sich der Imp. Justinianus *in Novel. 32. cap. 1. in fin.* gebrauchet: Atque hæc lex omnibus humanitatis & Pietatis de se speciem præbeat & tam egenorum necessitati medeatur, quam creditoribus non nihil afferat solatii, similia sunt verba *Novell. 34. cap. 1. in fin.* Et hæc lex communis omnibus sit humanitate & pietate gaudens, neque non omnibus egenis consulens & creditoribus mediocre solatium afferens. Es ist in jetzo allegirten Constitutionibus diese Straffe hinangehängt, daß wann jemand einen höhern Zinnß von Ackersleuten fodern würde, derselbe aller Zusprache also der Schuld verlustig/ und das genommene Unterpfand wiederum ohne Entgeld abzutreten gehalten seyn solle. Quam pœnam ipso jure incurri tradit. Sichard. *ad dict. Auth. Ad hoc num. 5. seq.*

IV. In den jüngsten Reichs-Constitutionen insonderheit in der vorerwehnten Policey-Ordnung zu Franckfurt *Anno 1577. tit.* **von den verkauffren Früchten auf dem Feld** / ꝛc. ist eine fernere Verwahrung des Landmanns, für den wucherlichen Händeln bedacht und verfasset, dero zwey allda erzehlet werden, als einmahl/ daß etliche eigennützige geitzige Leute im Schein der Kauffmannschafft auf der armen Leute Saamen, so noch auf dem Felde stehen, auch den Wein an den Stöcken und ander ihre Früchte, Arbeit und Viehe Geld oder einanders hinaus leyhen, dadurch die arme nothdürfftige Leute, was

sie gar härtiglich erarbeiten, näher denn sich sonst nach meinen gewöhnlichen Kauff gebühret zugeben, verursachet und gedrungen werden. Zum andern, daß in wohlfeilen Jahren, wann Wein und Geträyde in gutem Kauff und wohlfeil ist, Zinnß und Güld-Verschreibungen auf gerichtet werden, darinn ein armer Mann etwa gegen zehen, funffzehen oder zum meisten zwantzig Gülden ein Malter Korn oder gegen ein hundert Gülden, ein Fuder Weins jährlicher Gulden verschreiben, und desselben zu einfallenden theuren Jahren einen weg wie den andern am Geträyd und Wein also offternahls von hundert zehen, zwantzig biß in dreyßig Gülden zahlen müssen. Nun ist in obgedachter Policey-Ordnung die Art zu contrahiren nicht aufgehoben, das dero der Land-Mann benöthiget, darum damit er wie die Wort lauten seine Güter desto stattlicher erbauen, auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten mag, auf Wein, Früchte und anders fürzuleyhen, oder zuvor auszugeben, oder auch jährliche Wein und Geträyd-Gülden umb eine bestimmte Geld-Summe zu kauffen erlaubt, damit er doch gleichwohl dadurch zu sehr nicht beschweret werde, so ist darinn eine Maasse gegeben, und zwar in erstbemeldten, daß dieselbe fürleyhen oder zuvoraus geben anders und mehrers nicht, dann auf den Slag und gemeinen Kauff, was nehmlich der Wein oder Geträyd zur Zeit des Contracts oder auch vierzehen Tage die nechsten nach dem Herbst oder Erndten gelten wird, beschehe. Wieder das andere aber ist verordnet, daß, da Korn oder Wein-Gülden gekaufft werden, von zwantzig Haupt-Summa nicht mehr als ein Gülden Müntz gereicht oder bezahlet, dazu auch dem Verkäuffer oder Schuldener die Ablösung jeden Jahres mit Erstattung des empfangenen Haupt-Geldes zu thun frey gelassen werde. Die Übertretung dessen durch einigen Vortheil, Argelist, Gefahr oder Betrug wird viel härter, denn ein ander wucherlicher Handel nach der Policey-Ordnung gestrafft und angesehen, also daß der Abkäuffer oder Anleyher die Haupt-Summen verlieren, dazu von der Obrigkeit, ob der arme Mann nicht klaget, ex officio nach gestalt und Gelegenheit der Sachen an Ehren und Gut gestraffet werden solle. So dann eine Anzeige, wie ein vielmehr schäd- und schändlicher Handel geachtet worden, wann der arme Land-Mann mit Wucher abgesetzet wird, als wann es andere betrifft.

V. Hierin kommt die Policey-Ordnung mit dem Jure Justinianeo überein, daß die Wucherliche Händel wider die Ackersleute geübt mit Verlust der Actionen und Foderung bestrafft, sonst aber trifft es darinn von solchem ab, einmahl, daß wann Geld auf Geträyd geliehen gar kein Zinnß gegeben, sondern nur dasselbe in dem Werth, was solches zur Zeit des Contractus oder in 14. Tagen nach der Erndte gilt, gelieffert werden soll. Zum andern, da Rente gekaufft, oder welches dem gleich ist, wenn Geld geliehen, daß es von dem verkaufften Geträyd bezahlet werden soll, nicht nur vier, sondern fünff pro Cento gebühren. Wann Geträyd geliehen, das Geträyd wiedergegeben werden soll, ist obbemeldter Ordnung nicht disputiret, weniger geändert, derowegen wann sonst in andern Land-Rechten oder Gewohnheiten

solches

solches nicht geändert worden/bliebe es bey der dispositionn des gemeinen Rechten in allegatis Novellis begriffen.

VI. Die Bremische Constitution verweiset die Einwohner auf dasjenige, so im Reich verordnet, und will dessen Innhalt bey ihnen observiret haben, nur machet sie einige Veränderung, immassen aus dem §. ferner als auch hiebevor ꝛc. solches befindlich, zuerst als nach jenem das Geträyd, wo auf Geld vorher gezahlet, nach dem Werth, so Zeit beschlossenen Contracts gewesen, oder wie es vierzehen Tage nach der Erndte gegolten, zu erstatten, so setzet die Bremische Constitution dafür die Zeit von acht Tagen nach Michaelis, also daß nicht geringer dem Gläubiger das Geträyde soll angeschlagen werden, als es in ein der beyden Zeiten gegolten, deßwegen nach dem Buchstab und Meynung die Wahl des Gläubigers ist, und dasjenige, wie an einen dero Zeiten das Geträyd im höchsten Werth befunden, erstattet werden müsse, jedoch ausbescheiden, daferne wie zuweilen wohl geschiehet, ein anders bey der Anleyhe auf das Korn nicht verglichen worden, so dann fürnehmlich zu folgen, wo es nicht usurariam pravitatem bey sich führet. Zum andern/ weil niemand leicht auf sein künfftiges Geträyd Geld geliehen kriegen würde, wann nicht der Anleyher einigen Gewinn od. Zinnß davon hätte, und durch die Erfahrung in den Bremischen Landen unzweiffelntlich erscheinen, daß ob gleich durch des Reichs Policey-Ordn. die Debitoren damit erleichtert, daß sie ohne Zinß nur den Werth nach den gemeldten Zeiten geben sollen, doch ihnen nicht geholffen noch genützet, wann die so Hülffe thun können, dazu unwillig und durch andere Mittel nach ihren Vortheil trachten mögen. So ist best befunden zu Aufheffung des armen Land-Manns, durch Verstattung eines lucri, die so bemittelt zu den Anleyhen zu bewegen, und ist dahero usura compensatoria, so eine Verehrung genennet wird, dazu denn auf eine schmahle Tonne Rocken, Weitzen, Gersten u. Bohnen, zwey und auf eine jede Tonne Habern ein Schilling Lübsch gesetzet, so an statt des Zinnses zunehmen. Bey den schwürigen Kriegs-Zeiten hat sich dieses also nicht wollen practiciren lassen, daher wiederum aufgekommen, und also continuiret/ daß wann von dem Herren Korn od. Commiß-Mehl Leuten ihren Unterhalt ein gewisses nach der Maaß biß zum neuen angeliehen, daß für 4. Himpten 5. oder auch wohl 6. von den neuen Korn wieder gegeben, wie es bedungen, so auch hernach von andern dergestalt geschehen, und bißhero an vielen Orten auf dem Lande im Gebrauch geblieben. Wann nun die Zeiten und dero Beschwerten, die pericul des Anleyhers die Nothdurfft des Anleyhenden, sambt andern Umständen hiebey consideriret werden, ist es nicht allerdings zu improbiren. Drittens ist auch die Straffe der Policey-Ordnung gemittelt/ und wann durch Nehmung eines mehrern wieder die Constitution gehandelt würde, der Verlust des vierdten Theils, wie bey andern wucherlichen Händeln dafür geordnet/ ohnzweiffentlich dabey hierauf gesehen, damit die Land-Leute nicht alleine wann sie geborget haben, erleuchtert, sondern auch wann sie es nöthig haben, durch andere geholffen würden.

VII Wie

VII. Wie aber neben diesen auch andere Mittel gebrauchet werden, von dem Land-Mann und Feldbau ein lucrum zu suchen/ und ob solches kein Zinnß ist oder heisset, doch gleichwohl ad usurariam pravitatem verfallen können, so bedürfftes dabey nicht weniger Fürsorge und Beobachtung, daß dadurch der Ackerbau nicht beschweret, oder die Ackerleute übersetzet werden. Wie dann geschiehet, wann demselben Getrayd fürgestrecket wird, um die Helffte des Abnutzes, also, daß der Land- oder Bauers-Mann nicht allein den Grund, sondern alle Arbeit und Kosten tragen muß. Est qui ita frumentum accipit velut socius & contractus instar societatis, quæ ex tali pactione lucrum uni soli, alteri omne incommodum & impendium tribuit leonina atque usuraria est, *l. si non fuerint 29. in pr. l. verum 63. pr. ff. pro soc. Azo in Summ. Cod. eod. num. 9.* Ingleichen wann der Land-Mann für einen gewissen Abnutz oder Pension Viehe hingegeben/dabey aber bedungen wird, daß der so das Viehe zugehöret keinen Schaden stehen, sondern solcher allein dem, der es annimmt, treffen, dahero er so viel Viehe widerschaffen/ oder einen gewissen Werth dafür entrichten soll, *Corneus in l. si pascenda num. 9. & 22. C. de Pact.* ubi tale pactum usurarium dicit Chassaneus *in consuet. Burg. §. 23. rubric. 4. num. 4.* scribit usurarium tale pactum multos in patria suâ ad inferos abduxisse, si quis ita pro certa pensione pecora in soccidam det, ut nunquam sibi moriantur. Gleiches schlages ist solches pactum, daß, der Viehe von andern annimmt, die verstorbene Stücke von dem Abnutz zu erstatten, doch die Pension zu geben schuldig seyn soll, quod soccidam ad salvum vocavit & damnavit Pius V. Pontifex *in extravaganti quadam Læl. Zach. in Tr. de Usur. cap. 7. num 8. vers. quinto, si datur.* Bey welchen und dergleichen Vorträgen stehet den Obrigkeiten und Richter zu, gute Auffsicht zu haben, daß nicht unter denen die ulurarii contractus zu Bedruck- und Vortheilung des gemeinen Volcks, welches die Rechte und Reichs-Constitutiones verbieten, bedrücket werden, und wie eandem rationem & intentionem die Bremische Constitution hat, so ist ausser Zweiffel, daß dieselbe nicht alleine solche und dergleichen Händel verbeut und gestrafft haben will, sondern auch darinn eine gute Auffsicht als nützlich und Christlich erheischet.

Das neundte Capitel.
Von der Einleistung.

I. Wie die Teutschen ohne Rechtgeben ihre Schulden einzuziehen dero Mittel beliebt.
II. Das *obstagium* oder Einleistung ist ehemahlen im Röm. Reich üblich und unverboten gewesen.
III. Das Verbot und dero Ursache.
IV. Solches ist im Hertzogthum Bremen angenommen und demselben man nicht *renunciiret* werden.
V. *Statutis* lässet sich ein anders anführen.
VI. Von dem *pacto*, daß die Schuldener in Hafft zunehmen.

I. Es

I. Es ist aus der Teutschen Völcker alten Actis befindlich, was gestalt ihnen nichts mehr verdrießlich als zu Recht gehen und Procels zu treiben, haben darum nicht alleine eine geraume Zeit das Faustrecht gebrauchet, sondern da es bereits abgeschaffet, durch die eigenmächtige Pfändungen wider ihre Schuldener geübt, und ob endlich auch solche verboten, doch auf andere Mittel ohne lang Recht-gehen zu den Ihrigen zu gelangen, erdacht und in Ubung gebracht, unter denen auch die Einleistung m,) oder Einlager gewesen, so fürdem in Italien gebräuchlich, fürters unter den Teutschen durch eine alte Gewohnheit aufgekommen, und also geübet worden, daß, der deinemandern schuldig, daß er entweder selbst die Schuld gemachet, oder auch dafür gebürget, auf erstes Aumahnen des Creditoris an einen gewissen Ort bey einen Wirth mit gewissen Personen und Pferden einreiten sich daniederlegen und nicht ehe dann die Bezahlung geschehen, oder sonst der Gläubiger mit guten Willen vergnüget, davon gehen müssen Also vermeinet, daß entweder dahin zu kommen, sich der Schuldener scheuen, also fürher bezahlen, oder auch aus Verdruß des Orts so instar carceris ist dazu zeitig und fleißig bedacht seyn würden, dieser Einlag wird obstagium genennet, in unsern constitution die Leistung oder Einleistung n) a leisten, quod est præstare, *Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 1. c. ep. 8. num. 31.*

II. Wann dieses Einlager oder obstagium nach den gemeinen Rechten solte examiniret werden, ist ausser dem Mißbrauch darinn wohl nichts was zu improbiren, oder warumb das Pactum de Obstagiis injustum sey, uti *scribit Köppen quæst. 3. num. 5. ubi in sequentibus justitiam ejus pluribus argumentis approbat.* Dieselbe seyn auch durch die Reichs Constitutiones ehemahlen approbiret, nur dabey verbothen die Verschreibungen darauf lautend ausser Reichs zu veräussern, oder die Einleistungen dahin zu erstrecken *vid.* Policey, Ordnung zu Augspurg *Anno* 1548. *tit.* Von wucherlichen *Contracten* §. *fin.* Seyn dahero in Camera Imperiali observiret und der Rechts-Hülffe gewürdiget *uti per plura præjudicata probat Gail. 2. Observ.* 65. *num.* 2. Aber es ist hernach in grossen Mißbrauch gekommen, wann zwar die erforderte zu Einleistung sich angefunden, aber im Einlager nichts anders dann Fressen, Sauffen, Spielen und andere unnöthige Händel getrieben, darunter was sie noch übrig gehabt verzehret, hernach zuweilen davon geritten, den Wirth und Creditoren betrogen. Solches hat im Römischen Reich verursachet Constitutione Publica die Obstagia aufzuheben und zu verbieten, gestaltsamb des Reichs Policey-Ordnung zu Franckfurt *Anno* 1577. aufgerichtet *tit.* von wucherlichen *Contracten* §. Wiewohl auch indes ꝛc. also davon verordnet: Dieweil aber Zeithero vielmahlen erfahren, daß solche Leistung zu viel gemißbrauchet und die Bürgen so wohl / als die Hauptschuldiger dadurch in das äußerste Verderben gesetzet, und also auch den Gläubigern selbst / da ihnen damit nicht geholffen noch bezahlet werden kan / zu Nachtheil gereichen thut: So wollen wir hiemit die Leistungen in künfftigen Schuld- oder Schuld-

m.) Vid. Stryk. Us. mod. ff. de fide jusf. §. 15, &. 16. Tabor de Jure Obstagii.
n) Leistmachung, Eintritt.

verschreibungē einzuverleiben gänzlich verboten haben.

III. Als in den vorigen Zeiten das Ertz-Stifft Bremen solcher Einleistung sich gebrauchet, dahero annoch in vielen alten Verschreibungen davon die Pacta befindlich, ist fort nach publicirter Reichs Policey-Ordnung dieselbe abgeschaffet und durch das Edict von wucherlichen *Contracten* in §. So viel aber die Bürgerschafft ꝛc. dieselbe ferner zu üben untersaget, ohnangesehen, daß in der Nachbarschafft in Hollstein das Einlager ferner beybehalten und noch in Ubung ist, zumahlen dann bey Erfindung eines bequemen Mittels, nehmlich die immission in des Schuldeners Güter, was dadurch abgeschaffet mit mehrern Vortheil ersetzet worden, wie davon im andern Theil mit mehrern erscheinen wird.

IV. Wann nun das Verbot nicht allein favore oder respectu debitorum geschehen, sondern aus andern bemeldten Ursachen, so das publicum mit angehen, so mag demselben von den contrahirenden Theil renunciiret werden, sondern wie das pactum obstagii an sich nichtig und unverbindlich, also würde auch ob die renunciation der Reichs Constitution oder des Bremischen Edicts geschehen, diese eben wenig von einigen Würden seyn, daher dann zielen die Worte obangeführter Reichs Policey-Ordnung, daß die Leistung jure publico verboten und an sich selbst nichtig, unde & circa obstagium non magis est quidquam in potestate pacisicentium quam jus publicum.

V. Wann aber ein Churfürst oder Standt des Reichs befünde, seinem Lande und Unterthanen die Wiederein-

führung sothaner Leistung oder obstagii nütz oder nöthig wäre, als daß es ein füglicheres Mitel die Leut zu Haltung des Credits zu bewegen wäre, so vermeine solche Krafft der potestatis legislatoriæ, quæ ex antiqua libertate & Territorii Jure Statibus Imperii in suis ditionibus competit, der Reichs-Constitution ohngehindert, gar wohl wieder eingeführet werden könne, angesehen, obbemeldtes Verbot nicht in Jure Naturali, Gentium Communi fundiret, daß es unveränderlich wäre, sondern nur mere civilis constitutionis, so per statuta & consuetudines geändert, ja aufgehoben werden mag, zumahlen dann die Reichs-Satzungen, so nicht die formam, jura & utilitatem communem imperii angehen, sondern den Unterthanen zu Nutz, Gedeyen und auffnehmen angesehen, wañ ein Stand des Reichs befindet, wie es auf seine Unterthanen solches sich nicht wolle appliciren lassen, oder auch der scopus dadurch bey ihnen nicht, sondern vielmehr durch andere dienliche Wege zuerreichen, einen jeden so weit es ohne seiner Nachbaren oder anderer Reichs-Stände Nachtheil geschehen mag, die Veränderung erlaubt und jeder Zeit hergebracht, dessen so viel weniger Bedencken in hac specie, da nicht res ipsa sondern der abusus die Ursache des Verbots ist, dahero wer diesen aufheben könnte und wolte so viel weniger an der prohibition verbunden wäre. Ob nun gleich die pacta in der Reichs-Constitution verboten, als welche singulorum eorumque privatorum sunt, quibus in jus publicum nihil juris est, so ist das ad statuta, quæ tunc publici juris nicht zu extendiren. Nam â pactis ad statuta non valet argumentum negativum, veluti

â mino-

â minori ad majus, ſicut ab his ad illa non valet affirmativum tanquam â majore ad minus, *Jaſon. in l. non impoſſibili 50. num. 1. ff. de Pact.* multa non permittuntur privatis, quæ publica autoritate fieri queunt. *l. non eſt ſingulis 176. ff. de R. J.* Gleicher Geſtalt mag es durch übliche Gewohnheit wieder eingeführet werden, wie denn berichtet, daß an etlichen Oertern in den Marſchländern in ſpecie im alten Lande dazu man die Debitotores offt beruffet und anhält, ſolchem auch bißhero nachgeſehen iſt. Civilis ea res arbitrii eſt & ſubmiſſa poteſtati Imperii. Allein würde poſt reductionem iſtius medii es der Ordnung bedürffen, ſo den Mißbräuchen wehrete. *Quæ huc pertinent expoſuit latius Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 1. cap. 8.*

VI. Dem Obſtagio iſt gleich das pactum de carcerando debitore moroſo, daß auf den nicht Zahlungsfall der Schuldener biß zur Abführung ſeiner Schulden der Hafft oder Gefängnüß ſeyn ſolle. Ob ein ſolches pactum zu recht gültig und beſtändig ſey, iſt unter den Rechts-Gelahrten viel diſputirens, communior & verior opinio aber, billiget daſſelbe, wie mit mehrern kan geleſen werden *apud Coler. in dict. Tract. part. 1. cap. 6, per tot.*

Der Ander Theil.

Von der Wohlthat der Bremischen Constitution den Gläubigern zu gute auffgerichtet.

Das erste Capitel.

Von dem Mittel / wodurch der Credit zu erhalten und die Creditoren geschwind bey nicht Haltung zu den Ihrigen zu verhelffen seyn.

I. An statt des Einlagers ist die Einweisung in die Güter *constituiret.*
II. Wie GOtt und die Natur den Glauben befestiget haben wollen.
III. Dahin gereichet die Bremische *Constitution* mit der angeordneten *Immission.*
IV. Die Rechtmäßigkeit und Billigkeit dieses Mittels.
V. Durch die *Constitutionen* werden andere zuträgliche Reichs-Mittel nicht *excludiret.*
VI. Es bleibet dadurch den Gläubigern die Wahl.
VII. Von diesem Mittel mag *ad ordinarium processum* geschritten werden.
VIII. Ob schon der *ordinarius Processus* ergriffen / so ist in etlichen Fällen nach der *Constitution* zu verfahren / ohnbenommen.
IX. Es mag sich der *Constitution* ohngehindert ein jeder durch *pacta* andergestalt verwahren.
X. Von dem *pacto privatæ manus injectionis in bona debitoris.*
XI. Der Einhalt der *Constitution* von dem darin verordneten Mittel.

NAchdem wir im ersten Theil mit mehrern erwehnet die Einleistung oder Einlager, wodurch man die Schuld-Leute und deroselben Bürgen zu unverschreiblicher Abstattung ihrer obliegenden Pflicht und Schuldigkeit zu zwingen pfleget, aus bewegenden Ursachen abgeschaffet, und darauf die Erfahrung bezeuget, daß bey dem Schuld-Wesen Credit und Glaube sich ohne Zwanck nicht wolle erhalten lassen, hat dieselbe angewiesen an statt des vorigen ein anders, welches weniger Mißbrauch und Ungelegenheiten, doch gleichen ja bessern und den Zweck mehr zureichenden Effect und Zuträglichkeit bey sich haben könnte aufzurichten. Derowegen vermittelst reiffer

Betracht-

Betracht- und Uberlegung für gut befunden, daß wie durch das Einlager die Personen aus ihrer Freyheit gesetzet und dadurch zur Zahlung gezwungen, also mit bessern Nutzen und Vortheil des Schuldmanns Güter ohne Auffhub und Umbschweiff möchten angegriffen, dieselben biß zu Haltung guten Glaubens und Zusage fürenthalten dero Nutzungen den Creditoren erlaubt, bey Beharrligkeit der Untreu, ferner zu den Ihrigen verholffen werden.

II. Das Mittel hat nichts unbilliges oder unziembliches bey sich, deßwegen es einiger Gestalt möchte beschuldiget oder gar zu rigoreus geachtet werden. Als GOtt und die Natur die Menschen zur Societät geschaffen, geordnet und aptiret, hat er zugleich ein gemeines Band, dadurch die Personen und dero Händel in Sicherheit und Vertrauen erhalten und verknüpffet worden, auffgerichtet und geheiliget, nehmlich den Glauben, daß einer dem andern solchen geben und halten, darauf alles, so pro Commercio humano nöthig und dienlich, als auf einen Ancker bey dem Ungestüm der Welt Wiederwärtigkeiten begründet und fest gemachet werden möge. Zugleich ist auch solchen Glauben unbetrieglich und ohnfehlbar zu erhalten, nicht allein durch die Natur der Hertzen de fide servandâ ein Gesetze eingeschrieben und eingenaturt, zugleich das Gewissen die Menschen dazu angeschnüret, und die Nichthaltung eine natürliche Schand gemachet, nach welcher alle gewissenhaffte ehrliche Gemüther sich in der Furcht GOttes glaubbrüchig zu werden scheuen und erschrecken, alle erbare und redliche Hertzen solches für die grösseste Schande und Schmach, die sich dessen nicht scheuen des humani commercii ohnwürdig schätzen, sondern daneben hat das natürliche Recht alle des Menschen Kräffte und Vermögen dazu also verbunden, daß niemand etwas haben und behalten solle, biß er seinen Glauben rette, daher dazu alles anwenden müsse, darinn aller fürbehalt und ausbedingen unzuläßig, hingegen allen Gläubigern erlaubt, was jemand hat, dazu erfodern, anzugreiffen und anzuwenden. Also daß auch davon die Menschliche Leiber nicht ausbescheiden, sondern wer mit seiner Haabe und Gütern die Schuld nicht erstatten mag, solcher sich zu bemächtigen und zugebrauchen, nach GOtt und natürlichen Rechten befugt ist. Nur alleine ausbescheiden Einmahl das Leben, über welches GOtt sich die Herrschafft fürbehalten, dem Menschen nichts erlaubet, ohne was seinen Statthaltern in dieser Welt den Obrigkeiten in denen Fällen, wann sie nach seinem Wort und Willen die Uebelthaten straffen sollen, oder können, hiezu an Gewalt aufgetragen. Zum andern was GOtt und die Natur auch bey Erforderung des Glaubens will beybehalten und observiret haben. Immassen zwar dieß Gesetz dem Schuldleuten gegeben, solve quod debes, aber hingegen auch den Glaubigern bey der Eintreibung ihrer Foderung das Gesetze, die Liebe, Freundligkeit, Barmhertzigkeit und dergleichen menschlichen Tugenden beygeleget, die zwar zulassen, daß zu Erhaltung der Schulde und Gebürnissen die Menschen mögen sich ihrer Schuld-Leute Güter nicht allein, sondern auch dero Leiber gebrauchen, aber nicht anders, dann wie es zu Abtragung

tragung der Schulden dienlich, nicht aber dabey Rache zu üben, ihre Müthlein zu kühlen, viel weniger unerträgliche Grausamkeit und Tyranney zu erweisen. Diesemnach ex jure naturali die Schuld-Leute, wann sie in ihren Gütern nicht haben, wormit die Schulden zu bezahlen, wohl mögen angehalten werden, mit dem Vermögen ihrer Leiber solches zuersetzen, also daß den Creditoren vergönnet, Sie in Hafft und Gefängniß anzunehmen, zu Dienst und Aufwartung zugebrauchen, ja gar sie zu Knechten und Leibeignen zu machen. Inmassen bey vielen Völckern solches annoch im Gebrauch und darein, wann es intra justos terminos geschiehet, nichts ist so GOttes Wort oder der Natur zu wieder, vielmehr ist jenem es ausdrücklich erlaubet, dahero auch unter dem Volck GOttes in Republ. Hebræa gebräuchlich gewesen.

III. Wie nun der Debitoren Leiber und Gliedmassen also von GOtt und der Natur zu dem, was Glaube und Credit erheischet, seyn adstringiret, und wie durch dieselben solches zu erhalten, ein Creditor sich ex jure naturæ die Macht nehmen, vielmehr die Obrigkeit post civitates conditas geben mag, so ist daran gantz nicht zu zweiffeln, daß an der Haab und Güter desselben bestem können und wissen nach sich zu erholen, die Creditores berechtiget. Und als ex simplici jure naturali die Erlaubnüß entstehet, daß so bald jemand an dem, was ihm obliget säumig ist, einer selbst zu greiffen und sich aus seiner Haabe bezahlet machen könne, so ist nachdeme das exercitium propriæ auctoritatis post introducta judicia *juxta l. nulli. 9. C. de Jud. & Calic.* bey den Regimentern umb Friedens Willen aufgehoben durch die Gerichte ein gleiches billig zu erstatten, demnach darinn nichts unziemlich, daß wann die Schulden für sich richtig und unläugbar, die Rechts-Hülffe ohnverzüglich ertheilet, und dazu kein langer ordentlicher Processs gebrauchet werde. Wie dann bey allen Ehrbaren Völckern und Regimentern es dafür gehalten, und deßwegen auf viel Mittel und Wege bedacht, wie in Schuld-Sachen executivo processu schleunigst verfahren würde. Dieß ist nun auch was in der Constitution verordnet, daß wann die Schuld mit einer Verschreibung beleget, also fort in des *Debitoris* Güter die Immissio *Creditoris* ergehen solle. Davon die Worte der Constitution, die wohl zu considerиren seyn, also lauten.

Da sich aber künfftiglich begebe/ daß die Schuldener oder auch die Bürgen nach geschehener gebührlichen Loßkündigung in Bezahlung der Haupt-Summen und Zinsen säumig würden, und bey Uns oder Unsern Ammtsleuten/ Graffen/ Richtern/ Voigten und andern Befehlighabern/ oder auch denen von Adel/ und andern so einige Gerichte in Unserm Ertz-Stifft/ darunter die Güter beleget/ umb *Immission* in die *hypothecirten* oder verpfändeten Güter Ansuchung thun würden. Wo alsdann die angezogene Schuld gnugsam mit Siegel dargethan und bewiesen/ als sollen Unsere Ammtleute/ Grafften/ Schultzen/ Schöpffen/ Richter und Vöigte, so wohl auch alle andere Richter in Unserm Ertz-Stifft gesessen schuldig seyn, alsbald über Twere Nacht/ damit kein Schaden

durch den Verzug der Partheyen erwachse ohne einigen Aufschub oder Ausflucht nach geschehener *Interpellation* den Gläubigern in die verschriebene Unterpfände würcklich zu *immittiren*, einzuweisen/ und dabey so lange zu schützen und handhaben/ biß er seines ausgethanen Geldes Zinnse und beweißlichen erlittenen Schadens nach Einhalt Siegel und Brieffen zur Gnüge befriediget und bezahlet, wie dann auch gleicher Gestalt den Bürgen wider den Hauptschuldiger mit der *Immission* wiederumb in seine Güter, wie obstehet, soll verholffen werden.

IV. Dieser Einhalt ist zwar nicht wenig von nachfolgenden regulis juris communis abstimmig, quod processus ab executione non sit inchoandus, *l. 1. C. de Execut. rei judic. l. negantes 9. C. de Oblig. & Action.* quod sine causæ cognitione nemo condemnandus est, quod nisi confessus vel convictus non sit executioni submittendus *l. fin. C. de Exec. rei jud.* quod præcepta sine causæ cognitione facta sint invalida, *Coler, de Process. Executiv. Part. 1, Cap. 2. num. 264.* Aber darum nicht unrechtmäßig, dann wie die forma processus zum mehrentheil ex legibus civilibus entstehet, so mag dieselbe durch Politische Satzungen und statuta, nachdeme es gut und dienstlichst befunden, formiret werden, dann wie droben bereits angezeiget, ist im Heil. Römischen Reich einen jeden Reichs-Stand Krafft ihres juris territorialis erlaubet, solche Gesetze und Ordnung zu machen, oder Gewohnheiten und Sitten einzuführen, welche ihren Land und Städten zuträglich und heilsam seyn. Die Rechts-Gelahrten seyn auch der einhelligen Meynung, daß dergleichen Statuta und Ordnungen dadurch in Schuld-Sachen executivè verfahren oder von der Execution der Anfang gemachet wird, zu recht gültig und beständig seyn. *Bald. in l. 2. num. 6. C. de Execut. rei judic. Cyn. in l. un. C. de Confess. Menoch. adipisc. Poss. remed. 5. num. 96. Rebuff. de Lit. Obig. artic. 2. gloss. 1. num. 2. & 3.* qui scribunt statutum de manus injectione in personas vel bona debitorum & si nulla de ista prævia conventione, esse valida & justa. Daran so viel weniger jetzo zu zweiffeln, als in der Christenheit überall herbracht, insonderheit in den Teutschen Landen üblich, in Schuld-Sachen executive zuverfahren, sicut receptissimum illum morem Germaniæ vocat Colerus *de Process. Executiv. part. 1. cap. 3. num. 47.* Zwar seyn solche Executiv-Mittel nicht an allen Orten gleich, werden auch nicht auf einerley Art und Weise geübet, sondern wie an jedem Ort es bequemest gefunden wird, wann aber gleichwohl bey allen fast es zu einen Zweck gerichtet, so wird daraus ein jeder communem consensum ersehen; Daneben wer die Nothwendigkeit und Nutzen solcher Satzungen erweget, nicht anders ermessen, dann daß sie vernünfftig und heilsam, angesehen in dieser Grundsuppen der Welt, da Glaube und Liebe erkalten, dergestalt allen Streit und disputat circa fidem rerum creditarum abzuwenden, und also die Schuld-Leute zu freywilliger zeitiger Haltung der Zusagen zubewegen es fürträglich/ nachdeme dieselbe in Furcht für der bereitfertigen Rechtshülffe lieber gutwillig zahlen/ als solche auf sich ankommen lassen

werden/

werden, bevorab da die Fürwand und Einreden keine Würckung zu Verzögerung der Forderung haben mögen, und ist so viel weniger darinn etwas zu desideriren Ursache, da nicht anders denn ob debita liquida, so keine viele Umbschweiffe erfordern, der executivus processus zugelassen, an denen exceptionen und Einreden, so jemand haben mag, hierunter nichts benommen wird. Seyn sie in liquido oder in continenti beyzubringen, wird der Schuldmann gehöret und die Execution eingestellet. Sind sie aber altioris indaginis, stehen solche zu weiterer Ausführung, und hat der Schuldener solcher, so bald dieselbe richtig erscheinen, zugenieſſen. Wann man aber fragen wolte bey solchen Umständen, da die Schuldforderung auf guten Schein beruhet, und nicht mag also fort rückwendig gemachet werden, die Exceptiones aber weitläufftiger Deduction und Beybringung bedürffen, bey wem das Geld billiger seyn solte, würde wohl nicht leicht jemand hierin dem Creditori abstimmen, anerwogen, daß jener des andern Geld in Händen zu behalten, dieser das Seinige wieder zuhaben suchet; jener das alienum cum alterius incommodo zu fürenthalten bemühet, dieser aber um das Seinige spricht; jener noch seine Einreden nicht beybringet, dieser aber seine Foderung schon liquidiret, darumb jener pro debitore ist und bleibet, und diesen billig die Schuld vergnüget und petitio liquidi ob illiquida nicht aufzuhalten, *contra l. statu. liber 5. ff. de stat. lib.* Indessen consideration befindet sich wie nicht allein die Constitution auf der Billigkeit beruhet, sondern vernünfftige und vorsichtlich verfasset, also daß beyde so wohl Creditores und Debitores zugleich wohl versorget. Dem Creditori also seine liquidirte Foderung zutheilet, daß dem Creditori nichts benommen, dem Debitori aber seine Einreden lässet, daß der Creditor gleichwohl nicht auffgehalten werde.

V. Diese nützliche providentia Constitutionis hebet nicht auf die andere remedia executiva, so zu leichter und besserer Haltung der ausstehenden Gelder möchten gebrauchet werden, als da seynd die arresta rerum vel personarum, sequestrationes, pignorationes, addictiones ad operas &c. Dann so damit einem Gläubiger mehr gedienet und geholffen wäre, denn *mit der* Immission in die Güter, ist *dero sich zu gebrauchen* ohnbenommen, so weit dieselbe sonst rechtmäßig und unverboten. Quod non est mutatum vel abrogatum, cur stare prohibeatur *l. sancimus* 27. *C. de Testam.* Non præsumitur abrogatio *l. præcipimus* 32. *C. de Appellat.* Es ist sonst auch mit den Statutis also bewand, ob dadurch etwas sonderliches zu mehrern Vortheil eingeführet, und angenommen wäre, doch dadurch nicht aufgehoben zu achten, was vorhin ex jure communi aliisve statutis vel moribus erlaubt gewesen. Bleibet demnach bey obgemelder Constitution den Creditoribus ohnbenommen, sich derer oder eines andern Mittels zu bequemer und geschwinder Erreichung ihre Nachstände zugebrauchen.

VI. Was an andern Mitteln das gemeine Recht oder statutum vel consvetudo loci an die Hand giebt / stehet zu der Gläubiger Wahl. Ob aber einiges von ihnen erwehlet wäre, ist dadurch die Thür den andern nicht zugeschlossen, sondern von einem zum andern

dern biß daß die Zahlung völlig geschehen, zuschreiten vergönnet. Wer auf diese Constitution das Richterliche Ambt einmahl angeruffen, mag hernach dessen ohngehindert auf die Person und Güter Arrest oder auch die sequestration suchen, also hingegen wer dieser Mittel sich zu bedienen angefangen, ist auf die Constitution die Immission zu bitten ohngehindert. Ea enim est conditio remediorum executivorum, ut unum finem habeant, nempe satisfactionem creditori debitam. Quamdiu is nondum fuit obtentus, in arbitrio creditoris est, quo istorum uti velit: deinde etsi unum istorum elegerit, non renunciatur alii. *Capyc. decis. 119. Jason. in l. 1. §. quid ergo ff. de ventr. inspic.* ido circo non obsistente electione justus & liber est ad aliud transitus. *Jason. in l. 1. num. 23. ff. si quis jus dicent. non obtemp.* nec prius electum tollit aut impendit aliud *Alberic. de Rosat. in l. provinciali num. 5, & seq. ff. de Nov. Op. nunciat.* nec exceptio ex electione debitori nascitur, seu competit qua agentem vel implorantem aut alia donec plene satisfecerit excludit. *Rebuff. in tract. de Liter. Obligat. artic. 11. glos. 3. num. 25. & seq.* Quæ omnia latius exposita vide apud Coler. *de Proces. Executiv. part. 1, cap. 8. num 44. & seq.*

VII. Hiebey ist ausser Zweiffel, daß ob jemand auf die Constitution officium judicis angesuchet, aber in Beysorge er dergestalt nicht fortkommen möchte, davon abstehen und ordentlich klagen wolte, ihm solches ohnbenommen sey. Zumahlen dann bey solchen Umständen, die den Processum Executivum bedencklich machen, es für selbst zum ordinario Processu sich anverlasset, wiewohl nach der Verfaß- und Ordnung der Gerichte, so im Hertzogthum Bremen ehemahlen gewesen, dieser nicht für dieselbe gehörig, wo jener gesuchet und geübet wird, darum auch jener da nie abgeschlagen und die Sache ad ordinarium judicium zu verweisen ist.

VIII. Das aber hat mehr Zweiffel, ob wann jemand der Schulden halber ordinario processu zu agiren angefangen, hernach abstehen und auf die Constitution executivé procediren möge? so man nicht leicht zulassen würde. Communis JCtorum sententia pro regula tradit, quod quando quis duas vias habet alteram ordinariam, alteram extraordinariam eundo & usurpando ordinariam censetur renunciasse extraordinariæ, *Tiraquell. de Constitut. part. 1. num. 30. Rod. Suarez: in l. post rem judicatam num. 1. seq. de Re Jud. Menoch. remed. adip. possess. 4. num. 423. seq. & remed. 5. num. 157. Heig. quæst. 2. num. 22. part. 1.* cui consequens habetur, quod ubi ordinario processu cæptum est judicium, ab eo imposterum recedere & executive experiri non licet. *Quod pluribus confirmat & exponit Coler. de Proces. Executiv. part. 3. cap. 5. num. 33. & mult. seq.* Gleich wie aber diese Meynung auf dieser ration begründet ist, quod ordinariam viam eligens extraordinariam abdicasse intelligitur, *uti hæc per JCtos redditur & probatur per l. quod in hærede 9. §. eligere ff. de Tribut. act. l. cum fil. 76. §. variis ff. de legat. 2. c. at qui duas de Elect. in cap. 1. de Postulat. in 6.* Also da diese præsumptio renunciationis nicht statt hat, noch ihre Würckung haben mag, würde die Ergreiffung des ordentl. Processus zu dem Gebrauch dieser Constitution zurück zutreten nicht behindern. Zum Exempel in denen Fällen, wann der Beklagte in lite contumax ist, und auf die Klage sich einzulassen verziehet. *Jason, in l. 1. num 21.*

& seq. si quis jus dic. non obtemper. Gail. 1. observ. 60. num. 1. & seq. Wann er bey dem Processs Auffzüge suchet und nicht aufrichtig handelt. *Coler. de Process. Executiv. d. cap. 5. num. 51.* Wann mit dem ordinaria viâ dem Kläger nicht gedienet, und er nicht ohne grosse Beschwer, Kosten und Ungelegenheit zu dem seinigen gelangen möchte, *Rebuff. de Lit. Obligat. artic. 6. glos. 3. num. 6. & artic. 6. glos. 1. num.* 21. scribens, quod ubi extraordinarium remedium ordinario pinguius est retroire non obstante electione permittatur. Wann der Kläger nur den Anfang machet, aber sich bald eines bessern bedenckt, abstehet und zu einen mehr reichenden Mittel greiffet, *Maranth. de Ord. Judic. part. 4. distinct. 9. num. 90.* wann darauf der processus ordinarius erhoben, daß der Kläger nicht solche documenta und so viel Nachricht zu handeln hat darauf executive und zwar unser Constitution gemäß hätte mögen verfahren werden, hernach dergleichen Briefe und Uhrkunden erlanget, darauf der Processus executivus vorgängig ist, *Decius Consil. 460. num. 7.*

IX. Durch die Constitution ist ohnbenommen mittelst gewisser Verträge, Vergleiche und Verschreibungen andere modos executive procedendi zu belieben und einzuwilligen, zumahlen dieselbe das Mittel die Schuld-Leute zu geschwinder Zahlung oder sonst die Creditores zu ihren Foderungen zu bringen nicht cum exclusione aliorum remediorum constituiret, noch die Macht den Creditoren sich andergestalt fürzusehen, benommen. Ut statutis vel moribus sic etiam pactis possunt recipi modi exequendi, Pacta executiva seu paratam execu-

tionem in bona vel personas tribuentia sunt permissa in arbitrio contrahentium *Vid. Coler de Proceß. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 1. & seq.*

X. Ob aber auch dergleichen Vereinigung zuläßig und von Kräfften, daß auf den nicht Zahlungsfall der Creditor eigenes Willens und Gewalts propria authoritate des Schuldmanns Güter ergreiffen, sich in dieselben setzen, darinn biß zur Bezahlung bleiben, daraus sich auch nach Belieben bezahlen möge? Darüber ist viel disputirens unter den Rechts-Gelahrten, *uti ostendunt, quæ prolixius habet Coler. d. Cap. 5. per tot.* Wie aber nach den gemeinen Rechten versehen, daß ob gleich solche pacta errichtet, doch nicht anders dero Würckung ist, dann daß darauf der Richter also fort executive procediren, nicht aber ein jeder sich eigenes Gewalts zu verfahren unterstehen soll, *uti eam sententiam exponit textus in l. creditores 3. C. de Pignorib.* Also da ein anders in Hertzogthum Bremen nicht eingeführet oder zugelassen, mag niemand sich unterstehen mit der That ohne Richterliche Hülffe auf solch Geding sich in des Schuldmanns Güter zusetzen/ Zumahlen solche Macht zugeben nicht in der Creditoren Gewalt ist, angesehen post constituta judicia untersaget und benommen, anders denn vermittelst Gerichtlicher Erkänntniß und Verordnung sein Recht zu suchen und zunehmen, und wie die Gerichte darumb angerichtet und denen es beygeleget, jeden zu seiner Befugniß zu verhelffen, also ist andern das Exercitium propriæ authoritatis regulariter benommen. Wie nun dieses statum Reipublicæ & quietem societatis civilis merckisch touschiret u, angehet,

also mag dagegen kein Pact oder Geding der privat Contrahenten etwas würcken, oder gültig seyn, Jus Publicum pactis privatorum mutari non potest. *l. jus publicum 18 ff. de pact.*

XI. Was die Constitution von Eintreibung der Schulden verordnet, betrifft diese dreyerley, Einmahl die Wohlthat, darinn für die Creditoren verfasset an ihn selbst, nehmlich Anordnung der Immission in des Schuldmanns Güter. Zum andern der Process dieselbe zu erreichen. Drittens die Würckung und Effect, wann solche erhalten werden. Von welchen in den folgenden Theilen dieses Tractats ordentlich soll gehandelt, und was juris & moris nach Anleitung der Constitution explicirt werden.

Das ander Capitel.

Von denen Contracten und Händelen / welche die Constitution angehet.

I. Worauf bey Ubung der Bremischen *Constitution* zusehen.
II. Es seyn die darinn gesetzte *Termini*, daran die Ubung zu *adstringiren* / wohl zu *considiriren*.
III. Es betrifft dieselbe nur *Contracte* und keine andere Händel, ob sie schon auch *paratam Executionem* haben.
IV. Die *Constitution* verordnet allein von der Anleyhe und wiederkäufflichen Rẽnten.
V. In andern *Contracten* hat sie nicht statt.
VI. Ob *ex causa depositi*?
VII. Auf Kauffgeld und dergleichen wird nach der *Constitution* verfahren.
VIII. Ob kein Zinnß versprochen, so wird doch nach der *Constitution* die *Immission* erhalten.
IX. Es ist kein Unterschied ob ein Pfand verschrieben sey oder nicht.
X. Die *Contracte* müssen unleugbahr seyn.

I. BEy der Beleuchtigung des verordneten wohlthätigen Mittels, dezer sich die Creditoren zu bedienen haben, sind insonderheit diese Stücke zu considiriren. Zuerst von welchen Contracten und Schulden die Constitution laute und disponire. Zum andern, wie die Schulden müssen beglaubiget werden. Fürs dritte, welche Personen sich deroselben zu gebrauchen haben. Viertens wider welche Personen. Zum fünfften, wann nach der Constitution die Hülffe zu erhalten. Zum sechsten, in welche Güter die Immission zu verrichten.

II. In dieser Ordnung die Erklärung des ersten Haupt-Puncts fürzunehmen, ist dieß in genere zu exprimirrn, daß weil diese Constitution so viel das medium executivum betrifft von dem jure communi und dessen Regulen, wie oben angezeigt, nicht wenig abtritt und nicht unbillig

unbillig statutum singulare novum & exorbitans genennet werden mag, solche alleine auf die Händel, und species gerichtet, so darinnen benennet seyn, auch in denen terminis, darinn solche ausdrücklich beschlossen, was unter denen sich nicht begreiffen lässet, darauf erstrecket sich die Constitution auch nicht, sondern darinn wird gefolget, was in den gemeinen Rechten von den fürkommenden casu sonst etwa statuiret und gebräuchlich. Dieser Regul gebrauchen sich sonst auch die Rechts-Gelahrten, circa processus executivos, qui ex statuto descendunt, quod extra illas species, quarum hoc mentionem facit aut quibus illos tribuit illi locum non habent *Heig. part. 1. quæst. 7. num. 21. & seq.* und ist hiebey nicht anzusehen, ob sonst einige andere Händel und Dinge in Rechten und Statuten sehr oder mehr privilegiret wären, zumahlen dero privilegium nicht das Recht machet, sondern das statutum, und ist dieß so viel weniger dahin zu erstrecken, als ohne dem schon jene privilegiret und tot singularia haben, quæ multiplicari sine expressa lege non debent *l. 1. C. de Dot. promiss. l. 8. §. 3. ff. de Legat. Præstand. Cavarr. l. 3. var. resol. cap. 19. num. 1.*

III. Zu erst giebt zuforderst so wohl der Titul und Uberschrifft der Constitution, welche genennet wird ein Edict von wucherlichen Contracten, als auch der gantze Innhalt gnugsamb an den Tag, von welchen Händeln dieselbe zuverstehen, und in welchen der Process, so darin fürgeschrieben, statt finde. Es redet die elbe von den Contracten und schliesset damit aus andere negotia humana Es ist nicht ohne, daß ausser denen Contracten gar viel Händel seyn, worinn den Rechten und Gewohnheiten nach executive verfahren wird, oder auch ein kurtzer Summarischer Process üblich ist. Wie der begierige Leser davon eine ziemblich Anzahl erzehlt finden wird in der Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 3. cap. 2.* in der Königl. Tribunals-Ordnung *part. 2. tit. 5.* nec non apud Maranth. *in Specul. aur. part. 4. dist. 9. per tot. Zanger. de Except. part. 1. cap. 1. num. 60. & seq.* aber bey deren keinen ausser denen vorberührten speciebus, dero die Constitution ausdrücklich und eigentlich gedencket, ist der Process deroselben und was sonst darinn enthalten zuläßig, zwar hat man ex actis befunden, daß auch auf andere species und etlich unter denen, die man causas summarias executivas celerisque expeditionis nennet, derselbe Process extendiret und appliciret werden wollen, aber solches ist einmahl dem Innhalt der Constitution nicht gemaß, die wie obgedocht singularis plane constitutio est, ideò ultrâ expressa non extendenda, *l. quod vero 14. ff. de Legib.* Zum andern ist es nova lex, cujus semper ea faciend a est interpretatio, ut quam fieri potest minime per illam â jure communi recedatur. *Schrader. de Feud. part. 10. section. 20. num. 168. Simoncell. decret. lib. 3. tit. 8. inspect. 3. num. 26. & 27.* Drittens so vielweniger kan die extension statt finden, da dieselbe eine Veränderung und abrogationem juris veteris bey sich führet und in allen den Summarischen Sachen den processum in eine andere Gestalt versetzen würde. Cujusmodi abrogatio vel mutatio juris nunquam præsumitur aut illa interpretatione sine lege expressa introducitur *l. præcipimus 32. §. fin.*

§. *fin. C. de Appellat.* Es möchte hiebey jemand bedüncken, daß unter dem processu summario oder demselben, welcher nach dieser Constitution angestellet wird so grosser Unterschied nicht seye. Aber wie es sich auch bey ersten Anblick möchte ansehen lassen, so ist doch dieselbe nicht geringer, wie darunten mit mehrern wird für Augen gemahlet werden, daß die extensio so vielmehr bedencklich. Zum Exempel, in Testament-Sachen wird auf Befindung des Testaments ohne einigen augenscheinlichen Mangel, ohne Verzug mit der Immission verfahren sicut in id paratum est remedium adipiscendæ possessionis *in l. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll. quod latiss. explicatum videas post Dd. omnes, qui in illam legem commentati sunt, amplissime apud Menoch. adipisc. poss. remed. 3. per tot.* aber dabey ist zu folgen, was ex jure communi von solchen fürgeschrieben und mag davon nicht abgetreten und nach unser Constitution verfahren werden. Imgleichen haben abgesprochene Urtheln, wenn sie die Krafft Rechtens ergreiffen, oder vires rei judicatæ haben auch paratam executionem und seyn ohnverzüglich durch die Rechts Hülffe zu erstrecken, aber nach dem Einhalt der gemeinen Rechten oder des Landes Constitutionen und Gewohnheiten, wie dieselbe von Vollstreckung der Urtheln disponiren, wie aus denen solche seine gewisse Maase hat, also wird demselben hierinn nachgegangen, nicht aber diese Constitution bey solchen gefolget.

IV. Zum andern redet die Constitution auch in genere nicht von allen Contracten, sondern nur von denjenigen durch welche Geld zu Borg genommen, entlehnet oder angeliehen wird. Wie *dict. Constit.* lautet *verb.* **Wann sie zu ihrer Nahrung und Nothdurfft Geld in diesem unsern Erz-Stiffe auf Borg nehmen oder entlehnen wollen.** Welche Wort eigentlich ad pecuniam creditam seu mutuo datam sich reimen, daß super eo genere Contractus der Processus hujus Constitutionis statt habe, ist an sich recht, wie aber die emptio annuorum redituum dem mutuo fast gleich, bevorab heutiges Tages sie grosse Conformität und geichen scopum auch effect haben, wie im ersten Theil angezeigt, so ist dieser contract nicht weniger als ein mutuum darunter gemeinet und begriffen, wie aus dem Einhalt und contextu solches befindlich.

V. Ob aber auch nicht bey andern Contracten was in dieser Constitution begreiffen zu practiciren sey, ist nicht ausser Zweifel. Mann hat unterschiedlich ex actis befunden, daß auch anderer Contracten wegen zu demselben Mittel gegriffen, darinn bey den Gerichten die Supplicanten zuweilen Beyfall gehabt und die Process solcher gemäß erhalten. Aber einmahl solches von dem Gemüth und Meynung des legislatoris entfernet, welchen wohl nie in Gedancken gekommen in andern Sachen und Händeln etwas anders, dann in gemeinen Rechten enthalten oder sonst in praxi hergebracht zu constituiren, sondern nur allein die wucherliche Händel unter eine gewisse Regul zu bringen und das Credit-Wesen im Lande wohl zu fassen und zubefördern, gestaltsamb dann auch aus den actis & protocollis nicht befindlich seyn wird, daß ausser denen in der Satzung gemeldten Händeln etwas von andern tractiret, weniger

beschlossen sey. Und reimet sich fürs andere auf andere Händel die ratio constitutionis nicht, die nur auf die Anleyhung der Gelder oder Erkauffung der wiederlößlichen Renten gerichtet, demnach es hie heisset cessante ratione legis, cessat lex ipsa, und gilt hie drittens gar nichts das argumentum, das man á simili hie nehmen wolte, dazwischen diesen und andern Summarischen Sachen ein grosser Unterschied ist, daneben manifesta diversitatis ratio, ohne daß bey mehrer Gleichheit als sich hie befinden möchte, in statutis â jure communi exorbitanti, ut & in jure novo atque singulari obberegtes argumentum nicht statt findet. Zum vierdten wann mann auf das siehet, so bey den Streiten, welche andere Contracte betreffen, fürgehet, so ist bereits befunden, und durch die gehabte Erfahrung zu bezeugen, auch für selbst leicht abzunehmen, daß sich die Constitution nicht practiciren lasse, nachdem die Umständ weit anders bewandt, dann daß fort zur Immission möchte geschritten werden.

VI. Diesem nach wie sich leicht ermessen lassen, ob in causa depositi diese Constitution zu üben sey? worüber ehemahl bey dem Königl. Tribunal Disputat entstanden. Ob nun wohl in ersten Instantz auf fürgebrachte Klage also fort die Immission nach solcher erkannt ist, so hat man doch nach interponirter Appellation darinn nicht ein schlecht gravamen gefunden, ob zwar nicht ohne, daß die causa depositi summaria & celeris expeditionis ist, *juxt. l. pen. verb. reddere modis omnibus compellatur, verb. res depositas quam citissime recuperare C. Depos.* auch executivus processus darinn sich reimet, *uti communis eaque rectior JCtorum sententia habet, de qua plura videas apud Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 2. num. 16. & seq. H. Heig. 2. quæst. 7. num. 35.* so mag doch solches dahin sich nicht erstrecken, daß diese Constitution und dero Process sich darauf appliciren lasse. Dann nebst dem, daß die verba & ratio illius sich auf die causam depositi nicht reimen, noch wie obgemeldt dazu lex nova & singularis ultra tenorem zu extendiren, so ist auch praxis solcher nicht convenient, entweder in die actionem depositi kommen res ipsa deposita oder auch wann solches obhanden, dero æstimation. Im ersten Fall geschicht nicht fort die Einweisung in des *depositarii* Güter, sondern es werden die deposita, wo sie zu finden abgeholet, oder durch übliche Mittel der depositarius zur restitution bezwungen. Ist aber das Ding nicht anzutreffen, so muß zu erst quid pro ista debeatur beygebracht werden, geschweige anderer Ursachen *vid. plura in decis. nostra*, 200. Aus gleichen Ursachen erstrecket sich auch die Constitution nicht ad commodatum.

VII. Es ist auch einsmahl die Frage entstanden / ob auf den Contractum emptionis venditionis oder Kauff-Contract sich die Constitution erstrecke? Und zwar so viel dem Kauffer angehet, mag derselbe des erkauften Guts halber sich dero ebenwenig bedienen als der *deponens*. Wie dann eben dieselbe rationes ihm entgegen stehen. Dem Verkäuffer aber zu Erhaltung des Kauffs Schillings kömt derselbe wohl zu statten, bevorab wann der Verkäuffer dem Käuffer Glauben gegeben, und das Kauffgeld auff Borg bey ihm gelassen. Dann ob gleich solches nichts destoweniger per actionem venditi gefodert wird,

wird, so fället es doch in speciem mutui. Fides enim de precio habita transfert contractum in speciem pecuniæ creditæ. Mit dergleichen Unterschied vermeine auch bey andern Contracten und Händeln davon zu schliessen sey, wie weit nach unser fürhabenden Constitution zu verfahren sey, also daß so offte bey derselben species mutui aùt creditæ pecuniæ fürkömbt, nach derselben zu procediren. Ausser solchen aber ein jedes bey seinem sonst beschriebenen oder gewöhnlichen Rechten verbleibe.

VIII. Zum Dritten lauten die Wort die Constitution von wucherlichen Contracten, oder denen, wann für angeliehen Geld ein gewisser Zinnß versprochen, dabey möchte gefraget werden, ob dañ nicht auch, wann ohne Zinnß Geld angeliehen deroselben Raum sey? Wiewohl nun die Wort so eben nicht hievon lauten, so ist doch solche Anleyhe sub mente begriffen, adeoque non minus in lege comprehenditur ac si verbis exprimeretur. *l. nominis 6. §. 1. ff. de Verb. signific.* Ratio etiam legis ad eandem speciem pertinet, ideo idem jus observare decet, juxta vulgatam regulam. Es würde ohne daß nicht weniger unbillig seyn, daß die Zinßtragende Anleyhen solchen Vortheil haben sollen / dessen aber die so ohne Gewinn andern dienlich und zuträglich wären, dessen ohnig seyn, da sonst in den Rechten diese weit mehr favorabel und privilegiret *l. si hominem 7. §. quoties 2. l. si ventri 24. §. in bonis ib. Ripa. num. 8. ff. de Reb. Author. Prat. possid. Bald. in l. ult. C. depositi. Benstrachain Tr. de Decoctoribus part. ult. num. 4. de quo vide alia scripta in Comment. ad Jus Lubeccens. lib. 3. in tit. 1. artic. 7. num. 47. seq.*

IX. Fürs vierdte lauten die Wort der Constitution dergestalt, als wann nur auf die Anleyhen und Händel solche gerichtet wären, wann dafür gewisse Pfände hafften *vid. Constitut. in §.* Wie aber die vergangen mit borgen *verb.* in die *hypothecirten* oder verpfändeten Güter §. Wo alsdann die angezogene *verb.* in die verschriebene Pfande würcklich zu *immittiren.* Aber nebst deme / daß dieses Edict allein darauf anweiset, wodurch die Versicherung der Schuld zum besten und kräfftigsten geschehen mag, auch wie zum richtigsten zu wider Bezahlung zu gelangen sey, so ist doch nicht ohn dunckel aus dem Buchstab abzunehmen, wie es auch ebenwohl auf die Posten mit gemeinet, so mit Borgschafft ohne Verpfändung versichert worden, Wie dann *in dict. §.* Was aber die vergangene *per verb.* oder aber mit Borgschafft Verwahrung geschehen, *item in dict. §.* Wo alsdann die angezogene *verba*, Wie dann auch gleicher gestalt den Bürgen wider den Hauptschuldiger mit der *immission* wiederumb, in seine Güter, wie obstehet, soll verholffen werden, die tägliche Observantia ut optima legum interpres hat dieß ausser allen Zweiffel gesetzet, nachdeme es sein Pfand verschrieben oder nicht, auf gleicher Weise zu Wiedererhaltung des angeliehenen verfahren wird.

X. Zum fünfften erfordert die Constitution bey den Contracten und Schulden, welcher Eintreibung dieselbe befördern will, daß sie gnugsam müssen dargethan und bewiesen werden *d. §.* wo alsdann die angezogene *in pr. hoc est,* daß sie *liquida* und wohlbeglaubiget seyn müssen / was solches in sich begreiffe

greiffe, wird in folgenden Capitul mit mehren erhellen, dieß aber ist insonderheit wohl anzumercken, daß fort nicht alles, was das Debitum liquidum machet, auch die immission nach der Constitution würcke, welches in dieser materia offt confundiret, dahero zu Disputationen Anlaß gegeben wird. Dann nicht alle media probandi, so rem liquidam machen, meriti-ren paratam executionem, sondern dieß allein, daß darauf zu erst soll gesprochen und was erkannt, exequiret werden, *Bald. l. 1. C. de Execut. ret judic.* Allein was ex statuto die Krafft der Execution ohne fürhergehende sententz erlanget, solches ist dazu genugsam. Darumb von welchen documenten das statutum nicht redet, auf solches wird nicht executive procediret.

Das dritte Capitel.

Wie die Schulden nach der Constitution beglaubiget seyn müssen.

I. Die *Constitution* erfordert *debita liquida*.
II. Was zu der *liquidation* gehöre.
III. Der Schuld-Brieff muß *causans debendi* begreiffen.
IV. Wie solche zu *exprimiren*.
V. Die *causa debendi* muß *vera* seyn.
VI. Der Schuld-Brieff muß auf ein gewisses eingerichtet werden.
VII. Worauf sich der Schuld-Brieff *referiret*, muß nebst demselben *produciret* werden.
VIII. Wann nicht gewiß ist, an welchen Geld-Sorten die Zahlung geschehen soll/ wie es dann zu halten.
IX. Wie zu verfahren, wann die Schuld zum Theil richtig zum Theil ohnrichtig.
X. Die Bremische *Constitution* erfordert zu dem *processu executivo* Hand u. Siegel.
XI. Was diese Wort bedeuten.
XII. Die Hand ohne Siegel würcket *paratam executionem*.
XIII. Wann jemands Schrifft ohne Siegel und Unterschrifft, solchen *Effect* habe oder nicht.
XIV. Das blosse Siegel hat gleiche Krafft mit der Unterschrifft.
XV. Wann die Verschreibung angefügter Hand und Siegel Meldung thut/ aber nur eins dafür ist/ was es würcke.
XVI. Es ist kein Unterschied/ ob es des Schuldenern Hand und Siegel sey oder eines andern, nur, daß dieser jenen *obligiren* könne.
XVII. Die *Instrumenta publica, protocolla, copia ex archivis probiren plene*, aber würcken nicht *paratam exeeutionem*, wo nicht davon ein absonderlich

derlich *statutum* ist / wie auf Kauffleute, Bücher und gerichtliche *Confessiones* zuverfahren.

XVIII. Was bey der *praxi* der *Constitution liquid* seyn muß.

XIX. Was bey Verbindlichkeit in Schuld-Briefften zu *consideriren.*

XX. Wie es mit den *Blanquetten* zu halten.

XXI. Welcher Zweiffel bey der Schuld den *Processum executivum remoriret.*

I. VOn denen requisitis, so der Processus executivus erfodert, ist eins der fürnehmsten, daß die Schulden wohl beglaubiget und liquid (*m*) seyn müssen. Die liquida seyn das eintzige Objectum Processus executivi, ideo ante omnia liquidum debitum apparere oportet, priusquam aliqua executio intentetur, *Petr. Frider. Mindan. lib. 2. de Mandat. cap. 59. num. 1. l. fin. verb. si causa liquida sit & non multis ambagibus innodata C. de Compensat. l. cum personas 9, verb. & debitorem tum esse constat C. de Bon. Author. jud. possid.* So lang an der Schuld ein Zweifel ist, gehöret die Sache zum ordentlichen Process, u. ergehet darauf fort keine Rechts-Hülffe. Demnach dann auch der Richter darauf kein executivum mandatum erkennet, sondern solche zu rechtlicher Anführung verweiset. *Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 1. num. 2.* Etiamsi statutum paratam super aliquo debito executionem præbeat, tamen non aliter intelligitur aut vim habet, quam si liquidum prius sit debitum. *Chasan. in Consuet. Burgund. rub. 5. num. 13. & 14. Bald. in l. si causam 2. num. 6. C. de Execut. rei jud. Cravet. Consil. 164. n. 2*) keine andere Meynung hat es mit dem Process, welchen unser Constitution veranlasset, wie dann auch der Buchstab §. wo dañ die angezogene ꝛc erhellet, u. noch mehr in dem Land-Tages Recess, eu. Baßdal Anno 1651. den 30. Junii aufgerichtet, erkläret ist, daß die Constitution in hellen klaren aufrichtigen Siegel und Brieffen beruhenden Schuld-Sachen solle gefolget werden.

II. Es ist aber hiebey anzusehen, einmahl, was zu der liquidation so alhie erfodert wird, gehöre. Zum andern, wodurch oder womit dieselbe geschehe. Aus der Vernunft hat ein jeder zu ermessen, daß pro debito liquido allein dieses zuachten, welches also befunden wird, daß nicht anders möge geachtet odrr beglaubet werden, dann daß der so drumb spricht dazu befugt, der so besprochen schuldig sey, also kein sonderbar Bedencken übrig, warumb nicht Bezahlung alsfort anzubefehlen sey, darumb dann die anfänglich beschehende liquidation dahin gerichtet werden muß, daß ein solches dem Richter, so umb die Hülffe angeruffen wird, ohnschwer erscheine, und er dagegen kein erhebliches Bedencken finde. Hiezu gehöret nun, daß gewiß und ausser Zweiffel sey, einmahl, daß die Schuld also und ex illa causâ, worauf die Constitution gerichtet, contrahiret. Zum andern, daß der so darumb spricht zu der Foderung befuget. Drittens daß der so darumb besprochen wird, dieselbe zu bezahlen schuldig und gehalten, fürs Vierdte daß was gefodert richtig und in guter Gewißheit stehe, dahero gar vernünfftig ad processus executivos erfodert wird, daß solches alles vorher wohl

(*m*. Debitum liquidum seu de quo liquet, quid, quale & quantum sit; liquet enim de debito vel ex confessione adversarii, vel si nulla exceptione opposita dubium reddi valeat, ut & si perceteram probationem liquidum fieri possit, Stryk. Us. Mod. t. ff. de compensat. §. 4.

benachrichtet und liquid sey *vid. Petr. Fridr. Mindan. dict. lib. 2. de Mandat. cap. 60. in pr.*

III. Für erst die causam debendi (*n*) betreffend ist pro impetrandâ paratâ executione vonnöthen, daß man dieselbe wisse. Ita demum de debito res liquida dicitur, quando liquet de causa debiti *Coler de Proceff. Executiv. part. 3. cap. 1. num. 9.* Ubi causa obligandi non apparet obligatio nulla est, *l. non solam 49. §. pen. ff. de solut.* petenti obstat exceptio doli *l. 2. §. circa ff. de dol. mal. except.* solvendi proficit condictio indebiti *l. qui sine ff. de Condict. sin. caus. l. cum de indebito 25. §. fin. de probat.* Qua circa allegans debitum, sed debendi causam non allegans minime pro executione dandus, sed ad ordinariam disceptationem remittendus est, *per text. sing. in c. si cautio X. de Fid. instrum.* ubi sic habetur: Si cautio quam à te indebite proponis expositam inde terminare loquitur adversarius, tunc tenetur ostendere debitum, quod continetur in ea. Wo sich demnach keine causa debendi aufgiebt, wird executive nicht verfahren, sondern des Klägers Sachen zu ordentlicher Ausführung verwiesen.

IV. Hieneben wie in vorigen Capitel angezogen, ist zu dem Proceß nach unser Constitution nicht eine jede causa debendi gnug, sondern es muß die Anleyhe od. emptio annuorum redituum die causa seyn nachdeme auf andere Contract sich dieselbe nicht reimet. Dieß aber ist nicht eben nöthig, daß mit ausdrücklichen Worten die causa debendi oder die Anleyhe und mutui od. emptionis redituum in denen Briefen, darauf die Rechts-Hülffe gesuchet wird, müste gedacht werden, noch dahero destoweniger die Constitution Raum habe, daß darinn nicht gemeldet, die Gelder so wieder gefodert angeliehen seyn, sondern gnug, daß aus dem Einhalt oder Meinung dieselbe erscheine oder ohnschwer abzunehmen sey. *l. qui testamentum 27. ib. Dd. ff. de Probat. Petr. Frid. Mindan. d. lib. 2. de Mandat. cap. 64. num. 7.* ubi scribit: in causæ expressione ad enervandam cautionum vel instrumentorum fidem non nimis scrupulosum esse judicem debere, quasi iisdem totidem verbis mutui vel creditæ pecuniæ uti oporteat, sed sufficere per æquipollens causam exprimi. Wann in einem Schuld-Brief gemeldet, daß N.N. als Schuldener von N. N. als Glaubiger eine Summe Geldes empfangen, dieselbe in seinem Nutzen gewand, solche wieder zu erlegen schuldig seyn wolle, wird solches zur Anleyhe geschehen zu seyn geachtet, ob dessen schon mit einen Worte nicht gedacht, nachdeme auf solche Weise die Anleyhen pflegen verschrieben werden, daferne dazu kömmt eine jährliche Zinnß-Verschreibung ist die Muthmassung so viel stärcker, auch ausser dem, wie bereits keine Zinnsen verschrieben es gnug ist, daß man nicht anders, denn ein mutuum abnehmen könne.

V. Ferner muß die causa debendi auch wahrhafftig seyn zu mehrmahlen werden die Schuld-Verschreibungen gar zierlich und wohl gefasset, daneben stattlich clausuliret, ist aber lauter simulirt und erdichtetes ding. Deßhalben nun mag der Debitor nicht allein die exceptionem simulati contractus vel rei non sic, sed aliter gestæ opponiren, sondern wann der Richter fort zu Anfangs auf des Klägers Vorbringen od. dem Uhr-

(*n*) quid sit vid. disp. Thom Hayme Erford. hab. §. 2, seqq.

Uhrkund, worauf geklaget wird/ zuverspüren hat, daß es nicht richtig, so mag er auch für sich selbst das præceptum executivum zurück halten, und erst den Schuldener über die Schuld vernehmen. Vitium simulationis judex citra exceptionem debitoris, ubi ex instrumento vel alias apparet, attendit. Was zum andern und dritten von dem Creditore und Debitore liquid seyn zu müssen obberührt, soll in beyden folgenden Capiteln mit mehren erläret werdē.

VI. Fürs vierte muß auch was gefordert wird gewiß ausser Zweiffel seyn *Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 1. num. 4. & seq.* Unde JCti tradunt, quod nonnisi in certi condictionibus seu obligationibus certis executioni paratæ ex statuto vel pacto locus est. *Frid Mindan. d. lib. 2. cap. 63. num. 4.* Contra executionem non modo locum habet exceptio incerti debiti, sed & judex ex Officio petitionem super incerto seu certo, quod tamen incertum seu illiquidum adhuc est, rejicit, *ut idem d. loc. tradit.* Woher die Gewißheit circa id, quod petitur erfodert werde und anzusehen seyn wird *in l. certum 6. ff. de Reb. Cred.* wohl beschrieben fürgestellet, nempe id certum esse dicitur, cujus species vel quantitas, quæ in obligatione versatur aut nomine suo aut ex demonstratione, quæ nominis vice fungitur, qualis quantaque sit ostenditur.

VII. Bey den angeliehenen begiebt sich die Ungewißheit dessen, so unter der Schuld begriffen, entweder bey der Summen, so gefodert wird oder bey der qualität des Geldes, womit zu bezahlen ist. Wann keine gewisse Summe in den Schuld-Brieffen enthalten, so mag auch auf nichts gewisses die Execution ergehen, sondern seyn die Partes zu erst zur Beybringung und liquidation zu verweisen. Jedoch wann sich das Instrument darauf beziehet, wodurch alsfort die quantitas debiti möchte verificiret werden, gilt es gleichviel, als wenn in den Schuld-Brieff die Summe exprimiret wäre. Relatum interest referenti verè & propriè cum omnibus suis qualitatibus *l. sic prior. ib. Dd. ff. solut. Matrim. l. esse ff. de hared. instit.* Es ist aber genug, daß die gefoderte Summe in der Verschreibung entweder expresse oder auch sub expressa enthalten, sicut quantitati majori inest minor. Ob Gegentheil darauf bezahlet zu seyn oder doch Rechnung zuzulegen wäre, fürwandte, möchte es eben wenig helffen, als sonst die illiquida solutionis exceptio. Und hat man solches auch in solchen casu gefolget, wann der considejussor ex regressu belanget worden, auf den Antheil, so ihm nach der Bürgerlichen obligation zu bezahlen oblieget, ob schon fürgewandt, das erste müsse liquidation zugeleget werden, was andere Bürgen oder der Principal bezahlet hätte.

VIII. Wann zwar eine gewisse Summe benennet, aber die Geld-Sorten solche ohngewiß machen, also daß nicht erscheine, auf wie viel die immission zurichten sey, hat es damit gleiche Bewandniß, als wann nichts specificiret wäre. Im vorigen Zeiten haben die Irrungen und Verwirrungen im Müntz-Wesen, so in Teutschland als ein omen und præsagium des erfolgeten Verderbens und Abnahme alles Wohlstandes bedürffen vielfältig solche Ungewißheit in pecuniis creditis verursachet, worüber ohnzehlig viele Streitigkeiten und quæstiones entstanden, so

anhero zu erzehlen viel zu lang, noch mehr aber dero decision anzuziehen weitläufftig seyn würde / beziehe mich auf die tractatus und scripta, so davon an den Tag gekommen, unter denen niemand solide & compendiose magis die materiam tractiret und beschrieben, dann pius ille JCtus Cothmannus *respons. 36. per tot. vol.* i. dahin den Leser verweise. Immittelst nur diß anfüge, daß nicht durch alle dergleichen disputationes die quantitas debiti incerta werde, dahero der processus executivus abzustellen sey, sondern nur, wann der Richter das quantum & quale aus dem Schuld-Brieffe nicht erfinden mag. Wann solches daraus abzunehmen, ob gleich davon einige disputation unter den Rechts-Gelahrten wäre, ist doch nichts desto weniger darauf zuverfahren, und diese ad forum cassandæ auszusetzen; Dann weil ohng-achtet die Exception, wann sie ausgeführet dem Schuldener die Ansprache gäntzlich entheben würde, darumb, daß sie annoch dubia & liquida ist, der processus executivus nicht ruhet, mag es vielweniger geschehen, wann gleichwohl die Schuld erscheinet, aber daß medium solvendi disputirlich ist.

XI. Es begiebt sich zu mehrmahlen, daß die Schuld zum Theil richtig, zum Theil in Zweiffel und illiquid ist, bey solchem Fall aber mag dieses die Rechts-Hülffe auf jenes nicht aufhalten, sondern solcher ohnbehindert auf das liquidum ergehen, allein mit dem Aussatz des illiquidi zu ferner Erörterung Creditor partem debiti ab invito debitore recté petit. *l. in commodato* 17. *§ duobus 4. ff. commodat. Zanger. de Except. part. 3. cap. num.* 21. Quod enim creditor particularem solutionem recipere non renetur, id fit ob ejus plura incommoda *l. 3. ff. Famil. erciſc.* & in favorem ipsius, ideoque ipsi renunciare & partem petere potest, quam ei alias obtrudere non licet, *arg. l. pen. C. de Pact. Gomez. lib. 2. Resolut. cap.* 10. *num. 6.* Es mag aber nicht allein der Gläubiger ein Theil der Schuld fodern, sondern auch wenn dieselbe nicht gantz richtig und liquid, sondern nur zum Theil ist er auf Offerirung des Schuldeners solchen anzunehmen und das übrige zu weiterer Gerichtlichen Erörterung und Entscheidung auszusetzen seyn zulassen schuldig. *l. si res siduum 5. C. de Distract. Pignor. Zanger. d. cap. 1. num. 37. seq.* Solche Trennung des Schuld-Postes, welche zum Theil liquid, zum Theil illiquid, bevorab bey dem processu executivo ist den gemeinen Rechten gemäß, wie per exemplum compensationis (quæ paratæ executionis species est) erscheinet. Quæ non eo minus sit pro parte liquida, etsi pars debiti sit dubia & controversa *l. 4. junct. l. fin. §. 1. C. de Compensat. l. 1. C. si mul. sec. nupt.*

X. Die andere inspection bey diesem Capitel ist von denen Mitteln / wodurch was gefodert / also daß nach der Constitution zu verfahren sey, liquidiret und die Foderung wohl beglaubiget wird. Wann sonst probiret werden solle, so ist dazu alle dasjenige genugsam, wodurch die Schuld-Fodernng glaublich, und verbindlich mag gesetzet werden, wie dann solche Würckung haben alle acta und instrumenta, res judicatæ, confessiones judiciales, de quarum & similium virtute ad pariendum paratam executionem latius vide apud Colet. *dict. tract. part. 3. cap. 1. per tot. Mindam. d. lib. 2. cap 64. & seq.* Die Bremische Constitution

aber

aber erstrecket sich nicht so weit, sondern tribuiret die immission, wann die Schuld mit Siegel dargethan und bewiesen, welches der Baßdalische Land-Tages Recess de Anno 1651 etwas näher erkläret mit diesen Worten: daß die *Constitution* in denen aufrichtigen Siegel und Brieffen beruhenden Schuld-Sachen solle gefolget werden. Seyn also Siegel und Brieffe die Documenta, worauf der Process zu richten. Es hat aber die Meinung nicht, als wann durch vorerwehnte Mittel im Hertzogthum Bremen die Schulden nicht könnten alsfort verificiret werden, also daß ohne längern Process jemand darauf zu dem Seinigen kommen möchte / zumahlen an dero Krafft und Effect, welche sie nach den gemeinen Rechten haben, dadurch nichts benommen wird, sondern, daß nicht auf die Art und Weise, wie die Bremische Constitution verordnet, darauf von der immission der Anfang zu machen, sondern ordentlich und wie sonst Rechtens zuverfahren sey / zumahlen wie auch in vorigen Capitel n. fin. berühret, darunter ein Unterschied ist, ob etwas sey medium probandi vel liquidandi in processu summario und denn ob darauf fort executive zu verfahren, oder von der execution der Anfang zu machen, welches allein ex statuto herrühret, und nicht weiter als in solchen Vorsehen sich etstrecket.

XI. Das Wort Siegel und Brieffe wird bey uns Teutschen gebrauchet von allen glaublichen-Uhrkunden und Nachrichten, so auf Schrifft bestehen, sie seyn mit Siegeln bestätiget oder nicht. Es seyn die Uhrkunde / worauf geklagt wird, entweder von dem Schuldener gantz geschrieben, doch nicht unterschrieben, noch versiegelt, oder geschrieben und unterschrieben / oder von einen andern geschrieben, von ihm aber unterschrieben, und dieses entweder allein oder zugleich versiegelt oder allein nur versiegelt. Ferner so seyn Siegel und Brieffe entweder von dem Schuldener selbst gegeben, oder von einen andern geschrieben und fürgedrucket.

XII. Von denen Schulden so zugleich auf Siegel und Unterschrifften beruhen, ist so viel weniger Zweiffel, als wie jetzo soll mit mehren gemeldet werden, auch eins derselben die Execution zu erwerben gnugsam ist. Dann ob die Worte Siegel und Brieffe zugleich gebraucht, so werden doch in der formula loquendi sie also nicht verstanden, sondern gnugsam geachtet, daß durch Brieffe etwas bekundschaffet, es sey versiegelt oder nicht. Zumahlen dann nicht alleine, was von jemand geschrieben, sondern auch von andern geschrieben aber von dem Schuldmann nur unterschrieben, nicht weniger dessen Brieff ist und paratam executionem würcket *Carpzov. respons. Electoral. 5. num. 13. lib. 5* subscriptio quippe consensum & obligationem inducit. *l. sicut 8. non videtur ff. quib. mod. pign. vel hypoth.*

XIII. Wann aber ein Brieff von jemand, den er betrifft oder auf welchen er lautet, nicht versiegelt oder unterschrieben, sondern allein gantz mit eigener Hand geschrieben, ist nicht ausser Zweiffel ob und wie weit er gültig? Bey den Alten ist nicht ungebräuchlich gewesen, solche Briefe auszugeben, wie derogleichen Exempel verschieden seyn fürgekommen: Aber in hoc seculo, da der Glaube in Bürgerlichen Händeln geringert, und dahero die Brieffe und

dero clauſulen ſich ergeöſſert, wird nicht leicht ein ſolcher Brieff angenommen. Ich vermeine, daß darüber nach dieſen Unterſchied zu ſtatuiren ſey, ob einiger geſtalt aus dem Schuld-Brieff erſcheine oder abzunehmen ſey, daß ein Siegel daran gehängt, oder die Unterſchrifft geſchehen ſollen, oder ob dergleichen nichts erwehnet, ſondern der Scribente alles alſo eingerichtet, daß durch ſeine eigenhändige Schrifft er feſt und beſtändig wolle verbunden ſeyn. Wie bey dem erſten Fall die Schrifft als unvollkommen, keine Verbindlichkeit hat, und der Mangel deſſen, ſo noch angefügt werden ſollen, verurſachet, daß ſie wider den Scribenten nichts, qui caruit animo ſe obligandi, antequam ſubſcriberetur, quia id voluit. Alſo hat ſie in dem letzten nicht weniger Krafft, als wann ſie unterſchrieben, biß daß dargethan, daß ſie nicht verbindlich. Iſt es aber zweiffelhafft, ob jemand ſich alſo obligiren wolte, würde gleichwohl nicht leicht der proceſſus executivus abzuſchlagen ſeyn. Einmahl weil bevorab bey den Alten wohl gebräuchlich geweſen, dergleichen Verſchreibungen zu geben, & olim factum iterum fieri poteſt. Zum andern, daß nicht vermuthlich jemand eine ſolche Schrifft bey andern gelaſſen hätte, welcher ſolche nicht obligater halten wolle. Drittens, daß da hieraus jemand einig Nachtheil zuſtoſſen ſolle, billiger es denjenigen betrifft, deſſen Negligentz und Unvorſichtigkeit, darunter die gröſſeſte und der ſich beymaſſen ſollen, daß er ſeine Hand dergeſtalt hingegeben, und unabgefodert gelaſſen. Endlich daß denjenigen, der es für ein unvollzogenes Concept ausgiebt, der Beweiß obliget. Jedoch wäre dennoch nicht auch alsfort und zu geſchwinde darauf executive zu verfahren, ſondern gleichwohl zuerſt von dem Richter alle Umbſtände wohl zu conſideriren, und was zum vermuthlichſten iſt, anzuſehen, darum dann der proceſſus executivus nicht anders zuläßig ſey, als daferne dem Richter darunter nicht eine redliche Anzeige und Urſache fürkomme, warum er die Schrifft ehe und und mehr für einen Entwurff, als volle Verſchreibung achten ſolte, bevorab, da dergleichen von dem Beklagten vorgebracht und eingewand.

XIV. Ob aber jemand den Verſchreibungs-Brieff nicht geſchrieben *noch* unterſchrieben, ſondern ſein Siegel *allein* dafür wäre, hat darauf beregter Proceſs ſtatt. Sigillum quippe eandem vim habet idemque operatur, quod ſubſcriptio. *Menoch. de. A. I. Q. lib. 2. caſ. 113. num.* 10. & paria ſunt eſſe ſubſcriptum & eſſe tantum ſubſignatum *Scaccia lib. 2. de Judic. cap. 11. num.* 11. 159. ſubſignans perinde ut ſubſcribens omnia, quæ in ſubſignato habentur, comprobat *Marſil. in rubr. C. de Probat. num.* 30. Es iſt aber von nöthen, daß in denen Schuld-Brieffen bemeldet werde: Einmahl, weſſen Schuldmannes Siegel es ſey. Zum andern, daß es von ihm ſelbſt oder mit ſeinen Wiſſen und Willen zugeſetzt ſey. Drittens, daß es darumb geſchehen, weil der Schuldener für dem Einhalt verbunden ſeyn wolle, *uti poſt Panormit. in c. 2. num. 14. ſeq. X. de Fide Inſtrum. requirit Coler. dict. tract. part. 3. c.* 131. Auſſer ſolcher Meldung wird auf das bloſſe Siegel executive nicht verfahren, ſondern ad ordinarium proceſſum der Zuſpruch darauf verwieſen. Wann aber dieſes in den Schuld-

Brieff befindlich, wird executive verfahren, ob es der Schuldener leugnete, seine Einrede gehöret, alsdenn facta executione ad ordinarium processum, allda er auf seinen Cörperlichen Eyd die Unrichtigkeit erhalten mag, verwiesen.

XV. Es geschicht mehrmahlen, daß im Schuld-Brieff gesetzet, Er sey von dem Principal und Bürgen unterschrieben und versiegelt, befindet sich aber nur entweder das Siegel allein, oder auch die Uberschrift, dahero erwächset dann der Zweiffel, ob alsdenn der Brieff paratam executionem habe. Weniger Zweiffel hat dieses, wann unterschrieben, das Siegel aber nicht verhanden, wann aber das Siegel dafür, aber die gemeldte Unterschrifft ermangelt, hat es so viel mehres Bedencken, so viel leichter geschehen kan, daß ein Siegel nachgegraben, oder das wahrhaffte zuhanden gebracht und andern ohnwissend dafür gedruckt werden mag. Es ist hierbey zu unterscheiden, ob nur die Verschreibung meldet, daß zugleich Hand und Siegel dafür sey oder also lautet, daß solches zu Uhrkund und Befestigung dafür kommen solle. Nachdeme obangeregten nach zu Beglaubig- und Bestärckung der Verschreibung eins gnungsam des Schuldmanns Hand oder Siegel, so mag in erstgedachten casu auf Eins deroselben executive wohl verfahren werden, ohngeachtet, das beydes geschehen zu seyn die clausul des Schuld-Brieffs meldet; Nachdeme solches nicht conditionaliter geschiehet, sondern nur enunciative daß auch Eins ausgelassen, nicht die Obligation kränckan mag, dasselbe auch zu mehrmahlen die Notarii und Concipienten nach der Gewohnheit mehr, als daß es also beliebet einrücken. Allein wann der Debitor leugnet, daß er seine Hand oder daß von ihm oder mit seinen Wissen das Siegel dafür gedruckt sey, würde er gehöret und ad diffessionem mediante juramento verstattet. Wann aber daraus erscheinet, es so verglichen zu seyn, daß beydes zu Bestärckung der Verschreibung geschehen sollen, ist aus Mangel dessen, so verglichen, dieselbe nicht ohne mercklichen Zweiffel, consequentlich ad paratam executionem, quæ rem liquidam poscit, nicht gnugsam, bevorab, wann nur das Siegel fürgedruckt aber die Unterschrift des Schuldmanns ermangelt, jedoch, wann nicht zugleich erschiene, aus was Ursachen eines unterlaßen. Wäre das Siegel, weil man keines zur Hand gehabt oder die Schrifft, weil dee Schuldmann etwa nicht schreiben könne, oder daß man Dinte und Feder nicht zur Hand gehabt / ausgelassen und solches erscheine, daß es entweder unter den Brieff verzeignet hätte, wie gemeiniglich geschiehet, oder es würde sonst attestiret, oder es wäre bekant, oder erweißlich, daß der Subscribens kein Siegel gehabt oder nicht schreiben können, so kan solcher Mangel nicht schaden.

XVI. Wann die Brieffe nicht durch die Debitores selbst geschrieben, sondern von andern insonderheit denen / welcher Schrift dieselbe eben als die Ihrige obligiret und wider dieselbe völligen Glauben machet, so wird darauf ntchts desto weniger executive verfahren / und ist nicht dafür zuachten, daß die Bremis. Constitution dieselbe excludire, da dessen im geringsten gedacht, noch was der Debitor selbst solle ge-

geschrieben, unterschrieben und versiegelt haben gemeldet und erfordert wird, daneben die Worte generaliter und also lauten, daß sie auch andere Siegel und Brieffe mit begreiffen. Darumb mehr vernünfftig und sicher ist, daß dieselbe auf alle und jede gerichtet, die sonst ad processum executivum impetrandum gnugsamb geachtet werden, nur daß sie den wider wem gesprochen wird, verbinden und solches liquid machen, davon im fünfften Capitel mit mehrern soll gehandelt werden.

XVII. Von den Instrumentis, welche per Notarios über einen Handel oder Contract adhibitis testibus verfertiget und publica genennet werden, ist in Zweiffel gekommen, ob daran nach der Constitution möchte procediret werden? Zwar wann solche förmlich gefasset und sie ihre gewöhnliche solennia haben (in quibus mos loci cujusque spectatur) probiren dieselbe plene *l. 1. & tot. tit. ff. & C. de Fid. Instrum.* Aber de jure communi haben sie nicht paratam executionem, *uti post plures allegationes docet Colerus in dict. tract. cap. 2. num. 1, & seq.* sondern wann dieselbe statt haben soll, muß es geschehen, entweder ex conventione partium oder ex statuto loci, quod illam instrumentis attribuere valet. Wann nun von denen in der Bremischen Constitution nichts gemeldet, noch denen das zugeeignet, was sonst den Schuldeners oder derer so diesen obligiren mögen, Hand und Siegel beygeleget, so ist præter literam solche dahin nicht zuerstrecken, sondern wer seine Klage auf ein solch instrument fundiren will, der mag es solcher beylegē und darauf ex arbitrio judicis sumarie an ordinarie super eo procedendum sit erwarten. Also ob gleich die protocolla notariorum, die zu dergleichen Händel erfodert und adhibiret seyn, mehr Glaubens, dann die instrumenta haben, *Mascard. de probat. Conclus. 1243. num. & seq. Felin in cap. cum, P. 1. num. 1. & Panorm. num. 3. de Fid. Instrum.* so ist doch darauf nicht executive fort zu fahren Ein gleiches ist von den protocollis judicialibus, wie auch extracten und transumpten der acten, Bücher und Brieffe aus den archivis oder Gerichts-Stuben zu halten. Dann ob sie gleich in probatoriis plenam fidem machen, so tribuiren sie doch darum nicht paratam executionem, wo nicht conventio vel statutum dazu kömmt, welches nicht zu confundiren, wie von vielen geschiehet. Dann ob zwar nicht ohne, daß zuweilen auf fürbe regte Briefe und documenta die immission erkannt wird, so ist es doch der Constitution nicht gemäß geschehen, daferne nicht könnte ausfündig gemacht werden, daß dieselbe per praxin continuo usu dahin erstrecket worden. Viel weniger aber mag das Erbieten durch Zeugen die Schuld zu beweisen den processum hujus Constitutionis erheben, da sonsten auf die attestata der processus executivus nicht statt hat. *Ita hoc probat. Petr. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 59. num. 3.*

Von der Kaufleute Bücher ist ehemahl Zweiffel fürgekommen, ob darauf executive und nach unser Constitution möge verfahren werden? (o) Dieser Buchstab will solches nicht begreifen, den gemeinen Rechten ist auch nicht gemäß, welche scripturæ privatæ creditoris dergleichen Krafft nicht zu geben. Uber dieß so haben auch Kaufleute Bücher allein u. für sich ausser dem so per-

sta-

(o) vid. Bodin. Differt. de libris Mercatorum suspectis & Kleinii diss. de Probatione, quæ fit per libros Mercatorum.

statuta vel consvetudinem ein anders eingeführet worden, die Krafft und Würckung nicht/ daß darauf jemand also fort zu verdammen wäre, sondern es muß der Kauffmann, daferne er noch im Leben, sein Buch mit dem Eyde bestärcken, da er aber bereits abgestorben, seine Erben mittelst des juramenti credulitatis dessen Glauben erhalten, über daß, so müssen annoch viel Umstände dabey consideriret werden, wie solche von mir *in Comment. ad Jus Lubeccense lib. 5. tit. 10. artic. fin. num. 4. & seq* Mit mehrern erkläret/ so eine nähere Erkündigung und Zeit erfodert, dann daß nach der Constitution von wucherlichen Contracten könte verfahren werden. Nicht ohne aber ist, daß per statutum vel consvetudinem ein gleiches kann eingeführet werden, wie dann sich dergleichen an etlichen Orten befindet und nach Lübeschen Recht biß auf 30. Marck der Kaufleute Bücher vollen Glauben haben. dahero nicht weniger, dann auf Hand und Siegel darauf executivè zu verfahren Hieneben ist man dessen auch beständig, daß dergleichen Sachen so in der Kaufleute Bücher enthalten und die Kauffmanschafft betreffen, summariæ celerisque executionis seyn. *Maranth. in spec. part. 4. dist. 9. Papt. Asin. in Prax. judic. civil. §. 3. cap. 31. n. 4.* Aber es ist doch ein grosser Unterschied, wie zu mehrmahlen schon angezeigt, unter den summarium & executivum processum, zugleich auch kan nicht in allen summariis nach dieser Constitution verfahren werden. Allein würden nach der Reichs-Constitution die Wechsel-Brieffe zu excipiren seyn, so ex consvetudine per legem Imperii confirmata paratam executionem erlanget, wie davon der Reichs-Abschied zu Regenspurg *An. 1564.* §. Als auch bey den Handels-Städten ꝛc. lautet. Wann kein Hand uud Siegel über die Schuld-Forderung aufzuweisen, der Schuldmann aber dero geständig ist, selbige für Gerichte bekennet, gleichwohl solche Exceptionen einwendet, die in Rechten zulässig, aber in facto unrichtig und zweiffelhafft, dahero altioris indaginis und ordentlichen Beweißthums bedürftig, ist die Frage, ob darauf nach unser Constitution zu verfahren? Zwar reimet sich darauf so eben derselben Buchstab nicht, aber qua rationem ist kein Unterschied und warum auf Hand und Siegel mit der immission der unerwiesenen Exceptionen hindan gesetzet zu verfahren, nehmlich den Credit zu erhalten, ist eben auch bey andern bekäntlichen Schulden gleicher Billigkeit und Nutzens. Es ist nebst dem kein Unterschied ob jemand durch Hand und Siegel od. Gerichtliche Bekäntnüssen der Schuldforderung nicht beständig wäre? Den Rechten nach haben die Confessiones præsertim judiciales, grosse Krafft, zwar auch paratam executionem *l. un. ib. Dd. C. de Confes.* werden pro probatione omnium optima & probatissima gehalten l. *generaliter 13. C. de except. num. pecun.* ideo confessus pro judicato habetur *l. si convenerit 26. ff. de re jud. l. 1 l. 2. ff. de Confes.* Quomodo itaque contra rem judicatam non alia, quam quæ in continenti docetur, exceptio attenditur aut executionem moratur, si altioris indaginis est ad ordinarium processum facta executione remittitur, ita etiam contra confessum procedi æquum erit. Ob dann der ordinarius processus angefangen, dennoch so bald die Confessio debitoris dazu

kommt, höret derselbe so viel die zugestandene Schuld betrifft, billig auf, allein wegen der Exceptionen, so altioris indaginis seyn, bleibet derselbe in seinen Lauff, biß daß solche ausgeführet und abgerichtet seyn.

XVIII. Diese Dreyerley aber seyn in den Uhrkunden, worauf der praxis der Constitution zu begründen, wohl zu beobachten: Einmahl, daß dieselbe den Schuld-Contract verbindlich in sich begreiffen, und zu dem zu adstringiren, was gesuchet wird. Zum andern, daß solche zu dem Ende unterschrieben und versiegelt, daß der Subscribens oder Subsignans dazu gehalten seyn wolle. Drittens, daß bey dem, so die Verbindlichkeit und Obligation betrifft, kein Zweiffel sey. Das erste betreffend, geschiehet zu vielmahlen, daß Schuld-Brieffe zum Gericht und darauf das Ansuchen umb die Einweisung nach dem Edict fürgebracht, darinn aber doch nicht, daß dadurch der Schuldmann sich verbunden hätte, befunden wird. Wie sich solches begiebt bey denen Siegel und Brieffen, die nach einer andern Verschreibung aufgerichtet, sich darauf referiren und beziehen. Dahero der Richter dero Bewandniß nicht eigentlich wissen möge. Demselben thut alsdann anstehen, darauf die immisfion nicht zu erkennen, sondern zu erst das relatum zu erfodern und sich daraus zu ersehen. Etsi enim relatum cum omnibus suis qualitatibus ineſt referenti *l. ex asse ib gloss. Jason. & Dd ff. de hared. instit.* attamen referens non probat, nec rem liquidam facit, nisi etiam relatum producatur & judicem de tenore ejus obligationis doceat, *juxta Auth. si quæ in aliquo ib Jason. num. 7. C. de Edend.* So gleichwohl nur allein de nuda relatione alterius instrumenti vel contractus zu verstehen. Ein anders ist, wann in einen nachfolgenden Briefe der Einhalt desselben deutlich erzehlet und begriffen ist, also daß die Obligation daraus erhellet. Wie alsdenn des relati productio überflüßig, also hat wider den so unterschrieben oder gesiegelt/auch ausser deroselben die parata executio ihren Fortgang. *Uti in terminis excipit & docet Colerus de Process. Execut. dict. c. 3. num. 57. & seq.*

XIX. Lauten unter jemandes Unterschrifft oder Siegel die Brieffe von dem Empfang einiger Gelder, es ist aber dabey keine Verpflichtung zu der Wiederzahlung, noch eine solche causa des Empfangs exprimiret, so nach ihrer Eigenschafft die obligationem ad reddendum in sich begreiffe, ist darauf executive nicht zu procediren, wäre aber dabey eine causa excepti alsf. gemeldet, daß dadurch einer obligiret wäre/ob schon die Obligation eigentlicher nicht ausgedrucket, so würcket solches nichts destoweniger die executiva remedia. Als zum Exempel: Wann jemand in einen Zettul bekennet von A. hundert Gülden geliehen zu haben, ob nichts mehr von den wiederzugeben angefügt, begreifft doch die mentio Contractus die Obligationem in sich und gilt nicht weniger, als wäre dieselbe mit angefüget. Ist in einen Schuld-Brieff dessen der unterschrieben oder mit besiegelt, qua obligationem nichts gemeldet, ist er dadurch unverbunden und keinen processen unterworffen, die præsumption ist, daß es bloß zum Gezeugniß geschehen sey. Insonderheit ist von nöthen, daß der animus obligandi bey den Siegel und

Brieffen

Brieffen erscheine. Sicut in omni facto, ita instrumento animus & voluntas ad obligandum potissimum inspicitur *l. obligationum 3. §. 1. & seq. de Oblig. & Act. l. verum est 39. pr. ff. de pact.* Ist in Brieffen etwas durch andere Gelegenheit von Schulden gemeldet, aber nicht darumb, daß man sich dazu verbindlich machen wollen / thut solches nicht zu Erhaltung der Execution *vid. Carpzov. decis. 13. per tot. l. docet.* Neminem ex schedula sua de solutione tertio facta scribit ad præstandum obligari, nec conveniri posse, quia non ea mente sic scripserit. Also gehet es wann die Brieffe nur zum Gezeugniß mit unterschrieben worden, dessen zur Anzeige gemeiniglich die nicht dadurch obligiret seyn wollen, die Ursache ihrer subscription anzufügen pflegen. Es geschiehet auch öffters, daß über einige Schuld-Posten und dafür ergehende Verpflichtungen ein Consens ertheilet, und denselben zu erweisen, des Consentientis Unterschrifft oder Siegel angefüget wird. Wie dann die Lehn-Herren, Vettern und Agnaten über die Verpfändung der Lehne ihren Consens geben. Wie nun solches geschiehet animo semet obligandi, und ist deßhalber keine actio, weniger die parata executio wider die, so den Consens dazugeben.

XX. Es ist nicht ungewöhnlich, daß von jemand chartæ blancæ oder blanquet unter seiner Unterschrifft und Siegel aus, dabey dann die Macht gegeben wird, darauf dasjenige zu beschreiben, warumb solche ertheilet werden, aber öffters befunden, daß die solche empfangen derselben mißgebraucht und andere Händel darauf geschrieben haben. Wann nun solches bekänntlich oder doch beybringlich, ist ausser Zweiffel, daß darauf keine action mag angestellet werden. Nachdeme der Einhalt nicht weiter verbinden kan, als der solche ausgiebt, darauf verzeichnet, und sich dadurch verbunden haben wollen. Aber da solches allein fürgewand, doch nicht alsofort bescheiniget wird, ergehet auf Hand und Siegel dergleichen blanqueten halber die parata executio nicht weniger als auf andere instrumenta *Coler. dict. tract. cap. 1. num. 130. part. 1. Fr. Pheil. consil. 39.* Zumahlen die Siegel uud Brieffe richtig, die præsumptio pro scribente, die imputatio negligentiæ contra dantem æqua die allegatio falsi altioris indaginis ist. Ob jemand dadurch beschädiget, der hat sich beyzumessen, daß er einen andern so leicht Glauben und ihn zuverpflichten in Händen gegeben, oder auch sich dagegen, nicht besser verwahret, wie dann von denen so fürsichtig und sicher handeln wollen, geschiehet, daß sie entweder sich Revers oder ein Uhrkund wegen der empfangenen blanquet und worzu solche gebraucht werden sollen, zurück geben, oder es mit einigen Worten hinten auf das blanquet, was darauf geschrieben werden soll, setzen lassen. Dergleichen Nachricht mag die Einweisung aufhalten. Ausser dem ohngeachtet der querel über Gegentheils Betriegligkeit verfahren wird, doch hernach in foro cassandæ solche auszuführen, unbenommen ist. *Vid. Carpzov. in jurisprud. forens. part. 1. constit. 17. num. 42.*

XXI. Ferner ist unter die requisita der Siegel und Brieffe, worauf alsofort, mit der Einweisung in die Güter zuverfahren gesetzet, daß sie keinen Zweiffel haben. Wann einige Ursache sich aufgiebt, warum der Richter vernünfftig

zweiffeln möchte, ob dieselbe richtig und wahrhafftig wären, alsdann ist darauf nach der Constitution nicht also fort executive zu verfahren, sondern einzuhalten, biß die veritas fidesque instrumenti erörtert und in Richtigkeit gesetzet werde. *Coler. cap. dict. tract. part.* 3. 1. *num.* 58. Worzu nicht etwa nöthig, daß die fallitas instrumenti erscheine, sondern gnug, daß per probabiles conjecturas vel præsumptiones ein Argwohn wider die Brieffe zu fassen sey. Welches eben also zuhalten, wenn die Brieffe mangelhafft seyn, jedoch an dem, was zur Verschreibung und derselben Beglaubigung gehörig. Fa instrumenta, de quibus adhuc disputandum & discutienda veritas est, sicut rem incontinenti non faciunt liquidam, ita non merentur paratã executionem. *Menoch. d. A. J. Q. lib.* 2. *cas.* 12. *num.* 4. *in fin.* So jedoch von denen Mängeln allein zuverstehen, welche sich in denen substantialibus der Verschreibung befinden, nicht aber, wañ etwan ein geringer Fehler dabey wäre, so an der Verpflichtung oder verbindlichkeit nichts hinderte. Daneben gehet diß alleine die Mängel an, welche der Richter also fort befindet und auf den Augenschein beruhen. Die latentia vitia kommen in keine Consideration, sondern gehören zur Abführung der Einreden, welche Gegentheil hat in foro cassandæ. Wiewohl nun von einem Richter die Brieffe und Siegel ehe darauf ein præceptum executivum oder die Einweisung erkannt werde, genau und wohl zu betrachten, dennoch daferne nicht ihm dabey der Mangel und Unrichtigkeit für Augen kommt, oder wann derselbe kein visibile vitium hat, soll er auch darüber nicht zu sehr scrupuliren, sondern das mandatum de solvendo erkennen würde darauf der Beklagte fürbringen, was einen Zweifel machte, so stehet darauf zu Ermäßigung, ob und wie weit es die immission zurück zu halten und ad ordinarium processum zu verweisen nöthig sey. *Vid Coler. dict. cap.* 1. *num.* 71. *& seq.*

Das vierdte Capitel.

Von den Personen/ so sich der Constitution zu gebrauchen und die immission dero Einhalt zu erhalten haben.

I. Welche sich die *Constitution* zubedienen haben.
II. Der *Creditoren* Erben haben mit ihnen gleiches Recht.
III. Wie auch die/ so in den Verschreibungen mit benennet seyn.
IV. Die *Possessores* der Schuld-Briefe/ wann sie darinn benannt/ können darauf die Rechts-Hülffe ohne Beweiß eines *Tituls* erhalten.
V. Die als getreue Briefs Einhaber sich angeben/ müssen den *Titul* der Einhaber *dociren*.

VI. Die

VI. Die im Schuld-Brieff einiger gestalt nicht begriffen/ haben sich dero nicht zu bedienen.
VII. Wie auch nicht ein *Creditor Creditoris*.
VIII. Durch welche Mittel dieselbe sich frembder Briefte zugebrauchen/ befugt werden.
IX. Die *Cessionarii* bedienen sich der *paratæ executionis*.
X. Von Bewandniß der *Cessionen*/ welche ein solch Recht geben.
XI. Wie dasselbe durch den Richter gegeben wird.
XII. Welche *ex lege* es gebrauchen mögen.
XIII. Die Bürgen gebrauchen sich der *Constitution* wider die Principal-Schuldener/ und wann.
XIV. Jmgleichen wider die Mitbürgen und welcher gestalt.
XV. Es ist bey dem Gebrauch der *Constitution* kein Unterschied unter Frembden und Einheimischen.

I. DJese Bremische Constitution ist dahin gerichtet, daß guter Credit erhalten, dahero die Gläubiger durch geschwinden Processe zu den Jntrigen verholffen werden. Solches widerfähret nun billig. Einmahl denen so andern creditiren, zum andern die so Credit machen. Auf Beyde ist die Constitution gerichtet, und begreifft circa Indultum beneficii in sich, und meldet die Creditoren, dann die Bürgen, so für die Schuldener sich einlassen und verbinden, wie aus dem §. Wo alsdann die Angezogene/ &c. zu ersehen. Der Nahme Creditoris erstrecket sich sonst gar weit, competit non modo iis, qui ex mutuo, sed qui ex contractu quovis alio fidem alterius sequuntur *l. 1. ib. Jason. num.* 43. *ff. de reb. cred. l. creditores ff. de V. S.* Jn der Bremischen Constitution aber wird es von dem gebraucht, der sein Geld einem andern leyhet oder jährliche Renten von jemand gekaufft und, wie dieselbe de contractu mutui & emptionis annuorum reddituum allein disponiret, also betrifft sie allein die Creditoren, so andere aus diesen Contracten obligiret haben.

II. Gleich wie aber die Creditoren selbst sich der Wohlthat solchen Edicts nützlich zubedienen haben, also gebrauchen sich der gleicher gestalt ihre Erben, sie succediren ex testamento oder ab intestato, zumahlen dieselbe eine Persone mit den Abgelebten durch die Rechte gehalten, und dabey immer præsumiret wird, daß ein jeder nicht sich allein, sondern auch seinen Erben nicht weniger, als sich selbsten zu gute und Nutzen contrahiret, ihnen auch stets mit dienen und nützen wollen. *l. si pactum 9 ff. de Probat. l. si necessarios 8. §. pen. ff. de Pignor. action.* Ob nun bereits in einer Verschreibung kein Wort von den Erben, Successoren und Nachfolgern gemeldet, auch sonst nicht erscheine, daß auf dieselbe solche mit gerichtet seyn solle, ist doch die præsumptio juris, daß es die Meinung gehabt/ und haben die Erben sich der Executiv-Mittel, sie rühren her ex pacto oder statuto zu bedienen. *Neguzant. de pignorib. 4. part. princ. num.* 17. *Suarez. in l. post rem judicatam* 56. *in declarat. Legis Regni extens.* 1. *num* 10. *de re jud.* Allein wann die Verschreibung also

lautet, daß jemand nur für sich und nicht seine Erben contrahiret, oder daß ihm allein uud sonst niemmand die Bezahlung geschehen soll, wie daraus der Wille des Anleyhers, daß er den Schuldenern lieber das Geld gönnen, als auf seine Erben kommen lassen wolle, erscheinet, so seyn die Erben ab actione, also auch â remediis executivis ausgeschlossen, sicut ea vis est particularum taxativarum, *l. Aurelio 20. in pr. §. Modestinus ff. de liberat. legat. l. si sine 22, §. si in stipulatione ff. rem rat. haber. Eberhard. in Topic. in loc. à Natur. dict. taxatio num. 2.* Ist aber zweiffelhafft, ob auch die Meinung derselbe gewesen, ist præsumptio pro hæredibus, darauf zwar nicht die Execution erkannt, doch aber werden nicht ab actione fort ab/ sondern zu den Processi verwiesen, die immissio dahin verschoben. Es mögen sich aber die Erben dieser Constitution dazu nicht gebrauchen, sie beweisen dann, daß sie der Qualität seyn, zumahlen nicht genug ist, daß die Siegel und Brieffe auf die Erben mit lauten, sondern es muß auch dem Richter kund seyn, daß sie sich dafür angeben, wahrhafftig Erben seyn. Wo der Gebrauch hergebracht, daß die sich der Erbschafft anmassen wollen, sich nechste Erben müssen einzeugen lassen, da werden sie vorher zu der action nicht verstattet, sondern müssen ein solch Gezeugniß mit bringen, da er aber solches nicht hergebracht, ist doch nöthig, wann dem Richter sonst dasselbe nicht bekannt ist, ein glaubliches Uhrkund demselben von dem Erb-Recht fürzubringen, wozu gnugsam ist, wann die Obrigkeit des Orts, wo die Erbschafft fällig oder der Erbe heim ist, solches bezeuget. Möchte der Erbe dergleichen nichts aufweisen, der Richter wuste auch von ihm nichts gewisses, sondern wolte durch Zeugen seine Nechstigkeit zur Erbschafft beweisen, mag er nicht ehe dann solches geschehen/ die immission erhalten, sondern deßwegen fürgebrachtes suchen wird biß nach geführten Beweißthum ausgestellet.

III. Hieneben wird sonst jemand in den Schuld-Brieffen benennet, also, daß er darauf zu fodern befugt, gemachet wäre, hat derselbe dessen mit zu geniessen, was denen so wohl, als auch der Constitution gemäß ist. Es ist zwar in den gemeinen Käyserl. Rechten also gesetzet, daß keiner jemand andern zu gute paciscirn oder eine obligation und action erwerben möge, *per quæcunque l. 11. ff. de Oblig. & Action.* Es wird aber solches heutiges Tages so stracks nicht observiret/ sondern ist durch eine allgemeine Gewohnheit fast eingeführet, daß, wann einen andern zu gute der Genoß und Einfoderung einer Schuld-Post mit verschrieben, derselbe darauf sprechen und exigiren möge. Es ist aber bey solchen nicht gnug, daß eines nur in der Obligation darum gedacht sey, daß ihm die Zahlung geschehen möge, sondern es muß ihm daraus das jus exigendi auch zustehen. Ausser dem ist er merus adjectus solutioni, cui non est jus exigendi, sed saltem debitori potestas solvendi. *l. quod stipulatus ff. de solut. Nicol. Everhard. consil. 219. num. 4.*

IV. Wann in den Schuld-Brieffen enthalten, daß der Schuldener dem Creditoti seinen Erben oder des Brieffes-Einhabern die Zahlung thun solle, wie alle diejenigen so dem Brieff zu ihren Händen haben, unter solchen Worten begriffen,

begriffen, also seyn sie ex possessione zu der action befugt und mögen aufrichtige Siegel und Brieffe die immission wohl erhalten, seyn aber nicht gehalten vorher den Titulum ihrer Einhaber anzuzeigen oder zu beweisen. Hic enim petitor non se fundat in jure habendi sed in possessione, ideo quia possidenti ex instrumento competit actio, satis est posidere. Possessor possessionis titulum edere non tenetur *l. cogi n. C. de hæredit. pet t. fin. C. de rei vind.* ejus præsumtionem facit ipsa possessio & ab onere probandi relevat *l. est decretum 25. ff. de Jur. Fisc.* quæ simul etiam habet in se præsumtionem bonæ fidei, *l. non ex eo 30. c. de Evict.* ut & factæ â creditore cujusve hærede in id, ut ex gat traditionis *Thoming. decis. 34. num. 12. seq. lib. 1.* Wer demnach auf die Worte der Einhaber sich angiebt und die Immission suchet, ist vorher zu keiner Allegation oder Probation des Tituli an, sondern nichts destoweniger in die Güter zu weisen, immassen dann auch sonst ex instrumento, quod talem formulam habet, paratam executionem seu manus injectionem JCti tribuunt *Vid. Rebuff. in tract. de liter. oblig. artic. 1. gloss. 9. num.* 34. *Prolixius id jus possessoris demonstrat & declarat Cothmannus respons. 54. num. 79. & per tot. vol.* 2. Ob demnach der Schuldener ihm fürwerffen wolte, daß er mit keinen guten Recht, Titul und Glauben zu dem Schuld-Brief gelanget, mag solches, so es nicht alsbald ausfündig, die Immission nicht aufhalten, sondern es wird dieselbe dem Buchstab der Obligation und dem darin nominirten tribuiret, der Entwurf als altioris indaginis nach derselben ausgesetzet. Dann ob gleich der Titulus eigentlich nicht nennet, so ist doch dieselbe unter dem Nahmen des Einhabern also gleich geschehe dero special Benennung begriffen.

V. Ein anders aber ist, wann nicht schlechter Dings des Possessoris und Einhabers, sondern des bonæ fidei possessoris und getreuen oder gerechten Brieffes Einhabern gedacht und stipuliret worden. Demselben wird die immission nicht fort erlaubet, sondern muß fürhero sambt der Einhabe dero benannte qualität darthun. In hac enim petitor intentionem suam fundat, & qui se ad esse & non esse æqualiter habet, ille tanquam fundamentum intentionis allegare & probare debet *l. habebat 13. in pr. ff. de Instit. action. gloss. in l. si creditores ff. de reb. autor. jud. possid.* Nisi prævio ejus quodam documento non decernitur parata executio. *Coler dict. tract. part. 2. cap. num. 81. seq.* Es ist aber hiebey so eben nöthig, daß welcher auf eines andern Schuld-Brieff als ein getreuer Einhaber fodert, daß derselbe einen gewissen Titulum, durch welchen er solchen bekommen, nenne und beweise, sondern gnugsam, daß er darthue, daß mit Wissen und Willen des Creditoris oder seine Erben er denselben bekommen habe. *Vid. Coler. dict, cap. 2. num.* 79.

VI. Diejenige welche in der Schuld-Verschreibung gantz nichtweder explicite, noch implicite (welches sonst zur action und Eintreibung genugsam gehalten wird) benennet, mag darauf keine Ansprache thun und die immission erhalten / er habe dann darzu ein Recht erlanget *Coler. de Proceff. Executiv. part. 4. c. 1. num. 8.* welches die nuda detentatio instrumenti sine cessione vel titulo nicht tribuiret oder dann nützet. *l. interest. l. ib. Bald. num. 2. Angel. num. 2. C. de solut.*

sondern

sondern es heisset davon, juxta vulgatum, de quo instrumentum non cantat, de eo nec nos cantamus *Bald. in l. ad probationem C. de Probat.* Demnach allein dem Debitori dagegen die paratam executionem abzuwenden die exceptio non nominatus es in instrumento zustehet, cujusvis est elidere statim executionis petitionem & excludere petentem donec probet se habere causam â creditore. *Rebuff. de Lit. Oblig. artic. 1. gl. ff. 9. num.* 28. Wann auch der Richter nicht befindet, wie ein ander zu solcher Foderung kommen möge, immassen solches mit allen Fleiß nach zuforschen ihm oblieget, soll er kein mandatum sine clausulâ vielweniger die immission erkennen. Und thut hiebey nichts einig interesse oder Angelegenheit so möchte angezogen werden. Solches giebt dem tertio kein Recht aus einer Obligation die auf seine Person nicht lautet. Sicut â Baldo *in l. si pater* 5. *C. de Dot. promiss.* scriptum stante statuto, quod instrumenta confessionata paratam executionem habent, id tamen ad solos creditores pertinere, non ad aliquem extraneum in instrumento non nominatum, etiam si illius maxime interfit.

VII. Solchem nach ob der sich angiebt ein Creditor Creditoris wäre, und zwar dessen der wieder den Schuldmann executive verfahren möchte, ob er auch gleich die Original-Obligation in Händen hätte, mag er dennoch ehe dann daß er causam â debitore erwiese, die immission nicht erhalten, sondern hat nöthig zuvorher auf dieselbe ein jus agendi zu erwerben. *Coler. dict tract. part. 2. num.* 94. wie dann solches zu erreichen Arrest oder Gerichtlichen Anweisungen vorher ersuchet werden.

VIII. Es geschiehet aber mehrfältig doch nicht auf einerley Art, daß die sonst in dem Verschreibungen nicht benennet, doch darauf zum Zuspruch, also auch zu dem Executiv-Mitteln befugt werden. Drey Mittel seyn, dadurch solches erhalten wird, nehmlich voluntas creditoris, decretum judicis, dispositio legis.

IX. Durch den Willen des Creditoris wird auf andern sein Recht gebracht, cessione quæ fit & valet etiam invito & ignorante debitore *l. 3. C. de hæred. vel act. vend.* dessen Würckung ist den Cessionarium zum Creditoren zu machen, qui in illius jus omne succedit, unde statutum vel *pactum sub* voce creditoris comprehendit cessionarium *Bald. in l. 1. num.* 23. *C. de Oblig. & Act.* Und ist nunmehr ausser Zweiffel, daß auf denselben das jus paratæ executionis kan transferiret werden, und derselbe sich dessen zugebrauchen habe, nicht allein, wann solches speciatim cediret, sondern wann aus dem Schuld-Briefe mit und zu die Macht darauf zufodern ist, abgetreten, *uti prolixius exponit & legalem communiorem verioremque hanc JCtorum sententiam esse docet Coler. d. cap. 2. num.* 32. *& seq. Heig. part. 2. quæst. 5. num.* 16. Das ist aber vor allen Dingen von nöthen, daß wer auf eines andern Recht die immission erhalten will, vorher die Cession beybringen müsse, welche der Richter wohl zu consideriren hat, ehe er darauf executive verfahre.

X. Es ist aber eben nicht nöthig, daß eine solennis & expressa cessio gegeben und aufgewiesen werde, sondern gnugsam, daß erscheine, der Creditor den Schuld-Post habe abgetreten, dabey das Recht und Macht gegeben habe, denselben

ben einzufodern. Bey Befindung dieser zweyerley, ist nicht weniger Recht, als durch eine formal Cession zugewachsen. Als zum Exempel, hat jemand seinem Creditori ein nomen oder Schuld-Post, damit ein ander ihm verhafftet in solutum gegeben, ob dabey keine andere Cession aufgerichtet, und mit gewöhnlichen formulen ausgefertiget, so bringet doch die datio in solutum für selbst die Meinung und das Werck die Cession mit sich, per quam venditio nominis contrahitur *l. si prædium 3. C. de Evict. l. 3. C. de hæred. vel act. vendit.* Gleich also wann der Debitor seinem Creditori übergiebt ein Pfand, so ihm ein ander eingesetzet, mit dem Recht so er daran hat, wann alsdann dabey die Befugniß zur immission nach der Bremischen Constitution zuständig gewesen, mag sich dessen Rechtens der gebrauchen, dem solches Pfand übergeben ist, ob gleich bey der Abtretung keine Cession geschehen oder etwas weiter gemeldet sey. Ebener gestalt die donatio vel alia causa traditio instrumenti vim cessionis habet & omnium potestatem facit, quorum in instrumento mentio fit, *Coler. dict. cap. 3. num. 92.* und wie solches per actus inter vivos, qui sunt ad dominium transferendum habiles zugehet, also geschiehet ein gleiches per ultimam voluntatem, darum, wem durch Testament oder andere Arten letzten Willen die nomina legiret oder vermachet werden, bedienen sich mit gleichen Recht, als der Testator vermöcht, die Executiv-Mittel. *Juxta ea, quæ tradit Coler. dict. cap. 3. num 29.* Bedürffen nichts mehr als durch das Testament oder glaubliches dessen transumpt das gegebene legatum oder das gegebene fideicommissum beybringen.

XI. Ex facto judicis oder durch Richterliche Verordnung mag zum andern geschehen, daß ein ander sine Cessione, imo contra voluntatem creditoris auf desselben Recht die Ansprache und Einforderung wider desselben Debitorem thun mag, als zum Exempel, wann ihm das nomen adjudiciret oder auch durch die Execution zugeeignet, wie zu mehrmahlen bey der Rechts-Hülffe geschiehet. Illa adjudicatio habet vim cessionis & perinde hæc habetur ac si â creditore facta esset. Factum enim judicis est factum partis. Es mag jedoch dem solches nomen zugetheilet, darauf sich nicht weiter wider seines Debitoris Debitorem des Rechts gebrauchen, als jene bemächtiget, und also wie es ohne des Debitoris Schaden geschiehet. *Vid. Fabr. in Cod. lib. 4. tit. 10 defin. 2. & 6.* Sich aber darauf des nominis, als seines eigenes zu gebrauchen, erfodert die würckliche adjudication und Zueignung, für derselben stehet dem Creditori Creditoris darans ein solch Recht nicht zu, ob er gleich seine Klage darauf gerichtet hätte. Darum ein ausgewürckter Arrest, so auf das nomen geschlagen, nicht gnugsam ist darauf die Schuld einzutreiben, biß es auch angewiesen.

XII. Ex lege erlanget man sine cessione creditoris das jus paratæ executionis, Einmahl, wann durch eine gewisse Satzung ein solch Recht, Freyheit, oder Privilegium gegeben, daß sine Cessione eines andern Schuldmann sich annehmen und einfodern könnte. Wie der Fiscus ein solches ex jure communi hat, denen hierinn wie auch sonst die Ecclesiæ verglichen werden und dessen sich gebrauchen. Zum andern in allen denen Fällen, worinn ex solo titulo sine

alia traditione die dominia erworben werden, wie deren verschiedene seyn, kan sine cessione ex legis beneficio die action contra debitorem angestellet, consequenter nach Einhalt des Brieffs oder auch des Rechtens executive verfahren werden.

XIII. Die andere Sorte derer, welchen die Bremische Constitution die immission auf erstes Fürbringen nachgiebt, seyn die Bürgen, welche für den Haupt-Schuldener sich verschrieben und verpflichtet. Dann welchergestalt wider die Bürgen die parata executio nicht weniger als wider den Haupt-Schuldener den geschwinden Lauf hat, also ist denen wider diesen eine gleiche Wohlthat zu vergönnen. *Uti prolixius docet & confirmat Coler. dict. tract. part. 2. cap. 2. num. 4. & seq.*

Es seyn aber zwey casus, in welchen die Bürgen ihres Schadens wahrnehmen. Einmahl ehe sie noch bezahlen, daß solches von dem Ihrigen nicht thun dürffen, zum Andern, wann sie bezahlet, daß sie das Anleyhe wiederum heim hohlen und sich schadloß machen. Ob zwar regulariter die Bürgen wider den Schuldman für der Bezahlung kein Zuspracheh haben, ehe sie bezahlet, *l. 6. l. si pro ea 20. C. Mandat. l. 1. C. de Fidejussor.* So hat doch solches viele Abfälle, *uti casus hos exceptos plures enumerant & explicant Hering. in tract. de fidejussorib. cap. 25. num. 15. & mult. seq. Franeus de Fidejussorib. cap. 5. num. 567. & seq.* unter denen *ex d. l. si pro ea C. Mandat. l. Lucius §. 1. ff. eod.* diese gar offt fürkommen, wann der Bürge schon zur Zahlung verdammet, oder es zum Spruch wider ihm stehet oder die Verschreibung ex statuto, consvetudine vel conventione paratam executionem hat, oder nur auf eine gewisse Zeit er sich zur Burgschafft eingelassen oder der Schuldener sehr in Schulden vertieft, oder seine Güter verschwendet oder sonst Beysorge, daß er unzahlbar werden möchte, bey solchen Begebenheiten mag der Bürge zu seiner Befreyung nicht allein actione mandati verfahren, sondern auch zur Versicherung die immission in des Schuldtmanns Güter suchen und erhalten. *Hering. dict. tract. cap. 25. num. III.* und zwar eben also executivo processu, wie sonst in dem andern casu wann die Bezahlung schon geschehen/ *uti æquiparat & de utroque idem sentit Coelerus dict. cap 2. num. 4.*

So bald auch ein Bürge besprochen, mag er alsofort seinen Regreß zu dem Schuldener nehmen, und wann der Creditor in seine Güter die Immission ausgebracht, pari passu dieselbe in des Schuldeners Güter erhalten. Nec enim oportet deterioris conditionis esse fideiussorem, quam principalem *l. præsenti 6. C. de SS. Eccles. l. fin. §. antiquatus. C. de Usur. rei judic.* Nicht weniger ist den Bürgen vergönnt anzuhalten, daß der Glaubiger nicht in seine, sondern des Schuldeners Güter immittiret werde, wie wohl nun dieser die Wahl hat, ob er den Principal oder Bürgen belangen wolle, von einem zum andern schreiten mag. *l. fin. C. de Fidejussorib.* dahero wider seinen Willen ihm nicht zu obtrudiren, daß er sich an den Principal und seine Güter halte, gleichwohl da er eben leicht und wohl vielmehr besser aus dessen Habe, mittelst der Immission bezahlet werden könnte, so möchte der Billigkeit nach der Bürge verschonet werden.

XIV. Fer-

XIV. Ferner mag ein Bürge wider seinen Mit-Bürgen sich der Constitution bedienen, und dessen was er gezahlet sich von demselben wiedernmb erholen, wie hoch aber der Mit-Bürge ihm gehalten sey, ist unterschiedlich. Entweder es haben, die Bürgen alle und jede sich in solitum verpflichtet und des beneficii divisionis begeben, oder aber sich nur schlechter Dings verschrieben. In ersten casu wie ein Bürge von dem Creditore ausgenommen und auf die gantze Post angestrenget, also mag derselbe hinwiederum einen seiner Mit-Bürgen fürnehmen, nur daß er seine Portion die ihm zukommt abziehe. Ist der Division nicht abgesaget, oder die Verschreibung in solitum aufgerichtet, wie als dann ein Bürge nicht höher, dann auf sein Strang gehalten, also kan er wider seinen Mit-Bürgen nicht höher agiren oder die Immission suchen und erhalten. Eines Bürgen Strang aber wird nach der Anzahl derer so zahlbahr und imLande oder unter einem Gerichte seyn, in beyden Fällen gerichtet. Die so nicht solvendo oder auch ausheimisch und unter andern Gerichten gesessen seyn, wie dann auch wider welche die Executio valde difficilis ist, werden von andern mit aufgehoben, und dero Strang unter die andern mit vertheilet *l. verum. §. si cum tres ff. pro soc. l. plures ff. de Administr. tut.* Herinn ist ein Unterschied zwischen den Principalen und Mit-Bürgen nach den gemeinen Rechten, daß wider jenen kan agiret und die immissio von den zahlenden Bürgen erhalten werden, ob ihm gleich der Creditor keine action cediret. Habet enim mandati actionem, aber wider den Mit-Bürgen bedarff es der Cession des Creditoris *l. cum alter ib. glos. & Dd. C. de Fidejuss. Hering. in Tr. de Fidejussor. cap. 25. part. 3. num. 9.* Wann aber zu mehrmahlen geschiehet, daß ein Bürge bezahlet, aber wider seine Mit-Bürgen keine Cession erlanget, entweder daß der Creditor solche wegen der renunciation des beneficii vel exceptionis cedendarum actionum, dadurch er sich sonst biß zu der Zertheilung schützen mögen, zugeben sich verwiedert, oder auch der Bürge dieselbige zu fordern versäumet, oder daß er selbige nicht erhalte, so ist darüber hernach Streit entstanden, ob der zahlende Bürge wider seinen Mit-Bürgen eine Action habe, daraus dann auch in Zweiffel vielmehr kommen würde, ob er der Bremischen Constitution sich bedienen könne. Nun kan ex mera & subtili juris ratione wohl nicht anders gesaget werden, dann daß sine cessione dem zahlenden Bürgen keine Action zustehe. Ingleichen, daß auch hernach der Bürge zu keiner Cessiõ eines schon solutione erloschenen debiti gelangen kõne, wie communi sententia die Rechts-Gelahrten solche Meinung führen. Aber ex æquitate & utilitate cõmercii humani seposita illa civilium legum subtilitate ist in praxi also folgendes hergebracht, daß, ob gleich keine Cession erhalten, doch auf erwiesene Zahlung wider den Mit-Bürgen möge agiret und die executiva erhalten werden.

XV. Bey Ubung der Bremischen Constitution ist kein Unterschied, ob es Eintheimische oder Frembde, welche die ausgeliehene Gelder wieder fodern, zwar wird nicht ohnbillig dafür gehalten, daß die Privilegia, welche den Einwohnern gegeben, singulari favore oder auch die Statuta, welche auf die onera, so für

Frembden die Eingesessene tragen, das Absehen haben, deroselben eigen seyn, und Frembde sich solcher nicht anzumassen haben, von andern Statuten aber, welche generaliter und sine discrimine vel indesinite disponiren, heisset es, quod prosint extraneis, nisi specialiter provisum sit contrarium. *Salycet. in l. cunctos. num. 8. & ibid. Cynus & Fulgos. C. de S.S. Eccles. Lapus in alleg.* 110. Et in specie de statutis, quæ paratam executionem concernunt, quicunque sit, qui agit sive civis sive forensis spectari jus vel statutum loci, ubi agitur vel petitur *l. 2. C. de Testam. quemadm. aper. Bald. in l. ult. num. 4. C. de sol. pro patr.* Wann die ratio der Constitution und darinn angeordneten Processus angesehen wird, so betrifft dieselbe so wohl die Frembde als Einheimische, zielet auf Erhaltung guten Credits damit derselbe in Hoffnung geschwinden Rechts so viel leichter gegeben werde, welches nicht weniger bey Ausländischen zu erreichen als bey Eingesessenen Nutz ist. Demnach das statutum so pro fidei conservatione & observantia gemachet, die Frembden mit einschliesset. *Ili in terminis habet. Coler. part. 1. cap. 3. num. 204.*

Das fünffte Capitel.

Von den Schuldleuten/ wider welche nach der Constitution mag verfahren werden.

I. Für Ubung der *Constitution* ist zuforderst anzusehen, ob der Beklagte schuldig sey.
II. Das muß aus dem Schuld-Brieff erlernet werden.
III. Die *Constitution* machet unter den Schuldenern keinen Unterschied.
IV. Die nicht *obligiret* seyn/ wider die gilt dieselbe nicht.
V. Welche *ob defectum voluntatis* nicht *obligiret* seyn.
VI. Welche *ex defectu potestatis*.
VII. Wie bey befundenen diesen *defecten* zu verfahren.
VIII. Welche nicht selbst *contrahiret*/ können doch durch andere *obligirt* werden.
IX. Von der Vormünder *Contracten* und wie darauf wider die verpflegte *executive* proceditet wird.
X. Solches kan aus der Eltern *Contracten* wider die Kinder geschehen.
XI. Aus der *procuratorum contractu* entstehet die Verbindligkeit *ad paratam executionem*.
XII. Von etlichen die *generale mandatum* haben, wie sie ihre *Principalen obligiren*.
XIII. Von der Beamten *Contracten* und ihrer Würckung.
XIV. Von den *negotiorum gestoribus*.
XV. Wan und wie wider die Städte/ *Communen* und *Collegien* der *processus executivus*.

XVI. Die

XVI. Die *parata executio* ist eben wohl wider die Bürgen als *Principalen*.
XVII. Wie wider die/ so *ex Constituto* sich *obligiren*.
XVIII. Von den schadloß Bürgen.
XIX. Von den Wahr-Bürgen.
XX. Ob und wann wider die *singulares successores* solche kan geübet werden.
XXI. Wann wider des *Debitoris Debitores*.
XXII. *Vacante hæreditate* ist die *Constitutio* zu üben *contra Fiscum*.
XXIII. Wie so lang die Erbschafft liegt/ den *Creditoren* gerathen wird.
XXIV. Wie wider die Erben der *Proceß* fürzunehmen.
XXV. Von den Erben *cum beneficio inventarii*.
XXVI. Wann der Erben viel/ wie dann *procediret* wird.

I Zum vierdten ist zu Ubung der Constitution von nöthen, daß derselbe, wider welchen in Schuld-Sachen geklagt, und die Rechts-Hülffe gesuchet wird, wahrhafftig ein Schuldener, das ist, dasjenige worauf er besprochen zubezahlen schuldig und solches auch aus dem Schuld-Brieff offenbahr und unzweiffentlich sey. Dann unter andern, was bey den Executivis remediis liquidum und ohne Zweiffel seyn muß, ist insonderheit dieses, daß der Richter nicht Ursache daran zu zweiffeln habe, daß derjenige, wider welchen und in dessen Güter die Immisio gesuchet wird, zur Zahlung verbunden sey. Demnach wenn solches nicht erscheinet, vielmehr wann der Richter Ursach hat ein anders zuglauben und zu meinen, ist von den Executiv-Mitteln abzustehen und die Sache zu ordentlichen Zuspruch und Erörterung zuverweisen.

II. Solches ist nun aus der Verschreibung, darauf gemahnet wird zuersehen, welche zuforderst an den Tag geben muß, wer dadurch zur Zahlung verbunden, *vid. Petr. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 6. num. 1.* Welchen der Schuld-Brieff nicht begreifft/ ist auch der paratæ executioni, so aus demselben/ zuste-

het nicht unterworffen. Quem instrumentum non nominat, eum non obligat, *Rebuff. ad Constit. Reg. lit. de Liter. Obligat. artic. 1. gloss. 9. num. 31.* welches gleichwohl nicht also zu deuten, als wenn nöthig sey, daß wider welchen wolle der Zuspruch gerichtet werden, müste ausdrücklich mit seinen Vor- und Zunahmen benennet werden, sondern daß die Verbindlichkeit des Schuld-Brieffes ihn angehe und mit fasse, zumahlen viele dadurch obligiret seyn, so doch nicht mit Nahmen darinn benennet seyn.

III. Unter den Schuldenern machet die Constitution keinen Unterscheid, noch thut jemand ausnehmen, der von dem erlaubten Processl befreyet wäre, dahero aus derselben wider alle, sie seyn welche sie wollen aus dieser Constitution fundata intentio ist. Es gilt gleich viel ob die Schuldener Eingesessene und Unterthanen seyn, oder ob sie Fremde, wann sie im Hertzogthum schuldig seyn Einheimischen oder Frembden, wann sie allda Güter haben, darein die Immisio geschehen mag und nur sonst forum competens (welches gleichwohl nicht ausgeschlossen ist) so wird mit ihnen nach der Constitution verfahren per regulam commu-

communem, quod in ordinativis processibus ut & circa ordinem executionis sequimur, semper statutum loci ubi agitur. *Bald. in l. ult. num. 4. C. ne fil. pro patr.* idque forenses ligat *Coler. de Process. Executiv. part. I. cap. 3. num. 228.* Es ist auch kein Unterschied/ ob sonst jemand für andern privilegiret oder oder gewürdiget wäre. Wann sonst die JCti von den Executivis Processibus schreiben, so machen sie auch der Personen halber viele Exceptionen, also, daß wider etliche solche gar nicht erlaubet seyn sollen, wider andere nur auf gewisse Masse. Wie dann unter solchen privilegirten von ihnen gerechnet werden, die illustres personæ & Nobiles, Doctores, Clerici, Academici & Scholares, Milites, Legati, Agricolæ &c. Von dem singulari jure circa executiva hie ein mehrers zuberühren überflüßig ist, nach deme der keiner von der Constitution eximiret, wie solches ex praxi ejusdem zugleich bekandt. *Qui de isto quadam legere cupit, adeat post alios Coler. de Process. Executiv. part. 2, cap. 3. á num. 12. usq. ad num. 200.* Denen aber ausserdem was aus solche zuläßig in andern wegen an ihren Privilegiis oder Beneficiis hier nichts benommen wird.

IV. Diejenige, welche der Schulden halber besprochen, und auf nicht erfolgende Zahlung durch die Immission angetrieben werden/ seyn nicht einer Condition. Andere seyn diejenigen, deren wegen die Schuld durch die Anleyhe gemachet, Andere haffte und seyn gehalten für frembde Schuld. Unter beyden finden sich verschiedene Sorten, davon mit wenigen etwas absonderlich anzufügen von nöthen. Umb welcher Willen die Schuld durch die Anleyhe gemachet, haben entweder selbst das mutuum contrahiret, oder andere haben es ihrentwegen gethan. Bey denen so das mutuum contrahiren ist allein anzusehen, ob sie dergleichen Anleyhe machen und nehmen können, wie in andern Contracten, also auch bey dem mutuo wird erfodert voluntas & potestas, daß nehmlich die, so besprochen, haben durch die Anleyhe sich verbinden wollen, dann daß sie auch können. Bey Befindung Mangels an dieser Requisiten eins, mag zu der Immission nicht geschritten werden, sondern es gehöret die Sache zu ordentlicher Erörterung und Rechtspruch.

V. Unter denen dabey *ein Mangel am* Willen ist, seyn etliche *die gar nicht können*/ etliche die können aber wollen nicht, erster Art seyn die ihres Verstandes und Sinne beraubet, furiosi, mente capti, infantes &c. Der andern seyn, die wider oder auch ohne ihren Willen zu der Verschreibung gebracht seyn, entweder, daß sie aus einen Irrthum sich verpflichten, da doch die Anleyhe nicht richtig. Qui error, ut consensu caret, imo ipsi contrarius est *l. 2. ff. de Judic. l. 15. ff. de jurisdict.* ita non sinit oriri obligationem, oder daß sie mit List und betrieglichen Verleitungen dazu bewogen und verführet, id quod etiam libero consensui adversum, ideo vim obligationis impedit vel enervat *l. 7. pr. ff. de dol. mal. l. pen. de inutil. stipul.* oder daß jemand mit Gewalt oder unrechtmäßigen Zwanck wider seinen Willen dazu gemüßiget, *d. l. pen. l. 1. quod vi vel met. caus.* oder daß von ihnen auch wissentlich ein erdichteter Vertrag oder Verschreibung aufgerichtet, nicht aber die Meinung ist, daß solcher in Wahrheit also seyn und verbinden solle, sondern

daß um andere Ursachen willen ein Gedicht gemachet, quem contractum simulatum dicimus, qui non valet, nec obligat *l. 1. & tot. tot. C. plus val. quod act. quam quod dict.*

VI. In derer Zahl denen es nicht am Willen, sondern an der Macht mangelt, dahero ex mutuo nicht obligiret werden, seyn (1.) die impuberes, so unter Vormündlicher Gewalt und ihrer Person und Güter nicht mächtig seyn. Pupilli enim ultra ex mutuo non obligantur, quam ex eo melior reperitur facta illorum conditio, Meliorem enim sine tutore facere, deteriorem non possunt, *pr. Inst. de Autor tut.* Inde nec processus executivus ex illorum contractu valet. *Coler. de Process. Exec. part. 2. cap. 3. num.* 203. Die minores, so zwar das vierzehende Jahr erreichet, doch unter der Pflege der Curatorum bleiben, zumahlen juxta veriorem atque communicrem opinionem JCtorum dieselbe eben so wenig als die pupilli ohne Zuziehung ihrer Curatoren zu contrahiren bemächtiget, *juxta l. 3. C. de in integr. restit.* Wann sie aber keine Curatores hätten, wird biß sie etwa restitutionem in integrum dagegen ertheilten ihre Verschreibung verbindlich geachtet *l. puberes 101. ff. de V. O.* (2) Prodigi, welche ihre Güter verschwenden *l. 6. ff. de Verb. Oblig.* jedoch wenn entweder dero Prodigalität jedermänniglichen, auch dem Anleyher offenbahr ist, oder daß ihnen durch die Obrigkeit die administration ihrer Güter untersaget und ein Curator zugeordnet (3) die so noch unter ihrer Eltern Gewalt seyn. *Juxta l. 1. & tot. tit. C. ad SCt. Macedon. vid. Pet. Frider. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 62. num. 2.*

VII. Wiewohl diese Mängel alle und jede den Verschreibungen über die Anleyhen ihre Krafft und Befindligkeit benehmen, dennoch ob gleich bey den Gerichten dieselbe einiger Gestalt angemercket werden, wann sie nicht offenbahr und die Richter nicht gantz gewiß seyn, daß dagegen nicht etwas zu sprechen, so wird darauf der Process nicht abgeschlagen oder mit dem mandato de solvendo sine clausula zurück gehalten, sondern es dahin gestellet, ob der Beschuldigte darauf etwas einzuwenden hätte, also nicht anders, denn per modum exceptionis attendiret.

VIII. Wann die Schuld nicht von denen gemachet, welche belanget werden, sondern ihrentwegen von andern, bedarff es fleißiges Auffmercken, ob diejenige, welche die Anleyhe aufgenommen, zu obligiren, bey befundener solcher Potestät wird nicht weniger, als wann sie selbst contrahiret nach der Constitution, wider sie verfahren. Hingegen aber da offenbahr, daß diejenige, welche wegen anderer Leute die Gelder aufgeliehen, dazu keine Macht gehabt, darauf nicht executive, sondern nur ordinario processu verfahren. Wäre aber unbewust und zweiffelhaft, ob eine solche Potestät den Contrahenten oder welcher die Verschreibung gegeben zuständig, so wird zwar das mandatum sine clausula de solvendo abgelassen, aber auf einkommende Exception oder Einrede de potestatis defectu mit der Immission biß zu solcher Ausführung eingehalten. Es will nicht undienlich seyn, von denen speciebus, so offtmahls fürkommen hie etwas zu melden und Anleitung zu geben.

IX. Für eins, geschiehet, daß die Vor-

Vormünder ihre Pupillen und Verpflegten halber Gelder zu Borg auffnehmen, was deßwegen in trage der Vormundschafft verschrieben wird, verbindet nicht die Vormünder für ihre Person, noch unterwirfft ihre eigene Güter denen sonst wider die Schuldener üblichen Actionen und Processen, *uti hoc exponit Fabr. in Cod. lib. 5. tit. 23. defin. 5.* non enim ex voluntate sua tunc contrahunt, nec animum se obligandi habent, sed faciunt ex necessitate officii, quod ipsis damnosum esse non debet, *l. sed si quis 7. ff. Testam. quemadm. aper.* Inde ex talibus licet damnati in suis tamen bonis executionem judicati non patiantur *l. 2. ff. de administrat. tutor l. 4. §. 1. ff. de. Re judicat.* Es komme dann dazu, wodurch sie für solche Schuld sich verbindlich machen, als wann sie dafür bürgen und gutsagen, oder sich und ihre eigene Güter mitverschreiben und verpfänden, *l. si non subscripsisti 15. l. cum quedam 26. C. de Administ. tut. Rebuff. de Lit. Obligat. artic. 2. gl. 1. num. 96. seq.* Ausser dem seyn durch ihre Verpflichtung ihre Verpflegte allein verbunden. Wie nun den Unmündigen offtmahls sehr nutz und nöthig, daß zu ihren Behuff Gelder durch die Vormünder aufgenommen werden, und ausser Zweiffel ist, daß die Vormünder durch die Anleyhe im Nahmen und von wegen der Pupillen oder in Vormündlichen Amt geschehen dieselbe obligiren können, so ist nachfolgig / daß wider die Unmündigen, und dero Güter, es sey die tutela geendiget oder nicht, die Rechts-Hülffe statt hat, dero man sich wider andere gebrauchet. Die Bremische Constitution machet Exemption für die Pupillen, wann ihre Vormünder für sie Gelder auffgeliehen, dieselbe würde auch zu ihrem Vortheil nicht gereichen, zumahlen niemand sonst zu ihren Nutzen und Vortheil Geld fürstrecken, dahero sie und die Vormünder der Mittel ihrer Nothwendigkeit entnommen seyn würden. *Uti hanc rationem prudenter considerat JCtus in l. quod si minor 24. §. 1 ff. de Minorib.* Es ist zwar unter den Rechts-Gelahrten im disputat, ob Vormünder auch ihre Verpflegten zu dem Processu executivo oder also verbinden können, daß auf den Nichthaltungs-Fall parata executio wider ihre Person und Güter ergehen solle? Und ist wohl nach den gemeinen Rechten, *wie communior* also verior rectiorque *sententia*, daß dergleichen conventiones der Vormünder nicht gültig seyn, *prout prolixius post rationes utrinque adductas tradit Coler. in* dict. Tract. *part. 2. cap. 3. num. 227. & seq.* Aber solches ist nicht im Wege, wann ex statuto vel consvetudine parata executio verordnet und erlaubt, zumahlen solche Satzungen und Gewohnheiten eben wohl die Pupillen und Unmündigen, wann sie schuldig seyn, angehen, dahero nicht weniger in ihre Güter juxta leges die execution oder immission ergehet, als wieder alle andere, die sui juris seyn, darumb ob gleich nach den gemeinen Rechten den Vormündern ihre Verpflegten unbewegliche Güter sine decreto Prætoris unterpfändlich zu obligiren nicht bemächtiget, und wann es geschiehet, solches zu Recht nichtig und unkräfftig, *juxta l. 1. & tot. tit. ff. & C. de Reb. Minor.* Demnach wann ex statuto vel consvetudine die Güter für die Schulden haffien oder aber in dieselbe alsofort die Glaubiger biß zu Erhaltung der Zahlung gewiesen werden

den sollen, so wird doch zugleich davon diese species excipiret, und ist der Vormünder Verschreibung darumb nicht verwerflich/ als ausser derselben ex jure locali doch in die Güter die Immission zuläßig. Etsi enim non voluntate tutorum, tamen potestate legis bona minorum sine Prætoris decreto obstringuntur. Es ist aber den Pupillen und minoribus hernach ohnbenommen, die Unverbindligkeit der Obligation, wann sie dagegen zu sprechen Ursache haben, anzuziehen und durch rechtmäßige Mittel sich der Execution zu entheben. Wie dann dagegen gebraucht wird, die Exception pecuniam in utilitatem pupilli versam non esse, ingleichen die imploratio pro restitutione in integrum *l. 2. C. Filiofam. minor. l. 1. C. si adverf. creditor.* so nicht weniger, wann tutore authore contrahiret wird, als wann ohn demselben die Anleyhe geschehen statt hat, *juxt. l. 1. tot. tit. C. si tut. vel curat. interven.* Wann diese Mittel gebrauchet, wird der proceſſus executivus suspendiret, biß daß ausfündig gemachet worden, die angeliehene Gelder in der Unmündigen Nutzen verwendet seyn, welches dem Creditori beyzubringen oblieget. Dann ob zwar die minores pro impetranda restitutione in integrum nebst dem, daß tempore contractus sie minores gewesen und intra tempora petendæ restitutionis annoch seyn, zugleich die læsion bey der Anleyhe beybringen müssen, *l. minoribus 5. C. de in integr. restit. l. 1. C. si adverf. vendit.* Dahero, wann solches mehr erwiesen, an Seiten des Creditoris des Gegenbeweises nicht bedarff, demnach wann an Seiten des minoris die læsion glaublich gemachet, wo von den Geldern der Creditor etwas wieder haben will, thut ihme die probatio versionis in utilitatem obliegen *juxta l. 1. C. si adverf. cred. quæ prolixius vide expositæ apud Pet. Frid. Mindan. dict. lib. 2. cap. 62. num 6. Hartman. Pistor. quæst. 38. per tot. part. 1.* Wann aber dem Gläubiger also von den Unmündigen die Schuld streitig gemachet wird, und ihm nicht möglich fället die versionem in rem pupilli beyzubringen, muß ihm der Vormund damit an die Hand gehen, oder Er ist selbst für die Schuld gehalten, also daß er nicht allein zu Recht mag mit ordentlicher Action belanget, sondern auch executive gleich als weñ er sich selbst verschrieben oder die Gelder zu seinen Nutzen aufgenommen, wieder ihm verfahren werden. *Coler. dict. part. 2. cap. 3. num. 258.*

X. Den Vormündern vergleichet man den Vater, so viel der Kinder adventitia bona betreffen, dero legitimus administrator er ist, wiewohl dessen viel nähere Recht und Macht ist, angesehen er nicht allein dero administration, sondern auch den usumfructum, auch die Macht hat der Kinder Güter der Schuld halber sine decreto zu veräussern, vielmehr zu verpfänden. *L. ult. §. fin. autem æs alienum ib. Bald. C. de bon. quæ lib. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 23. de fin. 3. in pr.* Ist demnach ausser Zweiffel daß auch durch des Vaters Verschreibung wegen der zu der Kinder Nutzen in administration dero Güter auf geliehene Gelder die Kinder obligiret, und die sonst übliche Rechts-Hülffe könne gebrauchet werden.

XI. Durch diejenige, welchen jemand seinentwegen zu contrahiren Befehl gegeben, wird nicht weniger als wann er selbst den Contract getroffen, obligiret.

Nihil interest utrum quis per se faciat vel contrahat, an per alium suo jussu *l. 1. §. de ejecisse ff. 12. de vi & vi armat. l. aut qui aliter §. 5. hac verba 8. ff. quod vi aut clam.* Und ist ausser Zweiffel, daß wer nach eines andern Befehl Geld zu dessen Behuff aufnimmt, denselben auch also obligire, daß wider ihm nicht allein der ordentliche Zuspruch, sondern auch die Executiv-Mittel statt haben. Solches geschiehet durch dieselbe, so man Procuratores, Mandatarios, Gevollmächtigte nennet. Wann demnach dieselbe ein special oder ausdrücklichen Befehl haben Gelder für einen andern anzuleyhen, dero Verschreibung ist nicht anders zu achten, kan auch nicht weniger Würckung haben, als wann der mandans sich selber verpflichtet hätte. Allein gereichet zu des Anleyhers Sicherheit darob zu seyn, daß er solchen Befehl bey der Verschreibung aufweisen könne/darumb wersich wider alle Fälle und Einrede wohl verwahren will, darauf zu dringen pfleget, daß entweder der Procurator und Mandatarius das habende Befehl ihm mit extradire, oder aber daß der Mandator für Gericht solch Befehl gebe oder hole. Es ist hiebey kein Unterschied zu machen, ob der Befehl, welchen die Procuratores und Diener haben, allein auf die Anleyhe laute, oder zugleich zu Ausgebung Hand-Siegels oder der Bekänntnüß. Es ist zwar ein subtiler, doch gar nichtiger und zugleich gefährlicher Disputat, den etliche movirten, num minister vel procurator per Chirographum obliget dominum cum mandatum ad recipiendum mutuum accepit? Dann ob gleich hiezu keine ausdrückliche Vollmacht gegeben wäre, ist doch unter demselben, so ad mutuandum ertheilet, solche als ein necessarium appertinens vel requisitum sine quo non mit begriffen, und würde diese unnütz seyn, darauf auch kein Procurator Geld geliehen bekom̃en, wann nicht die Handschrifft Glauben und Verbindlichkeit zustehen solte, das würde den Herrn und Principal sonst Gefahr oder Verzögerung ihrer Angelegenheiten causiren, wann sie stets entweder Blanqueten geben oder erst die Gewalthaber von ihnen die Verschreibung haben solten. Nach den Rechten begreiffen die mandata, was zu dero Erstattung von nöthen ist. *l. ad legatum l. qui procuratorum ff. de Procur.* & quod ei consequenter fit novum non est nec novo est mandato eget, sed executio prioris habetur. *l. pignori §. fin. quod jussf. l. servus in fin. ff. de Stipul. serv. Alciat. de Præsumpt. Reg. 2. præs. 24. ib. Zasius num. 30. si cert. pet. Tiraquell. in Tract. de retract. convent. §. 4. gloss. 6. num. 13* Würde solchem nach auf fürgezeigte Gevollmächtigten Hand und Siegel die Immission ergehen, ob gleich dagegen desideriret würde, die special-Vollmacht eine solche auszugeben oder objiciret, daß die Gelder in seinen Nutzen nicht verwand, cum sibi imputare debear dominus non alii, quod pravum negotiis suis præfecerit. *l. fin. §. hac actione ff. Naut. Caupon. stabul.* oder daß die Gelder würcklich nicht gezählet oder empfangen, ea de causa de non numerata pecunia haud ad retardandam immisfionem exceptio est *arg. l. 1. l. in contractibus C. de except, non num. pec.*

XII. Nebst dem begiebt sich auf mancherley Weise, daß auch ex *generali* mandato die Macht, Geld für einen andern anzuleyhen an- und zustehet, welchem dann nachfolgig, daß diejenigen

aus

ausgegebene Obligationen und Verschreibung wider die Principalen verbindliche Krafft und paratam exeeutionem, haben Solche wird einmahl denen tribuiret, welche administrationem universorum ex mandato cum libera haben, darunter alles begriffen, was zur Verwaltung gehörig, demnach auch die Anleyhe der dazu benöthigten Gelder, zusammt Verpfändung des Herrn oder Mandantis Güter *l. solutum 11. §. fin. l. seq. ff. de Pignor. Act. Koppen. quæst* 21. *in iis num. 1.* Hieneben welche zu einer gewissen Verwaltung und Verrichtung bevollmächtig, wann sie solche der Gebühr nicht erstatten mögen, sie nehmen dann von andern dazu Gelder auf, so verbindet die Anleyhe auch diejenige, welche sie zu jenen befehligt *l. si pupilli* 6. §. 1. *ff. de Negoc. gest.* Quodvis mandatum continet ea omnia, sine quibus, quod suscipitur, commode effici nequit *l.* 2. *ff. de Jurisdict.* Dieser Art seyn der Kaufleute Diener und Factoren, welche sie zu ihren Handlungen und Gewerben gebrauchen, was dieselbe bey solchen contrahiren, dadurch werden ihre Herren und Mandatores verbunden. *Juxta l.* 1. *pr. ff. de Instit. act.* ubi dicit JCtus: Æquum Prætori visum est, sicut commoda sentimus ex actu institorum, ita etiam obligari nos ex contractibus ipsorum & conveniri, sie aber seyn deßhalben nicht gehalten, *uti in terminis traditum à Boer. decis. consil.* 510. *Corneo consil.* 223. Gleiche Bewandnüß hat es mit den Beammten oder Ammleuten, welchen Güter zur Verwaltung und Berechnung ein gethan, so in den institoribus gleich gehalten, und wie diese bey anvertrauten Handlungen zu der Nothdurfft Geld aufzunehmen Befehl zu haben geachtet wird, also auch die Beammte bey denen untergebenen Gütern werden dazu bevollmächtiget gehalten, und mögen demnach ihre Herrschafft durch die Anleyhe und aufgerichtete Verschreibungen verbinden, daß also nicht weniger, als wann sie selbst contrahiret hätten denen Mitteln, so die Gesetze und Gewohnheiten in Schuld-Sachen an die Hand geben, unterworffen seyn.

XIII. Wann jemand als ein officialis publicus oder privatus bey denen Diensten, so er seiner Obrigkeit oder Herrn zu gute geleistet von jemand Gelder oder andere Wahren auffgenommen, sich dafür verschrieben/ ob und wie weit wider ihn nach unser Constitution mit der Immission in seine Güter verfahren werden möge? ist daraus zu ermessen und anzuordnen, wie er in der Verschreibung obligiret befunden wird, dieselbe lautet entweder auf ihn, als einen Diener nnd Verwalter eines andern Güter und Geschäffte, oder aber schlechter Dings auf ihn ohne einige Meldung, daß in qualität eines Dieners oder in den Diensten die Schuld gemachet sey. Wann aus der Verschreibung so viel erscheinet oder sonst offenbahr ist daß er nur als ein Diener oder Officialis desselben die Schuld gemachet und zu bezahlen versprochen, alsdann mag darauf wider ihn oder dessen Güter nach der Constitution executive nicht verfahren werden. Zumahlen weder dessen, der die Gelder aufnimmt Gemüth ist, sich dazu zu obligiren, noch dessen der anleyhet, wann er weiß, welchen die Gelder zu gute kommen, Meinung der Beammten Glauben zu folgen, sondern sehen auf die

Herrschafften. Ideo nomine domini ab administratore gesta hunc non obligant aut ut ipse teneatur, efficiunt. *l. ult. ff. de Instit. act. l. post mortem* 5. §. *tutor. 1. ff. quand. ex fact. tut. Hartm. Pistor. part. 1. quæst. 57 num.* 52. A parte administratoris animus aliquo modo significatus non finit enim ultra intentionem obligari *l. non omnis ff. si cert. pet.* nec à parte ejus, debetur actio, ultra eam qualitatem, quæ in obligando electa fuit, debet extendi, *l. si pro eo ib. Bald. num. 8. C. Mandat. Menoch. lib. 2. consil. 145. num.* 7. Es wäre dann, daß der Herr des Dieners oder Verwalters die Schuld nicht wolle geständig seyn, sondern vorwendete, wie derselbe ihn dergestalt durch die Verschreibung zu verbinden nicht Recht oder Macht gehabt, noch in seinen Nutzen es verwand hätte, quomodo de administratoribus rerum civitatis traditur, quod cum civitas ex illorum pacto vel facto non obligatur ipsimet teneantur *per l. pupilli* §. 1. *ff. de Neg. gest. l. si in rem C. quand. ex fact. tut. Hartm. Pistor. part. 1. quæst. 37. num.* 52. *Koppen. decis. 60. num.* 10. quod perinde ex similitudine rationis ad alios officiales vel Administratores, ne cum iis contrahentes decipiantur, pertinet, oder dabey von den Bedienten betrieglich gehandelt worden, *Bær. decis. 80. num. 6.* oder auch derselbe sich und seine Güter für sich selbst mit verpflichtet. *Bær. de decis. 89. Berlich. decis. 14. part. 1. per. l. 9. C. de Præd. min. l. post mortem* §. *tutor. ib. Bartol. l. quand. ex fac. tot.* oder der Creditor nicht anders als auf des Bedienten Glauben die Gelder anleyhen wollen solches bedungen und darauf dieselbe von den Bedienten angenommen wären. Ist aber aus der Verschreibung nicht offenbahr, daß sich jemand als ein Bedienter eingelassen und verpflichten, sondern schlechter Ding als wenn er die Gelder aufgenommen und dieselbe schuldig verschrieben, so bleibet der Creditor darauf bey ihm/ und ist den Process nach unser Constitution unterworffen/ nachdeme derjenige, so solches nicht einiger gestalt exprimiret, daß er nicht für sich, sondern für einen andern Geld aufgenommen oder die Schuld gemachet hat, für sich ehe als für einen andern contrahiret zu haben præsumiret wird, und so darunter er einigen Schaden empfindet, sich solches beymessen, daß er nicht fürsichtiger gehandelt und deutlich, wem die Schuld betreffe, exprimiret hätte, wer im Sacke ist, wird wie man sagt, heraus geschüttelt *vid. Bald. in l. 1. C. quand. ex fact. tut. vel. cur. Bær. decis. 273. num.* 6. Zuweilen begiebt sich, daß zweiffelhafft sey, wer der Schuldmann sey und beyderseits argumenta vorhanden, daraus daß der die Verschreibung giebt für sich oder auch für einen andern gegeben mag geschlossen werden. Alsdann hat der Richter daraus zuermessen, was mehr glaublich, dann nun dasselbe alsofort ohne weitere Erkundigung der Umstände geschehen möchte, würde nach Befindung executive wider den, so der rechte wahre Schuldmann von ihm geachtet wird/ verfahren, ist kundtbahr, daß der die Verschreibung giebt eines andern Bedienter oder Verwalter sey, und also wie die Handschrifft lautet, dessentwegen zu handeln gewohnet, nichts aber hingegen erhellet, so ein anders glaubwürdig machte, alsdenn beyden Zweiffel würde wider den Diener nicht, sondern der Herrschafft verfahren.

In

In dubio alterius minister alieno, potius quam suo nomine contraxisse intelligitur. *Harim. Pistor. Observ.* 20. *Berlich. dict. decis.* 14. Wann aber der Schluß wegen entgegenstehenden andern præsumptionen und Muthmassungen sich also nicht machen lässet, alsdenn ruhet der Executivus Processus so lang, biß darüber die Wahrheit erst erforschet wird. Nach diesem Unterschied ist zu verfahren bey begebenden dergleichen speeie, wann in der Verschreibung dem Nahmen dessen, so derselbe giebt, fort sein Ammt angefügt, E. G. Ich N. N. Ammtmann zu N. N. oder das N. N Ist der Titul also bewandt, daß er ein nomen officii nicht allein sey, sondern auch als ein Ehren-Titul gebraucht wird, in der Obligation nichts enthalten, woraus in usum contrahiret oder das Geld verwand zu seyn erscheine, mag von ihnen dadurch allein, der Processus Executivus nicht abgewendet werden, würde aber solcher sonst nicht als ein Ehren-Titul gebrauchet, sondern nur zu Anzeige quo nomine contrahiret wäre, ist nicht wieder ihn, sondern diesen die executio zurichten, es wäre denn zum widerigen andere Anzeigen, die verursachten alsdann den Handel zu ordentlicher Cognition zuverweisen, die Beammten seyn gleich die Schreiber und Verwalter, welche bey den Gütern dienen, wie auch alle, dieselbe die jemand zu seinen Umbschlägen gebrauchet, nachdeme die Herren solches sich zu ausleyhen der Gelder zubedienen gewehnet seyn, ist die consvetudo pro mandato *l. 13. ib. Bald. Salyc. C. de Episc. And. Er. Pheil. consil.* 24. *num.* 8 *part* 1. ideo velut ex speciali mandato illi contrahentes dominos obligant. *Felin. in c. cum ordinem. num.* 6. *de rescript. Salycet. & Bald. dict. loc.*

XIV. Welche sine mandato sich anderer Leute Angelegenheiten in Verwaltung und sonst annehmen, qui negotiorum gestores vocantur, können diese den also nicht verobligiren, dann ob zwar was sie zu Nutzen eines andern anwenden, actione negotiorum gestorum wiederfodern können, demnach welcher ihnen dazu das Geld geliehen hat wider denselben keine action Alienam conditionem meliorem ignorantis & inviti facere licet, non vero deteriotem *l. solvendo* 39. *ff. N goc. gest.*

XV. Bey Landschafften, Städten, Collegien und communen, als die durch andere zum mehrerntheil ihren Handel treiben, entstehet circa Processus executivos offtmahlen die quæstion, ob und wie weit solche wider dieselbe statt haben? Es ist dieß wohl an sich richtig daß Communen und Städte aller Orten Contracte, also auch mutuum contrahiren können, woran auch kein Zweiffel, daß ex contractu mutui wider dieselbe nicht weniger als contra singulares personas die actiones und remedia executiva mögen gebrauchet werden, *de quo prolixius vide scripta á Coler. in Tr. de Process. Executiv. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 348. *& mult. seq.* Was in der Bremischen Constitution enthalten, gehet auch nicht weniger die Communen und Städte an, als andere particulair Personen; Immassen unter denen kein Unterschied gemachet, keine ratio diversitatis zu finden, auch sonst ex praxi und vielen Exempeln die observantia deroselben contra civitates bekandt ist. Allein das ist nicht allezeit leicht zu ermessen, wann es dafür zu achten, daß eine commun oder Stadt contrahiret habe und verbindlich sey, also, daß wider dieselbe executive möge

verfahren werden, dahero wan wegen der Communen und Städte Schuldfoderungen seyn, ob gleich die Verschreibungen auf dieselbe gerichtet, es doch mehrern Bedachts haben will, insonderheit ist von dem Richter genaue zu consideriren, wer den Schuld-Brieff aufgerichtet, dann ob dieselbe und wie sie die Communen und Städte zuverobligiren bemächtiget seyn. Es wird die Schuld gemachet oder verbrieffet entweder durch alle und jede der Commun und Stadt, als wann dieselbe durch den Glockenschall und andere begebene Zeichen, oder von Hauß zu Hauß durch die dazu bestellete, zusammen geruffen, sich ingesammt verpflichten, oder aber durch die so bey den Recht sitzen und dessen Aembter verwalten. Auf die erste Weise ist wohl die Obligation der Stadt richtig und ausser Zweiffel, Quod enim convocatis omnibus de civitate fit vel contrahitur a tota civitate factum & contractum intelligitur, ideo paratam executionem meretur, *Peer. Frider. Mindan. lib. 2. de Mandat. cap. 62. n. fin.* Es ist aber nicht eben nöthig, daß alle und jede zusammen seyn, wann die Schuld gemachet und verschrieben wird, sondern gnug, daß der mehrerntheil der Bürgerschafft oder Communen vorhanden seyn, wann sie sämbtlich gefodert. Ebenwenig bedarff eine solche Obligation oder Verschreibung aller anwesenden Consens, sondern wann nur der mehrentheil der Anwesenden darein gewilliget. In ejusmodi communitatibus, quod major pars concludit & statuit, pro omnium consensu atque voluntate est *l. quod major 19. ff. ad municip. l. fin. C. de vendit. rer. civit.* Was also von der sämmtlichen Bürgerschafft beschlossen und verpflichtet wird, pflegt hernach in den Schuld-Brieff unter den Nahmen der Gemeine, oder auch der Obrigkeit allein, nebst Meldung, daß auf Geheiß oder der Bewilligung der Gemeine die Gelder aufgeliehen oder das Versprechen geschehen unter gemeiner Stadt-Siegel ausgefertiget werden. Auf die Art werden die Verschreibungen entweder auf die Stadt und Gemeine allein gerichtet, oder aber zugleich auf alle und jede, so von der Gemeine seyn. In dem ersten wird allein die Stadt und Gemeine in universum verbunden, und ob alle und jede Bürger dazu gewilliget, doch nicht wider sie und dero Güter, sondern in gemeine Stadt oder Commun-Güter die Immission und Rechts-Hülffe verrichtet. Non enim, quod ipsa communitas debet, singuli debent. *l. sicut 5. §. si quid universitati ff. quod cujusq. universi. l. sicut quod universitatis ff. de Rer. divis. l. sed filias 70. §. qui manumittitur 4. ff. de injus voc.* Nec qui ut membra communitatis contrahunt vel se obligant ea mente id faciunt ut tanquam singuli teneri velint. *Hartm. Pistor. quæst. 37. num. 6. part. 1.* In Secunda specie aber mag der Creditor nicht allein wieder die Commun und dero Güter sich der Action und Immission gebrauchen, sondern auch wider jede der Bürgerschafft, zumahlen dann dieselbe sich und ihre Güter also für gemeine Stadt-Schuld verpflichten können, und wenn es geschehen, nicht weniger es beständig seyn und die Würckung haben würde, als wenn sonst jemand sich und seine Haabe frembder Schuld halber verpflichtete. *l. 1. pr. ff. de Magistrat. conven. l. ult. C. de Vend. rer. civ. Koppen. quæst. 60. num. 20. Gaden. consil.*

consil. 5. num. 14. Coler. de Process Executiv. part. 2. cap. 3. num. 372. & seq. ubi, contra personas & civium ex tali contractu remedia executiva tribuit. Es bedarff aber eine solche Verschreibung, wann sie den Effect haben soll, eine ausdrückliche Bedeutung, daß es aller und jeder Will und Meinung ist/ sich und ihre Güter en particulair für gemeine Stadtschuld zu verbinden. Sonst in dubio wird dero gleichen Wille und Meinung als exorbidant nicht præsumiret, und ob gleich einige vermeinen, dazu gnug sey/ daß die special-Benennunge der Personen geschehe, *Bartol. in l. 4. §. actor. 4 ff. de re judic. ibid. Rapanum num. 34.* Weil doch dasselbe geschehen mag, wenn nur nomine communitatis contrahiret wird, so möchte solchen nicht Beyfall geben, wañ nicht neben dem erscheine, daß es die Meinung damit gehabt, daß sie ut singulos sich mit verpflichten wollen. Sonst machen die Rechts-Gelahrten hiebey verschiedene limitationes, als I. Daß auf solche Weise nur diejenige, durch die Verpflichtung gehalten, welche gegenwärtig gewesen und darein gewilliget, nicht aber die Abwesenden, so dazu nicht viel Macht gegeben, als welche die præsentes ausser deroselben ex lege civitatis so allein ad commuuia gerichtet dazu nicht verbinden wögen. *Coler. dict. cap. 3. num. 375. & seq.* II. Daß ausser dem, wann alle und jede sich in solidum verpflichtet, die singuli cives nicht also, sondern in viriles gehalten und besprochen werden können. *Hartmann. Pistor. dict. quæst. 37. num. 18. & seq.* III. Daß singuli & singulorum bona nur in subsidium, wann aus gemeinen Gütern die Zahlung nicht alsofort geschehen mag, oder eine difficultät hat, gehalten, dahero exceptio excusionis ihnen zustehe. *Bartol. & Bald. in l. 4. ff. de re jud.* Wann nicht jetzt gemeldter massen die gantze Stadt oder Commun, sondern nur die Gelder im Nahmen der Stadt auffleyhen und verschrieben ist, qua vim & effectum oligationis ein Unterschied nach der Gewalt und Recht derjenigen, so die Obrtgkeitliche Gewalt haben, wie sie dann nicht einer Art seyn. Etlichen wird ex lege vel consvetudine reipubl. die potestas publica also übergeben und anvertrauet, daß sie krafft dessen völlige Gewalt und Macht haben, in ihren Nahmen alles zu thun und zu handeln, als wann die Gemeine es selber thäte, dahero sie auch dieselbe repræsentiren. Etliche seyn allein Regenten und velut Curatores Reipublicæ, welche zwar die Jurisdiction über die Bürgerschafft haben, und in Krafft deroselben die Justiz üben, auch die bona publica verwalten, aber über gemeine Stadt und dero Güter haben sie völlig nicht zu disponiren. Jener Obligationes und Verschreibungen verbinden die Städte und Communen nicht anders, als wann die gemeine Bürgerschafft in ihrer Zusammenkunfft, dieselbe hätte aufgerichtet, wegen der Gewalt, so sie den Personen gegeben *Coler. dict. cap. 3. num. 349. Koppen quæst. 26. num. 23. | Hartm. Pist. d. 37. num. 1. & 5. Mindan. dict, cap. 62. num. fin.* Quod faciunt magistratus, quibus in civitatem plena data est potestas, pro eo habetur ac si singuli cives fecissent. *l. nulli 3. ff. quod cujusque universis.* Dirse aber so nur Administratores & Curatores seyn, mögen also die Städte und Gemeine nicht obligiren, dahero zu dem, was

von

von ihnen aufgeliehen, dieselbe nicht weiter gehalten, denn das aufgeliehene Geld in den Nutzen der Stadt angewand zu seyn, befunden wird *per text. in l. civitas 27. ff. de reb. credit.* welches dem Creditori zu beweisen oblieget. *Hartm. Pistor. quæst. 37. num. 30. per l. 2. C. de Solut. l, si prædium C. de Præd. minor.* ob gleich in der Obligation die versio in utilitatem civitatis auch in specie gemeldet wäre. *Bartol. in d. l. civitas num. 13. Koppen. decis. 6. num. Coler. d. cap. 3. nnm. 35.* derowegen dann auf solcher Obrigkeiten blosse Verschreibungen die Immissiones in der Städte Güter so fort nicht ergehen, sondern wann die Schuld in Zweifel gezogen, zu ordentlichen Proceis wider die Städte es verwiesen wird, jedoch ist alsdann dem Creditori frey hiezu zugreiffen, oder auch diejenige, welche die angeliehene Gelder von ihm empfangen oder dazumahlen in Regiment gesessen und ihre Erben in Ansprach zunehmen, *juxt. d. l. civitas uti latius hæc exponit. Hartm. Pistor. dict. quæst. 37. num. 65. & seq.* welche entweder die Versionen anzeigen und beybringen, oder wegen der præsumption, daß die Gelder in ihren Nutzen verwand zahlen müssen, und hat auf solchen Fall wider dieselbe der Processus Executivus nach Einhalt der Verschreibung oder Rechte statt. Es hat bey vielen Städten mit dem Regiment eine solche Verfassung, daß die in Obrigkeitlichen Stande seyn, ohne der Bürgerschafft Vorwissen, Einrathen und Einwilligungen, was zu dero Verbindligkeit gereicher, nicht versprechen oder verschreiben, weñ es aber nöthig, dazu gewisse aus der Bürgerschafft, welche dieselbe repræsentiren fodern müssen, wie an etlichē Orten hundert, achtzig funfftzig, viertzig Männer seyn, an etlichen einige Tribuni plebis und Zunfftmeister, an etlichen eine andere Verordnung, was mit Consens deroselben, welche also die Gemeine an ihre statt den Bürgemeistern und Rath beygesetzet verschrieben und verpflichtet wird, hat eben dieselbe Krafft und Verbindlichkeit, als wäre durch die gantze Gemeinde es geschehen, darum ejusmodi specie versionem zu probiren nicht nöthig ist. *Coler. d. l. num. 349. Koppen. d. quæst. 60. num.* 23. Wie aber die Krafft und Effect solcher Obligationen von der Macht und Gewalt derer / so sie errichtet und ausgegeben, diese aber ex forma Reipublicæ *vel, Regiminis* dependiret und seine *Masse und Regul* hat, solches alles sehr bey den Städten variiret und nicht einer Art ist, also thut zuförderst von nöthen, zu erforschen und anzusehen, wie an jeden Ort das Regiment gefasset und bey wem solchemnach es stehet, dergleichen Contract aufzurichten, und die Stadt kräfftig zu verbinden, dessen die unverrückt hergebrachte Gewohnheit eine Anzeige ist und was solcher Genoß die Verbindlichkeit machet. Es begeben sich aber auch die Fälle, daß die Stadt zu gewissen Schulden verbunden seyn, ob gleich die gantze Gemeine darein nicht verwilliget. Wann nun in denen, die so nur in ihren Obrigkeitlichen Stand dieselber icht repræsentiren, sondern blosse Regenten seyn, dieselbe verschreiben, so mögen sie sich der Execution ex del. Civitas nicht bedienen, sondern nicht anders als wenn die gantze Gemeine, oder die, welche dero Statt ersetzen, contrahiret hätten, ist dieselbe gehalten und den Processibus executivis unterworffen. Dergleichen sich begiebt

bey

bey gemeinen Land-Schulden, so einer Landschaft ex onere vel contractu publico obliegen, und auf den Land-Tagen beschlossen oder contrahiret werden, was alsdann einer Stadt, Obrigkeiten oder Deputirte dabey zu dero Theil, oder ihrentwegen ex communi placito über sich nehmen, hat die verbindliche Kraft. Wiewohl solches nicht so sehr, ex contractu der Stadt-Obrigkeiten, als ex lege vel conclusis totius Provinciæ herrühret, welche alle und iede dessen Gliedmassen zu Abstattung dessen, so beschlossen, verbinden. Es seyn gleicher Condition die Schulden so ex potestate officii von den Obrigkeiten gemacht, zu denen Dingen, die sie ausser solchen bey ihren Aemmtern nicht verrichten können. Was von denen Städten bißhero gesagt, ist von andern Communen, Collegiis und Universitatibus also mit zuverstehen/ und wann die Frage ist, ob und wie weit diese be obligiret und dem processui executivo unterworffen, a zusehen, wer ihrentwegen contrahiret, was dieselbe dazu für Recht und Macht von dem corpore oder ex legibus ejus gehabt, wie weit der Actus solchem gemäß, was daran nicht offenbahrlich zu Ermessung einer beständigen Obligation gnugsam, dasselbe verstattet den Process nicht, sondern gehöret zu ordentlicher Ausführung und Erkänntniß.

XVI. Ferner auf die zukommen, welche für fremde Schuld verbindlich werden, ist deroselben auch nicht einerley Art. Einige lassen sich für dieselbe mittelst einer Verpflichtung, verbindlich ein, etliche aber werden dadurch, daß sie an des Schuldeners Güter gekommen, den Processibus unterwürffig. Unter der ersten Zahl seyn einmahl die Bürgen, welche sich für andere verpflichten und verschreiben, wieder welche gleich als wider die Principalen, die remedia executiva, statt haben. *Coler. dict. Tract. part. 1. cap. 10. in pr. Hering de Fidejussorib. cap. 21. num. 38.* wie auch in Camera Imperiali wider dieselbe der processus à mandatis executorialibus sine clausula der Anfang gemachet wird, *Heig. dict. cap. 21. num. 40.* Bey der Bremischen Constitution und dadurch veranlasseten Proceß hat es keinen Zweiffel, inmassen derselbe von den Bürgen ein gleiches, als von den Principal-Debitoren disponiret. Es stehet aber den Creditoren frey, den Principalen allein, oder auch zugleich die Bürgen mit fürzunehmen, *sicut de pluribus ejusdem debiti debitoribus JCti tradunt Ænul. Ferret. in l. edita. num. 78. C. de Edend. Roman. consil. 240.* nur gleichwohl, daß, wann es zur Immission kommt, nicht dieselbe in solidum wider alle zugleich, sondern an eines Gut allein ergehet, daferne dieselben zureichend seyn, *juxta ea. quæ tradit Sebrader. de Feud. 2. part. 9. part. nunc. sect. 6. num* 55. Den Bürgen haben die Rechte verschiedene beneficia ertheilet, als excussionis seu ordinis, divisionis, cedendarum actionum &c. Wann denen in den Verschreibungen wie gemeiniglich geschiehet, nicht abgesaget oder renunciiret ist, wozu nicht eine plane generalis renunciatio gnug ist, sondern ein specialis JCti per expressionem singularium seu generalem applicationem ad speciem von nöthen, so mögen sich die Bürgen dero auch bey den Klagen, auf die Bremische Constitution wohl gebrauchen, und dadurch die Immission abwenden, oder moderiren, nachdem es jeden beneficio gemäß ist. Zumahlen

mahlen die Constitution hierinn den gemeinen Rechten nichts derogiret, noch einige solche Exceptionen abschaffet. Sonst ist auch wissend, und in praxi hergebracht, daß in Processibus Executivis derselben nicht weniger, als wann ordinario Processu verfahren wird, die Bürgen zu geniessen haben.

XVII. Zum andern nehmen einige Frembde Schulden über sich ex constituto, wann sie dasjenige, was ein ander schuldig, zu bezahlen versprechen. Es ist ausser Zweifel, daß wider die eben so wohl, als wider die Bürgen, der Processus Executivus ergehen möge. Diß aber ist unter den Rechts-Gelahrten streitig, und durch widerwärtige Opinionen öffters disputiret: Ob diejenige fort mögen besprochen, und darauf mit der Immission oder andern Executiv-Mitteln verfahren werden, ehe diejenige deren Schuld dieselbe über sich genommen, belanget und exequiret seyn, oder ob ihnen die exceptio ordinis vel excussionis zustatten kommen möge? Solchen Streit zu verhüten, ist wohl das sicherste bey dem Constituto solcher Exception und beneficio renunciiren zu lassen, wie auch gemeinglich die Creditores darinn ihre Fürsichtigkeit gebrauchen, aber mann das nicht geschehen, so muß fürnehmlich angesehen werden, was die Constituentes für eine Meinung gehabt. Wann aber solche sich nicht will ermessen lassen, was an jeden Ort durch einen Gebrauch etwas observiret. Sonst aber was mehr vernünfftig, billig und zu dem Zweck gereichet, daß guter Credit erhalten und aller Disputat vermeidet werde. Es gehöret anhero nicht, was davon in den Büchern der Rechts-Gelahrten weitläufftig geschrieben wird. *Qui ista legere cupit, adeat Hering. in Tract. de Fidejussor. cap. 27. part. 1. num. 67. & mult. seq. Cothman. respons. 22. part. 1. Fachina. lib. 8. Controvers. cap. 54 Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 10. num. 263. & seq.* Wann alle die Rationes so hinc inde angeführet werden wollen, und genau considerirt uñ bewogen, so würden die contrariæ Sententiæ sich leicht durch diese Distinction conciliiren lassen; Ob jemand eines andern Schuld accessoriè über sich nimmt, also daß, was ein ander nicht zahlen würde, als ein selbst Schuldiger erstatten wolle, oder ob es principaliter geschehe, daß ohne einige Reflexion *auf die vorigen* Debitoren sich iemand *zum Principal*-Schuldmann aufgiebt und machet. Bey der erst erwehnten specie ist der Constituens nicht anders, dann ein Bürge zu achten, hat sich derowegen der Rechte und Beneficien, so den Bürgen zu gute erdacht, zu bedienen, wohin dann die Rationes und Meinungen gehören, welche Cothmannus *dict. resp.* 22. expliciret. In der andern aber ist er ein principalis Debitor, also nicht anders zu belangen und zu exequiren, demnach beregter Beneficien, darunter dann der exceptionis ordinis nicht fähig. Dann ob gleich nisi novandi animus accesserit durch das Constitutum der erste Schuldmann nicht befreyet wird, sondern nach wie vor, der Schuldhalben bezahlet werden mag, *l. ubi quis 28. ff. de Constit. Pecun. l. fi. liebum 8. §. ult. ff. de Novat.* so kömmt doch das dem Constituto nicht zu Nutzen, daß er sich damit wider den Creditorem behelffen möchte. *de quibus vid. plura apud Hering. dict. part. 1. cap. 27. num. 84. & seq.* & de hac, ut æquior sic communior

nior & in foris receptior est sententia constituentem exceptione excussionis non frui, quæ in Camera Imperiali practicatur *juxta Gail. 2. Observ. 28. num.* 6. Unser Absehen ist fürnehmlich auf die Bremische Constitution dießmahl gerichtet, dero solche Distinction gemäß, und bey dem scopo, daß in Credit-Sachen schleunigste Rechts-Hülffe sey, weit mehr zustimmig, daß dem Constituenti die Executio nicht erlaubet sey oder aber da zweifelhafft, ob sie statt finden möchte, solches ad ordinarium Processum verwiesen, immittelst mit der Immission verfahren werde. Immassen auch sonst dafür gehalten, quod sit de apicibus juris, ideo ubi ex æquo & bono judicandum est, locum non habeat, *vid. Hering. dict. cap. 27. part. 1. num. 276. & seq.*

XVIII. Nicht weniger haben die Executiv-Mittel statt, wider die schadloß Bürgen, welche andern Bürgen. auf den Fall, wann sie durch ihre Burg-schafft Schaden leyden würden, zu Erstattung sich verbindlich machen. Bey denen diß sonderlich ist, daß wie sie nach der Eigenschafft der Obligation nicht, dann nur dasjenige gehalten, was der zahlende Bürge von dem Schuldener, für welchen er gelobet, nicht wieder bekommen mag, also auch nicht ehe, dann derselbe exequiret, kann in in Ansprache genommen werden, dahero der Exception excussionis sich gebrauchen mag, ob er gleich derselben ausdrücklich renunciiret hätte. *Hering. de fidejussorib. cap. 27. part. 1. num. 143. seq. ubi hanc communem & & in foro receptam esse opinionem testatur Gail. 2 Observ. 27. num* 11. *Em. Sorez. in thesaur. comm. opin. lit. F. num.* 137. *Carpzov. 14. per tot. part. 1.* Es wäre dann, daß die schadloß Bürgschafft also eingerichtet, daß der schadloß Bürge nicht nur den Schaden erstatten, sondern auch verhüten, und so bald der Bürge gemahnet, zu treten, und seine Befrey- und Erlassung beschaffen wollen, demselben ist die Exceptio, ob gleich derselben nicht renunciret, nicht fürträglich. *Hering. dict. part. 1. num. 106.*

XIX. Dem Fidejussori indemnitatis seyn gleich, welche in casum euictionis sich verpflichten, die man Gewehr oder Wahr-Bürgen nennet, wider welche auf ergehende Eviction alsofort auf das Interesse mag agiret und via executiva erholet werden. Ex praxi ist befunden, was gestalt, wider dieselbe die Bremische Constitution, gleich andern geübet worden.

XX. Betreffend diejenige, welche ihrer Person halber unverbunden, aber von des Debitoris Gütern etwas überkommen, doch nur singulares Successores seyn, ex singulari titulo accipientes, wird vernünfftig und den Rechten gemäß statuiret, daß wider dieselbe legali er ex nulla conventione vel statuto die parata executio statt habe, sondern der Zuspruch wider solche auf des Schuldeners Verschreibung zu haben vermeinet, ordinaria juris via es angreiffen müsse. *Bartol. in l. Creditores num. 18. & 20. C. de Pignor. ibi. Angel. Rosat. & Dd. omnes Menoch. adipisc. possess. remed. 5. num. 11. & seq.* wie aber solches seine Abfälle hat, so ist zuforderst zu unterscheiden, ob dieselbe Güter oder Stücke, welche sie an sich gebracht, für die Schuld unterpfändlich hafften oder nicht. Wann dero Nexus oder Obligation für die Schuld verhanden, so hat entweder der Creditor für dero Alie-

nation und Veräusserung an andere darauf gesprochen, oder aber diese ist für einiger Zusprache ergangen. Der fürhergehende Zuspruch machet, daß ob hernach das verhypothecirte Gut veräussert würde, doch nichts destoweniger contra tertium possessorem darein nach der Constitution die Einweisung geschehe. Zwar seyn Colerus *de Process. Executiv. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 453. *& seq.* und viele andere contrariâ opinione und lässet sich dieselbe ex stricti juris regulis behaupten, aber wann die Billigkeit angesehen wird, so ist solcher mehr gemäß, daß die alienatio pendente lite facta dem Gläubiger an seiner angefangenen Pfand-Verfolgung nicht hindere oder nachtheilig sey, *uti de hoc scribit Anton. Faber. in Cod. lib. 8. tit.* 24. *defin.* 1. Wann aber für dem, daß ein Unterpfand ad tertium singularem successorem kömmt, es noch mit keiner Zusprach befangen, so mag ex pacto vel statuto wider diesen, als der für nichts schuldig, noch in dem Schuld-Brieff begriffen, executive, also wie wieder dem Schuldener nicht verfahren, sondern es muß das Pfaud, wie zu Recht gebräuchlich, verfolget werden, *uti hanc veriorem communiorem & in praxi receptiorem sententiam esse tradit & pluribus explicat Coler. de Proceß. Executiv. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 455. *& mult. seq.* Wie nun die Bremische Constitution darinn nichts geändert, noch darüber etwas, geschweige sonderliches, verordnet, vielmehr dieselbe von dem Schuldener und ihren Bürgen allein redet und disponiret, so folget man in foro hujus Ducatus billig vorermeldte in gemeinen Rechten und Vernunfft begründete Meinung denen Fällen, wann sonsten ausser der Verpfändung contra tertium possessorem der executivus Processus zuläßig ist. Dann ob wohl, wann die Güter jemand nicht verpfändet, dem Schuldener dieselbe zu veralieniren, auch andern solche an sich zu bringen, ohnbenommen, dahero so vielweniger contra singularem successorem auf des Antecessoris-Schuld die Immission ergehen mag, so hat es doch einige Abfälle aus vernünfftigen Ursachen, welche die manus injectionem in bona à debitore alienata billigen, als nehmlich, wann dem Debitori ein Verbot geschehen, daß er nichts von seinen Gütern oder nicht dasjenige, so verfolget wird, veräussern solle, *juxta ea, quæ habet Coler. dict. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 479. *& seq.* Imgleichen, wann dieselbe mit Arrest beschlagen, dann ob gleich diese weder eine hypothecam machet, noch etwas arrestiret, vitio litigiosi inficiret (wie dann nach gemeinen Rechten, wann statuto vel moribus kein anders angeführet, die Arresta solche Krafft nicht haben) so begreifft doch dasselbe prohibitionem alienationis seu translationis in alium, und der Processus, so contra arrestatum üblich, ist wider den successorem ratione rei zuläßig, wie dann solches also in praxi observiret wird. Wañ die alienatio verbothen od. also fort zu rescindiren, wird es nicht anders geachtet, als wañ die Güter bey dem Debitore geblieben und hindert die Veräusserung an andere die Immission nicht. Sicut JCti tradunt contra tertium possessorem singularem successorem ex pacto vel statuto esse locum manus injectioni aliisque executivis remediis, cum bona alienantur in fraudem creditorum. *Jason. in l. á Divo Pio* §. *si super rebus num.* 17. *ff. de Re judic. Neguzant. in Tr. de Pignorib. 4. part. princ. num.* 20. sicut

etiam, ubi res litigiosa fuit alienata *Menoch. remed. adipisc. possess. 5. num. 127.* item, quando ex pacto manus injectionis rescissum est jus acquisitionis vel acquirentis *Coler. dict. cap. 3. num. 444.* Unter denen Fällen ist auch zurechnen, wann der Gläubiger bereits den Proceſs der Güter, so hernach veralieniret worden, einmahl gehabt, aber durch den Debitoren darumb gebracht werden wollen, quod etiam extenditur ad illum casum, ubi ex constituto vel precario debitor nomine creditoris possidet, contra quem ratione rei, cujus interversa fuit possessio paratam executionem contra tertium obtinere traditur. *vid. Col. dict. c. 3. n. 481.*

XXI. Wider die Schuldener des Schuldmanns wird von einigen auch die parata executio dieſes Creditoren tribuiret, aber aus Mißverstand. Dann ob zwar die Creditoren nicht weniger an den Debitorem Debitoris mögen verwiesen werden, als an andere deſſen Güter, wie darunten weiter soll angedeutet werden, so mag denn der Creditor wider nicht ehe executive verfahren, als wann erstlich die Anweisung geschehen, *vid. l. 1. & tot. tit. C. quand. fisc. vel. privat. deb.* Dann auch nur also und daferne der Debitor Debitoris seinem Creditori also gehalten, daß die parata executio Raum findet, zumahlen dann der Creditor sui Creditoris kein mehrers Recht haben kan, als sein Creditor und jener nicht ex suo, sed hujus jure nur agiren mag. *Vid. Fabr. in Cod. lib. 4. tit. 10. defin. 2. & 6.*

XXII. So lang der Schuldener lebet, hat es der Rechts-Hülffe wegen weniger Anstoß. Nach deſſelben Tode aber begeben sich verschiedene Fälle, worinn dieſelbe Einrede und Zweiffel bekommt, und zwar entweder stehet die Verlassenschafft hin ohne Erben oder es massen sich die Erben solcher an, jenes geschiehet, daß entweder keine vorhanden und bewust, oder daß dieſelbe zwar seyn, aber die Adition noch in Bedencken ziehen. Wann sich gar kein Erbe aufgiebt, also vacans hæreditas ist, so gehöret sie dem Fisco oder auch denen, welche die jura fisci ex privilegio vel consvetudine erworben, *in l. 1. l. vacantia 4. C. de Bon. vacant.* Wie aber alsdann fiscus loco hæredis & pro ſncceſſore ist *l. 2. ad L. Cornel. de falſ.* deßwegen aus den Gütern den Creditoribus hæreditariis zahlen und gerecht werden muß, ad illum actiones omnes active & pasſive gelangen, auch ex fisci ſuccesſione die jura Creditorum in ärgern und mehr beschwerlichen Zustand nicht gerathen sollen, so ist kein Zweiffel, daß eben derſelbe Proceſs wider den Fiscum an des verstorbenen Debitoris Gütern die Immisſion darinn ohnverzüglich zuerlangen zustehe, welchen die Bremiſche Constitution eingeführet hat, nur allein mag zu solchem nicht geſchritten werden, ehe und zuvor der Fiscus, oder wer deſſen Rechten fähig, sich der Güter angenommen, so dann nicht geschehen pfleget, ehe u. bevor eine Citation an die, so etwa zu den Gütern ein Erb-Recht prætendiren möchtē, cum præfixione certi termini abgangen, iñittelſt wird es gehalten, als wañ sonſt hæreditas jacens ist.

XXIII. Ob aber gleich hæredes seyn, die der Erbschafft nicht absagen wollen, aber doch sich derſelben nicht fort anmaſſen, ſondern ſpacium deliberandi nehmen, oder wollen vorhero ein Inventarium aufrichten, so mag doch immittelſt nicht geklaget, weniger executive ver-

verfahren werden. Nicht wider sie/ zumahlen sie noch nicht würcklich Erben seyn/ daß sie der Schulden halber besprochen werden können; Noch wider die Erbschafft/ welche jacens ist/ contra quam agi aut executive procedi non magis potest, quam contra pupillum indefensum, cui æquiparatur, *de quo videprolixius Coler. de Proceſſ Executiv. part. 2. cap. 3. num. 387. & ſeq.* Allein wann die Erb-Güter zu einigen Verderb sich anliessen und die nechsten Erben sich dero nicht wolten annehmen, so möchte pro conservatione illorum auf eins und andern Creditoren anhalten, die Immissio ex primo decreto erreichet werden. *Uti hanc cautelam tradit & explicat Coler. dict. cap. 3. num. 415. & ſeq.* worzu man aber es wohl selten gelangen lässet, sondern einen Curatorem, so lang biß die Erben sich dero annehmen, darein setzen pfleget. Es haben aber die gemeinen Rechte gewisse Zeiten der adition, dem juri deliberandi & beneficio Inventarij gesetzet, in welchen die Erben entweder sich dafür würcklich halten und den Creditorem antworten müssen, oder aber dazu ferner nicht verstattet. Dero prorogation geschiehet zuweilen, doch nicht anders, denn aus tragenden erheblichen Ursachen und daneben causa cognita. Es ist auch dieß wohl üblich, daß bey der Erben Verweilung denenselben eine gewisse Zeit sich der Erb-Güter anzunehmen und die Creditoren zu befriedigen, gesetzet werde, nach derselben aber die Immissiones ergehen.

XXIV. Nachdem die Erben sich der Erbschafft angenommen, seyn sie dem Zuspruch der Creditoren unterworffen, und mögen wider dieselben, die ex pacto vel statuto verordnete und erlaubte manus injectiones & executiva remedia gebrauchet werden, ob gleich die Erben in der Verschreibung mit keinem Worte gedacht worden. Quia una cum defuncto persona sunt & eum repræsentant, in ipsos contractus sunt transitorii. §. *fidejuſſor. Inſt. de Fidejuſſor. l. fidejuſſores. 24. C. eod. l. in Contractibus 49. ff. de Oblig. & action* sicut & actiones active & passive. *l. veteris 13 C. de contrab. & committend. ſtipul.* In quavis obligatione regulariter hæredes contineri dicit. Johann de Immol. *in l. 1. ff. de bis, quæ in teſtam. delent.* Es ist aber wegen der Execution oder *immission* ein Unterschied unter den Erben, *welche cum* vel sine beneficio Inventarii der Erbschafft sich anmassen. Die so simpliciter hæredes seyn und ohne Inventario der Erbschafft sich angemasset, seyn also selbst schuldig gehalten, ob gleich die hæreditat nicht solvendo wäre. Adeundo enim cum creditoribus quasi contrahunt & in solidum obligantur. Darum dann auch den Creditoribus Hæreditariis erlaubt, nicht allein in ihres verstorbenen Schuldmanns, sondern in des Erben eigene Güter Immission zu suchen und zu erhalten, dann ob zwar etnige das den hæredibus tribuiren, daß so lang die Erbschafft solvendo ist oder aus den Erb-Gütern die Zahlung geschehen mag, ihre eigene Güter davon frey seyn sollen, *Salycet. in l. Creditores n. 22. C. de Pignorib.* So ist doch solches in Rechten also nicht fürgesehen, von der ratione juris prædicta alienum auch in praxi, so nicht hergebracht, und ob gleich der Creditor in des Debitoris Gütern ein ſpeciale pignus gehabt hätte, ist ihm doch dadurch nicht benommen, in andere die Immission zu suchen, es wäre

denn von ihnen die separatio bonorum gesuchet, wie dasselbe den Creditoribus hæreditariis intra quinquennium erlaubt, *tot. tit. ff. & Cod. de separat. bonor.* Welchen dieß nachfolgig, daß nach derselben die Creditores hæreditarii an des Erben Güter nicht kommen können, ob gleich aus den Erb-Gütern sie nicht möchten bezahlet werden, und der Erbe doch für sich solvendo wäre *l. si creditores 5. ff. dict. tit.*

XXV. Wann aber der Erbe ein inventarium verfertiget, oder welches gleich viel gilt, ein ander der in demselben sitzet, und sich etwa des juris retentionis anmasset, wie die Wittiben thun, solches verfertiget, und mittelst denselben der Erbschafft sich annimmt, so hat es damit eine andere Bewandniß. Wie dasselbe die Wohlthat und Würckung hat, daß ein Erbe nicht ultra vires hæreditatis, also nicht höher, dann er geerbet, gehalten, *juxt. l. fin. C. de jur. deliber.* also führet es auch das mit sich, daß in dergleichen Erben-Güter die Creditores hæreditarii sich nicht einklagen, noch die Immission erhalten mögen. Beneficio quippe inventarii consequens est separatio bonorum defuncti & hæredis, ideo quod ex illa petita juris, hoc ex inventario competere creditur, *Phanuc. de Phanuciis in Tr. de Inventar. Hæred. part. 5. num. 19.* Ex isto impeditur bonorum commixtio *gloss. in l. 1. §. sed. siquis suspectam. ff. de separac.* & perinde habetur ac si non esset adita hæreditas. *Roland. a Vall. in Tr. de Invent. §. Decima est utilitas num. 2. Phanac. dict. part. 5 num.* Nullum quippe damnum ex ista hæreditate cum sentire oportet *d. l. ult. §. sed & si præfatum 4. §. Licentia. C. de Jur. deliber.* Darum den Erben auch frey ist, die Erbschafft der adition oder immixtion ohngehindert wieder abzutreten und durch die Abtretung der Erb-Güter sich von der Ansprache zu befreyen, *uti docet Carpzov. decis. 25. per tot. part. 1.* Welches gleichwohl nicht weiter sich erstrecket, als so lange die Erb-Güter in unverrückten Stande seyn, oder ob sie veräussert und verändert, durch dero Werth die Erstattung geschehen mag, wofern es damit in den Stand gerathen, daß sie so vermischet seyn, daß sie sich nicht mehr separirē u. die Erbschafft sich nicht abtreten lässet, oder auch die Veräusserung und Veränderung die Abtretung nicht verstattet, oder aber der Werth nicht fort bezahlet würde, ob gleich das beneficium inventarii so weit bleibet, daß über dessen Inhalt die Zahlung nicht geschehen darff, so höret doch dieß auf, daß der Creditor mit den Erb-Gütern sich nicht müsse begnügen lassen, ob gleich dero etliche noch vorhanden wären, sondern weil derselbe nicht mehr die election, quæ circa dationem in solutum competit. *Novell. 4. cap. 3.* præstiren kan, so muß er zahlen oder auch leyden, daß in seine eigene Güter die Immisfion ergehe, immassen solcher Unterschied in praxi observiret wird und gute Raison hat.

XXVI. Verstirbt jemand und lässet viel Erben, ob dann alle und jede müssen belangt, oder wider sie für Erhaltung der Immisfion Mandata ausgebracht werden, ist darnach zuunterscheiden, ob für der Schuld, des Debitoris Güter verunterpfändet seyn, oder kein Pfand verschrieben, wann auf das eingesetzte Pfand die Immisfion gesucht wird, ist nicht nöthig alle Erben dazu zuerfodern, sondern gnug, daß derselbe, der das

Pfand

Pfand im Besitz hat darum belanget und wider ihn die Immission gesuchet werde, *l. 2. C. de Hæredit. act.* Ausser dem aber und wo die Verschreibung nur personalem actionem in sich begreiffet, wird unter den Erben ipso jure die Obligation vertheilet, daß sie nicht weiter, dann pro ea parte, qua sunt hæredes, gehalten seyn. *L. 1. C. si cert. pet.* derowegen wider einen jeden nicht weiter, dann auf seyn Antheil umb die Immission kan gesuchet werden, wer aber auf die gantze Schuld solche zugleich intendiret, muß die sämbtliche Erben deßwegen zugleich belangen, erreichet aber nach einmal geschehener Erbtheilung nicht, daß in ein der getheilten Güter allein er möge immittiret werden, sonder n wider einen jeden und in das Seinige geschiehet dasselbe; Allein die Weitläufftigkeit zu vermeiden, pfleget zuweilen von den Creditoren ein solch Geding oder Clausul der Verschreibung angefüget werden, daß der Creditor wider einen Bürgen allein zu agiren und seinen Zuspruch zurichten, auch in seine Güter sich immittiren zu lassen, bemächtiget seyn solle. Davon aber iu disputat gekommen, ob dasselbe gültig seyn und würcken könne, daß ein Erbe allein die Schuld zahlen, oder in den vor ihm allein geerbten Antheil oder wann er simpliciter hæres ist, in Güter ergehen solle? Dafür aber gehalten worden, daß einem Erben allein damit zu beschweren, in des Debitoris Machten, dahero solches auch nicht gültig sey, *per tex. in l. eum, quia ita §. te & Titium 1. ff. de V. Obl. ubi Jason. hæc sentit & plenius explicat.* daß plures hæredes ex legib. XII. Tabb. also ipso *jure* non à defuncto das beneficium *divisionis*, ne ultra virilem partem, *pro quâ hæredes* sunt, erhalten, also *proprio jure*, welches ihnen pacto antecessoris nicht kan benommen, oder sie auch ferner zu mehren obligiret werden, als die so plane extranei seyn, Constat enim alterius pacto alium nisi consentientem non obligari, Hæredes ultra partem, pro qua sunt hæredes, plane extranei censentur. *l. si adulta C. de hæred. action. l. cum á matre C. de Rei vindicat.*

Das sechste Capitel.

Wann nach der Constitution zu dero Hülffe zu gelangen.

I. Es muß eine Loßkündigung für dem Suchen der *Immission*, führet gehen.
II. Deroselben Ursachen und Würckung *qua debitorem.*
III. *Qua Creditorem.*
IV. Die Loßkündigung muß rechtmäßig seyn.
V. Von wem solche geschiehet.
VI. Muß allen geschehen, welche schuldig und die *Immission* betreffen soll.

VII. Dies

VII. Dieselben Zeit/ worauf sie zurichten.
VIII. Der *Modus* loßzukündigen.
IX. *Quo loco* sie geschehen solle.
X. In welchen Fällen deroselben es nicht bedarff.
XI. Ehe der Schuldener säumig/ kan wider ihn nicht geklagt werden.
XII. Wann derselbe auf die Loßkündigung nicht säumig zu achten.

FErner ist aus der Bremischen Constitution insonderheit auch anzumercken/ wann dero Hülffe zu erreichen/ davon dieselbe *in* §. Da sich aber künfftig begebe, &c. also verordnet/ daß wann nach geschehener gebührlichen Loßkündigung die Schuldener oder Bürgen in Bezahlung der Haupt-Summen und Zinnsen säumig wären/ die Immision in die Güter solle erkannt und effectuiret werden.

I. Zuerst erfodert der Buchstab der Satzung eine Loßkündigung/ welche nichts anders ist/ dann eine Interpellation, Anfoderung und Ansage/ daß der Gläubiger dem Schuldener das Geld pfleget loßzukündigen/ und ansagen/ daß er solches auf eine gewisse Zeit abgegeben haben wolle/ es machet die Constitution solche nothwendig/ und daß nicht ehe wider den Debitorem kan geklagt/ und die Einweisung in dessen Güter gebeten und erhalten werden/ als wann dieselbe fürher gegangen/ darum dann auch von nöthen/ daß wann der Gläubiger nach solcher die Rechts-Hülffe erhalten will/ alsdann er die beschehene Loßkündigung in und bey seinen suchen mit anzeigen müsse.

II. Dieses ist einmahl den Schuldenern zu gute also eingeführet/ damit sie Frist haben/ die Gelder auff- und zusammen zu bringen/ welches seine Zeit haben will/ und muß/ zumahlen dem wenigsten Theil derselben möglich alsofort zu den Zahlungs-Mitteln zugelangen und unbillig seyn würde/ ohne einige Zeitgebung ohnverwarnet ihn mit der Einweisung in seine Güter zu überfahren. Nec cum sacco debitor statim creditorem adire tenetur *l. quod dicimus 105. in fin. ff. de solution.* Es seyn die Käyserl. Rechte hierinn gegen die Debitores so milde und billig/ daß ob schon nach geführten Processs sie verdammet und die Urthel in rem judicatam ergangen/ doch die Creditores nicht stracks die Execution erhalten können/ sondern fürhero den Condemnatis eine Frist gönnen müssen/ Constitutum est pro iis quadrimestre spacium *l. 2. l. fin. C. de Usur. Rei judicat.* Darumb ohngeachtet/ daß in puris Obligationibus, ubi tempus certum non est præfixum, es heisset/ quod præsenti die debetur, *l. qui cum Calendis 41. in pr. §. quoties ff. de Verb. Oblig. l. si dies 21. ff. quand. dies legat. l. in omnibus 14. ff. de Reg. jur.* so wird es doch nicht anders/ dann mit solchen temperament angenommen und geübet/ daß der Creditor dem Debitori so viel Zeit lassen müsse/ daß er der angeliehenen Gelder geniessen/ den dieselbe wieder auffbringen könne/ *Rebuff. de Lit. Obligat. artic. 1. gloß. 1. num. 17.* ubi scribit, tale semper intercedere debere intervallum, ut vero simile sit & usũ ejus pecuniæ obligatum habuisse & solvere potuisse, si voluisset. Davon hiebey so viel weniger Zweiffel/ nachdem die Constitu-

stitution die Loßkündigung ausdrücklich erfodert und dieselbe eine solche Frist bey sich führet.

III. Hieneben gereichet das requisitum den Gläubigern zu nicht geringen Vortheil, als welche nach derselben wissen und setzen können, das moment, von welchen der Schuldener in morâ seyn, und sie der effectuum moræ geniessen können. Es ist darüber unter den Rechts-Gelahrten vielfältige Disputation, und aus den textibus legum Romanorum die Decision gar schwer, wann und wie der Debitor in mora sey, dabey von den mehrern Theil ein Unterschied inter bona fidei & stricti juris contractus atque judicia gemachet wird, insonderheit bey dem mutuo giebt es auch nicht einerley Meinungen, wie wohl nun communior & rectior opinio endlich es dahin gebracht, quod in stricti juris contractu, ideo etiam in mutuo mora extrajudicialis ex interpellatione committatur, *uti post allegatos tradit Cothmann. resp. 52. num. 276. vol. 2.* so hat es doch vielfältigen Zweiffel und Abfälle gehabt. Darinn fürzukommen, ist sehr nützlich ein Mittel gesetzet, wodurch die interpellation verrichtet wird, darauf dann die moræ ihren Anfang hätten so die Loßkündigung seyn solle, welche an statt der interpellation ist, und der moræ den Aufang machet von der Zeit, wann darauf die Abzahlung geschehen solle.

IV. Zum andern erfodert die Constitution eine gebührende Loßkündigung seu justam interpellationem. Injusta denunciatio contemni potest *l. tutor. ff. de minorib.* Was durch das Wort gebühren zu verstehen, ist nicht exprimiret, so viel aber leicht abzunehmen, das es damit das Absehen, auf dasjenige, was entweder in den gemeinen Rechten von solchen interpellationen verordnet, oder auch sonst durch eine beständige Gewohnheit hergebracht ist.

V. Solchemnach ist vonnöthen, Einmahl, daß die Loßkündigung von dem Creditore, welchen die Zahlung gebühret, geschehe, diß ist nicht eben nöthig, daß Er selbst solche verrichte, sondern kan so wohl durch einen andern seinentwegen geschehen, als von ihm selbst. Est quippe actus, qui per procuratorem fieri potest & solet. Aber das erfodert die Vernunfft, daß sie, von dem herkommen müsse, welchen die angeliehene Gelder sicher können gezahlet werden. Cui enim secure solvi *nequit, ejus quoq;* interpellatio s denunciatio non vel nocet, proficit. Es seyn viele denen die ausgeliehene Gelder zugehören, aber doch solche nicht empfahen, darum ihnen nicht sicher gezahlet werden könne, denen dahero auch die Einfoderung nicht zustehet, consequenter sie mit ihrer Auffsage den Schuldener nicht adstringiren, noch in mora constituiren können, welche diejenigen seyn, hiezu expliciren, würde zu weitläufftig fallen, will den besser, der es wissen will, *ad Zanger. in Tr. de Except. part. 3. cap. 2. num. 27. & seq.* verweisen.

VII. Zum andern muß die Loßkündigung dem geschehen, welchen der Schuldhalber der Gläubiger fürzunehmen gemeinet, wann für den Schuld-Post Bürgen hafften, wie der Gläubiger entweder den Principalen oder die Bürgen oder diesen einen der Schuldhalber zumahnen und zu folgen bedacht, also muß er auch die Loßkündigung anstellen, ehe er zu der Rechts-Hülfe greifet, ob jemand den Principal loßkündiget, mag

er

er darauf wider die Bürgen oder deren einen, dem nicht ausdrücklich die Losung geschehen, nicht verfahren, wie dann auch hingegen, ob den Bürgen loßgekündigt, mag mag ohne dasselbe wider den Principalen und in dessen Güter die Immission nicht erhalten werden, dann ob sonst im Rechten die Principalen und dero ausgesetzte Bürgen als eine Person geachtet werden, gehet doch solches nicht weiter, als qua securitatem crediti, im übrigen wird nach dem jemand zu dem Debitoren oder Bürgen wählet, absonderlich erfodert was zu Rechte gebühret, dagegen nicht irret, axioma juris Moram rei fidejussori quoque nocere, *l. mora 88. ff. V. O. &*, cum reus moram fecit fidejussorem teneri, *l. si quis 24. §. 1. ff. de Usur.* welches den Verstand hat, daß der Bürge, wann er in omnem causam verbunden, (alias res secus se habet, *juxta tradita ab Hering. in Tr. de Fidejussorib. cap. 24. num. 124. & seq.* daßjenige erstatten muß/ was ex mora rei gebühret, nicht aber dahin sich erstrecket, daß ex morâ rei der Fidejussor in mora sey/ und wider ihn verfahren werden, welches so vielweniger Zweiffel nach der Bremischen Constitution hat, welche erfodert, daß die Loßkündigung Principalen und Bürgen/nehmlich welche belanget werden wollen, geschehen solle. Unter den Mit-Bürgen ist gleicher gestalt von nöthen, daß wer der Schuld wegen fürgenommen werden soll, auch durch die Loßkündigung muß verwarnet werden, und ob einen deroselben loßgekündigt, mag ein ander so wenig darauf belanget werden, als er dadurch in mora seyn würde. *Hering. dict. cap. 24. num. 168.* Wann viele für eine Schuld hafften, so muß denen zusammen die Loßkündigung geschehen, zum Exempel, wann ein Schuldmann stirbt, und läßet viele Erben, wer von denen die Schuld fodern will, muß die Loßkündigung ihnen sämbtlich thun, zumahlen dero jeder nur ad eam portionem crediti, pro qua hæres est, gehalten und anzustrengen ist, jedoch welcher nur particulariter die Zahlung seines Strangs von einem jeden fodern will, dem ist unbenommen, derselben einen oder zweyen allein die Loßkündigung zu thun, und darauf in dessen Güter die Anweisung zu suchen.

VII. Fürs dritte ist von nöthen, daß die Loßkündigung zu rechter Zeit geschehe, diese wird in den Schuld-Brieffen zu mehrmahlen beschrieben, dahin gereichen die formulen der Schuld-Verschreibungen, daß wann einen oder andern Theil, die Gelder länger stehen zu lassen, nicht beliebig, alsdann ein halb oder Viertel-Jahr oder eine oder mehr Monathen fürhero Loßzukündigen gebühren, darauf die Zahlung ohnfehlbahr wiederfahren solle. Solche Zeit muß præcisè observiret werden, daß nicht zu zeitig oder zuspät dasselbe geschehe. Qui non observat id tempus, formam non servare dicitur, ideo actum nullum facit. *Ut scribit Hering in Tr. de F. dejussor. cap. 22. num. 49.* addens multos debitores solutionem ideo contrahere, excipientes denunciationem sibi non rite, nec opportuno tempore factam esse. Daferne in den Schuld-Verschreibungen hievon nichts ausdrücklich zu befinden, so ist vermuthlich, daß der Contrahenten Meinung gewesen sey, das zu observiren, was im Lande in solchen Fällen gebräuchlich. Ea enim, quæ in regione moris contractibus insunt velut dicta.

In vielen Ländern hat dieses seine gewisse Weise, und werde berichtet, im Hertzogthum Bremen also hergebracht zu seyn, daß die Loßkündigungen auf ein, halb Jahr gerichtet werden. Daferne sonst weder Briefe nach Landes weise hierinne eine Maasse gegeben, so bleibet es zu der Creditoren Gefallen und Bequemlichkeit, doch also, daß gleichwohl ein solch spatium unter der Loßkündigung und Zahlung seyn müste, daß dem Schuldener die Gelder auffzubringen nicht unmöglich, oder gar zubeschwerlich sey, welches ex arbitrio judicis zu ermessen, cui relictum est determinare, quando debitor interpellari debeat, & interpellatus in mora constitui dicatur. *Menoch. de. Arbitr. Jud. quæstion. lib. 2. cap. 12. num. 4. Coler. de Process. Executiv. part. 3 cap. 3. num. 6.*

VIII. Zum Vierdten muß die Loßkündigung also gerichtet werden, daß sie zu der Schuldleute Wissenschafft gelange, und dieselbe sich darnach zuachten haben mögen. Es erfodern einige, daß solches testato geschehe, nehmlich testibus adhibitis. Immassen dann fast gebräuchlich mit Notarien und Zeugen die Debitoren und Bürgen zubeschicken, also ihnen durch dieselbe die Loßkündigung thun zu lassen. Nicht ohne ist auch, daß dieser modus der sicherste / als welcher dieselbe per Instrumentum vel Documentum Notarii zugleich behaupten mag. Aber doch ist er nicht so gar nothwendig, daß ausser dem dieselbe nicht gültig oder gnugsam wäre, zumahlen dann die Bremische Constitution solchen præcise nicht erfodert, noch es also durch eine Gewohnheit hergebracht, daß sie also nothwendig geschehen müste, außer dem mag solche geschehen von dem Creditore selbst in eigener Person durch die Anrede des Debitoris, oder durch ein an ihm abgelassenes Schreiben. Ingleichen durch Boten oder eine andere Person. Nur ist dieses diensam, daß dieselbe quocunq; modo geschehen zu seyn, bescheiniget werden möge.

IX. Fünfftens die interpellatio, so in mora constituiret, soll auch ut loco opportuno geschehen *l. mora 32. pr ff. de Usur.* und wird solcher verstanden, de domicilio debitoris, *uti exponit Gothofred. in art. ibid.* Aber es ist daran so gar groß nicht gelegen, wo die Loßkündigung angedeutet wird, wann nur zeitig und gebührend dieselbe zur Wissenschafft gelanget.

X. Es seyn etliche species oder Fälle, wann es dergleichen Loßkündigung nicht bedarff, sondern ohne dieselbe alsofort der Process mag angefangen, die Rechts-Hülffe gesuchet und erhalten werden, als einmahl, wann bey der Schuld-Pflicht und Verschreibung es also verabredet und verglichen, daß ohne Loßkündigung auf erstes Erfodern die Zahlung geschehen solle, *Vid. Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 3. num. 34.* Gleicher Gestalt, wann in der Schuld-Beschreibung eine gewisse Zeit und Tag benennet, wann die Zahlung geschehen soll, bedarff es der Loßkündigung gar nicht. Dies interpellat pro homine & constituit in mora, *l. magnam. 12. ib. Dd. C. de Contrab. & Commit. Stipulat. l. si fundus 4. §. fin. ff. de Leg. Commiss.* adeo, ut statim post lapsum diei ipso jure mora incurratur, nec expectandum sit tempus etiam modicum, *Bologn. consil. 16. num. 12.* Unter denen ist auch zu rechnen, wann die Schuldener in Bezahlung der jährlichen Zinnse und Renten so

er

sie jährlich zu rechter Zeit richtig zu erlegen versprochen, säumig sich bezeigen, also dem Einhalt der Obligation nicht geleben / wie dadurch sie für selbst in mora seyn, so bedarff es andere Interpellation und Loßkündigung nicht, darum bey solchen Begebenheiten billig die Einrede / wegen nicht geschehener Loßkündigung nicht attendiret, sondern dero ungehindert die Rechts-Hülffe erkannt worden. Es ist hiebey ein Unterschied, unter dem Capital und Zinnsen, die Loßkündigung ist von jenen zu verstehen; Diese bedürffen derselben nicht, sondern es mag ohngeachtet keine Anmahnung geschehen, die Immission nach dem Edict gesuchet und erhalten werden, angesehen dieselbe ihre gewisse Zeit haben, so den Schuldener für sich antreibt, in welcher sie zu erlegen. Dahero es also bey vorigen Zeiten üblich und hergebracht, daß wann auf Capital und Zinnsen die Ansprache angestellet, und die Einrede wegen nicht geschehener Loßkündigung fürgebracht, diese exceptio so viel das Capital angehet, zugelassen werden, nicht aber wegen der Zinnsen, sondern auf solche die Anweisung nichts destoweniger ergehet, allein des Capitals halber zu mehrer Ausführ- und Erörterung gelange, welches man dadurch zugleich versichert, und dem Debitori, der zuweilen nur Zeit zu gewinnen suchet, in den Gütern nach Gefallen zu schalten, die Gelegenheit benimmbt, die Abnutzungen zu consumiren, oder zum Nachtheil des Creditoren von Händen zubringen.

XI. Das dritte, so die Constitution erheischet, ist, daß die Schuldleute säumig seyn. Das geschiehet nun / wann nach beschehener Loßkündigung die Zahlung, auf die Zeit, wann solche geschehen soll, nicht erfolget, und ist dieselbe ad constituendum in morâ gnugsam, also, daß fürters keine Ansprache oder interpellation mehr nöthig, wie dann jene hujus vice ist, und ad moram inducendum nichts weiter, dann eine einzige interpellatio erfodert wird, *Menoch. de Arb. Jud. Quæstio. lib. 2. caſ. 220. nnm. 26. ſeq.* Creata inde est mora per interpellationem unicam etiam extra judicialem, *uti communis JCtorum ſententia habet Eman. Suaretz. Comm. Opin. lit J. num. 155. ſeq. & lit. M. n. 221. ſeq.* Eaque omnes ejus effectus parit, etsi creditor instare desierit. *Bartol. in l. qui Romæ §. Seja. 5. ff. de Verb. Obligat. Cujac. in l. ſi ex legali 23. ff. eod.*

XII. Nachdeme aber verschiedene Ursachen und Umstände hiebey fürfallen können, die â mora entschuldigen, so mag nach dergleichen Begebenheiten auch geschehen, daß nicht fort zu der Immission gelanget werde, sondern der Schuldener sich dero zu erlangen, einiger Frist gebrauchet. Wie dann dahin gerichtet, wann es mit dem Nachstand also bewand, daß ob gleich solcher auf eine Schuld-Verschreibung begründet, doch das quantum nicht fort gewiß, sondern einer fürhergehenden Berechnung es bedarff. Mora semper in illiquidis & ulteriorem discussionem requirentibus cessat. *Hondeda. conſult. 50. num. 24. 25. 3. vol. 1.* Ut in mora quis constituatur, requiritur & justa causa intelligi se dare oportere & quantum *l. quod teff. de reb. Cred. l. nemo §. 1. ff. de V. O.* Nun ist gleichwohl dabey anzumercken, daß der Schuldenet die liquidation zuzulegen nicht verzögere, noch den terminum solutionis damit abwarte, sondern fori auf beschehene Loßkündigung solche zu

zulegen bedacht sey und erfodere, zumahlen wann er damit verzögere und erst nach Verlauff des Zahl-Termins damit wolle angezogen kommen, er alsdañ damit nicht zu hören wäre, als der mit dem Verzug gnugsam an dem Tag gegeben hätte, daß es zur Verzögerung angesehen sey: Die Einreden, welche sonst ein Schuldener wider die Schuld hätte, befreyen auch â mora, wann sie also bewand, daß sie vorher ihre Abhelffung haben müssen, nur daß sie auch befugt und alsofort beweißlich seyn, *juxta l. 24. pr. ff. de Usur.* Si quis solutioni quidem moram facit, judicium autem accipere paratus sit, non videtur moram feciſſe, utique si juste ad judicium provocavit. Welche Einreden die Immission remoriren oder â mora excusiren mögen, wird darunten erscheinen.

Das siebende Capitel.
Von denen Gütern/ worein die Immission geschehen solle.

I. Die *Immission* ergehet in des Schuldeners Güter/ ob sie gleich nicht verpfändet.
II. Der *Creditor* muß sich zuerst an sein *special* Unterpfand halten.
III. Die *generales hypothecæ tribuiren* die Wahl.
IV. Wann ein Unterpfand nicht gnugsam/ ist zu andern Gütern zu wählen unbenommen.
V. Der Gläubiger hat die Wahl/ mit solcher aber höret die Schuld nicht auff.
VI. Wann Bürgen und Pfande ausgesetzet/ wie zu verfahren.
VII. In welche Güter die *Immissio* geschehen mag.
VIII. Wie weit der Güter halber dieselbe sich erstrecke.
IX. Die Ordnung der *Execution* in gemeinen Rechten beschrieben, wird bey der Bremischen *Constitution* nicht *observiret*.
X. Wie wider die *Debitores Debitoris* die Anweisung geschiehet.

I. ENdlich berühret die Constitution die Güter, in welche die Immission geschehen soll, und aus welchem der Creditor zu dem Seinigen verholffen werden soll. Nach dem Buchstab läffet sich zwar ansehen, als wann allein in die Güter, so verpfändet seyn, die Anweisung ergehe, also wo kein Unterpfand dem Glaubiger veschrieben, demselben mit solcher Immision nicht geholffen würde, und die Constitution demselben nicht zuträglich sey, zumahlen Buchstablich gedacht wird, daß nach geschehener Interpellation die Gläubiger in die verschriebene Unterpfände würcklich zu immittiren seyn. Aber solches rühret daher, daß in vorigen die Constitution die Verordnung gethan, daß die Gläubiger sich hinfürters nicht durch die Obstagia oder Einlager sollen versichern lassen, zugleich an Hand gegeben durch unterpfändliche Einsetzungen

der Güter solches zu suchen. Nichts desto weniger aber, wann kein Unterpfand verschrieben, mögen sie zu denen Immisionen in die Güter wohl gelangen; Immassen dann in folgenden die Constitution dasselbe anzeiget, da sie den zahlenden Bürgen daßselbe beneficium erlaubt, und die Immision in des Debitoren Güter ohne Meldung des Unterpfandes, welches dann dieselben auch nicht haben, concediret. Die observantia velut legis optima interpres benimt nunmehr allen Zweiffel, wan aus der täglichen Ubung und Erfahrung bekannt, daß, ob gleich die Güter der Debitoren nicht Unterpfändlich verschrieben, dennoch auf Zusprache der Glaubiger nach der Constitution eben wohl, als wann sie verschrieben die Immision erkannt und verrichtet werden, allein nach voriger Zeiten Gewohnheiten wird unterschiedlich dabey verfahren, welche zuweilen nicht bedacht worden. Wann in der Schuld-Verschreibung Pfande gesetzet, entweder generaliter oder specialiter ist darauf so fort immissoriale Mandatum erkannt und die Immision zu verrichten, denn so die Rechts-Hülffe beygeleget, anbefohlen, wann aber in den Schuld-Brieff kein Unterpfand verschrieben, sondern nur eine personalis obligatio enthalten, ist nicht so fort zur Immision geschritten, sondern mit der ersten Klage oder Supplication des Gläubigers mandatum de solvendo erkannt, eine Zeit von 6. Wochen præfigiret, wann selbige nicht gezahlt, auf ferner Anhalten dann erstlich das immissoriale ergangen.

II. Hierinn ist ferner auch ein Unterschied, ob jemand für die Schuld des Debitoris Güter verpfändet sey, oder nicht, daß ausser dem special Unterpfand der Creditor die Wahl hat, durch jenes aber an sein Unterpfand zuforderst verbunden ist, ausser dem in andere Güter sich nicht einklagen, noch die immission erhalten kan, ehe und zuvor erscheinet, daß er aus seiner special-hypothec sich nicht bezahlet machen könne, sondern sich zu forderst an dieselbe halten muß. Zwar ist hievon unter den Rechts-Gelahrten viel disputirens, aber Communiori & æquiori sententia wird also statuiret *per text. in l. quamvis* 2. *C. de Pign.* quæ & si loquitur de priori & posteriori creditore, tamen etiam qua debitorem obtinet *Uti hoc latius probavit Hartm. Pistor. quæst.* 13 *num.* 8. *& seq. num.* 12. *part.* 3. Textus alius satis manifestus idem probat *in l. quæ specialiter C. de Distract.* cujus verba sic se habent: Quæ specialiter vobis obligata sunt debitoribus detractantibus solutionē bona fide debetis & solenniter vendere. Solche Meinung folget u. bestätiget die Bremische Constitution, welche ausdrücklich also lautet: daß die Immision auf den Nicht-einhaltungs Fall in das Unterpfand geschehen solle. Dasselbe ist dem Willen der Contrahenten gemäß / als die das verpfändete Gut zum Mittel gesetzet und erwehlet haben, auf alle Fälle sich dadurch zu verwahren. Es ist aber kein Unterschied ob jemand ein Stück Gutes allein specialiter zum Unterpfande eingesetzet worden, oder ob nebst den alle Güter generaliter mit verschrieben, die generis obligatio wird alsdan nur subsidiaria geachtet, und kan zu andern Gütern nicht gegriffen werden, ehe die specialis hypotheca discutiiret, *juxta d. l. quamvis C. de Pignorib.* cujus legis dispositio obtinet sive de prioritate cum secundo credi-

creditore sive debitore sive cum extraneo res sit. *Hartm. Pistor., dict. quæst. 13. num. 12. Caroc. in Tr. de Excuss. bon. part. 2. quæst. 65. num. 4. & 9.* Wie nun ex conventione speciali hypotheca der Creditor an dieselbe verbunden wird, gleich also geschiehet dasselbe ex immissione vel adjudicatione. Nachdeme ein prætorium vel judiciale pignus dadurch an einem gewissen Gute erhalten, so muß der Glaubiger dabey bleiben und seine Bezahlung daraus zuforderst suchen, *Capyc. decis. 33. & decis. 46.*

III. Hat jemand hypothecam generalem omnium bonorum, ist demselben frey zu welchem Gut er wählen will, darein auf nicht erfolgende Zahlung sich weisen zu lassen, *juxt. l creditores ff. de Distract. Pignor.* Nachdeme er aber zu einem Stück gewählet und daran sich weissen lassen, so ist ihm zu andern Gütern zu greiffen / benommen, *ubi. post Capyc. tradit. Hartm. Pistor. quæst. 12. n. 16. part. 3.*

IV. Was aber von den Creditoren daß ihnen oblieget, sich an ihre special-constituirte oder erwählte Hypothec zu halten, gemeldet worden, hat bey sich den Beding, wann dieselbe daraus ihre Bezghlung erhalten mögen. Ist dieselbe daraus nicht zu erreichen, entweder / daß solch Gut dazu nicht gnugsam, oder auch daraus die Zahlung zu erheben, sehr beschwerlich, oder auch durch anderer Creditoren verzüglichen Rechten oder Ansprache derer, so er als das ihrige vindiciren, behindert würde, so ist unbenommen, zu andern Gütern zu greiffen und daraus sich der Anleyhe zu erhohlen. Darinn aber wird nicht des Creditoris blossen Worten und Fürwand getrauet, sondern pfleget die excussio fürher gehen, biß so lange solche nicht geschehen, oder sonst nicht die Untauglichkeit des Unterpfandes offenbahr ist die præsumptio, pignus esse idoneum, *Cacheran. decis. 159. num 2. Caroc. in Tr. de Excussion. part. 2. quæst. 65. num. 2. Surd. decis. 44. num. 16.* Wann kein Unterpfand eingesetzet, ist zuforderst anzusehen und zu folgen der Einhalt der Schuld-Verschreibungen, welche darum aufgerichtet, daß es die norma crediti præstandi atque exigendi seyn soll / wann aber in derselben nichts begriffen, so folget man was den gemeinen Rechten und der observantiæ fori vel stylo curiæ gemäß ist, da hiedurch nichts gewisses hergebracht, bleibet nach den gemeinen Rechten zu des Gläubigers Belieben, in welche er sich wolle weisen lassen.

V. Wie auch der Glaubiger die Wahl habe, ob er den principal Schuldener oder die Bürgen derselben ein oder mehr belangen wolle, und ob gleich zu einen gewählet, doch zum andern schreiten und den fürnehmen mag, *l. fin. C. de Edejuss.* also ist zu desselben Gefallen, ob er sich wolle in des Bürgen Güter oder auf gewisse Antheil in alle oder mehre zugleich immittiren lassen, wie ihm solches am fürträglichsten fället, mag er es zu seinem Vortheil gebrauchen / jedoch daß so weiter an eins derselben Güter sich weisen lässet, zu den andern oder seinen Gütern nicht kommen und ein gleiches desideriren kan. Dann ob zwar Principal und Bürgen zugleich hafften, so ist doch zugleich in ihre Güter sich immittiren zu lassen der Constitution nicht gemäß, zumahlen nach solcher die immissio ad medium solvendi mit gerichtet, und wie contra bonam fidem bis idem exigere, also ist es mit der ge-

doppel-

doppelten immission unbillig. Jedoch wañ aus eines, entweder des Principalen oder des Bürgen Güter die Zahlung nicht oder nur mit sonderbahren Beschwerde zu erreichen wäre, bevorab, wann dem immisso creditori von andern Streit und difficultät gemachet würde, ist nicht benommen, auch in des andern oder desselben andere Güter imittiren zulassen, zumahlen die immissio kein modus liberandi vel obligationem extingvendi ist, dadurch die executiva remedia wider andere nicht aufgehoben werden. *Hering. de Fidejussor. cap. 28. §. 35. num.* 1. Gleichwohl würde der immissus die zuerst gehabte Güter wider abtreten müssen, und beyde zugleich nicht behalten können, dieß demnach billig seyn, daß dem Bürgen, in welches Güter er hernach immittiret seyn wolte, das so er gehabt, abgetreten werde.

VI. Wann aber zu mehrmahlen geschiehet daß für einen Schuld-Post zug'eich Pfand und Bürgen ausgesetzet werden, entstehet Zweiffel, ob alsdann der Glaubiger schu dig sey zuforderst sich an des Principalen Güter zuhalten, und darein sich weisen zu lassen, ehe er den Bürgen besprechen oder in seine Güter sich immittiren lassen können, bey welchen zwey species zu unterscheiden seyn. Einmahl wird die Verschreibung also eingerichtet, daß fürnehmlich das Pfand eingesetzet, wann aber solches nicht zureichend, die Bürgen nur hafften, und alsdann mag so lang aus dem Pfand-Gute die Zahlung abzulangen, wider einen Bürgen die Zusprache nicht geschehen, sondern derselbe hat sich dagegen der exception ordinis vel discussionis zu bedienen, *l. inter creditricem 63. ff. de Fidejussorib. l. 3. C. de Distract. Pignor. l. quamvis 8. C. de Pignor. act.* ob gleich deroselben in genere renunciiret wäre, weil daferne einanders nicht exprimiret, es respectu principalis debitoris, nicht wegen des Unterpfandes geschiehet, und ist bey diesem Fall dem Gläubiger nicht erlaubt, das Pfand zu erlassen, oder dessen Veräusserung zu erstatten, *d. l. inter creditricem de Fidejussorib.* als welches per collusionem in fraudem fidejussorum, geschehen zu seyn, geachtet wird *l. & fi. pignus ff. quæ in fraud. Credit.* Zu mandern aber wird ein Pfand und Bürgen zugleich ausgesetzet, und alsdann ist nach dem gemeinen Rechten die Wahl bey dem Gläubiger, was er zuerst seine Zahlung zu erheben, fürnehmen wolle, daferne er Anfangs des Pfands hindan gesetzet, in ein oder mehr Bürgen Güter die Immission wohl suchen und erhalten mag, *per text in l. inter eas 51. §. creditor ff. de Fidejussorib. l. qui mutuum 56. ff. Mandat.* alsdann ist ihm auch unbenommen, das Pfand gar zu erlassen, und dessen alienation zu verstatten. *Hering. in Tr. de Fidejussorib. cap. 20. §. 13. num.* 29. *& seq.* Wann nun von diesem Fall die Bremische Constitution nicht anders verordnet, auch dero Wort zur Veränderung lauten, oder gedeutet werden können, so bleibet es ungehindert bey dem Jure communi.

VII. Es machet die Constitution keinen Unterschied unter der Schuldener Güter, ob es Stamm- oder wohlerworbene Güter seyn, wie dann auch dasselbe die praxis nicht observiret. Nach dem Bremischen Gebrauch tragen jene so wohl, als diese die Schuld und haben die Stam̄, Vettern daran nicht weiter Recht, dann wie und wann sie dieselbe à nexu æris alieni befreyen.

Mit den Lehn-Gütern, deren aber im Hertzogthum Bremen für diesen wenig gewesen, hat es eine andere Bewandniß, in dieselbe mag ohne Unterschied die Immission nicht geschehen, noch also wie im freyen allodial-Gütern würcken, sondern dabey muß man darauf sehen, wie weit die Lehen die Schuldentragen und wie weit der Schulden halber die executiones in die Lehn geschehen mögen, nach den gemeinen Lehn-Rechten wird der Unterschied gemachet, ob das Lehn vel ex lege & consvetudine feudali vel consensu domini für die Schuld verpfändet sey, oder aber, ob dergleichen nexus nicht vorhanden, die Verpfändung verursachet daß nicht allein die fructus feudi, sondern das feudum selbst dafür haffte, darum mit execution solches angegriffen werde. Ausser dem aber hafftet das feudum für die Schuld nicht, allein die Abnützungē seyn des Vasalli und mögen so lange er lebet durch die Execution angegriffen werden. Derowegen dann auch in das Lehen, so weit Immission wohl geschehen, daß Zeit Lebens des Vasalli der Creditor die Früchte genieſſe. Nach seinem Abſterben aber, muß der Creditor alsdann das Lehen dem Successori abtreten, wo nicht eine rechtmäßige Ursache sey, daß er für die Schuld mit obligiret, *hæc latius exposita videas apud Hartmann. Pistor. quæst. 15. per tot. part. 1.* welche Meinung also in Camera Imperiali angenommen, *Vid. Ord. Cameral. part. 3. tit. 48.* §. Und so also und *observiret Gail. 1. Observ. 117.* Im Hertzogthum Bremen wird, von gemeinen Recht durch andere Statuta oder Consvetudines abgetreten zu seyn nicht befunden.

VIII. Ferner fraget es sich, wann die Schuldener oder Bürgen viele und verschiedene Arten Güter haben, ob in alle und in welche die Immision ergehen möge? Es machet auch zwar die Bremische Constitution darinne keinen Unterscheid, sondern sagt, daß die Glaubiger in ihren Unterpfand oder in des Schuldeners Güter einzuweisen seyn. Vernünfftig und billig mäßig ist jedoch daß darinn eine Masse gebraucht werde, und etwa umb geringe Schuldforderung einen nicht fort alle oder zum guten Theil seine Güter und dero Genieß genommen, sondern die Höhe der Schuld und wie viel zu dero Versicherung und Bezahlung von nöthen/ angesehen werde. Dann ob gleich ex jure *communi electio creditoris* ist, ex quibus rebus sibi velit satisfactum und zuforderst dahin zusehen, daß dem Glaubiger das Seinige zum ehesten und leichtesten wiederfahre, auch nicht ohne, daß bemeldte Constitution dieß anzielet, daß durch die Immission solche fürzukommen oder abzuhelffen, der Schuldener solle zu Beyschaffung der Zahlungs-Mittel so vielmehr bewogen werden, denn wann solcher Zweck durch die Immission in einige zum meisten nießbahre Güter mag erreichet werden, so ist der Debitor oder Bürge darüber mit übermäßiger Immission gleichwol nicht zu sehr zubeschwehren. Dem Creditori ist zu helffen, doch daß der Schuldener nicht dabey gantz zu Grunde gehe, *de qua æquitate circa executiones servanda vide Coler. de Proceſs. Executiv. part. 3. cap. 9. num. 22. & seq.* Dahin zielet die Clausula, so den Immissorialen im Hertzogthum Bremen angefüget wird, daß die Immissio in die Güter geschehe, pro quota seu summa crediti, so obiges erkläret und würcket, daß

daß nicht alleine andere Creditores auch mögen immitiret werden, sondern daß der Debitor auch wohl erhalten mag, daß so viel separiret werde, als zu der Schuld von nöthen, das übrige ihm bleibe.

X. Nach den gemeinen Rechten hat zwar der Gläubiger, wann er generalem hypothecam omnium bonorum hat, imgleichen, wann der Schuldener dem solito executionum ordini renunciiret und ihm aus welchen Gütern er will, sich bezahl't zu machen, Macht gegeben, die Wahl, in welche er die Rechts-Hülffe will verrichtet haben, aber sonst ist eine gewisse Ordnung der Güter haben, worein dieselbe zuvollstrecken, fürgeschrieben, also, daß zuerst die beweglichen, hernach die unbeweglichen Güter, endlich die nomina anzugreiffen seyn. *juxt. l. á. Divo* 15. §. *in venditione* 2. §. *seqq. ff. de rei judic.* quem ordinem de forma executionis esse JCti tradunt, ideo eo non observato, executionem perversam & nullam credunt. Aber nach obbemeldter Constitution wird solche Ordnung nicht observiret, sondern gemeiniglich von den unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen der Anfang gemachet, wie solches ex praxi quotidiana bekannt ist, wann auch die Umstände genauer betrachtet werden, befindet sich für selbst der Unterschied unter der Immission, so den Genieß zur Bezahlung tribuiret und der Rechts-Hülffe oder Execution, welche vermittelst der Distraction der Güter geschehen soll. Wiewohl nun die Immission zu mehrmahlen an unbeweglichen Gütern geübet wird, so ist nichts desto weniger erlaubt, die Mobilia vel se moventia anzugreiffen und den Gläubigern zum Genieß in Bezahlung hinzugeben, wie solches bester Massen zum süglichsten geschehen könnte.

X. Also mag ein Gläubiger nach der Constitution eben so wohl, als an die unbewegliche Güter, an die nomina oder an seines Schuldenern oder dessen Bürgen Debitoren gewiesen werden, von demselben die Zahlung oder immittelst die Zinnsen zu erheben, gestaltsam dann dergleichen Anweisungen im Gebrauch seyn. Nun ist des Debituris Debitor entweder die Schuld geständig, oder aber ziehet solche in leugnen und Zweissel, oder hat dagegen rechtmäßige Einreden. Ist der Schuldener die Schuld geständig, so mag der an ihm gewiesen ist, solche gleich, als die seinige einmahnen, und gilt die Anweisung von dem Gericht geschehen, eben so viel, als der Creditor seinen Creditoren an ihn gewiesen oder das nomen cediret hätte. Factum judicis in talibus est factum partis. Es ist auch ausser Zweiffel, daß der Gläubiger wider den Debitorem Debitoris eben also wie dieser sonst vermöchte nach bemeldter Constitution die Immission in seine Güter erhalten könne, nachdeme die Anweisung an des Schuldeners Schuldmann alle das Recht zum Genieß des angewiesenen nominis tribuiret, welches der Creditor haben köñe, dadurch dann der Schuldmann zur Gnüge versichert und dadurch die Zahlung nicht verzögern kan, daß erstlich ihm seine ausgegebene Schuld-Brieffe oder eine Quittung von seinen Creditoren einzuschaffen sey. Alia faciliore & promptiore ratione prospici potest indemnitati, nimirum, ut judex decernat securum & indemnem fore debitorem, qui creditoris sui creditori solverit

veritac si proprio creditori solvisset, *uti scribit & hoc pro remedio suggerit Fab. in Cod. lib. 4. tit. 10. defin. 6. num. 7. seq.* Daferne der Schuldmann, an welchen seines Creditoren halber die Anweisung geschiehet, die Schuld nicht gestehet, oder dagegen einige Einreden und Excepriones hat, so ist derselbe etwas zu zahlen nicht befugt, biß daß erstlich das, und was er schuldig zu Recht ausgeführet. Debitor quippe debitoris eadem exceptione & alio quovis jure gaudet contra creditorem sui creditoris, ac quo contra hanc actionem elidere potuit. Non redditur pignoris capione jus ejus deterius. So viel alsdañ denn Creditoren betrifft machet das jus Commune einen Unterschied, ob demselben das nomen in specie oder in genere verpfändet, oder ob daran nichts unterpfändlich oder dingliches derselbe daran habe. Auf zustehendes Unterpfand wird dem Creditori Creditoris utilis actio concediret wider den Debitorem Debitoris die Sache auszuführen und die Schuld in Richtigkeit zu setzen, *per l. 4. C. quæ res pign. oblig.* sonst aber demselben keine actio erlaubt, sondern dem einigen Creditori solche actio allein beygeleget, *l. si debitum 3. C. quod. fisc. vel privat. l. á Divo 15. §. si rerum in fin. §. utrum ff. de rc jud. vid. Fabr. in Cod. dict. tit. 10 defin. 11.* Nur wird alsdenn auf das, was er schuldig seyn möchte, ein Arrest und Verbot geleget, nichts an seinen Creditoren auszuzahlen, biß dessen Creditor völlig abgefunden worden. Nach der Bremischen Constitution *ist dieser Unterschied zu observiren, so eben nicht nöthig,* nachdeme die Anweisung so auf das nomen geschiehet, pro cessione ist, und darauf der Creditor Creditoris ein gleiches Recht hat und gebrauchen mag, als der Creditor selbsten.

Das achte Capitel.

Von dem Processe auff die Constitution von wucherlichen Contracten / insonderheit von den Richtern / so dieselbe handhaben mögen.

I. Was bey dem *Processe* nach der *Constitution* für Augen zustellen.
II. Die eigengewaltige Einsetzung in des Schuldeners Güter ist nicht erlaubt, sondern straffbahr.
III. Von den verschiedenen Gerichten im Hertzogthum Bremen.
IV. Die *Immissio* muß *coram competente judice* gesucht werden.
V. Was die *renunciatio fori* würcket.
VI. Was *in executivis circa competentiam fori* anzusehen.
VII. Wann die Personen und Güter nicht unter einem Gericht, wie es alsdann zuhalten.
VIII. Auff die *Constitution* mag in andern Ländern die *Immission* nicht erhalten werden, ob der Richter gutwillig solcher nicht Raum giebt.
IX. Wann

IX. Wann die *Immissio* anderswo erkannt, ist dero Verrichtung *per subsidiales* zu erhalten,
X. Ob und wann wider ausländische im Hertzogthum Bremen die *Constitution* zu üben.
XI. Des Richters Amt bey diesem *Processe*.
XII. Was von demselben zu Anfangs zu *consideriren*.
XIII. Wie *in dubio* der Richter sich zuverhalten habe.
XIV. Die Ubereilung bey diesen *Processe* ist eben so schädlich/ als die Verweilung.

1 BIßhero seyn die Requisita, so die Bremische Constitution bey dem Mittel, wodurch die Gläubiger zu dem Ihrigen zu verhelffen, nehmlich der immission in des Schuldeners Güter consideriret worden. Folget des andern Hauptstücks ander Theil der Processe, durch welchen zu solchen Mittel zugelangen / worbey insonderheit auch der Einhalt und Meinung bemeldter Constitution wohl zu consideriren. Zumahlen so wohl das, was verordnet, nehmlich die Immission als dahin der Weg etwas sonderliches hat, welches in jure Communi also nicht versehen, dahero nicht anders, dann nach der Constitution sich achten und richten lässet. In den gemeinen Rechten ist der Processus summarius nicht unbekannt, und seyn gar viel Sachen, daneben auch viele Uhrkunde und Mittel, worauf summarie zuverfahren, aber dieß ist gar anders als von der Execution den Anfang zu machen, sondern in jenem ob schon die Wahrheit und Recht der Foderung erscheinet, wird doch nicht fort die Execution angeordnet, sondern die Richterliche Erörterung, Erkänntniß und Abspruch gehet fürher und wird damit alles so zu den Sachen gehörig auf einmahl abgerichtet, hernach exequiret, nichts zu andern Processe ausgesetzet / welches nach der Constitution anders ergehet, welche auf producirte Hand und Siegel die Immission fort anordnet, dahero der Processus nicht allein summarius, sondern zugleich executivus, darinn ab executione angefangen, dahero dann die argumenta so gar offt in Schuld-Sachen â summario processu genomen und gebrauchet werden, nicht allerdings bey der Constitution sich reimen. Eben wenig aber lässet sich der Processe aus dieser Constitution nach dem Exempel andere Executiv-Processe reguliren, dahero dann auch nicht überall appliciren, was andere de Proeessibus Executivis schreiben, angesehen, diese ihre Form und Macht haben, entweder aus den Conventionen und Vergleichen, wie die Verpflichtungen von den contrahirenden Theilen aufgerichtet werden, oder ex statutis locorum, dahero solche unterschiedlich seyn, und bey jedweden was die conventio oder statutum begreifft wohl anzumercken und fürnehmlich zu folgen ist, wie dann solches auch bey der Bremischen Constitution geschehen muß. Solchem nachzukommen, ist für erst Acht zu haben auf den Richter, bey welchem dte Immission zusuchen und zu erhalten. Zum andern auf des Gläubigers Sachen umb die Immission. Drittens auf des Richters Anordnung

nach dem Gesuch. Zum vierten auf der Schuldener Einreden. Zum fünfften auf die Gerichtliche Verordnung. Vors sechsie auf dero Vollstreckung. Dann endlich auch die Mittel dadurch solche möchte aufgehalten werden, und zwar entweder von dem Schuldener selbst, oder von andern, die ein besser oder doch behinderliches Recht haben.

II. Die Bremische Constitution erlaubt niemand seiner Schuld halber sein eigen Richter zu seyn oder einiges Gewalts sich in des Schuldeners Güter zusetzen, sondern will zwar, daß dazu die Creditoren förderlichst gelangen, doch aber, daß sie die Richterl. Hülffe dazu ersuchen und gebrauchen sollen. Immassen ob schon executive uñ geschwind auf die Schuld-Brieffe zu verfahren/doch es guter Fürsichtigkeit und einiger cognitionis causæ bedarff so das Richterliche Ammt erheischet. Würde sich demnach jemand unterfangen, ohne Richterliche Verordnung in seines Schuldeners Güter eigenen Gewalts zu setzen, wäre dasselbe nicht allein der Constitution zu wider, von keinen Würden, demnach fort aufzuheben, sondern auch straffbahr. Die gemeinen Rechte halten es pro violentiæ specie sich in jemandes Güter wegen Schuld und anderer Foderung propria authoritate einzusetzen, und bestraffen dasselbe mit Verlust der Schuldfoderung oder des Rechten, so jemand zu eines Person und Gütern hat, *l. ult. ff. ad L. Jul. de Vi Privat. l. in possessionem 5. C. eod. l. exstat. 13. ff. quod vi met. caus. l. siquis in tantam C. Unde vi.* Ob heutiges Tages solches annoch statt habe und zuüben sey? wird von vielen Rechts-Gelahrten in Zweiffel gezogen, und mag wohl seyn, daß an einigen Orten durch die eingebrachte Gewohnheit von solchen legibus abgetreten sey und dieselbe dann die JCtos, so de abrogato illarum rigore schreiben, bewogen haben, dafür zuhalten, daß nicht die Straffe mehr zu dictiren, sondern arbitrarie die Gewalt zubestraffen, *uti ea sententia legitur Bonifacii in Tr. de Furt §. possessionis ve 9. num 46. Covarruv. var. resolut. lib. 3. cap. 16. num. 7. Carpzov. in Jurisprud. forens. part. 2. constit. 36. defin. 11. n. 7.* Aber das per Generalem Germaniæ consvetudinem solche abrogatio geschehen sey, wie einige schreiben dürffen, befindet sich nirgends. *Ob in einem Lande solches geändert oder abgebracht*, muß aus dessen special Sitten und Gebräuchen, nach dero Befindung statuiret werden. Daß im Hertzogthum Bremen davon abgewichen oder eine Enderung gemachet wäre, habe auf fleißige Erforschung nicht erfahren mögen, darum dann biß so lange solches erscheine, dem Jure Communi, welches so gar rigoreus nicht ist, zu resistiren, Gestaltsam bey fürkommenden solchen Fall, das jemand eigenthätlich in seines Debitoris Güter sich gesetzet, daß der selbe mit seiner exceptione amissi crediti nicht gehöret werden wollen, auf interponirte appellation der Process erkañt und es dahin veranlasset, daß zuforderst ein widriger Gebrauch beygebracht werden sollen, *vid. quæ scripta sunt in decisionibus part. 1. decis. 95.*

Ob auch in den Schuld-Brieffen der Debitor seinen Gläubigern die völlige Macht gegeben auf den Nichthaltungs-Fall sich in seine Güter eigenmächtig ohnersucht Richterlichen Ammts und Hülffe zu setzen, wie dergleichen

Pacta

Pacta nicht ungebräuchlich, solle denn der Glaubiger sich dessen nicht unterfangen, sondern den Richter um die Immission ansuchen, wie darunten aus dem Rechte demonstriret. Da solches nicht geschehe, ist es straffbar. Doch wird dafür gehalten, daß in hac specie die Straffe nicht wie in obigen in Verlust der Foderung bestehe, sondern zu mildern und auf eine Geld-Busse zu richten sey. Hiebey ist kein Unterschied zu machen, ob der Creditor sich für selbst in des Schuldmanns Güter setze, oder ob er ohne Richterliche Erlaubniß einen Gerichts-Diener oder Executorem oder sonst den so die immissiones verrichten pflegen, zu sich ziehe, und denselben sich anführen oder anweisen lasse. Wann solches ohne Richterliche Verordnung oder Erlaubniß geschiehet, ist es nicht weniger verboten und straffbar, als wann es ohne denselben eigenthätlich geschiehet. Nullus enim executor vel officialis publicus sine decreto vel mandato judicis ad executionem aliquam procedere debet. *Rebuff. ad Ordin. Regn. Gall. tit. de Citat. artic. 2. gloss. 4. n. 8. & seq.*

III. Welche Richter die immission verrichten können und darum anzusuchen seyn, werden in der Constitution benennet in diesen Worten: **Unsere Ammtleute/ Graffen/Schulzen, Schöpffen/Richter und Vöigte/so wohl auch alle andere Richter in unserm Ertz-Stifft gesessen, sollen schuldig seyn Glaubigern zu** *immittiren*. Das nun recht zuverstehen, wie auch sonst aus andern Ursachen ist sehr dienlich den ordinem & modum jurisdictionis im Hertzogthum Bremen mit wenigen für Augen zu stellen, als dadurch bey dem Rechtgehen und suchen viel Irrungen, die zuweilen sich begeben, und zu Streit Anlaß gegeben, zu verhüten seyn. Dieß Hertzogthum Bremen hat sehr viel species der Gericht. Sie werden aber nomine & usu vulgari getheilet in die Unter- und Ober-Gerichte. Die Unter-Gerichte seyn unterschieden nach denen Leuten so im Lande unter Gerichten seyn, deren etliche auf dem Lande sich aufhalten, andere zu den Städten gehören; Jene sind entweder von Adel oder Erbechsen und Haußgesessene oder der freyen Stände untergehörige. Der Adel im Hertzogthum hat ein absonderlich Ritter-Gerichte, wird gehalten Dienstags nach Corporis Christi und Dienstags nach Martini Episcopi, wofür aber keine andere Sachen, als die unter Adelichen Personen ratione successionum und was dem anhängig und davon in dem Ritter-Rechte disponiret, streitig worden, angebracht und von dem Præsidenten und andern der Ritterschafft angehörigen, decidirt, und per appellationem an die Ertz-Bischöfliche Cantzley devolviret worden, woselbst auch die citationes an die, so belanget, müssen extradiret werden, ist noch itzo im Hertzogthum gebräuchlich. Die Erbechsen Erb- und Haußgesessene, nachdem sie an verschiedenen Octen dingflüchtig seyn, haben auch verschiedene Gerichte, für welche ihre Sachen gehören. Dabey ein mercklicher Unterschied unter die Gerichte in den Marsch-Landern und auf der Geest, jene seyn insgemein die Land-Gerichte in der Marsch, diese die Gerichte genannt / wiewohl diesen auch des Land-Gerichs Nahmen endlich usu vulgari beygeleget worden. Ein jedes Land und District in der Marsch als Landwursten, Kehding, Alten-Land, Oster-

Oſterſtads, wie auch die Aempter Neu-Hauß/ Hagen, Tedinghauſen und Rottel, imgleichen die Börde auf der Geeſte als Leſumb, Schrambke, Beverſtedte, Lambſtedte, Oldendorff und die übrigen haben ein jedes ſein Gerichte und dabey nach jeden Landes-Art und Gelegenheit vorſchiedene inſtantias gehabt, ſonderlich in den Marſch-Ländern. wie dann ein jedwedes Land ſeine eigene und abſonderliche Gerichte gehabt, dafür die Sachen nach ihrer Bewandnüß erſtlich an- und von dem einem Gerichte zum andern gradatim per appellationem ad ſuperius judicium gebracht werden müſſen. Solche Gerichte ſeyn nach eines jeden Landes Herkommen und Gebräuchen diverſimode genennet und geübet, immaſſen denn bey allen nicht die forma judicii, modus jurisdictionis, und ordo procedendi gleich. Unter den Marſch-Ländern haben das Land Kehdingen und Alte Land einen ſondern Vorzug, daß darinn das Jus meri imperii oder Jurisdictionis criminalis dergeſtalt hergebracht, daß die Graffen, Burgermeiſter und Hauptleute ſolches exerciren und in peinlicher Sachen richten. Fürters jedes Orts Gerichte abſonderlich zu conſideriren, in jenem und zwar im Land Kehdingen ſeynd erſtlich die Parten Tage, da die Hauptleute auch nach Befindung der Gräffe mit den Hauptleuten eines iedweden Kirchſpiels zuſamen kommen, die ſtreitige Sachen hören und entweder fürſich entſcheiden (davon die Appellationes an das ordinaire Land-Gerichte zu Hamelworden gehen) oder an jetzt gemeldtes Hamelwördiſches Gerichte auf Anſuchen der Partheyen verwieſen werden, beſetzet werden von den Gräfen und Hauptleuten in jedwedem Kirchſpiel, zu welchen Hauptleute erkohren werden 2. von den Edelleuten und 2. Haußmannes Standes, welche ſolch Officium antreten und zum wenigſten 3. Jahr demſelben vor ſeyn müſſen, von jeden Kirchſpiels Eingeſeſſenen gewählet und erkohren. Zum andern ſeyn in demſelben Lande die Kirchſpiels-Gerichte, ſo durch beyde Graffen und Hauptleute aus allen ſieben Kirchſpielen beſetzet wird, dafür alle Sachen von Wunden, Schlägen und was ſonſt Bruchfällig auſſer dem baden Bottung (welches iſt eine Zeit von 6. Wochen von Bartholomæi biß Dionyſii, was darinn vorgehet, fällt dem Landes-Fürſten allein zu beſtraffen anheim,) verfällt, entſcheiden, und der halbe Theil der Brüche dem Landes-Fürſten, der Ander halbſcheid den Hauptleuten jeden Kirchſpiels zugewieſen werden, doch iſt auch im Land Kehdingen darinn noch dieſer Unterſchied, daß im Freyburgiſchen Theil alle vorgehende Schläge und Scheltworte nach dem Botting in Butzfletiſchen, aber nur die ſo im bade Bottig, wie oben erwehnet, dahin gehören, dieſe aber daſelbſt alsdenn doppelt oder noch einmahl ſo hoch als ſonſten gebrüchet werden. Fürs Dritte iſt das ordinarie Land-Gericht, ſo gehalten wird im Thurm zu Hamel worden, dahin od. dafür alle ſtreitige Sachen über Erbe, Contracte, Schulden oder wie ſie vorkomen, jedoch Civiles, keine criminales aus allen ſieben Kirchſpielen gehören und ſo wohl per appellationem als in prima inſtantia dahin gebracht werden können, und wird eben wie voriges von den Gräffen und Hauptleuten aus allen des Landes Kirchſpielen beſetzet. Uber jetztbenennte zum Vierdten iſt noch

das

das Teich-Gerichte, worinn præsidiren die Teich-Gräffen und finden die Landschwaren, es gehören aber für solche Gerichte keine andere Sachen, als wegen Liedlohn, Lanthaure, Zehend- und Pacht-Sachen, streitige Grentzen wegen des Teiches und der Teicherde. Was von solchen Sachen geklagt und liquid befunden wird, oder in continenti erwiesen werden kan durch Haur Contracte oder sonsten, darauf legen die Teich-Gräffen fort pæn und Bott, exequiren auch darauf, diejenige aber so streitig, werden an solch Teich-Gerichte das alle Jahr im Sommer dreymahl nach vergangenen Teich Schawingen gehalten wird, verwiesen, davon gehen die Appellationes an das Botting. Im Alten Lande seyn für erst die Parten Tage, so auch ein Parten Gericht genennet werden, solches halten beyde Gräffen, geben auf Verhör der Sachen Bescheide, lassen dieselbe, davon nicht appelliret wird, exequiren, und hält der Secretarius Protocoll.

Das ander ist das Land-Greffding und præsidiren die Graffen, und werden solche besetzet von den drey schwaren Rath, der da bestehet 1. in Bürgemeistern und Hauptleuten des Landes, deren aus jeden Kirchspiel einer, welches officium ambulatorium ist, und alle Jahr abwechselt, 2. den Vögten, deren auch verschiedene durchs Land und perpetuirlich ad vitam bleiben, 3. Teich-Richtern und geschwornen, deren 4. auf iedweder Meilen und jährlich abwechseln, von deren einen, welchen der Graffe auffodert, muß auf vorhergegangenes Verhör der Sachen die Urthel oder Findung eingebracht werden. Solch Land-Greffding wird des Jahres zweymahl als das Sommer Greffding Monats nach drey König, und nach Vielheit der Sachen, auch zu Zeiten, das Nach-Greffding 8. Tage hernach. Zum dritten ist ein fünff Dörffer Gericht für die Leute, so im Sächsischen wohnen, welches eben, als jetztbemeldtes besetzt, und zweymahl im Jahr gehalten wird. Fürs vierdte ist ein Gerichte der Botting genannt, als ein zwischen dem Land Greffding und dem Ober-Land-Gerichte inter medium, welches jährlich Montages nach Dionysii gehalten wird, dahin alle in vorigen instantiis im Alten Lande angebrachte Sachen, per appellationem (die gemeiniglich stante pede & viva voce interponiret wird) gebracht werden müssen, ehe sie an das Ober-Land-Gerichte, als supremum appellationum judicium im Lande gelangen können, wie sie dann auch daselbst neglecto hoc intermedio angenommen würden, für welches Botting-Gerichte allein die aus dem Lande Kehdingen, in denen für dem Teich-Gerichte vorgewesene Sachen und die Schlägereyen und Injurien, so im Freyburgischen, das gantze Jahr durch und in Butzfletischen in Baden Botting, wie oben erwehnet, geschehen. Die Alten Länder in allen Appellation-Sachen und die Appellationes aus dem Kirchspiel Osten gehören. In diesem Bottings-Gerichte, welches allezeit unter dem freyen Himmel, an einem von Alters darzu verordneten sonderlichen Orte in der Stadt Stade gehalten worden, haben nomine Reverendissimi præsidirt, der Land-Drost und der Ammtmann von Bremer-Vörde, so gestanden auf der höchsten Stuffen für ihnen, etwas herunter die Gräffen aus jedem Lande, wann die aus ihrem Orte dahin

kommende Sachen vorgebracht würden (dann ſie mit den andern nichts zuthun) unter auf der Erde umher die Teich- und Landſchworen, wo die Appellationes von oberwehnten Teich- und andern Gerichten, darinnen ſie die Urthel eingebracht, und die Schlägereyen und Scheltworte / welche aus dem Lande Kehdingen oberwehnter Maſſen dahin gehören, daſelbſt gerichtet und geurtheilet, hernach die Strafen behandelt werden, da dann die Delinquenter, wenn ſie die ihnen dafür dictirte Straffen in der geſetzten Zeit nicht entrichtet / proſcribiret und friedloß gelegt werden, welches noch von den alten Sachſen-Gerichten herrühret, wie es denn auch auf die alte Manier angefangen und geheget wird bey des Königs Bann. Im Land Wurſten hat das erſte Gerichte der Voigt, in jeden Kirchſpiel, das ander, die geſambten Vöigte im Lande, in dem dritten als dem Land-Gerichte præſidiren der Land-Droſt und der Amtmann, und ſeine Beyſitzere, die geſammte Vöigte und der Secretarius, von denen gehen die Appellationes an das Ober-Land-Gerichte. Im Land Wurſten haben ſie hergebracht, daß der Voigt in iedem Kirchſpiele die erſte Verhör hat, findet er aber die Sache ſtreitig und nicht in liquidis, muß er ſolche an die geſammte Vöigte, deren ſeynd hiebevor in iedem Kirchſpiel einer geweſen, jetzo aber, deren etzliche wohl zweyen Kirchſpielen vorſtehen verweiſen, welche dann unter ſich zuſammen kommen, die Sachen verhören, der jüngſte von ihnen anfangs, nunmehr aber der Secretarius protocolliret und darauf ordine votiren, eines Beſcheides ſich vergleichen, den ableſen laſſen, davon nach Befindung pars gravata an das ordinair Land-Gerichte, worinnen der Land-Droſt und Ammtmann zu Vöhrde præſidiret, appelliret. In den übrigen vorbemeldten Marſchländern, als Kirchſpiel Oſten, Neuhauß, Hagen, Stotel, Tedingshauſen, ſeyn allein die Land-Gerichte gebräuchlich geweſen, ſo jährlich ein- oder nach Vielheit der Sachen zum höchſten zweymahl und durch die Beammte und Bediente der Herren Ertz-Biſchöffe in dero Nahmen gehalten werden. Auf der Geiſte in den Börden / da der Hertz Ertz-Biſchoff die Gerichtsbarkeit allein gehabt, iſt ein Land-Gerichte erfoderender Nothdurfft nach, ein- oder mehrmahlen im Jahr gehalten, darinn præſidiren der Land-Droſt und Ammtmann zu Vöhrde und ſeyn in jedweder Börde gewiſſe Findungs-Leute, die älteſten und verſtändigſte jeden Orts verordnet, welche die Sachen, ſo öffentlich vorgetragen werden, in Verhör nehmen, und darauf nach ihren Gutachten ſententioniren, werden aber zu Zeiten, wann ſie ſich gar ſehr verſtoſſen von den Præſidenten verwieſen, ſich beſſer zu bedencken auch der Caſus ihnen deut- und verſtändlicher vorgeſagt, was ſie darauf einbringen, wird pro judicato angenommen, und da nicht davon appellirt, wird es exequirt. Ferner die, ſo den Freyen Ständen angehörig, ſeyn die Erb-Gerichte, deren verſchiedene hier im Hertzogthum ſeyn, und etzliche den Clöſtern, etzliche denen von Adel zugehören, deren Theils die jura meri imperii mit und alle für ſolchen Gerichten fällige Brüche zugehören, darinn præſidiret der Richter jeden Orts, wie ſonſt eodem modo wie vorhin gemeldet verfahren in liquidis & confeſſatis, die ſolutio von den Richtern allei-

alleine injungiret, darauf exequirt: illiquida & controversa an die Gerichte verwiesen, und darinn nach vorgangenem Verhör von den Findungs-Luten gesprochen, dann weiter an das Ober-Land-Gerichte appelliret. Nach diesen Unter-Gerichten folgen die Ober-Gerichte, deren das erste ist, das Ober-Land-Gerichte als supremum appellationum judicium in causis plebejorum, so vor etzlichen Jahren in so weit eingezogen, daß es jährlich nur zweymahl als Montags nach Invocavit und Montages nach Bartholomæi gehalten und jedesmahl von den Etz-Bischöflichen Herrn Land-Drost, Cantzler und Räthen (von welchen der Cantzler die Direction dabey allemahl geführet; die vota colligirt und den Schluß formirt) 2. Deputatis Capituli, 3. Nobilium, 4. Civitatum Bremæ, Stadæ & Buxtehudæ besetzet und die vota curiatim dergestalt, das ministri aulici primum, Deput. Capituli 2dum, Nobilium 3tium und Deputati einer jedweden Stadt ein votum geführet und gehabt, und secundum maiora unter diesen sechs votis der Schluß gemachet und pronunciiret worden, von welchen Urtheilen ad Cameram appelliret worden. Das ander Ober-Gerichte ist gewesen, das Hoff-Gerichte, welches alle Jahr ebenfals 2. mahl von vorgenannten Ertz-Bischöflichen Bedienten und Deputatis Ordinum auf Art und Weise, wie beym Ober-Land-Gerichte erwehnet, besetzet worden, nur daß auf Ostern der Abbt zu Staden und auf Michael der Ertz-Abbt zu Harsefeld, nomina der Herrn Prælaten mit beygesessen und ein jedweder von ihnen alsdenn ein absonderlich votum geführet, also bey solchem Gerichte 7. vota gefallen. Die für dieses Gericht abladende Parteyen haben 4. Wochen fürher, für jenes aber nur 14 Tage müssen citiret werden, und seynd fürs andere, allhier causæ primæ instantiæ nicht appellationum vorgekommen, 3. haben nur standmäßige Personen und keine andere hiefür belanget werden können, 4. von diesem Hoff-Gerichte und daselbst abgegebenen Urtheilen und Bescheiden tanquam â Deputatis ordinum hat auf einen gemeinen Land-Tag oder auch ad Cameram Imperialem appellirt werden können. Diese antiquam formam & numerum judiciorum, hat man so wohl zu bessern Verstand der Constitution von wucherlichen Contracten, als welche solche applicirt, als auch sonst nach derselben in jurisdictionibus, die confusion zuvermeiden, kürtzlich erzehlen wollen. Es ist aber jederzeit dafür gehalten, daß die Vielheit der Gerichte und dero so verschiedene Formen dem Lande und dessen Einwohnern, wie auch die Handhabung der Justitz nicht fürträglich sey, und wird aus ältern actis referiret, daß man schon bey Ertz-Bischöflicher Regierung, darinn auf eine Veränderung und Einziehung bedacht gewesen, nachdeme das Land an die Hochlöbliche Cron Schweden gekommen, ist bey Formir- und Redressirung des Land-Staats und deßwegen fürgehabten Handlung auf die Einziehung und Enderung gedacht, wie davon der Anno 1657. zu Baßdal aufgerichteter Land-Tags Recess §. Ebener gestalt wollen ꝛc. versic. **Und weil sich bey diesem Hertzogthum beneben der Cantzley/ Regierung oder Rath-Stube annoch unterschiedene Ober- und Unter-Gerichte befinden/ so gar/ daß bald eine jegliche Börde**

und in etzlichen Oertern, eine jede wede Kirchſpiel ſein eigen Gerichte und ſonderbahre *obſervantz* haben will / darüber auch der *execution* halber / zwiſchen denen von Adel, den Gutes-Herren und derer Meyern zur Marſch und Geeſt ein gewiſſes hergebracht / denn auch der Teiche halber und etzlichen *ſpecialiſchen* Dingen abſonderliche Gerichte obhanden und gebräuchlich / darunter ſich Ihro Majeſtät der *renovir*- und Erneuerung der Ober-Gericht halber ſchon vorhin erkläret / ſo verbleibet es dabey, wie auch bey deme / was in anderen beſtändig und vernünfftig hergebracht, und darinn einem oder andern ein künfftiges Recht entſtanden billig / alldieweil aber die Vielheit der Gerichte nichts gutes würcket, ſo wollen Ihro Majeſtät aller erwehnter Gerichte / und derer etwa dabey verhandenen Ordnung halber förderlicheſte umſtändliche Erkundigung einziehen laſſen und Verfaſſung thun, daß alle diejenige welche mit Gutachten / deren getreuen Stände / zu verbleiben / nöthig befunden werden förderlichſt mit heilſamen dienlichen Ordnungen verwahret / ſolche Ordnungen erſter Mögligkeit in die Feder gebracht / und mit gewiſſen aus der Landſchafft *Deputirenden* wohl überleget, und dazu zu jedermännigliches Wiſſenſchafft und Nachrichtung in öffentlichen Druck *publiciret* und herauſſer gegeben werden. Welches nunmehr auch erfolget, nachdem Ihro Kön. Majeſtät zu Schweden Unſer Allergnädigſter König und Herr, durch Dero, den Herren Ständen des Hertzogthums Bremen, durch eine den 1. May Anno 1663. zur Erläuter- und Handhabung der Land-Privilegien allergnädigſt ertheilte Reſolution aus den vormahligen Hoff- und Ober-Land-Gerichte ein Hoff Gerichte gemacht, die Verwaltung der Juſtitz, ſo bißhero bey dem Juſtitz-Collegio geweſen, auſſerhalb einigen ausbeſchiedenen Fällen, an daſſelbe verwieſen, Dero hohen Königl. Tribunali, die Verfertigung einer gewiſſen Verordnung, wornach es einzurichten, und bey den Gerichtlichen Händeln ſich verhalten ſolle, committiret, und nachdem von ſolchen die Ordnung projectiret, daſſelbe den 30 Martij lauffenden Jahrs ſolenniter introduciret und eröfnet.

IV. Bey dieſen verſchiedenen Gerichten und Jurisdictionen iſt zuförderſt von Nöthen, daß diejenige, welche der Rechts-Hülffe bedürfftig ſeyn, gute Acht haben, daß ſie ſolche an rechtem Orte ſuchen, zumahlen dann auch bey den Executivis remediis die fori competentia wohl zu obſervirrn iſt, und ob zwar dieſelbe keines ordentlichen Proceſſus bedürfftig, ſo erheiſchen ſie doch einen ordentlichen Richter und Gericht. *Juxta l. ſin. verb. competenti judici inſtrumentum oſtenderit C. de Edict. D. Adrian. tollend. l. dotis 9. verb. ingrediendi poſſeſſionem ſine competentis judicis authoritate facultatem non habent C. ſolut. Matrimon. Clem. un. verb. per loci ordinarium ſequeſtretur poſſeſſ. & fruct. Bar. tol. in l. creditoris 3. C. de Pignor.* und iſt aus dem, was zu ſolcher Immiſſion gehörig, als welches ſine jurisdictione & Imperio nicht geſchehen oder mit Nachdruck beſtehen mag, zuermeſſen, daß bey ſolchen Mitteln es ordentlicher Gerichts Gewalt

walt bedürffe. Dahero zuforderst dem Richter, bey welchen die immission gesucht wird, oblieget, wohl zu consideriren, ob vermöge seiner Jurisdiction und Gerichts Gewalt er auf das Fürbringen und Suchen solche verrichten möge. Daneben nicht weniger mag bey den Executivis als andern Processibus die Exceptionem fori & judicis non competentis der Beklagte gebrauchen, und die Executiones zurück halten, *uti hoc latius exponit Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 4. cap. 1. num. 54. ſeq.* Allein ist bey diesen einwenden der Unterschied anzumercken, ob der Richter bey welchen die immission gesuchet, notorie incompetens, oder aber ob darüber noch einige Zweiffel seyn? Wie bey jenem casu auf beschehenes Einwenden nicht weiter zu verfahren, sondern daß sie ihm an seinen gebührenden Ort zu verweisen, im widrigen der Proceſſus nullus, auch die Appellatio Raum finden würde; Also bey fürkommenden Zweiffel mag darnach der Richter, welcher darum angesucht verfahren. Eſt quippe ejus de jurisdictione ſua pronunciare *l. 2. ſed ſi dubitetur l. ſi quis 5. ff. de Judic.* & ſi non attenta exceptione ad ulteriora progreſſus fuerit ſuam ſe eſſe jurisdictionem pronunciaſſe intelligitur. *Angel. in l. ex quocunque 2. num. 14 ff. ſi quis in jus voc. non iver.* Jedoch wie andere Exceptiones die altioris indaginis seyn, ad forum caſſandæ verwiesen werden. Also da jemand dabey es nicht bewenden lassen wolle, was der Richter verordnete, sondern vermeinte, daß er incompetens, dahero die immiſſio nulla sey, würde ohnbenommen seyn, auch allda daſſelbe auszuführen, *ſicut idem ex juris communis ratione aſtruit Coler. dict. part. 4. cap. 1. num. 59. ſeq. ubi etiam poſt executionem de foro vel judice non competente exceptionem deduci acta nullitatis argui poſſe, retractari & caſſari ſcribit.*

V. Gemeiniglich wird heutiges Tages die renunciatio fori und die Macht in quocunque foro auf alle mögliche Art und Weise, wie und wo es geschehen mag, die Schuld einzutreiben / den Verschreibungen angefügt: Nun hat zwar dieselbe wider die Debitoren und Bürgen, welche sich also einlassen, die Würckung, daß wo Sie oder Ihre Güter anzutreffen, die Hand durch Arreſte anhalten und verstricken angeschlagen worden, damit auch die Anweisung geschehen, dieselbe sich dagegen der Exception fori nicht bedienen mögen, aber ein Gerichte mag doch den andern zum Nachtheil sich nichts anmassen, noch dero Verordnung sich weiter erstrecken / dann was unter des Richters Bothmäßigkeit ihrentwegen sich befindet, wie dann die Immiſſion von ihnen nicht kan ausser ihren Gebiethe verrichtet werden, sondern wo dieselbe anders wo geschehen solte, darumb des Orts Gerichte müssen angelanget werden. *l. fin. ff. de Jurisdict.*

VI. Von den modis sortiendi forum hie Wort zu machen, ist überflüßig, der Leſer so davon Nachricht begehret, wird deros gnug finden apud Zangerum de *Except part. 2. cap. 1. per tot.* Insonderheit so viel die Proceſſus Executivos betrifft, hat *Colerus dict. tract. de Proceß. Executiv. part. 2. cap. 1. num. 18. & ſeq.* fori in iis competentiam ejusque cauſas mit mehrern expliciret. Nach der Bremischen Constitution ist die Hülffe auf die immiſſion gerichtet, darumb für-

nehmlich circa competentiam fori erfodert wird und anzuſehen iſt, daß ſolche anzuordnen und verrichten zu laſſen, derjeniae ſo darumb angeſuchet mächtig ſey. Worbey ſich begiebet, daß entweder der Schuldener im Hertzogthum Bremen und Vehrden geſeſſen, daß iſt ſein domicilium und auch Güter hat, oder daß er geſeſſen, aber allda nicht, ſondern auſſer ſolchen unter andern Gebiethen begütert, oder daß er auſſerhalb deſſen wohnhafft oder in demſelben begütert, oder daß er weder in ſelbigen beſeſſen noch begütert iſt. Nach welchen Unterſchied das judiciū qua immiſſionem verſchiedentlich competens wird

VII. Die ſo in dem Hertzogthum geſeſſen und begütert ſeyn, haben entweder die Güter unter demſelben Gerichte, wo ſie geſeſſen, und alsdann hat es ſeine Gewißheit daß des Orts Richter umb die immiſſion anzuſuchen ſey, oder aber es ſeyn die Debitoren oder Bürgen unter einem Gericht geſeſſen, aber unter andern haben ſie ihre Güter, und alsdenn gehöret das Geſuch und immiſſion für das Gericht, worunter die Güter belegen. So den gemeinen Rechten nach, bey zuſtehenden Unterpfand wohl kein Bedencken hat. Cum actiò hypothecaria in rem ſit & ibi inſtituenda, ubi res eſt *l. 1. C. ubi in rem act. l. un. C. ubi de poſſ.* aber auſſerhalb der unterpfändlichen Verſchreibung, würde wohl aus ſolchen nicht geringer Zweiffel ſeyn. Nach der Bremiſchen Conſtitution aber muß es gehalten werden, als weñ die Verpfändung geſchehen, als ſich deñ anſehen läſſet, dero Meinung dieſe ſey, daß alle und jede Richter, wo die Güter belegen, die fürderſambſte Anweiſung thun ſollen. Dahero ob die actio perſonalis, wäre dieſelbe doch vi legis zugleich in rem zu achten, wann aber actio perſonalis in rem iſt, mag ſolche auch in loco rei ſitæ angeſtellet werden; *Petr. Frid. Mindam. lib. 3. de Contin. cauſæ cap. 4. num.* 14. Streit und Zweiffel zuverhüten, iſt in dem Lande leicht ein expediens zufinden, nehmlich, daß, wnnn die Perſonen und Güter nicht unter einem Gerichte, alsdenn bey dem Superiore Judicio die interpellatio geſchehen und die immiſſio ergehen kan, quæ fundata eſt propter continentiam ſeu connexitatem ubi quod in litem venit diverſi fori eſt. *Mynſing. 1. Obſerv. 32. num. 2. & ſeq.* quod non tantum ad perſonas pertinet, ſed etiã ad res. *Petr. Frid. Mindan. dict. cap. 4. num. 12.*

VIII. Bey dem andern caſu, wann der Schuldener oder deſſen Burge im Hertzogthum Bremen geſeſſen oder wohnhafft, aber nicht begütert, ſondern hat in andern Herrſchafften liegende Gründe, ſo iſt wohl auſſer Zweiffel, daß er in jenen für denen Gerichten, worunter er geſeſſen, möge beſprochen, die immiſſion aber, kan in auswärtig belegene Güter, allda nicht effectuiret werden, ſondern dero Anordnung und Verrichtung gehöret dieß Orts Obrigkeit zu, worunter dieſelbe belegen. Wann aber in deſſen Gebiethe ein ſolche Conſtitution oder Recht nicht iſt, als im Hertzogthum Bremen, ſo iſt die Frage: Ob dann gleichwohl, wider einen Bremiſchen Unterthanen aus denen Rechten und Gewohnheiten, welchen er unterworffen, die immiſſion ſolchen gemäß, zu erhalten? Dieſelbe nun mag auf zweyerley Art geſuchet werden. Einmahl, daß alſofort und recta auf die Verſchreibung in loco, ubi bona ſita ſunt,

bey

bey dessen Obrigkeit oder Gerichte die immission gebeten wird; Zum andern daß solche im Hertzogthum Bremen velut in loco domicilii gebethen, daselbst auch erkannt, hernach aber die Anordnung oder Verrichtung per literas mutui compassus in subsidium juris von dem iudice bonorum gesuchet werde. Auf erstbesagte Weise ist der Richter, unter welchen die Güter gelegen, nicht schuldig, nach fremmder Constitution in seinem Gebiete zu verfahren, ob gleich der Schuldener frembd und durch dieselbe verbunden. Quandoque agitur de ordinativis judiciorum & in qua forma ptocessus sit instituendus semper attendendum est jus & mos fori, ubi agitur tam quoad ordinem processus, quam quod ordinem executionis, *post. Bald. in l. un. num.* 4. *C. ne fil. pro patre Coler. dict. Tract. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 210. Cui consequens, si instrumenta ex conventione vel statuto paratam executionem habent in loco, ubi tale statutum non viget, sed jus commune observatur istam non peti posse nec impetrari, sed non attento alterius loci statuto jus commune observari. *Bald. in l.* 1. *num.* 47. *in fin. C. de Conf. ff. Jason. in l. á Divo.* §. *sententiam num.* 7. & 24. *ff. de Re judic.* Es wird von dem Rechts-Gelahrten ein sonderbahr expediens oder cautela hiebey an die Hand gegeben, wodurch auf eine solche Constitution oder statutum locale die Execution geschwinde zu erhalten sey. Wann nemlich der der Glaubiger condictionem ex statuto daselbst angestellet, *Joh. de Immol. in d. l. à Divo* §. *sententiam num.* 4. *ibid. Jason. num.* 24. *Alberic. de Rosat. in l.* 1. *num.* 6. *ff. de Condict. ex leg.* aber solchem würde doch nicht so sicher zutrauen seyn, nachdeme denn bey dem judici loci stehen würde, wie weit er an seinē Gerichten das statutum loci ansehen und folgen wolte, weil solches nicht allein den Schuldener betrifft, der darauf möchte belanget werden, sondern auch den Proceſs, welchem in alieno territorio wider desselben Recht: und der Herrschafft willen, so eben kein: Maasse könnte gegeben werden.

IX. Wann in loco statuti die Ansprache fürgenommen, von dannen aber in die unter eines andern Botmäßigkeit belegene Güter die Immission gesuchet und zuverrichten, judex loci, ubi bona sita sunt, in subsidium juris durch gewöhnliche Compaß-Briefe gebeten würde, wird zwar dafür geachtet, daß dieser aus Höfligkeit nicht leicht solches abschlagen, sondern was er selbst sich wolte erwiesen haben, darüber gutwillig fürnehmen solle, aber daß er dazu schuldig wäre / wird von vielen nicht geglaubet, in welcher Meinung auch Colerus *dict. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 224. & *seq.* befunden wird, scribens: quando petitur executio parata, non ex vi judicati vel juris communis, sed ad literas rogatorias judicis loci, qui absque processu interlocutus est, executionem paratam adversus debitorem merito fieri virtute statuti vigentis in loco, judicem alterius territorii, quantumvis â priore judice requisitum non teneri, facere executionem, in bonis ibidem sitis, quia requisitus, servaret circa processum consuetudinem suæ curiæ. Aber ohne das gleichwohl diese Meinung in praxi also nicht observiret wird, sondern wie auf andere Executiones in causa judicati, also auch die ex vi statuti geschehen, ein Richter dem andern die Hand biete; So ist auch solche Meinung den Rechten nicht allerdings gemäß. Nach diesen

ist

ist einmahl bey allen Völckern also pro communi usu gesetzet und hergebracht, daß ein Richter dem andern zu Handhabung der Justitz aller Orten, wie es rechtmäßig geschehen mag, hülff bietig seyn solle, quod gentium juris & moris communis esse dicitur. Zum andern, so ist dasselbe insonderheit bey den Executionen also üblich, und was ein Richter erkennet, pfleget auf derogleichen freundliches Ansuchen, der ander durch die Rechts-Hülffe vollenstrecken. Drittens so ist durch kein Recht oder gemeinen Gebrauch die Executio excipiret, die nach eines Landes Statuten geschiehet. Viertens ist keine ratio diversitatis zu ersinnen, warumb ex judicato alterius judicis die Rechts-Hülffe ergehen solle, nicht aber, wann solche auf ein Statutum erkannt und gerichtet. Zum fünfften, wann nach einen statuto geurtheilet, würde ohnzweiffentlich dieselbe nicht denegirt, warum möchte es aber mit Fuge geschehen, wann darauf mandatum de solvendo erkannt, und bey nicht erfolgender parition also der Rechts-Hülffe angeordnet oder gesucht würde? Tale mandatum in summariis & executivis pro sententia est. Es möchte auch zum sechsten, bey dem judice loci rei sitæ nicht eingewandt werden, so die Execution remoriren könnte, dann wäre solches liquid, kan sich der Schuldener dessen bey dem judice domicilii bedienen. Ist es altioris indaginis, so wäre es doch nur dahin zu remittiren, allda aber secundum leges damit zu halten. Endlich hat der Judex loci bonorum sitorum hiebey kein interesse oder Ursache, warumb daß er die Hülffe verwidern solle, nachdem wider welchen die Verordnung ergangen, des requirentis Unterthan ist, was gesuchet dasjenige ist welches es gebühret, derselbe hierunter in eines andern jurisdiction nichts fürnimmt, sondern nur bittet, dieser auch an des Schuldenern Gütern dieß thut, was zur Rechts-Hülffe von nöthen, was ex statuto ergehet, nicht das ist, so in alieno territorio geschiehet, sondern so zur Execution von seiner Obrigkeit schon erkannt ist. Was sonst die Rechts-Gelahrten pro axiomate setzen, quod in executionibus & ubicunque postulantur, servatur stylus illius curiæ, solches betrifft nicht die qvæstionem an, sondern den modum & formam executionis, darin ein Richter dem andern wider seines Landes oder Stadt-Gesetze, nicht Maß geben kan, unser Meinung pflichtet bey Menochius *adipisc. possess. remed. 4. num. 404. ubi ad executivos processus manum judici requirenti præberi tradit.*

X. Bey dem dritten Casu, wann ein Frembder in dem Hertzogthum Bremen begütert, und an solche Güter die immission nach der Bremischen Constitution gesucht wird, so würde ein Unterschied zu machen seyn, ob dieselbe Güter dem Gläubiger unterpfändlich hafften, oder aber ob nur nach der Verschreibung actio personalis statt hätte? Bey eingesetzten Unterpfand mag wider die im Hertzogthum Bremen belegene Güter der Process nach des Landes Rechten wohl fürgenommen werden, wie dann sonst den Rechten gemäß gehalten wird, quod in actione in rem, qualis est hypothecaria, servetur jus & consvetudo loci, in quo bona sita sunt. Und ist hierinn kein Unterschied zu machen, ob der Creditor in dem Hertzogthum gesessen oder ein Fremder sey, zumahlen auch Fremde circa actiones in rem sich

der

der Statuten und Gebräuche mit zu erfreuen haben. Wann aber die Güter unterpfändlich nicht verschrieben, so scheinet es mehr Bedencken zu haben, ob und wie weit wider die Frembde in ihre Güter der Schulden halber die Immission geschehen möge? Vermeine hierin ein Unterschied zumachen sey, ob ein Frembder das Geld im Hertzogthum Bremen oder Vehrden auffgeliehen, auch imgleichen, ob er anderswo geliehen, doch indemselben es zu bezahlen versprochen und sonst verbunden sey, oder aber ob nichts sey, so ihm alda zur Zahlung verbindlich mache? Bey erstgemeldten Fällen ist forum competens ex loco contractus, *l. hæres 19. §. 1. §. proinde ff. de Judic. l. 1. C. ubi de ratiocin.* ut & destinatæ solutionis, *l. contraxisse 21. ff. de O. & A. l. 3. §. fin. ff. de bon. autor jud. possidend.* Extranei venientes in territorium alienum & ibi contrahentes semet submittunt consverudini loci *l. si fundus 6. ff. de Evict. l. 1. pr. ff. de Usur. l. 1. C. de Emanc. liber. l. 1. §. fin. ff. de Ventr. Inspic.* & consvetudo vel statutum loci subintrat quasi contractum. *Chassen. in consvet. Burgund. rubr. 4. §. 2. verb. Selon, la generale num. 1.* ut quicunque sint, qui alibi debent forenses inde obligentur. *Bald 114. Auth. omnes num. 1. C. Commun. de Succes.* Ob nun wohl dieses also verstanden und erkläret wird, wann der Schuldener an den Orten sich befindet, auch in mere personalibus actionibus anders sich nicht will practiciren lassen, denn wann er an selbigen Orte Güter hat, nach gestalt dessen so die Constitution mit sich führet, möchte gleichwohl mit der immision verfahren werden, zumahlen dieselbe dem Buchstab nach, auf diesen casum mit gerichtet und sich reimet, desjenigen, welcher sich dergestalt dem foro submittiret, nicht weniger, als auch dessen so die Gelder ausgeliehen, Meinung gewesen, darauf die Versicherung zuthun und zuerhalten, Consuetudine quippi loci contrahendo se quisque actumque suum confirmare velle præsumitur, *l. item quia l. tale 40. §. fin. ff. de Pact. l. fin. ff. in quib. caus. pign. tac.* die Constitution auch an die Güter ein Recht, so dem Pfand-Recht ähnlich tribuiret und wann sonst forum competens ist, krafft dessen auf die Güter als ein Pfand sich greiffen lässet. Ob nun gleich der Debitoren Personen an dem Ort nicht gegenwärtig wären, so seyn doch die Güter an dero statt, nachdem sie nach der Constitution dafür hafften sollen, oder daß auch die Regul, quod statuta loci non afficiunt homines alieni territorii wird also limitirt, si non vel ipsimet illuc veniunt vel bona ibi habent. *Coler. dict. tract. part. 1. cap. 3. num. 188. & seq.* Etsi contrahens ibidem non sit, tamen vel bona solum habet in ea fit ex statuto vel moribus manus injectio. *Uti latius explicat Idem Coler. dict. tract. part. 2. per c. 1. num. 47. c. Romana §. contrahentes de for. compet. in 6. l. hæres 19. §. proinde 2. ff. de Judic.* Wann aber die immission ohne fürhergehenden Befehl, wie darunten zu melden, nicht geschehen soll, wird das Bedencken übrig seyn; Einmahl wie solches an die geschehen solle, welche in dem Hertzogthum nicht unterthänig, also auch zum Gehorsam unverbunden, *l. fin. ff. de Jurisdict.* Dann ferner wie die Exceptiones, welche der beschuldigte wider die Zusprache hätte, fürzubringen und auszuführen wären, gleichwohl so viel das Erste betrifft, lässet sich hiezu leicht ein

Mittel finden, entweder per ſubſidiariam citationem durch Compaß-Briefe, wie das *Coler. dict. Cap. 1.* fürſchläget, oder auch durch eine Denunciation. Dann als das Mandatum de ſolvendo nur dahin gehet, daß dadurch der Debitor erinnert werde zu bezahlen, oder der immiſſion gewärtig zu ſeyn, nicht aber, daß er eben für Gericht die Sache zutreiben, gefodert werde, ſo iſt wann per mandatum es decreto nicht geſchehen, mag dazu die denunciatio periti zuſamt der Verwarnung zuzahlen oder daß die gebetene Anweiſung ergienge gnugſam, *juxta ea, quæ tradit Gail. lib. 1. Obſerv. 96. num. 5. & Covarruv. pract. quæſt. 10. n. fin.* ubi ſcribunt: in illo caſu, ubi non tam perſona, quam res in judicium venit, ſufficere denunciationem litis per literas extra territorium, quo reo ſaltem innoteſcat actorem ſuper re in territorio citantis actionem inſtituere velle, talemque actum intimationis non eſſe partem judicii, neque actorum ideo quocunque tempore & per quemcunque fieri poſſe, etiam ſine mandato, & ejus effectum eſſe, ut in contumaciam moniti petitor in poſſeſſionem immittatur. Wann nun hingegen der Schuldener einige befugte Einreden zu thun hätte, ſo ferne ſie dahin gereicheten, daß die immiſion nicht geſchehen könnte oder ſolte, müſte er damit an den Ort, wo dieſelbe geſchehen ſolte, einkommen, und allda zu Erweg- und Verordnung ſtellen, ob dieſelbe abzuſtatten gnugſam wären, da aber ſolche der Beſchaffenheit, daß ſie hernach erſt zu erörtern würde dem Schuldener frey bleiben, ob er ſolche im Hertzogthum Bremen in foro caſſandæ, oder auch wo er geſeſſen, ausführen wolte, auf dieſen Fall, möchte er ex remedio *L. ſi contendat ff. de Fidejuſſorib.* für ſeinen Richter den auswärtigen Creditorem wohl fodern laſſen. Was ex loco contractus Rechtens, ſolches gilt auch ex loco deſtinatæ ſolutionis, dahero eben alſo forum competens wird, als aus jenem, derowegen ex ſtatuto in bona die manus injectio ſtatt findet, *juxta ſcripta á Coler. dict. cap. 1. num. 59.* Wann jemand Güter im Hertzogthum Bremen oder Vehrden belegen, aber es iſt durch einig ander Mittel wider den Debitorem die jurisdictio nicht fundiret oder forum competens, ſo mag alsdenn bloß propter rem ſitam auf die Conſtitution nicht verfahren werden: Sola ſituatio bonorum ſine aliquo contractu vel quaſi in eo loco non facit forum competens. *Coler. d. cap. 1. num. 57.* Von dem jetztbemeldten vierdten Caſu, da weder die Perſon in den Hertzogthümern ſeßhafft, noch ſie darinn begütert, iſt ferner etwas zu melden überflüßig, nachdeme die Ubung der Conſtitution auf denſelben ſich gantz nicht reimen.

XI. Was zur Conſtitution, Rechten und nachdrücklicher Übung der Richter Amt und Gebühr ſey, iſt aus dem, was ſchon beſchrieben und darunter mit mehren de proceſſu repræſentiret wird, zu erlernen. Inſonderheit erfodert die Conſtitution von ihm auf die Fälle, wann ſie ſtatt hat einen unaufſchieblichen geſchwinden und kurtzen Proceſs zur immiſſion. Immaſſen dann die Conſtitution denen Richtern das alſo angefüget, daß ſie ſchuldig ſeyn, alsbald über die zweyte Nacht, damit kein Schade durch den Verzug der Partheyen erwachſe ohne einigen Aufſchub oder Ausflucht zu immittiren, welches dann legem de celerrimè procedendo fürgeſchrieben und die

unzei-

unzeitige misericordiam & benignitatem, nach welchen man solches verzieht und viel verwarnens machet / verboten, und ist den Rechten gemäß, daß, wann der Richter contra legem hierinn säumig, langsam und cunctabundus, immittelst dem Gläubiger daraus ein mercklicher Schade entstünde, er demselben ad interesse gehalten, und zuverdammen sey. *Bartol. in l. a Divo Pio* 15. §. *sententiam num.* 5. *ib. Jason num.* 19. *arg. l. si. quando* 19. *C. de Testib. Paris de But. in Tr. de Syndic. verb. negligentia num.* 5. Ob gleich auf sein Zurathen und Persvasion der Creditor in den Aufschub gewilliget hatte. *Carpzov. in Jurisprud. forens. part* 1. *constit.* 32. *defin.* 2.

XII. Zuforderst stehet dem Richter zu, bey vorkommenden Fürbringen zu Anfangs wohl zu consideriren, ob alle Dinge nach der Constitution qualificirt und nicht cæco velut impetu fort zuerkennen, hernach es auf einen Process ankommen zulassen. Es befinden dieselbe entweder, daß des Creditoris Fürbringen und petitum sich auf die Constitution nicht reimet, sondern es zu andern ordentlichen oder summarischen Process oder Ausführung gehöre, oder daß sich solcher gemäß wohl verfahren lasse. Bey erstgemeldtem, stehet den Richtern nicht an, auf die Constitution mandatum sine clausula zuerkennen, oder der den Anfang also tanquam in executivis machen zulassen, wann er darin verfehlet / muß er entweder dem Beklagten offenbahr Unrecht thun, oder auch wann er bey solchen Process ihn dennechst hören will, demselben in grosse Verwirrung kommen und den Parten es viel schwerer kost bahrer und intricater werden lassen, als wann sie von Anfang her ordinario processu ihre Sache getrieben, darauf kan dann nichts anders folgen, daß bald mandiret, bald suspendiret, bald cassiret, bald wieder suspendiret und das zuweilen zu viel und fast zu zehenmahlen getrieben und verwechselt werden, welche Verordnung daher rühret, wann fort Anfangs der Process mit guter Consideration nicht recht veranlasset und dirigiret wird. In dem andern Fall aber, wann es offenbahr, daß nach der Constitution gemäß ist, zu verfahren, so stehet hingegen den Richtern zu, davon die Parte nicht abzuleiten sondern was der Constitution gemäß ist zu verordnen. Es ist keinem Richter erlaubt, den Processum in ordinarium zuverwandeln, oder anders denselben anzustellen und zuveranlassen, dann wie er in seiner Natur und Eigenschafft nach den Rechten und Gewohnheiten den Lauf haben soll. Wie nun die Constitution einen gar geschwinden und unaufhältlichen Process erfodert, also ist solcher nach Richterliches Ammts darüber die Parten zu keiner Weitläufftigkeit kommen zu lassen, und reimen sich bey solchen Process gar nicht die replicæ, duplicæ, triplicæ, quadruplicæ, weniger auch mehrere Wechsel-Schrifften, darauf die vielen suspensiva, cassatoria, renovatoria, so nach ein oder andern theils fürbringen möchte erkañt werden, worüber zuweilen viel Jahr verstreichen, die Acta grösser und weitläufftiger werden, als wañ ordinaria tela judiciorum adhibirt und für selbst eines unrechtmäßigen Processus judiciale testimonium seyn. Ist nach der Constitution zuverfahren / muß solches alles abgeschnitten und ad forum cassandæ gestellet und verwiesen werden; Ist aber

nicht also zu verfahren, sondern die Einreden seyn zuläßig, ist es zum andern ordentlichen Processs zurichten. Zwar seyn die confusiones, so die multiplicata supensiva, cassatoria, renovatoria und was sonst für Nahmen gebrauchet werden, wohl den Gerichten und dero Bedienten in den sportulen einträglich, aber mit der Richter Amt, existimation, Gebühr und gewissen wollen sie sich nicht wohl reimen.

XIII. Es kann aber zuweilen wohl geschehen, daß der Richter anstehen muß, ob auch und auf die Constitution zu procediren sey oder nicht. Bey welchem Zweifsel zwar mandatum sine clausula mag erkannt werden, doch wann darauf ein solch Einwenden erfolget, welches anzeiget, wie daß die Constitution sich in specie facti nicht üben lässet, so ist die Sache zu ihren gebührenden Processs zu verweisen und zu dirigiren, dabey dann wohl zu beobachten, daß nach seiner Ordnung ein jeder Processs in seinen terminis wohl erhalten und vollführet werde. Immassen keine grössere Hinder- und Perturbirung der Justitz ist, als wann die Directio des Processus unrichtig, als wodurch nicht allein die Parteyen aufgehalten und in unnöthige Kosten geführet, sondern auch die Sache zu mehrmahlen in meritis verwirret, das Judicium confundiret, der Processs mit Nullitäten überschwommen, grosse Weitläufftigkeiten verursachet, die Richter an der behörigen Reputation durch die Mittel, wodurch es hernach mill redressiret werden, Schiffbruch leiden.

XIV. Wie aber an einer Seiten dem Richter nicht zustehet, den Executivum processum nach der Constitution aufzuhalten, also muß er sich auch nicht gar zu sehr übereilen, sondern alle Umbstände zuforderst, ob es alles in den Terminis in welchen solche disponiret, sich befinde, mit sorgfältigen Fleiß examiniren. Præcipitantia noverca justitiæ vulgo audit, & injustitiæ nota habetur. *Cothmann. respons. 55. num. 87. vol. 2.* ubi addit eam ad dolum prope accedere. Es rühmen zwar die Rechts-Gelahrten die Processus Executivos in richtigen Schuld-Sachen, und werden die Constitutiones und Statuta, die solche einführen, sehr zuträglich gehalten, aber das bedauren dieselbe offtmahlen, daß unter dero Fürwand manchmahl von unvorsichtigen Richtern gefährlich und übel gehandelt werde, und mancher durch die Geschwindigkeit der Processe, bezahlen müsse, was er nicht schuldig. Sicut Angelus *in l. Creditores num. 14. C. de pignorib.* scribit: Pacta & statuta manus injectionem contra creditores concedentia esse quidem in recto usu valde utilia, sed justum & conscientiosum judicem requirere per abusum esse & iniquitatis multæ causam & pallium. *Cartarius in Tract. de Execut. part. 2. num. 9.* ad abusum respiciens ait: processum executivum esse infernum, unde nulla sit redemptio.

Das neundte Capitel.

Von dem Gesuch der Immission und dewo Verwarnung.

I. Die *Immission* erfordert zuforderst ein Gesuch.
II. Nicht aber ein *Solenn Libell.*
III. Wie das Gesuch einzurichten.
IV. Solches münd- und schrifftlich geschehen, welches das beste sey.
V. Bey dem Gesuch muß der Forderung *Liquidation* angefüget werden.
VI. Die *Productio* der *Originalien* ist dabey nöthig.
VII. Die *Liquidation* kan allein mit des *Debitoris* Hand und Siegel nicht mit Zeugen geschehen.
IIX. Wer auff eines andern Forderung halber die *Immission* suchet, muß zugleich sein *Titul* dazu alsofort *docir*en.

I. WEr sich in Schuld-Sachen des Beneficii der Bremischen Constitution bedienen will, muß zuforderst sich bey dem Richter angeben und darumb anhalten. Es gilt so wohl in executivis, als in andern processibus, quod Judex Officium suum nemini impertitur, nisi imploratus *l. 4. §. hac autem ff. de damn. infect.* uti circa executiva talem instantiam ex pluribus causis necessariam docet *Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 4. num. 1. & seq.* daß aber solches für öffentlichen oder gehegten Gerichte geschehe, oder daß â judice pro tribunali sedente solche gehöret und verordnet werde, ist eben nicht von nöthen, *vid. Coler. dict. cap. 4. num. 4.*

II. Es bedarff auch dieser kurtzer Process keines ordentlich gefasseten zierlichen Libelli, sondern nur ein Summarisches kurtzes Ansuchen, sicut alias in processibus executivis non requiritur solennis libellus, sed qualis qualis petitio sufficit. *vid. Coler. dict. Tract. part. 3. cap. 5. num. 1. Petr. Frider. Mindan. lib. 2. de Mandat. cap. fin. num. 2.* Die Constitution saget, daß auf Interpellation des Creditoren zur Anweisung zuverfahren, welches denn eben dasselbe ist, was Alexander *in l. intra dies num. 7. ff. de judic. de aliis executivis* schreibet, quod sufficiat qualis petitio summaria. *Zasius ibidem num. 10. addit de consuetudine sic observari.*

Es ist demnach ein Summarisches Gesuch nöthig, damit der Richter recht sehe und verstehe, was der Kläger will, und worauf sein Intent gerichtet sey, weil dahin die Verordnung gehen soll. *Coler. dict. tract. in præfat. num. 23.* Wie dero Einhalt seyn soll hat kürtzlich Mindanus *d. num. 2. in fin.* beschrieben, dabey aber wohl fürzusehen, daß derselbe die Summariam petitionem nicht überschreite, zumahlen ein Libellus Solennis gefährlich und nachtheilig. Dañ wie derselbe Ordinariis Processibus proprius, so mag so wohl Richter, als Parte dadurch von dem Executivo Processu ab, und ad ordinarium geleitet werden, zumahlen

zumahlen dann ein ordentlich und Solenn Libell ein Anzeig ist eines intendirten ordentlichen Processus, von diesen aber, wann er einmahl angefangen, ist ad Executivum Processum der Zurücktritt nicht ferner offen, *juxta ea, quæ late scribit Coler. dict. tract. part. 3. cap. 3. num. 55. & mult. seq.*

III. Wiewohl nun qualis qualis libellus in executivis gnugsam und die Constitution nichts mehr dann eine bloße interpellation erfodert, so seyn doch diese zweyerley dabey von nöthen, die narratio facti & petitio justi, welche auch in summarissimo quovis processu nicht können vorbey gegangen werden, ob sie so eben nicht in einer zierlichen Ordnung und gantz deutlich exprimiret werden. Bey dem ersten dienet von der Schuld so gefodert wird, dergestalt Bericht zu thun, daß der Richter daraus vermercken könne, daß nach offtgemeldter Constitution zu verfahren sey, dann wie die Constitution ihre Requisita und Terminos hat, in welchen sie zu üben und füreräglich ist, ausser denen es bey dem, sonst gewöhnlichen Proceß verbleibet, dieselbe der Richter wohl genau consideriren soll, also ist sehr fürträglich, also fort dem Richter durch die Bewandniß für die Augen zu mahlen, daß man in tali specie versire, in welcher fort zur Immission zuschreiten. Nicht ohne kan seyn, daß zu mehrmahlen aus Mangel sothaner Repæsentation der Richter in Zweiffel gerathe, dahero mit der Verordnung nicht fort wolle. Die Petition darff auch zwar so eben nicht zierlich und in specie auf die immision oder dero modum gerichtet seyn, in executivis qualis qualis petitio etiam generalis sufficit, *Bartol in l. creditores num. 8. C. de Pignorib. Jason. in l. vinum num. 34. seq. ff. de re credit.* modo talis sit ut intelligatur, quid petens fieri velit. *Maranth. de Ord. Judic. part. 4. distinct. 9. num. 13. seq.* Bestens aber thut der Creditor, wann er das petitum zu bessern Verstande und deutlich entrichtet.

IV. Ob in Schrifften das Fürbringen und Suchen geschehen müsse, oder auch mündlich ergehen möge, ist in der Constitution so eben nicht exprimiret. De cæteris executivis processibus communiter sic existimatur, eorum petitionem scripto faciendam & judici insinuandam esse. *Sichard. in l. fin. num. 91. C. de Edict. D. Adrian tollend. Neguzant. de Pignorib. 4. part. princip. num. 24.* Im Hertzogthum Bremen geschiehet das Suchen der Immission gemeiniglich vermittelst Einreichung einer Schrifft zusammt beygelegter Obligation und Urkunden, darauf das Gesuch begründet. Wann aber die Constitution solches nicht præcisè erfodert, und gleichwohl die petitio immissionis auch füglich durch mündlich Fürbringen geschehen mag, so achte dafür, daß niemand ad istum modum zu adstringiren, sondern darinn einem jeden die Freyheit zu lassen sey, ob er fort anfangs in Schrifften sein Fürbeingen thun und die Immission suchen, oder aber den Schuldener citiren lassen und also auf geschehenen Fürtrag darumb bitten wolle. Wiewohl nun im Hertzogthum die Schrifftliche Ansuchungen mehr gebräuchlich, so habe ich doch angemercket, daß zuweilen auch auf abgelassene Citation zum Behör in liquidis die immisio geschehen und gesuchet sey. Wann davon die Frage wäre, was zum besten, bequemst-

und

und fürträglichsten, würde ich gewiß dafür halten, daß solches durch das mündliche Suchen und kurtze Behör geschehe, zumahlen damit aller Auffenthalt, der zuweilen aus dem Zweiffel über der Verschreibung und Einreden entstehet viel leichter weg zu heben und allen Disputationen fürzukommen, da in denselben Termino die Urkunde möchten produciret, recognosciret oder diffitiret, darauf ferner Gebühr fürgenommen, die Exceptiones zugleich beleuchtet/ dann nach Befindung die immission fort angeordnet, die sehr gebräuchliche Fürbringen der clausularum non faciendæ immissionis zusamt den Suspensivis & Cassatoriis die ihre Zeit haben wollen, verhütet werden können, welches bey dem Schrifftlichen Proces auf einmahl sich nicht also thun lässet Und talem processum commendat Colerus *in dict. tract. part. 3. cap. 7. num.* 2. ita scribens: Adhibent juniores judices imprimis circa executionem instrumentorum, quæ ex vi pacti vel statuti paratam executionem merentur, priusquam veniant ad præceptum executivum etiam aliam cautelam, quæ tanquam securior mihi magis placet, quod nimirum ante omnia citant debitorem cum creditore ad suam audientiam, ibique summarie cognoscunt de causa cognitaque de liquidatione debiti comminantur reo oretenus executionem faciendam adversus eam in certo termino, nisi interim ipso satisfaciat creditori. Jedoch müste auch dieß dabey observiret werden daß die Debitores in dem ihnen angesetzten Termino unausbleiblich zu erscheinen schuldig seyn, oder die immission alsdann erleiden müssen, mit keinen Schrifftlichen Einwenden, weiter als die Constitution leidet, weniger mit Gesuch einiger Dilation gehöret werden, damit sie nicht Gelegenheit gewinnen, die Creditoren von ihrem Executiv-Recht abzuführen und Weitläufftigkeit zumachen.

V. Ferner ist dies bey dem Gesuch der immission von nöthen, daß die Schuld-Foderungen, worauf dieselbe gebethen wird zugleich durch gute richtige unverwerfliche documenta bescheiniget werden, zumahlen der Processus als executivus nicht, dann nur in liquidis debitis statt hat, und demnach die liquidation für Gericht für einiger Verordnung geschehen mag, so dann auf den Documenten welche die Schuld behaupten, beruhet.

VI. Daß die Documenta aber in Originali dem Richter müssen vorgezeiget werden, ist juri communi gemäß. *L. 2. ff. de Fid. Instrum.* Dahero ob wohl ehemahlen in der Käyserl. Cammer auf eingebrachte glaubliche Copeyen die mandata executorialia erkannt, hernachmahlen die productio originalium erfodert, uti refert *Myndan. de Mandat. lib. 2. cap. 59. num.* 4. derselbe aber bringet Ursachen für, warumb es nicht eben nöthig sey, meldet auch, daß consuetudine locorum ein anders hergebracht sey, aber wie solches an denen Oertern gnugsam, wo die Gewohnheit es eingeführet/ oder da nichts Gewisses gebräuchlich, zu Richterlicher Ermeßigung es stehet also wann ein anders verordnet, ist nicht gnug die Copeyen, ob sie gleich auscultirt dem Richter fürzubringen, sondern die Originalien zu produciren von nöthen, wie solches durch den mit denen zu Einrichtung des Staats im Hertzogthum Bremen verordneten Königl. Commissarien zu Baßdall Anno 1651. den 30.

Junii

Junii aufgerichteten Recels der damahligen Confirmation und Bestätigung der Constitution in §. **Alsdann von vielen Jahren** ꝛc. ausdrücklich angefüget, daß nicht ehe auf das Gesuch erkannt werden solte, es seyn dann die Originalia bey den Richtern und Gerichten beneben den wahren Copeyen und Abschrifften produciret. Bloße Copeyen ohne Fürzeigung der Originalien sollen den Richter nicht bewegen executivè zu verfahren, sondern dieselbe würcken nur ein mandatum cum clausulâ, und wann in dem darinn præfigirten Termino der Schuldener nichts antwortet, ergehet doch kein executivum decretum ehe das Original produciret, und machet man hier keinen Unterscheid, ob die Copeyen vidimirt seyn oder nicht, oder auch von wem sie vidimiret wären? Ob gleich die Vidimirung geschehen, und bezeuget wäre von den Archivariis oder Protonotariis oder höhern Gerichte, mag es zu der Immission nichts gelten, nachdeme so wohl die Constitution, als der jetzt obbemeldter Land-Tags-Recels die Production der Originalien erfordert. Weil die processus executivi ex jure speciali herrühren, hat es mit denen die Bewandnuß, daß sie an ihre Constitution adstringirt, ausser dero bey den gemeinen Rechten es bleiben muß, *uti in terminis hoc confirmat Carpz. Decis.* 236. *part.* 2. Nicht ohne aber ist, daß was von Production der Originalien gemeldet, allzeit so strictè dergestalt nicht observiret, daß solche zu Anfangs præcisè erfordert wäre, sondern zu mehrmalen hat man auch antè mandata desolvendo sine clausula auf die Copeyen erkannt und darauf erwartet, ob der Schuldener die Schuld difficiren würde, und wann solches inwendig præfigirten Termino nicht geschehen, pro confessato debito gehalten, darauf die Immision angeordnet, daß vorbemeldter Recels in beständiger Observantz nicht gekommen zu seyn erscheinet, darum judiciali arbitrio etwas hingelassen, dahero keine nullitas processus entstanden. Von dem Casu ist wohl ehe gezweiffelt, wann der Creditor die Schuld-Vorschreibung verlohren, doch so wohl der vorige Existentz als den Einhalt zusambt den Verlust erweiset, ob nicht alsdann demselben gleichwohl die immission widerfahren solle, bevorab, wann dieselbe führhin aus andern Ursachen im Gericht produciret, und dessen ein glaubhafften Schein oder auch von dem Gerichts-Archivario auscultirte Copey fürzuweisen hätte? Wiewohl nun sonst juris ist, quod judex ex nobili officio æquitate & rei veritate plenissimè perspecta instrumenti defectum possit supplere, præcipuè apud acta ante amissionem producti, dahero hierunter dem Richter zur Ermeßig- und Verordnung etwas hinzulassen wäre, nach Befindung darinn zu statuiren, so mag es doch nicht seyn, wann fort executivè zu verfahren, *uti docet Petr. Frider. Miudan. lib.* 2. *ae Mandat. cap.* 59. *num.* 3. *in fin. ubi scribit: judicem mandatum executivum recte formare non posse super instrumento non producto & quod amplius non est, sed saltem mandatum justificatorium decernere.* Vielweniger aber mag es angehen, wann per statutum oder Lands-Receße die Productio Originalium erfodert wird, das ist aber nicht nöthig, daß die Originalien bey den Actis gelassen werden, sondern wann nach einmal beschener Production von dem Gerichts-Secretario die Copeyen vidimiret u. ad acta geleget,

mögen

mögen die Parte solche wohl zurück nehmen. *vid. Mindan. dict. cap. 59. num. 5.*

VII. Aus welchen dann auch erscheinet, daß nur aufrichtige Uhrkunde unter der Schuldleute Hand und Siegel der Process angefangen werde, derselbe aber nicht zuverstatten, wann ausser denen die immission gebethen würde, worauf sich weder der Buchstab, noch der Einhalt und Meinung der Constitution reime. Ob gleich jemand gantz fürnehmne und unverwerffliche Zeugen alsfort produciren und dadurch die Schuld behaupten wolle, mag nicht zugelassen werden, sondern ist ad ordinarium processum zu verweisen *Carpzov. Decis. 295. num. 7. Neguzant. de Pignorib. 4. part. princ. num. 33.* Inmassen was durch Zeugen zu beweisen nicht wohl anders dann ordinario processu mag ausgeführet werden *uti hoc pro ratione habet Bartol. in l. Creditores num. 26. C. de Pignorib.*

VIII. Es ist aber auch mit den Original Schuld-Brieff allein nicht ausgerichtet, als nur wann der Gläubiger selbst darinn benennet, so die Immission suchet. Wann ein ander, so in instrumento nicht ernennet, sich dessen bedienen will, muß Er nebst dem Original seinen Titul und wie er zu dem Schuld-Brieff gelanget darthun, deswegen auch glaubliche Documenta fürbringen, wo er fürgiebt von andern die Schuld an sich gehandelt zu haben, die Cession oder Folg-Brieff für zeigen. Sonst würde er nicht gehöret, sondern ad processum Ordinarium verwiesen *vid. Coler. dict. tract. part. 3. cap. 5. num. 31. & seq.*

Das zehende Capitel.
Von des Richters Verordnung auf des Glaubigers Gesuch.

I. Wie auf des Gläubigers Ansuchen zur *Immission* geschritten wird.
II. Die *Citation* ist nicht eben nöthig.
III. Wann in Schrifften *Immissio* gebethen, gehet *mandatum de solvendo* fürher.
IV. Welche Zeit dem Schuldener einzuräumen.
V. Die *insinuatio mandati* muß richtig seyn und *dociret* werden.
VI. Wann durch den Verschied jemand zur *immission* gelangen will, wie alsdenn zu verfahren.

I. WJe auf des Glaubigers Gesuch wegen der Immission ferner zu verfahren sey, wann der blosse Buchstab nach der Bremischen Constitution angesehen wird / scheinet alsofort darauf zu der Immission würcklich zu schreiten und dieselbe anzuordnen sey, dann also verordnet davon dieselbe in §. Wo alsdann ꝛc. daß Richter und Vöigte schuldig seyn sollen, über die andere Nacht / damit kein Schade durch den Verzug den Parteyen erwachse / ohne einigen Auffschub oder Ausflucht nach geschehener *interpellation* den Glaubiger in die verschriebene *Hypothec* zu *immittiren*. Ein solch sta-

tutum ist nicht unrechtmäßig, dann wie per pactum die Citation mag remittiret werden, *l. diem 27. §. si quis ex ib. gloß. ff. de recept. arbitr. Lud. Rom. Consil. 142. num.* 2. Also mag es auch aus vernünfftigen Ursachen per statutum geschehen, ad quod â pactis argumentum ducitur affirmativum *Jason in l. non impossibile ff. de Pact.* daß der Schuldener also nicht gehöret würde, mag der Billigkeit nicht entgegen seyn, weil ihm die Defension nicht benommen, sondern nur verschoben, also nicht defensio, sondern modus & ordo defensionis geändert wird. *Coler. de Process. Execut. part. 1. cap. 6. num. 69.* Es mag auch wohl ehemahlen also verfahren seyn, hernachmahl aber ist es praxi forensi geändert, und wird nicht so stracks mit der immission verfahren, sondern eine solche Frist gelassen, daß fürhero der Schuldener auf das Gesuch vernommen werden könne, auch die Bezahlung zu thun, oder rechtmäßige Einreden fürzubringen, doch mit dem Unterschied, ob ein Unterpfand in dem Schuld-Brieffe eingesetzet, oder ob es ein schlecht chirographarium debitum sey, wie solcher vorigen gemeldet und infra n. 3. erkläret wird. Es ist in utraque specie doch dem Debitori Zeit und Gelegenheit zu seiner rechtmäßigen Nothdurfft. Dann ob noch so gute Brieffe und Siegel der Creditor fürzuweisen hätte, mag dennoch der Schuldmann Einreden haben oder doch sich begeben, was für der immission zubeobachten wäre, darumb alle Inconvenientien zu verhüten und den Process nicht zu impliciren diensamer gehalten, dahero in Übung gebracht, fürhero es dahin zuveranlassen. daß der Schuldener möge gehöret, doch gleichwohl der Procels nicht lange verzogen werden.

II. Nicht aber ist eben nöthig, daß eine Citation an den Schuldener auf einen gewissen Termin abgehe, zuerscheinen, anzusehen, daß der Schuld-Brieff produciret, darauf die immission angeordnet, oder von ihm warum es nicht geschehen, solle eingewand werden, wie solcher process in executivis an vielen Oertern üblich und in Camera Imperiali dergestalt hergebracht ist. Dergleichen erfodert die Constitution nicht, lautet vielmehr also, daß es solchen processus gar nicht bedarff. Doch ist auch nothwendig, daß, wie sonst in Schuld-Sachen vieler Oerter Gebrauch ist, fürhero eine Citation ad recognoscendum & excipiendum abgehe. Es ist auch von nöthen, daß der Richter für Erkäntniß des Mandati, absonderlich dem Beklagten aufferlege, über die Verschreibung, ob er dero geständig sey, oder nicht, zu erklären, oder auch einen terminum ad recognoscendum vel diffitendum abzusetzen, wiewohl an etlichen Orten es gebräuchlich und observiret, dann ob zwar dafür gehalten und den gemeinen Rechten nicht ungemäß, quod scriptura privata nec contra scribentem probet aut fidem faciat, *l. 13. l. 14. C. de Probat. l. scripturas in C. qui pot. in pign. c. 2. X. de Fid. instrum.* ideo recognitione opus sit *l. cum plures 15. §. ult. ff. de reb. auth. jud. possid.* ne surrepat falsitas. So ist doch solches allein in den Fällen nöthig, da sonst solche scripturæ nicht zugestanden, noch darüber diejenige, wider welchen sie produciret, gehöret werden. Solches aber geschiehet auch, wann mandatum immissoriale oder de solvendo darauf erkannt, und also der Schuld-

mann

mann gehöret, wann er nichts einwendet, zugestanden wird. Als auch dergleichen nichts in der Constitution gemeldet, praxis auch ein anders bißhero mitgebracht/ so bleibet es dabey, daß der Richter alsofort auf fürgezeigte Verschreibung das Mandatum erkennen und abgehen lassen möge. Die Rechts Gelahrten halten dafür, quod sine prævia recognitione manus & sigilli executive super instrumentis procedi possit, si consvetudo ita recepit, quam validam & non injustam putant. Nach der Constitution wird simplicius und mit wenigen Umbschweiff, und verfahren, jedoch unterschiedlich nachdem das Gesuch angestellet und zur immission zu gelangen intendiret wird; Es ist im vorigen Capitel berühret, was gestalt solche so münd- so schrifftlich gesuchet werde.

III. Wann in Schrifften umb die immission nach bemeldter Constitution angesuchet und gebethen wird, ergehet darauf alsofort die Verordnung mit dem vorhin bereits erwehnten und observirten Unterschied, ob in den Schuld-Verschreibungen ein Pfand gesetzet, oder nur eine lautere personalis obligatio enthalten? Auf die Pfand-Verschreibung, dieselbe sey auf ein general oder special Unterpfand gerichtet, wird nicht ein bloß mandatum de solvendo, sondern ein mandatum immissoriale an den, welchen die immissiones jeden Orts zu verrichten gebühret, ertheilet, von demselben dann dem Schuldener die Zahlung zu thun, Frist von 6. Wochen benennet, mit Andeutung der im widrigen angeordneten und darauf fürhabenden immission. Bey dem andern Casu und specie aber ergehet nicht so fort ein mandatum immissoriale, sondern ein mandatum sine clausula de solvendo mit einer gewissen Zeit, darinn die Zahlung geschehen muß, oder fort nach dero Verlauff die immission geschehen solle. Dergleichen mandatum in richtigen Schuld-Sachen zu erkennen, ist in Camera Imperiali auch gebräuchlich, dabey dann auch nichts bedencklich. In solcher Zeit, welche das Immissoriale oder mandatum de solvendo begreifft, hat der Schuldener Frist die Zahlungs-Mittel aufzubringen, oder da er der Schuld nicht geständig ist, seine Einreden einzubringen, wann er aber keines thut, mag an Richtigkeit der Schuld nicht gezweiffelt werden, daneben er sich nicht beklagen, warumb mit der immission verfahren werde, die ihm angedrohet und verhüten sollen, da er sie nicht werckstellig haben wollen.

IV. Die Zeit, so dem Schuldener nach Unterscheid der casuum entweder bey der Verwarnung oder bey dem Mandato zu præfigiren, ist in der Constitution nicht gemeldet, die Praxis aber vormahlen also gewesen, daß sechs Wochen dazu gelassen worden, so den Lauff von der Zeit haben, daß dem Schuldener das præceptum executivum zur Wissenschafft gelanget. Wie dieser terminus ex consvetudine veluti legalis ist, also ist er nicht in der Richter Mächten, daß sie solchen ringern oder erweitern mögen, es befinde sich dann eine sehr erhebliche fürdringende und unvermeydliche Ursache, *l. 2. ff. eod.*

V. Insonderheit ist von nöthen, daß solch Mandatum dem Schuldener wohl und recht insinuiret, dann bey fernern Processs die insinuatio dociret werde, also, daß der Richter nicht zu zweiffeln habe,

es sey solches zu seiner Wissenschafft wohl gelanget. Sonst der dabey entstehende Zweiffel verursachet, daß der Richter nicht so fort zur Execution oder immission greifft, sondern fürher noch eins das mandatum renoviret. Gnugsam ist doch, daß es in des Debitoris Hauß, worinn er wohnhafft, abgeleget, und daß es an dem abgegeben, so sein domesticus und von dem glaublich er es nicht geholet habe. Wäre alsdann von diesem etwas verabsäumet, so hätte es der Debitor mehr sich beyzumessen, daß er dergleichen Leute in seinem Hause hielte, als dem Creditori, der sich gewöhnlicher Mittel darunter gebrauchet.

VI. Wann der Glaubiger durch mündlichen Behör zu der immission zu gelangen Fürhabens, ist dieser Process zureichend, daß er den Schuldener auf einen gewissen Tag für Gerichte wegen seiner Foderung fürbescheiden lässet, auf sein erscheinen alsdann die Schuld-Verschreibung produciret und mündlich dabey die Immission nach der Constitution suchet. Wann alsdann der Schuldener der gefoderten Schuld geständig oder auch sein, oder des, so die Verschreibung ausgegeben, Hand und Siegel nicht leugnen kan, auch dagegen keine fort erweißliche Exceptiones einwendet, oder welche eingewand nicht gestanden, oder fort widerleget und zweiffelhafft gemachet werden, so wird die Immission ohne fernern Verzug erkannt, daferne aber das Einwenden von Erheblichkeit und der Bewandniß ist, daß es in diesem Processu Executivo anzusehen, wird es gehalten wie jetzo mit mehrern soll erwehnet werden.

Das eilffte Capitel.

Von denen Einreden / so gegen das Gesuch der Immission halber statt haben.

I. Auf das *Mandatum de solvendo* ergehet die *Immission* wo nicht gezahlet wird nach Einhalt der Verschreibung.

II. Wann daran der *Debitor* behindert wird / wie weit solches anzusehen ist.

III. Wie weit der Richter dem Schuldener eine Frist einzuräumen bemächtiget.

IV. Wer nicht glauben will / daß es des Schuldeners Hand und Siegel sey / mag dadurch die *Immission* nicht aufhalten.

V. Wie auf Verneuung der Hand und Siegel verfahren wird.

VI. Von der *Recognition* Hand und Siegels / worauf dieselbe gerichtet.

VII. Bey deroselben diß zugestehen / machet eine Gerichtliche Bekänntniß.

VIII. Die *Diffession* muß mittelst Eydes geschehen und deroselben *Effect*.

IX. Frembde Hand und Siegel / wann und wie zu *recognosciren*.

X. Der Zweiffel über der Hand und Siegel hindert die Eydliche Diffession, aber nicht den *Processum Executivum*.

XI. Wann die Verschreibung *falsi arguiret* wird / ob und wie zuverfahren.
XII, Ob der *Constitution* gemaß sey, *Exceptionen* zu zulassen.
XIII. Welche und wann sie zuläßig seyn.
XIV. Sie müssen einmahl *justæ Exceptiones* seyn.
XV. Zum andern *liquidæ* und wodurch sie solche werden.
XVI. Was da sey *in continenti liquidiret* zu werden.
XVII. Wie und durch welche Mittel, ob auch durch Zeugen der Beweiß *in continenti* geschehen kan/ und wie diese abzuhören.
XVIII. Es mag *in Processu Executivo* der Eyd *deferiret* werden.
XIX. Von dem *modo* die *Exceptiones* füglich beyzubringen.
XX, Von etlichen vergeblichen Künden, wodurch die Schuldener den *Executivum processum* abzuwenden suchen.

WAnn nach vorhin gemeldten Unterscheid der Umstände entweder die Immission und deswegen das Immissoriale, oder das Mandatum de solvendo sine clausula auf der Gläubiger Anhalten ist erkannt worden, begiebt sich darauf, daß entweder der Schuldener zur Zahlung sich erbeut, oder die Schuld nicht geständig ist.

I. Die Zahlung befreyet ohn zweiffentlich von der Immission als ein modus tollendi obligationem naturalem & civilem *l. Stichum. 95. §. naturalis 4 ff. de Solut.* nur daß gleichwohl dieselbe der Schuld-Verschreibung oder Obligation gemäß geschehe und keinen Mangel habe, ut solutum habeatur, solvendum est, quod debetur *l. solutionis 176. ff. de V. S.* in eadem qualitate, *l. 2. §. 1. de reb. cred.* & in eadem quantitate *l. qui hominem 34. § si decem. 10. l. si quis aliam 46. §. fin. ff. de Solut. l. tutor. 41. §. 1. ff. de Usur.*

II. Es geschiehet aber mehrfältig, daß die Zahlung wegen einfallenden Irrungen und Zweiffel zur Richtigkeit nicht gelangen mag, ob gleich der Schuldener zu derselben erbietig ist. Dasselbe entstehet entweder an Seiten des Creditoris oder an Seiten des Debitoris oder sonst aus dem Zweiffel, welcher aus der Schuld-Verschreibung und andern Umständen erwächset. Stehet es bey dem Creditore, warum die Zahlung so fort nicht geschehen mag, so muß derselbe solch Hindernüß aus dem Wege räumen, mag fürher die Zahlung nicht fordern, darum auch biß solche gehoben zu der immission nicht gelangen. Zum Exempel, wann dem, welcher ümb das Geld fordert, sicher nicht kan gezahlet werden. Sicuti pupillis, minoribus, prodigis, mente captis nisi tutore vel curatore autore non solvitur, *l. pupillo 15. ff. de Solut. l. contra 28. in pr. ff. de Pact.* Hat der Schuldener befugte Ursache, biß er versichert sey zurück zu halten, ingleichen wann bey der Zahlung der Schuldner die Zurück-Gebung seiner Hand und Siegel begehret und solche der Creditor nicht zu handen hat, oder doch Schwürigkeit machet, darff der Schuldener nicht zahlen, ehe er dieselbe wieder bekommen, oder da solche zu schaffen ohnmöglich durch dero Mortification und Auffhebung, wie dieselbe judiciali decreto auf solchen Fall geschehen pfleget, wohl verwahret sey. Befindet sich an Seiten des Schuldeners, daß Er sich zum

Zahlen willfährig erbeut, doch was annoch die würckliche Zahlung behindert, vielmehr wann er ein oder ander einwerssen würde, so muß er solches aus dem Mittel wegthun oder abschaffen, oder aber es ergehet nicht destoweniger die Immisſion; Zumahlen eben viel ist, ob einer die Zahlung nicht thue, oder was ihm daran behindert nicht wegräumen wolte. Cum per debitorem stat ne fiat, perinde est ac si facere nolit. Allein würde entschuldigen und den Auffschub meritiren, wann die Hindernüß abzuthun unmöglich wäre. Wann sonst dahero Zweiffel entstehet, ob und was zu zahlen sey, und wann de quanto es allerdings nicht richtig, ingleichen in welchen Müntz-Pforten die Solution geschehen solle, hat und es will sich solches aus der Schuld-Verschreibung nicht fort entscheiden lassen, sondern bedarff ferner Erörterung, so ist es nicht anders zu achten, dann es sey annoch res illiquida. So weit es zweiffelhafft, wird dennoch biß zur Entscheidung mit der Immisſion eingehalten, als welche nur in debitis liquidis Raum hat, jedoch im übrigen so weit die Schuld richtig die Zahlung oder In dero verbleiben die Immisſion, wie darunter mit mehren wird angezeiget werden, ohnaufhältlich.

III. Ist der Schuldener die Zahlung zu thun erböthig, entschuldiget sich aber, warumb für der Hand oder in angesetzten sechswochigen Frist er zu den baaren Mitteln nicht gelangen möge, suchet demnach eine Frist auch zu dero Einräumung den Glaubiger zu disponiren, wird mit der Immisſion zurück gehalten, zuforderst der Glaubiger darüber vernommen, wann auch billige Ursachen, so zur Dilation bewegen mögen, vorhanden, darauf ihm beweglich zugereget. Ob aber wider seinen Willen der Richter eine Frist ihm Ammtshalber geben möge, ist nicht auſſer Disputat bey den Rechtsgelahrten? Mir daucht hierüber ein Unterscheid zu machen sey, zwischen eine geringe Frist etwa auf ein oder zum längsten ein paar Monath und eine längere. Und wie diese einzuräumen nicht in des Richters Macht, auch für ihm, wenn entzwischen andere Ohngelegenheiten zufallen und die Prosecution schwer machen solten, gefährlich seyn würde, also beregte geringer zu verstatten, ist ihm jedoch aus vernünfftigen Uhrsachen erlaubt, zumahlen darumb keine gewisse Zeit gesetzet, darumb hoc tempus judici arbitrarium zu achten. Denn ob bereits verordnet, daß ohn auffenthalt in continenti sine clausulâ zu verfahren, ist doch solches cum aliquo spacio anzunehmen *arg. l. 1 §. item si ita ff. ad L. Falcid.* und dessen Determination dem Richterlichen Guthbesinden heim zu lassen, ut secundum subjectam materiam & personarum diversam conditionem id constituat. *arg. l. si is á quo 3. in pr. ff. ut in possess. legat. Janson. in l. edicta num. 30. C. de Edend.* non minimum nec maximum, sed moderatum & tale, quod magis intellectu percipi, quam verbis exprimi potest. *l. si debitori 21. ff. de judic. l. ratum 13. l. quod dicimus 105. ff. de solut. l. debitoribus 31. ff. de re jud.* Et tale arbitrium aliàs circa judicatorum executionem judicii tribuitur. *de quo vid. Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 6. num. 16. seq.* Und wann denen, so mit Urthel und Recht verdammet seyn und nunmehr mit der Rechts-Hülffe zu belegen, der Richter nicht alleine vier Monath den gemeinen Rechten nachlassen muß. *l. 2. l. fin.*

l. fin. C. de Usur. rei judicat. sondern aus billigen und vernünfftigen Ursachen solche Zeit erweitern kan, *uti gloss. & Dd. ad d. l. fin. tradunt*, so mag damit so viel weniger von dem Richter gesündiget werden, wann er sein indult noch inwendig solcher Zeit continuiret.

IV. Bey dem andern Casu, wann der Schuldener die Schuld nicht geständig ist, thut er solche entweder nicht glauben, doch nicht läugnen oder gantz laugnen, oder zwar zugestehen, doch exceptiones, so ihm von der Zusprache gantz oder ein Zeitlang befreyen könnten, anführen. Wann der Schuldener die Schuld, so er selbst gemacht und darauf sein Hand und Siegel fürgebracht nicht glauben wolte, möchte es ihme nicht helffen, zumahlen vermuthlich der fürgeworffene Zweiffel nur dahin zielet, daß er die Schuld-Foderung aufhalten oder in Weitläufftigkeit bringen wolle supina & inexcusabilis est proprii facti ignorantia, darum solches Fürwendens ohngehindert mit der Immission nichts destoweniger zu verfahren seyn würde. Nebst dem Schuldener aber andern so umb frembde Schuld besprochen werden, ist solche Einrede nicht zu verdencken, auch desselben Erben nicht, cum hæredum probabilis sit ignorantia facti defuncti. Wann demnach demselben die Forderung nicht glaublich schiene, dahero die Fürzeigung der Originalien suchete, oder auch umb Zeit zu ihrer Information anhielten, würde ihnen damit zu willfahren seyn, nur daß nicht gar zu lange Zeit und Aufschub deßhalber begehret und nach gegeben werde.

V. Wer die Verschreibung dessen Hand und Siegel, welcher solche ausgegeben zu haben prætendiret, zu seyn nicht zugestehet, sondern dagegen Zweiffel machet, hält den Processum executivum so lang auff, biß dieselbe in ihre glaubliche Gewißheit gebracht worden, zumahlen ungestandene Briefe und Siegel an sich keine Krafft haben oder ad liquidationem, zu geschweigen in continenti liquidum reddendum gnugsam seyn. Inwendig der Zeit aber so zu Erstattung dessen was anbefohlen angesetzet, gebühret dem Beklagten, da er die Schuld nicht geständig ist, an Siegel und Briefen zweiffelt, oder sonst daran einen Mangel weiß und hat, solches einzuwenden, sonst würde nach dero Verlauf er in dem Summario judicio nicht weiter gehöret, sondern die aufgerichtete Verschreibung als gestanden, gehalten und darauf weiter executivè tanquam super instrumento confessato verfahren. Zumahlen dann den Rechten zustimmig, daß in judicialibus silentium pro confessione & recognitione sey *Wesenbec. in Parat. C. de Confess.* Was demnach an denen Oertern, da die Recognitio üblich und dazu Zeit angesetzet wird, auf das citati aussenbleiben ergehet, daß nemlich Hand und Siegel pro recognitis angenommen und darauf ferner verfahren und verordnet wird, das geschiehet nach der Bremischen Constitution, wann in der Zeit, so in dem mandato de solvendo angesetzet, kein Einwenden fürgebracht, doch werden nur die Briefe richtig und die Schuld liquid gehalten, ferner procediret, nicht aber die Recognition oder sonst der Briefe halber nichts erkläret. Wann aber in der bestimmten Zeit der Beklagte für Gericht anzeigt, daß ihn von der Verschreibung nichts wissend sey, dero Richtigkeit nicht glaube, wird dieselbe ex ipsa negatione tali unrichtig, und darauf

auf verordnet, was den Einhalt in Gewißheit zusetzen gereichet/ darauf alsdenn es zu der Recognition veranlasset/ dieselbe dem Schuldmann auferleget, also und dergestalt, daß er citirt wird in einem gewissen dazu bestimmten Termino zu erscheinen, Hand und Siegel zu recognosciren oder vermittelst Eydes zu diffitiren. Immassen dieses die praxis fori, aller Oerter in den Processibus Executivis hergebracht, an sich vernünfftig und auch sonst bey der Sachen kein Auskommen ist.

VI. Diese Recognition betrifft nur allein die Hand und Siegel und wañ jemand dieselbe zustehet, ist nichts ferner, so viel diesen Processs betrifft, von nöthen. Dahero auch nicht nöthig, daß die contenta instrumenti er zugleich und absonderlich recognoscire; Ob nun gleich diese geläugnet werden, so wird doch nach zugestandenen Hand und Siegel mit der Immission darauf verfahren, vielmehr da nichts von den contentis gemeldet, sondern mit Stillschweigen vorbey gegangen sey, so obberegten nach, Confessionem judicialem bey sich führet. Etsi quorundam ea est opinio, non sufficere manum & sigillum recognosci, sed simul recognoscendum esse instrumenti tenorem, ita ut exinde constari possit obligationem esse suam, quam comprehendit scriptura, & talem uti sonat, *per l. Cujus 59. ff. de Pign. action. l. ult. C. plus valer. quod ag. Berlich. part. 1. pract. Conclus. 44. num. 12.* unde recognitionem non sufficientem fuisse declaratam, quod de contentis nihil mentionis habuisse, refert, Carpzov. *resp. Elector. 80. num. 17. & seq. l. lib. 3.* attamen id pertinet tantum ad ea, quæ Ordinarii sunt processus, & in eo probationis cautela solennia magis quam necessaria, secus in iis, ubi tantum spectatur, quod ad fidem pro re nata sufficit, uti habenda est recognitio scripturæ & sigilli, ex qua contentorum fides præsertim expressim non negata sequitur. Wie nach unser Constitution die production der Hand und Siegel gnug ist, also kan bey der Recognition nichts weiter als auf dieselbe erfodert werden.

VII. Nachdem nun zu vorberegter Recognition ein Terminus angesetzet, so erscheinet entweder der citirte Schuldmann oder bleibet gantz aus. Wann er in Termino erscheinet, so thut er entweder die ihm vorgezeigte Verschreibung zu gestehen oder nicht. Wann er zugestehet, daß die ihm fürgelegte Hand und Siegel sein eigen oder dessen sey, wofür solche ausgegeben, so ist nichts mehr übrig, dann daß nach der Constitution darauf verfahren werde. Recognitio operatur confessionem ejus, adversus quem instrumentum producitur, quique illud recognoscit *Moller. lib. 4. semestr. 43. num. 1. Coler. de Process. Execut. part. 3. cap. 1. num. 99.* Demnach dann darauf billig die immission in des Debitoris Güter ohne längern Verzug erkannt wird, es sey denn zugleich bey der Recognition eine solche Exception und Einrede fürgebracht, und alsofort ausfündig gemachet, so dieselbe zurück halten mag. Ob nun wohl sonst Mandatum de solvendo erkannt, und eine Frist zur Zahlung oder Erwartung der Immission angesetzet wird, so hat doch solcher, der so die Frist zur Recognition noch über dieselbe erlanget, nicht weiter zu erhalten, sondern es ist demselben obgelegen, vorhero damit einzukommen, oder auch zugleich bey der Recognition fürzubringen und zu beweisen, da er solches unterlassen, hat er sich beyzumessen, nicht

nicht aber zu beklagen da er Zeit gnug gehabt. Cum alias in ordinario processu congruum sit omnes exceptiones simul proferre & licet quis litem negative contestatus sit, tamen istas sine mora opponere multo magis in executivis & summariis, in quibus brevitati processus magis studendum est, convenit sine cunctatione eo, quod decet, defungi.

XIII. Wann der Schuldner die Verschreibung nicht geständig, thut er dieselbe entweder läugnen oder auch daran zweifeln. läugnet er dieselbe, gebühret ihm zugleich die diffession vermittelst Eydes zuthun. Recognitio enim mediante juramento fieri debet, cum soli negationi cujusquam minime standum sit, ne detur occasio contra bonam fidem judicium declinandi & adversarium multis molestiis afficiendi. *Moller. lib. 4. semestr. 43. num. 2.* Es betrifft aber die Leugnung seine Hand und Siegel oder frembde. Bey seinen eigenen hat die Leugnung zuweilen dieß bey sich, daß es seine Hand und Siegel nicht sey, zuweilen daß zwar es sein Siegel sey, aber daß er es nicht dafür gedruckt und gehänget habe. Ejus negatio similis est diffessioni manus & sigilli, similiter ad liberationem necessarium est juramentum *Moller. d. semestr. 43. num. 3.* In beyden Fällen und wann alsdann wenn der Eyd dazu kömbt, höret der Processus executivus auf und wird nicht allein mit der Execution nicht, sondern auch nicht ferner Summarie verfahren, sondern der Kläger ad ordinarium processum dadurch seine Schuldforderung rechtmäßig auszufüren, verwiesen, nicht aber der Schuldmann von den Zuspruch, vielweniger von der Schuld entbunden.

IX Wann Hand und Siegel frembd ist, oder eines andern dann des Schuldeners, ist ein Unterschied zu machen, ob dadurch der Beschuldigte zur Bezahlung oder Leistung des Einhalts verbunden oder nicht. Wann solche eines andern Verschreibung ihn verbindlich machet, wie dann in etlichen Fällen geschiehet, auch also, daß darauf executive verfahren werden möge, so ist bey dem Leugnungs-Fall nicht weniger als auf eigene Hand und Siegel die Recognitio nöthig/ und eben so viel/ als wann es seine eigene Hand wäre, wann aber der es geschrieben, solche Macht nicht gehabt, den andern, welcher belanget wird, verbindlich zu machen, alsdann dürffte der durch des Tertii Verschreibung hat wollen obligiret werden, die Recognition nicht thun. Nach diesen Unterschied ist auf die Frage zu antworten? Ob auch scriptura aliena zu recognosciren sey? Welches ex jure communi, nachdeme solches nur de recognitione propriæ scripturæ redet. *Auth. Contra qui C. de except. non n. pecun.* von vielen indistincte geleugnet wird, durch die Gerichtliche Ubung aber anders eingeführet und practiciret werden. Ex ratione aber unterschiedlich wie jetzo gemeld, zu halten ist. Es kann aber geschehen, daß zweiffelhafft ist, ob dessen Hand und Siegel die Verschreibung hat den andern zu verobligiren bemächtiget/ oder ob sonst er dazu Befehl von demselben gehabt. Jenes ist aus den Rechten, von diesen das Befehl zu erforschen. beydes aber altioris indaginis, dahero zu dem processu executivo, davon wir hier handeln, nicht gehörig, sondern ad ordinarium zu verweisen; Dann ob wohl bey jetztgemeldten Fall also hergebracht, daß der Beschuldigte der mittelst Eydes

erhalten muß, was ein ander seinentwegen geschrieben, ausser sein Wissen und Willen geschehen *Cravett. de antiq. temp. §. Revocare consilium num. 77. & seq.* dennechst aber ist und gehöret solches ad processum ordinarium, wie droben solches bereits erwehnet. Bey der Recognition frembder Hand und Siegel wird zugleich in Acht genommen, ob der, so die Recognition thun soll, gute Wissenschafft dessen hat, oder ohnwissend seyn mag, daß es dessen Hand und Siegel sey. *Bursat. consil. 39. num. 23. Hartm. Pistor. Observ. 169.* ubi ex praxi refert, notitiam scripturæ & sigilli alieni ad recognitionem esse necessariam, zumahlen dann der dessen gar nicht kundschafft hat, davon beständig nichts berichten, weniger darüber das Juramentum diffessionis ablegen kan; Allein aber möchte er de credulitate schweren, sicut hoc juramentum de alienis in judiciis solitum est. Es ist aber nicht zu blossen des Beklagten Fürbringen die fürgewandte Unwissenheit zu zulassen, sondern welcher dieselbe prætendiret, muß fürhero solche mittelst Eydes erhalten, daß es damit anders sey und nicht vorbringe, allein durch derogleichen Fürwand die Recognitiun umzugehen. Wann aber der Eyd abgestattet, ist es gleich, als wäre das producirte Documentum Eydlich diffitiret, *per tradita a Carpzovio in Consult. Elector. lib. 3. tit. 8. resp. 80. num. 20. seq.*

X. Ist jemand zweiffelhafft, ob es seine Hand und Siegel sey, ob es auch eines andern, derselbe mast zur diffession vermittelst Eydes nicht gegattet werden. Est enim hoc juramentum veritatis ex certa scientia præstandum Dubitans salva conscientia jurare non potest. Dubitans & ignorans æquiparantur, *l. fin. C. de Condict. indeb. l. ult. §. fin. autem C. de Furt. Specul. in tit. de Teste § 1. vers. quod si dubitet.* Der Zweiffel aber behindert den Processnicht, sondern ob gleich jemand mittelst Eydes erhalten wolte, da er nichts beständiges davon zu sagen hätte, es weder gestehen noch verneinen könnte, so wird dennoch auf die producirte Hand und Siegel weiter nach der Constitution verfahren, welcher nach nicht vonnöthen daß der Schuldmañ eben die Hand und Siegel zugestehe, sondern genugsamb, daß er solche nicht leugnen könne.

XI. Bey Vermeidung Hand und Siegel geschiehet zuweilen, daß die Instrumenta und Schrifften, wie auch die Producenten falsi arguiret und beschuldiget werden, entstehet dabey die Frage, wie bey dem processu executivo der Richter sich zu verhalten habe? Insonderheit ob nichts destoweniger darauf mit der Immission zu verfahren, oder solche biß de falso cognosciret und erkannt dieselbe auszusetzen? Das letzte ist von Carpzovio Rechtens gehalten, welcher berichtet, wie diese Meinung bey dem Chur-Sächsischen Appellation-Gerichte dergestalt observiret sey, *vid. Carpzov. in resp. Electoral. 52. per tot. lib. 2.* dessen fürnehmste und fast eintzige Ration, wohin alles angeführet, ausläufft *ex. fin. C. de Ord. Jud.* & exinde desumpta regula, quod causa major atque ideo criminalis incidens in litem civilem prius sit terminanda, nempe ut delicta puniantur nec exemplum pœnæ diu differatur genomen ist. Aber einmahl gehet die Ration und was darauf weitläufftiger per Carpzovium deduciret allein auf den casum, wann de falso criminaliter agiret

wird

wird, also, daß der falsi reus andern zum Exempel zu bestraffen ist. So aber sich nicht reimet auf die speciem, wann der Beklagte dem Kläger in civili lite das falsum, dadurch des Executivi Processus zu entgehen, fürwirfft. In welchen die vorgemeldte Ratio cessiret. Hieneben aber, obgleich der Beklagte de falso criminaliter agiren, oder Judex ex officio inquisitorium processum anstellen wolle, so möchte doch dahin es nicht gereichen, daß immittelst der Processus Executivus darüber eingestellet würde, angesehen einmahl so lange, biß der reus falsi nicht confessus nec convictus die præsumptio pro Chirographo & contra falsum ist: Zum andern die Schuld pro liquido zu achten und per illiquidas objectiones aufzuhalten, der Constitution so wohl, als den Rechten zuwider. Drittens hat *d. l. ult. C. de Ord. Jud.* ad illam speciem sein Absehen, quando causa civilis præjudicium faceret criminali aut si de civili cognosci non possit, nisi de criminali prius actum fuerit *Fab. in Cod. lib. 9. tit. 16. defin. 1. num.* 5. & 6. Deren keines in his terminis sich befindet, dann ob gleich die Immissio geschiehet, behindert sie nichts an der Criminal Action, ist an sich revocabel, kan auch der objection ungehindert geschehen; Nachdeme dabey nur bloß auf die Hand und Siegel gesehen, das übrige ausgestellet wird, auch bleiben kan, biß criminaliter procediret, darumb dafür halten müste, nichts destoweniger Executivo Processu zu verfahren, allein bey demselben auf die objectionem falsi die Recognitio der Hand und Siegel zuveranlassen, wann man dieselbe vermittelst Eydes diffitiret, alsdann derselbe Process für sich dadurch sistirt würde, und es damit ad prædictos terminos juris communis gelangte.

XII. Die Ubung dieser Constitution cessiret so offt an der Schrifft und Siegel derogleichen Mangel und Gebrechen sich befinden, daß man zu zweiffeln hat, ob es damit richtig sey. Dessen Ermäßigung dem Richter heimzustellen, der nach den Umbständen und Befindung darüber vernünfftig zu statuiren hat. *Heig. part. 2. illustr. quæst. 3. n.* 22. Dem dann bey solchen die Auffsicht und Anmerckung oblieget, also, daß ob gleich das Gegentheil nicht anwesend, oder sonst der mangelhalber Erinnerung oder Einwenden thut, doch ex officio er dieselbe beobachten und darnach seine Verordnung richten soll. *Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 1. num.* 56. & *seq. Rutger. Ruland. de Commissar. part. 2. lib. 5. cap. 29. num. 1.* Darumb wann ein Richter auf mangelhaffte und untüchtige Siegel und Brieffe Executivo Processu verfahren wolte, oder thäte seines Ammts übel pflegen, keine Entschuldigung haben, und den dadnrch beschädigten zur Erstattung *juxt. Aut. Novo Jure C. de Pan. jud. qui mal. jud.* gehalten seyn würde. Ist demnach bey diesem Process eines der fürnehmsten Beobachtung, daß der Richter, der umb die Hülffe angelanget wird, nicht auf blosse Copeyen dieselbe verordnet, sondern sich die Originalien fürzeigen lasse dieselbe genau durchsehe, es damit nicht nur auf des Beklagten Erinnerung ankommen lasse. Es hat sich begeben, daß auf Copeyen oder Abschrifften die immission erkannt / hernach aber, da man die Originalia aufzuweisen gesuchet, solche nicht vorhanden, oder auch an

Schrifft und Siegel mangelhafft und so beschaffen gewesen, daß executive darauf nicht procediret werden sollen, darnach über des Richters Nachläßigkeit geklagt und Beschwerde geführet. Die Mängel, welche den Proceſs behindern mögen, und die Foderung ad processum ordinarium zu verweisen verursachen, befinden sich entweder bey der Schrifft oder bey den Siegeln. Wider die Einreden oder Bedencken, so ex vitiis & defectibus der Schrifften und Siegel fürkommen mögen, pflegen die Glaubigen sich dieſergestalt fürzusehen, bedacht seyn, daß sie den Verschreibungen diese Clausul anfügen lassen, daß, wann der Brieff an Schrifft oder Siegel schadhafft oder gebrechlich worden, solches ihm und seiner Foderung zu keinen Nachtheil oder Behinderung gereichen nichts destoweniger wider den Schuldener darauf executive verfahren werden soll. Nun ist zwar wohl nicht zu zweiffeln, daß der zustossenden Gebrechen ungehindert die Verschreibungen in ihren Einhalt kräfftig auch zum Beweißthum gnungsam seyn. Lex enim, statutum, consvetudo, pactum possunt alterare & minuere probandi facultatem & efficere, ut levior probatio sufficiat. *Fulv. Pacian. in Tract. de Probat. lib. 1. cap. 5. num. 15. & seqq.* & uti in aliis, ita etiam circa probationes per pacta juris regulis renunciari. *Felin. in cap. 2. num. 20. X. de Probat. Alexand. in Authent. Jubemus num. 14. C. de Judic.* & singularia per pactum introduci possunt. *Tessaur. decis. 260. num. 4. & seq. Rot. Genuens. decis. 78. num. 9. & seq.* Aber daß darauf alsofort zu der immission nach dem Einhalt unser Constitution verfahren werden könne, muß man billig anstehen und folget darauf gar nicht. Einmahl, ob der bemeldten Clausul ungeachtet, wider den Schuldmann verfahren wird, so mag es doch nicht geschehen, dessen ungehöret und sine causæ cognitione, welche dann einen andern Proceſs erheischet, als die Constitution eingeführet; Zum andern so ist der Buchstab derselben solcher abstimmig, als welche die Vorzeigung der Originalien mit seinen Siegeln bestärcket, erheischet/ und tanquam lex nova, quæ singularia multa hat, extra literam *nicht zu* extendiren. Zum dritten, *ob gleich* obberegtes pactum auch den preßhafften Brieffen und Siegeln vim probandi zugeleget, mag es doch dem Gegentheil nicht benehmen, die allegationem falsitatis vel simulationis, quæ pacto nunquam excluditur *l. pactus §. peteret l. si unus 27. ff. de Pact. Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 1. Cap. 10. num. 219.* seq. & pactum expresse illam abdicans non valet. *Jason in l. nemo potest num. 41. ff. de Legat. 1.* Halte dafür hiebey ein Unterschied zu machen.

XIII. Nebst dem aber, daß Hand und Siegel nicht zugestanden, werden wider die Schuld und Zuspruch auch Exceptiones und Einreden gebrauchet, und entweder nebst der Verneinung der Brieffschafften, oder auch, ob solche zugestanden würden. Wer den Buchstab der Constitution bloß ansiehet, möchte wohl zweiffeln, ob einige Exceptiones und Einreden für der Immission zuläßig wären, zumahlen dieselbe alle nach verrichteter Immission zum ordentlichen Proceſs ad forum cassandæ verweiset, und unter den liquidis, illiquidis & in continenti liquidabilibus keinen Unterschied machet, und ist daran nicht zu zweiffeln, daß per statutum aliquod dasselbe auch

auch wohl geschehen möge, juxta multorum JCtorum sententiam, valere ejusmodi statuta, quæ omnes exceptiones in Processu executivo excludunt, nec nisi facta executione admittunt, *quam perplures rationes simul contrariis argumentis respondendo prolixe adstruit. Coler. de Process. Executiv. part 4. cap. 1. num. 19. & mult. sequentib.* Ob wohl aber die Constitution die Exceptionen zum ordentlichen Proceß nach verrichteter Execution verweiset, so ist dennoch solches nicht so gar præcise und bloß ohne allen Unterschied, sondern also zu verstehen und mit dem Verstand anzunehmen, wie sonst zu Recht derogleichen Statuta ausgedeutet werden, die ihre Abfälle haben und nimmer das würcken, daß ohne Unterschied die Exceptionen excludiret seyn. Immassen darumb dieselbe excludiret werden, daß niemand in richtigen Schuld-Sachen zur Ungebühr mit langen Processen und Umschweiffen aufgehalten oder herumbgeführet, sondern unverzüglich zu dem Seinigen verholffen und guter Credit beybehalten werde. Demnach die Einreden und Auffzüge, so dieses nicht causiren, sondern zugleich und alsofort erscheinen, und auch in continenti mögen verificiret und beygebracht werden, bey den executivis processibus zulässig seyn. Quare ejusmodi statuta omnes exceptiones excludentia JCti volunt saltem intelligi de exceptionibus dilatoriis & frivolis, non de legitimis & rationalibus. *Uti declarat. Job. de Immol. in l. quæsitum ff. de Appellat. recip. Decius. in cap. ex parte 2. num. 16. per illum text. de Offic. Delegat.* similiter remotis licet omnibus exceptionibus non censentur rejectæ, de quibus ex evidentiâ facti vel oculari inspectione apparet. *Roderic. Suaretz. in l. post rem judicatam §. sed pro evidentia num. 31. & seq. ff. de re judic.* Dann wie es gar zu hart und gestrenge, daß rechtmäßige offenbahre Exceptionen nichts sollen geachtet werden, und obgleich der Richter daraus, daß dem Beklagten unrecht geschehe, ersehen möchte, doch mit der Execution verfahren werden, dasselbe divino & naturali juri zuwider, und eine Handhabung der Ungerechtigkeit mehr, dann der Justitz seyn würde, so ist nicht glaublich, noch zu subsumiren, es mit derogleichen Statutis die Meinung gehabt habe, daß man solche hindansetzen wolte. Ita etiam, qui sic omnes exceptiones excludi & post executionem differri posse putant, sententiam suam excludant, obtinere, si statuentes hoc expressim voluerint, & declaraverint, aliàs in dubio eam mentem illorum non subintelligi, sed legitimas & rationabiles, si non plane illiquidæ sint exceptiones, integras relictas esse. *Vid. Coler. dict. cap. 1. num. 34.* Es ist aber nicht allein aus der Bremischen Constitution dieß nicht befindlich, daß andere Exceptiones als die altioris indaginis seyn, ad forum cassandæ zu verweisen, also bey dem Processo Executivo nicht anzusehen wären, sondern so wohl der Buchstab, als die ratio legis giebt nicht ohndunckel an den Tag, daß es allein von denen zuverstehen, die Gerichtlicher Erörterung, Processus und Erkänntniß bedürfftig seyn. Diese Meinung ist so vielmehr gewiß, als sie durch die Observanz bestätiget und in praxi also hergebracht, daß die Exceptiones so rechtmäßig seyn, zugelassen werden. Es können in processu executivo, so wohl die Exceptiones dilatoriæ und temporales, als Peremptoriæ

contra paratam executionem opponiret werden, wie dann eine gute Anzahl von beyden Arten erzehlet und dero praxin weiset *Coler in Tract. de Proceß. Executiv. part. 3. cap. 1. per tot.* Es ist aber von nöthen, daß alle und jede, sie seyn welcher Art sie wollen, zugleich und in dem termino, so ad solvendum bestimmt, in processu executivo fürgebracht, und der Gebühr liquidiret werden. In his non requiritur litis contestatio, sed primus actus judiciarius & quidem exceptio pro ea est, *Berlich. part. dict. conclus. 18. num. 9. part. 1.* Wann aber der Schuldener mit seinen Exceptionen will gehöret seyn/ und derer Fürbringen die Immission zurück halten soll, muß er diese zweyerley zugleich dem Richter fort Anfangs repræsentiren und für Augen stellen. Einmahl, daß sie rechtmäßig den Creditoren abzutreiben und seine Action und Zusprache zu elidiren, erheblich, dann zum andern, daß sie offenbahr oder in continenti beybringlich seyn. Wann eins daran mangelt, so gehören dieselbe ad ordinarium processum und wird dadurch die immission nicht, sondern jenen zur Ausführung nach dieser verwiesen.

XIV. Welche Exceptiones justæ & legitimæ seyn, lässet sich durch eine gewisse Regul, bevorab bey diesem Tractat, nicht fassen. Aus den beschriebenen Rechten eines jeden Landes Statuten und Gewohnheiten muß davon judiciret, dieß aber angesehen werden; Einmahl, ob in denen die Exceptio fundiret, daneben ob sie sich auf das factum oder die Foderung reime und zwar also, daß sie solche auf heben oder auch zurück halten möchte.

XV. Wie es aber justæ exceptiones seyn sollen/ also müssen sie auch liquidæ seyn. Processum executivum nihil aut efficere potest nec impedire, nisi liquidum. Hierüber entstehet zum öfftern Zweiffel und Disputat. welche exceptiones liquidæ & inde ad Executionem differendam sufficientes zu achten seyn. Nun stehet das zu Ermäßigung des Richters, cui in judicio probationes fiunt, ideo ejus arbitrio relinquuntur, derselbe aber mag nicht eigenes Gefallens pro liquido annehmen und schätzen, also hingegen als illiquidum verwerffen was er will, sondern muß darein legem & *rationem folgen.* Einmahl ist ausser allen Zweiffel, daß die Exceptiones liquidæ seyn, quæ sunt notoriæ, nehmlich also offenbahr, daß dieselbe oder die facta darauf sie gegründet, niemand leugnen oder disputiren kan oder soll. *Baldus in l. ea quidem num. 17. seq. C. de Accusat.* notorium hic definit certitudinem rei indubitatam, quæ præsentem de exceptione fidem facit. Antonius de Canariis *de Justi. Execut. quæst. 5. num. 14.* notorias exceptiones, ait, de quibus probatur nullo alio extrinsecus probato. Dergleichen seyn nun die erhellen ex facti evidentia vel ex actis judicialibus, quæ notorium faciunt, *l. gesta 6. C. de re judic.* ex sententiis & rebus judicatis, quæ pro veritate habentur *l. res judicata ff. de R. Jur.* ex libris publicis, qui habentur in Archivis Cancellariis vel Curiis & inde depromuntur. Zum andern seyn die Exceptiones liquidæ, welche bloß in jure bestehen, sich auf die Rechte, Statuta, Ordnungen und Gewohnheiten begründen, und aus denenselben ihre Richtigkeit haben. Etsi enim facti interpretatio plerumque etiam prudentissimos fallit, jus tamen finitum & potest & debet esse *l. 2. ff. de*

ff. de jur. & fact. Ignor. Wie nun im Sprichwort man sagt: Curia scit leges und einen Richter unschwehr seyn soll, bey Fürkommenheiten zu wissen, was recht oder unrecht sey, so mag was in jure bestehet, so viel ihn betrifft, pro illiquido nicht geachtet werden, *Menoch. de Arbitr. Jud. quæst. lib.* 1. *quæst.* 53. *Sfort. Odd. Consil.* 20. *num.* 81. Jedoch daß die Statuta & consvetudines in Wahrheit also vorhanden, und nur von deroselben Application die Frage ist. Wann aber zweiffelhafft und ungewiß ist, ob solche sich also befinden, nachdeme dieselbe facti seyn und bewiesen werden müssen, solches ad ordinarium processum gehörig, so würde alsdann die Immission darumb nicht aufgehalten, sondern die exceptio altioris indaginis geachtet und nach derselben ausgesetzet. Zugleich auch wann der Gesetze rechter Verstand, und ob derselbe auf angeführte quæstion sich reime, nicht so leicht zu ersinnen, sondern darüber die Rechts-Gelahrten viel disputirens und verschiedene Meinungen haben, dero keine bey dem Gericht noch nicht angenomen, sondern der Richter es mittelst fleißiger Uberleg- und Erwegung, welche zu folgen, bey sich zu statuiren hat, dahero nicht ohnfüglich gesagt wird, jus intricatum & ambiguum per multas disputationes eventilandum, donec certo sciatur, peræque dubium esse atque factum mit solchem Unterschied hat dieß angenomen Hartm. Pistor der *quæst.* 10. *num.* 21. *part.* 4. gar vernünfftig davon schreibet, wie an solchem Orte nachzulesen ist. Drittens seyn die Exceptiones liquidæ, welche auf demselben instrumento, worauf geklagt worden, begründet seyn, oder daraus genommen werden. Etsi statutum omnes exceptiones contra Instrumenti guarentigionati executionem prohibuit vel excluſit, locum tamen retinent & attenduntur, quæ ex eodem instrumento sumuntur & fundantur, *Bartol. in l.* 1. §. *& parvi num.* 5. *ff. quod vi aut clam. Jason in l.* 1. *C. de Bon. poss. ff. contr. Tab. Mandos. ad Roman. consil.* 42. *num.* 3. Zum vierdten, ob gleich die Exceptionen an sich nicht offenbahr, wann sie doch geschwinde und in continenti mögen liquidiret worden seyn sie zuläßig, und werden pro liquidis also geachtet, daß sie die immission zurück halten. Æquiparantur hæcduo liquidum esse & statim liquidari posse. Quod in continenti fit, perinde est ac si factum fuit.

XVI. Was aber sey die Exception in continenti beyzubringen, und wie lange Zeit dazu gehöre, darüber ist der Rechtsgelahrten Meynung nicht einhellig, *sicut diversas de eo sententias legere licet apud Coler. de Process. Executiv. part.* 4. *cap.* 2. *Ruchbar. part.* 2 *quæst.* 25. *Hartm. Pistor. part.* 4. *quæst.* 10. Wann nun in den Rechten und Statuten keine gewisse Zeit dazu bestimmt oder durch die Gewohnheit hergebracht, wird es gemeiniglich ad judicis arbitrium gestellet, und demselben wie und wañ mit der Beybringung solcher Exceptionen zu verfahren sey, heimgelassen. *Hartm. Pistor d. quæst.* 10. *num.* 18. *Menoch. de A. J. Q. lib.* 2. *cas.* 29. *num.* 3. *Fr. Viv decis* 107. *num.* 15. Einmahl aber ist dieß gewiß, daß in continenti bey bringlich nicht so eben das seyn müsse, was zugleich bey der allegation notorium u. unzweiffentlich gemachet wird, sondern einer Zeit zur Beybringung zulassen sey, sicut in jure ejus vocis explicatio habetur *l.* 1. § *si quis ita verb. incontinenti accipiendum cum aliquo temporis spatio*

ff. ad

ff. ad L. Falcid. Hingegen ist auch das wohl ohnstreitig, daß das Spatium so zur Beybringung gelassen, nicht gar zu weit erstrecken, oder die Immission zu lang aufhalten müsse. Die beste/ sicherste und in Praxi übliche Meinung ist diese, daß in continenti beweißlich sey, was zwischen der Zeit, wann post immissoriale die Verwarnung des Executoris auf die Pfand-Verschreibung, oder auf die personalem obligationem vel actionem das Mandatum de solvendo abgehet und insinuiret wird, und in dem Termino, so darinn bestimmt, mag erwiesen und beygebracht werden. *Rauchbar. part. 2. qu. 25. num. 104. in fin. & 105. ubi scribit summariam esse probationem, quæ non plus temporis exigit, quam executionis terminus.* Idem est, quod scribit post allegatos Colerus *dict. cap. 2. num.* 16. si probari possit exceptio saltem summarie intra illud tempus, ad quod durat instantia ipsius causæ, eam admittendam esse tanquam non requirentem altiorem indaginem. Wann nun der Terminus executivi processus judici arbitrarius ist, so hat derselbe auch die Macht, denselben denen Umbständen nach anzusetzen wie lange Zeit zum Beweiß er erlassē wolle, zu ermessen, und fürzuschreiben. Wo aber der Terminus nicht bloß dem arbitrio judicis heimgelassen ist, sondern ex lege vel consuetudine seu stylo judicii seine Maaß hat, so kan der Richter solchen nicht überschreiten. Bey der Bremis. Constitution dürft es deßhalber keines Zweiffels oder arbitrii judicis, sondern es ist darinn deutlich gnug angezeigt, in welcher Frist die Exceptiones er weißlich zu machen, nemblich inwendig der Zeit, so dem Mandato de solvendo vel præstando einverleibet, als welcher ist die Frist, darinn zu bezahlen, oder die Immission zu erwarten, diese Frist hat auch ex praxi judiciali eine solche Maasse daß auf 6. Wochen der Terminus gerichtet wird, demnach dann welcher Terminus solutionis ist, auch Terminus faciendæ probationis wird, sicuti alias in executivis servatur. *Bartol. in l. 4. §. judicatum num. 4. ff. de Except. rei judic. per l. si is â quo 3. ib. Bartol. ff. ut in poss. legat. servand.* Es ist aber doch gleichwohl solches also rigeroſe nicht zu verstehen, daß wann eben in der Zeit der Beweiß nicht zugleich eingebracht, der Schuldner weiter gantz nicht gehöret werden solle, sondern wenn er nur etwa einkähme ehe die Immission erkannt, ob gleich solche verlaufen, ja ehe die Immission verrichtet worden, und so lang res integra, Ja in ipso momento faciendæ imissionis der Beweiß also, daß bey dem Judice (cui fit probatio) kein Zweiffel übrig wäre eingebracht, würde es billig attendiret, ohn rechtmäßig aber von dem Richter, der ein anders recht zu seyn müste, verfahren. Dann ob gleich Urthel und Recht gesprochen, dennoch mag in momento executionis justa exceptio opponiret, und muß attendiret werden, ob sie gleich bey vorigen Proceß angeführet, doch nicht völlig erörtert worden, *per ea, quæ prolixius explicat. Carpzov. in respons. Elector. 5. per tot. part. 2.* Bey jetzt erwehnter Zulässigkeit der Exceptionen, welche in continenti zu verificiren, ist dieß nachfolgig, daß wann der Schuldner in dem bestimmten Termino dieselbe fürbringet und darüber den Beweiß führen will, er zuzulassen und zu hören sey, und wäre gleich die fürgebrachte Exception an sich der Eigenschafft, daß sie altioris indaginis ist oder seyn pfleget, wann

dann

dann es der Beklagter alsfort zu dero Beweiß zu gelangen verhoffet, auch sich erbeut, so ist er doch zu hören. Oblatio probationis in continenti semper admittenda est, etiamsi exceptio altioris indaginis est, cum an talis sit constare non possit, antequam admittatur probatio. *Bald. in l. fin. oppos. 15. num. 33. C. quor. bon.* unde ex hoc, quod probatio in continenti offertur exceptio altioris indaginis esse desinit. *Modestin. Pistor. consil.* 21. *num.* 82. *vol.* 1. quemadmodum in specie de exceptione præscriptionis JCti sic sentiunt, quo & si sua natura sit altioris indaginis, tamen ubi opponens statim verificare velit, etiam in executivis admittenda sit. *Guid. Papæ decis.* 132 *Menoch. de Arb. Jud. Quæstion. lib. 2. cas.* 12. Insonderheit seyn die Exceptiones zuläßig und pro in continenti verificatis zu achten, welche aus demselben instrumento oder Handschrifft, worauf geklagt und die immission gebethen wird, genommen und behauptet wird, qualis exceptio nullo statuto vel pacto excluſa intelligitur, perspicua censetur. *Bartol. in l.* 1. *C.* §. *& l. provin.* 5. *ff. quod vi aut clam. Jason. in l.* 1. *de bon. poss. contr. tab. Mandos. ad Roman. consil.* 42. *num.* 3.

XVII. Wie aber und durch welche Mittel der Beweiß inwendig der bestimmten Zeit, also daß es in continenti heisse, zu führen, darüber hat es auch unter den Rechts-Gelahrten nicht einerley Meinung. Etliche und schier die meisten halten dafür, daß nicht anders, dann nur mit bekänntlichen oder glaublichen instrumentis und Uhrkunden, und zwar dergleichen, worauf der processus executivus statt findet, solcher Beweißthum der Exceptionen bey demselben geschehen möge, und bewegt dieselbe fürnehmlich das Exempel des Klägers, daß derselbe auf andern Beweiß insonderheit zeugen Kundschafft den Processum Executivum nicht erhalten könne, cum tamen paria partium litigantium commoda & jura esse debeant, præsertim in probatoriis, ubi communia illa sunt. *Azo. in tit. ff. de Reb. Dub. Cyn. in l. actor. 9. C. de Probat.* Aber es ist dagegen aus den Rechten nicht unbekannt, quod multo favorabiliores sint reorum partes, quam actorum. *l. favorabiliores ff. de R. J.* præsertim quoties de liberatione rei est *l. Arrianus ff. de Oblig. & Action.* Zu dem dann unter beyde ein merklicher Unterschied, daß der Kläger erhalten will, was sonst von denen gemeinen Rechten und dero Process abstimmig, solches aber dadurch erreichen muß, welches alsofort paratam executionem meritiret; Der Beklagte hingegen gebraucht sich des Einwendens, vermittelst dessen, so den gemeinen Rechten zustimmig, an sich favorabel und mehr aufzuhelffen, als zu behindern ist, auch nicht schuldig mit der Exception zugleich zu thun, wie der Kläger, wann er Mandatum de solvendo erhalten will, sondern hat, wie obbemeldt, die Frist biß zu der würcklichen Immission zu genieſſen. Demnach seyn andere hingegen der Meynung, daß der Beklagte, also wie der Kläger an den Beweiß durch gewisse Uhrkunde nicht zu verbinden, sondern auch durch Zeugen seine Exceptiones beyzubringen befugt, nur daß es geschehe inwendig der Zeit, ehe es zur immission gelangen soll. Es ist dasselbe in keinen Rechten untersaget, wie dann auch nicht in unser Constitution daneben keine unrechtschaffene Ursache, warumb es nicht zuläßig seyn solle, befindlich, bevorab da es ge-

schehen möchte, daß so geschwinde die Wahrheit an den Tag käme, so ehe zu befodern, vielmehr zu verstatten, als zu behindern. Wann derowegen jemand so bald ihm das monitorium oder mandatum de solvendo zukommt/ dem judici seine Exception in gewissen probatorial-Articuln übergebe, Zeugen benenne, dieselbe im Gerichte oder coram commissariis zu examiniren, damit auch eilfertigst zu verfahren hätte, das examen citata parte decenter intra terminos geschehe, aus den attestatis die Exception erweißlich, warumb solte solches nicht zugelassen und attendiret werden, bevorab, wann es sine nullitate & remora processus geschehe, der Kläger nicht gefehrdet werden könnte, nicht anders denn eine grosse Unbilligkeit achten, denselben zu excludiren und abzuweisen. *Sic etiam alias ad impediendam executionem contra instrumenta guarentigiata locum esse testium examini tradunt & confirmant. Hartm. Pistor. part. I. quæst. 13. num. 28. Carpzov. in jurisprud. forens. part. 1. defin. 29. num. 5. Berlich. Practic. conclus. 34. num. 82. seq. part. 1.* Mir ist aus den Exempeln nicht unbekannt, daß auch in executione ein Zeugen Verhör zugelassen, und practicabel gewesen, man damit in der bestimmb Zeit fertig werden, und die glaubliche Einreden beybringen mögen. Es will aber bey dem Ansuchen des Beklagten zuforderst von dem Richter darauf zu sehen seyn, ob den Beweißthum intra terminum zu vollführen möglich sey, wann ein anders alsofort erschiene, wäre nur vergeblich, dasselbe zuzulassen, was nicht abzureichen, dem Beklagten auch wenig damit gedient, mehr aber, daß er nur ad forum cassandæ sich begebe, allda den Process beschleunige. Welchem nach dann von nöthen, dem arbitrio judicis heimzulassen, und denselben nach Befindung darein verordnen zu lassen, *uti hoc monet Carpzovius in jurisprud. forens. part. dict. constit. 8. defin. 29. num. 8* dabey aber nicht das Absehen zurichten ist, was für Zeit das examen testium in ordinario processu erfodert, so zuweilen Jahr und Tag zum wenigsten einige Monathen wegnimmt/ sondern allein was zum summarischen Behör, jedoch vermittelst Eydes, von nöthen, zumahlen dann bey der Kundschafft, so ad sistendam immissionem gnugsamb, nicht eben alle requisita ordinarii processus nöthig, sondern wie diese *â parte actoris* nicht erfodert, sondern hindangesetzet werden, also â parte rei ist eben wohl gnug, daß die Veritas exceptionis summariè beygebracht werde, also, daß nur citata parte der Richter über die merita exceptionis die Zeugen eydich befrage/ und ist auch nicht eben nöthig, das Gegentheil interrogatoria übergebe, *uti existimat Carpzov. dict. defin. 29. num. 7.* Will hernach der Creditor die vim exceptionis elidiren, gehöret solches ad ordinarium processum dahin beyde Theile zu verweisen seyn. Einem Richter aber will hiebey zugleich wohl anstehen, dem Beklagten zu Beybringung seiner rechtmäßigen Exception behülff- und beförderlich zu seyn, den Process auch, so weit immer, ohne Nullität und Ubereilung des Klägers geschehen mag, also zu dirigiren und zu beschleunigen, wie es immer zu Behelff des Beklagten gereichet/ sicut de facultate probationum ut favorabili dilatanda magis, quam augustanda legum est providentia, *l. quoniam 21. in fin. C. de Hæret. Pinell. ad*

l. 2.

l. 2. cap. 4. part. 2. num. 66. C. de reſcind. vend.

XVIII. Wann der beklagte Schuldmann ſeine eingewandte Exception und Einrede nicht beweiſen mag, iſt aber alſo bewand, daß der Gläubiger dero gute Wiſſenſchafft hat, und darauf eingewand wird, wie ihm der Schuld oder dero Befreyung halber ein anders wiſſend, aber es nur durch ſeinen Eyd beygebracht werden möge, ſolle er darnach ihm deferiret wird, iſt die Frage, ob alsdenn mit der Einweiſung einzuhalten und der deferirte Eyd auf die Exception abzuſtatten ſey? Meines Bedenckes iſt hierinn für erſt der Unterſchied zu machen. Ob wider den Buchſtab des Inſtruſtrumenti, worauf der Anſpruch angeſtellet der Eyd deferiret oder erfodert werde, oder ob es dasjenige betreffe, ſo dem Buchſtab nicht zu wider, ſondern nebſt dem beſtehen, doch ſonſt keinen Beweiß für der Hand haben mag. Wider den Buchſtab der Verſchreibung iſt nicht leicht die Erfoderung des Eydes anzunehmen, oder deßhalber die immiſſion zu verzögern, es möchte denn jemand in continenti die Verſchreibung durch glaubwürdige argumenta alſo verdächtig machen, daß der Richter daran nicht zu zweiffeln, merckliche Uhrſache befinde. Bey welchen Umſtänden dann es eben zu halten, als wann die Einrede dem Buchſtab nicht entgegen, doch betreffe, was den Executionen könnte opponiret, und da es alſofort beybringlich dieſelbe zurück zuhalten, als erheblich müſte angeſehen werden. Bey welcher Art die delatio juramenti intra terminum zuläßig und von der Würckung, daß pro in continenti probato zu halten, was durch deſſen Eyd mag an den Tag gebracht werden, *uti contra alios ſtatuit & prolixius probat Hartmann. Piſtor. part. 4. quaſt. 13. per tot. in terminis tradit Faber. in Cod. lib. 4. tit. 24. defin. 31. ubi in fine ſcribit*: Quid ſi ſtatim, poſitum eſſe in judicis arbitrio, inde illud eſſe, quod ſi reus actori jusjurandum deferat perinde impediri proviſionalem adjudicationem, ac ſi jam probata eſſet rei intentio, quæ in eo eſt, uti per actoris jusjurandum aut jurisjurandi relationem ſtatim probari poſſit. Eſt enim in promptu & certa probatio, quæ fit per jusjurandum, *l. eum qui 30. ff. de jurejur.* cum poſteaquam juratum eſt de alio non quæratur. *l. non erit* §. *Bald. l. nam poſteaquam 9. ff. de jurejur.* Eſt quidem communis hæc ſententia, quod juramentum non ſit probatio, ſed â probatione relevatio, attamen eundem habet effectum, qui eſt probationis. Poſt illud præſtitum nullum vel invalidum eſt quod profertur. Es iſt auſſer Zweiffel, daß auch bey deſſen ſpecie ſtatt findet, was ſonſt circa judicialia juramenta Rechtens, inſonderheit, daß dem Gläubiger frey bleibe, den deferirten Eyd abzuſtatten, oder dem deferenti zu referiren, wie *Faber d. l. in terminis* meldet, oder auch vorher das juramentum calumniæ zuerſtatten. Ob nun ſolches eine mehrere Zeit erheiſchen möchte, als in dem termino ad ſolvendum præfixo begriffen, ſo hindert es doch die Execution, nachdeme der Aufſchub nicht von dem Schuldener, ſondern von dem Gläubiger herrühret, und bey demſelben es geſtanden, daß mit der Eydes-Leiſtung in ſolchen Termin nicht verfahren.

XIX. Auf ſolche Art die Exceptiones füglich anzuführen und zugleich beyzubringen,

bringen, also, daß intra terminum sie erscheinen, und die Execution zurückhalten mögen, lässet sich nicht wohl ermessen. Wann solches in Schrifften will fürgenommen werden, ausserhalb wann dieselbe mit richtigen Documenten und Uhrkunden alsofort können behauptet und beygeleget werden, wann inwendig der bestimbten Zeit der Debitor damit einkäme, würde auf ferner des Creditoris Anhalten die Execution oder immission nicht angeordnet, sondern ihm Copey gegeben, und was er darauf zu antworten hätte, erwartet, darnach dann der Processus ferner gerichtet, und wie nebst dem nicht erscheinet, wie ein ander Beweiß in so kurtzer Frist sonst zu führen, so ist daher der Rechts-Gelahrten fast gemeine Meinung entstanden, daß durch keine andere Mittel der Beweiß in continenti sich thun liesse; Als aber der Processus executivus insonderheit nach der Bremischen Constitution und in den Gerichten des Hertzogthums wie obgedacht, nicht an die Schrifften præcise verbunden, sondern beym Behör oder Vorbescheiden die Nothdurfft kann verhandelt und ausgeführet werden, so haben sich die Beschuldigte solches Mittel zu gebrauchen, gestalt samb auch ihnen dadurch zum bestesten gerathen und geholffen. Wie nun bey solchem nicht allein durch Briefliche Hand und Siegel berührende Uhrkunde, sondern durch Zeugen und Eyde, ja auch andere Beweiß-Mittel die Wahrheit ohne Verzug an den Tag sich bringen lässet, so mag der Beklagte alsofort auf das præceptum executivum de solvendo um einen behörs-Tag in der dem Mandato oder Verwarnung einverbleibten Frist anzusetzen, auch entweder in demselben die Zeugen, womit er die Exception beweisen will, dahin zu erfodern, oder auch Commissionen immittelst mit dem Examine ohngesäumbt zu verfahren, bitten, worauf billig die Verordnung also ergehet daß der Debitor zu Beybringung der Warheit förderlichst gelange. Wie nun der Creditor in hoc executivo processu will und suchet, daß er geschwinde zur Execution gelange, als muß er auch hingegen billig darein dem Schuldener fügen, daß es zum förderlichsten Beweiß gelange, stehet ihm demnach nicht an, ist auch nicht zu verstatten, darin dilationes oder auch des Ordinarii Processus terminos zu *desideriren*, ob ers aber thäte, und damit wolte oder müste gehöret werden, so erheischete auch die Gleichheit und Billigkeit, daß der Debitor derselben Zeit also mit geniesse und mit der Execution nicht beschweret werde, bevorab da es nicht bey ihm, sondern dem Creditori stünde, daß er mit seinen Beweißthum intra terminum nicht fortkommen möchte. Insonderheit ist circa modum ex praxi forensi anzumercken, daß es gemeiniglich bey den Gerichten also gehalten worden, daß, wann der Schuldener vermeinet nach der Constitution wieder ihn zur immission fort nicht verfahren werden könne, er auf die beschehene Verwarnung oder auch bey ihm eingelanates Mandatum sine clausula sein Einreden oder exceptiones inwendig / des darin ihn bestimbten termini, als causales non faciendæ immissionis fürbringen möge, solche dann so fort à judice considerirt und erwegen. Nach Befindung wann die immission bereits erkannt, an den so dieselbe verrichten soll, verwiesen, rescriptum suspensivum

und

und fürbringens Copey dem Creditori cum Citatione zur Beantwortung in bestimbten kurtzen Termino, sonst aber, wann â mandato sine clausulis in mere personalibus angefangen/ diese allein erkannt, und was darauf replicirt werde, erwartet. Erschiene darauf die Exception oder Causalium Unerhebligkeit, würde blosser Dinge die immission confirmiret, cassatorium suspensivi ertheilet, oder auch, wann â mandato angefangen, die immissio alsdann erkannt, wären sie aber erheblich, doch altioris indaginis daneben solche ad forum cassandæ verwiesen. Wann aber die replicæ die causales und darauf erkanntes suspensivum nicht aufheben möchten, bleibet es dabey und wird ad duplicandum, was in denen ist, communicirt, dann fürters darüber, was recht ist, geurtheilet.

XX. Wie man aber sonst saget, quod inventa lege statim parata sit legi fraus und niemahlen einige Gesetze so starck und stattlich gefasse, dabey man nicht schüfflöcher und abtritt erfunden, so fehlet solches bey der Bremischen Constitution auch nicht, und insonderheit werden die Mittel dazu gebrauchet, daß man den Glaubiger von dem Executivo processu ab und ad ordinarium verleiten, also die Immission oder dadarum den Anspruch abwenden und aufhalten möge. Insonderheit hat sich solches zu erreichen begeben, daß ein Schuldener aus Beysorge belanget und mit der Immission in seine Güter übereilet zu werden die Fürklage bey dem Gerichte ergrieffen und seine wider die Schuld-Foderung habende Einreden ausführen wollen, demnach seine Exceptiones in Schrifften übergeben, Citation an den Glaubiger ausgebracht, nun ist derselbe zwar damit zuzulassen gewesen *juxta remedium l. si contendat ff. de Fidejussorib.* aber es hat solches nicht würcken können, daß der Glaubiger zu erst die Sache darüber mit ihm ausführen muste, vorher aber zur Immission nicht gelangen möchte/ dann ob der Glaubiger über die Exceptiones in alio foro mit ihm sich eingelassen hätte, ist ihm doch dadurch das Beneficium constitutionis Bremensis nicht benommen, sondern kan jenen Processs super exceptione ut altioris indaginis continuiren, die Immission nichts destoweniger suchen und erhalten, wann der Zweck der Constitution zusamt dem Buchstab recht consideriret wird, nach welchen für die Erörterung der Exceptionen, wann sie in continenti nicht liquidabel die Immission gantz nicht aufzuhalten, sondern der Creditor in die Güter zu weisen, so ist der Processs zu dessen Behinderung nicht zu läßig. Wann nun dagegen die Einreden per modum exceptionis illiquidæ etsi legitimæ nichts verfangen mögen, so mag es so viel weniger erhalten, was per modum actionis fürs Gericht gebracht, multo quippe favorabilior est exceptio, quam actio *l. si in area* 23. *in fin. ff. de Condict. indeb.* Daneben ist auch nicht zuläßig, daß per indirectum jemand benommen werde, quod recta via auferri nequit. *c. pervenit 11. q. 1. Vultej, ad l. 1. num.* 159. *C. de Jurisdict.* Wann man auch ansiehet/ wie die Constitution verschiedene Processe darüber veranlasse, was ad immissionem und was zu Ausführung der Exception gehörig unterscheidet, und solches zu verschiedenen Mitteln und Gerichten verweiset, so erhellet zugleich, daß, ob jemand dieses ausführen wolle, dem Gläubiger doch, damit

mit die Immission, die er auch pendente super exceptione litis haben soll, nicht verwehren könne. Imgleichen Fall hat solche Meynung *Carpzovius Decis. 52. per tot. part. 1.* Gleicherweise mißbrauchen sich zuweilen die Debitores der Imploration judicis officii ex L. diffamari, also daß, wann jemand sie der Schuldhalber mahnet, fort eine Diffamation daraus machen, den Creditorem citiren lassen, und die Beybringung des Fürgebens erfordern, wann sich der Creditor dazu einlässet, denselben durch Einmischung allerhand Einreden ad ordinarium processum zu ziehen, sich angelegen seyn lassen, aber dies Stück lässet sich entgehen, wañ der Creditor fort darauf nach Bremischen Constitution die Immission suchet, damit wird der beschuldigten Diffamation abgeholffen, zumahlen dieselbe nur dazu treibet, ut diffamator agat & probet, quomodo agat & quo judicio ist gleich viel, nirgends als so versehen, daß eben ordinario processu die Sache müsse getrieben werden. Ein ander Fundt ist auch angemercket, daß der Schuldener unter dem Vorwandt seine liberation condictionem chirographi angestellet und durch dasjenige, was sonst per modum exceptionis fürgebracht werden können, solche behaupten wollen, wann er hernach um die Schuld angesprochen sich der Exceptionis litis pendentis veluti ex actis notoriæ behelffen wollen, aber es mag eben wenig hiemit gelingen, zumahlen jetztbemeldte Exceptio das erfordert, ut eadem sit res & eadem causa petendi und des remedii ex constitutione nostra unterschieden. Bey jenem wird die Handschrifft wieder gefordert, bey diesen darauf die Klage zu Erreichung der Schuld, an jenen ist der Schuldener Kläger, in diesen der Gläubiger. In jenen kan der Schuldener nichts obtiniren, in diesen aber erreichet der Creditor fort seine *intention*, wann er nur Hand und Siegel *produ*ciren kan, und zwar weil seine Exceptiones in jenen streitig seyn, mag er in diesen so viel ehe zu der Immission gelangen, da offenbahr/ daß sie altioris indaginis und sub lite seyn. So lässet sich auch gar leicht über jenen der Proces fortsetzen, immittelst aber die Immission erreichen, nachdeme die Constitution will, daß, wann nur Hand und Siegel verhanden, aller Einreden ungehindert die Einweisung geschehen soll, welches den bey allen andern Mitteln, cautelen, Fünden, so die Obligation oder Verschreibung oder auch die Schuld streitig machen wollen, also zu halten, dem Rechten gemäß, billig und vernünfftig ist.

Das zwölffte Capitel.

Von Erkänntniß der Immision in des Schuldmanns Güter nach der Constitution.

I. Wann der Gläubiger befriediget/ aber was er empfangen nicht behalten kan/ oder sonst/ wormit er befriediget nicht geleistet wird/ bleibt der *Effect* der *Constitution*.

II. Auf

II. Auf nicht erfolgende Zahlung oder Einwenden ist ohne Auffschub die *Immission* zu erkennen.

III. Wann dem Richter dabey ein Zweiffel entstehet/ wie er sich zu verhalten habe.

IV. Nach dem *Termino* bey der *Immission* wird und wie die *Exceptio* gehöret.

V. Was bey den *Exceptionen* von dem Richter zu *considerir*en.

VI. Wie darüber der *Process* verkehret wird.

VII. Wann *per replicam* die *Exception* zweiffelhafft wird / wie zu verfahren sey.

VIII. Wie zu verfahren/ wann im Streit kömmt, ob die *Immission* geschehen solle.

IX. Wann die Schuld zum Theil richtig/ zum Theil streitig/ ergehet auf jenes die *Immission*.

X. Von der *formula* der Richterlichen Verordnung auf das Fürbringen.

NAchdem das Præceptum seu mandatum Executivum an dem Schuldner auf dessen Hand und Siegel abgangen, so thut derselbe inwendig der demselben einverleibten Zeit und Termin entweder die Satisfaction, oder lässet es damit anstehen, und alsdenn entweder nichts dagegen einwenden, oder er bringet einige Exceptiones vor.

I. Auf gegebene Satisfaction bedürfft es keiner Einweisung, sondern hat damit die Sache ihre abhelffliche Maasse. Es wäre dann/ daß die Zahlung nicht baar, sondern durch ander annehmliche Vorschläge dieselbe nicht erstattet, sondern zur Erstattung austünden, so bliebe es auf den nicht Haltungs-Fall in denen Terminis, darinn der Proceß gewesen, und geschehe dann fürters auf Anhalten die Immission. Wie imgleichen/ wann per dationem in solutum sich der Schuldener befreyen wollen, aber was bezahlt der Creditor nicht behalten können, nicht alleine wider den Schuldener die actio super evictione statt hat sondern auch es geachtet wird, als wañ derselbe nicht liberirt, sondern bey voriger Obligation bliebe *l. qui res 98. in pr. ff. de solut. l. deferre §. ult. & ll. seqq. ff. de Jur. Fisc. Hering. de Fid-jussorib. cap.* 10. §. 1. *num.* 20. *seqq* Allein ist hiebey die Frage, ob, wann dasjenige wodurch die Immission wenig gemachet, nicht geleistet wird, alsfort gleich auf das erste Præceptum executivum ohne ferner Monition dieselbe zu verrichten, oder aber, ob zu erst das vorige zu renoviren und noch eins die Zahlung mit Androhung der Immission zu befehlen. Wann es also nusdrücklich verglichen, bevorab judicialiter, wie dann solche Willkühr geschehen pflegen, daß auf den Nichthaltungs-Fall des Schuldeners ungehört diese Immission oder Rechts-Hülffe ergehen solle, hat es wohl weniger Bedencken, und vermeine daran gar nicht mißhandelt würde, nach solcher Vereinigung fort auf erstes Anhalten die Immission angeordet würde. Talia pacta valere & vim habere communis JCtorum sententia est, quam praxis forensis observat. Der Bremischen Constitution ist es auch gemäß, als welche der Immission und Würckungen zur Regul setzet, was in den Verschreibungen

bungen enthalten. Auſſer dergleichen ſpecial-pacto oder Gerichtlichen Decreto aber iſt nicht ſo fort zu verfahren, ſondern verbliebe bey dem Proceſſu, welcher nach der Conſtitution von wucherlichen Contracten üblich iſt, dann wer davon nicht durch andere Beding abgetreten iſt, hat der Richter keine andere Normam und iſt daran verbunden, alſo iſt auch bey ſolchen Fällen die Praxis.

II. Wann der Schuldener auf das von ihm abgelaſſene Mandatum nicht zahlet, noch ſonſt den Creditoren contentiret, gleichwohl auch nichts einwendet, ſondern ſtill ſitzet und ſchweiget, ſo hindert nichts darumb die Immiſſion nicht ergehe, wird demnach von dem Gericht alsdann billig erkannt und zu verrichten anbefohlen/ wie ſolches ſowohl der Conſtitution gemäß, als die contumacia debitoris meritiret und bedurfft es dann ferner keiner paritoriæ oder Mandaten. Was deßwegen der Richter anordnen würde, iſt der Conſtitution zuwieder. Darumb wann dieſelbe hierunter eine Höfflichkeit gebrauchen, und noch eins mandiren, oder das vorige Mandatum renoviren wolten, würde der Creditor ſich darüber zu beklagen Urſache haben. Bey den Executivis proceſſibus, wie ſonſt bey den ordinariis geſchiehet, mag der Richter ex officio keine Dilationes geben, erſtrecken oder ex ſuperabundanti etwas einräumen, was anders geſchiehet, iſt der Conſtitution zuwieder, gereichet den Creditoren zu Nachtheil und tritt ab von dem Zweck des Mittels, ſo denen zu gute loco obſtagii erfunden werden wollen.

III. Allein es mag ſich begeben, daß der Richter anfänglich bey Erkennung des Mandati de ſolvendo ſo genau auf die Umbſtände nicht acht hat, hernach aber wann die Immiſſion ſoll erkannt werden, bey mehrer Conſideration der Umbſtände des Schuld-Brieffes, oder der Supplication, welche der Gläubiger übergeben, erſiehet, oder auch ſonſt erfähret, warumb nach der Conſtitution die Immiſſion nicht geſchehen könne, daß derſelbe in fürkommender ſpecie nicht fundiret, ſondern die Sache und was dabey zweiffelhafft zum ordentlichen Proceſs gehöre. Bey ſolcher Begebenheit, will dem Richter nicht anſtehen, wiſſentlich oder in begründetem Zweifel die Immiſſion ergehen zu laſſen, ſondern hat ſich des Rechten zu erinnern, *quod etiam contra contumacem ita jus ſit dicendum, ſicut ex actis repetit, adeò ſi cauſa ejus inde non injuſta apparet, etiam pro ipſo pronunciandum ſit. l. properandum* 13. §. 1. *& ſeq. C. de Judic.* Uber das auch iſt beſſer mit ſolcher Immiſſion zurück zu halten, als darzu Urſach zu geben, daß hernach nullitatis deductione vel imploratione reſtitutionis in integrum dieſelbe angefochten und ein mehr weitläufftiger gedoppelter Proceſs mit ſeinen Unglimpff daraus werde. Præſtat intacta ſervare jura, quam poſt vulneratam cauſam remedia adhibere. *l. ult. C. in quib. cauſ. reſtit. in integr.* Wie iſt es aber dann zu machen? Durch zwey Mittel kan der Richter alsdann verſuchen, ob der Zweiffel, den er befindet, zu benehmen ſtehe? Einmahl, daß dem anhaltenden Creditori per Decretum ſolcher *angedeutet*, und er darüber erſt vernommen werde. Zum andern / da ſolches von *demſelben* nicht völlig geſchehe, dem *Debitori* nochmahlen mandiret, und ob er etwas auch einzuwenden hätte, erwartet werde, würde dieſer hierauf ferner ſtill ſitzen, folgends

auch

auch die Immission geschehen lassen und nicht einwenden, hätte dann der Richter sein Gewissen gerettet, und wäre ihm der Zweiffel benommen.

IV. Es geschiehet auch mannigmahl, daß in dem Termino, welchen das Mandatum begreiffet, der Debitor nichts einwendet, wann aber die Immission erkannt und effectuiret werden soll, alsdann mit seinen Exceptionen herfür komt und solche zurücke halten will. Nun ist der Constitution nicht zustimmig, daß er mehrere Frist haben solle, noch auch billig, daß der Creditor jenes negligentz halber Verzug und Ungelegenheit leyde, hat sich selbst und seiner Säumnüß zu imputiren, wann ihm hiedurch einig Beschwer zugezogen werde. Die Reparation dessen bleibet ihm facta immissione offen, nur daß er damit ad forum cassandæ gehen muß. Allein wann gleichwohl die Exceptio de jure erheblich, und in facto continenti erweißlich, als wann der Schuldener exceptionem solutionis, acceptilationis oder liberationis andern modi fürzuwenden hätte, und solche mit Quittungen und Urkunden unter der Glaubiger, oder derer, so dieselbe obligiren könnten, Hand und Siegel oder ex actis publicis, protocollis, rebus judicatis alsfort fü zuzeigen hätte, so würde er billig damit gehöret mit der Immission eingehalten, auf solchen Fall ein suspensivum erkannt, zumahlen in ipso puncto faciendæ executionis etiam coram executore eine solche alsfort verificirende Exception etiam post rem judicatam usq; ad adjudicationem zuläßig, und zu Abwendung derselben kräfftig ist. *Zanger. de Except. part. 3. cap. 26. num. 61. seq. Rauchb. part. 2. quæst. 35. n. 102.* Darinnē auch durch die Constitution nichts geändert, habe sonst auch solches in praxi also geübt befunden.

V. Daferne der Debitor auf das abgelassene Mandatum intra terminum einig einwenden, oder excipiren thut, gehöret darauf zum Richterlichen Ambt das Fürbringen reifflich und wohl zu consideriren, mit dem Schuld-Brief oder worauf des Creditoris Suchen begründet zusammen zu halten, und dabey zu erwegen, einmahl, ob die Exception, wie sie eingewand, rechtmäßig, und ob sie in Wahrheit sich also verhielte, den Brief oder die Schuld zu elidiren gnugsam wäre. Zum andern, wann dem also, ob auch dieselbe fort erscheine, oder aus dem, was deswegen etwa angezogen, erweißlich zu machen, im Fall nun fort demselben für Augen wäre, wie die Exception, entweder nicht relevant oder auch altioris indaginis, und das Fürbringen weitern Beybringens und Processus bedürfftig, so möchte es die Immission nicht aufhalten, zwar würde dem Glaubiger Copey gegeben / doch keine weitere Handlung oder Beantwortung angefügt, sondern es ergehet darauf das Decretum immissionis, zusambt der Verweisung solcher Exceptionen zu ordentlicher Ausführung an gebührendem Ort.

VI. Es begibt sich aber zu mehrmahlen, daß der Schuldener oder Beklagter hiebey es nicht bewenden lässet, sondern ob die immission erkañt, auch das immissoriale ausgefertiget, zu mehrer Behauptung seine fürhin eingewandte Einreden und Exceptionen mehr deductiones machet und solche zu palliiren Fleiß anwendet, dieß bewegt nun öffters die Richter ihre Erkäntnüssen aufzuziehen, und suspensivum zuerkennen, Copey zugeben, darüber Gegentheil zuvernehmen,

auf dessen replicam dann das suspensivum zu weilen zu cassiren, immissionis renovatorium ergehen zu lassen, nichts desto weniger hernach von dem Beklagten die duplicas anzunehmen, ein neues suspensivum auszufertigen, und so ferne dann mit Reciprocirung der Handlung zu verfahren, daß zuweilen drey oder vier suspensiva & cassatoria ergangen. Wiewohl nun wann die mehrere Justification oder Verification der Exceptionen also geschehen, daß der Processus executivus gleich ob probationem in continenti factam zu sistiren, nichts desto weniger, ob die Immission erkannt, doch einzuhalten, und das suspensivum rechtmäßig wäre, so tauget doch der Proces gar nicht, daß also per multiplicem reciprocationem suspensivorum vel cassatoriorum ferner verfahren werde, zumahlen solches den Proces gar verwirret, confundiret, viel weitläufftiger und kostbahrer gemachet, als wann ordinario processu verfahren würde, den Parten zu vielen querelen super nullitate hernach Anlaß giebt, sondern alsdañ ist dem Rechten nach replicando & duplicando zu verfahren, darauf deñ endlich super exceptione zuerkennen, was Recht ist. Würde aber alles, so pro ampliori exceptionis demonstratione fürgebracht, die Probation wie es zu Rechte genug ist, nicht ausmachen, ist noch mehr ungeschickt, derogleichen Proces zu veranlassen, und einige Schrifft-Wechselung zu verstatten. Nicht ohne ist, daß offt anders procediret, aber mehr pro abusu, quam pro usu zu achten, darum abzuthun. Wie es vermuthlich daher gekom̃en, daß, wie in executivis vonnöthen, die Erhebligkeit der Exception-Schrifft, oder was darauf hinwieder verhandelt, nicht fort verlesen und erwogen, sondern zum Disputat verstattet, dahero die suspensiva, cassatoria, renovatoria &c. die Ursache haben, also werden sich solche exorbitantiæ in processu leicht bessern lassen, wañ jeder in reiffe Consideration gezogen wird, ob und wie weit ein jedes Einwenden in Rechten begründet, ob es in facto erwiesen, die Immission zurück zu halten beständig sey.

VII. Wann aber der Richter nach fleißiger Betrachtung des Fürbringens und Beweißthums dafür hält, daß die Exception wohl fundiret und bewiesen, so wird die Immission, wann sie noch nicht erkannt, angeschlagen oder auch cassiret aufgehoben, doch nicht schlechter Dinge, sondern der Bescheid also eingerichtet, daß noch zur Zeit solche nicht zu erhalten, dabey dem Kläger oder Gläubiger Copey zur Nachricht erkannt, worauf zu dessen Bedacht stehet, ob er habe dagegen etwas einzuwenden, und solches fürbringen, oder aber sich des Processus executivi begeben, und ordentlich klagen wolte. Es geschiehet öffters, daß Exceptio und Einreden des beklagten Schuldmannes, so inwendig den Frist dem mandato einverleibt, fürgebracht worden, zu Recht erheblich, auch entweder durch das Recht selbst, oder auch des Beklagten Hand und Siegel behauptet ist, dagegen aber der Kläger replicando fürbringet, was die Exception oder dero Beweiß in Zweiffel setzet, davon entstehet nun die Frage, ob nachdem über die Exception die Disputation entstehet, biß zu dero Entscheidung mit der Immission eingehalten, oder nichts destoweniger verfahren werden solle? Wann die replica alsfort exceptionem abtriebe, und dem Judici daraus dero

ohne

ohne Grund oder ohne Erheblichkeit erschiene, worzu gleichwohl dieß bloße Vorbringen nicht gnung, sondern eine rechtmäßige Behauptung desselben von nöthen ware, so würde der Exception ungehindert die Immission billig verrichtet. Da aber hingegen dieselbe nicht völlig hintertrieben, und der Zweiffel nicht so sehr über deroselben, als der replicâ und dero Einhalt wäre, so gebühret mit der Immission einzuhalten, und bey der bescheinigten Einrede es so lang bewenden zu lassen, biß daß die replica ausgeführet, und darüber geurtheilet wäre, dann es die Action durch die Exception schon elidiret, und diese so lang beständig, als sie vom Gegentheil replicando nicht abgeleget, dahero nichts desto weniger die Exceptio pro in continenti probata gehalten wird. *Hartm. Pistor. quæst. 10. num. 22. part. 4.*

VIII. Hiebey entstehet annoch eine andere Frage, ob dann, nachdeme also durch die Exception des Actoris Fürbringen und Suchen, in Zweiffel und Streit kommt, die Sache von dem Judicio ab und zu andern Processs zu verweisen? So viel das Forum cassandæ angehet, kan dahin so wenig die Verweisung geschehen, als die noch nicht geschehene Immission zu cassiren ist, aber de modo processus ist nur die Frage. Ich habe aus den Gerichtlichen Handlungen so viel observiret, daß derogleichen Sachen nie ad ordinarium processum verwiesen, sondern auf die replicam in eodem judicio ad duplicam, zuweilen auch weiter ad triplicam & quadruplicam verfahren, endlich dañ gesprochen. Nun ist zwar ex Vitiis processus, daß man so viel Handlungen in den Gerichten verstattet, bevorab wan auf richtige Verschreibungē die Zusprache angestellet werden, und mag in wenigen Schrifft-Wechselungen gar wohl die Warheit beygebracht werden, aber daß, nachdem excipiendo & replicando in dem Gerichte darüber verfahren, hernach ein weiterer und ordentlicher Processs in alio novo judicio annoch solle angestellet werden, gereichete nur zur Verlust voriger Zeit und Kosten, auch neuer Weitläufftigkeit, darumb besser so wohl für beyde Partheyen, als der Sachen selbst post replicas die duplicas zuzulassen, und darüber zwar zuforderst, ob die Immission wie gebethen ergehen solle, oder Beklagter â mandato zu absolviren sey zu erkennen, da aber auch der Beklagter actione zugleich entbunden zu seyn befindlich, solches zu Verhütung mehres Streits anzufügen, möchte gleichwohl darauf die Sache nicht gäntzlich entschieden werden, stünde dem Judici nach Gutbefinden frey ad ordinarium processum was altioris indaginis ist, zu verweisen, wie dann derogleichen Dinge sich nicht in gewisse Regulas fassen lassen, sondern auf das arbitrium judicis ankommen müssen. Dabey auch nicht zu confundiren, was zu der Quæstion gehöret, ob die Schuld nach producirter Hand und Siegel richtig, und dann, ob wegen einiger Exception die Schuld zu bezahlen sey, dieses gehöret ad forum cassandæ, jenes aber ist von Judice immissionis faciendæ zu erörtern und zu ermessen. Daneben dann auch nichts anders, denn da es sich geschwinde will dijudiciren lassen. Sonst gehöret es eben auch ad ordinarium processum.

IX. Zuweilen trägt sich zu, daß die Exception und Einreden sich auf ein Theil der geforderten Schuld wohl reimen, auch beygebracht werden. Ein Theil

aber dadurch nicht abgelegt wird, darüber es mehrere Erörterung bedürfft, nun ist kein Zweiffel, daß wann der Glaubiger solches also passiren lässet, sich darauf der Ansprach begiebt, oder auch dieselbe zu weiterer discussion aussetzen will, daß auf das übrige ihm die immission werden müsse. Nec enim petitio vel executio liquidi propter illiquidum suspendi debet. *L. statuliber. 5. ib. gloss. & Dd. ff. statuliber.* Est creditori jus partem crediti â debitore etiam invito exigendi, *per. l. in commodat.* 17. §. *duobus* 4. *ff. Commodat. Zanger. de Except. cap.* 2. *num.* 21. *part.* 3. Ubi rationem addit, quod creditor partem debiti petit, quia in eo de Jure suo statuit nec nocet debitor minus petendo licetque renunciare juri suo. Aber hingegen, wann der Schuldener etwas gestehet, aber das übrige nicht, jenes fort abgeben, dieses aber zu ferner Erörterung aussetzen will, ob er damit zuzulassen, ist unlängst in disputat gekommen, aber dafür gehalten, daß, ob zwar sonst einem Creditori particularis solutio, utpote, quæ multa incommoda habet, *l. 3. ff. Fam. erciss.* wider seinen Willen nicht kan aufgedrungen werden. Doch wann ein Theil dero richtig und bekänntlich, ein Theil aber streitig oder illiquid, alsdenn der Creditor jenes anzunehmen, und das aussetzen zu lassen schuldig sey, *per l. quidam* 21. *ff. de reb. cred. l. si residuum* 5. *C. de distract. Pignor. Jason. in d. l. quidam num.* 5. *Zanger. dict. Tract. de de Except. part.* 3. *cap.* 2. *num.* 32. *& seq. ubi pluribus id exponit.* Darumb wann er solches nicht annehmen will, nach beschehener oblation durch die deposition darauf sich der Schuldener wohl befreyen mag.

X. Für oder zu Erkennung der immission bedarff es ausser dem Fall, wann es super exceptione justa & in continenti liquidabili obberegter Maassen zum Process kommt, keiner weitern Cognition oder Sententz, sondern das abgelassene Mandatum ist pro sententia, wann dem nicht pariret, auch kein hintertreibliches Einwenden geschehen, wird darauf das Decretum immissionis gerichtet bey eingewandten doch nicht zugelassenen Exceptionen pflegt der Richterliche Bescheid in *Processibus* executivis diese beyderley begreiffen, einmahl, die Anordnung der *Immission*, daneben die Reservation der *Exceptionen*, zusamt der Verweisung *nach* der *Execution* zu ordentlichen oder gewöhnlichen Process, *uti hoc observandum esse monet Coler. de Process. Executiv. part. 4. cap.* 2. *num.* 28. Aber solches ist bey Ubung der Bremischen Constitution nicht nöthig, als welche für selbst solche Reservation und Verweisung thut und in sich begreifft also, daß solcher nach ipso jure tali dergleichen Verwahrung nicht bedürffen, daher dann auch dieselbe nicht üblich, wie dann selbige beschehen zu seyn, nicht viel Exempla befunden. Darumb dann ob solche Exceptiones blosser dings verworffen wären, als solches nur certo respectu geschehen, weil sie in processu summario & executivo unzuläßig, nicht aber, daß sie gar nicht zu attendiren wären, so mögen sie nichts destoweniger hierinn an- und ausgeführet werden. *Exceptio in summario judicio opposita & rejecta, at nondum plene discussa nihilominus in judicio ordinario opponi & deduci potest, l. si quis á liberis §. si vel parens junct. §. seq. ff. de Lib. agnosc. l. pen. ib. gloss. ff. de his, qui sunt sui vel al. Paul.*

de

de Castr. in l. 7. §. si rationem ff. de compensat. Es ist auch sonst einiger Unterschied in Ausführung der ausgesetzten Exceptionen zwischen den gemeinen Rechten und unser Constitution, diese weiset solche ad forum cassandæ immissionis, jene aber, zur Reconvention sic quippe processus judiciarius vulgaris habet, ut non admissæ exceptiones finita demum executione reconventioni reserventur. *Coler. de. Process. Executiv. part. 4. cap. 2. num. 24.* Der Unterschied bestehet darinn, daß nach unser Constitution, ob gleich durch die Immission der Glaubiger zu dem Seinigen völlig nicht gelanget, doch in foro cassandæ mittelst An- und Ausführung der Exception solche aufzuheben möge gebethen, es auch noch ehe die Zahlung geschiehet ausgeführet werden, nur daß der Glaubiger in den Gütern bleibe, nach den gemeinen Rechten und praxi aber, wird der Debitor zu Ausführung der Exception nicht verstattet noch gehöret, oder die Reconvention ehe admittiret, als wann der Creditor das Seinige völlig erreichet.

Das dreyzehende Capitel.
Von den verschiedenen Interventionen/ welche bey dem Process und Immission sich begeben.

I. Die Befugniß der Ehefrauen *Intervention.*
II. Deroselben *Modus* und wie dero sie sich gebrauchen mögen.
III. Von anderer *Creditoren Intervention.*
IV. Wann schon *immittitet* worden, der ein besser Recht hat, dann die darnach sollen *immittitet* werden.
V. Wann der *immissus* weniger *privilegiret*, dann der *immittiret* seyn will.
VI. Wann die *concurrirende Creditoren* gleicher *Condition* seyn.
VII. Wann verschiedene *Creditoren* zugleich die *Immission* suchen/ aber ungleicher *Condition* seyn.
VIII. Wann sie gleicher *Condition* seyn.
IX. Wie der *tertius possessor*, wie auch andere Einhaber der Güter *interveniren.*

I. Wiewohl die Processe und Rechts-Hülffe nach der Bremischen Constitution kurtz und geschwinde veranlasset worden, so hat es doch auch zu mehrmahlen seine remoras, daß weder Richter noch Parthey damit so schleunig, als sie wollen/ fortkommen können. Fürnehmlich entstehen dieselbe durch die Interventiones, welche sich dabey erregen, derer drey species nicht ungemein. Einmahl legen sich deroselben zu wieder der Schuldleute Ehefrauen und deroselben Kinder wegen der Ehe- und andern zugebrachten Gelde. Zum andern die Creditoren, welche entweder ein bessers oder gleiches Recht prætendiren. Drittens diejenige, welche in den Gütern, darein die Immission geschehen soll, sitzen und daran Recht zu haben, vermeinen.

II. Zu erst ist aus den gemeinen Rechten bekannt, was gestalt die Frauen ihres eingebrachten Braut-Schatzes halber in ihrer Männern Güter ein Unterpfand und das jus retentionis, dabey dann ein sonderbahr Privilegium für alle andere Glaubiger haben, Krafft dessen sie auch denen, so eine ältere Hypothec haben, præferiret werden, *juxta l. assiduis* 12. *C. qui pot. in pign. quam sic JCti communius intelligunt & praxis ubique in Germania in eo sensu observat.* Im Hertzogthum Bremen wird eine solche prærogativa den dotibus eben wohl tribuiret, und schreitet dessen Observantz von solchem Rechte nicht ab, des Fürzugs Effect ist die Intervention, oder die Befugniß des Ehe-Mannes Creditoren, wann sie in des Mannes Güter der Schuld halber wollen eingewiesen werden, sich zu opponiren, und solches biß dahin, daß sie das Ihre in Sicherheit haben, zu behindern. Solches hat auch statt in processibus executivis, *prout docet Coler. de Process. Executiv. part. 2, cap. 3. num. 270. & seq.* Und ist kein Zweiffel, daß bey dem Process nach der Bremischen Constitution die Immission aufzuhalten ein gleiches geschehen möge. Zumahlen dieselbe hierin an den gemeinen Rechten nichts ändert oder abthut. Und ob sie zwar einen gar geschwinden und gestrengen Process wider die Debitores verordnet, doch juribus tertii darunter nichts benimmt, demnach ausser dem Buchstab ad correctionem juris nicht zu erstrecken, sondern also zu deuten, daß alles salvis & illæsis iis zugehe, so dann auch die praxis also bezeuget. Dem nicht zu wider ist, daß die immission juxta illam Constitutionem nur den Genieß der Güter tribuiret, die Abnützungen aber der Ehe-Gelter dem marito gehören; Zumahlen diesem solche zu geeignet seyn, pro oneribus matrimonii sustinendis, inter quæ præcipuum est sustentatio uxoris & familiæ, darumb diese zuforderst damit muß versorget werden, und des Creditoren die sämmtliche Abnützungen mittelst der immission nicht zu sich nehmen mögen, ehe dasselbe geschehen.

III. Es würde aber daher eine gar zu grosse Unbilligkeit und universale impedimentum hujus constitutionis erwachsen, wann ohne Unterschied sich die Frauens wolten solcher Intervention gebrauchen, und so offt als ein Creditor umb das Seinige spricht, sie die Fräuliche Gerechtigkeit und Privilegia fürwerffen wollen, daraus ein gemein Frauen-Pältz und Asylum entstehen, damit aller Credit wider die löbl. Intention der Constitution aufhören würde, wie man dergleichen Exempla an andern Orten zum Grundgang des Credits, consequenter des gemeinen Besten gesehen. Damit nun gleichwohl solches seine gewisse Maase habe, und es dahin gerichtet werde, daß den Ehefrauens das ihrige bleibe, und die Creditoren auch im übrigen an ihren Foderungen nicht behindert werden, ist bey solchen Interventionen anzusehen, zu beobachten und zu unterscheiden. Einmahl, ob in denen Gütern, worein die Creditores wollen immittiret seyn, die Ehefranen auf ihre zugebrachte Güter eine specialem hypothecam haben oder nicht? Zum andern, ob, wann nur die hypotheca Generalis ist, ausser denen Gütern, worein die Creditores die Immission suchen, die Schuldener ihre Ehe-Männer mehrere Güter und zwar solche haben, dardurch sie können ihrer

Ehe-

Ehe-Gelder halber versichert und vergnüget werden. Woferne den Ehe-Frauen ein specialis hypotheca pro dote & illatis in den Ehe-Pactis oder sonst constituiret, mögen sie dieselbe wider der Ehemänner Creditoren wohl vorbitten, müssen sich aber vivente marito damit begnügen lassen, und seyn an den übrigen Gütern die Glaubiger und dero Immissiones zu behindern nicht befugt, wäre aber an dem Special-Unterpfand eine Ubermaase, ist den Creditoren nicht zu verwehren, entweder des juris offerendi sich zu gebrauchen, oder auch gegen gnugsame Versicherung des dotis und davon dem Ehemann zu Ertragung der onerum matrimonii gebührenden Abnützungen sich nichts desto weniger darinn weisen zu lassen: Zumahlen dann, wann nur dotis conditio nicht deterior wird, den Creditoren in allem nach der Constitution zu Erlangung des Ihrigen die hülffliche Hand zu bieten, es ist ein grosser Mißbrauch des Juris retentionis & privilegii muliebris, wann solches dahin erstrecket wird, daß über die Sicherheit des Dotis unter dessen Vorwand die Frauen andern Creditoren an ihrer Bezahlung behinderlich seyn wollen, denen wohl übel anstehet ihren Ehemännern nicht nach aller Möglichkeit zu Abführung der Schulden behülflich zu seyn, noch vielmehr ausser ihren Rechten und Indemnität den Creditoren sich zu opponiren und zu wollen, daß ihrer Männer ehrlicher Nahme nicht gebührend gerettet, sondern im Leben und Tod als Decoctores und Betrieger geschmähet werden. Hat die Frau keine Special-Hypothec, sondern nur ihres Mannes sämbtlichen Gütern, wie per jus commune dieselbe ihnen constituiret, und der Mann ist solvendo, so ist gantz ohnziemblich sich der intervention contra Creditores zu gebrauchen, als welche allein aus Noth billig und anständlich, dennoch so lang die inopia mariti nicht kan mit Grunde fürgewand werden, vielweniger wann solche nicht pro fundamento interventionis gesetzet, wird diese gantz nicht attendiret, sondern dero ohngehindert, mit der Immission verfahren, dann wie extra casum vergentis ad inopiam mariti dos constante matrimonio nicht kan repetiret *l. in rebus §. omnis ff. de Jur. dot. l. un. C. si dos const. matrim. reddit. fuer.* also kan auch andern Creditoren deßwegen das Ihrige nicht behindert werden. Würde aber die Frau die inopiam mariti oder das periculum daher ihrer Ehegelder halber zu vigiliren nöthig hätte, fürwenden, so mag sie die refusionem dotis und dero Versicherung *juxta ea, quæ prolixius habet Barbosa in l. si constante ff. solut. Matrim. Gail. 2. Observ. 83. num. 2 & seq.* fodern. Sie muß aber solches zuerst bescheinigen, so dann durch Anführ- und Beybringung der Dinge dadurch jemand in Armuth gerathen pflegt/geschehen mag. Zum andern kan sie die sämptliche Güter nicht verbieten, oder daran die Creditoren behindern, sondern aus denen auf der Creditoren offert oder Anhalten so viel annehmen, als zu ihrer Versicherung zureichend, das übrige alsdann den Creditoren lassen, so daran sich mögen abweisen lassen. Dann obgleich den Creditoren das Jus offerendi jenen die Ehe-Frau also nicht zustehet, wie sonst die posteriores creditores sich dessen gebrauchen mögen, *prout hanc communiorem atque veriorem JCtorum sententiam esse, latius probat. Gail. lib. 2. Observ. 92. num. 7 & seq.* Demnechst mögen sie treiben und

erhalten,

erhalten/ daß dieselbe müssen mit dem zu frieden seyn, was zu ihrer Versicherung und Unterhalt zureichend, demnach wann ihr auf des Ehemannes Gütern zugetheilet wird, als zu solchen gnugsam, muß sie aus den andern weichen/ dieselbe den Creditoren zu ihrer Abfindung lassen, derowegen dann auch dieselbe an der Immission nicht behindern. Cum eo temperamento privilegium uxorium accipiendum & exercendum est, ut ipsis quidem satisfiat, ipsa vero ultra hoc aliorum creditorum petitionibus non obstet, sed assignatis iis quantum ad securitatem dotis atque alimenta sufficit, reliquum his remanet integrum, *prout ita explicant. Jason. in l. si constante. num.* 23. *ff. solut. matrim. Naguzanc. in tr. de Pignorib. part.* 5. *memb.* 1. *num.* 33. *Gail. Observ.* 92. *num.* 13. Wann auch den Frauens von den Männern ein gewiß Leibgeding vermachet worden, wie nach dem Bremischen Ritter-Recht unter dem Adel gebräuchlich und dieselbe behalten solches ohnverruckt, mögen sie sich so lang der Mann im Leben ist, der Invention zu Behinderung der Creditoren Immission nicht gebrauchen, sondern müssen mit demselben sich so lange vergnügen lassen, nach der Männer Absterben aber, so ist ihnen die Repetitio dotis aus den Gütern ohnbenommen, und wenn dessen sie sonst nicht wiederfähig seyn mögen, von denen Gütern, so die andern Creditoren ex immissione einhaben, so viel als zureichend, ex generali eâ hypotheca & jure prioritatis ante omnes creditores competentis zurück zu fodern erlaubet. Es gehöret ferner zu obberegter Intervention, damit die Frauens solcher sich wider die Creditores gebrauchen mögen, daß ihre Foderungen liquid seyn und fort beygebracht werden müssen, wann daran der Richter zweiffeln mag, ob die Ehe-Gelder eingebracht, es an dem Beweiß ermangelt, fähret derselbe mit der Immission fort. Doch wie solche ohne das salvo jure tertii geschiehet, also ist denenselben die fernere Ausführung zur gäntzlichen Abfindung nach Unterscheid der Fälle ohnbenommen.

IV. Die andere Art der Intervenienten seyn die Creditoren, welche auch von demselben Schuldener oder aus dessen Gütern zu fodern haben. Gemeiniglich begiebt sich, daß, wann einer die Immission suchet, andere sich mit regen, und auf ihre Foderung also immittiret seyn wollen. Nun ist zwar nach der Bremischen Constitution so viel die Immission betrifft, aller Creditoren Recht darinn gleich, daß sie auf erstes Anhalten sollen in des Schuldeners Güter immittiret werden, biß sie von ihm bezahlet, dahero niemand für sich daran behinderlich ist, daß andere bereits immitiret seyn. Wann aber die Immission, wie darunten mit mehrern gemeldet wird, die Frucht-Geniessung mit tribuiret, so entstehet darüber unter den Creditoren der Streit, wer darinn den Vorzug haben solle, und wie ein jeder für sich denselben desideriret, also ist er bemühet solchen den andern zu streiten, ja nicht einst deroselben Immission zu verstatten, deßwegen dann auf verschiedene Arten die interventiones aliorum Creditorum sich aufgeben. Dieselbe mit wenigen doch ordentlich zu beschauen, so seyn unterschiedliche Species zu distinguiren und zu repræsentiren. Dann welche der Creditoren die andern an der Immission behindern wollen, die seyn entweder bereits durch des Schuldeners Gütern oder noch ausser

denen-

denenselben und wollen für oder gleich den andern immittiret seyn. Wann bereits ein Creditor in des Schuldeners Güter immittiret worden/ darinn sitzet, und den Genieß hat, so befindet sich dieser Unterschied/ das er entweder mehr privilegiret, als der hernach sich will einweisen lassen, oder aber ist dieser mehr privilegiret, oder sie seyn von gleicher Condition.

IV. Hat der immissus für dem, so die immission suchet, ein besser Recht, und solches so in ordine creditorum den Vorzug hat, ist dasselbe nach den gemeinen Rechten von der Krafft, daß es den posteriorem von den Gütern, ob sie ihm gleich verhypothecirt, abhalten mag, biß der prior Creditor völlig bezahlet ist, demnach wo der Posterior zu den Gütern gelangen will, er demselben seinen Schuld-Post mit allen Zinnsen und Kosten, worauf er in den Gütern sitzet, erst bezahlen muß. Necessarium est secundo creditori jus offerendi creditum cum omnibus accessionibus antequam â priori potest avocari hypotheca. *L. 1. l. prior. C. qui pot. in pign. l. 1. l. ult. C. si antiq. cred. pign. vendid.* und ob gleich die Güter, so dem potiori creditori hafften, ein weit mehres wehrt wären, als derselbe daraus zu fodern hätte, mögen sie ihm doch aus Handen nicht gebracht werden, er sey dann vorher bezahlet worden. *Ulti hoc exponit. Hartm. Pistor. quæst. 12. num. 17. part. 3.* Nun befindet man nicht, daß in der Bremischen Constitution oder auch sonsten dieses geändert, und denen prioribus creditoribus ihr Recht benommen wäre, darumb hat es wohl dabey seyn Verbleiben, jedoch leitet dieses eine solche Moderation, daß wann dem priori Creditori kan auf andere Weise seine Bezahlung wiederfahren, doch auch dem Posteriori mit geholffen werden, solches ex æquitate per judicis arbitrium zuläßig sey, nehmlich, durch Anschaffung eines Käuffers oder Distraction der Güter, dadurch zuerst jener abgefunden, hernach diesem das Seinige auch gereichet würde, quod etiam â jure communi non adeo alienum & propter æquitatem admittendum est, *juxta l. á Divo 15. §. quod si res sit 5. ff. de Re judicat. Faber in Cod. lib. 8. tit. 16. defin. 1.* Darum dann heutiges Tages bey den Gerichten nicht eben so hart darauf gedrungen wird, daß der posterior Creditor die bahre Zahlung von dem Seinigen krafft des juris offerendi thun müsse, sondern gehöret wird, wann er annehmliche Fürschläge thut, dadurch der anterior ohne seinen Nachtheil oder Gefahr zu dem Seinigen gelangen thut, und wie sonst an andern Oertern üblich, an sich auch billig, daß derselbe die distraction seinen Rechten ohne Abbruch zu seiner Bezahlung leiden muß, also hat man dergleichen Æquität bey dem Königl. hohen Tribunal dem rigori & verbis legum stets præferiret. Dieß vermeine ich gleichwohl beschehen und nicht behindert werden könne, daß der secundus Creditor auch immittiret werde, doch zu den Abnützungen nicht gelange/ ehe der erste völlig abgefunden, nur damit er nach dessen Befindung alsofort in den Genieß trete, und ein ander ihm nicht zuvorkomme/ über das auch wider den Debitorem so vielmehr verwahret, und dieser dadurch so viel ehe auf die Contentirung seiner Creditoren bedacht sey, zumahlen hiedurch dem priori nichts geschadet oder gehindert, dem andern aber nach der Constitution mercklich gedienet wird.

V. Ist

V. Ist der Immissus weniger privilegiret, als der annoch die Immission suchet, sondern dieser hat für jenen einen Vorzug, mag der in possessione atq; perceptione fructuum ex immissione anteriore sich bereits befindet, ohne Unterschied von dem andern seines Privilegii oder anterioris hypothecæ halber davon so fort nicht abgebracht, sondern zuforderst muß dabey das Recht, so der anterior hat, angesehen werden, insonderheit ob es so bewand, daß er dadurch den Posteriorem, sed prius immissum fort abtreiben, oder aber, ob derselbe durch Wohlthat der Rechte einigen Schutz dagegen haben können. Der Vorzug rühret entweder ex hypotheca, oder auch ex singulari privilegio her. So viel die hypothec betrifft, ist zu unterscheiden, ob dieselbe generalis oder specialis oder ob sie zugleich generalis und specialis sey. Ist die erste hypothec, so der hat, welcher interveniendo den andern davon abbringen will, nur general, ob ihm gleich alle Güter zum Unterpfand, mit dem Recht, sich aus denen nach Gefallen bezahlt zu machen und zu wehlen, was er wolle, eingesetzet, so mag er doch den fürher immittirten, ob gleich ihm kein dinglich Recht ausser der immission beywohnet, von den Gütern nicht abtreiben, wann der Debitor übrige Güter hat, woraus der ander wohl mag bezahlet werden; Zumahlen das Recht den Possessoribus der Güter so andern verpfändet das beneficium excussionis gegeben. *Novell. 4. cap. 3.* Krafft dessen sie andere Creditores davon abhalten mögen, ob sie gleich ein Unterpfand daran haben, biß die übrigen Güter exequiret, und unzahlbar befunden. Welches nicht allein denen zustehet, so titulo dominii translativo dazu gelanget, sondern auch denen Creditoribus immissis *sicut possidenti, creditori ordinis vel excussionis exceptionem competere tradit Faber. in Cod. lib. 8. tit. 12. defin. 1. per l. si & jure 10. ff qui potior. in pignor.* Dafern aber jemand an denen Gütern, worin der posterior ex immissione sitzet, anteriorem specialem ein ander hätte, ist alsdenn in den gemeinen Rechten ein anders versehen, und also verordnet, daß der Secundus dem Priori fort weichen müsse. Juxta illa contra Secundum posfidentem actione hypothecaria experiri & rem avocare prior potest. *Ex l. creditor. 12. in pr. ff. eod. tit.* Wie denn contra hypothecariam ex pignore speciali nicht eines tertio possessori dominii jure rem tenenti die exceptio excussionis zuträglich ist, *uti per Novell 112. cap. 1. §. fin communis JCtorum in foro recepta sententia tenet.* Sonst auch aus was Ursachen und Umständen die exceptio ordinis vel excussionis nicht statt hat, in solchen Fällen mag der posterior Creditor posfidens contra anteriorem sich damit nicht schützen. Ist des primi Creditoris hypothec zugleich generalis & specialis, also, daß die sämtliche Güter ins gemein dabey ein Special-Stück derselbe eigentlich mit verpfändet, alsdann aber die immissio des posterioris Creditoris in des ersten special Unterpfand geschehen, so hat die Intervention statt, und kan der Immissus sich gegen den priorem mit der beschehenen Anweisung oder auch der exceptione excussionis nicht schützen; Eben wenig, als wann ein ander tertius possessor specialem hypothecam alterius hat, mag sich der Creditor deroselben behelffen, sondern der primus Creditor hat darinn den Vorzug

zug. *Juxta ea, quæ scribit Hartm. Pistor. quæst. 13. num. 14. part. 3.* Wann aber secundus nicht erhalten, was einem andern specialiter, sondern nur generaliter verpfändet, kan derselbe jenen nicht behinderlich oder einträglich seyn, sondern muß zuerst das speciale pignus verfolgen und exequiren lassen. *Juxta l. quamvis 2. C. de Pignorib.* Anreichend die Creditores, so ein besser Privilegium, aber doch keine hypothec haben, möchte zwar nach der quæstion, ob, was einen minus privilegiato gezahlt, oder in solutum gegeben, der magis privilegiatus zurückruffen könnte, ein Zweiffel können gemachet werden, nachdem communiore & in praxi receptiore eâque legibus & rationi convenientiore opinione dem privilegiato auf das so bezahlet die repetition regulariter nicht zulässig, *uti hoc plenius docet & exponit post multos allegatos Rauchbar. quæst. 9. per tot. part.* 2. Aber nicht also, wie nach gäntzlicher Bezahlung oder adjudication, wann nur die immission geschehen, wird die Intervention zu Erhaltung des zustehenden Vorzugs oder Priorität excludiret und behindert, sondern alsdenn ist re velut integra dieß potius jus anzuziehen, auszuführen und zu erhalten, zulässig, *per text. in l. sed an bis §. sin ff. de Jur. Fisc. l. pecunia C. de Privileg. fisc. l. sed an bis ff. quod cum eo, qui in alien. l. ex facto ff. de Pecul.* und wie bey zugleich habender hypothec alsdann die hypothecaria actio statt hat, und ausser derselben wird condictio ex lege, quæ privilegium tribuit, erlaubet und gebrauchet, *l. fin. §. & fi 4. §. sin vero C. de Jur. delib.* Es gehet aber nach der immission der Vorzug nicht weiter, dann auf das Gut, darein die immission geschehen, und was dabey etwa an fructibus annoch vorhanden. Was der Immissus bereits an Abnützungen daraus biß zu der Zeit, da der potior Creditor den Zuspruch angestellet, genossen, bleibet ihm, und mag nicht repetiret werden, *arg. l. 1. ff. de distract. pign. Rauchbar. quæst. 8. num. 42.* ubi hâc ratione utitur, quod bonæ fidei possessor re evicta fructus tantum extantes restituit, *per l. certum 22, C. de Rei vindic.* Wann aber der potior & magis privilegiatus creditor immittiret werden muß, so ist gleichwohl darumb der prior immissus nicht fort wieder daraus zu weisen, sondern möchte nebst ihm darinn wohl bleiben, nur daß dem priori magisque privilegiato zuerst seine Zahlung gebührete, dahero auch der Genieß der Güter, denn ob wohl *in l. creditor. 12. in pr. ff. qui pot. in pign.* gedacht wird, quod prior hypothecario secundo cum eo augendo auferat rem gehet es doch nur darauf, daß der prior Creditor erst müste bezahlet werden, dann auch ist es billig also zu verstehen, daß dem ersten Creditori sein Vorzugs-Recht, doch dem Posteriori das beneficium Constitutionis verbleibe, darumb fürkommenden solchem Fall, man zwar den priorem in die Güter immittiret, doch den andern zu emittiren Bedencken gehabt, sondern seine immission nur suspendirt, doch derselben diesen Effect gelassen, daß er sich dero wider andere, so auch immittiret werden wollen, bedienen, dann auch Acht haben möge, wie und wann der anterior seine Bezahlung ex fructibus oder sonst erhalten möchte.

VI. Da die beyden concurrirende Creditores gleicher Condition wären, etwa beyde nur blosse Chirographarii oder auch gleichen Privilegii, und einer wäre

schon in die Güter immittiret, gebühret demselben ex immissione der Vorzug, und bliebe bey dem Genoß der Güter biß zu seiner Zahlung, und möchte der andere zwar darein gewiesen, doch zu der perception der Abnützungen nicht, dann nur nach des ersten Abfindung verstattet werden, zumahlen auch in prætorio pignore die regula gilt/ quod prior tempore, potior est jure. *Faber. in Cod. l. 8. tit. 12. defin. 1. Gail. 2. Observ. 25. num. 3. Cothmann. respons. 37. & mult. seq. vol. 3. per text in l. si decreto C. qui pot. in pign.* & post plures rationes ibi plenius expositas addit tandem una cum pluribus allegationibus *sub num.* **12.** Communem illam esse Interpretum juris sententiam creditores, qui primi & suum exegerunt vel in bona creditorum inducti vel possidere jussi sunt vel alioqui possessionem rerum debitoris justo titulo, puta ex instrumento guarentigiæ vel quo simili acquisiverunt reliquis creditoribus jure anteferri. Demselben ist nicht entgegen, das axioma, so in legibus Romanis gelesen wird/ quod immissio unius creditoris omnibus reliquis proficiat, *l. cum unus ff. de reb. autor. jud. possid. l. 15. cui §. si plures §. qui prior. ff. ut in poss. legat. l. 1. C. de diverf. rescript.* Dann ob wohl solches die JCti de prætorio pignore annehmen und verstehen, so geben doch die textus und ratio illarum legum ein anders an den Tag, und zwar, daß es nicht de Prætorio pignore, sondern de immissione in bona ex primo decreto, quæ fit saltem nudæ custodiæ gratia zu verstehen und anzunehmen, welche zu der Zeit pro conservatione bonorum geschiehet, wann der Debitor flüchtig oder latitiret, und sich nicht finden lässet, oder auch sonst kündlich non solvendo ist, daß es dahin geräht, daß den sämbtlichen Creditoren die Güter aufzutragen; Bey welchen Fällen zwar einen und andern Creditoren die Immission zu suchen und zu erhalten, erlaubt, aber dieselbe dahin nicht, daß es ihm für andern ein Recht oder Vorzug gebe/ sondern wie alsdann par & communis omnium creditorum causa ist, *l. quod autem 6. §. sciendum 7. ff. quæ in fraud. cred.* also was pro conservandis bonis erhalten, kommt allen zu Nutzen, dasselbe aber ad quodvis prætorium pignus zu extendiren, ist weder verbis legum, nec juris rationi, nec fori usibus gemäß. Daß man dieß nicht unterschieden, und das axioma auf seinen rechten Zweck und speciem nicht appliciret, hat Ursache zu vielen irrigen Meinungen und herfürgesuchten Distinctionen, dasselbe was nicht gegen einander laufft, zu conciliiren gegeben. Welches ferner zu erörtern dieses Orts nicht ist, sondern bleibet dabey, daß, wer erst auf seine Schuld, ehe es zum concursu gelanget, immittiret, derselbe den Vorzug habe. So dann nach der Bremischen Constitution so viel weniger Zweiffel hat, als nebst der täglichen Ubung, welche die prærogativam prioris immissi hergebracht, auch die Art und Eigenschafft die immission nach derselben solches mit sich bringet. Angesehen dieselbe nicht bloß ex primo decreto custodiæ causa ergehet, wie hernach wird angedeutet werden, sondern daneben possessionem & fructuum perceptionem auf den immissum bringet, etiam ii, qui præfatum axioma *de prætorio pignore* auslegen, excipiren, doch die immission, so den immissum possessorem machet/ quia cui vera possessio attribuitur sibi non alii possidet, *l. Labeo*

§. 2.

§. 2. ff. de Legat. utique nec per eum alii immissi censeri possunt, *post Bartol. & Bald. in d. l. si decreto C. qui pot. in pign. Cothmann. dict. resp. 37. num. 34. & seq.*

VII. Bey dem andern Casu, wann der Creditoren niemand in die Güter immittiret ist, einer aber solches suchet, andere sich dazwischen legen, und es behindern, für jenen immittiret seyn wollen, erscheinet entweder alsofort eines oder des andern Vorzug, und bedarff keiner fernern Ausführung, oder aber, daß keiner für dem andern solchen habe, sondern sie gleicher Condition seyn, oder aber, es ist, ob einer für dem andern mehr privilegiret sey, in Zweiffel, dahero altioris indaginis. Unter denen, welche ein für dem andern einen kundbahren Vorzug haben, entweder wegen einer ältern hypothec, oder eines unstreitigen privilegii ist die decision gar leicht, daß ein jeder darinn bey der gesuchten immission seines Rechten und privilegii geniesse, *juxta l. procuratoris 5. §. fin. l. seq. ff. de Tribut. action.* zumahlen daran die Bremische Constitution nichts benimmt oder ändert, noch der Creditorum Jura, die sonst ex jure ungleich seyn, gleich machet. Allein kommt dieß in Bedencken, ob nicht gleichwohl des Anterioris Creditoris ungehindert, dem Posteriori die immission wiederfahren möge, also daß zwar jener possidiret und die Frucht-Geniessung biß zu völliger seiner Bezahlung habe und behalte, daran ihm der Posterior keinen Eintrag und Behinderniß zufüge; Dieser aber gleichwohl einen Fuß und dienlich Recht nach ihm erlange, dessen er sich bedienen könnte wider den Debitorem, demselben so viel ehe zur Zahlung zu bewegen, wider andere Creditores aber, daß sie ihm hernach nicht zuvor kommen, sondern er, so viel dieselbe angehet, seiner Vigilantz genteisse: Wider den immissum priorem auch so weit, daß er zur distraction der Güter und ihre beyder Abfindung so viel besser gelange, wie dann solches nicht geringe Nutzbarkeiten der Immission auch ausser dem würcklichen Genoß der Güter seyn. Meine unvorgreifliche Meinung davon zu eröffnen, würde ich dafür halten, daß auf die Art und zu solchem Zweck die immission dem Posteriori nicht zu verwehren sey, zumahlen dieselbe dem anteriori nichts schadet, und er kein interesse hat, warumb mit seiner Intervention er solches hindern könnte, so bey allen Interventionen pro fundamento erfodert wird. Nisi quatenus interest & hoc summarie docetur interventioni ad impediendam alterius petitionem justus locus non est, *Gail. 1. Observ. 69. num. 3. & seq.*

VIII. Hat unter den Creditoren, welche über das Suchen der immission zusammen stossen, keiner für dem andern einen Vorzug, sondern seyn gleicher Condition, so geniessen sie auch gleichen Rechten, und ist einen für dem andern durch den Richter nichts sonderliches zu tribuiren, so ferne er nicht, worein privilegiret zu seyn, erwiese, *l. ex facto 53 §. plane §. fin. ff. de Pecul. l. sed an hoc 3 ff. quod cum eo, qui in alien. potest. l. inter eos 19. ff. de bon. autor. jud. possid.* Demnach mag einer wider den andern der Intervention so ferne sich wohl gebrauchen, daß er ihm præoccupando nicht zuvor komme, und per anteriorem immissionem einen Vorzug erreiche. Darumb dann entweder der Intervenient bey gleichen Recht zugleich zu immittiren, oder ob der erstkommende eine Zeitlang

fürher immittiret würde, gebe ihm doch die immission nichts verzügliches. Quo pertinet, quod communissimis JCtorum placitis traditur unius tituli vel similis juris creditores, qui ex uno contractu, puta mutui creditum petunt, quantumvis diversis temporibus & instrumentis id contractum sit pari jure frui immisso uno alterum immissum reputari, *gloss. in l. si & in re verb. privilegiis ff. qui pot. in pign. Cynus in d. l. si decreto ibid. Salycet. & Fulgos. C. eod. Cothmann. dict. resp. 37. num. 31.* Ob wohl sonst inter partes jure creditores Rechtens, quod occupantis melior sit conditio, *l. si vero 11. ff. de Pecul.* Und die erste immissio ein anterius pignus zu geben pfleget, wie droben angezeiget, so gehet doch solches nur ad illam speciem, wann die immission von dem erhalten, ehe der andere solche gesuchet, oder wann dieser in Verfolgung seines Rechtens säumig, reimet sich gar nicht auf den casum, wann beyde zugleich solche suchen, vielweniger wann dem suchenden interveniendo der ander sich opponiret; Ist unter denen Creditoren das Vorzugs-Recht streitig, und von dem Richter nicht alsofort, wem unter ihnen es zustehet, zu dijudiciren, so mag dadurch einer dem andern interveniendo die immission in des Schuldeners Güter nicht hindern, sondern ein jeder geneust billig immittelst des beneficii communis wider die Schuldener in offtbemeldter Constitution gegeben, als der ihnen beyden zu zahlen verbunden, und des Streits zwischen ihnen sich nicht zu behelffen hat, demnach beyde auf ihr Gesuch in dessen Güter zu immittiren, zu Ausführung aber der angezogenen Priorität salva utrique interea possessione zu verweisen/ wie es aber mit den Abnützungen mittelerZeit zu halten, darüber ist entweder unter ihnen Vergleichung zu treffen, oder auch von dem Richter nach Gestalt der Umstände ein solches zu verordnen, daß beyder Theil Jura und die Abnützungen in integro erhielte, wie dann geschehen mag, wann entweder sie beyde einen gemeinen Curatorem bestellen, oder ein jeder jemand in die Güter setzet, und beyderseits Diß nere conjunctim die Abnützungen einsammlen oder verwahren, oder aber beyderwegen der Richter einen Curatorem bestellet, dem solches zu thun oblieget. Wer alsdann die Priorität best behaupten möge, hat sich alsdann dero daran, wie zuvor von dem anteriore creditore gemeldet, zu erfreuen, doch also, daß, so weit es ihm daran nicht behinderlich, der ander die immission mit behalte.

IX. Das dritte genus intervenientium ist derer, so an den Gütern ein dingliches Recht prætendiren, welche sich auch regen pflegen, wann sie vernehmen, daß die Güter in frembde Hände gelangen möchten. Droben ist bereits gemeldet, daß die parata executio ex statuto pacto vel instrumento guarentigionato contra tertium possessorem nicht exerciret werde, wie solches weitläufftiger von dem *Colero in Tract. de Process. Executiv. part. 2. cap. 3. num. 432. & seq.* ausgeführet/ darumb dann dero intervention zuläßig, und an der immission biß solche in ordentlichen Proceß ausgeführet, behinderlich ist, und hat solches wegen derer, die an den Gütern ein Eigenthums- oder sonst dingliches Recht haben, seine Gewißheit, aber wie weit andere, so zwar in den Gütern sitzen, aber dergleichen Recht nicht haben, zu solcher intervention befugt, und was sie damit aus-

ausrichten können, ist nicht ihr disputat. Als zum Exempel: Wann der Creditor seine Güter auf arrende jemand eingethan, immittelst lassen sich die Creditores darein weisen, entstehet die Frage: Ob und wie weit der Conductor sich solchem entgegen legen könne? Dieß ist nun einmahl gewiß, daß die immission in die Güter demselben nicht verwehren können, aber hingegen auch dieses den Rechten gemäß, daß er durch den Creditorem immissum nicht abgetrieben werden könne, sondern derselbe ihn nach wie vor auf seinen Contract bey dem Genieß des Gutes lassen müsse. Creditores enim immissi succedunt tantum in jus debitoris, ideo tenentur etiam stare pactis conventis circa rem, nisi quatenus in fraudem actorum fuerunt inita, *uti traditur de iis, qui per sententiam judicis á Bartol. in l. venditione §. 1. in 2. notab. ff. de bon. auth. jud. possid. Tiraquell. in Tr. de Retract. part. 2. §. 3. glos. 1. num. 15.* ideo nequeunt expellere conductorem, *Moller. lib. 4. Semestr. cap. 14. num. 10. ubi de praxi testatur.* Solchem nach erhalten die Creditoren durch die immission nicht ein mehres, dann daß die Betagte Pensionen die Pensionarien ihnen entrichten, auch ihnen die Rede und Antwort nach dem Contract geben müssen. Im übrigen können sie dieselbe an der Verwaltung oder Genoß nicht hindern. Es begiebt sich auch, daß in den Gütern der Schuldener, wann die Immissionen geschehen sollen, Verwalter, Schreiber, Vögte und andere Beammten auf derselben Bestallung sitzen, und aus den Gütern einige Foderung wegen ihres Vorschusses oder Dienst prætendiren, dahero den Creditoren zu weichen, und die Abnützungen in Händen zu stellen, sich verwiedern; So viel ihren verdienten Lohn oder den Vorschuß in die Güter betrifft oder so sie sonst fodern, welches für andern Creditoren den Vorzug hat/ sie sich bey den Gütern und dero Abnützung wohl erhalten, biß sie bezahlet worden, aber daß eben die Creditoren sie bey den Gütern nothwendig ferner lassen müssen, ist ungereimt, und seyn damit nicht zu hören, dann, nachdeme dem Immissio nebst der Possession die Administration zustehet, seyn sie Krafft solches rechten Verwalter zu bestellen und abzusetzen berechtiget, die so vorhin gewesen, von ihm nicht weniger als ihren Herren Rechnung zu thun schuldig. Hätten einige an den Gütern aus andern Uhrsachen ein jus retentionis, können sie darauf nicht anders wider die Creditores interveniendo dero immission behindern, dann so ferne solches dergleichen Foderungen halber zuständig, so vor jene einen Vorzug hätte, sonst müssen sie dessen ungeachtet weichen, oder doch nicht anders, dann illæso jure potiori gebrauchen, dann nicht so fort, wie sie sich dessen wider ihren Debitorem bedienen mögen, können dadurch der Creditorum provocationes zurück gehalten werden.

Das vierzehende Capitel.

Von denen Appellationen.

I. Die *Constitution* hebt die *Appellationen* nicht auf/ und ist in Sachen/ dieselbe betreffend/ zu *appelliren* erlaubt und gebräuchlich.

II. Was

II. Was bey den *Appellationen* in diesen Sachen, bey dero Annehm- und Erkennung der *Proc ſſe* zu *conſideriren*.

III. Von dem *Proceſſu* in den *Appellations*-Sachen.

IV. Einige *monita*, so bey dem *Proceſſu* in den *Appellations*-Sachen zubeobachten dieneten.

I. ES ist in Zweiffel gekommen, und disputiret worden, ob in denen Sachen, so nach der Bremischen Constitution abzurichten, appelliret werden solle oder könne, und hat einigen bedaucht, in denen, die Appellationes nicht zuläßig wären, zumahlen solches einmahl der Zweck der Constitution nicht erlitte, welcher ohne Auffenthalt die Imm ſſiones der Creditoren in der Schuldener Güter erfodert, zum andern auch mit der Rigor derselben, so alle Exceptionen hindansetzete Drittens, das daraus entstehen möchte die gäntzliche Zernichtung der so nutzbahren Providentz, die bey den beruffen, auf andere Gerichte nicht nützen würde, Vierdtens die communis ratio proceſſuum executivorum entgegen sey, quorum ob neceſſariam celeritatem id jus putatur, quod in iis appellare non liceat. *Ut ſentit Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 2. cap. 18. num. 18. & ſeq.* Wiewohl nun dieses nicht von geringer Consideration ist, und das Ansehen leicht gewinnen möchte, als müssen die Appellationes bey diesen Sachē ceſſiren, so mag alles dieß noch nicht erheben, daß ohne Unterscheid die Appellationes solten verworffen und abgewiesen werden. Die Appellatio ist ſpecies defenſionis in jure naturali fundata, dahero in allen und jeden Sachen erlaubt und nicht zu verwehren, daferne die Rechte und Satzungen in einem Regiment aus vernünfftigen Ursachen dieselbe nicht in Sachen excludiren. So dann per legem expreſſam geschehen muß, sonst allezeit der Verstand und Deutung prævaliret, daß die Appellation nicht verbothen oder excludirt sey. Es ist aber in bemeldter Bremischen Constitution kein Buchstab befindlich, woraus solches abzunehmen, noch sonst auch durch andere Gesetz und Ordnung die Appellation in den wucherlichen Contracten verboten oder benommen darum unter der gemeinen Regul es billig gelassen wird. Zum andern als bey den Proceſſibus executivis, insonderheit bey Ubung der Bremischen Constitution sich begiebt, und vielfältig begeben mag, daß jemand durch die Ritterliche Verordnungen mercklich beschweret wird, so kan daß remedium, so communi gentium jure den gravatis erlaubt, nicht verwehret werden, man wolte dañ sagen, daß bey den Proceſſibus executivis man thun könte und leiden müste, was man wolte, es seyn gewiß nicht schlechte Beschwerden, so bey diesen Eintheil betreffen könnten, dann wird die auf Hand und Siegel gesuchte Immiſſion abgeschlagen, hat es ein groß Præjuditz bey sich, der Immiſſion nach der Constitution nicht genieſſen zu können, die Schuld als illiquid und streitig geachtet zu seyn zu ordentlichen Proceſs u. kostbahrer Weitläufftigkeit verwiesen zu werden. Hingegen wañ die Immiſſion auch erkandt wird, da es nicht geschehen soll, ist ein sehr groß Beschwehr, zur Ungebühr übereilet zu werden, nicht wie den Rechten nach geziemet, gehöret zu seyn, seine Defenſion und rechtmäßi-

gen

gen Exception nicht gebrauchen zu können, den Possess und Genoß seiner Güter so fort nicht mächtig zu werden, dieselbe von aussen und die darein sehen zu müssen, welchen man nichts schuldig, die auch noch nicht so viel, als zu der parata executione oder Immission von nöthen, beygebracht, damit nicht zugelassen zu seyn. Die Rechte verstatten zwar sonst ab executione keine Appellation, gleichwohl wann dabey einiger Excess eräugnet, wollen sie doch dieß Defensiv-Mittel nicht benommen haben. *L. ab executione 5. C. quor. appellat. non recip.* Wann nun solches in executionibus post res judicatas zuläßig, qua æquitate will dem excessum durch die Appellation, wañ noch keine cognitio causæ fürhergegangen, sondern ab executione der Anfang gemachet wird, zu emendiren benommen werden? So viel ehe und leichter ein Richter bey solchen executivis remediis mag hintergangen, oder bey der geschwinden Anordnung etwas versehen werden, so vielmehr und billiger ist ein Remedium, wodurch ein unrechtmäßiges Beschweh anzuwenden, zu verstatten, ut quo majus periculum, eo citior cautio sit. Es ist vielmehr aus den fürkomen Sachen zu vermercken, wie gar grosse Beschwehrden und Verlust des Seinigen jemand würde zugezogen werden, wann dagegen durch die Appellation nicht möchte geholffen seyn. Der Richter ist dabey nicht allzeit zu beschuldigen, dem fast nicht möglich, bey solchen Process, da keiner ordentlich gehöret, noch causæ cognitio fürher gehet, alles so genau zu considerren, aber den Partheyen darumb gleichwohl die nöthige Remedirung dessen, was zu mehrmahlen in executivis sub- & obreptitiè erpracticiret wird, nicht zu verstatten, vielmehr beschwerlich und unbillig; Nur eines Exempels zugedencken, wobey inter exceptiones frivolæ & non devolutæ appellationis gar hefftig dero Unzuläßigkeit in Sachen die Constitution betreffendt, prætendiret und disputiret worden, als ex causa depositi wider eine Stadt auf viel tausend Reichs-Thaler schon die Immission in der Stadt Güter erhalten und erkandt worden, aber nach interponirter Appellation befunden, daß weder der Process nach der Constitution in causa depositi zuläßig/ noch die Stadt ex depositio verbunden, ist erschienen, daß wann dieselbe nicht zugelassen, die Stadt zusammt der Bürgerschafft in die äusserste Noth und Ungelegenheit gerathen, und das Regiment zu erhalten nicht gewust, hätte doch solches unschuldig leiden müssen wann nicht durch die Appeliation geholffen wäre. Nicht ohne ist zwar, daß bey Zulassung der Appellation der Immission so geschwind nicht, als die Constitution erheischet, ergehen möge, aber wie die Appellation nicht, dann nur in denen Fällen zuläßig, wann derselben nicht procediret werden soll und das dahero mißbrauchet wird, oder auch hingegen, wann das beneficium illius denegiret oder verzogen, so mag dieselbe für sich, oder in denen terminis, wann illius rigor zu observiren, daran nicht hinderlich fallen, sondern es mag der Judex ad quem alsdann eben so wohl, als Judex â quo, post gravamina prolata darüber schleunig erkennen, und es zu Handhabung der Constitution dirigiren, daß in Fällen, wann stracks zuverfahren, der Appellation sich jemand gebrauchete, und darauf die Process ausbrächte, möchte darumb in denen, wann dero ein gravirter

gravirter bedürfftig, solche nicht excludiret werden, zumahlen der Abusus istius remedii zwar dem abutenti nicht fürträglich, aber dem tertio innocenti doch auch nicht schäd- oder hinderlich seyn soll, sondern die ratio ab abusu vermag nur dieses, daß mit guter Sorgfalt dahin gesehen werden, wie der Mißbrauch entweder abgeschaffet, oder auch bestraffet werde. Es bedarff aber dieses keiner mehren deduction nachdeme nicht allein befunden, daß vorhin in solchen Sachen ad Cameram Imperialem appelliret, nunmehr auch bey dem Königl. hohen Tribunal die Appellationen angenommen werden, und wie darin zuverfahren in dieser Ordnung mit begriffen, *part. 2. tit.* 5. §. 1. ubi inter causas summarias, quæ illuc devolvuntur sub num. 33. causæ executionum tam instrumentorum, quam rerum judicatarum referuntur. Wer ein mehrers an rationibus desideriret, der sey verwiesen *ad decisionem summi Tribunalis ultimam de Anno* 1653. *part. 1.*

II. Wie aber daran viel gelegen, daß die Appellation in der gleichen Sachen nicht mißbrauchet werde so ist dem fürzukomen dienlich, daß einmahl bey den Ober-Gerichten in admissione appellationum gute Fürsichtigkeit gebrauchet, dann zum andern, der Process zu mögligster Beschleunigung der Sachen wohl eingerichtet und dirigiret werde. Zum ersten gehöret, daß die Appellationes in denenselben nicht anders zugelassen werden, als wann wider die Constitution dero gesunden Verstand und in Ubung jemand beschweret wird, dabey dann wohl zu unterscheiden, was an sich die Schuldfoderung betrifft, und was zum Process gehörig; Hätte jemand nun solche Beschwerden, so jene an sich angingen, wären aber nicht alsofort ausfündig oder in continenti liquid, ob es gleich rechtmäßige Exceptiones oder Einreden wären und Beklagter damit zuhören, dennoch wenn entweder sie ihrer Eigenschafft oder auch andern Umständen nach also bewand, daß in hoc processu executivo dieselbe ad remoram immissionis nicht zuläßig, ob selbige von dem Richter verworffen, ist die Appellatio nicht anzunehmen, angesehen dergestalt der Appellant kein gravamen hat, weil der Constitution zuwider, daß damit der Appellant solle gehöret werden, und dero Anzug die Immission verziehen oder suspendiren, sondern solche gehören ad alium processum, dahin sie zu lassen und zu verweisen Wann aber die petitiones vel exceptiones an sich in Processu zuläßig, auch zugleich verificiret, doch dero ungeachtet die Immissio abgeschlagen, oder erkannt, so ist ein gravamen, welches die Appellation meritiret und admisibel macht, weil in ejusmodi processu executivo dergleichen Sachen und exceptiones sollen attendiret werden. Darumb dann bey dem Ober-Gerichte ad narrata wohl Acht zu haben, ob solche allein so eingerichtet wären, daß der Appellante legitimas exceptiones fürgebracht, und daß dero ungesehen zur immission verfahren wäre, oder daß er zugleich des Fürbringens gnugsame probation anführete, wie in diesen ein justum gravamen und er damit zu hören wäre, als hingegen bey erstgemeldten Umständen, vielmehr wenn er nur in secunda instantia die exceptiones fürbringen wolte, die Anzeig ad primam in primo termino gehörig, dahero der Process abzuschlagen. Müssen demnach die narrata,

wo ſie pro impetrandis proceſſibus tauglich und geſchickt ſeyn ſollen, allezeit dahin gehen, daß executive und zur immiſſion nicht verfahren, oder aber contrario caſu ſolche nicht abgeſchlagen werden könne und ſolle. Zumahlen wohl ſeyn mag, daß jemand zu recht erhebliche Vorbringen, Einreden und Exceptiones hat, doch die Immiſſion erkannt werden könne; Alſo hingegen auf Hand und Siegel klaget, doch nicht fort nach der Conſtitution zu verfahren ſey. Daß nun hierin die Advocati und Partheyen zu mehrmahlen verfehlen, und in congruis narratis & concluſis ihre libellos formiren, hat man bey dem Königl. Tribunal angemercket, wie öffters aber es geſchiehet, ſo vielmehr ſoll der Judex ad quem darin fürſichtig ſeyn, und die angeführte gravamina nach ſolchen Unterſchied ſo viel genauer und fleißig conſideriren, als darinn die aus Achtlaſſung den abuſum der Appellationen foviret, und dadurch einen Theil ein groß Beſchwer und Præjuditz zugezogen wird, die Appellationen anders, dann in ſolchem Caſu, wann der Conſtitution nicht gemäß decretiret, unrechtmäßig, frivolæ & legi contrariæ ſeyn.

III. Ob aber ad narrata die Appellation anzunehmen und die Proceſs zu erkennen wären, erheiſchet doch daneben der Zweck der Conſtitution, iſt auch an ſich vernünfftig und nützlich, daß damit nicht alſo, wie in ordinariis cauſis & ordinario proceſſu, ſondern eben alſo in ſecunda, wie in prima ſummariè & levato velo, und zwar wie es zum kürtzeſten und geſchwindeſten geſchehen möchte, verfahren werde. Nec enim inſtantia ſecunda aut appellatio mutat qualitatem cauſæ vel requiſita legis. Daſſelbe iſt des Königl. hohen Tribunals-Ordnung auch allerdings gemäß. Nun iſt zwar darin kein gewiſſer Proceſs abſonderlich formiret, daß deswegen hie etwas anzufügen ſey. Weil aber gleichwohl dero Verſicherung dahin gerichtet, daß in ſummariis & executivis ein kurtzer und geſchwinder Proceſs ſolle obſerviret, und alles zur geſchwinden Rechts-Hülffe gerichtet werden, ſo iſt dadurch zugleich auch arbitrio judicis heimgelaſſen, wie zum füglichſten darinn möchte verfahren und der Zweck abgereichet werden.

IV. Undienlich aber wäre wohl nicht, daß hinfürters bey dem, ſo annoch zur Erklär- und Handhabung der Conſtitution zu verordnen, auch der Proceſſus circa appellationes in derogleichen Sachen ſeine zur kurtze und eilenden Rechts-Hülffe gereichende Verfaſſung hätte. Dazu dann nachfolgendes fürträglich. Einmahl, daß wer in denen Executivis der Appellation ſich unterfangen wolte, inwendig einer gar kurtzen Friſt zum längſten in vier Wochen ſolche introduciren und proſequiren ſolte. Weil aber, wann die ſolennia ſo ſonſt üblich in ſolcher, vielweniger ehe ſich nicht erſtatten laſſen, und die Einſendung der gravaminum, die Erkennung der Proceſs, dero Ausfertigung, Inſinuirung, Erfoderung und Abſchreibung der Acten, Abſtattung des Eides und Leiſtung der Caution, dazu die Citatio des Gegentheils viel Zeit wegnimmt, darüber zuweilen wohl Jahr und Tag wo nicht länger die Partheyen verzögert werden, möchte ein ſehr billiges und nützliches expedient ſeyn, daß nachdeme Ober- und Unter-Gerichte eines Herren ſeyn, ſolche ambages und requiſita in cauſis celerrimæ expeditionis bey Seite geſetzet, und bloß alſo verfah-

ren werde, daß der Appellant zugleich mit der Intimation der Appellation dem Judici â quo seine gravamina zu übergeben, derselbe solche mit den actis alsofort zu versiegeln, und ad judicium superius zu schicken schuldig wäre. Darauf dann alda, so fort solche einkommen, unnachläßig dieselbe von dem Richter eröffnet, mit den gravaminibus conferiret, darauf solche nach Befindung, was der Constitution und sonst in Executivis den Rechten gemäß erkannt und angeordnet, alsdann aber, wann die Appellation angenommen und nicht fort über die gravamina geurtheilet werden könnte, sondern solche zum Processs zu veranlassen, der Appellante zuforderst ad solennia appellationum præstanda, angewiesen werde. Zum andern, daß bey dem Ober-Gerichte, wann die gravamina unerheblich, weiter Processs fort abgeschlagen, und die Sache an Richter erster Instantz zurück verwiesen würde. Daferne sie aber erheblich, doch bey Erscheinung dessen, was zu erkennen, überflüßig, fort was Recht erkläret, da sie aber einige Erörterung bedürfftig, dieselbe aufs aller engeste eingeschnü et, und die Termine abgekürtzet werden. Drittens, daß die inhibition nicht ohne Unterschied erkannt, sondern fürsichtig damit umbgangen werde, damit gleichwohl dem judici â quo, wann er in seinem Gewissen und judicio versichert, daß frivolæ appelliret wäre, die Hände nicht gantz gebunden würden. Bey dem Königl. hohen Tribunal ist bißhero darin also versehen worden. Zuforderst hat man jederzeit bey den narratis darauf gesehen; Ob was gegen die erkannte immission fürgebracht, wann es ex actis insonderheit den Schuld- und andern Brieffen erschiene, oder sonst ohne Vorzug beybringlich wäre, unstreitig dieselbe abwenden oder aufhalten möchte, oder ob solches annoch zweiffelhafft, und mehrer Erörterung bedürffen würde. In erst gemeldten Fall, lässet man die inhibition mit ergehen, weil in solchen Begebenheiten, die immission nach der Constitution nicht geschehen sollen, und dieselbe ad narrata sich nicht reimet. Bey dem andern Casu aber ist in reiffer Betrachtung aller Umstände zu messen, ob die Sache in dem Processu verfiret / welchen die Constitution fürschreibet, oder ob mit demselben beyderseits ad ordinarium processum geschritten, also extra terminos legis der Richter erster instantz etwas verordnet, der Austritt von der Constitution machet Raum der Inhibition. Zum Exempel, wann im Gericht auf fürgebrachte exception einmahl ein suspensivum Decretum erkannt, also die Einwenden als erheblich zugelassen worden seyn, nachdem der Kläger geantwortet, das suspensivum cassiret, wann alsdann der Beklagte von dem Cassatorio appelliret, ist die Inhibition zu erkennen billig angesehen. Einmahl weil es pendente Appellatione in dem Stande darinn es war, und wie Judex à quo es dahin veranlasset, daß die executio suspendiret sein Bewenden haben muß, *juxta l. un. C. nihil innoov. deb.* daneben daß der vorige Richter es dahin kommen lassen, daß der Processus executivus gleichsam sistiret auch aus seiner Ordnung gebracht worden. Dann auch ferner, daß wie auf die Execution derselbe die Immission zu suspendiren, rechtlich erkannt, nach dessen Aufhebung und davon interponirter appellation es in dem Stande beruhen muß, biß erkannt worden;

worden. Bleibet die Sache annoch in terminis processus executivis nach offtbemeldter Constitution, es ist aber auch gleichwohl zweiffelhafft, ob von dem decreto immissionis rechtmäßig appelliret, nicht vielmehr demselben Raum zu lassen, so ist die Erkänntniß der Inhibition biß zu völliger Erörterung auszusetzen, dem Judici à quo die Macht solche nichts destoweniger ergehen zu lassen, nicht zu benehmen. Bevorab da solche periculo partis geschiehet/ und nach geendigten processu nach befundener Unfuge dieselbe kan cassiret, und was genossen, oder geschadet, restituiret werden. Zum vierdten kan auch per remedium cautionis bey den Theilen, bey interponirter und anhängiger Appellation gerathen seyn, wie solches im Hertzogthum Pommern und an vielen Oertern in causis executivis der Appellanten vorzüglichen Fürnehmen und Beschwer fürzukommen/ im Gebrauch befunden wird, also, daß wann von Abschlag der Immission appelliret, der Appellant aber restituendo & indemnitate in eventum succumbentiæ gnugsam caviren würde, die immission nichts desto weniger verrichtet werde. So bleibet alsdann der Appellation ihr Lauff, wann der Appellant der prosecution nöthig zu seyn vermeinete, dieselbe wäre wider allen Nachtheil in casu victoriæ versichert, der Creditor aber doch des beneficii des Edicts auf die Erkänntniß gewehret. Endlich was sonst contra frivolas appellationes heilsamlich verordnet, daß die muthwillige Appellanten nicht alleine die Kosten, sondern auch in eine ansehnliche Busse ernstlich zu verdammen, ist so vielmehr bey den Processibus Executivis, und in Schuld-Sachen zu schärffen, wie vielmehr strafffbar ist, nicht allein solchen Credit nicht zu halten, sondern daneben seine Creditoren, mit kostbahren und beschwerlichen Litigiis aufzuhalten und umbzuführen.

Das funffzehende Capitel.

Von Verrichtung der Immission.

I. Mit der erkannten *Immission* ist ungesäumt zu verfahren.
II. Ob sie erkannt, mag sich doch darauf niemand eigenmächtig in seines Schuldmanns Güter einsetzen.
III. Durch wem die *Immission* zu verrichten.
IV. Was im Hertzogthum Bremen davon verordnet.
V. Der *Executor* muß einen *special*-Befehl haben.
VI. Der *Executor* mag die *Immission* nicht verziehen.
VII. Wie er sich bey der Schuldleute *Contradictionen* und Einwenden zu verhalten habe.
VIII. Welcher Gestalt die *Immission* verrichtet wird.
IX. Wie es mit der *Inventir*- und Beschreibung der Güter bey der *Immission* zu halten.
X. Wie nach derselben die Nachricht *ad acta* zu bringen.

I. NAchdem die Immission erkandt, und durch kein rechtmäßig Mittel, oder auch also nicht, daß dieselbe zu suspendiren, angefochten, muß dieselbe verrichtet werden, und zwar nach dem Buchstab der Constitution, ohn Auffenthalt, und ohnverzüglich, immassen dann dem Creditori daran mercklich gelegen, daß er zum Processus und Genoß gelange, dem Credit-Wesen aber sehr vorträglich, daß aus Furcht der geschwinden Immission, so viel zeitiger, und mit mehrem Ernst ein Schuldener, ehe er zum Processus Anlaß gebe, auf die Mittel sich der Schuld zu entläßtigen bedacht sey.

II. Ob aber die Immission von dem Richter erkannt worden, ist doch darauf dem Creditori, welcher dieselbe erha'ten, eigenes Gewalts in die Güter sich zu setzen nicht erlaubet. Nam etiamsi judicatum fuerit in causâ, tamen possessionem propriâ authoritate invadere parti victrici integrum minime est. *L. non est singulis 176. ff. de Reg. Jur. Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 21.* Sed requiritur competentis Judicis authoritas & decretum, *l. dotis. verbis: ingrediendi sine Competentis judicis authoritate, non habent facultatem C. Solut. matrim. l. cum debitores 7. verb. ad possessionem pignoris Judicis officio te venire convenit C. de Judic.* Mag sich auch eben wenig auf die Erkänntniß als ausser derselben, die Licentz, so etwa bey der Schuld-Verschreibung ihm gegeben, behelffen, daß er eigenes Gewalts sich bezahlet mache und in die Güter setzen möge. *L. Creditores 3. C. de Pign.* zumahlen das generaliter gilt, quod nemo in propria causa Judex esse, hoc est, quæ Judicis sunt facere debeat *l. un. C. ne quis in sua caus. l. 1, l. 2. C. ut nem. lic. sin. jud. auth.* Was die Rechte wider diejenige, so sich eigenmächtig aus ihres Schuldener Güter, durch dero Occupation und Zugriff bezahlet machen wollen, verordenen, wie dann darauf durch solche der Verlust des Rechts zur Straffe gesetzet, *in l. exstat. ff. quod vi vel met. caus. l. si quis in tantum C. unde vi.* und wie etzliche meinen, universali consvetudine noch nicht aufgehoben, würde nicht weniger in diesem, als in andern Fällen statt haben, wann sich jemand dessen unterfienge, wie dann darauf bey dem Königl. hohen Tribunal-Processe erkannt worden, immassen unter dessen decisionen zu finden ist. Wann der Richter auf erkannte immission die Occupation des Schuldeners Güter erlauben würde, möchte solches zwar von ihm unsträfflich geschehen, juxta communem JCtorum opinionem, quod judici liceat permittere victori executionem & ingressum in bona victi sine ulteriore immissione & ei, cui permissio illâ facta est, ea propria authoritate occupare seu quod quis ex decreto judicis potest executor in propria causa. *Bartol. in l. si finita §. Julianus num. 21. ff. de damn. infect. Alexand. in l. juste num. 27. ff. de Acquir. possess.* modo fiat sine omni violentiâ, cujus non debet fieri â judice, nec facta intelligitur licentia. *vid. Coler. de Process. Executiv. part. 1. cap. 5. num. 104. seq.* Aber wie gar selten sine periculo & scandalo solche Executiones privatæ abgehen, und zu vielen Weiterungen Anlaß geben, so ist das sicherste und beste, solche nicht zu verhängen, sondern publica authoritate verrichten lassen, *uti monet ex rationibus probabilibus Coler. in dict. Tract. part. 1. cap. 7. num. 13.* juxta juris regulam, quod singulis concedendum non est,

quod

quod publice per magistratum fieri potest, *l. non est singulis ff. de Reg. Jur.*

III. Es haben sonst die Executiones ihre Rechte auch Respect und Nachdruck, wann sie durch diejenige verrichtet werden, welche im Lande unter die Regierung/ oder bey den Gerichten dazu bestellet, dahero fidem & reverentiam ex officii publici authoritate aller Orter finden, und besser mainteniren können, darum die Rechts-Gelahrten, insonderheit auch bey den executionibus rathen, daß man â consvetudine nicht abtreten, und so wohl bey denen so die Macht haben, solche zu suchen, als die zu solchen bestellte ministros vel apparitores publicos gebrauchen solle.

VI. Durch wem im Hertzogthum Brehmen die executionen, in specie die immissionen, so nach dem Edict von wucherlichen Contracten ergehen, man verrichten solle, davon ist bey den Handlungē über formation des Landwesens in dem Land-Tages Recesse zu Baßdahl Anno 1651. eine solche Verordnung gemachet: **Daneben und bey gedachter Lands-***Constitution* **vors vierdte als in Verrichtung der** *Execution* **allerhand merckliche unleidliche** schleunige *Remedir*unge/ **erfordernde Mangel vorgehen/ deßwegen die getreue Landes-Stände mit beschweret/ so sollen dieselbige, nun und hinführo, durch eines jeden Orts Beammte, unter denen die verhelffende Stück gelegen/ oder da die verdächtig/ durch der nechst benachbarten einen ohne einige gewisse** *Competentz*, **bloß gegen eine freywillige** *pro ratione summæ & personæ* **einige Ergetzligkeit des** *impetrir*enden **Theils/ ohnaufhältlich geschehen/ und zu dem Ende die dieselbige von der Regierung oder Cantzley/ hinführo** *mandiret*/ **und befehliget werden, es wäre denn/ daß sonderbahre** *Considerationes* **dabey hafften, oder vorgingen/ auf den Fall die Verordnung der Regierung billig heimgestellet wird.**

V. Welcher die Execution verrichten soll, bedarff zuforderst eines mandati executorialis, quo sine Minister licet publicus executionem facere non debet. *Rebuff. in Constit. Regn. Gall. tit. de Citat. artic. 2. gloss. 4. n. 8. & 9.* & eam facturus opus habet ante omnia de jussu Judicis per tale Mandatum docere, *l. prohibitum C. de Jur. Fisc. l. fin. C. de Bon. vacant. Maranth. de Ordin. Judic. part. 6. tit. de Citat. num.* 78. Welches aber nicht anders geschehen darff, als zur Zeit der Immission, alsdenn pflegen die dazu verordnete ihren Befehl ablesen zulassen, und darauf zuverfahren.

VI. Nach erlangten immissorialen gebühret dem Executori, welcher darauf die immission verrichten soll, unverzüglich zu verfahren, und was ihme auferleget, völlig zu erstatten. Wiewohl nun, wann auf Gerichtliche Abspruche die Immissiones anstatt Execution geschehen sollen, gebräuchlich, daß der executirende verwarnet, und ihm eine Frist zu Leistung dessen, was erkañt worden, gelassen wird, ist doch solches bey den immissionen nach dem Edict oder Constitution also nicht hergebracht, auch dessen Buchstab und dadurch verordnete Unvorzüglichkeit zuwider, darum dann solcher nach ohne einige Verwarnung die immission rechtmäßig ergehet.

VII. Es geschiehet zu mehrmahlen, daß die Schuldener bey Verrichtung der Immission protestiren, contradiciren,

und

und exceptiones fürbringen, auch fort mit einigen Documenten belegen wollen; Es gebühret aber dem Executori dessen allen ungehindert zu verfahren, und seyn dieselbe von dem Executore nicht anzunehmen, sondern der Opponent damit auf den Richter zu weisen, sich aber beyzumessen, daß er nicht zeitiger damit an gebührenden Ort fürgekommen. Ejusmodi executor merus omni caret causæ Cognitione, *l. executorem* 8. *C. de Execut. Rei judic.* Hat der Schuldener etwas erhebliches einzuwenden, so mag er sich zeitig bey den Gerichten angeben, und ein decretum suspensivum erhalten, so doch nach einmahl erkannten Immission nicht leicht zu ertheilen, noch anders, dann wann die Einrede in certo jure fundiret, in facto aber fort erweißlich zumahlen es sehr ungeschickt wäre, durch andere Dinge die einmahl erkannte und zu effectuiren anbefohlene immission zu suspendiren, dadurch solche fürbringen die immission nicht zu erkennen, der Constitution und dessen Zweck schnur stracks zuwider läuffet.

VIII. Die immission erfodert keine sonderbahre Solennität, sondern es ziehet der executor mit dem immittendo in die Güter oder an den Ort, wo solche zuverrichten, denunciiret und vermeldet dem Schuldener, woferne derselbe allda anwesend, oder da er nicht allda, dem so an seine statt sich allda befinde, die Gerichtlich Ordnung befiehlet im Nahmen des Richters, solcher zugehorsamen, und dem Immisso sich nicht zu widersetzen, waltiget, damit diesen an seine Güter, dero Besitz und Genieß, weiset, darauf ihn an die, so bey den Gütern sich befinden, es seyn Meyer, Pacht- oder Heuersleute, ihm hinführo die Pacht, Canonem, Heure oder was sonst bey den Gütern fällig zu entrichten, die von der Zeit, an dem Immisso hafften, und die Gebührnüssen entrichten müssen. An Seiten des immissi bedarff es nichts weiter die acceptation solcher immission, die er selbst in Person, oder durch einen Gewaltmächtigten thun mag.

IX. Bey solcher immission ist sehr dienlich, wie es zu Abwendung vielen Streits zu verhüten, und alles in eine gute Gewißheit zu setzen gereichet, daß ein Inventarium oder Verschreibung über die Güte, darein die Anweisung geschiehet, gemacht werde, ausser welchem hernach bey den Disputaten und Zweyhelligkeiten, so über dem Abnutz, und davon ablegenden Rechnungen der deterioration, den Casibus fortuitis und dergleichen entstehen, kein Auskommen oder zum wenigsten grosse Difficultät. Aber solches zubeschaffen, gehöret eigentlich nicht zur Gebühr des Immittenten, sondern zur Nothdurfft des immissi, dem hernacher für sich zu vigiliren gebühret. Wie aber auch dem Schuldener hieran mit gelegen, so stehet ihm gleich frey, ein solches mit zu beschaffen, ob aber für sich der die Execution verrichtet, zu dessen Beschaffung nicht gehalten, dann wann der Gläubiger oder Schuldener begehren würde, daß bey der immission er die Inventir- oder Beschreibung möchte verrichten, oder auch von andern thun lassen, so würde ihm obliegen darum solchem billigen und dienlichen suchen nicht zu entseyn.

X. Uber solchem actu ein *Instrument* aufzurichten ist zwar nicht nöthig, aber künfftig allem Streit und Zweiffel fürzukommen, dienlich, und auch fast gebräuch-

bräuchlich, dahero die Creditoren dem actui immissionis einen Notarium und Zeugen adhibiren, und ein Instrument daneben verfertigen zu lassen rathsam, sonst aber gebühret ohne daß die Relation seiner Verrichtung umständlich mit Beschreibung des gantzen Verlauffs aufzusetzen, und ins Gericht zu schicken, damit dieselbe ad Acta komme, und in Fürfallenheiten eine richtige Nachricht gebe.

Das sechzehende Capitel.

Von dem Effect und Würckung der Immission, so viel den Immissum betrifft.

I. Von welcher *qualität* die *immission* sey/ so nach der *Constitution* geschiehet.
II. Wie dabey die *argumenta á primo & secundo decreto* fürsichtig zugebrauchen.
III. Die *Creditoren* erlangen durch die *Immission* rechtmäßigen Besitz.
IV. Die *Immissio* giebt ein Unterpfand/ und welcher Gestalt.
V. Wie auch der Güter *Administration*.
VI. Jngleichen der Genieß.
VII. Von dem Recht und Macht der Gläubiger an den Gütern, worein sie *immittiret*.
VIII. Die *Immission* erstrecket sich auf des Gutes/ worein selbige erkannt/ *pertinentien* und welche dafür zu achten seyn.
IX. Von Macht und Recht des *immissi Creditoris* bey dem Genieß.
X. Wie der Gläubiger bey der *Administration* sich zu verhalten hat.
XI. Was dem Gläubiger oblieget, insonderheit wie er sich bey *Inventirung* der Güter zu verhalten habe.
XII. Er muß die Güter berechnen/ und wie er sich dabey zu verhalten.
XIII. *Ad quam diligentiam* der *immissus* gehalten.
XIV. Die *Onera realia* muß der einhabende Gläubiger abtragen.
XV. Jst zu Ersetzung der zugefügten Schaden gehalten und wie weit.
XVI. Jngleichen ob dieselbe durch Verwahrlosung seines Gesindes entstanden.
XVII. Die Kosten/ so auf die Früchte und Güter verwand/ werden bey der Berechnung abgezogen.
XVIII. Von Wiederliefferung der Güter nach der Bezahlung.
XIX. Ob und wann der Schuldener für oder nach erhaltener *Immission* von dem *Creditore Caution* erfodern möge.

I. WAs die Immission würcke oder Krafft deroselben der Glaubiger erlange, oder dem Schuldener abgehe, wie, weit solche jenem fürträglich, und wie er sich dero gebrauchen möge, und hingegen wessen, dadurch dieser an seine Güter einig werde, ist zu mehrmahlen in Zweiffel gekommen, und insonderheit

 besun-

befunden, daß der darüber entstandene Disputat und Zweiffel daher erwachsen, dann was die Qualität dieser immission nicht recht definiren oder ad certam speciem richten können, bevorab aber, daß man selbige nach der Art der immissionen, davon die leges Romanæ in communi jure melden, censiren und reguliren wollen, wañ demnach diese duplicem immissionis speciem machen, aliam ex primo, aliam ex secundo decreto, und man gewolt, daß zu einer dero Arten diejenige, davon die Constitution meldet, gehören solle, so haben einige sie pro immissione ex primo, andere pro immissione ex secundo decreto gehalten, darüber dann die Advocati in ihren Satz-Schrifften, ja auch wohl die Richter selbst maceriret. Und ist nicht ohne, daß bey dem Königl. Hohen Tribunal Anfangs, ehe man Recht die Recessus istius Edicti aus der Praxi befunden, es darüber in Consilio sein Bedencken gefunden, auch nicht einerley Gedancken gegeben, dahero nicht ohne Zweiffel die fürkommende Casus debattiret seyn. Denen Advocaten und Partheyen ist so wohl so sehr nicht zu verargen, wann sie hierin fluctuiren, und, in dem sie alles zum besten zu ihrer intention zu bescheinigen gemeinet, die argumenta bald a primo, bald a secundo decreto, wie es zum besten zu Paß kömt, nehmen, bey den Gerichten aber soll billig dessẽ eine Gewißheit seyn, wie die immission zu achten, daß sie bey fürfallenden Zweiffel und Streitigkeiten ihre gewisse normam haben. Nach genauer Betrachtung dessen, was die Constitution und die praxis bey sich führet, befindet sich, daß die nach solcher ergehende immission weder ex primo vel secundo decreto eigentlich sey, noch nach einer jetztgemeldter species beständig, und überall sich richten, und achten lasse, sondern ihre absonderliche Art und Eigenschafft habe, und wann derselben etwas zu statuiren, nicht auf die Römische Rechte/ von dem primo vel secundo decreto, sondern auf dero Einhalt und Ubung zu sehen, immassen die Constitution überall in diesem Punct von dem/ was in Jure Romano von den Schuld-Sachen und Actionibus beschrieben, mercklich abtritt, wann mann sonst sich auch fürgestellet/ was in Teutschland bey dem Cammer-Gerichte oder bey andern der Chur-Fürsten und Stände Hoff- und Land-Gerichten fürgehet, wird man nirgends eine, durchgehende Ubung und Beybehaltung primi & secundi decreti, sondern davon in praxi, bevorab circa executiones sehr viel und weit abgeschritten zu seyn, jeden Orts fast sonderliche Arten und Mittel, nach Gutachten, und ermessen der Bequemligkeit eingerichtet befunden, derogestalt hat das Ertz-Stifft oder Ertz-Hertzogthum Bremen auch von dem antiquo immissionum modo & ordine abzutreten und sich selbst den bequembst gefundenen zu formiren, Macht und Recht gehabt, den sich auch bey der Constitution und deroselben Handhabung fürsichtiglich gebrauchet. Ist demnach von der Qualität, und Würckung der Immission aus der Constitution insonderheit, und fürnehmlich zu statuiren, dero Zweck und Meinung dañ fürters auch nach der Ubung und der Observantz, welche gnugsam einen jeden für Augen stellen, daß die immissio weder ex primo, noch ex secundo decreto sey, sondern ihre eigene absonderliche Natur und Qualität habe/ und in ansehen jetztbemeldte nicht unfüglich

füglich anomalum plane genus immissionis & ab istis diversum möchte genennet und geschätzet werden, dahero die argumenta ab illis ad hanc quam frequentia sie seyn, und einige damit es sehr wohl getroffen zu haben, vermeineten, so ungereimt und ad concludendum untüchtig sie zu mehrmahlen zu achten.

II. Wann aber dieselbe sollen gebrauchet werden, ist wohl zu beobachten, einmahl, daß man dabey unterscheide, was in constitutione nostra peculiare & singulare, dahero sich mit den gemeldten Decretis nicht wohl reime. Zum andern, was sich dann noch mit denen vergleichen lasse, in welchem Decreto primo vel secundo es ähnlich sey, wann es mag fürkommen, darauf sich zuweilen bald jenes, bald dieses appliciren lasse. Drittens, wo jene von einem die Argumenta zu nehmen, die immissio ex secundo decreto derselben, welche das Edict verordnet, viel näher komme, als welche des primi decreti proprietates & effectus weit übersteiget, und zum mehrentheil tribuiret, was per immissionem ex secundo decreto nach dem Jure Communi pflegt erhalten werden: darumb dann, daferne nicht ratio diversitatis erscheinet, die argumenta â secundo decreto sich besser und beständiger appliciren lassen.

III. Damit nun die Qualitas Krafft und Recht der Immission, davon hie die Frage ist, so viel besser erscheine, dienet dieselbe in einigen Puncten annoch mit mehren deutlicher zu expliciren. Wollen derowegen betrachten, einmahl, was diese Immission dem Glaubiger würcke und gebe, zugleich aber worzu bey derselben er gehalten und schuldig. Zum andern was sie dem Schuldener an seinen Gütern benehme, behindere und wie sie denselben dabey verbinde. Drittens, wie lange sie währe und wann sie aufhöre. Anreichend für erst den Effect der Immission an Seiten der immittirten Gläubiger, erlangen dieselbe einmahl den Besitz der Güter, worein sie gewiesen werden, also, daß sie pro veris possessoribus zu achten, und alle die Rechte, Wohlthaten und Beneficia haben, so in Rechten den Besitzern zu stehen und erlaubet seyn, darinn sie dann gantz gleich seyn den immissis ex secundo decreto, qui possessores fiunt & sibi possident. *vid. Cothm. respons. 37. num. 34. & seq.* Darumb dann ihnen ohnzweiffendlich alle remedia possessoria, nicht allein, welche andern creditoribus pignoratitiis zu statten kommen, sondern so andern possessoribus dienen, zugleich mit erlaubet seyn.

IV. Zum andern besitzet der Immissus die Güter als sein Unterpfand. Dann ob gleich dieselbe vorhin nicht verpfändet wären, so erlanget er doch ein unterpfändliches Recht durch die Immission, worinn dieselbe der Immissioni ex secundo decreto auch gleich ist, solch Unterpfand, so durch die Immission allein erhalten wird, ist ein pignus prætorium und wird nach dessen Regulen censiret, *juxta tit. C. de Prætor. Pignor.* von der Zeit an, da die Immission verrichtet.

V. Zum dritten gelanget durch den Possess an denselben die Administration und Verwaltung, so er ohnbehindert selbsten oder durch einen andern verrichten mag, Krafft welcher dem Immisso Creditori alles dasjenige zustehet, und erlaubet ist, was zur Verwaltung gehörig.

VI. Fürs vierdte bekommt er den Genieß der Güter also, daß er alle dazu

gehörige, und davon fällige Früchte, Pacht, Heure, Zinnß, und wie es Nahmen haben mag, einnehmen und auf seine Foderung behalten möge, wie daß auch ein effectus immissionis ex secundo decreto ist, *l. cui* 16. *ff. ut in poss. eat. Coler. de Proceß. Executiv. part. 3. cap. 12. num.* 27. Es ist aber dem Creditori frey, ob er der Güter Genoß selbst behalten und berechnen, oder einen andern dieselbe gegen eine jährliche Pension überlassen und einthun wolle, nam & potest immissus creditor locare *l. in venditione 8. §. 1. ff. de reb. author. jud. possid. Bald. in Auth. & qui jurat num. 40. ibid. Jason. num. 24. C. de bon. Author. Jud. possid.* Es bekommet ex virtute Juris cujusdam in rem der Immissus das Recht und Jus agendi wider alle und jede, so den Gütern, worein die immission verrichtet, oder dem Debitori wegen derselben wormit verhafftet, und zu dero Einkommen und Abnutz einiger Gestalt gehöret. Und zwar nicht allein wegen der Pächte, Renten, Einkommen, so nach der Immission fällig, sondern auch die führohin Betagt, aber nicht auskommen, sondern nachständig seyn, quæ instar fructuum pendentium adeoque juxta *l. fructus 44. ff. de Rei Vind.* pars rei adhuc habentur. Derowegen dann auch die Conductores zu der Betagten aber nicht abgelegten Pensionen die Einhaber und Verwalter, welche die Güter eingehabt, zu den Rechnungen von der vorigen Jahren eingenommenen Abnutz ihnen gehalten, wie man solches bey fürkommenden Casu also zu erkennen billig geachtet.

VII. Bey diesen allen, wann die Frage entstehet, wessen der immittirter Gläubiger bemächtiget, und berechtiget sey; Ist zuforderst auf dasjenige das Auge zu richten, was in den Schuld-Brieffen enthalten, *ut habent verba Constitutionis in* §. Und alsdann die angezogene *verb.* nach Einhalt Siegel und Brieffe. Wann aber in denen, wie es solle oder könne gehalten werden, nichts begriffen, so ist dem Immisso ein gleiches Recht und Befugniß, als demselben zustehen würde, wann ein Schuldener seinem Creditori ein Gut zum Pfand übergeben, dabey dann die Macht dessen Abnutz zu geniessen, und auf seine Foderung abzurechnen, oder wann sonst ein Creditor auf geführte Klage ex secundo decreto immittiret wäre.

VIII. Solches stehet ihm zu, in denen Gütern, worein er immittiret, zusambt allen dessen Pertinentien und Zubehör. Dann gleichwie bey der Oppignoration eines Gutes alle dessen Pertinentien unter dem Unterpfand mit begriffen seyn. Und wann der Gläubiger darauf ex constituto pignore Zuspruchs hat, also wann die Immission in ein Stück Gutes erkannt und verrichtet, so erstrecket sich die Immission und deren Würckungen auf dieselben, also, daß der Immissus sich dero annehmen, geniessen und gebrauchen möge, ob gleich er in alle und jede würcklich nicht eingesetzet und angewiesen wäre. Traditio enim & apprehensio prædii, fundi vel castri comprehendit & transfert omnes istius partes integrantes, membra, appendices & pertinentias, ut accepto illo, hæ simul sub possessionem transeant, etsi separatim non occupatæ, *uti post plures allegatos explicat Rosenthal. in Tract. de Feud. cap. 6. concluf.* 15. *num.* 5. *& ibid. in not.* modo ab aliis eorum vacua sit possessio. Cum jam occupata ex aliorum immissione

vel

vel acquisitione aliâ transire nequeant, *l. quod mea 18. §. si dum in alia Bartol. ff. de acquir. possess. Schrader. de Feud. part. 5. cap. 2. num. 25. in fin.* Es kommen hierüber die Gläubiger zuweilen unter sich, zuweilen auch mit den Schuldenern in Streit, welche Stücke denn für pertinentien der Güter, darein die Immissiones geschehen, zu halten seyn, worbey fürnehmlich anzusehen und zufolgen, was für der erkannten immission gebräuchlich, und wie die Einhaber damahlen der Güter genützet und gebrauchet, zumahlen, was er zu der Zeit darzu geleget und gebrauchet, pro partibus & pertinentiis zu schätzen ist, pertinentias fundi, vel prædii facit usus & destinatio patrisfamilias *arg. l. prædiis 91. §. qui domum ff. de Legat. 3. ib. gloß.*

IX. Nachdem nun in solchen allen und jeden der Gläubiger den Genieß haben soll, so muß ihm auch folgen und bleiben, was zu demselben gehörig oder von nöthen, demnach er sich die darzu gehörigen Dienste und Fronen, die Zimmer zu Einsammlug und Verwahrung der Früchte, der Wohnungen und was sonst die administratio vel fructuum perceptio ohnentbehrlich erfodert, zu bedienen hat, welches alles darnach zu ermessen, wie zuvor von dem Schuldmann oder seinentwegen die Güter besessen seyn. Consuetudo praeterita debitoris est censura & regula potestatis immissi Creditoris *Salycet. in l. 1. C. de Pignor. act.* Ob dann auch die Jurisdiction auf den Gütern, daran er gewiesen, ihm mit gebühre? Will dahero zu ermessen und zu statuiren seyn, ob dieselbe ein Zubehör des prædii vel castri sey, dabey von ihm selbst gebrauchet, oder dero Nutz uud Einkommen für dessen Abnützung mit gehalten und berechnet worden. Creditor hypothecarius possessor pignoris sive ex voluntate debitoris, sive Judiciali Authoritate sive qua alia ratione exercitium accipit Jurisdictionis & imperii, sicut aliorum jurium omnium. *Faber. in Cod. lib. 8. tit. 6. def. 11.* Diesen des Immissi Creditoris Rechten und Macht ist auch das mit anhängig, daß derselbe die Bedienten, welche zur Verwaltung und Frucht-Niessung von nöthen, bestellen und einsetzen, hingegen diejenige so untüchtig oder unanständlich absetzen möge. Imgleichen ist dazu mit gehörig, dasjenige nützlich anzurichten, was sonst zu einer guten Fruchtniessung erfodert wird.

X. Es ist überall des Gläubigers Macht nicht, welche ein Herr über seine Güter hält, sondern er muß sich dabey in den Schrancken eines vernünfftigen Administratoris halten, und gute Acht haben, daß er alles so anstelle, wie es verantwortlich, zumahlen er sonst zu denen daraus erwachsenden Schaden und Kosten gehalten wäre. Zuforderst hat er darauf zu sehen, welcher Gestalt der Schuldener für die immission der Güter gebrauchet und bey der Verwaltung sich verhalten, dessen consuetudo ihm eine Richtschnur giebt, und wann er dieselbe folget, mag ihm nichts imputiret werden, dagegen der Abtritt von derselben ipsius periculo seyn würde. Nechst dem aber, wann der Schuldener in ein oder andern keinen gewissen modum administrationis gefasset oder gebrauchet hätte, oder dieselbe wäre gar verderblich, indem jener in seinen Gütern übel gehauset hätte, so lieget dem Creditori ob, was einen verständigen und fleißigen Hauß-Wirth eignet und gebühret, und möchte sich mit dem Exempel

des Schuldeners künfftig nicht schützen oder entschuldigen. Suæ rei quisque moderator & arbiter est, pleraque ex animo suo faciens aliena ex acto officio gerere decet, nec quicquam in aliena administratione neglectum ac declinatum culpa vacuum est. *l. in re mandatâ C. mandat.*

XI. Bey dem Recht und potestät, welche die Immission dem Gläubiger zueignet, seyn hingegen verschiedene Obliegen, und Gebührnüssen, der sich sowohl aus Schuldigkeit, als zu seiner bessern Verantwortung, insonderheit zu Verhütung des vielen Streits und Widerwärtigkeiten, so hiebey zu mehrmahlen erwachsen, von nöthen und sehr diensam. Einmahl und für erst, wann die Immission geschiehet, gereichet zu vielen Vortheil die Auffrichtung eines Inventarii oder Beschreibung der Güter, worein dieselbe verrichtet worden, und dero darauf der Debitor sich angenommen. Es kan nicht wohl richtige und völlige Rechnunge, sine inventario, quod caput rationum ab JCtis vocatur & necessarium omnium aliena administrantium debitum audit, zugeleget/ noch die ex casu vel culpa herrührende Veränderungen dero Entschuldigung oder Ersetzung ohne demselben dijudiciret werden, vielen Irrungen und Zweiffel wird durch solches fürgekommen. Wann aber solches von dem Gläubiger unterlassen, hätte zwar der Debitor derohalben keine sonderbahre Action, aber hernach den Vortheil, das wider jenen præsumiret, er fraudis verdächtig, also wie das Guth in auffnehmlichen Stande wäre zur Berechnung und Anschlag der Abnützungen und Kosten gehalten, auch alles in guten Stande wieder zu bessern, oder daß es nicht also beschaffen, alsofort zu beweisen schuldig ist. Es bedarff aber dieses keines solennis inventarii, sondern es ist eine glaubliche Beschreibung dazu gnugsam, stehet demnach dem immisso frey, ob er durch einen Notarium in Beyseyn zweyer Zeugen das Gut will beschreiben lassen, oder zur Zeit der Immission, den Executorem, so die Immission verrichtet, zu ersuchen, der Relation die Bewandniß der Stücke, woran er gewaltiget, zu verzeichnen, wie dann ex actis befunden, daß zu mehrmahlen solches geschehen, und dasselbe hernach pro inventario gebrauchet/ und gnugsam geachtet worden Wann auch ein instrumentum immissionis aufgerichtet, wird zuweilen eine soche kurtze Beschreibung mit einverleibet, und gleicher Gestalt an statt des Inventarii angenommen, wie richtiger und besser hierin verfahren wird, je sicher und fürträglicher ist es für dem Gläubiger, die damit vielen Spän und Irrungen fürbeugen mag.

XII. Zum andern als die Abnützungen dem Creditori nicht jure antichretico zuwachsen, sondern also, daß er solche sambt und sonders zuforderst in die Kosten Zinnsen/ und was daran diese übersteiget in sortem imputiren muß, derogestalt und nicht anders, als wann ex conventione ein Pfand eingehabt, und genützet würde, so gebühret ihm auch davon richtige Rechnung zu halten. Diese seyn gemeiniglich Seges multarum litium, indem die Schuldener bald durch die Nützungen die Güther wollen frey gemachet haben, daher solche genau und hoch anschlagen, der Creditoren Rechnung scharff examiniren; Hingegen bey den Creditoren so grosser Eyffer und

Ernst

Ernst nicht ist, sich bald bezahlet zu machen, sondern daß mit der Zeit sie zu dem Ihrigen wohl kommen können, zuverläßig hinlegen, dahero es so eben nicht zugehet, daß ihnen nicht etwas möchte objiciret werden, darüber dann nach Verlauff der Jahren der Beweiß schwer fället. Diesen ist nun wohl gerathen, wann sie entweder die Güter mit Wissen und Willen des Debitoris für eine gewisse jährliche Pacht austhun, oder auch also einen gewissen Administratorn bestellen, und auf beyder Nahmen vereydet nehmen wie dann zuweilen über solche Mittel die Gläubiger und Schuldleute sich wohl vereinigen und zu solcher Vergleichniß die Hand durch die Gerichte billig gebothen würde, wann darum von einer Seite gebethen wird, als aber zu mehrmahlen solches nicht geschiehet, so ist zu Abwend- und Verhütung vieler Streitigkeiten das Mittel übrig, dadurch dem Creditori wohl mag gedienet, und die Irrungen wegen Nutzes und Administration abgeholffen werden. So von einigen fürsichtig und nützlich adhibiret zu seyn befunden, demnach dazu wohl und dienlich zu achten, daß, nehmlich der Creditor jährlich die Rechnung über dem Genoß an Ein- und Ausgabe nicht allein richtig auffetze, sondern solche auch dem Schuldener oder dessen Erben zusende und ihm darüber sich vernehmen zu lassen, desiderire. So dann zwar auch extrajudicialiter wohl geschehen mag und nicht ohne Effect wäre, wann darauf der Schuldener in geraumer Zeit sich nichts vernehmen liesse, so nicht anders dann pro approbatione, quæ silentio inest, cum contradicere oportet, möchte geschätzet werden, insonderheit, wann der Debitor verstürbe und keine Einreden fürbrächte, würden seine Erben so viel weniger zu sprechen haben. Aber weit mehrer Sicherheit hätte, wann der Immissus Creditor seine Rechnung jährlich ins Gericht legete, und dabey dero Abschrifft dem Schuldener zuzusenden, und an ihn mandatum suchete, in gewisser Zeit darauf die etwa habende Einreden und Erinnerungen fürzubringen, mit Betrauung sonst hernach ferner nicht gehöret zu werden. Welches dann von dem Richter auf Ansuchen, zu ertheilen so viel billiger, daß es nicht unziemlich, zu guter Richtigkeit gereichet, und dem Debitori sich darauf ein- und auszulassen gebühret, dieselbe sine insidiis & malitia dessen nicht verwiedern mag, würde er nun hierauf gantz stille schweigen, und post lapsum termini der Creditor seine contumaciam accusiren, auch denn protestiren, daß er weiter zur Rechnung nicht wolle gehalten seyn, ist er davon hinfürters frey, und die Rechnung ander Gestalt abzulegen nicht schuldig, wolte er auch zu mehrer seiner Sicherheit den Richter ersuchen, die Rechnung als richtig und ihn von der fernern Ablegung befreyet zu erklären, wäre er damit nicht zu enthören bevorab, wañ die Citatio peremptorié fürher ergangen. Allein wann hernach erschiene oder in continenti erweißlich wäre, daß der Creditor unrecht gehandelt, in die Rechnungen etwas gesetzet oder ausgelassen, so sich anders verhielte, würde er gleichwohl damit so weit solche Puncta bedürffe, nicht aber aufs neue über alles die Rechnung abzulegen, zu admittiren seyn. Erschien aber der Schuldmann, und wolte in termino die jährliche Rechnungen mit dem Creditore discutiiren, wird ihnen darüber auch billig an die Hand gegangen.

Daß

Daß entweder für dem Gerichte sie gehöret/ oder aber weil solches also leicht nicht geschehen uag, Commissarii oder arbitri rationum verordnet werden. Hätte der Immissus gantz keine Rechnung gehalten/ oder dieselbe wäre von Händen gekommen, so ist das Mittel den Rechten gemäß und gebräuchlich, daß erforschet und in Anschlag gebracht werde, was solche Güter, so ex immissione eingehabt an jährlichen Einkommen tragen mögen, solches muß sich der Gläubiger alsdann annehmen lassen, so weit er nicht bescheinigen möge, daß in ein oder andern Jahr sine culpa sua per casus oder sonst er so viel zu geniessen behindert wäre, wobey zuforderst in consideration kömmt, was die Güter in specie jährlich tragen pflegen, dessen Anzeige die von vorigen Jahren gehaltenen Register an die Hand geben, und darauf das Facit sich leicht machen lässet, wann es gewisse jährliche reditus seyn: Ob es wohl etwas schwerer, wann dieselbe ungewiß und variiren, dennoch so hält man doch in den Ländern gemeiniglich gewisse Gebräuche, wie dabey zu verfahren, also daß von etlichen, vier, fünff oder mehr Jahren die Register zusammen gehalten, darauf ein Uberschlag gemachet, dann was es austräget, in die Jahre vertheilet, und darnach die annui reditus gesetzet werden, sonst aber hat man auch in den Ländern Anschläge, wornach die Güter nutzen, und welche statuiret werden, so hierin mag gefolget werden.

XIII. Fürs dritte ist des Gläubigers Gebühr allen möglichen Fleiß anzuwenden, daß die ihm eingeräumete Güter wohl genützet und erhalten werden, die Rechte machen diligentiæ & negligentiæ verschiedene Arten und Species und wie ein jeder bey frembden Gütern jene præstiren, diese bessern und büssen solle, ist in gewisse Regulas verfasset, die compendiosè referiret werden, â JCto *in l. fine certo. 5. §. nunc videndum 2. ff. Commodat.* Unter denen dann diese, quod in quibus contractibns utriusque contrahentium utilitas versatur, in eo media diligentia. & culpæ sint præstandæ, so allda wie auch *in l. Contractus ff. de R. J.* mit dem pignore exemplificiret, und damit angedeutet wird, daß der Pfand Einhaber eine solche diligentiam bey dem Pfand-Gut abwenden soll, als ein ziemlicher fleißiger Hauß-Wirth, bey den Seinigen erweisen pflegt, oder wie sonst andere definiren, wie einer bey seinen eigenen Gütern mit Fleiß sich pfleget zuverhalten, was nun darin versäumet, dessen Schaden und Verlust ist der Pfandhaber zu erstatten, verbunden, darunter mit gerechnet wird, wann der Gläubiger das Pfand-Gut durch solchen Fleiß besser und höher geniessen können, als in Rechnungen der Genoß ist angeführet; Zumahlen dann ein Creditor nicht allein die fructus perceptos, sondern auch die percipiendos sich imputiren und abnehmen zu lassen schuldig, *juxta l. creditor. 3. verb. fructus, quos percepit vel percipere potuit in rationem debiti computare necesse habet, C. de Pignor. action.* Darauf wider den Creditorem der Schuldener fundatam intentionem auf alle dasjenige hat, was vorhin das Gut, darein der Creditor immittiret, tragen können, und dieselbe was an Pachten, Renten, Heuren, Canonen oder sonsten der Gläubiger Zeit seiner Einhabe nicht eingefodert anrechnen zu lassen schuldig, er könne dann beweisen, daß er darum gefodert, aber nicht erhalten

mögen

mögen, oder zu Erreichung der gewöhnlichen Abnützungen schuldigen Fleiß angewendet. Fructus ordinarie percipi non solitos perceptos fuisse aut per diligentiam mediam percipi potuisse, probare est debitoris, qui eos vult imputatos. Eos, qui communiter percipi solent & possunt non esse perceptos aut percipi non potuisse, probatio incumbit Creditori, nec nisi probata diligentia aut causa justa ob quam percipi non potuerunt, ab iis absolvitur, aut ne sibi imputari opus habeat, liberatur.

XIV. Vierdtens lieget dem Creditori in währender seiner Einhabe ob, die Abstattung aller onerum, so dem Gut, woran er immittiret, abzutragen gebühret, als nehmlich die seyn, welche man realia seu fundo inhærentia nennet, und den fundum in ejusque possessores folgen, und ex horum mutatione nicht verändert werden. Dero Art seyn, was den Kirchen, Priestern, Küstern an stehenden Hebungen gebühret; Imgleichen die onera fructuum, als die Zehenden bleiben bey dem Creditore, welcher dieselbe einnimmt, also die Steuren und Contributionen müssen von dem Creditore abgeführet und verleget werden, und bleibet Fiscus damit bey dem Einhaber doch, daß er dieselbe von dem Seinigen entrichtet, sondern von den Abnützungen abziehet, oder dem Schuldener berechnet.

XV. Zum fünfften ist des immittirten Gläubigers Gebühr darauf zu sehen, daß die Güter in guten Stande erhalten werden, damit sie, also wie zur Zeit der Immission dieselbe sich befinden, nach erreicheter Bezahlung wieder gelieffert werden können; Zumahlen wann Zeit seiner Einhabe dieselbe deterioriret wären, als wann die Häuser und Zimmer verwüstet und nicht in baulichen Wesen erhalten, oder die Holtzungen niedergehauen, solche deterioration der Creditor sich an seiner Foderung abkürtzen, oder da er schon bezahlet wäre, refundiren lassen muß, *l. Creditor. 7. C. de pignorat. action. l. eleganter* 24. §. *fin. ff. eod.* Und zwar nicht nur nach den wahren Werth, sondern nach den Schaden, so dem Debitori und dessen Gütern damit zugefüget worden, *l* 4. *C. si vend. pign. ag.* oder quanti ipsius interest, daß der Schade nicht geschehen, *l. si Creditor.* 5. *C. de Pignor. act.* Hiebey muß gleichwohl ein Unterschied gemacht werden, ob der Schade und Verderb der Güter von dem immisso verursachet sey, welches tam omittendo, quam committendo geschehen mag, oder ob ohne sein verwarlosen solcher entstanden, zu diesem ist er nicht weiter gehalten, dann er solchen abwehren können, aber es säumig unterlassen. Also wann mero casu fortuito die Güter beschädiget, verdorben oder gar umbkommen wären, nicht allein solches dem Creditoren nichts trifft, noch er zur Erstattung verbunden, sondern mag nichts destoweniger seinen gantzen Nachstand fodern, wann ein ander zuvor etwa nicht verglichen ist, *uti hoc constitutum ab Imp. in l. quæ fortuitis 6. C. de Pignor. action.* Die Verlassung aber, so der Glaubiger verantworten auch ersetzen muß, ist diese, welche daher entstehet, daß diese bey den Gütern den schuldigen Fleiß und Fürsorge nicht angewendet, welche, wie obgedacht, ist die media diligentia, nempe qualis est boni patrisfamilias, darumb dann der Creditor die culpam levem præstiren muß, *l. si ut certo* 5. §. *nunc videndum*

dendum ff. Commodat. l. ea igitur 1. l. si servus ff. de Pign. action. l. Creditor. 7. C. eod.

XVI. Es ist der immissus nicht alleine wegen dessen, so er selbst verursachet, gehalten, sondern was auch durch Muthwillen oder Versäumniß derjenigen entstehet, welche er zu seinen Diensten gebrauchet, *l. 1. l. ult. ff. Naut. Caup. stabular.* wann in dem ihre Säumniß schädlich ist, was ihnen anvertrauet, *l. si servus* 27. §. *si fornicarius 9. ff. ad L. Aquil. Gail. 2. Observ. 27. num. 6.* oder daß ihme dabey könnte etwas imputiret werden, nam sine accedente aliquâ ejus culpa ex facto servorum vel famulorum ultra præpositionem nemo fit obnoxius, *uti latius probat Rauchbar. part. 2. quæst. 10. num. 53. seq.* als wann er solche Leute, die nicht tüchtig oder böse und übel benahmte Leute seyn gehalten. *d. l. fin.* §. *hæc autem ff. Naut. Caup. l. 3. ff. de Publican. Menoch. de A. J. Q.* 390. *num.* 21. *Afflict. decis. 57. num.* 7. Sehr offt erwachsen die Gläubiger und Schuldener in Streit über die entstehende Brandschaden, wann Zeit währender dero Einhabe die Zimmer eingeäschert werden, nun weiß man entweder dero Ursache und Anfang, oder solcher ist verborgen, indem man nicht eigentlich erfahren mag, wovon das Feuer zuerst ausgekommen. Bey ersten Fall, wo des Creditoris oder seiner Leute Verwahrlosung offenbahr ist, und zwar ex culpa tali, so der Creditor zu præstiren gehalten, ist ausser Zweiffel, daß er den Schaden ersetzen müsse. Wann aber dergleichen culpa nicht befindlich, so ist die præsumption, quod casu potius, vel per eam culpam, quam non præstat, exortum sit incendium, de quo plura habet quem videas *Rauchbar, in pract. quæst. per tot. part. 2.*

XVII. Es bedarff aber der Creditor die ihm eingeräumte Güter nicht auf seine Kosten conserviren oder administriren, sondern was darauf verwand, wird ihm als utili negotiorum gestori erstattet. Mag derowegen bey der Berechnung der Früchte solche Kosten, sie seyn auf die Früchte selbst nothdürfftiglich verwand, Cum impensæ ipso jure imminuant fructus nec hi, nisi in deductis computentur, oder aber zu Erhaltung der Güter, vorabziehen, oder auch wann solches nicht geschehen mag, dieselbe von dem Schuldener wieder fodern, *l. si necessarias 8. pr. ff. de pignor. act. l. Creditor. 7. in fin. C. eod.* Nicht aber eben also die utiles impensas, deßwegen es einer moderation bedarff, so beschrieben in *l. si servos* 25. *ff. de Pignor. action.*

XVIII. Zum sechsten ist der Creditor, wann er bezahlt worden, die Güter dem Schuldener zu räumen, und wieder abzutreten gehalten, wie darunten im 19. Cap. mit mehrerm wird expliciret werden, solchem nach ist er verbunden, ob dieselbe in anderer Hände gekommen, wie dann offtmahls geschiehet, daß des Creditoris Creditores sich darinn gesetzet, entweder durch jener gutwillige Abtretung, oder durch Gerichtliche Anweisung von denen vacuam possessionem zu schaffen, oder in den Stand zu setzen, wie er solche tempore immissionis entfangen, oder im Fall solches nicht geschehen, alles interesse und was dem Debitori daran gelegen, daß er *seine* Güter wieder bekomme, zu erstatten, dann wie an einer Seiten dem Creditori schleunige Hülffe zu leisten, daß er zu seinen ausgeliehenen Gelde gelange, also ist

nach

nach der Bezahlung auch dem Debitori die Hand zu bieten, daß er das Seinige wiederumb zu Händen besitze, und Genoß kriege.

XIX. Uber dieses will zuweilen dem Glaubiger auch zugemuthet werden, cautionem de refundendo & restituendo fructus perceptos & expensas in causam succumbentiæ oder wann in foro cassandæ die Foderung aberkannt worden, zu bestellen. Dann weil bloß auf den Schuld-Brieff die Immission erkant, alle Exceptiones aber ausgesetzet werden, und dero Ausführung zu mehrmahlen mit gebracht, daß der Schuldener der Foderung loßgesprochen, und der Gläubiger nicht allein das Gut, darein die Einweisung geschehen, abgetreten, sondern die gehobene Nützungen restituiren müssen, dabey sich aber begeben mag, entweder er das Gut deterioriret, die Abnützungen verzehret, hernach nicht solvendo, oder aber frembd ist, auffpacket und ausserhalb Landes gehet, so ist in Bedencken fürgekommen, ob nicht durch eine gnugsame Caution dem Creditori auf solche Fälle zu versichern gebühret, daß wie ihm durch die geschwinde immission geholffen, also der Schuldener hergegen, durch Bestellung des Vorstandes, des Wiederempfanges dessen so indebite gehoben, versichert werde. Die solcher Meynung waren, daß es geschehen solte, gebrauchen sich des Exempels der Reconvention, und des pro ejus securitate Kläger Caution leisten muß, und ob er gleich zeitiger als solche geendiget, zu dem Seinigen durch den Gerichtlichen Abspruch verholffen, doch zur endlichen Rechts-Hülffe für deroselben Bestellungen nicht gelangen kan; Dergleichen Caution wird sonst circa processus executivos nöthig gehalten, *uti hoc per plures allegationes tradit Coler. in Tract. de Process. Executiv. part. 4. cap. 1. num. 65. ideo* etiam exceptio satisdationis admissibilis in iis habetur. *Coler. dict. Tract. part. 3. cap. 4. num. 20. per. text. in. Auth. quæ supplicatio C. de Precib. imp. offerend.* Aber weil das Bremische Edict oder Constitution davon nichts meldet, lautet daneben, also daß mit allen andern Exceptionen diese Einrede mit ausgesetzet wird, nicht befunden, auch also in praxi überall hergebracht, und wohl gewiß, daß wann für der Immission dergleichen Caution möchte desideriret, und dadurch dieselbe aufgehalten werden, es wohl nimmer oder selten das Edict zum Effect kommen dürffte, ist dagegen von andern dafür geachtet, die Caution unfüglich begehret werde. Unter diesen differenten Meinungen bedaucht mir ein Unterschied zu machen sey, unter das so ad executionum remedium, und dann ad forum discussionis causæ, welches man cassandæ nennet, gehörig ist. Bey jenem ist so wohl in Thesi, ex litera, mente & praxi der Constitution also zu schliessen, daß bey dem Gesuch, Erkäntniß und Effectuirung der Immission, zu dero Auffenthalt die Exceptio Cautionis anhero wohl zuläßig sey. Aber dieses ist dennoch gleichwohl auch dabey nicht aus Acht zu lassen, daß wann mercklich Uhrsachen vorkommen und erscheinen solten, warumb daß der Caution es bedürffte und besorglich wäre, der Debitor zu kurtz kommen möchte, alsdann nach Befindung dieselbe dem Impetranten wohl auferleget, oder auch biß zur Bestellung die Abnützungen sequestriret werden können. Gestaltsamb dann wie

wie die Exempel von denen so in foro versiren, an Hand gegeben, wann solches zuweilen geschehen, ist aber nicht ohne Unterschied damit der immittendus zu beschweren, sondern wann das Gesuch der Caution fundiret, und den zulasse, welcher Personen, so ad arbitrium judicis gehöret, dabey zuerst zu consideriren, ob bey des Imploranten Gesuch und Schuldfoderung einig solcher Verdacht oder Einrede vorgebracht, dahero man besorgen möge, es seine gute beständige Richtigkeit mit der Schuldfoderung nicht hätte / darzu dann wohl bedenckliche und glaubliche Uhrsachen von dem Schuldener vorgebracht wären. Zum andern daß der Schuldener anders, dann durch die Caution nicht versichert seyn möchte, sondern auf widriges erscheinen in Gefahr und Verlust des Seinigen stehen müste. Drittens, daß gleichwohl darumb die Immission nicht verbleibe, sondern die Exceptio Cautionis ungehindert verrichtet, allein daß daneben auferleget, in Entstehung derselben remedium ex sequestratione adhibiret werde. Wann aber die immission verrichtet, und in foro cassandæ die exceptiones zur Erörterung kommen / ob nicht alsdann auch die exceptio vel desiderium satisdationis mit möge fürgebracht und getrieben werden, solches hat weniger Bedencken. Vernünfftig und rechtmäßig ist, daß die Erfoderung der Caution alsdann nicht gäntzlich auszustellen, sondern damit der Schuldmann zu hören, weil es sonst vorerwehnten nach in Processibus Executivis Rechtens, anders wo üblich, auch vielmahl sehr nöthig, durch die Constitution nicht aufgehoben, oder verändert, ausser dem, daß die exceptiones nur für der immission nicht sollen zu dero Aufenthalt eingewendet werden, im übrigen dero Recht und Krafft in ordinario judicio ungeschmälert gelassen / habe auch Exempel gefunden, daß solche exception zugelassen und darüber pro debitore contra Creditorem durch Erfoderung der Caution erkannt worden. Vermeine aber doch, ob allda annoch die Caution könnte erfodert werden, doch der Immissus Creditor nicht ohne Unterschied damit zu belegen sey, sondern nur, wann der Schuldener erhebliche Ursachen, so ihn zu dero Erfoderung befugt machen, fürbringet, und der Richter daß zur Sicherheit, dero nöthig sey, ermessen mag, dergleichen fürkommen, wann jener Seiten des Beschuldigten ad forum cassandæ gehörige exceptiones guten Schein und ziemlichen Grund haben, an der andern der Creditor nicht gesessen und casum succumbentiæ von ihm dem Empfang wieder zu erheben unmüglich oder schwer fallen wolte, welche Umstände dann von dem Richter wohl zu consideriren, wie niemand die Bestellung der Caution ohne Noth, und rechtschaffene Ursache aufzubürden, supervacuis quippe cautionibus nemo onerandus est, also wañ es nöthig, jemand wider besorglichen Schaden und Gefahr zu versichern oder solches zu thun schuldig, mag der Richter ex officio, vielmehr auf des Creditoris Begehren, dasselbe erfodern / welches dañ auch zu mehrmahlen wohl geschehen zu seyn, befunden ist, insonderheit bey solchen fürkommenden Casu, da der immissus Creditor bereits bonis cediret, hat man solche Caution demselben aufgeleget, da er dieselbe nicht præstiren könte, oder wolte die Abnützungen oder pretium und Wehrt ins Gerichte, biß die cautiõ bestellet würde, zu bringen befohlen.

Das

Das siebenzehende Capitel.
Von dem Effect der Immission, so viel dem Schuldener betrifft.

I. Wie die *immittirte Creditoren* bey den einhabenden Gütern zu schützen.
II. Die Schuldleute müssen den *Creditoren* den *Possess* der Güter räumen.
III. Ob dero *Ejection* zugleich geschehe bey der *Immission*.
IV. Des Schuldeners *Desiderium*, ihm gegen Versicherung Abnutzes die Güter zu lassen, ist nicht zuläßig.
V. Der Schuldmann kan mit Fuge aus den Gütern die *alimenta* nicht fordern/ wo ihm nicht das *beneficium Competentiæ* zustehet.
VI. Wann der Schuldmann sonst nicht bemittelt/ gebühren ihm *in foro causæ* aus seinen Gütern die *Process*-Kosten.
VII. Die *Immission* befreyet dem Schuldmann nicht.
VIII. Der Schuldmann ist gehalten/ seinen Glaubiger in allen an die Hand zu gehen/ damit er zum Genoß und Zahlung gelange.
IX. Imgleichen zum Gewehr und welcher Gestalt.

I AUs dem was jetzo von der Würckung der Immission, so viel den Gläubiger angehet, und daraus demselben obliegender Gebührnüssen mit mehrern expliciret, erscheinet gar leicht, was dann solche hingegen bey dem Schuldener für Würckung habe. Insonderheit bringet die Immission zusambt dem Creditori darauf zuwachsenden Recht und Macht, dies mit sich, daß an dem zu jener Einhabe und Genoß gelangeten Gütern der Schuldner dieselbe nicht turbiren, oder behindern könne, solle oder müsse, wie dagegen die Constitution jenem dem Schutz versichert, und will daß der Richter ihn nicht allein immittiren, sondern auch dabey schützen soll, deswegen in den immissorialen diese formula ihm einzuweisen, und dabey zu schützen, gewöhnlich, als wann sich dessen dieser einiger Gestalt unterstehen wolte, ist er per mandata tutoria, de non turbando vel non offendendo sine clausula super verbis constitutionis, wie auch sonst durch andere Mittel davon abzuhalten.

II Wann dem Creditori immisso die Possession der Güter gebühret so folget daraus, daß dieselbe dem Schuldener entgehet, und er dahero solche Güter räumen muß, wie sonst geschiehet bey den Immissionibus ex secundo decreto *vid. Cothmann. resp. 37. num. 33. seq.* duo quippe in solidum possidere non possunt. *l. 3. §. ex contrario ff. de acquir. poss.*

II. Wann aber der Schuldener zwar den Proceß dem immittirten Gläubiger gerne lassen, doch nicht gantz abziehen, sondern im Gute mit bleiben, die Wohnung behalten will, ob als dann ihm dieselbe zugestatten, ist in der Constitution nicht gemeldet, als welche nur die Immission des Creditoris, nicht aber die Emission des Debitoris verordnet. Bey der Nachfrage, wie es dann damit im Hertzog-

Hertzogthum Bremen gehalten wird, befindet sich, daß der Schuldener aus den Gütern zu weichen nicht befehliget noch ausgewiesen wird, sondern zu mehrmahlen in denselben bleibet, darumb dann nicht ohne Unterscheid zur Ejection oder Ausweisung zu schreiten, sondern dasselbe allein anzusehen, ob der Gläubiger den Zweck der Immission, ob gleich der Debitor in den Gütern blibe, wohl erhalten mag, oder aber mit dessen Verbleiben ihm hinderlich sey. Bey erstem Fall würde es nach der Regul gehen. Quod, quæ nobis non nocent, aliis prosunt per æquitatem non deneganda sint, sed hanc Judex etiam invita parte sequatur *l. 2. Varus ff. de aq. pluv. arcend.* Gleichwohl daß die Demeure also angestellet werde, daß sie dem immittirten Gläubiger an dem Besitz und Genoß der Güter nicht nachtheilig oder einträchtig sey. Auf die Art dann ihm auch jemand zur Inspection bey den Gütern zu behalten erlaubt, der zwar zusehen mag, wie es administriret werde, dessen aber sich nichts wider des Creditores Willen anmassen muß.

IV. Wann aber der Schuldener im Nahmen des Gläubigers das Gut einzuhaben, davon ihm Jährlich eine gewisse Pension abzustatten, dessen auch gnugsame Versicherung zu thun, ist die Frage, ob er dazu zu verstatten, und der Gläubiger ihm dagegen die Güter zu seiner Verwaltung zu lassen schuldig? Wiewohl einige vermeinet, wann der Immissus gnugsam verwahret wäre, und keinen Schaden davon hätte die Billigkeit erheischet, darinn dem Schuldener zu willfahren, und was ihm nützlich dem Gläubiger nicht schädlich zu vergönnen, so ist doch solche æquitas in keinen Rechten fundiret, ja den Rechten zu wider. Dann wie der Possess, administration und Abnützungen dem Gläubiger nach der Immission zugehörig und er dabey zu schützen ist, als ist ihm auch frey, das Gut an wem er wolle zu verpachten, oder auf Arrend einzuthun *l. in venditionem 8. §. 2. ff. de reb. author. jud. poss. Coler. de Process. Executiv. part. 3. cap. 12. num. 27.* cujus pars est posse locare. Dahero in concursibus Creditorum, wann des Schuldeners Güter auf Pension ausgethan werden sollen, kein Jus protimiseos dem Schuldener dabey gestanden wird, sondern jenen frey, an welchen sie die Vermietung thun wollen, *uti prolixius hoc explicatum videas apud Carpzov. Resp. Electoral. per tot. lib. 3.* Vielweniger extra concursum ist einem immisso dasselbe aufzubürden, daß er dem Debitori das Gut gegen eine gewisse Pacht lassen müsse, geschweige daß solches den Zweck der Bremischen Constitution zu wider, so dahin zielet, daß dem Debitori der Besitz und Genieß zu entziehen, daß er so viel ehe und mehr auf die Zahlung bedacht sey, so wohl langsam würde angehen lassen, der in den Gütern einiger Gestalt mit seiner Erträglichkeit muste gelassen werden. Es ist auch dabey leicht zu ermessen, wie dem Creditori daran sonst auch nicht wenig gelegen sey, daß er den Besitz und Genoß in Händen behält, und solchen von andern nicht suchen dörffte, so jederzeit seine Ungelegenheiten haben mag.

V. Fürters wird gefraget, ob dann nicht dem Schuldener, wann er gar keine Lebens-Mittel ausserhalb der Güter, in welchen die Immission geschiehet, behielte die alimenta verbleiben? Darauf die Antwort leicht zu finden, wann man

nach-

nachsiehet, wie der Schuldener seine Creditoren biß auf den letzten Heller zu bezahlen, oder die Güter hinzulassen schuldig, dabey dann nichts ist, was den Creditoren zu einigen Alimenten verbinden möchte. Es seyn die Güter, worinn die Immission verrichtet worden, entweder solvendo, und zu Abführung der Schuld zureichend, oder aber erstrecken sich so hoch nicht, oder doch nicht höher. Bey dem ersten Fall soll der Schuldener bedacht seyn, wie er aus den Gütern bezahle, wie dahin dann die Constitution auch ziehlet, und wann er umb Alimenta unter dem Vorwand des mehrern Werths der Güter sprechen wolte, würde ihn solches billig entgegen gehalten, demnach dann ihm gebühret, damit denn Gläubiger nicht zu belegen / sondern einen Käuffer zu schaffen, oder auch zulässiger Weise, so viel als zureichend in solutum abzutreten. Bey dem andern aber, da dieselbe nicht zureichend ist ein gantz unbefugtes Petitum, ihm oder seinen Kindern die Abnützung wiederfahren zu lassen, da der Creditor nicht kan bezahlet werden, dessen Gebühr solches nicht ist. Hingegen aber sein Vorzug für solcher Prætension aus den Rechten offenbahr *vid. Carpzov. in Jurisprud. Forens. part. 1. Constit. 28. defin. 157.* Davon gleichwohl die Debitores aus bescheiden seyn, denen das beneficium competentiæ zustehet, ut non conveniantur ultrâ quam facere possint, *de quibus videas prolixius Zanger. de Except. part. 2. cap. 15. per tot.* diesen ist daraus das Recht, daß ihnen die nothdürfftige Alimenta müssen gelassen werden, welches Beneficium die Bremische Constitution nicht aufgehoben, derowegen den Debitoribus auch bey dero Ubung solches billig gelassen wird, es wäre dann sonst ausfündig, daß von solchem durch widrigen Gebrauch abgetreten wäre.

VI. Wann nach ergangener Immission der Schuldener seine Exceptiones, die er wider die Schuld hat, ausführen will, aber es ihm an den dazu gehörigen Kosten ermangelt, müssen ihm solche aus seinen Gütern nothdürfftiglich von Creditore immisso gereichet. *Juxta l. si instituta §. de inofficioso ff. de inoffic. Testam. l. 2. C. de Carbon. Edict. l. fin. C. de Ordin. Cognit.* Ob wohl sonst regulariter niemand seinen Widerpart, wann er gleich noch so dürfftig und miserabel wäre, die Sumptus litis wieder sich zureichen verbunden *per l. Imperatores ff. de tutel. & ration. distrahend.* so hat doch solches bey einigen Umbständen davon die allegatæ leges melden seinen Abfall, insonderheit auch wann über die Güter gestritten wird, woraus die Kosten gefodert werden, zumahlen ehe solche ihm gantz aberkandt, daraus gebühret, was die Ausführung der Sachen gehörig, darumb er sein Recht nicht lassen müsse *Alciat. in Præsumpt. reg. 3. præs. 9. num. 9. Guid. Papæ decis. 361.* Jedoch soll dabey der Richter, ehe er die Abstattung dem possidirenden Creditori auferleget, wohl zusehen, erwegen und ermessen, ob der Schuldener auch also fundiret, und dergleichen fürbringen thut, daß an seiner Seiten non injusta litigandi causa zu achten wäre, damit nicht zu seinen Muth und Widerwillen gegen dem Glaubiger ihm die Mittel gereichet werden, *ubi monet Covarruv. Pract. quæst. c. 6.*

VII. Ob nun der Schuldener dem Creditori seine Güter räumen muß, so ist er doch eben so wenig befreyet, als

wann

wann ihm sonst von dem Schuldener ein Pfand in Händen gegeben, sondern wie die Immissio dahin gehet, daß dadurch er zur Zahlung oder Haltung seiner Gebühr adstringiret und gebracht werde, so bleibet er dazu nichts desto weniger gehalten, darumb der Creditor aus andern Gütern seine Bezahlung zu suchen oder auch sonst andere Actiones und Mittel zu ergreiffen wohl befugt, und durch die Immission daran nichts benommen, und mag sich der Schuldener durch dieselbe/ oder mit dem Fürwand wieder anderwärtige prosecutionem crediti nicht schützen, oder seinen Gläubiger ander Vortheil benehmen.

VIII. Hieneben ist der Schuldener ex bonâ fide, quam usque dum solverit, debet verbunden dem immittirten Gläubiger in allen an die Hand zu gehen, wessen er zu der Verwaltung und Genoß der Güter benöthiget und darzu gehörig ist, darumb wann derselbe wie jezuweilen wohl geschiehet, bey vorstehender nnd besorgter Immission etwas wegbringet, daß es dem Creditori in die Hände nicht komme, wird er billig durch ernstliche Mandata und dero Handhabung solches alles wieder beyzuschaffen gezwungen. Ferner gebühret demselben alle Instrumenta, Nachrichten und Uhrkunden, so zu den Gütern gehören, dem Creditori auszureichen, damit er sich der so wohl zum Gebrauch der Güter als Vertretung dero Gerechtigkeiten bedienen möge. Wie dann sonst dieselbe den Einhaber folgen, und welchen die Possession der Güter gebühret, dem auch die dazu gehörige Brieffe auszureichen seyn.

IX. Nichts destoweniger lieget dem Debitori ob, den Creditorem bey dem ruhigen Besitz und Genieß der Güter wider andere, so Anspruch darauf machen, oder den immissum turbiren wolten, zu vertreten. Derowegen dieser auf solche Begebenheiten dem Schuldener litem denunciiren, und das Gewehr von ihm erfordern mag. Wäre er darinn hinläßig, betreffe ihm der Schade, und dem Gläubiger bliebe doch frey, ihn und anderer seine Güter ander Gestalt biß zur völligen Bezahlung zu verfolgen. So gleichwohl nur auf die gehet, welche die Güter in Anspruch nehmen, wegen des Debitoris oder auf die Ursache, so ihn betreffe, nicht aber, wann andere Creditoren wider den Immissum Zusprach seiner Forderung halber oder sonst machen.

Das achtzehende Capitel.

Worzu der Glaubiger mittelst der Immission zu verhelffen.

I. Was aus den Gütern eingehoben, wird zu erst auf die Kosten und Zinnsen abgerechnet.
II. Von welcher Zeit der Zinnsen dem *immisso* gebühren.
III. Was und wie viel an Zinnsen abzustatten, *in specie* vom *altero tanto*.
IV. Die *usuræ usurarum* seyn auch nach der *immission* nicht zuläßig.
V. Es ist aber vergönnet die aufgewachsene zum Capital zu machen.
VI. Wie die Erstattung des Schadens nebst den Zinnsen geschehen.

VII. Das

VII. Das *Lucrum ceſſans* wird nicht denn nur bey Kauffleuten angeſehen.
VIII. Was bey Ermeſſung des Schadens in acht zu nehmen.
IX. Wie an ſtatt des *Intereſſe* die Zinnſen können gefodert werden.
X. Die *Liquidation* der Schaden, darff für der *Immiſſion* nicht geſchehen, ſondern mag hernach folgen.
XI. Wie die verurſacheten Koſten zu erſtatten.
XII, Was geſtalt die *immiſſiones* nach dem Einhalt der Verſchreibunge ſich richten.

ALs die Immiſſion, ſo nach der offtgedachten Bremiſchen Conſtitution ergehet, einen zweyfachen Zweck hat, dahin zuſambt ihren Würckungen gerichtet; Einmahl, daß dadurch die Schuldener bewogen werden, auf die Befriedigung der Creditoren zeitig und unnachläßig bedacht zu ſeyn, damit durch dieſelbe ihnen der Beſitz, Verwaltung und Genieß nicht entzogen werde: Zum andern, daß, wann ſolchem nicht alſo fürgekommen, hernach dadurch die Gläubiger zu dem, worzu ſie befugt, gelangen mögen. So folget nunmehr bey Erklärung ſolcher Conſtitution zu beſehen, was dann die Gläubiger durch die Immiſſion aus des Schuldeners angewieſenen Gütern zu erheben, und bezahlt zu nehmen, befugt ſeyn.

I. Die Conſtitution **im §. Wo alsdann die angezogene** ꝛc. machet dreyerley nahmkündig, ſo dem Gläubiger nach und durch die Immiſſion zu erſtatten, ſein ausgethan Geld, Zinnſe, und beweißlich erlittener Schaden, füget dabey an, daß die Immiſſion ſo lange beſtehen ſoll, biß ſolchen aller wegen der Creditor zur Gnüge befriediget und bezahlet, dann daß es nach Einhalt Siegel und Brieffen geſchehen, woraus man zu vernehmen hat, das quid, quantum & quomodo, ſo ferner noch mit wenigen zu erklären; Das erſte unter denen, ſo aus den Gütern zu bezahlen, iſt das Capital, welches angeliehen, oder das auffkündliche Kauff-Geld, jedoch nicht, daß die gehobene Nützung zu erſt auf daſſelbe anzurechnen, oder abzuführen wären, zumahlen daſſelbe erſt auf die verurſachte Koſten und betagte Zinnſen anzuſchlagen, das Capital aber biß ſolche abgelegt, und mit dem Genoß bezahlet, gantz bleibet. Dieſe Ordnung machen die gemeinen Rechte, daß was eingehoben, zuerſt auf die Zinnſen, wann ſolche erleget, dann auf das Capital der Abſchlag oder Abrechnung geſchehe, *l. in iis §. Imperator. §. fin. ff. de ſolut. l. 1. C. eod. l. uſurar. C. de Uſur. de cujus ratione vid. Harem. Piſtor, quæſt. 21. num. 25. ſeq. part. 3.*

II. Zum andern müſſen den immiſſis die Zinnſen bezahlt, oder aus den Abnutz gut gemacht werden, und zwar wann dieſelbe bey der Anleyhe ſtipuliret, oder verſchrieben von der Zeit, ſo in dem Schuld-Brieff enthalten, welchem nach ſolche tanquam compenſatoriæ lauffen, von dem momento der Anleyhe, von dem termino, welcher in der Verſchreibung genannt iſt, da aber nichts an Zinnſen verſprochen, von der Zeit, daß der Schuldener in morâ ſolvendi geweſen, wie dann contra vetus Jus Romanum, per quod ex mutuo non niſi per ſtipulationem debentur uſuræ,

solches die Reichs-Constitution circa mutuum so eingeführet in *Deputation*-Abschied *de Anno* 1600. § **So viel nun diesem nach**, ꝛc. und nunmehr durch den allgemeinen Welt-Gebrauch observiret, daß ob keine Zinnsen von ausgeliehenen Geldern verschrieben, doch â tempore moræ solche gebühren. Wann aber derselbe in mora zu seyn anfähet, oder wodurch er in mora constituiret werde, ist vielen Disputationen der Rechts-Gelahrten unterworffen, aber durch die Bremische Constitution auch in einige Richtigkeit gesetzet, wann die Loßkündigung erfodert wird, als dadurch der Debitor von der Zeit an, wann darauf die Abführung geschehen sollen, in mora constituiret werde. Ob demnach fürhero der Schuldener von den Creditoren extrajudiciali interpellatione umb die Zahlung angeredet wäre, möchte doch solches ad principium cursus usurarum nicht gnugsam seyn.

III. Was an Zinnsen, oder wieviel jährlich von dem Capital gebühre, ist im sechsten Capitel part. 1 mit mehrern angezeiget, jetzo ist allhier nur die Frage, wie weit sich die Zinnsen erstrecken? Ist der Casus der Bewandniß, daß der Schuldener der An. 1654. zu Regenspurg publicirten Reichs-Constitution und darinn begriffenen beneficii cassationis usurarum usq; ad quartam partem genieſſen können und sollen, so würde dieser viertel Theil biß auf Zeit solches gemachten Abschiedes bezahlet, demnach die Zinnß nicht höher aus den Gütern, darein die Immission geschehen, erhoben. Dann ob gleich der Schuldener den Nachstand nicht gutwillig zahlete, sondern es auf die Immission ankommen liesse, ist er doch dadurch des beneficii nicht verlustig, nachdeme solches nicht personale, sondern reale, und biß dahin die Zinnsen generaliter abgethan seyn. Allein dessen könte sich der Schuldener nach der immission nicht gebrauchen, daß die Termine, in welchen dieselbe mit den Current-Zinsen dem Reichs-Abschiede gemäß abzuführen, observiret und nur auf solche die Abnützung imputiret, was etwa übrig auf das Capital abgerechnet würde, der vierdte Theil der Zinnsen aber ist aller so nachständig seyn, ob sie gleich das alterum tantum weit übersteigen, massen bey den Zinnsen dieses die Reichs-Constitution nicht observiret, wie auch in Camera Imperiali, darauf die Zinnsen zu restringiren nicht gebräuchlich ist. Wann man aber in den Hertzogthümern Bremen und Vehrden der Wohlthat sich gebrauchen will, muß man auch solches in denen terminis thun, welchen dieselbe eingeschlossen ist, ob gleich ein ander sonst hergebracht wäre. Ausser demselben Casu aber ist der Zinnß-Foderung diese Maasse gesetzet, so auch bißhero in üblicher Observantz, daß die Zinnsen nicht weiter, dann ad alterum tantum gebühren, wie davon in dem Land-Tages-Recesse de Anno 1651. zu Baßdahl zwischen den Königl. Herren Commissariis und den Herren Land-Ständen aufgezeichnet, die Verordnung also lautet, §. **Und vors andere als bißhero ohne Unterschied und einiger** *Consideration* **derer beyden Schuldfoderungē nicht auf einerley Maasse und Weise vorgehenden Umbständen die auffgeschwollene Zinnsen nicht alleine über das einfältige** *alterum tantum*, **sondern auch wohl** *in infinitum* **erkannt, dahero unumbgänglich dieses erfolget,**

daß

daß kein *Debitor* oder Schuldmann er sey auch so vermögen, wie er wolle/ Stand halten/ und verbleiben kan/ solches aber ausdrücklich wider die gemeine beschriebene Rechte/ und ohne das nicht Christlich ist, darzu schon vorhin in offt eingeführten allgemeinen Friedenschluß ausdrücklich eines anders und dieß versehen, daß derohalben und *ratione remissionis Debitorum* oder *aris alieni* bey nechst folgender Reichs-Versamblung *in specie* mit gehandelt/ und einhelliger Schluß gemachet werden soll. Damit aber so bald nicht hernacher zu kommen, so lassen es J. M. der Erkänntniß der Zinnsen halber/ und daß die *in regula* über das *alterum tantum* nicht erstrecket werden, bey Verordnung der gemeinen Rechte/ durchaus verbleiben/ wollen auch über das, daß ehe hinführo einige *execution* zum wenigsten auf Zinnse geschiehet/ also bald nach ergangener Erkänntniß zwischen denen Partheyen eine gütliche Vernehmung angestellet/ dazu ein gewisser *terminus* fort *sub præjudicio* beraumet/ und streitenden theilen *hinc inde* beschehenes Fürbringen mit Fleiß in die Feder genommen/ dieselben mit Vorbehalt und zu Gemüthführung der Christlichen Liebe gebräuchlich zu geredet/ und sie solches *Puncts* halber/ der Befindung nach/ *ex æquo & bono* entschieden/ und von ein ander gesetzet/ und alsdann erst die *Executio* auf dasjenige/ was also verblieben/ wird angeordnet/ darunter auch also *arbitriret* und verfahren/ daß sich kein Theil mit Fuge über einige Unbilligkeit zu beschweren und zu beklagen haben möge. Ob und wie weit solch alterum tantum dem Juri communi zu stimmig sey oder nicht, davon ist unter den Rechts-Gelahrten viel disputirens, so hie zu erholen oder zu decidiren überflüßig, nachdeme es ex lege vel observantia provinciæ seine gewisse Maasse hat, jedoch wie es den Debitoren zur Güte also eingeführet, also wird dafür geachtet, daß diese solchem beneficio renunciiren mögen, und wann sie auch würcklich super alterum tantum sich verpflichtet, dann auch darüber gehalten seyn, *vid. Berlich. decis. 30. part. ubi alias exceptiones legas.* Wie aber bey dem altero tanto es dafür gehalten wird, daß solches nicht weiter sich erstrecke, als biß dahin, daß der Schuldener von dem Gläubiger der Schuld halber belanget, hernachmahlen die Zinnsen nicht aufhören zu lauffen, ob sie gleich die Haupt-Summen weit übersteigen, *l. lite 35. ff. de usuris. Zanger. de Except. cap. 25. num. 35. seq. part. 3.* also ex simili ratione bey der Bremischen Constitution Gericht dasselbe nur biß auf die Zeit der immission, also daß dann die Zinnsen ad alterum tantum gebühren, hernachmahlen aber die jährlich fällige nebst denenselben mit eingehoben werden können, wie dann den praxin ex actis befunden habe und derselbe gute Raison hat. Tum demum usuræ ultra alterum tantum non currunt, si in potestate Creditoris sit sortem recipere, secus se res habet, ubi nolens volens sorte carere cogitur. *Cothman. resp. 25. num. 262. seq. vol. 2.* Als auch was nach den gemeinen Rechten de altero tanto verordnet, viele Abfälle hat, wie davon in den Büchern der Rechts-Gelahrten mit mehrern mag gelesen

geleſen werden, alſo werden ſolche im Hertzogthum nicht weniger attendiret, und beybehalten, als welchen durch die erlangten Receſſe nichts benommen, noch auch ſonſt contrario uſu aufgehoben, vielmehr erſcheinet aus allen Umbſtänden, was geſtalt es mit dem altero tanto ſo ſolle gehalten werden, wie es dabey ſonſt Rechtens iſt, cujus abrogatio alias quocunque nunquam præſumitur.

IV. Daß von denen verſchriebenen oder ex mora gebührenden Zinnſen, keine Zinnſen mögen gefodert werden, iſt unſtreitigen Rechtens *L ſi non ſortem 26. §. 1, ff. de Condict. indeb. l. antepen. C. de uſur. l. neque eorum 15. l. placuit 29. ff. de uſur.* deſſen gebrauchet man ſich auch bey der immiſſion nach dieſer Conſtitution. Dann ob gleich dieſelbe auf das Capital und Zinnſen erkannt, und verrichtet, ob auch dabey dieſe auf gewiſſes an und zu geſchlagen, kan doch es dahin nicht gereichen, daß davon die Zinnſen kön̄ten genom̄en, und in Rechnung geführet werden; Utut enim judex uſuras aliasve præſtationes ob moram adjudicatas taxaverit, non tamen idcirco ejus quantitatis aliæ uſuræ ab eo tempore debebantur quaſi nova ſorte ex ejusmodi uſuris conſtitutâ *vid. Fab. in Cod. Lib. 4. tit. 24. defin. 11. ubi addit: fieri non poſſe, quin uſuræ illæ priores, quæ ab initio acceſſiones fuerunt, tales quoque perpetuo maneant, alias oriretur, ut uſurarum uſuræ adeoque acceſſiones acceſſionum contra naturam præſtarentur.* Dieſe ſpecies aber ſeyn ausbeſchieden, wann die uſuræ nicht ut uſuræ bleiben, ſondern Capital oder principale debitum werden oder alſo gebühren, wie geſchiehet wann ein Bürge nur den Principal die Zinnſen bezahlet, und von demſelben oder den Mitbürgen ſolche wiederfodert, ſo gebühret ſolches zuſammt deren den Zinnſen *Hering. de Fidejuſſ. cap. 26. num. 102. ſeq.* Non enim, quod illam acceſſionis eſt acceſſio illa uſura, ſed ex iis oritur ſors & principale debitum, *uti ſcribit Faber in C. d. tribut. 24. d. fin 23. ubi aliam ſimilem ſpeciem refert.*

V. Das geſchiehet offtmahlen, daß wann die Schuldener die Capitel und Zinſen oder dieſe allein abgeben ſollen, ſie bey den Creditoren anhalten, ihnen die Gelder zulaſſen, und ſolche in eine andere Anleyhe zu convertiren, wann nur auf dergleichen Verſchreibung die immiſſion ergehet, ob davon die Zinnſen gebühreten/und von den fructibus abzurechnen, hätte dahero ſeine deciſion, ob ein ſolch Pactum oder Contractus uſurarius und illicitus ſey? Wiewohl nun wann der Buchſtab des Juris communis *in l. de uſurarum l. ut nullo modo C. de uſur. Novell. 121. Novell. 138.* in quibus textus uſuras in ſortem converti generatim prohibetur angeſehen wird, es pro vetito anatociſmo zu achten ſeyn würde ſo hat dennoch nunmehr die conſvetudo fere univerſalis denſelben legibus die interpretation bereits angefüget, daß ſie auf ſpeciem nicht zu erſtrecken ſeyn, derogleichen pacta & contractus in Gebrauch und dahin gebracht, daß ſie communi Chriſtiani orbis opinione zuläßig geachtet, und alſo geübet werden, dahero wie ſonſt ex conſuetudine genus contractus, qui uſurarii ſpeciem habet, kan erlaubet, und beſtändig werden, alſo iſt nicht zu zweiffeln, daß es obberegter ſpecie auch wiederfahren mögen, bevorab, da ſolches der Billigkeit nicht zu wieder, und ſehr erhebliche Urſachen hätte, wie ſolche mit mehren *expliciret* werden *à Cothman. in dict. reſponſ. 52. num. 311. & mult.*

mult. seq. daß ein solches im Hertzogthum Bremen also geübet, und dagegen die exceptio usurariæ pravitatis nicht zugelassen werde, ist aus vielen actis wahrgenommen.

VI. Das dritte, welches aus den Gütern vermittelst der Immission zu erstatten, wird der beweißlich erlittener Schade genannt, so nichts anders ist, denn das interesse damni emergentis. Dieses ist wohl ausser zweiffel, daß, wann keine Zinnsen verschrieben, solch interesse â tempore moræ gefodert werden könne, und der Schuldener dasselbe abzutragen, oder daß es aus seinen Gütern mittelst der Immission erhoben werde zu leiden schuldig, zumahlen nunmehr, wie in obigen angezogen, auch in stricti Juris contractibus also in mutuo per extrajudicialem interpellationem die Schuldener in mora constituiret, und zum interesse verbindlich wird; An dessen statt ihm aber den gewöhnlichen Zinnß, ob er nicht stipuliret, zu fodern erlaubet. Das hat auch keinen sondern Zweiffel, ob wann die usuræ stipuliret, oder in den Schuld-Brieff verschrieben, die Gläubiger davon abgehen, und den erlittenen Schaden fodern können, Nach dem *Deputation*-Abschiede zu Speyer *de Anno* 1600 §. So viel nun diesem nach, Aber ob auch nebst den Zinnsen, das interesse möge gefodert werden? Ist wohl mehr zweiffelhafft. Wann man den Buchstab der Bremischen Constitution ansiehet, so scheinet nebst den Zinnsen auch der erweißliche Schade gebühret, und vom Creditore mittelst der immission zu erheben sey, welches sich in solchem casu begeben würde, wann ein Creditor sein Geld auf Zinnse ausgethan, und loßgekündiget, solches zu seinen Nöthen zu gebrauchen, darauf sich verlassen, darnach die Anstellung seiner Angelegenheiten gemacht, aber der Schuldener nicht eingehalten, darüber mercklichen Schaden, so den ordentlichen und verschriebenen Zinnß weit übertreffe, gelitten hätte, alsdann würde nun nicht der Zinnß allein, welcher nur compensatoria lucri alicui præstiti usura ist, sondern auch der zugefügte Schade zu erstatten seyn. Dieß ist sonst auch den gemeinen Rechten nicht ungemäß, aus welchen nicht allein wegen nicht abgelegten Capitalien, sondern auch der unbezahlten Zinnsen halber ein solch interesse gebühret, so ersetzet, was an Schaden ex morâ erlitten, *per l. Socium, qui in pr. ib. gloss. ff. pro Soc. Cothman. in dict. Consil.* 52. *num.* 304. *& seq. vol.* 2. qui per plures rationes confirmat, præsertim ejus æquitatem hinc explicat, quod non concessa damni præter sortem & usuras refusione in debitorum potestate futurum sit, Creditorem pro beneficio impune vexandi & mora ipsi lucro Creditori damno fiat, *contra l. in condemnatione* §. *pen. l. non fraudantur* §. 1. *ff. de R. J.* auf diese Weise kan geschehen, daß von den nicht bezahleten Zinnsen ein Zinnß genommen werde, non ut usura, sed ut interesse, cum illa usura, quæ ut taxatum â lege interesse, habetur, postquam solvi debuit, loco sortis sit. *Cagnol. in l. Unic. num.* 46. *C de Sentent. quæ pro eo, quod interest, vid. plura ap. Cothmann. dict. consil.* 52. *num.* 321.

VII. Es wird aber allein des erlittenen Schadens gedacht, sonst ist das interesse zweyfach, damni emergentis & lucri cessantis. Dieses kömmt bey Schuld-Sachen nach der Constitution nicht in Anschlag, sonder Zweiffel aus der

der Ursache juxta communiorem eamque in Camera Imperiali receptiorem sententiam. daß auſſer Kauffleuten, oder die mit dem Gelde Gewerbe treiben, andern das lucrum cessans nicht gebühret, noch ex morâ zu erkannt werde, *sicut exponit Gail. 2. Observ. 6. num. 2. Sichard. in rubr. C. de usur. num. 11.* Welches die Bremische Constitution hie folget, dahero das lucrum cessans ausläßet, jedoch dem Rechten, welches die Kauffleute haben, daß sie solches erhalten mögen, dadurch nichts benommen, als welches ihnen auch an dem Ohrte, wann es expresse nicht aufgehoben billig verbleibet. Der Schade oder interesse damni emergentis, so nach der Constitution zu erstatten ist, muß erweißlich seyn, in quo convenit Juri Communi, quod in petitione interesse non nudam allegationem, sed probationem exigit. Es wird zwar zu mehrmahlen der Creditor in den Schuld-Briefen dessen von den Schuldener erlassen, und angefüget, daß desselben blossen designation, so viel das interesse betrifft, völliger Glaube solle zugestellet, und darauf exequiret werden, aber ob ein solches Pactum und Einwilligen rechtmäßig und beständig sey, wird von vielen disputiret, die rationes pro & contra kan man finden, apud Colerum *in dict. tractat. part. 1. cap. 10. num. 147. & sequent.* Ein jeder wird dafür halten, daß potiores seyn, welche pro negativa schliessen, dahero dann solche bey löbl. Gerichten angenommen, solch pactum nicht angesehen, sondern dessen ungehindert, der Beweißthum erfodert und auferleget wird, und hat man dagegen sich nicht irren zu lassen, daß in der Bremischen Constitution die Wort angefüget seyn, auch Einhalt Siegel und Brieffe, als wann da solcher den Beweiß erlässet, die designation gnug wäre, zumahlen sich bey dem Anschauen des Buchstabs befindet, daß solche Wort nicht nur auf den Schaden davon in nechst fürhergehenden gedacht, sondern mehr auf das nachfolgende Wort, befriedigen, ziele, also nicht die probanda, sondern solvenda concernire, zudem wann ausdrücklich nur der beweißliche Schade nach Einhalt der Obligation abzutragen, ist offenbahr, daß bey Erheischung des Beweises die folgenden Wort einen solchen zuwider lauffenden Verstand nicht haben können. Als aber ein solch interesse difficilis probationis ist, so wird so gar exact und völliger Beweiß nicht erheischet, sondern wann nur semiplene erwiesen, oder also glaublich gemachet, daß so viel pro interesse zukommen könne, mag das Juramentum Suppletorium statt haben, dazu sich der Creditor erbothen, und der Richter es zulassen mögen. *Juxta ea, quæ tradit Coler. dict. part. 1. cap. 10. num. 130. seq.*

VIII. Des Beweißthums des Schaden sich zu entheben, pflegen die Kläger ihren Zuspruch auf den Land gewöhnlichen Zinnß anzustellen, und diesen an jenes statt fodern. Dasselbige wird auch zugelassen, aber mit diesen Unterschied, ob kein Zinnß verschrieben, oder an dessen statt das interesse gefodert wird, oder ob solcher verschrieben, aber der Gläubiger entweder lieber den erlittenen Schaden erstattet haben will, oder aber nebst den Zinnß noch Schaden prætendiret. Ist kein Zinnß verschrieben, kan die petitio interesse nichts destoweniger geschehen, ist auch gebräuchlich und rechtmäßig alsdann zu Vermeidung der

difficultät

difficultät, so die probation hat, den gewöhnlichen Zinnß, als sechs oder fünff von hundert zu fodern / gleichwohl aber nicht ohne einigen Beweiß, sondern es muß quod interſit gleichwohl angeführet und remonſtriret, dabey dann auch in etwas glaubwürdig gemachet werden, daß wohl das intereſſe ungefährlich so hoch sich erstrecken möchte. *Job. Lupus in l. curabit. § 6. num.* 123. *& seq. C. de Act. Empt. Covar. var. resolut. lib. 3. cap.* 1. *num.* 3. *& cap. 4. num.* 5. ad quod tamen conjecturæ & præsumptiones sufficiunt *l. rogasti §. si ubi ib. Bald. ff. de Reb. Credit.* Begiebt sich jemand der Zinnsen, und will das intereſſe allein fodern, so ist er zu dem Beweißthum gehalten, ob er aber nicht fortkommen möchte, so ist ihm doch zu variiren, und zur Zinnßfoderung zurück zu treten, nicht erlaubet, *uti prolixius probat. Heig. part. 1. quæst. 2. num.* 13. *& seq.* Wann aber über den Zinnß obgemeldten nach einig intereſſe annoch prætendiret, kan dahero kein Zinnß gefodert werden, sondern dasselbe muß ex actis designiret und erwiesen seyn.

IX. Wann der Creditor auf Capital und Zinnsen, intereſſe oder Schaden die immission nach der Constitution bittet, dieses aber ist noch nicht liquidiret oder erwiesen, entstehet die Frage, ob nichts destoweniger darauf dieselbe zu richten, und geschehen möge? Nach der Regul paratam executionem saltem esse debiti liquidi, davon im obigen gemeldet, würde wohl die Immission nicht ergehen können, sondern nöthig seyn, daß zuerst der Creditor sein intereſſe liquidire, *uti etiam in eâ opinione est Coler. de Proceſſ. Executiv. part. 3. cap.* 1. *num.* 35. *& seqq.* Und so ferne davon dem Creditori etwas gewisses zu erkannt, oder zugetheilet werden solte, mag es wohl anders nicht seyn, denn daß die liquidatio und Beweißthum fürher gehe. Aber das läßt sich gar wohl thun, daß wann das Haupt-Geld ein liquidum ist, und darauf die Einweisung ergehet, zugleich dieselbe auf das intereſſe mit gerichtet werde, so ferne es mag liquidiret werden. Wie dann einige Rechts-Gelahrten der Meinung seyn, auf die Art ante liquidationem die Immiſſio geschehen möge, mit dem Bedinge, daß sie hernach geschehe. *Bartol. in l. 1. num. 8. ff. de Ædend. ubi practicam hanc ponit & commodat. ibid. Jason. n.* 31. *& Castrens.* Diese Meinung, welche communior ist, folget die Bremische Constitution, welche klärlich anzeiget, daß sie die immission auf die Schulden ebenwohl, als auf Capital und Zinnsen zulässet / für und bey der Befriedigung allein den Beweißthum erfodert. Die Würckung der Immission ist diese, daß zwar der Creditor auf das intereſſe mit versichert, auch die Güter, worein solche ergangen, abzutreten nicht schuldig sey, er sey dann der Schaden halber vergnüget, doch solche vorhero zu beweisen, ihm obliege, da demnach es geschehen, nicht weniger auf die Schaden als Zinnsen er die Abnützung anrechnen könne, wann er aber die liquidation nicht vollführet, nachdeme er sein Capital und Zinnsen, so weit es liquid erlanget, solche abtreten müsse, deßwegen die Güter nicht länger behalten, doch hernach ordinario proceſſu die action darauf fortsetzen könne.

X. Unter die Schaden gehören mit die Unkosten / welche auf dieß Gesuch, Verrichtung und Beyhaltung der Immission

gewand

gewand werden, also daß ob jenige nicht so sehr wegen des Schuldeners, sondern anderer Creditoren angewandt werden müssen, wider dieselbe die zustehende Rechte zu bestreiten, weil solche der Schuld und dero nicht Bezahlung halber verursachet werden, so stehet dieselbe ebenwohl der Schuldener, *uti confirmat Faber. in Cod. lib. 8. tit. 6. def.* 31. Es wäre dann, daß dieselbe der Creditor oder wer sonst jemandes Recht ansicht, muthwillig verursachte, und dahero zu erstatten schuldig wäre, wie also dieß *limitiret* und *distinguiret*/ *Faber in Cod. lib.* 7. *tit.* 18 *def.* 43. Es gebühret aber nicht allein der Kosten, sondern auch davon die Zinnß-Erstattung, als die unter die Schaden mit geachtet werden.

XI. Bey Erstattung der Unkosten kömmt in consideration die Nothwendigkeit, daß entweder der Gläubiger zu dem Seinigen nicht gelangen können, wann er dieselbe nicht angewandt hätte, oder auch wozu solche ausgegeben, so viel erfodert hätte. *Gail. 1. Observ.* 151. *num.* 1. Zum andern die Gewohnheit, daß kein mehrers dem Debitori mag zugerechnet werden, als nach der Gerichtlichen taxe oder ex curæ stylo gebräuchlich, was jemand darüber giebt, muß er von den Seinigen geben.

XII. Es füget die Constitution dem, was dem Creditori zur Befriedigung gebühret an, daß es nach dem Einhalt der Verschreibung zu erstatten. Wie die Creditoren sich gemeiniglich auf alle Fälle in den Verschreibungen fürsehen, und was ihnen zukommen möchte, bedingen pflegen, so ist zuforderst bey dem was denselben zu entrichten, oder sie an den gehabten Abnutz zu berechnen befugt, auf den tenorem des Schuld-Brieffes zu sehen, was darinn der Schuldener über sich genommen, thut er billig abführen, und geschiehet ihm darinn kein Unrecht, so viel weniger, als durch nicht-einhalten dasselbe verursachet/ allein würde gleichwohl das ausbescheiden, und nichts gültig seyn, was entweder ad usurariam aliquam pravitatem vorfiele, oder in den Rechten verboten/ und dazu die Macht den Contrahenten benommen wäre, oder was contra bonos mores lieffe, oder was enormem & intolerabilem iniquitatem hinter sich hätte.

Das neunzehende Capitel.

Von denen Modis, wodurch der Immission zu entgehen / oder ob sie verrichtet doch auffhöret.

I. Wie mit guten Gewissen, und Nahmen die *Immission* abzuwenden.
II. Welche *exception* dahin gereicher.
III. Wer gutwillig dem *Creditori* einräumen will / was durch die *Immission* zu erhalten/ darff dieselbe nicht leiden.
IV. Wie durch die *Offeritung* einiger Güter *in solutum* solche abzuwenden.
V. Wie es nach der *Cessione bonorum* mit und bey der *Immission* gehalten wird.

VI. Durch

VI. Durch welche Mittel die *Immissio* auffhöre.
VII. Die Zahlung des *liquidi* hebt die *Immission* gegen die *Caution* auf das übrige.
VIII. Will der *Creditor* das *liquidum* nicht annehmen, so mag gegen denselben die *depositon* erhalten werden.
IX Nach der Abfindung des *Creditoris* wird zur Räumung der Güter *executive* verfahren.
X. Alle *modi liberandi* seyn *modi finiendi immissionem.*
XI. Nach gehabten Genoß/ biß auf den Rückstand/ müssen die Güter geräumet werden/ und wie darüber gute Richtigkeit zu erreichen.
XII. Wie bey entstehenden Streit über den Rechnungen zu verfahren.
XIII. Was bey der Rechnung und dero Ablegung zu beobachten.
XIV. Wann der *Immissus* von den Gütern einmahl abgekommen/ wie es mit dero *Restitution* zu halten.
XV. Ob und wie der *Creditor* zur *distraction* der Güter darein er *immittiret*/ schreiten mag.
XVI. Von der *Adjudication.*
XVII. Wann der *Creditor* zur *Distraction* oder *Adjudication* gelangen möge.
XVIII. Ein obsieglich Urthel hebt die *Immission* auff.

I WAnn der Creditor klagt, und die Immission auf den Einhalt der Schuld-Verschreibungen suchet, ist der Schuldener nicht unbillig bemühet, derselben als eines beschwerlichen und verkleinerlichen Dinges, dadurch er nicht allein seiner Güter ohnig wird, sondern auch an guten Nahmen Credit und Renomee Abbruch leydet, zu entgehen; muß sich aber dergleichen Mittel dagegen gebrauchen, so rechtmäßig und unsträfflich seyn, ausser dem aber lieber die Güter gutwillig und zeitig abtreten oder anbieten, als welches mehr reputierlich und zu Erhaltung guten Gewissens und Nahmens gereicht. Es geschiehet aber mehrmahlen, daß die Immission abzuwenden, die Schuldener durch allerhand Einwenden versuchen, und den Richter zuverleiten bemühet seyn. Aber derselbe soll so viel weniger sich dazu bewegen lassen, als die Constitution will, daß alle nicht fort erscheinende, oder ausfündige exceptiones und Einwenden nicht solten attendiret, sondern hindan, und zum ordentlichen Process ausgesetzet werden. Es meritiret aber das einstreuen unbefugter Dinge so gar den Auffschub nicht, daß vielmehr wer wider seine Hand und Siegel disputiret/ mit Straff und Verweiß ernstlich anzusehen ist. Zu geschweigen, daß mit unverletzten Gewissen und redlichen guten Nahmen niemand wider seine Verschreibung und die Constitution disputiren, und Streit erregen mag.

II. Gleichwohl für eins, so gereichet die Immission abzuwenden eine peremptoria exceptio, so der Schuld-Verschreibung opponiret wird, jedoch wann sie einmahl also bewand, daß zu Recht dieselbe erheblich den Kläger à limine judicii abzuweisen. Welches denen allen zustehet, wodurch die Obligation

entweder unkräfftig oder erlöschen, oder auch die action elidiret wird. Hieneben zum andern solche auch liquida, oder in continenti zu liquidiren ist, wie droben mit mehrern ist angezeiget worden.

III. Zum andern wird die Immission abgewendet, wann der Schuldener gutwillig dem Creditori von seinen Gütern so viel abzutreten erbietens ist als derselbe durch die Immission sonst erhalten möchte. Wann ohne dieselbe der Creditor so wohl zu seiner Sicherheit, als dem Genoß der Güter an statt der Zinnsen gelangen mag, würde es inhumanum & iniquum nimis seyn, damit nicht unfriedlich zu seyn, sondern mit der Gerichtlichen Immission dero Unglimpff durch die gütliche Befriedigung evitiret werden soll, beschweren zu wollen, so wohl eine unziembliche Widrigkeit, ja gar eine Boßheit wäre/ welcher der Richter den Zügel nicht schiessen lassen soll. *L. in fundo 38. ff. de Rei vindicat.* Demnach dann bey solcher Begebenheit daferne nicht eine merckliche Ursache ist, warumb das erbieten nicht anzunehmen, sondern die Immission nöthig, der Richter den Creditoren mit solcher iniquität abweisen soll/ *uti pluribus hoc exponit Carpzov. decis. 270. num. 5. & seq. part. 3.* Obgemeldtes gütliches Erbieten, hat daneben diese Würckung, daß der Schuldener seinem Creditori die Unkosten, so er auf den Process gewand, nicht erstatten darff, *uti tradit Faber in Cod. lib. 7. tit. 18. defin. 2.*

IV. Vielmehr drittens ist der Process und Immission abzuwenden, wann jemand von seinen Gütern dem Glaubiger in solutum so viel abtreten will, als den rechtmäßigen Werth nach die Schuld austragen mag, welches beneficium *ex Novella 4. cap. fin. Auth. non nisi debitor C. de Solut.* Dem Schuldener zu Abwendung der executionen nachgegeben, und abermahl durch den Reichs-Abschied zu Regenspurg *Anno 1654.* §. So viel nun die Capitalia ꝛc. bestätiget ist es hält aber diese Dargebung an statt bahrer Bezahlung verschiedene Requisita und Conditiones in den Legibus als (1.) daß der Schuldener zur Bezahlung mit baarem Gelde nicht gelangen könne, so auff begehren des Creditoris er mit seinen Eyde erhalten muß. (2.) Daß er zuerst die mobilia, als welche leichter zu Gelde gemacht werden können, hergeben müssen, da aber er die so viel nicht hat ad immobilia man komme. (3.) daß zu den Gütern kein Kauffer zu finden ist, welches dann gleich also, wann zwar ein Kauffer, aber den billigen Werth nicht geben will. *juxta l. 2. C. si ex cauſ. jud. pign.* (4.) Daß die Wahl sey, des Creditoris, welche er von den Gütern in Bezahlung nehmen wolle. Denn auch aus den besten Gütern zu wehlen frey sey. (5.) Dasselbe so gewehlet auf richterliche Verordnung æstimiret werde, dabey jetzt besagte Reichs-Constitution das beneficium tribuiret, das zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel die Satzung geschehe. (6.) Dann dem Creditori so es annimmt mügliche Cautio in casum evictionis præstiret, *uti hæc plenius explicantur â Rittershus. in Comment. ad Novell. part. 2. cap. 3. num. 4. & seq.*

V. Zum vierdten wird die Immissio behindert, per cessionem bonorum, wann der Schuldener seine Güter seinen Creditoren auffträget, und einen concursum excitiret, hiedurch werden die bona creditorum communia, *l. quod autem*

autem 6. §. sciendum 7. ff. quæ in fraud. credit. Und wird allen zu gute ein Curator darinn gesetzet, der so lange dieselbe verwaltet, biß unter den Creditoren der liquidation und priorität halber es richtig, daß zur distraction oder distribution mag geschritten werden. Seyn für derselben cession bonorum einige immittiret, die bleiben dero ungehindert bey dem Genieß, biß daß super prioritate gesprochen, gestaltsam die cession ihr wohlerhaltenes Recht nicht aufhebet, noch verringert, sondern pendente super illo processu sine innovatione in dem Stande, darin es vorhin gewesen beruhet, müssen aber die andern Creditoren die Rechnung davon thun; Rechnen was sie eingehoben auf ihre Foderung ab, wann sie in die Ordnung stehen, daß sie mögen bezahlet werden: Wann aber so viel nachstehen, daß die Güter auf sie nicht reichen, müssen sie von Zeit der cession die Abnützungen, so sie gehoben, ins gemein mit einfliessen lassen. Die Meinung ist irrig, und zu mehrmahlen verworffen, daß die immissi creditores die Abnützungen durante concursu ohne Unterschied behalten, nachdem die Immission nicht mehr, denn nur ein Pfand-Recht tribuiret und andern Creditoren ihr besser Recht nicht benimmt. Wie nun die Cessio bonorum solo verbo vel quali quali animi cedere volenti declaratione geschiehet, *l. in omni 6. §. 1. C. qui bon. ced.* so hat von dem moment derogleichen Erklärung die cession ihren effect, nach welcher dann auch die immission cessiren, und zu cassiren sey. Wiewohl aber wider den, so also bonis cediret, solche nicht weiter statt haben, so ist doch, dadurch daß solches von den Principal-Debitoren geschiehet, unbenommen, wider die Bürgen executive nach der Bremischen Constitution zu verfahren, *juxta ea, quæ tradit Coler. de Proceff. Executiv. part. 1. cap. 8. num. 42. seq.*

VI. Nachdeme die Immission einmahl in des Schuldeners Güter ergangen, bleibet dieselbe und hat derselben der Glaubiger sich zu Einhebung, und imputation der Abnützung in die Schuld zu gebrauchen, biß daß er entweder völlig befriediget, oder auch offenbahr werde, daß man ihm nichts schuldig, und er indebite die Güter eingehabt. Erst beregter geschiehet, entweder durch die Zahlung des Debitoris oder durch die Aufhebung der Obligation oder durch den gehabten Genieß des Creditoris, oder durch die distraction des Unterpfandes oder Guts, darein die immission geschehen oder durch die adjudication.

VII. Wann nach geschehener Immission der Schuldmann die Schuld durch gebührende Zahlung abträget, so ist dagegen der immittirte Gläubiger alsofort zu räumen schuldig, und mag unter keinen Vorwand mit Recht dem Schuldener seine Güter vorenthalten, als dadurch den Zweck der Immission erreichet, und weiter nicht zu sprechen hat, wann aber mehrmahlen sich begiebt, daß über dem quanto beyde Theile nicht einig, so kan der Creditor biß zur liquidation in den Gütern bleiben, der Debitor ab ihn dazu fodern lassen und mit ihm dieselbe zulegen, so entweder für Gericht geschiehet, oder für einigen dazu verordneten Commissariis. Erscheinet der Gläubiger auf die Ladung nicht, kan nichts destoweniger derselbe für dem, was er geständig, oder nicht, anzeigen, anführen, und wann dasselbe glaublich bey dem Richter erhalten, daß dem possidirenden

Gläubiger solches anzunehmen, und darauf zu räumen Zeit angesetzet, nach solcher wann er sich dessen verweigert, aus den Gütern gewiesen, und ejiciret werde, daferne aber der Gläubiger erschiene, und liquidation zugeleget, dabey etwas richtig, etwas unrichtig befunden, so darff der Debitor nicht mehr zahlen, als was liquidum ist, sondern der Creditor muß auf dessen Obligation die Güter räumen, das übrige wird ausgesetzet, nachdem die Immission sich nicht weiter dann ad liquidum erstrecket, jedoch daß Unrichtigkeit â parte creditoris entstehet, und an ihm es mangelt, daß der Nachstand auf ein gewisses nicht möge gerichtet werden, zumahlen sonst wann er sein creditum mit des Schuldeners Hand und Siegel beleget, ob etwas dann geleugnet würde, nichts destoweniger der Glaubiger bey den Gütern bleibet, und jenes ad forum cassandæ gehörete. Bey Aussetzung des illiquidi aber in beyden Fällen, ist für der Räumung von nöthen, daß der Debitor darauf Caution bestelle, was würde zuerkannt werden, unweigerlich zu leisten.

VIII. Will der Creditor das liquidum nicht annehmen, mag der Schuldener solches ins Gericht niederlegen, welche depositio loco solutionis ist, und liberiret den Schuldener eben so wohl, als die würckliche Zahlung, *L. obsignatione 9. C. de Solut.* deßwegen nach solcher diesem pignoratitia actio ad rem repetendam zustehet, *l. fin. C. de Reluit. pign.* das Geld hingegen zu jenes pericul lieget. *l. qui decem 72. ff. de Solut. l. acceptum 19. C. de Usur.* Einige wollen, daß auf blosses Erbieten die Zahlung und Obligation dem Glaubiger gethan, die Güter befreyet werden, aber dabey ist der Unterschied zu machen, ob die Oblation ausser oder im Gericht geschehen, jene hat solchen Effect nicht. *uti prolixius exponitur apud Zanger. in Tract. de Except. part. 3. cap. 3. num. 93. & mult. seq.* Wann aber im Gericht das Erbieten geschiehet, und der Creditor solches nicht will annehmen, halten es die Rechte dafür, daß der Unterpfand sey befreyet, und könne pignoratitiâ repetiret werden, *juxt. l. 52. alienum 9. §. fin. ff. de Pignor. arg. L. 1. item Liberatur 6. §. 2. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. Zang. dict. cap. 3. num. 121.* Daneben ist auch das zu unterscheiden, ob man pignoratitia ad avocationem pignoris agiren, und dann, daß man den Creditoren zur Räumung auf die blosse Oblation bringen möge. Jenes ist weniger denn dieses, auch ob ad effectum pignoratitiæ die oblation gilt und pro solutione gehalten wird / so ist doch, wann es zur execution gelanget, die deposition auf Gerichtliche Verordnung von nöthen.

IX. Fort nach der Zahlung oder deposition ist mit der Räumung nicht zu säumen, denn wie der processus executivus ist ad immittendum, wann nur Hand und Siegel fürgezeiget wird; Also ist auch billig selbiger der Bewandniß des Nachdrucks ad emittendum, wann die Bezahlung angesehen, quod ex æqualitate inter partes servanda per ipsam æquitatem convenit, dem Schuldener aber, wann der Gläubiger gutwillig nicht räumen will, da er nicht in possessione geblieben ist, nicht erlaubet, sich bey ihn darin zu setzen, noch weniger ihn daraus zu werffen, dieß aber ist wohl erlaubet, den Meyern, Heurlingen, Dienern oder wer etwas zu den Abnützungen beyträget, die Abstattung in

den

den Creditoren mittelst Andeutung, wie er bezahlet, zu unterfangen.

X. Hiernechst durch alle Art und Mittel, wodurch die Schuld und Obligation aufgehoben, oder der Schuldener befreyet wird, höret auch die immission auf, und kan derselbe von dem Immisso Creditore die Güter zurück fodern, im widrigen die Räumung bey dem Richter erhalten, wie dann solche liberation geschiehet, wann die Schuld acceptilatione erlassen, oder per pactum de non petendo der Zusprache der Gläubiger sich begeben, wann dieser die Schuld noviret, oder einen andern ex delegatione angenommen hat, ob gleich die novation nicht gedacht: Wann der Schuldener ihm einige Güter oder nomina in Bezahlung angeben, dieser einmahl damit zu frieden gewesen, derogleichen auch zu halten, von den andern modis liberandi, doch allein von denen, so den Debitorem gäntzlich befreyen. Es geschiehet offt, daß die vorige Obligation, worauf die Immission verrichtet, aufhöret, aber doch die Schuld bleibet, als wann zwischen dem Glaubiger und Schuldener über einer Schuld transigiret, wañ der Contract nur verändert, der Schuldener verhafftet bleibet, hiedurch endiget sich die Imission nicht.

XI. Wer so lang jemandes Güter besessen, daß er aus den gehabten Abnützungen bezahlet worden, ist velut finita post extinctum creditum immissione zur Räumung unzweiffentlich gehalten; Ob aber solches geschehen, darüber entstehet offt Zweiffel und Streit. Wann wie vorhin dienlich und rechtmäßig gehalten, jährlich die Rechnungen in Richtigkeit gebracht seyn, wird unschwehr erhellen, wann die Schuld abgeführet, ob etwas nachstehet, oder nicht, darüber der Schuldener für sich wohl thut, daß er den Creditorem immissum jährlich zur Rechnung fodern lasse, damit wann er meinet dieser bezahlet sey, nicht Streit bekomme, und so viel ärger dadurch seine Güter von aussen ansehen müsse. Ein Recht- und Fried-liebender Creditor wird solches auch nicht allein gerne mit belieben, sondern für sich ob der Debitor still sässe, befodern, damit er hernach nicht Streit habe, und in Ungelegenheit gerathe. Ist aber solches geschehen, und daraus am Tage, daß die Bezahlung erfolget, so wird ihm dann die hülffliche Hand billig zu Erhaltung der Räumung von den Gerichten gebothen. Es entstehet aber dabey zuweilen hierüber ein ander Streit, daß ob gleich der Gläubiger der Schuld halber bezahlet, warumb die Immission ergangen, er doch andere Schuldforderung hat, deswegen er sich der Güter nicht begeben, sondern derselben wegen auch erstlich bezahlet machen will. Und hat es das Ansehen, als wann eine solche intention nach den Rechten erlaubet und approbiret sey, *per l. un. C. Etiam ob Chirograph. pecun. pign.* Welches jus retentionis, so in diesem lege bey den Pfänden anderer Schuld halber nach gegeben, nicht allein bey denen Pfänden zuläßig und üblich, so ex conventione eingesetzet, sondern eben also, wann judiciali authoritate solches constituiret, immissione aut sententia. *Faber. in Cod. lib. 8. tit. 15. defin. 1.* Und ist in diesem casu eadem ratio & æquitas, *quæ in dict. l. un. refertur.* darumb so vielweniger zu vernehmen, wie nicht aus anderer Schuld halber der Immissus aus den Gütern für der Räumung möge bezahlet werden,

werden, und ist dabey kein Unterschied zu machen, ob die Schuld für der immission gemachet sey oder hernacher. *Fabr. in Cod. dict. tit. 15. defin. 3.* Dieß aber ist nicht zuläßig, wann die Schuld nicht zwischen dem Creditore und Debitore oder dessen Erben contrahiret, sondern Creditor immissus von andern eine Schuld seines Debitoris an sich gebracht hätte, aus dero Fürwand seinem Schuldener die Güter, darein er eigenen Crediti wegen immittiret, zu fürenthalten, zumahlen er der Schuld halber kein mehrers Recht sich anmassen kan, als der cedens Creditor gehabt, juxta Regulam, quod cessionarius plus juris non habeat cedente & quod nemo plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet. Es läufft auch solches contra aliam Juris Regulam, quod nemo sibi causam possessionis mutare potest invito eo, cujus res est. Wie dann auch ein mercklicher Unterschied ist, ob jemand seiner eigenen Schuld halber des juris retentionis ex æquitate juxta legem gebrauche, oder ob er ex alieno jure ex alterius causa sich seines Creditoris Güter anmasse, das ist so viel weniger zu verstatten, als es den Debitoren nicht alleine nachtheilig, sondern auch den Creditoren nicht anstehet, durch derogleichen an sich Bringungen bedacht zu seyn, wie sie andere um ihre Güter endlich bringen, und gehöret anhero, was de redemptionibus alienarum litium & de emptionibus nominum in den Rechten enthalten: Darumb bey derogleichen fürkommenden casu, des an sich von andern gebrachten nominis ungeachtet, man die Räumung erkannt, und den Creditoren zu absonderlichen Zuspruch verwiesen, welches so viel billiger, wann der Debitor entweder der Cession oder auch der Schuld halber einige Einreden hätte.

XII. Wann so fort aus den Rechnungen, welche Zeit der Einhab der Creditor gehalten oder halten lassen, die Zahlung nicht erscheinen will, so bleibet der Immissus mittelst bey den Gütern und dero Genieß. Es ist aber unverzüglich von dem Gericht die discussio rationum zu veranlassen, und zwar mittelst solches processus, daß darüber die Partheyen nicht zur Weitläufftigkeit gelangen, und mit der Schuldener unbilligen Schaden die Creditoren länger als nöthig in den Gütern seyn. Wie sonst die ratio circa celeris expeditionis ideo summarii processus den Rechten nach seyn, und dabey levato velo zu procediren, also gebühret es sich auch in hâc specie, so vielmehr als billig, daß wie dem Gläubiger wider den Schuldmann mit Geschwindigkeit geholffen, daß er zu dem Seinen gelanget, also auch hinwiederum diesem mit gleicher maturation zu seinen Gütern zu helffen. Welches dann also geschehen mag, wann dem immisso eine kurtze Zeit zu Einbringung der Rechnungen des Abnutzes bestimmt, damit einzukommen sub pœna ejectionis befehliget, weil ihm gebühret solche Rechnungen immer fertig zu haben, keine weitere Frist gegeben, sondern auf Verweilung der Abnutz so lange biß er die Rechnung abgeleget, genommen; Wann er in termino einkomt, die Rechnungen fort dem Schuldener zugefertiget, zugleich eine Commissio auf gewisse verständige Personen erkannt werde, für welchen die Rechnungen examiniret, so wohl des Schuldeners dargegen geführte Einreden als des Creditoris Beantwortung zusambt, ihren

vernünfftigen Uhrsachen und Berichten vernommen, von denen darüber die Nachrichten mittelst Abhörung der Leute, so Wissenschafft haben, ohne Erfoderung der Uhrkunden eingezogen, sie darüber verglichen, worüber solches nicht abzureichen, verzeichnet, davon zur Gerichtlichen Entscheidung an das Gericht referiret, so bald Relation eingebracht, zwar zur Nachricht beyden Theilen Copey gegeben, aber keine schrifftliche Handlung verstattet, sondern die Differentien fort considériret, darüber geurtheilet und die Partheyen entschieden, da es sich überall nicht wolte thun lassen, dennoch die liquida in gewissen Anschlag gebracht, und wieweit damit bezahlet zum gewissen quanto des residui erkläret/ was altioris indaginis zu ferner Erörterung ausgesetzet werde. Woraus dann im Fall die immissi noch nicht bezahlet, doch künfftig, worauf und wie lange die Güter biß zur völligen Zahlung noch einzuhaben erscheinet und durch einig Gewißheit zu guter Richtigkeit dienet. Auf die Art hat man bey dem Königl. hohen Tribunal in Fürkommenheiten den Process jederzeit veranlasset, und dirigiret, aber doch befunden, wie zu mehrmahlen die Partheyen sich selbst darin aufhalten und der guten intention bey dem Gericht sich nicht gemäß verhalten.

XII. Uber die Rechnungen entstehet zu mehrmahlen Disputat in vielen Puncten, zumahlen der Abnutz gemeiniglich von den Schuldenern groß fürgemahlet und hoch angeschlagen werden will, umb so viel ehe die Güter wieder an sich zu bringen, hingegen die Creditoren viel in Abzug anführen, alles so dabey fürkommt betrifft entweder was die Güter tragen, oder auch was von dem Abnutz hinwiederumb abgehet. Des Ersten wegen hat es in genere die Regul, daß wie ein Creditor die ex conventione vel judiciali decreto ein Guth unterpfändlich inne hat, dessen sich gebrauchen und geniessen soll, als auch dem juxta Constitutionem nostram immissi Creditori der Gebrauch und Genoß zustehe. Von jenem ist *in l. 3. C. de Pignor. act.* also verordnet, quod omnes fructus, quos percipere potuit vel debuit, in rationem debiti computare teneatur. Welches weniger zu seyn scheinet, als daß er de fructibus percipiendis wolte gehalten seyn, zumahlen diese geachtet werden, alles möglichst aus denen Gütern durch eusserSten Fleiß und Mühe zu erheben, aber jenes nicht eine solche diligentiam quærenti fructus erheischet, sondern nur debito suo congruam, quod est in mediâ diligentia. Das Debitum Creditoris aber hat seine Regulen (1.) ex conditione rei, juxta quam quisque ista uti frui debet, & ordinarii ejus reditus præcipuè habere rationem (2.) ex consuetudine debitoris, cujus bona sunt. Nam ut illæ antea ex bonis fructum quæsiit, ita sequi nec quid, quam nisi ex valde rationabili causa mutare convenit (3.) ex Moribus Provinciæ, uti juxta illos bonorum utilitas capi solet, (4.) Ex officio boni & diligentis patrisfamilias, quod creditor in re pignorata ejusque cultu ex fructuum perceptione præstare debet. Was nach diesen Regulen erhoben werden können, das muß sich der Creditor abrechnen lassen oder auch erweisen, wie ohne sein Verursachen oder Hinläßigkeit er nach dem ausseinfallenden Hinterrüssen der Güter dero Gestalt nicht geniessen können. Was

hieran

hieran unerweißlich bleibet, solches gereichet zu keiner Entschuldigung, und muß er sich solches in Abschlag seiner Foderung abrechnen lassen, vielmehr wann durch seine Deterioration verursachet, daß die Früchte auch wie sonst so hoch nicht erreichet werden können. Worbey dann auch dieß anzumercken, circa perceptionem fructuum nicht alleine angesehen wird, was eingehoben, sondern auch wie hoch der eingehobener Abnutz angeschlagen, dabey der Creditor dem Debitori alles anrechnen muß, wie es im Lande, da es consumiret oder in der Nachbarschafft dahin es verführet zu werden pflegt, zu der Zeit, wann es verzehret oder verkaufft, oder auch verführet werden sollen nach Marckgängigen Preiß gegolten. Von dem Abnutz gehet ab, was zu dessen Erhaltung nothwendig oder nützlich muß angewendet werden. Ipso Jure fructus imminuunt impensæ pro colligendis fructibus insumpræ *l. 3. l. seq. ff. de Impens. in rem dot.* Bey dem offtmahligen Streit über denselben ist zu foderst darauf zu sehen, wie sich die Schuldener bey der Einsamblung vorbehalten pflegen, oder auch wie es im Lande damit gehalten wird, was gebräuchlich: Sonst aber was nach Manier eines verständigen Haußhalters nütz und nöthig. Unter den Unkosten wird so viel mit abgezogen, was auf einen Curatorem den der Creditor nach erlangter Immission bey den Gütern halten muß, verwand worden, darauf das alleine wird angerechnet, was ihm im Lande zugeordnet, oder nach Gewohnheit gegeben wird. Hätte es keine Gewißheit, gereichete zu Verhütung des Streits, daß für Gericht derselbe angenommen, und ihm zu seinen Unterhalt ein Gewisses zugemäßiget würde. Wolte der Gläubiger selber sich in die Güter sich setzen oder auch jemand sonst darinn haben, mag er mit keinem Fuge abziehen, oder unter die Kosten bringen, was auf ihn, die Seinige oder seine Haußhaltung gehet, sondern muß sich solches, jedoch allein der Wohnung, so weit sonst dero Nutzen man nicht haben können, aus bescheiden anrechnen lassen, immassen dann ehemahl hierüber also erkannt.

XIV. Es seyn wohl solche Casus fürgekommen, daß die Creditoren nachdeme sie immittiret und eine geraume Zeit die Güter nießlich eingehabt, bey den Krieges-Zeiten oder auch sonst aus andern Ursachen dieselbe verlassen, oder davon abgekommen seyn, die Schuldener oder andere dahin eingesetzet. Wann aber hernach sie solcher sich wieder anmassen wollen, die Schuldener oder andere sich opponiret mit dem Fürwenden, als wären sie durch den Genoß voriger Zeiten bereits abgefunden. Nun ist zuforderst darauf zu sehen, wie der Creditor von den Gütern abgekommen ist. Daferne er von dem Debitore oder sonst einen andern Creditore entsetzet, so ist er alsofort zu restituiren juxta regulam, quod spoliatus ante omnia est restituendus, nec exceptio cujusquam audienda, nisi restitutione facta, man könte den alsfort ihm fürstellen und glaublich machen, daß er völlig bezahlet. Nam restitutio spoliati statim non fit, ubi spoliati vel jus nullum vel quod habuit desisse apparet. *vid. Carpzov. resp. 67. num. 35 seq. vol. 2.* ubi notabiliter *num. 38.* addit sufficere ejus fidem ex circumstantiis & conjuncturis. Sonst aber

sine

sine spolio der Immissus von den Gütern abgekommen, mag er nicht so fort zu den Processs wieder gelangen, sondern der Schuldener oder andere Creditoren werden billig mit ihren Einwenden gehöret, doch also, daß dabey alsofort ermessen werde, ob der Glaubiger vermuthlich in den Jahren, in welchen er die Güter eingehabt, aus den Abnützungen bezahlet werden können oder nicht. Bey jenes glaublicher Vermuthung wird die Wiedereinsetzung billig zu Ablegung der Rechnungen zurück gehalten: Wann aber nicht zu vermuthen, daß die völlige Zahlung geschehen wäre, so gebühret ihm zum Processs durch die Rechts-Hülffe wieder zu bringen, und alsdann erst die Rechnungen von ihm aufzunehmen.

XV. Ferner höret dieß immissions-Recht durch die distraction auf, zumahlen der Creditor nicht nöthig hat, wider seinen Willen des Schuldeners Güter, worein er immittiret, immer so forthin auff Rechnung zum Genoß zu behalten, und also seine Foderung darauf zu sammlen, welches wegen der particular-Zahlung, Rechnung und Bemühung seine grosse Beschwerden hat, und demselben dahero nicht aufzudringen, sondern es mag sich derselbe des bey den Pfänden in Rechten üblichen mittelst des Auffbots und distraction gebrauchen, immassen solches in den gemeinen Rechten erlaubtes Mittel dem Creditori durch die Immission oder das Bremische Edict nicht benommen. Die Constitution veranlasset zwar diese nur als ein Mittel den Debitorem zur Bezahlung anzutreiben, immittelst den Creditorem so vielmehr des Seinigen zu versichern, benimt aber demselben die Macht und Recht nicht durch alle zuträgliche Wege sich bezahlet zu machen, welches derselben übel angedeutet würde, da weder der Buchstab solches meldet, noch der Intention und Meinung es gemäß, noch juris ratio das zulässet, noch auch da man den Creditoren zu gute eine nützliche Vorsehung thun wollen, zu der grossen Beschwer und Schaden gemeinet zu seyn vermuthlich, zu geschweigen, quod correctiones legum & abrogationes juris communis beneficiorum zu Recht nicht præsumiret und zugelassen werden, wo solche ex novis legibus nicht offenbahr. Dabey dann was nach des Landes Rechten und Gewohnheiten, oder daferne hiedurch kein anders hergebracht, bey Auffbot und Verkauff der Pfande von nöthen muß observiret werden.

XVI. Gleicher Gestalt mag sich der Gläubiger die Güter, darein er gewiesen, adjudiciren lassen. Zwar wann er nicht will, ist er hiezu nicht zu zwingen, noch den Schuldener oder andern Creditoren erlaubet, ihm die Güter, darein er die Einweisung erhalten, in solutum zu obtrudiren, *juxta tradita a Carpzovio Jurisprud. forens. part. 1. Constit. 32, defin. 61. in fin.* es sey dann, daß der Creditor einmahl sich zu dero Annehmung erkläret, so dann auch geschehen zu seyn erachtet wird / wann er dieselbe umb den Werth zu erfahren taxiren lassen. *Carpzov. dict Constit. 32. defin. 62.* Wann er aber lieber will, daß sie ihm adjudiciret werden, ist er mit solchen Suchen billig zu hören. Nach des Hertzogthums Rechten wird zur adjudication nicht verfahren, ehe vor erst dem Schuldener es denunciiret und anbefohlen die Güter zu lösen, und zu bezahlen, oder daß zur adjudication geschritten werde, gewärtig zu seyn.

Zum Andern wird auf drey Sonntage das Gut von den Cantzeln in nechstbelegenen Oertern öffentlich feil gebothen, ob sich jemand dazu angeben und kauffen wolle. Drittens da sich niemand angiebt, geschiehet durch vereydete æstimatores die taxation und wird davon die relatio dem Gerichte eingesandt. Vors Vierdte wird von dem Gerichte dem Schuldener dieselbe verkundet und Frist zur reluition gesetzet. Endlich da solche nicht geschiehet die Güter dem Creditori für den taxirten Werth zugeschlagen. Durch solche adjudication erlanget der Gläubiger das dominium rerum, und besitzet es hernach nicht weiter als ein Pfand, sondern als sein Eigenthum.

XVII. Zu beregter distraction aber, wie auch zur adjudication ist nicht ehe zu gelangen, als wann der Schuldener auf die Immission in Ruhe stehet, und wider die Schuld ferner nichts einzuwenden hat, wann er aber nach der Immission einige exceptiones wider die Schuld hat und solche annoch ausführen will, so muß darüber in foro cassandæ die Entscheidung erwartet werden, ehe man dazu kommen kan. Dann ob gleich die Immission durch die Einreden, so noch nicht fort erweißlich seyn, nicht aufgehalten wird, so muß doch die fernere Rechts-Hülffe darnach warten, daß erstlich in der Sachen erkannt wird, gestaltsam auffer dem, daß die Immission geschiehet, im übrigen es bey den gemeinen Rechten und sonst üblichen Gerichts Lauff bleibet. Würde aber den exceptionen ungehindert es bey der immission gelassen, und in bemeldten foro cassandæ die Schuld richtig erkannt, so ist dann nichts mehr übrig, sondern würde zu völliger Erlangung der Schuld ohne fernern Processs geschritten. Wann aber immittelst der Creditor der Güter, darein er immittiret genossen hat, so gehet das zuerst von der Schuld ab, was er aus dem Abnutz erhoben, dahero gleichwohl darüber bevorab, ehe es zur Adjudication gelangen, Richtigkeit und Entscheidung von nöthen. Worzu dergestalt, wie in vorigen von den Berechnungen gemeldet, zu procediren ist.

XVIII. Endlich höret das jus immissionis auf, durch die in foro cassandæ abgesprochene Urthel, wann dadurch der Beklagte Schuldener von der Zusprach oder Schuldfoderung entbunden wird. Nach welcher der Immissus Creditor die Güter, worein er gewiesen, und welche er bißhero besessen, wiederumb zu räumen schuldig, oder da er sich dessen verwiedert, daraus zu setzen ist, dasselbe so viel zu erläutern, ist dienlich von dem Foro cassandæ, dessen Process und Würckung schließlich etwa anzufügen.

Das zwantzigste Capitel.

Von dem Foro cassandæ Immissionis und dabey ergehenden Processu.

I. Zu solchem *Foro* gehören die *Exceptiones*, welche die *Immission* nicht *removiren* können.

II. Von dem Unterschied, wann nach der *Constitution* oder den gemeinen Rechten darüber *procedirt* wird.

III. Wo-

III. Wohero daß dieß *Forum* den Nahmen habe,
IV. Wer in dem *Foro* Richter iſt.
V. Welche in demſelben Kläger ſeyn.
VI. Wann die Klage kan fürgebracht werden.
VII. Wie die klage fürzubringen.
VIII. Die Beklagten ſeyn ohn Unterſchied allda zu antworten ſchuldig.
IX. Wie auf nicht erſcheinen oder Verziehen des *Immiſſi* zu verfahren,
X. Von dem *ordine proceſſus* für dieſem Gerichte,
XI. Er ſoll *ſummarius* ſeyn.
XII. Was dabey dem Richter erlaubet iſt.
XIII. Was nach dem Spruch weiter ergehet.

I OB wohl die Exceptiones und Einreden, ſo jemand wider die Schuldforderung haben mag, aber altioris indaginis ſeyn, und nicht fort erſcheinen und liquidiret werden können, die Immiſſion in des Schuldmanns Güter nicht hindern, und zurück halten mögen ſo ſeyn ſie doch damit nicht aufgehoben, oder verlohren, noch iſt jemand dero Beybring- und Ausführung benommen ſondern es mag ſich der Schuldener ſolcher nicht weniger gebrauchen als wann ſonſt die Sache in ordinario proceſſu anhängig, allein nur die Immiſſion dadurch nicht verzügert werden. Und ſtimmet hierin die Praxis der Conſtitution überein mit dem ſonſt gemeinen Rechte, quod etſi exceptiones altioris indaginis executiva remedia remorari non poſſunt, tamen poſt executionem iis adhuc locus ſuperſit. *Col. de Proceſs. Executiv. part. 1. c. 10. num. 257.*

II. In dem Modo aber machet die Conſtitution einen Unterſchied, und hat einen mercklichen Vortheil der wohl anzumercken iſt. Zu erſt wird es gemeiniglich nach vorgemeldter Regul alſo gehalten, daß wer executivis einmahl gezahlet, oder auch in deſſen Güter die Rechts-Hülffe ergangen, per modum reconventionis wider den anmaßlichen Creditoren agiren, und alſo das Seinige wiederfodern, dahero einen ordentlichen Proceſs erheben muß. Solches iſt nach dieſer Conſtitution nicht von nöthen, ſonſt mag auſſer ſolchem modo der Beklagte ſeine Exceptiones bloß fürbringen, und alſo ausführen, als es ſonſt bey Gerichts Proceſſen üblich, allein iſt darin der Unterſchied, daß es in alio foro und nach der Immiſſion geſchiehet. Zum andern ergehet ſonſt in liquidis die execution und erſtrecket ſich dahin, daß den Glaubiger vollenkömmlich dadurch zu dem, was er fodert, geholffen wird, auch durch die diſtraction oder adjudication, nur iſt die reconvention übrig. Aber nach dieſer unſer Conſtitution geſchiehet nur die Immiſſion in die Güter, dabey hat es hernach ſein Verbleiben, wann jemand ſeine exceptiones ausführen will, und ſo lange darüber der Proceſs währet, wird zur diſtraction oder Adjudication nicht geſchritten. Dahero nach der Conſtitution bey weiten ſo viel difficultät es nicht hat, als wann ſonſt alſo verfahren, wie in executivis gebräuchlich iſt.

III. Dieß wird forum caſſandæ ſcil. immiſſionis dahero genennet, daß allda die

die quæstio, ob die immissio der exceptionen und einwenden halber zu cassiren, und abgethan sey, gehandelt und darüber geurtheilet wird, dann wie andern Orten, da die processus executivi üblich seyn, die exceptiones, so altioris indaginis seyn, ad reconventionem peculiarem verwiesen und nach der execution der Schuldener ob male impetratam executionem den Creditorem belangen mag, oder auch ohne absonderliche reconvention facta executione im Process verfahren wird, also im Hertzogthum Bremen nach Anweisung der Constitution ist dem Schuldener, wann er sich beschweret zu seyn vermeinet, in einen andern nehmlich bemeldten foro die immission anzufechten, und das solche der zustehenden exceptionen halber aufzuheben zu agiren von nöthen, dessen Zweck und Effect ist die cassario immissionis.

IV. Welches Forum hiezu Competens sey, ist in der Constitution gemeldet, und ein Unterschied gemachet, unter Adelichen Persohnen und denen so niedrigen Standes seyn. Unter jene werden ratione fori & Jurisdictionis alle Standmäßige Personen oder die unter die freye Stände gehören, unter diese aber die andern alle, so nicht unter die freye Stände, sondern Schutzpflichtige und Haußleute seyn, gerechnet, wie die observantia solche interpretation machet. So viel erstbemeldte angehet, geschiehet die Verweisung an das nechstkommende Bremische Hoff-Gerichte, was aber diese betrifft, an das nechstkommende Ober-Land-Gerichte. Von beyden dieser Gerichte Zustand ist droben im 8. Capitel mit mehren gemeldet, dahin der Leser zurück sehen wolle. Hier ist nur dieses zu erinnern, daß nachdeme Ihr Königl. Majest. unser allergnädigster König und Herr das Hoff- und Ober-Land-Gerichte zusammen gestossen, und eins daraus gemachet, immassen in der Erläuterung des Landes Privilegien davon zu finden, und mehr zu dem jetzo angeordneten Hoff Gerichte alle dieselbe Sachen, so zuvor mit dem Unterschiede zu beyden gebracht, gehören, und daß bey der Königl. Cantzeley die executiva also die Immissiones nach wie vor verbleiben, die Ausführ- und Erörterung der Exceptionen an das Hoff-Gerichte zu bringen wie davon in der Hoff-Gerichts-Ordnung solches mit mehrern verfasset. Es machet aber die Constitution circa illud forum zwey Exceptiones von Sachen, die dahin so eben nicht gehören, sondern pro cassatione immissionis an andern mögen fürgebracht und ausgeführet werden. Als einmahl, wann die Contrahenten das Forum Competens in den Städten haben, daselbst ihren Statutis und hergebrachten Gewohn- und Gerechtigkeiten nachgegangen wird, dahero dann erkläret, wie die vorberegte Maßgebung ratione fori ihnen unverfänglich seyn soll. Dann zum andern, daß wann aus alter Gewohnheit die Graffen und Hauptleute im Lande Keding, oder auch die Richter in andern Marsch-Ländern die Findung und Erkänntnüß über Siegel und Briefe gehabt, und hergebracht, denen daran nichts benommen sey. In welchen beyden letztgemeldter Fällen also es gehalten wird, daß an denenselben Gerichten, nicht so sehr auf die Constitution, als das Herkommen und alten Gebrauch, so ihnen bestätiget wird zu sehen, darumb dann, wo es durch die Gewohnheit also hergebracht, daß

nach

nach erkandter Immiſſion für denenſelben Gerichten die cauſales pro obtinenda Caſſatione einzubringen darüber zu verfahren, und zu urtheilen iſt.

V. Es haben ſich Einhalt der Conſtitution dieſes Mittels zu gebrauchen welche ſie ſeyn Schuldmann oder dero ausgeſtellte Bürgen vermeinen, daß ſie wider Recht mit der beſchehenen Immiſſion beſchweret ſeyn, nemlich, daß ſie den Kläger nichts ſchuldig und mit Unfuge belanget werden, welches ein jeder, nachdem wie er obligiret, oder wider die Verſchreibung darauf der Anſpruch angeſtellet wird zu Recht beſtändige Einwenden hatten; Nun hat ein jeder ſolche bey ſich zu überlegen, und zu ermeſſen, ob und mit welchen Grunde ſie ihn zu ſtatten kommen, und zuträglich ſeyn mögen. welcher nicht gewiß iſt, daß er damit fortkommen, und die Caſſation der Immiſſion erhalten möge, dem iſt beſſer gerathen, daß er ſich mit den Unkoſten und andern Beſchwerden des Rechts gehen verſchone und darauf bedacht ſey, wie er ſeinem Gläubiger befriedige. Worzu ihm denn dienen würde ob andere Zahlungs-Mittel mangelten, darüber zu Verhütung vielen Streits über die Berechnung mit dem Creditore Vereinigung zu treffen, wie hoch und welcher Geſtalt beſte maſſen der Güter, darinn er immittiret, genieſſen und dann wie und wann er ſie wiederumb abtreten ſolle, zu deſſen Vereinigung oder richtiger Faſſung der Richter ſo vielmehr und ernſter behülfflich ſeyn ſoll, weil es vielen andern Streitigkeiten fürzukommen dienet.

VI. Wann ſolche Exceptiones fürzubringen, und auszuführen, ſcheinet zwar in der Conſtitution alſo geſetzet zu ſeyn, daß erſt nach verrichteter Immiſſion es geſchehen möchte, wie dann auch das forum caſſandæ ſeinen Nahmen nach ſolches anzeiget, aber es iſt damit nicht ausgeſchloſſen, auch noch für der Immiſſion dieſelbe einzuwenden, und fort dero Ausführung fürzunehmen, nur daß wann ſolche altioris indaginis ſeyn, daß es nicht für dem Richter, für welchen allein der executivus proceſſus gehöret, oder auch zu Abwend- und Zurückhaltung der Immiſſion geſchehe. Darumb wann jemand ſo bald wider ihn auf Hand und Siegel die Immiſſion in ſeine Güter geſuchet wird, bey dem Hoff-Gerichte ſeine Exceptiones fürzubringen, und Recht darüber ſuchen, darauf den Proceſs weiter treiben würde, mag er wohl darüber gehöret werden, ob gleich die Immiſſion noch nicht geſchehen, nur daß darumb ſie nicht aufgehalten würde, Jure Communi etiam receptum eſt reum exceptionem habentem poſſe agere & petere adverſario ſilentium imponi, etſi nulla lis aut controverſia moveatur *l. ſi convendat ff. de Fidejuſſor. l. Aurelius* §. *ſi centum ff. de Liberat. Legat. Blarer. de Remed. L. Diffamar. Cap.* 1. *num.* 2. *Contrard. in tr. de Eod. in ampliat. num. ſeq. num.* 116. nedum licitum eſſe decet, ubi alius ad judicium jam provocat vel agere incipit. Etſi verò regulariter judicio ab Actore inchoato reus contrarium libellum offerre nequit, neque judex ſuper diverſo ejus jure pronunciare, ſed abſolutoria ſententia ſufficere debet. *Cagnol. in. L. Diffamari num.* 11. 12. *Alexand. in l.* 1. §. *in operis num.* 7. *ff. de Op. nov. nunciat.* tamen illud ita obtinet. ſi in eodem judicium actoris & rei intentio diſcutienda ſit. Secus ſe res habet.

ubi illa foris discernitur & ad aliud pertinet, quod actor ad aliud quod reus intendit. Ibi perinde est atque si actor non ageret, quia ibi reus exceptiones proferre non potest *vid. Contrard. in l. un. C. si de moment. possess. lim. 2. num. 32. seq. quæst. 15. num. 27. 28.* und ist denen, so auf solche Schulde, in welchen nach der Constitution zu verfahren, die Immission zu besorgen haben dieß zu rathen, daß wann sie ihre exceptiones in continenti auszuführen sich nicht getrauen mögen, doch zu Recht erheblich seyn, nicht vergeblich damit bey dem Richter, der die Immission zu verrichten hat, einkommen, sondern fort ad forum cassandæ schreiten, umb dar so viel ehender solche ausführen, und wiederumb zu ihren Gütern, oder anderer Richtigkeit gelangen.

VII. Zu Beybring- und Ausführung der zustehenden Exceptionen in foro cassandæ ist nichts mehr von nöthen, dann daß derjenige, wider welchen die Immission gebethen, und erkandt, anzeige, wie zwar auf die producirte Schuld-Verschreibung wider ihn nach der Constitution verfahren, und er solches wegen nicht fort bey Händen seyen den Beweißthumb seiner Einreden geschehen lassen müssen, doch mit gutem Fug und Grunde Rechtens er solche habe, dieselbe denn fürbringen wolle, darauf den selbige anzeige in jure & facto begründe und bitte die Immission, so wider ihn ergangen zu cassiren, auch was indebite genossen, mittelst zu legen der Rechnung sambt Kosten und Schaden zu restituiren.

VIII. Für dem foro cassandæ seyn alle, welche die Immission suchen und erhalten auf die Exceptiones zu antworten schuldig, sie seyn fremde oder einheimische. Dann wie in dem Hertzogthum sie wider die Debitores Recht suchen, also müssen sie auch leiden, daß diese durch die dazu verordnete Mittel ihre Exceptiones ausführen, dann als die Klägere in selbigen foro auf die Wiederklage zu antworten schuldig, ob es gleich sonst forum competens nicht ist so seyn so vielmehr wegen der Exceptionen, welche ihren Zuspruch betreffen zu antworten gehalten, und ist die Natur und Eigenschafft der Constitution und solchen zustimmigen processus alle exceptio fori aut jus revocandi domum vel ad aliud forum benommen.

IX. Wann auf abgehende Ladung der Immissus Creditor nicht erscheinet, oder ob er erscheine doch den Rechts-Process muthwillig protrahirte, so würde wider denselben billig in contumaciam procediret. Gleichwie aber die Immission in bona debitoris ein remedium coercendæ contumaciæ zu seyn pfleget *tot. tit. ff. quib. ex caus. in poss. eat. ibid. VVesenb. in paratit.* also würde es auch nicht unziemlich wider den Immissum practiciret, daß bey seiner contumacia und tergiversation ihm so lang biß er antwortet, und des processus gebührend abwartet, des Abnutzes sich enthalten muste oder der Schuldener gar wiederum sich bey ihm einzusetzen erlaubet würde. Jedoch würde hiezu das Gericht nicht anders schreiten, dann wann gleichwohl sich auch befunde, daß die Exceptiones rechtmäßig de jure die Cassation zu erreichen erheblich, auch in facto glaublich, ausser dem ist auch pro contumace in jure was recht zu erhalten. *juxt. l. properandum 13. §. 2. seq. C. de judic.*

X. Hievon ist dem Immisso Copey

zu

zu geben darauf zu antworten, und wann solches geschehen, der Beklagte weiter zu vernehmen. Ob aber hernach der Immissus annoch zu einer Satzschrifft zu verstatten, möchte wohl Zweiffel machen, weil nach den Rechten und üblichen Stylo judicii deme letzten Satz gebühret, wann auf des Immissi Klage fort excipiendo verfahren würde, hätte es wohl dabey sein Bewenden und würden die duplicæ des Beklagten, damit in der Sachen nach der Ordnung geschlossen, als aber in dem foro cassandæ der Processs sich verändert, und ander Gestalt angestellet wird, und welcher die Exceptiones fürbringet in denselben die actoris partes ergreiffet und sustiniret *juxt. in l. exceptionibus de Probation.* so gebühret nicht demselben, sondern den Antworter die letzte Schrifft zumahlen deñ dieser processus gar ähnlich ist dem processui ex l. si contendat ff. de Fidejussor. cujus remedio reus exceptionem suam, cum actionem metuit per modum actionis in judicium deducit, ideo actoris vice est, eademque observantur, quæ aliàs in actore & reo locum habent *Muscatell. in Prax. forens. part. 3. §. si vero reus num. 117.* Ich habe auch observiret, daß bißhero in foro cassandæ also procediret worden.

XI. So viel sonst der Processs und dessen Fortsetzung betrifft, so folget derselbe den gewöhnlichen Ordinem, und ist nöthig hievon etwas sonderlich anzumercken, davon ist auch in der Constitution nicht anders enthalten, dann daß er Summarius seyn soll oder wie die Worte in d. §. würde auch der Schuldener ꝛc. lauten, daß die Summarie abgehöret, und ohne Weitläufftigkeit und Verzug darinnen erkannt werden solle, was billig und recht ist. Dann wie levato velo wider den Beschuldigten nach der Constitution fort zur Immission verfahren wird, so ist hingegen billig daß nach verordneter und verrichteter Immission hinwederumb denenjenigen so nicht schuldig zu seyn vermeinet, und solches beybringen will, so geschwind als sich immer thun lässet gehöret, und wann er nicht gehalten von den Beschwerden, so die Immission bey sich führet, loß erkannt werde.

XII. Der Processs stehet zu des Gerichts, wofür die Exceptiones gehören, ermäßig- und Verordnung nach Befindung und Bewandnüß dessen, so zu erörtern, und davon die Warheit zu erkundigen. Der Zweck des Processus ist die Untersuch- und Erforschung der Warheit, darumb was zu solcher von nöthen, muß von dem Richter adhibiret werden. Wie aber in einer Sachen ehe und leichter dann in der andern dazu zu gelangen, nachdeme die Ausführungs-Mittel leichter oder schwerer, dabey ein mercklicher Unterschied sich befindet, also ist ihnen nicht in allen auf einerley Arth und Weise zu procediren, und ist dem vernünfftigen Judici heimzustellen/ wie er nach Befindung den Processs dirigiren will, allein die substantialia processus, welche ex jure naturæ in allen auch summariissimis judiciis erfordert werden, mag kein Richter sine nullitate & suspicione iniquitatis vorbey gehen oder nachlassen. *Joh. Andre. in c. sæpe de V. S. Zanger. in tr. de Except. part. 2. num. 2. seq.* Hieneben ist das Gerichte verbunden an seine Ordnung, was derselben ratione processus gemäß ist, nicht ohne merckliche Ursache hindan zu setzen.

XIII.

XIII. Wann nach ausgeführten Proceſs in foro caſſandæ endlich und definite gesprochen, so wird entweder der Einwenden ungeachtet, es bey der immiſſion gelassen, oder dieſelbe wird caſſiret und aufgehoben. Die erste Erkänntniß, ob ſie gleich nun die Bestätigung der Immiſſion Wörtlich begreiffet, so iſt doch damit die Schuld allerdings richtig erkannt und alle Einreden, so dawider seyn können, welche fürzubringen gebühret hätte, abgethan und ausgeſchoſſen, darumb dann nichts daran weiter behindert, daß nicht fort darauf der Creditor die diſtraction oder adjudication urgiren und treiben könnte. Wird aber durch die Urtheil der Schuldener von dem Zuſpruch entbunden, iſt der Creditor die Güter, darein er immittiret, hinwiederumb abzutreten, in dem Stand, worein er dieſelbe empfangen, wieder zu lieffern alle gehabte oder verſäumete Abnützungen, wie auch die verurſachete Koſten und Schaden zu erſtatten ſchuldig. Wann auch erſchiene, daß der angegebene Creditor wohl gewuſt hätte, daß ihm keine Foderung mit Recht zuſtehen mögen / nichts deſtoweniger die immiſſion ausgebracht, ſo würde er billig ohne dem mit Straffe angeſehen, und dabey ſonſt ut malæ fidei poſſeſſor conſideriret. Das iſt auch hiebey anzumercken, daß ſo bald in dieſem foro die *Immiſſio* caſſiret, es ſey dann, daß von den Urthel appelliret, alſo die Krafft derſelben ſuſpendiret worden, wie dann die Urthel appellabel ſeyn, und dahero der Appellation der Lauff gelaſſen werden muß, der Schuldener in die Güter wieder immittiret, der Creditor fort emittiret, und es in vorigen Stand, worin es ante immiſſionem geweſen, geſetzet wird, unerwartet, daß wegen der acceſſorien, als Früchte, Koſten, Schaden noch keine Gewißheit ſey, ſondern etwa der liquidation oder fernern Erörterung es bedürffte, ſicut & alias JCtorum hoc Conſilium eſt, ut executio in cauſa principali non ſuſpendatur propter acceſſiones litis adhuc illiquidas *Cephal. conſil. 277. num. 17. vol. 2.*

INDEX

INDEX CAPITUM PRIMÆ PARTIS.

CAP. I. Von dem grossen Nutzen eines wohlgefasseten Credit-Wesens Pag. 7

Cap. II. Von Wiederaufhelffung des Credit-Wesens und denen dazu gereichenden Mitteln 11

Cap. III. Von dem Schuld- und Credit-Wesen in Teutschland 21

Cap. IV. Von der Verfassung des Credit-Wesens im Hertzogthum Bremen, in specie von dem Edict über die wucherl. Contracte 38

Cap. V. Von den wucherl. Contracten 46

Cap. VI. Von Maaße der Zinnsen und wie hoch selbige zunehmen. 58

Cap. VII. Von dem Kauff der jährlichen Gülden 63

Cap. VIII. Von der Anlehe des Landmanns auf sein Getrayde 67

Cap. IX. Von der Einleistung 72

INDEX RERUM ET VERBORUM LOCUPLETISSIMUS.

A.

ACht, ist zu Beförderung schleunigen Processs in Credit-Wesen eingeführet pag. 24

Ackerbaues Lob 68

Ackerleute haben in Rechten sonderbahre Faveur und Privilegia 68

Ackerleute sollen mit Wucher nicht beschwehret werden 68

Ackerleute, was denen in Jure Justinianeo, der Zinnsen wegen zu gute verordnet, 69

Ackerleuten, was ihnen in des Röm. Reichs Policey Ordnung zu gute versehen 69

Advocaten und Procuratores sollen in Schuldsachen die Clienten über Gebühr nicht graviren 19

Anhaltischer Vergleich wird ausbeschieden von dem §. setzen demnach ꝛc. R. A. de Anno 1654. 31

Antichreticus contractus, wie weit selbiger zulässig 51

Annui reditus, wie selbige erkaufft werden 63

Archi-Episcopatus Bremensis secularisatio 40

Æ.

Ægyptier, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung gezwungen 15

Æquität in Schuldtsachen zu beobachten 31

B.

Bannum ist zu Beförderung schleunigen Processs in Credit-Wesen eingeführet 24

Beneficia der armen Schuldener 25

Beneficium cessionis bonorum, cui competat vel denegetur 23. 25

Beneficiũ competentiæ cui detur 25. seq.

Bonis cedens interdum non fit infamis 23

Bremische Constitution von wucherl. Contracten, wer derselben Author 39

Bremis. Constitution warum selbige eingeführet 39

Bremis. Const ist mit selbiger Landschafft Consens und Belieben eingeführet 40

Brem. Conſt. wie ſelbiger die Schuldener wegen Richtigkeit ſich zu gebrauchen 50

Brem. Conſtitution publicatio wo ſelbige geſchehen 40

Bremiſcher Conſtitution renovatio & confirmatio 40

Bremiſche Conſtitution, in welchen Fällen ſelbige ſtatt habe 40. ſeqq.

Brem. Conſtit. iſt ſelbigen Hertzogthums Lex fundamentalis 41

Brem. Conſt. ob und wie weit ſelbige von R. A. de An. 1654. verändert werde 44

Iſt des Juris Juſtinianei cenſuræ nicht unterworffen 42

wird in Kriegs-Zeiten nicht ſuſpendiret 43

Brem. Conſt. welche ſelbige betreffe 45

Brem. Conſt. was darin den Schuldenern zu gute verordnet 47

Brem. Conſt. was ſelbige an der Policey-Ordnung geändert 71

Brem. Conſtitut. erſtrecket ſich wegen Gleichheit auch auf andere wucherliche Händel 72

Brem. Conſtitutio wie viel Zinnſe ſelbige zulaſſe 60. 66

Brem. Conſt. machet unter Güldenkauff und Zinnſen heutiges Tages keinen Unterſchied 67

Brem. Conſt. erlaubet den Guldenkauffern auch auſſer ſäumiges Fall die Loßkündigung 66

Brem. Conſt. nach welcher der Creditor immittiret, ob wieder denſelben der Debitor ſich des Reichs-A. zu gebrauchen habe 30

Bremenſis Ducatus à Verdenſi eſt ſeparatus 44

Brem. Conſt. ob ſelbige auch im Oehrdiſchen gebräuchlich 44. & ſeqq.

Bürge, ob dem principalis debitoris beneficia zu ſtatten kommen 29

C.

Calecutiſch Geſetz, die Debitores zur Zahlung zu zwingen 15

Capitalia, wie ſelbige nach dem R. A. de An. 1654. wegen des Teutſchen Kriegs abzutragen 32

Capitalia wegen des Teutſchen Kriegs, wann ſelbige aufzukündigen und zu bezahlen 32. & ſeqq.

Capitalia, können wegen des Teutſchen Kriegs von den Zinnſen getrennet und ſtückweiß abgeführet werden 35

Cauſæ piæ & privilegiatæ, was ſelbige nach den R. A. de An. 1654. wegen Bezahlung der Schulden in ſich begreiffen 35. & ſeqq.

Ceſſionis beneficium, vid. Beneficium.

Conſtitutio im Röm. Reich über die Schuldener 25. 26 & ſeqq.

Conſtitutiones Imperii, obligiren alle Reichs-Unterthanen 27

Conſtitutiones Imperii, wie weit ſelbige von den Ständen in ihren Landes-Satzungen überſchritten werden können 31

Conſtitutio, vid. Bremiſ. Conſtitutio.

Conſtitution von wucherlichen Contracten Maximiliani I. 64

Contractus vid. Antichreticus.

Contracten werden wegen verbotener angefügter Packten nicht gantz annulliret 94

Corpus Juris wie ſolches auf die Teutſchen kommen 23

Credits ſonderbahre Nützlichkeit 7

Credit-Weſen ſoll die Obrigkeit als des Landes Wohlfahrt befördern 8

Credit-Mangel iſt des Landes Verderben Urſache 8. 9

Credit-Mangel iſt des Griechen Landes Ruin geweſen 9

Credit-Obſervanz bey den Römern 9

Credits-Abgang bey den Römern 9
Abnahm ist des Wohlstands Untergang 9
der Teutschen 9. & 23
Abnahm bey den Teutschen 9
beständige Besserung ist nicht wohl zu hoffen 10
Beförderung 12
wie selbiger zu befördern 12. 18
bestes Band ist die Handhabung der Justitz 18
Satzung unterschiedlicher Orten 18
Wesen erfodert schleunigen Processs 19. 24
Process soll nicht zu kostbar seyn 19
Wesen erfordert gestrenge Justitz und leydet nicht viel dilationes, indulta, statuta moratoria, decreta suspensiva 20
Wesen wird durch gute Policey-Ordnung befördert 20
Wesens gute Policey-Ordnung worin selbige bestehet 20
Credits Verordnung in R Reich über die Schuldener, 25
Credit-Sachen erfordern bey Beobachtung die Æquität, 31
Creditor soll vor dem Debitor kein Beschwer erleyden, 20
Creditoren Betrug ist einem Diebstal gleich zu achten, 23
Creditori ob demselben incumbire zu beweisen, daß sein Schuldener solvendo sey? 28
Creditori ob ihme der Richter seine Unvermögenheit zu erweisen auferlegen solle? 28
Creditores sollen gegen ihre Schuldener nach Anweiß des R. A. de Aô. 1654 von den Richtern Christl. zur Güte verwiesen werden 35
Creditores ob sie ihre Debitores auf den nicht Zahlungs-Fall incarceriren lassen können, D. 75
Datio in solutum quid? und was dabey zu beobachten, 33
Debitores zu sicherer Bezahlung zu halten, Anweisung, 12
Debitorum so nicht zahlen, verschiedene Straff-Mittel, 15
Debitores wie die bey den Griechen zur Zahlung angehalten, 15
Debitores, wie die bey den Römern zur Zahlung gezwungen, 15
Debitores wie die in Calecutia zur Zahlung gezwungen, 15
Debitores wie die bey den Russen zur Zahlung gezwungen, 15
Debitores, wie selbige die Aegyptier zur Zahlung gezwungen, 15
Debitores, wie selbige bey den alten Teutschen zur Zahlung gezwungen, 15. 23
Debitores in Europa insgemein zur Zahlung zu zwingen, 15
Debitor soll vor dem Creditore Beschwer erleyden, 20
Debitor cedens in bonis quandoque non fit infamis, 23
Debitores so verarmet, welcher Beneficien sie sich zugebrauchen, 28
Debitores so im letzten Teutschen Krieg solvendo geblieben, haben sich des §. 171. Setzen demnach ꝛc. des R. A de Anno 1654. nicht zu erfreuen, 28
Debitores, welche wegen erlittenen Schadens in letzten Teutschen Krieg solvendo, oder nicht zu achten, 28
Debitor, ob ihm sein Unvermögen zu erweisen obliege, ibid.
Debitori ob selbigen der Richter sein Unvermögenheit zu erweisen auferlegē solle, ib.
Debitores, welche sich des R. A. de Anno 1654. zu erfreuen, 29. 30. 35

Debitor, wider welchen der Gläubiger nach Bremis Constitution die Immission erhalten, ob demselbigen das Beneficium des R. A. de Aô. 1654. zu statten kome 30
Debitori ist wegen des Teutschen Kriegs die particular solution auf gewisse masse zugelassen 33
Debitori ist wegen des Teutschen Krieges datio in solutum erlaubet 33
Debitoren, welcher datio in solutum erlaubet, was dabey zu beobachten 33
Debitor, wie er seine Unvermögenheit zu probiren 34
Debitoren, welcher gestalt ihnen die Interesse wegen des Teutschen Kriegs nachgelassen werden sollen 34
Debitores können ihre Capitalia wegen des Teutschen Kriegs von den Zinsen trennen und Stückweiß bezahlen 35
Debitores sollen gegen ihre Creditores nach Anweiß des R. A. de Anno 1654. von dem Richter Christl. zur Güte verwiesen werden 35
Debitores, was selbigen in Bremischer Constitution zu gute verordnet 47
Debitores, ob selbige auf den nicht Zahlungs-Fall incarceriret werden können 75
Debitores, wie selbige der Bremis. Constitution wegē nullität sich zugebrauchē 90
Debitoren so verbothene Wucher bezahlet, wie denselben zu helffen 54

E.

Edicten haben gleich andern Constitutionibus vim legis 40
Edict von wucherlichen Contracten, welcher dessen Auth. 39
Edict von wucherlichen Contracten, warumb solches eingeführet 39
Edict von wucherlichen Contracten ist mit Bremischer Landschafft Consens und Belieben eingeführet 40
Edict von wucherlichen Contracten, wo solches publiciret, 40
Edicts von wucherlichen Conrracten, Renovatio & Confirmatio 40
Edict von wucherlichen Contracten, in welchen Fällen es statt hat 40
Ist des Ertzstiffts lex fundamentalis 41
Edict von wucherlichen Contracten, ist des Juris Justinianei censuræ nicht unterworffen 41
Edict von wucherlichen Contracten, ob und wie weit selbiges und dero Praxis durch den letzten R. A. de Anno 654. verändert werde 44
Edict von wucherlichen Contracten, ob solches auch im Hertzogthum Behrden gebräuchlich 44
Edicts von wucherlichen Contracten Einhalt, welche selbiger betreffe 45
Edict von wucherlichen Contracten, was in selben den Schuldenern zu gute verordnet 47
Edicts von wucherlichen Contracten, wie sich dessen die Schuldnere wegen Nullität zugebrauchen 50
Einlager ist an Pfändungs statt eingeführet 24
Einlagers bey den Teutschen Gebr. 73
Einlager ist vorzeiten in Röm. Reich gebräuchl. und unverbothen gewesen 73
Einlagers Mißbrauch und Verboth 73
Einlagers statt ist in den Hertzogthum Brehmen die Immissio eingeführet 74
Einlager ist in dem Hertzogthum Bremen nichtig und ungültig. 74
Einlager, demselben kan von Contrahenten nicht renunciiret werden 74
Einlager kan von denen Reichs-Standen in ihren Landen auf gut befinden wieder eingeführet werden 74
Einlager ist an etzlichen Oertern, in specie in dem Hertzogthumb Bremen im Alten-Lande gebräuchlich 74

Einlager kan dem pacto de incarcerando verglichen werden 75
Europæiſ. allgemeiner Gebrauch die Schuldener zur Zahlung zu zwingen 15
Executive & ſummariè iſt in Schuld-Sachen zu verfahren 14
Eydelsleiſtung über den wucherlichen Contract hat keinen Effect 57

F.

Fauſtrecht der alten Teutſchen 23
Fauſtrecht der alten Teutſchen, wie ſolches abkommen 23
Fidei ſignificatio varia 10
Fides Germanorum 9
Fides eſt ſervanda 22
Fidejuſſori, ob dem des principalis debitoris beneficia zuſtatten kommen? 23. 29

G.

Geſetze wird durch Liebe erfüllet. 17
Geſetze und Sanctiones, warumb dieſelbe nicht befeſtiget bleiben 17
Geſetze und Sanctiones wie ſelbige zu befeſtigen 17
Geſetze im Röm. Reich über die Schuldener 25. ſeqq.
Geſetze des Röm. Reichs obligiren alle Reichs Unterthane 27
Glaube und Treu der Teutſchen. 9. 22
Glaubens-Abnahm bey den Teutſchen 9
Glaubens beſtändige Beſſerung iſt in Bürgerlichen Händeln nicht wohl zu hoffen 10. ſeqq.
Glaubens unterſchiedl. Bedeutung 10
Glaubensbrechere wie ſelbige bey den alten Teutſchen geſtraffet 22
Glauben ſoll man halten 23
Gläubigere in gute Sicherheit zu ſetzen 18
Gläubigere betriegen iſt einem Diebſtall gleich geachtet 23
Gläubigere vid. Creditores
Griechen-Gebrauch die Debitores zur Zahlung zu zwingen 15
Griechenlands Ruin verurſachte Credit-Mangel 9
Gulden Kauff-Gelds Urſprung und Gebrauch 74
Gulden Kauff-Gelds Mißbrauch 74
Gulden Kauffgelds, wie viel pro cento zuläßig 48
Gulder-Erkauffern iſt nach den Reichs-Satzungen nicht erlaubt das Kauff-Geld wieder zu fordern, als wann der Verkauffer ſäumig 48
Gulden-Kauffung, wie hoch dieſelbe nach Brem. Conſtit. zuläßig 49
Gulden-Kauffern, iſt nach Bremiſ. Conſt. auch auſſer den ſäumigungs Fall, die Loßkündigung erlaubt 49
Gulden-Kauff und Zinnſen haben heutiges Tags keinen Unterſchied 55

H.

Hollſteiniſche Exception in Schuld-Sachen von dem §. Setzen demnach ꝛc. R. A. de Anno. 1654. 31

I.

Immiſſio vid. Einlage
Immiſſio, welche nach Brem. Conſt. ergangen, ob der Debitor wider den Gläubiger ſich des R. A. de Anno 1654. zugebrauchen habe? 30
Imperii ſtatus in ſuo territorio tantum poſſunt, quantum Imperator in imperio 38
Imperii ſtatus, können neben den Reichs-Satzungen, Policey-Ordnungen in ihren Landen machen 20. 38
Incarcerandi pactum kan dem Obſtagio verglichen werden 75
Incarcerandi pactum, ob es zuläßig oder nicht? 75
Indultum moratorium quando datur 25
Innocentiæ remedia ſunt pietas & dolor 12
Inſtrumenti pacis §. de indaganda, 23

Inventiones zu stärckerer Verbündnüß der Schuldener 12
Judex, ob selbiger dem Creditori des Schuldeners Vermögen, oder dem Debitori seine Unvermögenheit zu beweisen aufferlegen könne 28
Judex soll in Schuld-Sachen die Æquität beobachten 31
Judices sollen Amts halber allen wucherlichen Contracten steuren 51
Juramenti præstatio hat bey wucherlichen Contracten keinen Effect, 57
Jus Roman. wie solches auf die Teutsche gekommen 23
Vid. Credit,

K.

Kauffleute, welche Banquerott machen, wie mit selbigen zu verfahren 26

L.

Landes-Glückseeligkeit eines vor den andern Ursach 7
Landes-Verderben Ursach ist der Credit-Mangel 8
Leges provinciales in der Reichsständen Landen sollen ein merckliches Absehen auf die Reichs-Rechte und Gewohnheiten haben 22
Leges provinciales condere ist denen Reichs-Ständen in ihren Landen unverboten 20, & 25
Liebe ist aller Gesetz Erfüllung 17

M.

Mittel die Schuldiger zur Zahlung zu zwingen 13

N.

Notarij Bestraffung, welcher wucherliche Verträge verfertiget 51. & 53

O,

Obligatio admittit paratam executionem 25
Obrigkeit soll das Credit-Wesen, als des Landes Wohlfahrt befördern 8
Obstagij Gebrauch bey den Teutschen 73
Obstagium, ist vor Zeiten im Römis. Reich gebräuchlich und unverboten gewesen 73
Obstagium, kan von den Reichs-Ständen in ihren Landen auf Gutbefinden wiederumb eingeführet werden 74
Obstagium ist an etlichen Orten in specie im Alten Lande des Hertzogthums Bremen gültig 74
Ordnung im Römis. Reich über die Schuldener 25. & seqq.
Ordnung des Röm. Reichs obligiren alle Reichs-Unterthanen 27

P.

Pacis Instrumenti §. de indaganda 27
Pactum vid. Incarcerandi.
Pactum soccidæ prohibitum 72
Panquerottirer, wie mit selbigen zu verfahren 36
Pension wie viel nach Anweisung der R. A von hundert zuläßig 34
Pensiones, wie die wegen des Teutschen Kriegs von den Schuldenern abzutragen 35
Policey-Ordnung und Juris civilis differenz über den Ackermann, welcher mit Wucher beschwehret 70
Pontificij, welcher gestalt selbige die usuras eingeführet 58
Præscriptiones, seynd in Kriegsläufften dem Creditori nicht nachtheilig 31

R,

Rectum & simplex 17
Reichs-Constitution über die Schuldener 25
Reichs-Satzungen vid. Gesetze.
Russen, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung bezwungen 15

S.

Sanctiones vid. Gesetze.

Schuld-Brieffe der alten Teutschen, worin dieselbige bestanden 23
Schuldener, vid. Debitores.
Simplex & rectum 17
Soccidæ pacti prohibitio 72
Sportulen sollen in Schuld-Sachen erleydlich seyn 19
Stände des R. R. vid. Reichsstände.
Statuta der Reichs-Stände in ihren Landen sollen ein merckliches Absehen auf die Reichs-Rechte haben 22
Straffe der Wucherer 54
Straffe der wucherlichen Contractus, weme solche heimfalle 55
Straffe des Wuchers, welcher an Ackers-Leuten verübet wird 69

T.

Teutsche, wie selbige ihre Schuldener zur Zahlung gezwungen 15
Teutscher Treu und Glaube 9. 22
Teutscher Schuld-Verschreibung, worin selbige bestanden 22
Vid. Faust-Recht.

V.

Verdensis Ducatus à Bremensi est separatus 44
Verdorbene Kauffl. vid. Kauffl.
Unterthanen ist am guten Credit viel gelegen 8
Usurarius wie selbiger zu bestraffen 54
Usurarii, wie selbige bey den Pontificiis gestraffet worden 63
Usurarum modi wie selbige zu reguliren 58
Usurarum modi ex jure Justinianeo 58
Usurarum praxis im Hertzogthumb Bremen 61
Usurarum modus hindert nicht ein höhers Interesse zu fordern als der Zinnß Maaß ist 62
Usurarum modus, so insgemein gesetzet, ist auch in denen speciebus, darin vormahlen etwas absonderliches verordnet worden, gültig 62
Usuræ quid, 47
Usuræ an sint licitæ, 49
Usuræ und Wuchers Unterscheid 49
Usuræ wie viel nach Anweisung der R. A. zulässig 34
Usuræ wie die wegen des Teutschen Kriegs abzutragen 35
Usuræ können wegen des Teutschen Kriegs von den Capitalien genennet, und Stückweiß bezahlet werden 39
Usuræ sollen erleidlich seyn 48
Usuræ illicitæ in sortem imputantur 54
Usuræ illicitæ pœnam, welcher in selbige verfalle 55
Usuræ sein aller Orten nicht gleich 57
Usuræ wie solche im Röm. Reich geändert 59
Usuræ, wie viel nach Brem. Const. zulässig 60. 66
Usuræ wie viel nach den letzten R. A. de Anno 1654. zulässig 61
Usuris soll die Obrigkeit gewisse Maaß geben 56
Usuris Maaß zu geben bedarff Vorsichtigkeit 57

W.

Wucherl. Contract, Constitution, vid. Edict.
Wucher ob selbiger in GOttes Wort verboten 47
Wuchers Straffe, welcher selbige verwircke 55

Z.

Zinnse wie viel nach Anweisung der R. A. zulässig 34. & 59
Zinsen soll die Obrigkeit gewisse Maaß geben 56
Zinnsen Maaß, so ins gemein gesetzet, ist auch in denen speciebus, darinn vormahlen etwas absonderliches verordnet worden, gültig 62

INDEX CAPITUM
SECUNDÆ PARTIS.

CAP. I. Von dem Mittel, wordurch der Credit zu erhalten, und die Creditoren geschwind bey Nichthaltung zu den Ihrigen zuverhelffen seyn. pag. 76

Cap. II. Von denen Contracten und Händeln, welche die Constitutiõ angeht 83

Cap. III. Wie die Schulden nach der Constitution beglaubiget seyn müssen 88

Cap. IV. Von den Personen so sich der Constitution zu gebrauchen, und die Immission dero Einhalt zu erhalten haben 101

Cap. V. Von den Schuldleuten wider welche nach der Constitution mag verfahren werden 108

Cap. VI. Wann nach der Constitution zu dero Hülffe zugelangen 128

Cap. VII. Von denen Gütern worinn die Immission geschehen soll 124

Cap. VIII. Von dem Proceß auf die Constitution von wucherlichen Contracten, insonderheit von den Richtern, so die selbige handhaben mögen 140

Cap. IX. Von dem Gesuch der Immission und dero fürgehende Verwarnung 157

Cap. X. Von des Richters Verordnung auf des Gläubigers Gesuch 16

Cap. XI. Von denen Einreden, so gegen das Gesuch der Immission halber statt haben 164

Cap. XII. Von Erkäntnüß der Immission in des Schuldmanns Güter nach der Constitution 173

Cap. XIII. Von den verschiedenen Interventionen, welche bey dem Proceß und Immission sich begeben 189

Cap. XIV. Von den Appellationen 199

Cap. XV. Von Verrichtung der Immission 205

Cap. XVI. Von dem Effect und Würckung der Immission, so viel den Immissum betrifft 209

Cap. XVI. Von dem Effect der Immission, so viel den Schuldener betrifft 221

Cap. XVIII. Worzu der Gläubiger mittelst der Immission zu verhelffen 224

Cap. XIX. Von den modis, wordurch der Immission zu entgehen, oder ob sie verrichtet, doch aufhört 232

Cap. XX. Von dem foro cassandæ immissionis uñ dabey ergehenden Processs 242

INDEX RERUM ET VERBORUM LOCUPLETISSIMUS.

A.

Actio hypothecaria in rem, wo selbige anzustellen 150

Actio personalis, wo selbige anzustellen 150

Adjudicatio ist den Gläubigern in den Gütern worein sie gewiesen, erlaubet 241

Adjudicatio, wann der Creditor zu selbiger gelangen könne 214

Administrator, kan seinen Principalen ex mutuo ad paratam executionem obligiren 115

Amtleute contractus ex mutuo, ob und wie weit selbige ihre Hnn. obligiren 113

Annuorum redituum emptio, ist gleich einem mutuo mit unter der Bremischen Constitution begriffen 85

Appellatio vid Brem. Constitution.

Appellatio, was bey selbiger in Execution Sachen bey dero Abnahm und Erkennung des Processs zu consideriren 202

Appellation Sachen, was selbige für einen Proceß erfodern 205

Appellations Proceß, was bey selbigen vor monita zu beobachten 203

Archivorum copiæ, Protocolla, publica instrumenta, probiren zwar plenè, aber wircken

wircken nach Brem. Const. nicht paratam executionem 96

B.

Beneficium ordinis vel excussionis an detur constituenti 122

Beweißthum vid. probatio.

Brem. s. Constitution wer sich derselben zu bedienen habe oder nicht 101. 102

Brem. Const. macht in Ubung derselben/ unter Frembden und Einheimischen keinen Unterscheid 197. sq.

Brem Constit. gilt nicht wieder diejenige welche nicht obligiret seyn 10

Brem. Const. will durch die Immission den Glauben befestiget haben 78

Brem. Constit. excludiret und hebt andere zuträgl. Mittel nicht 80

Brem. Constit. was selbige von Eintreibung der Schulden verordnet 83

Brem. Constit. worauf bey deroselben Ubung zu sehen 83

Bremis. Constitution termini, daran die Ubung zu astringiren, seynd wohl zu beobachten 83

Brem. Const. betrifft nur Contracten, und keine andere Händel ob sie schon auch paratam executionem haben 83

Brem. Constit. von welchen Contracten selbige eigentlich zuverstehen 85

Brem. Const. erstrecket sich weder auf Depositum noch Commodatum 86

Brem. Const. ob selbige sich auf den contract. emptionis & venditionis erstrecke 86

Brem. Constit. was bey deroselben praxi für liquid zu halten 98

Brem. Const. ob selbige wieder die successores singulares könne geübet werden 123

Brem. Constit. folget der in gemeinen Rechten beschriebenen Executions Ordnung nicht 139

Brem. Constit erfordert zur Immission kein libellum solemnem, 157

Brem. Constit. ob derselben gemäß sey exceptiones zuzulassen 171

Brem. Constit. erfordert vor der Immission die Loßkündigung 129

Brem. Constit. was bey dessen Processu executivo zu beobachten 141

Brem. Constit. erlaubt niemand sich eigenwaltig in des Schuldeners Güter einzusetzen 142

Brem. Constit. hebt die Appellation nicht auf 200

Brieff und Siegel werden nach Bremis. Constit. zur Immission erfordert 92

Brieff und Siegel, was darunter verstanden werde 93

Brieff ohne Siegel, wircket auch paratam executionem 93

Brieff so allein besiegelt, hat gleiche Krafft mit der Unterschrifft 94

Brieffe, worin angefügter Hand u. Siegel Meldung geschiehet, aber deren nur eins darinn befindlich, was selbige wircken 95

Brieff, ob selbiger von den Schuldener oder einem andern so ihn obligiren könne, versiegelt und unterschrieben, ist kein Unterscheid 95

Bücher der Kauffleute und Gerichtl. Confessiones, wie darauf nach Bremis. Constit. zu verfahren 96

Bürge, wie er seinen Regreß wider Schuldener zu nehmen 106

Bürgen, soll wieder den Hauptschuldener mit der Immission wieder in dessen Güter verholffen werden 87

Bürgen wie und welcher gestalt selbige sich der Brem. Constit. gegen ihre Mitbürgen zugebrauchen 107

Bürgen, wie und wann selbige sich der Brem. Constit. wieder ihre Principal-Schuldener zugebrauchen 106

Bürgen, ob sie wieder den Schuldener, ehe sie bezahlet, Anspruch haben 106

Bürgen, wieder selbige hat parata executio so wohl statt, als wieder die Principalen 121

Bürgen vid. Benefic.

Bürgen, welche schadloß genannt, wieder selbige kan auch mit den Processu executivo nach Brem. Constit. verfahren werden 123

Bürgen und Pfande, wann selbige zugleich ausgesetzet, wie alsdann von dem Creditore dawider zu verfahren 137

C.

Cassandæ forum woher solches den Nahmen habe 243

Cassandæ forum, wer in selbigem Richter sey 244

Cassandæ forum, wer in selbigen Kläger sey 245

Cassandæ forum, wann in selbigen die Klage kan vorgebracht werden 245

Cassandæ forum, wie in selbigen die Klage vorzubringen 146

Cassandæ forum, in selbigen seynd die Beklagte ohn Unterscheid zu antworten schuldig 246

Cassandæ forum, was in selbigen für ein Ordo Processus sey 246

Cassandæ forum, in selbigen soll der Processus summarius seyn 243

Cassandæ foriprocessus, was bey selbigen dem Richter erlaubet sey 247

Cassandæ forum, was nach den Ausspruch in selbigen weiter ergehe 248

Cessio Bon. vid. Bonorum

Cessio, worauf parata executio gesuchet wird, wie selbige bewandt seyn müsse 104

Cessionarii haben sich paratæ executionis zu bedienen 104

Chartæ Blancæ vid. Benefic. Compet.

Confessiones judiciales, ob darauf nach Brem. Constitution executivè zuverfahren 96

Constituens wie wider selbigen mit parata executione verfahren werden könne 122

Contrahenten welche ob defectum aliquem nicht obligiret werden können 110

Contrahentes deren obligationes ob defectum aliquem ungültig, wie dabey zu verfahren 111

Contractus Procuratorum verbinden Principalem ad paratam executionem 18

Contractus der Städte, Landschafften und dergleichen, wie selbige eingerichtet werden sollen, daß wider Sie der processus executivus statt habe 117

Contracten worauf die Immission erfolgen soll, müssen unlaugbar seyn, 78. 87

Creditorn ist durch die Brem. Constit. anderer Rechts-Mittel sich zugebrauchen die Wahl unbenommen 80

Creditor mag nach ergriffenen Ordinari Processs, sich in etzlichen Fällen der Brem. Constit. gebrauchen 81

Creditores mögen Brem. Constit. ungehindert, sich mit den Debitorn der Zahlung wegen gewisser Zwangs-Mittel vergleichen 82

Creditorn ist nicht vergönnt propria authoritate der Debitoren Güter zu ergreiffen 82

Creditori kan durch Richterl. Hülffe sine cessione wider seines Debitoren Schuldnern die Execution verstattet werden 105

Creditor, so aus des Principalis Gütern kan bezahlet werden, soll die Bürgen mit der Immission verschonen 106

Creditor kan vor beschehener Loßkündigung wider den Debitorem die Immission nicht suchen 129

Creditoren ist nicht erlaubt sich eigenmächtiger Weise in des Schuldeners Güter einzusetzen 42

Creditor, wann derselbige befriediget, aber was er empfangen nicht behalten kan,

kan, oder sonsten womit er befriediget, nicht geleistet wird, so bleibet der Effect der Constitution 183
Creditor, wie selbigen Hæreditate jacente gerathen wird 125
Creditor, aus was Ursachen selbiger seinem Debitori ein Frist zu gönnen 130
Creditor, soll einem Debitori die Loßkündigung rechtmäßig thun 130
Creditor muß sich zu erst an sein Special Unterpfand halten 135
Creditor welcher hypothecam generalem hat ist in des Debitorn Güter sich einweisen zulassen die Wahl unbenommen 186
Creditori, welcher aus den einem Unterpfand seine Bezahlung nicht haben kan, selbigen stehet in andere Güter zu erwehlen frey 136
Creditor hat die Wahl sich in des Principal oder Bürgen Güter einweisen lassen 136
Creditorn Intervention und was bey selbiger zu beobachten 190
Creditor welcher ein besser Recht hat für andern, wann selbiger schon immittiret worden, was dabey zu beobachten 192. 193
Creditor immissus, wann derselbige weniger privilegiret, dann der immittiret seyn will, was hiebey zu beobachten 194
Creditorn welche concurriren, wann selbige gleicher Condition seyn, was alsdann zu beobachten 195
Creditoren so ungleicher Condition seyn, wann dieselbigen zugleich die Immission suchen, was zu observiren 197.
Creditorn erlangen durch die Immission rechtmäßigen Besitz 211
Creditorn, was selbigen die Immission für Recht an den Gütern zueigne 221
Creditorn müssen die Debitores den Proces der Güter räumen 212
Creditor, wann selbige das Liquidum nicht annehmen will, so mag gegen ihn die Depositionerhalten werden 236
Creditor ist nach des Debitoris Abfindung die Guter zu räumen gehalten 236
Creditor muß nach gehabten Genoß biß auf den Rückstand die Güter räumen, und wie darüber zu guter Richtigkeit gelangen 237
Creditor mag die Güter worinn er gewiesen ihm adjudiciren lassen 241
Creditor, wann derselbe zur Adjudication oder Distraction gelangen möge 242
Credit, wie solchen GOtt und die Natur befestiget haben wolle 77
Creditor immissus, was selbiger bey den Genieß vor Macht und Recht habe 213
Creditor immissus, wie selbiger sich bey Administration der Güter zu verhalten habe 213
Creditor immissus muß die Güter berechnen, und wie er sich dabey ferner zu verhalten 214
Creditor immissus quam diligentiam præstare teneatur 216
Creditor immissus, muß die onera realia abtragen 217
Creditor immissus, ob und wie weit selbiger zu Ersetzung der zugefügten Schaden gehalten 217
Creditor immissus, ob und wie weit selbiger zu Ersetzung des Schadens, welcher durch Verwahrlosung seines Gesindes entstanden, gehalten 218
Creditor immissus muß nach beschehener Bezahlung dem Debitori die Güter wieder einräumen 218
Creditor immissus, ob und wann der Schuldener von selbigen Caution erfordern möge 219
Creditor immissus wann derselbige einmahl von den Gütern abgekommen, wie wie es mit der Restitution zu halten 240

Creditor immissus, ob und wie derselbige zur Distraction der immittirten Güter schreiten möge 241

D.

Damnum vid. Schaden.

Debita liquida sollen dem Gebrauch nach executivé abgethan werden 179

Debita, welche zum Theil richtig zum theil unrichtig, wie alsdann mit der Rechtlichen Hülffe zu verfahren 92

Debita werden nach Brem. Constitution nicht, wie in gemeinen Rechten abgetragen 130

Debitor, ob selbiger verbunden, muß aus den Schuldbrief erlernet werden 109

Debitor, wieder welchen die Rechtliche Hülffe gesuchet, ist zuforderst anzusehen, ob er auch schuldig sey 109

Debitor, wann er an der Zahlung behindert wird, wie weit solches anzusehen 165

Debitor wann derselbige auf die Loßkündigung nicht säumig zu achten 133

Debitor ob und wann derselbe von seinen Creditore Caution erfordern möge 219

Debitor kan aus den immittirten Gütern die Alimenta nicht fordern wo ihm nicht das Beneficium Competentiæ zustehet 222

Debitor, welcher sonst nicht bemittelt, demselben gebühren in foro cassandæ aus den immittirten Gütern die Processs Kosten 223

Debitor ist gehalten seinen Gläubigern in allen an die Hand zu gehen 224

Debitor ob und welcher gestalt selbige dem Creditori zum Gewehr gehalten 224

Debitor, wann und wie selbiger in mora sey 130

Debitore mortuo wieder welchen die Brem. Constit. zu üben 130

Debitorem principalem verbindet procuratoris contractus ad procuratam executionem 113

Debitores wie selbige von GOtt und der Natur zum Glauben angewiesen werden sollen 77

Debitores müssen den Creditoren den Possess der Güter einräumen 221

Debitores so nicht selbst contrahiren können durch andere verbunden werden 221

Debitores debitoris, ob wieder selbige parata executio statt habe 115

Debitores wie selbige den Processum executivum durch vergebliche Funden abzuwenden suchen 181

Debitori soll die Loßkündigung rechtmäßig gethan werden 130

Debitoris Debitores, wie wieder selbige die Anweisung geschehe 139

Debitori, aus was Ursach demselben zur Zahlung eine Zeit zu gönnen 129

Debitoris Güter, darinn die eigengewaltige Einsetzung nicht erlaubet, sondern straffbahr 142

Debitoris desiderium ihnen gegen Versicherung des Abnutzens die Güter zu lassen, ob solches zuläßig 222

Diener der Kauffleute können ihre Principalen ex mutuo ad paratam executionem obligiren 111

E.

Edict von wucherl. Contracten vid. Constit. Bremensem.

Ehefrauen wie sich dieselben des Interventionis modi bey den processibus executivis zugebrauchen 190

Einlagers statt ist nach Bremischer Const die Immissio eingeführet 76

Eltern Anleyhe so den Kindern zu gute geschehen verbindet selbige zur rechtlichen Hülffe 113

Emtionis & venditionis contractus vid. Brem. Constitution.

Erben der Creditoren, ob dieselben gleiches Recht wie der principal nach Brem. Const. sich zu bedienen 101

Erben so sich der Erbschafft anmassen wollen, sollen zuvor die näheste Anverwandschafft beweisen

sen 101

Erbe, wann er der Schuldmanns Hand und Siegel zu seyn nicht glauben will, mag dadurch die Immission nicht auf halten 167

Erbe, so sich der Erbschafft annimmt, ob und wie weit wider selben mit dem processu executivo könne verfahren werden 126. & seqq.

Erben, wann derselben viel, wie wieder solche mit dem processu exeentivo zu verfahren 127

Erbschafft, wann selbige vacant, wider wem die Brem. Constitution zu üben 125

Erbschafft, so lange die lieget, wie denen Creditoribus gerathen wird 125

Exceptio ordinis vel excusationis an detur constituenti 122

Exceptiones, quæ fide jussori contra creditorem competunt 107

Exceptio de potestatis defectu debitori contra creditorem quandoque competit 111

Exceptio fori 148

Exceptiones ob solche zuzulassen der Brem. Constit. gemäß sey 171

Exceptiones, welche und wann selbige wieder die Brem. Const. zuzulassen 172

Exceptiones, welche nach Brem. Const. zuzulassen, müssen justæ & liquidæ seyn 174

Exception in continenti beyzubringen, was das sey und wie viel Zeit dazu erfordert werde 175

Exceptio in continenti, wie und durch welche Mittel selbige geschehen könne 177

Exceptiones, was bey selbigen der Richter zu consideriren 185

Exceptio, wie über selbige der Proces verkehret werde 185

Exceptio, wann selbige per replicam zweiffelhafftig wird, wie zu verfahren 186

Exceptio peremptoria gereichet zu Abwendung der Immission 232

Exceptio nach dem termino bey der Immission ob und wie dieselbe gehöret werde 167

Exceptiones, welche die Immission nicht removiren können, gehören ad forum cassandæ 243

Exceptiones, wie selbige füglich beyzubringē 179

Exceptionum Unterscheid, wann nach der Brem. Constit. oder gemeinen Rechten darüber procediret wird 243

Executio parata hat so wohl wieder Bürgen als Principalen statt 211

Executio parata, wann und ob selbige contra constituentem statt habe 122

Executio parata, wie dieselbe sine cessione creditoris wieder dessen Schuldnern ex lege erlangt werde 105

Executio, welche auf eines andern Anforderung gesuchet, selbiger muß zugleich seinen Titul dazu als vor dociren 161

Executio ehe dazu zuschreiten, muß vorhero insinuatio mandati dociret werden 163

Executio, wañ zu selbiger jemand durch den Verscheid gelangen, wie alsdenn zu verfahren 164

Executio, bey derselben Ansuchung seyn zu gleich die Originalia zu produciren 159

Executio wie dieselbe durch Offerirung einiger Güter in solutum abzuwenden, und was dabey zu consideriren 234

Executionis paratæ haben sich die Cessionarii zu bedienen 104

Executions-Ordnung, welche in gemeinen Rechten beschrieben, wird in Brem. Constit. observiret 139

Executivus processus wie solchen die Schuldener durch vergebl. funde abzuwenden suchen 181

Executivus processus, ist auf nicht erfolgende Zahlung oder Einwendung ohne Aufschub zu erkennen 184

Executivus processus, wann dem Richter bey Erkennung desselben ein Zweiffel entstehet, wie er sich zu verhalten 184

Executivus processus Uberеylung ist eben so schädlich als die Verweilung selbsten 156

Executivus processus, ob und wie bey selben in termino die Exception gehöret werde 185

Executivus processus, wann darob ein Streit entstehet, ob selbiger geschehen solle, wie alsdann zu verfahren 187

Executivus processus nach Brem. Constit. kan durch exceptiones justas & liquidas verhindert werden 174

Executivus processus, durch welchen Zweiffel selbiger bey der Schuldverschreibung removiret werde 99

Executor mag die Immission nicht verziehen 207

F.

Factoren können ex mutuo ihre principalen ad paratam executionem obligiren 115

Falsi suspicio, wann solche sich anfinden, ob und wie zu verfahren 170

Fidejussor vid. Bürgen

Fori competentia. was dabey in executivis anzusehen 150
Fori renunciatio 149
Frembder Hand und Siegel, wann und wie solche zu recognoscirem 169

G.

Gemeine vide Communen.
Gerichte derselben verschiedene species des Hertzogthums Bremen 143
Gestores negotiorum, wie weit selbige ihre principalen ex mutuo obligiren können 117
Gevollmächtiger verbindet principalem ad paratam executionem 113
Gewehrbürgen, ob wider selbige via executiva könne verfahren werden 123
Glauben, wie solchen GOtt und die Natur befestiget haben wollen 77
Glaubiger vid. Croditor.

H.

Hand und Siegel vid. Brieff und Siegel
Hand und Siegel Confession, auf selbige ist mit der Immission zu verfahren 168. seqq.
Hand und Siegel, so darob gezweiffelt wird, hindert die eydliche diffession, aber nicht den processum executivum 170
Hæreditate vacante vid. Erbschafft
Hæredes vid. Erben
Hertzogthums Bremen vid. Bremen.
Hypothec und Bürgen, wann selbige zugleich ausgesetzet, wie von dem Creditore dawieder zuverfahren 137
Hypotheca, ob gleich der Creditor keine auf des Debitores Güter hat, kan selbiger doch die Immission erhalten 134
Hypotheca specialis, an selbige muß sich zu erst der Gläubiger halten 135
Hypotheca generalis giebt den Gläubiger die Wahl 136
Hypotheca so dieselbe zur Bezahlung nicht sufficient, ist dem Creditori in andere Güter zu wehlen unbenommen 136
Hypothecaria actio vid. Actio hypothecaria.

I.

Immissio vid. Einlager.
Immissio, so der Gläubiger nach der Brem. Const. gesuchet, davon mag er wieder ab und ad ordinarium processum schreiten 81
Immissio, welche auf obligation erkannt, was in derselben begriffen seyn müsse 90
Immissio erfodert nach Brem. Const. Hand und Siegel 90
Immissio durch welchen Zweiffel selbige bey der Schuldverschreibung remoriret werde 99
Immissio, wie dieselbe sine cessione creditoris wider dessen Schuldener ex lege erlanget werde 106
Immissio, welche ex mutuo wider Städtische gesuchet wird, wie derselben Schuld-Brieff eingerichtet seyn müsse 111
Immissio ehe solche gesuchet wird, muß die Aufkündigung vorher gehen 129
Immissio ergehet in des Schuldeners Güter, ob sie gleich nicht verpfändet 134
Immissio, in welche Güter selbige geschehen möge 137
Immissio befestiget nach Brem. Constit. den Glauben 78
Immissio hält nach Brem. Const. nichts unbilliges und unrechtmäßiges in sich 79
Immissio kan nach Brem. Const. erhalten werden, ob schon kein Zinnß versprochen 87
Immissio kan nach Brem. Const. ergehen, ob gleich keine Pfand-Verschreibung vorhanden 87
Immissio, ehe sie ergehet, muß das Debitum unlaugbar seyn 78. 87. 89
Immissio soll wider den Bürgen, wann der principal Debitor eben so leicht oder besser bezahlen kan nicht verstattet werden 105
Immissio, wann und ob mit selbiger contra constituentem verfahren werden könne 122
Immissio ist auf nicht erfolgende Zahlung nicht einwenden ohne Auffschub zu erkennen 184
Immissio, wann bey derselben dem Richter ein Zweiffel entstehet, wie er sich zuverhalten 184
Immissio, ob und wie bey derselben in termino die exceptio gehöret werde 185
Immissio, wann darob ein Streit entstehet, ob selbige geschehen solle, wie alsdann zuverfahren 187
Immissio, wie dieselbige ergehen solle, wann die Schuld theils richtig, theils streitig 187
Immissio, wie sich bey selbiger die Ehefrauen des interventionis modi zu gebrauchen 190
Immissio, wann selbige von dem Gläubiger der ein besser Recht hat erhalten, dann die darnach sollen immittiret werden, was zu beobachten 192. 193
Immissio: wann selbige von Creditorn, so gleicher condition seynd, zugleich gesuchet wird, was zu beob-

zu beobachten 197
Immissio, wann sie erkannt, ist ungesäumbt damit zu verfahren 206
Immissio, ob sie gleich erkannt, mag sich doch darauf niemand eigengewaltiger Weise in des Schuldeners Güter einsetzen 206
Immissio, so wegen Schuldforderung gesuchet, selbige muß vorhero durch unverwerfliche Documenta bescheiniget werden 159
Immissio, bey deroselben Ansuchung seynd zugleich die Originalia zu produciren 159
Immissio, welche auf eines andern Anfoderung jemand suchet, selbiger muß zugleich seinen Titul darzu als vor dociren 161
Immissio, ob damit zu verfahren, wann die obligatio falsi arguiret wird 170
Immissio, ob wieder solche die exception zuzulassen der Brem. Const. gemäß sey 171
Immissio kan nach Brem. Const. durch exceptiones justas & liquidas verhindert werden 174 seqq.
Immissio, durch wem selbige zu verrichten 207
Immission, was von derselben im Hertzogthum Bremen verordnet 207
Immissio, welcher gestalt selbige verrichtet werde 208
Immissio, wie es bey selbiger mit Inventier- und Beschreibung der Güter zu halten 208
Immissio, wie nach derselben die Nachricht ad acta zu bringen 208
Immissio, von welcher Qualität selbige sey, so nach Brem. Const geschiehet 209
Immissio, wie bey selbiger die argumenta â primo & 2do Decreto fürsichtig zu gebrauchen 211
Immissio tribuiret denen Creditoribus rechtmäßigen Besitz 211
Immissio, wie und welcher gestalt selbige dem Creditori ein Unterpfand gebe 211
Immissio tribuiret Immisso der Güter administration 211
Immissio tribuiret dem Creditori den Genieß der Güter 211
Immissio, was selbige denen Gläubigern vor Recht an denen Gütern zueigne 212
Immissio erstrecket sich auf das Gut, worein selbige erkannt, pertinentien, und welche dafür zu achten seyn 212
Immissio, was durch selbige aus den Gütern eingehoben, wird zu erst auf die Kosten und Zinnse abgerechnet 225
Immissio, wie aus derselben das Interesse damni emergentis zu erstatten 229
Immissio, vor derselben darff die Liquidation der Schaden nicht geschehen, sondern mag hernach folgen 231
Immissio, wie weit dieselbige der Güte halber sich erstrecke 138
Immissio, so propria authoritate geschichet, ist nicht erlaubet, sondern straffbar 142
Immissio, von welchen Richtern selbige verrichtet werden könne 143
Immissio kan auf die Bremische Constitut. in andern Landen, wann der Richter solches nicht einwilliget, nicht erhalten werden 150
Immissio wann dieselbe anderswo erkannt, ist dero Vollziehung per subsidentes zu erhalten 151
Immissio erfodert zuförderst nach Bremischer Constit. ein Gesuch 157
Immissi Creditores, wie selbige bey den einhabenden Gütern zu schützen 221
Immissi, wie auf dessen Nichterscheinung oder Verziehung zu verfahren 246
Immissionem können die Possessores obligationum, wann sie in selbigen benannt, ohne Beweiß einiges Tituls erhalten 102
Immissionem welcher selbige auf eines andern Recht erhalten will, muß vorher die Cession beybringen 104
Immissionem finiendi modi seyn alle modi liberandi 237
Immissiones was gestalt selbige nach dem Einhalt, der Verschreibung sich richten 232
Immissionis-Proces bey demselben mag der Eyd deferiret werden 179
Immisso Creditori vid. Creditor immissus.
Instrumenta publica vid Archivorum copiæ.
Interventio tertii & ulteriorum possessorum wie selbige geschehe 108
Inventarii Beneficium vid. Beneficium Invent.
Judex soll zu Handhabung der Justitz einen andern Richter hülffbietig seyn 151
Judex was derselbe bey Exceptionibus zu beobachten 185
Judex, wer derselbe in foro cassandæ sey 244
Judex, was demselben in foro cassandæ erlaubt sey 247
Judex, was selbiger bey Anfang gesuchter Immission zu consideriren habe 155

Judex competens muß umb die Immission ersuchet werden 184
Judex officium suum nemini impertitur nisi imploratus 157
Judicis officium vid. Brem. Const.

K.

Kauffleute Bücher vid. Bücher der Kauffl.
Kauffleute Diener vid Diener der Kauffleute.
Kauffleute bey denenselben wird nur lucrum cessans angesehen 229

L.

Landschafften, wie selbige ex mutuo kräfftig zu verbinden, daß wider sie der Processus executivus statt habe 117
Libellus solemnis vid. Brem. Const.
Liberandi modi, seynd modi immissionem finiendi 237
Liquidatio Debiti vid. Debit. liquid.
Liquidirte Schulden, was dazu gehörig 89
Liquidiret in continenti zu werden, was das sey 175
Liquidum, wann selbiges der Gläubiger nicht annehmen will, mag gegen ihm die Depositon erhalten werden 230
Loßkündigung von wem solche geschehen soll 130
Loßkündigung welchem solche geschehen soll ibid.
Loßkündigung auf was Zeit selbige zu richten 131
Loßkündigung wie selbige geschehen soll 132
Lucrum cessans vid. Kauffl.

M.

Mandatarius vid. Gevollmächtigter.
Modi liberandi vid. Liberandi modi
Mutuum welche Personen dadurch nicht verbunden werden N. 110. seqq.
Negotiorum gestores vid. Gestores negotior.
Notariorum protocolla vid. Archivorum.

O.

Obligatio muß auf ein gewisses Debitum gerichtet seyn 91
Obligatio so sich auf etwas referiret, muß nebenst dem relato produciret werden 91
Obligatio, worinnen wegen Geld-Sorten nichts gewisses vermeldet wie es alsdann zu halten 91
Obligationes, was in dervselben Verbindligkeit zu consideriren 98
Obligationes, worin ein oder ander nicht genennet, wie selbige des Zuspruchs oder der Executiv-Mittel befugt werden 104
Obligationes gewisser Personen, welche ob defectum aliquem ungultig 110
Obligationum possessores, wann sie in selbigen benannt, können darauf die Rechts-Hülffe ohne Beweiß einiges Tituls erhalten 102. 103

P.

Pactum privatæ manus injectionis in bona debitoris prohibitum 82
Pfand vid. Hypotheca.
Possessores obligationum vid. Oblig possess.

R.

Realis actio vid. Actio hypothec.
Richter vid. Judex.

S.

Schadens Erstattung, wie selbige nebst denen Zinnsen geschehe 229
Schaden, was bey Ermäßigung dessen zu observiren 230
Schulden vid. Debita.
Schuld-Brieff, worinnen angefügter Hand und Siegel Meldung geschiehet, aber nur eins darinn befindlich, was selbiger würcke 95
Schuld-Brieff, worauf die Immission erfolgen soll muß nicht erdichtet seyn 90
Solutio liberat â debito 165

T.

Testes, ob auch durch selbige Beweiß in continenti geschehen könne, und wie solche abzuhören 172
Tutores, ob selbige ihre Pupillen ex mutuo per dem Processu executivo verbinden können 111
Tutores, welche in rem pupilli Geld aufnehmen, ob selbige dadurch verbunden, daß wider sie mit der Execution könne verfahren werden 111

V.

Vetters Anleyhe, so den Kindern zu gut geschehen, obligiret selbige zur rechtlichen Hülffe 83
Verwalter vid. Administrator.
Vormünder vid. Tutores.
Uberreylung bey dem processu executivo offt eben so schädlich als die Verweilung selbsten 156

W.

Wahrbürgen, ob gegen selbe via executiva ne verfahren werden 176

Z.

Zahlung vid. Solutio.
Zeugen vid. Testes.
Zinnse, von welcher Zeit an solche dem Immisso gebühren 225
Zinnse auf Zinnsen seyn nach der Immission nicht zuläßig 228

E N D E.

Herrn DAVID MEVII, JCTI,
Weyland Königl. Majest. in Schweden Geheimbden Raths, und
bey dem Wißmarisch. Hohen Tribunal Vice-Præsidentens,

Rechtliches Bedencken

Uber

Unterschiedliche Fragen/

So in Sachen der Grund-Herren und Pensionarien/ welche ex Contractu Locationis-Conductionis für gewisse Jährliche Pension Land-Güter einhaben oder eingehabt/ bey nochwährenden betrübten Kriegs-Zeiten fast täglich entstehen und vorkommen/

Welches
Auf E. E. Raths der Stadt Strahlsund Begehren abgefasset/ nach eingeholter Approbation der Löbl. Juristen-Facultät der Universität Marpurg aber ist dasselbe bey rechthängigen Streitigkeiten in den Stadt-Gerichten zu observiren und in acht zu nehmen concludiret und beschlossen,

auch dem öffentlichen Druck zu jedermanns Wissen zu übergeben anbefohlen worden.

Franckfurth und Leipzig,
Zufinden bey HIERON. PHILIPP. Ritscheln, Buchhändl. in Erffurt 1729.

Nachdem bey bißhero grassirenden Land-verderblichen Kriegeswesen, nebst andern unzehlichen Schaden und Ungelegenheiten, die Land-Güter und dero Pertinentien, durch Raub, Brand, Plünderung und Verheerung in den äussersten Verderb gesetzet, u. der von aller Nothdurfft entblösseten Grund unnießbar gemacht ist; Entstehen dißfalls zwischen den *Proprietarien* und Grundes-Herren an einem, und den Pensionarien, welche mittelst aufgerichteter Verträge, für gewisse jährliche Pension die Güter innen gehabt und genützet, am andern Theile unterschiedliche Irrungen und Streitigkeiten, welche dann in diesen verheereten Landen so gemein und häuffig erwachsen, daß fast nicht in weniger Anzahl, die in diesem Puncte streitige Partheyen sich herfür geben, als zuvor Contrahenten gewesen, dahero besorglich diese erregte schwürige Rechts-Streite den Gerichten an allen Orten vielfältige Molestien, den streitenden Theilen grosse Unruhe, Unkosten und Verbitterungen der zum Menschlichen Unterhalt höchstnöthigen agricultur bey währenden Recht geben gewisse Behinderungen, einem jeden langwierige Vorenthaltung des Seinigen, dem gemeinen Besten viele turbationes und Ungelegenheiten verursachen und anfügen werden. Solchem Unheil und ereigneten Schaden bey zeiten vorsichtiglich fürzukommen, und die lites ante litigia durch gewisse Maaßgebung klüglich zu præoccupiren, erachte ausser allen Zweiffel ein jedweder Verständiger rathsam und gedeylich. Solches aber zu Wercke und verfänglichen Effect zu richten, scheinet nicht besser noch füglicher Mittel zu seyn; Als zu Anfangs die streitige quæstiones, bevorab weil selbige mehr in jure, als in facto, welches jetzo notorium und Landkündig ist, beruhen, in ihren öffentlich Bewusten durchgehenden Umständen und unterschiedenen Fällen reiffig zu erwegen; Darüber einer in Rechten wohlgegründeten Meynung zu vereinigen, und solche an statt einer gewissen Richtschnur zu Ermessung eines jedwedern Befugniß zu setzen. Wodurch hoffentlich nicht unfruchtbar geschehen würden, daß keiner de suo jure höhere præsumptiones und Einbildungen, woraus fast alle Rechts Streite erwachsen, bey sich machen dürffte, viele aus vorhabender Wissenschafft ihrer competentzen sich zur Güte anschicken, Geld fressende Weitläufftigkeiten gutwillig meyden; Da aber sich deßwegen Rechtliche Processe anspinnen, die Richter auf vorgeschriebene gute Ordnunge levato velo & brevi judicio, denselben abhelffen könten.

Die Fragen, so hiebey zu erörtern und in guter Acht zu haben, betreffen fürnehmlich folgende Puncte:

Benanntlich, fürs Erste, die remissionem Pensionis, da ex causa belli der Pensionarius die Güter nicht ruhesam besitzen oder geniessen können.

Zum Andern, die Casus fortuitos, durch welche den Gütern, dero Pertinentien, wie auch des pensionarii eingebrach-

gebrachten Haabe und Eigenthum/ Schade und Verlust angefüget.

Drittens/ das Interesse, welches die Pensionarii von den Grund-Herrn der erlittenen Schaden und entzogenen Geniesses halber zu fodern sich anmassen.

Fürs Vierdte, die Contributionen und Unkosten, so auf die Einquartirunge, Marchen und Durchzüge der Soldaten, angewand und den Grund-Herrn wollen angerechnet werden.

Zum Fünfften, ob denn durch die ergangene Land-Ruin die Pension-Verträge erloschen, und die Locatores und Conductores der künftigen Jahre halber nirgends zu verbunden.

Letzlich, wie es wegen der possession und retention der verpensionirten Güter, Zeit währender Litispendentz, auch mit dem Processu in diesen Sachen anzustellen und zu halten sey.

Anfänglich die Nachlassung der bey dieser eingefallenē Krieges Unruhe fälligen Pensionen anzeichende, ist in den Rechten hievon dergestalt versehē, daß dieselbe billig geschehe.

2. Wenn iemand vermöge des getroffenen Contracts die verpensionirte Güter sicher und wohl zugebrauchen, durch unabkehrliche Gewalt verhindert wird, Sicut JCtus *in l si fundus in fin. ff. locat. ait:* Quod si Colonus tuus fundo frui ab eo prohibetur aut interpellabitur, quem tu Locator prohibere propter vim majorem aut potentiam ejus non poteris, mercedem remittere aut reddere debebis. Welches Recht ex natura Contractus Locationis & Conductionis herfliesset. Dann weil Krafft desselben der Locator zu Verschaffung ruhiger Possession und Genießbrauches dem Colono obligiret: *Mozz. d. Contract. Locat. column. 5. num. 5.*

3. Folget daraus, daß in solchen Fällen, da dieses von Seiten des Grund-Herrn nicht mag præstiret werden, der Pensionarius auch an seiner Seiten mit Erlegung der Pension zuverschonen. *l. ex Conducto 15. §. si vis tempestatis & §. seqq. ff. d. tit.*

4. Nec enim jure quidquam desiderare potest locator â Conductore, quando ei non præstat, ad quod tenetur. *arg. l. Julianus 13 §. offerri 8. ib. Costal. ff. de action. empt.*

5. Imo quando Casus fortuitus conductorem re uti frui prohibet facienda est pensionis remissio. *Beor. decis. 249. num. 4. Menoch. consil. 27. num. 16.*

6 Was nun in Rechten deßwegen von den behinderlichen Zufällen in genere verfasset, solches ziehen dieselben ausdrücklich auf die Kriegs Unruhen und Verwüstungen. *d. l. ex conducto 15. §. si vis tempestatis 2. verb. si incursus hostium l. Item quæritur 13 §. exercitu 7. ff. locat. vid. late Menoch. consil. 621. num. 5.* Dahero ausser allen Zweiffel bey dieser leyder hochklaglichen Landes Ruin eben dasselbe cæteris paribus Raum haben müste.

7. Worbey gleichwohl unterschiedliche Umbstände und requisita considerabel und wohl in Acht zu nehmen seyn, Als worauf modus remissionis zuforderst beruhet.

8. Einmahl ist für allem von nöthen den casum fortuitum, warumb die remissio pensionis gesuchet wird, dessen Anfang und mit sich geführte Schaden reiflich zu erwegen, denn bey dieser judication nicht gnugsam denselben zu allegiren oder auch zu erweisen, sondern es muß daneben befindlich seyn, daß zu der Zeit und in den Jahren, von welchen die

Pension

Pension rückständig, er sich zutragen und begeben.

9. Cum enim casus & damnum debeat esse causa remissionis.

10. Hic effectus causæ suæ, quæ limitata non potest non limitatum producere effectum, *l. in agris ff. de a quir. rer. domin. l. cancellaverat. ff. de bis, quæ in testam. del.*

11. Correlativus & connexus est, ut se ultra istam non extendat, *Goedd. consil. Marpurg. 49. num. 11. vol. 4.*

12. Bey diesem requisito verstossen sich jetziger Zeit viele Pensionarii mit ihren Rechnungen und computatis sehr, indeme die leyder erfolgete Grund-verderbliche Ruine und Verheerunge gleich einer general-Quittung gehalten wird, und darauf in dieser Einbildunge stehen, als wenn sie hierdurch von aller Pension und Abtrag gäntzlich befreyet, und auch zu Abstattung dessen so in vorigen Jahren in resto verblieben, nachdeme propter vim majorem folgendes dem Contract nicht hat können nachgelebet werden, nicht mehr obligat seyn.

13. Da doch die Rechte nie weiter die remission pensionis als auf das Jahr, worin der Schaden erlitten, zu lassen, aus vorigen oder auch folgenden darüber keine Ergetzligkeit verstatten.

14. Hieneben ist die Quantität und Beschaffenheit des von dem Conductore erlittenen Schadens wohl zu ponderiren und erwegen, zumahln nicht alsofort eines jedweden Abganges halber die remissio Pensionis ohne Unterschied für billig zu achten, sondern es erfodern die Rechte einen unerträglichen unleidlichen Schaden. *per textum l. ex conduct. 15. §. si vis omnemque fructum tulerit l. si merces 25. §. vis major. ff. locat.*

15. Ubi JCtus addita hujus juris ratione ait; vis major non debet conductori damnosa esse, si plusquam tolerabile est, læsi fuerint fructus, alioquin modicum damnum æquo animo ferre debet colonus, cui immodicum lucrum non aufertur, atque ita communiter Dd. sentiunt ex casu fortuito non aliter ad remissionem mercedis teneri locatorem nisi damnum plane sit intolerabile, *Berl. cons. 143. num. 22. & 24. vol. 1. Decius consil. 7. num. 2. Petr. Surdus consil. 35. per tot. Cravett. consil. 95. vol. 1. Alexand. consil. 97. num. 4. vol. 3. Paris. consil. 38. num. 12. vol. 1. Natta consil. 449. num. qui scribit, non sequi militis damnum dederunt, igitur fieri remissionem, Roland á Vall. consil. 86. num. 1. vol. 3. Bursat. consil. 81. num. 3.*

16. Wann aber der angefügte Schaden pro intolerabili zu schätzen sey, ist in den Rechten nicht specificiret.

17. Demnach wie in dergleichen Fällen üblich, *juxt. l. 1. ff. de jur. delib. l. si ita quis §. se incavit. ff. d. V. O.* es æquo Judicis arbitrio zu Ermessung heimzustellen. *uti sentiunt Ripa in l. generaliter num. 87. vers. 24. Cod. de revocat. Donat. Menoch. d. A. Judic. Quæst. lib. 2. cas. 76. num. 2. Sebastian. Medices in Tract. de cas. fortuit. part. 2. cap. 3. num. 2. Covarruv. pract. quæst. cap. 30. Bursat. Consil. 11. num. 28. & 41.*

18. Bey welcher dijudication zuforderst das Absehen und examen so wohl auf die quantitatem promissæ pensionis, als auf die eingekommene Abnützungen der Güter zu richten.

19. Da nun den halben Theil der versprochenen Pension die gehabte Abnützungen detractis seminibus & impensis nicht erreichen, wird ex Communi JCto-

rum sententiâ solches pro magno damno erachtet/und die pension gestalten Sachen nach zu erlassen für billig statuiret.

20. Sicut hanc opinionem veriorem communiorem & crebriorem esse asserunt. *Bald. in l. licet C. Locat. Panormit. in c. propter sterilitatem X. eod. ibid. Immola & Joh. de Butrio Menoch. de cas. 76. num. 5. Scarez. in Thesaur. recept. sent. in verbo Conductor. & in verb. sterilitas. Michael. Graff. lib. 1. commun. opin. 14. quæst 1. Gomez. lib. 2 variarum resolut. cap. 3. num. 18. Pinell. in l. 2. C. de rescind. vendit. part. 1. cap. 3. num. 22. Alexand. consil. 107. num. 18 vol. 7. Hieron. Gratus consil. 161. num. 1. Ruin. cons. 31. num. 1. vol. 1. Job. Cephal. consil. 104. num. 3. Mozzius de locat. col. 4. de Accidental locat. num. 15. Menoch. consil. 669. num. 11. ubi plures authoritates producit.*

21. Und zwar dißfals vielfältige unterschiedliche Meynungen in den Schrifften der Rechtsgelahrten befunden werden/ welche weitläufftig erzehlet und zugleich wiederleget *Hieron. Panschman. lib. 1. Illustr. quæst. 1. per tot.*

22. So ist doch vorerzehlte der eingenatürten Vernunfft für andern gemäß; angesehen/ die Definition des ausgestandenen Schadens hierauf müsse gerichtet seyn/ worinn die Intention der contrahirenden Partheyen und die natura contractus bestehet.

23. Als nun locatio conductio ist convention de re pro certâ mercede utenda fruenda. *Wisenbec. in Paratit. ff. locat. num. 3.*

24. Und des Locatoris Meinung zu Einnahme der verwilligten Pension; des Conductoris aber zu völligen Genießbrauch gerichtet, kan es nicht anders seyn/ als daß der Schade aus der grossen Discrepantz und Ungleichheit der Pension und Abnützungen æstimiret werde.

25. Und wie sonsten in Rechten die læsio pro magnâ gehalten wird, wann dieselbe auf die Helffte der wahren Æstimation jedes Dinges sich erstrecket, ist nicht abzunehmen.

26. Warum auch nicht in obberührten Fällen/ wann die eingehobene fructus deductâ impensâ nicht halb so viel werth als die Pension, welche gleichsam pretium & æstimatio fructuum ejusque anni ist/ ausgemachet/ pro magno & intolerabili damno zu halten.

27. Welchem vorangezogenen Rechtlichen præsuppositо dieses annoch anhängig ist/ daß ein jedweder Pensionarius, dafern er zur Remission zu gelangen gedencket/ wenn zwischen ihm und den Grund-Herrn deßwegen Streit vorfallen solte, nicht allein den erlittenen Schaden zu designiren und articuliren, sondern auch in specie zu beweisen schuldig sey. *Bursat. d. Consil. 11. num 32. Natta consil. 449. num. 2. Berod. consil. 141. num. 7. v. 1. Hieron. Gratus consil. 161. n. 9. Sylvan. Consil. 35. num. 26.*

28. Sintemal der vorgebildete Schade das fundamentum intentionis ist bey dem gesuchten Nachlaß/ quod quilibet probato tenetur. *l. & qui dicit ff. de probat.*

29. Et multo magis colonus, contra quem locator super Instrumento contractus fundatam habet intentionem, *uti habet Cornetus Consil. 128. vol. 2.*

30. Und wird allhie mit blossen Anrechnungen und Designationen nichts ausgerichtet, sondern gehöret Beweiß/ und zum wenigsten, dafern derselbe ohnmüglich, denn es auch andere Umstän-

de

de die Designation glaubwürdig machen, eydliche Contestation dazu. Biß auf dessen Erfolg gilt des Locatoris negation mehr als des Conductoris Designation.

31. Ferner ist bey Ansuchung um Remission wohl in acht zu halten, wie weit das Unglücke und Schaden sich erstrecke, ob nur ein Theil oder Speciem davon die Früchte genommen werden, oder auch ein zugleich durchgehendes Verderb die Güter betroffen. denn es zum öfftern bey Kriegesläufften geschiehet, daß dem Ackerbau und Früchten des Landes grosse Hindernüß und Schaden zugefüget werden, an andern Abnützungen aber, so von Viehe, Höltzungen, Fischereyen und sonsten zu heben keiner oder geringer Abgang sey.

32. In welchen Fällen nicht alsfort die Remission statt gewinnet, sondern es wird angesehen, was alle Pertinentien der Güter abgeben, und getragen, daraus hernacher der Uberschlag gemachet, wie hoch die fructus percepti sich erstrecken, und ob dieselben in der Geringschätzigkeit, das vorgedachter massen die Pension einzubehalten sey.

33. Cum enim anni fructus ex quacunque causâ & re percepti pro uno fructu habeantur. *l. divortio 7. parag. si in anno ib. gloss. & Dd. ff. solut. matrimon.*

34. Nunquam ad remissionem faciendam unius tantum rei ratio habetur, sed omnium rerum conductarum fructus computantur, ita ut si ex unà forte illo anno nihil fuerit perceptum, si tamen aliarum ubertas id pensaverit, ea non fiat, *arg. §. de illa Inst. de Societat. Hieron. Gigas de Pensionibus quæst. 62. num. 16. Bald. in l. licet num. 1. C. Locati Berod. d. consil. 141. num. 2. Surdus d. consil. 34. num. 22. Natta consil. 449. num. 5.*

35. Cum enim unicus contractus sit locationis, sufficit unâ re & aliquâ ratione Conductorem indemnem servari & confundi omnes fructus *vid. Anton. Fabrum in Cod. lib. 4. tit. 41. definit. 47.*

36. Ubi subjicit non idem fore, si aliquâ fundi conducti parte prohibitus sit frui conductor, licet reliqua indemnitatem plenam attulerit: cum omnino præstare locator debeat totâ re ut conductor frui possit, ideoque pro ratâ ejus remissio facienda sit. *cui adstipulatur Mozz. de locat. col. 4. de Accident. locat. num. 18.*

37. Welcher gestalt und wie weit die Pension in obberührtem Falle nachzulassen, darüber seyn die Rechts-Gelahrten nicht einstimmiger Meynung, wie *ex Pantzschman. quæst. illustr. 3. vol. 1. & Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 77.* zu ersehen.

38. Weil nicht gehabten ruhigen Genießbrauches halber die Pension nachzugeben, folget hierauf, daß die übrigen fructus nebst der gesatzten Pension zusammen zu setzen, und so weit diese jene übertrifft, davon zu ziehen und einzubehalten. Da aber deductis omnibus expensis an eingehobenen Früchten und Commoditäten etwas übrig nach dem Wehrt deroselben die Pension zu erlegen sey. *uti statuunt Pantzschman. d. quæst. 3. num. 1. Castrens. in d. §. major. Boss. in tit. de merced. remiss. num. 3. & 4. Bursat. consil. 399. num. 3. Roman. consil. 369. num. 31. Nevizanz. consil. 90. n. 18. seq.*

39. Qui uno ore concludunt, remissionem mercedis fieri debere in totum computatâ fructuum parte perceptâ, idque satis manifeste probatur, *per text. in d. l. ex conducto 15. §. ubicunque 7. verb. mercedis exonerationem pro rata & c. l. si merces 25. §. vis major. 6. ff. locat. ubi dicitur vim majorem non debere Conductori damno*

mno esse, unde sequitur nihil cum præstare ultra quam percipit text. in cap. propter sterilitatem X. d. locat.

40. Welchem nicht zu wider ist, was vor gedacht, nemlich daß die Remission unzuläßig, dafern nur den halben Theil der bestimmten Pension-Gelder die Abnützungen erreichen, in Anmerckung, daß ein Unterscheid unter diesen Fragen, wann die Remissio statt gewinnen kan, und fürs Ander, wie solche zuläßig, sich befindet. Wie selbige nicht gar leicht ad evitandas lites & partium iniqua incommoda zu verstatten, wird wie sönsten in læsionibus rechtlich, das Dimidium angesehen. Da aber der Schade solches übertrifft, kan und soll nicht die gantze Pension, sondern so viel detractis detrahendis nicht genossen und eingehoben, nachgelassen werden; Gleichwie sonsten dem Verkäuffer, so ultra dimidium lædiret wird, ohngeachtet, so er auf die Helffte nicht verkürtzet er keine actiones hat, denn er das völlige precium zu ergänzen schuldig ist. *l. 2. C. de rescind. vend. Immol. in d. cap. propter sterilitatem X. de locat.*

42. Es werden viel gefunden, so dafür gehalten, daß ein Pensionarius begebenen solchen Fällen, was vorgelauffen, dafern er der Remission darauf fähig seyn will, den Grund-Herrn zu denunciiren schuldig seyn solle. Welches aber wie in den Rechten nie erfordert, demnach von dem mehrentheil der Rechtslehrer überflüßig geachtet wird, wird solches ausführlich *deduciret Hieron. Pantzschmann. dict lib. 1. quæst. illustr. 4. per tot. vid. etiam Menoch. Consil. 120. num. 14 seq.*

43. Dieses aber als was hieroben de Remissione Pensionis wegen der vorgewesenen Kriegs-Unruhe und verderblicher Ruin in genere gemeldet, hat viele Exceptiones und Abfälle, inmassen auch in specie bey jetztberührter Ursache viele Umstände und singulares casus sich begeben, in welchen ohngeachtet dessen, so vor gedacht, die remission nicht zu erhalten ist. Wie mit wenigen zu berühren und einzuführen nicht undienlich seyn wird.

44. Und zwar vors Erste, ist ausser allem Zweiffel, wann in der aufgerichteten Pension vertragen, oder sonst durch gewisse Pacta und Vergleichungen abgehandelt ist, daß der Pensionarius, auch da er von wegen der Kriegs-Beschwerden an Genießbrauch verunruhiget und behindert würde, ohne Abzug die völlige Pension erlegen wolle und solle, alsdann keine Remission zu suchen noch zu verwilligen sey. Istiusmodi pactum valet. *l. si quis domum 9. §. Julianus 2. ff. locat. ib gloss. & Dd. Boss. tract. de remiss. merced. num. 56. Mozz. d. 1. column. 4. de accidental. locat. num. 50.*

45. Ideoque maxime servandum est, ut ut jacturam maximam patrimonio conductoris inferat, cum fidei humanæ congruat ea rata esse, quæ semel placuerunt, *in l. 1. in princ. de pact.* & turpe sit fidem fallere *l. 1. ff. de Constit. Pecun.*

46. Nec attenditur hoc loco, quod in enorme damnum conductor facile incidat & præter labores & vigilias, quas frustra impendit, pro nullo commodo mercedem solvere cogatur; cum suo facilitati imputare debeat, cur eam conventionem injecit, nec de læsione conqueri possit ob tale factum, quod se ab initio ad lucrum & damnum peræque habere queat, utut postea facienti damnosum apparere incipiat, *Vincent. Caroc. decis.*

decis. 130. *num.* 3. *Beroi consil.* 1. *num.* 22. *lib.* 2. *Cothmann. consil.* 30. *num.* 284.

47. Læsio, quæ ex futuro eventu dependet in considerationem venire non solet. *l. quo fideicommisso C. de Transact. l. si pater puellæ C. de inoff. Testam. Decius consil.* 474. *num.* 12. *in fin. Sfort. Odd. de restit. in integr. part.* 1. *quæst.* 4. *artic.* 11. *num.* 95. *Vasquius illustr. controv. lib.* 3. *quæst.* 67. *num.* 8. *seqq.*

48. Idque eo minus hic dubium est, cum istud pactum, quod duriorem facit conditionem Conductoris locatio pensare videatur, quæ majori mercede inita fuisset, nisi ille id periculum suscepisset, quod non sine justâ causâ factum ab eo, qui de jure suscipere non tenebatur verisimile est.

49. Daß es aber dafür zu achten sey, es habe der Pensionarius die remission in Fällen, da sie zuläßig sich begeben, wird eine klare ausgedruckte Beliebung, wodurch er sich dessen in specie entsaget, erfodert, und ist ausser befundenen ausdrücklichen convention keine renunciation hier anzuziehen.

50. Renunciatio vel remissio juris alicujus, utpote, quæ odiosa est, *Cravett. consil.* 407. *num.* 34.

51 Ex conjecturis astrui aut alias præsumi non debet, nisi expressis contrahentum verbis pateat. *Decius in l. postquam liti. num.* 16. *C. de pact. Natta consil.* 78. *num.* 5. *Cravett. consil.* 257. *num.* 5. *Menoch. consil.* 1. *num.* 212.

52. Quinimo, ut excludatur, capitur & arripitur omnis conjectura & præsumtio proque sufficienti ad excludendam habetur *Bald. in l. ut. num.* 19. *C. de Dot. promiss. Mascard. de probat. conclus.* 454. *num.* 14. *Tiraquell. d. retract. lignag.* §. 36. *gloss.* 2. *num.* 50.

53. Imo potius error facti proprii *Mascard. d. conclus.* 554. *num.* 6. *Menoch. d. consil. num.* 715. *Cravett. consil.* 77. *n.* 4. & fatuitas præsumitur *Menoch. de A. J. Q. lib.* 1. *cas.* 88. *num.* 2. *Bald. in l. generaliter num.* 14. *C. de ex. non num. pecun.*

54. Diesem nach ist nicht gnugsam, so jemand bey aufgerichteten pensions-Vertrage sich obligiret, daß er wolle die Pension ohnfehlbar erlegen, und sich daran nichts hindern lassē, Item es lauffe wie es wolle, es mögen Zeiten kommen wie sie seyn, er dennoch mit der Pension sich richtig einstellen wolle: Imgleichen aller und jeden Rechten so ihm die Einbehaltung der Pension verstatten möchten, sich muthwillig begeben ꝛc. Es wäre dann, daß aus andern beylauffenden Umbständen de animo contrahentium etwas gewisses zu schliessen wäre.

55. Renunciationes enim generales in iis casibus, quæ majoris momenti sunt & renuncianti maximum incommodum afferre queunt, non sufficiunt ad excludenda renunciantis jura, *Johan. de Immola in l.* 1. *parag. quæsitum num.* 15. *&* 19. *ff. quib. appell. non lic. Specul. in tit. de Renunciat. parag. finitis num.* 7. *&* 15. *Tiraquell. in præfat. l. si unquam n.* 132. *C. de Revoc. Donat. Decius consil.* 37. *n* 1.

56 Quæ enim notatu digna sunt, nisi speciatim & nominatim notentur, pro omissis habentur, *l. item apud. Lab. parag. ait Prætor. ff. de injur. Tiraquell. de LL. connubial. gloss.* 7. *num.* 124. *Oldrad. consil.* 185. *num.* 2.

57. Idque eo magis in pactis, quæ continet jurium renunciationem, quæ stricti juris sunt, & strictissime accipienda *Decius consil.* 551. *num.* 2. *seq. Surd. consil.* 431. *num.* 20. *vol.* 3. & semper pro eo, qui renunciavit interpretanda, *Surd. de consil.*

431. *num.34.* ſcilicet ut quam minimum noceant. *Surd. d.conſil.431. num.32. & conſil.339. n.19. & conſil. 446. num. 23. vol.3.*

58. Ob auch gleich mittelſt Eydes der Conductor der læſioni ultra dimidium und beneficio *l. 2. C. de reſcind. vend.* renunciiret, ſo iſt es dennoch pro pacto remiſſionis renunciatorio nicht zu achten, *uti contra Franciſ. Marci deciſ.* 208. *ſtatuit. Mozz. de locat. column.4. de accident. locat. num.54.*

59. Wie aber ſonſt bey Abfaſſung der Verträge und Verſchreibungen, alſo begiebt ſich auch allhie zum öfftern, daß die Notarii ihrem Belieben nach und aus Gewohnheit unterſchiedliche renunciationes und clauſulen auſſer Wiſſen und Befehl der Contrahenten, denen ſie doch an ſich ſehr nachtheilig und præjudicirlich ſeyn, anfügen, ſicut illæ Dd. querelæ frequentes leguntur, eos hujusmodi clauſulis ſæpius abuti. *Speculat. in tit. de Renunciat. parag. 1. num.10. Bertazol. in tract. de clauſul. 39. gloſſ.1. num.1.*

60. Eas apponere, quarum virtutes ipſis non minus, quam contrahentibus incognitæ ſunt, *Ripa ad l. centurio num. 79. ff. de Vulg. & Pupill. ſubſt. Mogon. deciſ. Florent. 15. num. 4.*

61. In illis exprimendis more pſittacorum & picarum garrire & ſine mente ſonum dare, *Roman. ſingular. 51.*

62. Wann nun glaubwürdig zu machen, daß ohne Vorwiſſen und Willen des Penſionarii durch den Concipienten penſionis remiſſionis renunciatio dem Vertrage eingerücket, kan er deſſen ungehindert bey begebenen Fällen die Erlaſſung vermöge der Rechte erfodern. Nihili enim facienda ſunt, quæ tantum ex conſvetudine & ſtylo Notariorum ſunt adjecta. *Caroc. in Tract. de excuſſ. bonor part.2. quæſt. 16. num. 5. Magon. deciſ. Floren. 64. num. 64. Gozadin. conſil. 80. num. 15. Decius conſil. 549. ubi ait: hoc communiter teneri.*

63. Cum renunciationes, quæ ſine præcedente certa oratione earum poteſtatis & efficaciæ invalidæ ſunt, *Hypol. de Marſil. in rubr. num. 37. ff. de fidejuſſor. Roman. conſil. 272. num. 1. Gail. lib. 2. obſerv. 77. num. 3. Vincent. Honded. conſultat. 33. num. 45. ſeq. lib. 1. Theſaur. deciſ. Pedemont. 222. num. 3. ubi hanc communem eſſe teſtatur.*

64. Et ſine animo & aſſenſu fruſtra fiunt, *l. legitima ff. de hared. inſtituend. l. juris ff. de inoffic. teſtam. Vult. conſil. Marpurg. 29. num. 108. vol. 2. Grammat. deciſ. Neapol. 57. num. 8.*

65. Eatenus ſaltem obſint partibus, quatenus illis aſſenſum præbere voluiſſe conſtat. *Munnoz. de Eſcobar. in Tr. de ratiocin. cap. 28. num. 43.*

66. Es gebühret aber dem Penſionario beyzubringen, daß er niemahlen gewilliget, die begriffene renunciation zu beſchreiben, und dem Contract einzuverleiben, angeſehen, daß pro ſcriptura Notarii eine ſtarcke præſumption militiret. *Vincent. Caroc. deciſ. 122. num. 7. Menoch. præſumpt. 44. lib. 2. & conſil. 37. num. 145. Alexand. in l. ſciendum. num. 33. ff. de verb. obligat. Em. Svarez. in Theſaur. comm. opin. lit. V. num. 6.*

67. Cum enim Notarius ex ſuo cerebro de jure nihil in inſtrumento ſcribere debeat, niſi de quo rogatus ſit â partibus, non minus ac alias bene & recte exerciti officii præſumtionem pro ſe habet, *l. ſi quis decurio C. de Falſ. Paris. conſil. 88. num. 21. lib. 3.*

68. Ita etiam præſumitur omnia ſcripta volunta-

voluntate partium scripsisse. *late Menoch. lib. 2. de præsumpt. præs. 79. num. 2. seq. Caroc. d. decis. 21. num. 3. Pancirol. consil. 88. num. 16.*

69. Wann nun bereits dergleichen Pacta, wodurch ohne eine remission des Mieth-Geldes, ob schon des Kriegs halber Hindernissen und Verheerungen einfielen, zu delideriren der Pensionarius sich begeben, vorhanden wären, bin ich dann der gewissen Meynung, solche nur auf die Fälle gerichtet und zu verstehen seyn, wenn etwa der Pensionarius an den Genießbrauch u. possession turbiret und behindert wird, mit nichten aber dahin zu extendiren, wann propter vim majorem ein total Ruin der Güter erfolget, gantz keine oder auch gar geringe Abnützungen ihme zufliessen, er auch auf den Gütern sicher nicht leben kan. Zumahlen die höchste Unbilligkeit wäre, daß auf solchen Fall, da keine fructus seyn, Pension solte gefodert werden, auch nicht vermuthlich, daß dahin der Vertrag von dem promissore gemeinet, oder auch solcher Fall in consideration gekommen.

70. Generalis enim renunciatio nunquam complectitur ea, quorum dum renunciant renunciantes memores non fuerunt. *l. Aquilian. ff. de Transact. l. qui pecul. ff. de pecul. Crotc. in l. sciendum n. 44. ff. de verb. obl. Paris. consil. 20. num. 95. vol. 1. Tib. Decian. consil. 43. num. 37. vol. 3.*

71. Sed explicatio facienda est secundum illud, quod interrogari probabiliter respondissent. *gloss. in l. tale pactum in fin. ff. de pact. Jason. ad l. Titius §. Lucius Titius ff. de lib. & posthum. Tiber. Decian. resp. 31. num. 46. vol. 1.*

72. Idque eo magis, quod ex isto pacto summa iniquitas & conductori damnum exoriretur. Ea vero interpretatio accipienda, atque ita judicandum, ut præ-

valeat, quod benignius est & inæquitate magis fundatum. *l. semper in dubiis ff. de R. J. l. placuit. C. de LL. Rol. á Vall. consil. 81. num. 18. vol. 4.*

73. Noti præterea juris est, utut in specie læsioni renunciatum sit, tamen renunciationem non extendi ad enormissimam læsionem. *Panorm. in cap. contingat n. 32. X. de jurejurand. Covarruv. lib. 1. var. resol. cap. 4. num. 5.*

74. Similiter pactum & renunciatio, quod conductor non possit petere remissionem mercedis etiamsi locator non præstet fruendi patientiam, tanquam contra contractus substantiam non valet. *uti post Alciat. respons. 157. num. 13. late probat Menoch. consil. 671. num. 17. seq.*

75. Zum Andern, was von Nachlassung der Pension wegen der Krieges-Unruhe eingeführet, hat alsdann seinen Abfall und exception: wann der conductor oder Pensionarius die casus fortuitos auf sich nimmt, und was dadurch an Schaden zugefüget, zu ersetzen sich verobligiret, *Mozz. de locat. d. col. 4. de accident. locat. num. 58.*

76. Denn ob schon in specie und absonderlich von den Kriegs-Fällen keine Meldung geschehen, hat doch die generalis receptio casuum fortuitorum den Rechten nach dieselbe Krafft, daß sie alle species in sich begreifft, eben so viel gilt, als wann sie separatim von dem conductore recipiret, und demnach (uti nonnullis placuit) der special enumeration nicht von nöthen ist. *Uti communis eaque verior Dd. opinio statuit, quam tuentur gloss. in l sed & si quis §. quæsitum ff. si quis cautionib. in judic. ibid. Bartol. Alexand. Rub. num. 44. Fulgos. num. 8. seq. Angel. num. 3. Roland. & Vall. consil. 26. num. 16. vol. 2. Ripa. in tract. de peste tit. privil. contract. con. pest. num. 70. Philipp. Port. consil. 143. num. 14. Cornel. consil. 228 n. 37.*

seqq. vol. 2. Hieron. Pantzschmann. quæst. 7. num. 95. & seqq. part. 1. ubi hanc sententiam pluribus rationibus confirmat, quo brevitatis gratiâ me refero.

77. Immassen in den Rechten nirgends eine specialis expressio singularum specierum erfodert wird, sondern alleine eine specialis conventio, welche auch alsdann geschiehet, wenn der conductor die casus fortuitos ohne einiges individui Meldung auf sich nimmt, *uti ex l. si qui domino 9. §. Julianus 2. locat. l. 1. Commodat. l. quæ fortuitis C. de pignorat. action.*

78. Dergleichen reception geschiehet durch unterschiedliche formulas und Wort Begriffe, welche prudentis judicis arbitrio zur billigmäßigen Ausdeutung müssen heimgestellet bleiben.

79. Veluti si conductor susceperit periculum & fortunam, tunc etiam de casu fortuito teneri dicitur. *Jason. in d. l. sed & quis §. quæsitum ff. si quis cautionibus Bald. in l. fin. ff. de tempor. appell.*

80. Es begiebt sich aber zum öfftern, daß die dißfals aufgerichtete Pacta in Zweiffel gerathen, auch wohl da sie receptionem casuum fortuitorum expresse nicht enthalten, denn sie per varios subauditos intellectus & interpretationes dahin gezogen werden.

81. Als zum Exempel, wenn in aufgerichteten Pension-Vertrage zu einem oder andern begebenden Falle, so ad casus fortuitos gehörig, die remissio pensionis ausdrücklich beliebet, wird von vielen Rechts-Gelahrten dafür gehalten, daß die nicht exprimirete Fälle, hiedurch der Conductor auf sein pericul angenommen, und bey dero occurenten den Weg zu der remission sich selbsten verschlossen, *uti opinatur Alexand. consil. 3. num. 3. vol. 1. Natta consil. 449. num. 16. Paris. consil. 33. num. 9. & 10. vol. 1 Ruin consil. 89. num. 4. vol. 1. Decius consil. 352. num. 8.*

82. Angesehen, daß vi argumenti â contrario sensu, quod in contractibus validissimum est, *l. inter socerum §. cum inter ff. de pactis dotal. l. pecuniam ff. si cert. Natta consil. 62. num. 1.*

83. Es ist dafür zu achten, daß auf die nicht bedingete Fälle der conductor sich nicht prospiciren wollen, sondern unius vel alterius casus inclusione die übrigen excludiret. *uti in jure semper præsumitur l. cum Prætor. 12 ff. de judic. l. maritus C. de Procurat. c. nonne X. de præsumpt.*

84. Demnach dieselbe pro omissis zu achten. *arg. l. si. extraneus ff. de condict. ob caus. l. si cum dotem ff. solut. matrim.*

85. Und wie sonst Rechtens, die extensio â casu uno ad alium zu veranlassen, *Alexand. consil. 45. num. 4. lib. 2.*

86. Zuforderst in berührten themate, weil sonst bey Zulassung dergleichen extention das pactum otiosum und sine singulari virtute operandi seyn würde, quod etiam juri adversatur, *Bald. in rubr. C. de cont. empt. quæst. 9.*

87. Ob nun wohl vorgesatzte Meynung und dabey berührte Gründe statt haben könnten, da in den Rechten de casibus fortuitis nichts gewisses statuiret, und die ausdrückliche Beliebung etzlicher Fälle halber gemachet, per modum limitationis geschehen wäre.

88. So zerfället sie dennoch in reiffer consideration, daß die expressio majoris cautionis gratia geschehen, in non expressis nicht aufhebe, was in beschriebenen Rechten davon enthalten, weniger im übrigen die naturam contractus invertire und verändere.

89. Demnach contra expressam juris ordinationem das argumentum â contrario sensu nicht Raum findet, Eber-

bardus in Top. legal. in loc. â contrar. sens.

90. Noch inclusione unius alterius exclusio zu erzwingen, sondern es muß hie heissen, quod provisio hominis non tollit provisionem legis pleniorem, *Cacheran. decis. Pedemont.* 141. *num.* 1. *Ruin. consil.* 157. *n.* 18. & 19. *vol.* 1.

91. Et casus omissus remanere debet sub dispositione juris communis. *l. commodi ff. de liber. & posthum. Ancharan. consil.* 356. *Monald. consil.* 126. *num.* 31. *vol.* 2.

92. Cui contrahentes se confirmare voluisse censentur. *l.* 2. *ff. de dot. praleg. Wesenbec. Cons.* 44. *num.* 27.

93. Welches denn desto geringern Zweiffel bey sich führet, weil in Rechten ad casuum fortuitorum receptionem von Seiten dessen, welche sie sonst nicht betreffen eine specialis conventio erfodert wird *l. sed & si quis §. quæsitum ff. si quis cautionibus l. negotium C. de negot. gest. l. quæ fortuit. C. de pignorat. action. d. l.* 1. *C. commodat.*

94. Woraus unwiedertreiblich folget, daß durch Versehung, wie auf einen andern Fall es zu halten ohn Ansehung anderer Fälle in genere aut specie keine renunciatio casuum fortuitorum geschehe. *sicut verius & communius Dd. sentiunt, uti pluribus authoritatibus & rationibus firmant Hier. Pantzschmann quæst.* 12. *per tot. part.* 1. *Boss. in tit. de remiss merced. num.* 16. 51. *Johan. Cepal. consil.* 257. *per tot.*

95. Eben wenig hat der Colonus sich hierdurch begeben der remission der Pensionen, da er durch unglückliche Kriegsfälle am Genießbrauch verhindert und turbiret würde, im Fall er für alle Gefahr gehalten zu seyn, sich verpflichtet, suscipiens in se omne periculum, non censetur suscepisse casus fortuitos. *l. litis §.* 1. *ff. de negoc. gest. gloss. in d. §. quæsitum ibid. Jason. num.* 30. *Alexand. num.* 10. *Speculat. in tit. de locat. §.* 3. *num.* 5. *Ripa tract. de Peste tit. de privileg. contract. num.* 70. *latiss. in terminis Hier. Pantzschmann. d. part.* 1. *quæst. illustr.* 6. *per totum præsert. à num.* 20. *usque ad num.* 49.

96 Nisi forte alias ille teneretur de culpa levissima *l. si quando ff. de legat.* 1. *l.* 1. *ff. mandat. l. si ut certo §. nunc videndum ff. commodat. Roman. sing.* 436.

97. Aut aliter illud pactum otiosum futurum esset, *l. item quæritur* 13. § *si gemma.* 5. *ff. locat. Roman. sing.* 42.

98. Vel si adjiceretur pacto casus fortuitus, in specie adjectâ clausulâ de omni periculo, ut exemplum declaret cætera. *gloss in d. §.* 1 *quæsitum ib. Alexand. num.* 13. *Bartol. Bulgar. & Dd. fere omnes Salyc. in l.* 1. *C. commodat.*

99. Und ob schon vorgesatztes pactum de omni periculo suspiciendo, durch einen Cörperlichen Eyd bestärcket würde, ist es denn nicht weiter zu extendiren, als es sine juramento sonst gelten mag. *Uti prolixè per rationes dubitandi & dicendi probatur per Hieron. Pantzschmann. d. p.* 1. *quæst. illustr.* 10. *per tot. Kirchov. commun. opinion. cent.* 1. *concl.* 27. *Ripa in l. si unquam num.* 10. *de Revoc. Donat.*

100. Es finden sich hieneben etzliche in der Meynung, wann der Conductor in dem Pension-Contract der exceptioni dolimali, vis, metus, læsionis &c. renunciiret, dadurch ihm in Kriegs und andern trübseligen Zeiten remissionem pensionis benommen seye. *Fulgos. in l. item quia §. exercitum ff. locat. Capol. cautel.* 48. *Nevizan. consil.* 91. *num.* 17.

101. Welcher Meynung der üblicher Verstand dergleichen Renunciationen beyzupflichten nicht gestattet, zumahlen dieselbe

dieſelbe ad exceptiones, quæ de vi, metu vel læſione eſſe poſſunt ad illud tempus pertinens, quod contractum eſt, gehören, wie dann ohne das quælibet renunciatio die clauſula begreifft rebus ita ſtantibus. *l. fin. ibid. Dd. ff. qui ſatisd. cog. l fin. ff. ad municip. Bartol. in l 1. § & poſt. operis ff. de N.O.N. Paris. conſil. 3. num. 77. ſeq. vol. 2.*

102. Nec enim ad jura de futuris ſpectat, ſed reſtringitur ad cauſam de præſenti, 1. *quod Servius ib. gloſſ. & Dd ff. de conditt. cauſ. dat. l. Paulo parag. 1. ff. de leg. 3. Corn. conſil. 45. num. 1. v. 1.*

103. Quippe cum ſemper ſtricti juris ſit & odioſa, *Gail. lib. 2. obſ. 77. n. 1. v. 1.*

104. Ita interpretanda, ut non credatur facta minimumque quam fieri poteſt renuncianti noceat, *l. cum de indebito 25. in pr. ff. de probat. l. mater. ff. de inoffic. teſtam. c. quia X. eod. c. ſuper X. de renunciat. Vincent. Honded. conſult. 29. num. 93. ſeq. vol. 1.*

105. Wann aber ex formulis conventionum befindlich, daß an Seiten des Coloni die ſuſceptio caſuum fortuitorum geſchehen, iſt noch übrig inter caſus ſolitos & inſolitos guten Unterſcheid zu machen. Dann begeben ſich dergleichen unvermuthliche Fälle, ſo bey Menſchen Dencken nie fürgefallen, und alſo über die Maſſe ungewöhnlich wären, daß dero Beyſorge man nicht hat ertragen vielweniger darauf die Gedancken richten können, verbliebe es der ſuſception und renunciation unangeſehen bey den gemeinen Rechten, und betreffe der Schade den colonum nicht.

106. Ita enim tenet communis Dd. opinio, quod conductor vel alius quispiam recipiens in ſe caſum fortuitũ, non intelligatur cogitaſſe de inſolito, multo minus in ſe recepiſſe. *l. fiſtulas § §. fin. ibid. gloſſ. & Dd. ff. de contrahend. empt. l. jubemus l. 1. C. de SS. Eccleſ. l ſed & ſi quis §. quæſitum ff. ſi quis cautionib. ibid. Bartol. & Fulgos. num. 11. Bald. & Salycet. in l. licet. C. locat. Anton. de Butrio in c. 1. X. commodat. Mantica de Tacit. convent. lib. 5. tit. 7. n. 29. & ſeq. Sentſtum Medic. deciſio fortuit. part. 1. quæſt. 15. num. 1. Gail. 2. Obſervat. 23. num. 18. Gomez. l. 2. var. reſolut. cap. 7. num. 1. 9. Cravett. conſil. 249 num. 9. Decius conſil. 7. n. 2. Natta conſil. 21. n. 2. Alexand. conſil. 28. n. 10. vol. 1. qui atteſtantur hanc eſſe communem.*

107. Cum generales conventionum clauſulæ ad incogitata non extendantur. *l. cum Aquilia. 5. l. qui cum tutorib. 9. parag. 1 ff. de tranſact.*

108. Etſi renunciatio jurata eſſet; cum nec juramentum ad incognita extendatur, nec obligationem præſertim deficiente mente renunciantis augere queat. *ex Alexand. in d. conſil. 28. Gail. d. l. Obſerv. 23. num. 20. Menoch. Conſil. 27. num. 19. ſeq. & 47. ſeq. uni vid. latum hujus quæſtionis examen.*

109. Es wäre dann vermittelſt ausdrücklicher Convention der Colonus alle caſus fortuitos ohne Unterſcheid, ſie hatten ſich wohl ehe zugetragen oder begeben ſich über alles Dencken und Verſehen, auff ſich genommen. Wie dann nicht ungebräuchlich iſt, den Penſion Contracten anzufügen, daß der Penſionarius auf alle Fälle, ſo ſich zutragen könten, bedacht und unbedachte, die Penſion zu erlegen ſchuldig ſeyn ſolte.

II. Ceſſat enim tunc juris ſupradicti ratio nec poteſt dici de caſibus inſolitis non cogitaſſe illos, qui incogitatum quemlibet comprehendi voluerunt. *Faber in Cod. lib. 4. tit. 41. defin. 35. in fin. Beor. deciſ. 226. Guid. Pap. deciſ. 171. in fin. & ibid. Apoſtill.*

111. Oportet autem fieri qualem mentionem hujusmodi caſuum incogitatorum in renunciatione non ſufficit, eam factam de quocunque jure, per quod contra promiſſa venire poſſit, aut ſimilis generalis clauſula. *Claud. Seiſell. in l. interdum*

dum §. ex naufragio ff. de acquir. poss. Beroi qu.125.

112. Neque tamen extenditur ad valde insolitos. *vid. Menoch. consil. 671. num. 12.*

113. Welche Fälle unter der Zahl der gar ungewöhnlichen Fälle, so man casus insolitos nennet, zurechnen seyn, ist zu billigmäßiger Dijudication des Richters zu stellen *Tiraquell. in l. si unquam verb. omnia num. 31. C. de Revoc. donat. Menoch. de A. J Q. lib. 2. cas. 80. num. 8. Ripa de pest. tit. de privil. contract. caus. pest. num. 101. Riminal. consil. 40. num. 26. qui arbitrio judicis relictum recte putant, quis sit casus insolitus.*

114. Bey welcher zuforderst zu beleuchten, ob sich dergleichen Fälle wohl ehe und wie offte selbige sich begeben, und ob solches leicht sich zutragen könne, also daß derjenige, so casus fortuitos suo periculo aufnimmt, darauf dencken können und sollen. Is enim sine dubio insolitus casus est, qui præter omnem cogitationem & verisimilitudinem evenit, licet à prudentissimo viro cogitare poterit. *Corneus consil. 23. num. 12. lib. 2. consil. 12. lib. 4.*

115. Ob hieher gehöre die jüngst in Pommern, und dessen nechst belegenen Oertern ergangene unerhörte Grund-verderbliche Verwüstung des Landes bey welcher fast kein Stein auf dem andern gelassen, ist nöthig bey dieser und andern Fragen mit Fleiß zu erkundigen.

116. Wenn diß allein in consideration käme, daß bey Menschen Leben dergleichen Verheerung Land und Leute nie gesehen noch ergangen, ist kein Zweiffel, vorgedachte eusserste Ruin, worinn leyder diese nechstbelegene Oerter gestürtzet, nicht weniger inter casus insolitos zu zehlen sey, als sonsten den Krieg an ihm selbsten dahin zu referiren, etlichen Rechtsgelahrten gefallen, *juxta doctrinam Cornei d. consil. 23. num. 12. vol. 2. ubi in casu belli consulens id ad insolita refert.*

117. Solches aber halte ich nicht gnug, sondern daß zuforderst hiebey in acht zu nehmen sey, ob aus vorhergehenden Umständen und vernünfftigen Ermessungen die erfolgte trübseelige Devastation zu besorgen, und in Verdancken zu führen gewesen, zumahln die casuum insolitorum exceptio hierauf sich lehnet, daß dieselbe den Renuncianten in Sinn und Gedancken nicht kommen mögen.

118. Demnach unterschiedene Zeiten meines unvorgreiflichen Erachtens zu betrachten seyn. Hätte ehe und zuvor das hochschädliche Kriegs-Wesen eingefallen, jemand contrahiret, periculo casuum fortuitorum renunciiret, oder sonsten deßwegen nichts disponiret, würde hoffentlich niemand dasselbe auf die nacherfolgte Unruhe ziehen, welchen bewust, wie unser Vaterland darein gerathen. *sicuti demonstravi in discurs. Nomico-Politico de Hospitat. Militar. concluf. 28. l. t. a.*

119 Als aber die Kriegs-Flamme einmahl das Land ergriffen, ob schon anfänglich dieselbe so grossen Schaden nicht zugefüget oder auch auf eine Zeitlang sich hinwiederum an abgelegene Oerter verzogen, und also intervalla quietis bey sich gehabt, weil ex longinquâ belli flammâ ein totale incendium, & exitium, so lange das Spiel noch nicht geendet, stets zu befahren gewesen, endlich auch wiewohl unvermuthlich eingefallen, mag casus ex præsenti re semper metuendus ad insolita & incogitata nicht gerechnet werden, bevorab, weil in Kriegs-Läufften nichts anders als Verwüstung Land und Leute

stets

ſtets vermuthl. ſeyn ſoll, dahero von den Contracten, Diſpoſitionen, Renunciationen &c.

120. So de caſibus fortuitis ſolitis melden, und tempore belli gemachet ſeyn ſollen, der beregte hochklägliche Ruin nicht zu eximiren iſt. *ſicut confirmatur ex iis, quæ infra in limitat. 3. addentur de impedimento & caſu tempore contractus inſtante.*

121. Ferners was de ſuſceptione periculi caſuum fortuitorum obgedacht, wird auch limitiret in denen Fällen, ſo ſich durch einiges des Locatoris Verurſachen oder Hinläßigkeit begeben, das nemlich der Conductor alsdann nicht obſtrict ſey, zu Abſtattung der Penſion noch an die Renunciation verbunden,

122. Veluti ſi culpa illius damnum detur. *l. ſi merces. §. culpa ff. locati. Mozz. d. locat. col. 4. de Accident. locat. n. 58.*

123. Vel etiam facto aliquo ipſius, dum nempè bellum, unde detrimenta evenerunt, per ipſum aut contra ipſum motum fuerit, utut juſtum ſit. *Bartol. in l. eotem §. qui maximus ff. de Publican. Sebaſtian. Medic. de caſ. fortuit. part. 1. quæſt. 11. num. 21. verſic. ſecundo fallit in fin.*

124. Vel ſi in locatoris viribus ſteterit amovere caſum, non tamen amovit, *Mozz. d. col 4 num. 58. Ripa de peſte tit. de privil. contract. temp. peſt. n. 96.*

125. Id quod culpæ asſimulatur. *l. culpa caret ff. de R. J.*

126. Nunquam ſuſceptio caſuum utut ampliſſimis verbis facta fuerit, intelligitur de eventibus facto & culpâ locatoris, *Par. conſil. 40. num. 6. lib. 1. Menoch. conſil. 55. n. 25. ubi plures allegat.*

127. Adeo ut nec juſtitia facti excuſari queat. *l. cum pronas. C. de nautic. fænor. Cravett. cent. 95. num. 8.*

128. Fürs dritte kan keine remiſſio penſionis des Kriegs und darauf erfolgenden Schaden halber erlanget werden, wann bereits angefangenen und wehrenden Kriege der Penſion-Contract getroffen und vollenzogen wird.

129. Generaliter enim verum eſt, quod quando impedimentum ſuberat aut de proximo timebatur tempore contractus, remiſſionem conductori non eſſe faciendam. *Boſſ. de remiſſ. merced. num. 85. & ſeq. Hyppol. de Marſil. rubr. ff. de fidejuſſor. num. 220. Igneus in l. contractus num. 39. ff. de Reg. Jur. Calcan. conſil. 24. num. 8. Riminald conſil. 29. n. 25.*

130. Conductor enim futurum eventum, quem præſens ſtatus rei indicat, proſpicere debet, *l. ſi quis domum 9. §. 1. ff. locat. Ripa tract. de peſte part. 2. n. 36.*

131. Ideoque ſi quod ſcire ac prævidere oportuit nec dubio modo præcavit, ſibi maximè imputabit fruſtraque conqueretur. *l. qui bona parag. de illo ff. de damn. infect. l. habitatores ff. locati Cyn. in l. ex conducto parag. ubicunque ff. eod.*

132. Nec decipitur, qui conditionem rei ſcire potuit ex ſupinâ autem negligentia damnum incidit. In ſpecie de conductione tempore belli facta loquuntur. *Bald. conſil. 329. num. 4. vol. 2. Hyppol. Riminald. conſil. num. 15. & ſeqq. conſil. 202. num. 37. conſil. 637. Fr. Burſat. conſil. 81. num. 18. Alexand. conſil. 112. num. 3. & vol. 1. Aretin. conſil. 140. Roland. à Vall. conſil. 52. num. 29. vol. 2. Natta conſil. 610. num. 9. Mozz. d. col. 4. de accident. locat. num. 32.*

133. Qui hanc rationem adjicit, quod ſciens bellum eſſe videatur tacite contentire in rebus belli & beneficio, quod propter hoc competit renunciare.

134. Quemadmodum locator nunquam tenetur de caſu, quem conductor facile potuit prævidere & qui ſolitus eſt

evenire. *l. si fundum ff. locati Boss. de remiss. merced. num. 89. Riminald. consil. 33. num. 10. & 11. vol. 1.*

135. Ein ebenmäßiges ist zu statuiren, wann die Krieges-Gefahr vor Augen schwebet und in kurtzen besorglich, daß ob schon in dem Lande, worinn die verpensionirte Güter belegen, annoch die Kriegs-Brunst nicht entstanden, dennoch ob instantem metum belli nichts desto minder der Conductor sich beymessen solte,

136. Warum er sich periculo exponire und sub incerto tempore incerta pacta verbindlich gewilliget habe, demnach sich der Erlegung des versprochenen Geldes nicht entziehen möge. *Portius Consil. 148. num. 22. ubi ob frequentiam bellorum in Cisalpina Gallia non putat remissionem faciendam Calcan. d. Consil. 24. num. 8. scribens: locatorem non teneri ad casum, quem conductor facile prævidere potuit & qui solitus est evenire Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. defin. 30.*

137. Welche Meynung sich nicht weiter erstrecket, als auf die Fälle, so zur Zeit des getroffenen Vertrages besorglich und ereignet gewesen, zumahlen hiebey die Gelegenheit der Zeiten und des Krieges in genaue Consideration zu ziehen. Dafern sich zuträge, daß nach vollenzogenem Vertrage vermuthlich das Kriegs-Feuer je mehr und mehr entbrandte, sich auf die Oerter so hiebevor ziemlich verschonet, und in guter Sicherheit belegen, extendirete, und zu Calamitäten Ruin und Verheerungen, so zuvor tempore contractus nicht so gar besorglich und abzusehen gewesen, erwüchse, wäre es höchst unbillig, daß man wegen des einfallenden Krieges nachfolgenden Beschwerden, die man so ex propinquo nicht befürchtet, keine Beschonung dem ohne das hierdurch affligirten Pensionario zu Milderung der Pension gönnen wolte.

138. In Anmerckunge, daß der zu Krieges-Zeiten aufgerichtete Vertrag, die clausulam, rebus scil. in eodem statu manentibus nicht weniger tacite in sich begreifft, als sonsten in allen Punkten pacta & dispositiones dahin verstanden werden. *l quoa Servius ibid. Jason num. 8. seq. ff. de condict. caus. dat. Pruchm. Consil. 6. num. 37. vol. 1. & in terminis tradit. Faber. d. tit. 41. fin. defin. 30.* Dahero mutata conditione rei & temporum der Vertrag und dessen Verpflichtungen restringiret werden und cessiren. Zu dem ist oben aus vernünfftigen Ursachen eingeführet, daß auch die ausdrückliche renunciationes de non petenda remissione ob causam belli incidentem dahin nicht auszudehnen, wann etwa dergleichen Verwüstungen einfielen, wodurch alle Abnützungen gehemmet, und der Pensionarius enormissime lædiret würde.

139. Solches aber muß eben so wohl in hac tacita renunciatione, quæ contractui tempore belli inesse & supra dictum jus efficere videtur, gelten und in Acht bleiben. Tacitum enim majoris efficaciæ & potentiæ quam expressum esse nequit. *Tiraquell. in LL. connubial. gloss. 7. num. 49. Everhard. in Top. legal. in loc. ab express. ad tacit. num. 10.*

140. Zu geschweigen, daß beregte rationes die vermuthlich entstehende Fälle nicht angehen, derowegen illis cessantibus jus ipsum nicht statt haben können. Woraus unwiderleglich zu schliessen, daß ob gleich in vorigen Jahren allhie in Pommern bey währenden Käyserl. und

Schwedischen Einquartierungen Pension-Vergleichungen getroffen, und dazumahlen die Kriegs-Beschwerden eben hart das Land bedrücket, nichts desto weniger, nachdeme leyder aus andern benachbarten Oertern die gantze Last auf diese Oerter gerathen, das Land ins äusserste Verderben gestürtzet und keiner auf dem platten Lande sicher leben können, die Pensionarii hierdurch von Erlegung der versprochenen Pensionen befreyet seyn.

141. Welches desto eher obtiniret, wenn das pactum den contract angefüget, daß die remissio mercedis ob causam belli geschehen solle. *vid. Fab. in Cod. d. defin. 30.*

142. Vierdtens, wird es fast der Rechts-Gelahrten einhelligen Schluß nach, dafür gehalten, der Conductor sey remissionem mercedis zu suchen nicht befugt, da die fructus zu der Zeit, wann sie â solo separiret und percipiret, durch Kriegs Unglücke oder sonsten vi majore beschädiget, verzehret oder verbracht werden, *Bald. Bartolus & Castrens. in l. ex conducto §. si vis ff. locati Bartol. in l. merces §. vis major. num. 7. ff. Locat. Salycet. Fulgos. & Gothfred. in l. damnum C. locati Gigas de pensionibus quæst. 62. num. 15. Joban. de Immol. in c. propter sterilitatem num. 7. & 8. X. de locat. Bursat. consil. 11. num. 7. Guzadin. consil. 74. num. 15. seqq. Pantzschmann. quæst. illustr. 5. num. 16. lib. 1. Faber in Cod. tit. 41. defin. 52.*

143. Qui omnes tenent ob fructus â conductore jam perceptos, id quod fit separatione a solo & corpore, *l. si quis fundi 78. de Rei vindic.* postea vi majore ereptos & deperditos non peti mercedis remissionem, cujus rei ratio in promptu esse videtur.

144. Nempe, quia ex quo tempore percepti sunt voluntate Domini præstantis perceptionis patientiam, quæ pro traditione est, *arg. l. si qui saxum 6. ff. de donat. l. 2. C. si quis alt. vel. sib.*

145. Coloni fiunt, *l. si servus 61. §. lorari 8. ff. de furt.*

146. Ideoque non secus ipsi ejusque damno intereunt, ac quemadmodum vulgata regula habet, unaquæque res suo perit domino. *l. Contractus 25 in fin. ff. de Reg. Jur. l. quæ fortuitis 6. C. de pignorat. action.*

147. Qua in re nihil est, quod imputetur locatori, qui â suâ parte perceptis â locatore fructibus contractui initio satisfecit. Quare iniquum foret illum carere mercede conventâ, cujus solutione etiam â sua parte conductor obsequi placitis debet. *Bartol. in l. si merces 25. §. vis major. ff. locati.*

148. Ob nun zwar von mehrentheil obgedachtes præcisè ad momentum separationis & perceptionis restringiret, und daß so balde die Früchte â corpore separiret, und eingeärndtet darauf erfolgender Schade ihm allein träffe, a solutione pensionis mit nichten eximire, geachtet wird, solche Meynung auch, durch obberührte strictam juris rationem sich behaupten lässet.

149. So befindet sich dennoch, daß solches mit der æquität gar nicht übereinstimme, sondern in Betrachtung der Natur des getroffenen Pension-Contracts und der Contrahenten allerseitigen intention mehr billigmäßig zu seyn, daß die sonsten in Rechten zulässige petitio remissionis ob vim majorem nicht alsofort und in continenti ipsa perceptione & recollectione fructuum excludiret, sondern nach dero Einsamlung so viel Zeit als zur excussion, ausdreschen und gehörigen intendirten Genießbrauch von nöthen,

nöthen, so viel den punctum remissionis betrifft, dem colono zu gute und Erleuchterung, dergestalt, daß er des immittelst erlittenen Raubs, Brands und andern Schaden halber von Abstattung der Pension, gestalten Sachen nach entbunden sey, würcklich gereiche.

Hanc opinionem uti æquiorem sequitur post Fulgos. in l. ex conducto §. fin. ff. locat. & Boss. de remiss. merced. num. 90. Mozz. de locat. & conduct. col. 4. de accident. locat. num. 35 & seqq. ubi Laurentium Sylvanum & And. Alciatum, idem id refert. Idem sentiunt Alciat. in resp. 689. Natta Consil. 28. num. 2. Paul. Paris Consil. 40. num. 11. lib. 1.

150. Qui in ea facti specie consulti scribunt, mercedis remissionem â locatore fieri debere, si milites invehere segetes & triturare compulerunt, ut postea frumentis uterentur, item si recondita vi asportata sunt. Cura stipulantur *Castrens. in d. l. ex compacto §. si vis ff. loeat. Cotta in memorabil. vers. conductor, vers. adde. Pancirol. consil. 49. num. 10. quos citat. & sequitur Menoch. Cons. 669. n. 9. Non videtur hinc discedere eruditiss. Anton Fab. in Cod. d. tit. 4. defin. 21. in fin, scribens: non statim atque á solo fructus separati sunt eos periculo conductoris, sed ita demum, si fuerint collecti & in horreo reconditi. Quod non de recollectione rudium fructuum, sed de eorum excussione & deductione ad perfectionem accipiendum esse apparet ex ejusd. defin. seqq. 22. num. 17. ejus tit. ubi tardius distrahentis periculum esse dicens, innuit eum, qui maturo & justo tempore distractionem procurat, periculo non obligari.*

151. Einmahl ist unstreitigen Rechtens, daß jedweder Grund-Herr und Locator ad præstandum integrum fructum fundi locati seu ut conductori frui liceat ex natura contractus verobligiret und schuldig ist. *l. si quis domum pr. l. ex conducto 15. parag. 1. ff. locat, Mozz. de column. 5. de action. locat. num. 5.*

152. Nun kan aber nicht dafür gehalten werden, daß ein Pensionarius oder Colonus den gehörigen völligẽ Genießbrauch des eingehabten Gutes erreichet, wañ er die fructus â corpore separiret, und gehoben, nicht aber zu Auffbringung der versprochenen Pension nützlich anwenden können.

153. Zumahlen in contractu locationis & conductionis, qui est quasi quædam emptio fructuum, ubi patientia fruendi pro traditione est, *Bartol. in l. si merces 25. §. vis major ff. d. t.*

154. Der conductor eigentlich die Früchte nicht erlanget, welche fruchtbarlich zu genieſſen, ihm keine Zeit gelassen wird.

155. Verba ista juris, quibus dicitur locatorem ad hoc obligari, ut frui re conducta liceat, cum affectu accipienda sunt, ut aliquid operentur, *l. 1. §. hæc autem ff. quod quisque jur. in alium l. fi. §. docere 2. ff. ne quis eum, qui in jus.* & civiliter explicanda, ne nimis constringatur locator. *l. si cui 9. de servitut.*

156. De quo in terminis recte scribit Mozzius, *d. col. 4. num. 38.* his verbis: Non videretur æquum, si frumentum & segetes sunt in palea, ita ut non sint excisa grana, nec excussum frumentum, ut propter hoc non fieri debeat remissio, quia hoc bona fides non patitur, cum fructus sunt imperfecti & nondum redacti ad finem, nec contractus dicatur impletus ex parte locatoris, qui tenetur ad patientiam, donec fruatur & fructus possit colligere. Eadem ratione utuntur Natta Alciad. Paris dd. ll.

157. Hieneben wird selbiges nicht wenig hiedurch gestärcket / daß die Pension-Verträge auf gewisse Jahre gerichtet werden, und dabey nicht gnug sey, daß etwa in einem Theile des Jahrs der Pensionarius etliche Abnützungen ex fundo

gehoben, sondern daß er das gantze Jahr durch und durch bey Possels und Genieß des Gutes ruhesamlich und ungehindert zu lassen, und im Fall er in aliqua parte anni daran turbiret und beschädiget an der Pension seinen Schaden in Fall er alicujus pretii majoris ist, zu kurtzen befugt sey.

158. Wann nun bereits die Früchte wohl eingeärndet wären, dennoch in andern noch währenden Pension Jahre, und zwar alsobald post separationem â solo dieselbe sine mora & facto coloni durch unabsetzliche Schaden umkommen, weil ex contractu lege demselben liber & securus rei usus per integrum annum gebühret, folget unwidertreiblich, daß die nuda fructuum separatio nicht anzusehen, sondern ob der Colonus seiner guten Gelegenheit nach, denselben in währenden Jahre geniessen können zuförderst zu ponderiren sey.

159. Welches dann der Contrahenten intention gemäß, sintemahl der locator die beliebte Pension nur tacita hac lege, daß der Conductor der Güter innerhalb Jahres, worin die Pension fällig, ruhesam und würcklich geniessen solte, begehret und fodert der Conductor auch nicht ander gestalt und Meynung, als pro integro integri anni usu dieselbe zusaget.

160 Et qua originaria & principali intentione & mente contrahentium omnia circa ipsum actum & contractum æstimanda sunt. *l. Pomponius* 15. *ff. de negoc. gest. l. si finita §. Sabini ff. de damn. infect. l. si id quod ff. de donat. l. clam. possidere ff. de acquir. vel amittend. possess. Tiber. Decian. resp. 11. num. 4. & 5. vol.* 1.

161. Desto mehr aber ist dieses für billig und recht zu halten, weil ohne das dem Grund-Herrn, dafern er seine Güter selbst administriret, und den pension-Contract nicht getroffen hätte, der Schade begegnet und wiederfahren wäre, daß er denselben dem Pensionario ohn sein Versuchen nicht auffbürden möge.

162. Quando enim si res penes auctorem fuisset, ea æque periisset æquum est interitum ad ipsum potius spectare, quam eum, qui tempore interitus tenuit. *l. item si eum 14. §. quid si homo 11. ff. quod vi metusv. caus. l. 15. qui reipubl. 44. ff. ex quib. caus. major. l. si plures hæredes 14. §. 1. ff. depos.*

163 Et licet aliquis debet quantitatem respectu certæ rei vel speciei, specie peremta per casum fortuitum etiam generis seu quantitatis obligationem extingvi & debitorem liberari placet. *l. electio §. suis quem ff. de noxal. action. l. Titiæ. §. ult. l. quidam §. 2. ff. de legat. 1. l. in nave ff. locat. Castal. in l. quod te mihi 5. ff. de reb. Credit.* Aus welchen obberührten Rechts-Gründen die Motiven und Ursachen, wodurch zu widriger Meynung oben angezogene JCti bewogen/werden gar leichtlich zu hintertreiben seyn.

164. Dann was vornehmlich hierzu geführet wird, quod colonus perceptione fructuum fiat Dominus ideoque ipsi pereant, ist zwar solches an sich Rechtens und wohl nachzugeben, deñoch aber mittelst reisser vernünfftiger Betrachtung, die sonst ob vim majorem zuläßige petitionem remissionis pensionum zu excludiren nicht gnug gnug. Dann ob schon der Verderb und Schade den eingesamleten Früchten zugefüget, den colonum betreffe, lässet sich daraus keines weges folgen und schliessen, er sey dessen ohnangesehen, nach wie vor zur Abstattung der Pension verbunden, und

dessen

dessen Erlassung zu suchen nicht berechtiget. Welcher an sich gantz unterschiedener Fragen, keine aus der andern erfolget.

165. Wann demnach gesaget wird, quod fructus pereant colono ut Domino, hat solches diesen und keinen andern Verstand, daß nehmlich dessentwegen derselbe von dem Grund-Herrn und Locatore an Erstattung nichts zu fodern, noch für den gehofften aber verlohrnen Genieß, für seine angewandte Mühe, Unkosten, ausgestandene Ungelegenheiten und Einziehung des durch angenommenes *Pension*-Werck gesuchten Unterhalts nichts zu erwarten habe, sondern den beregten an sich nicht geringen Schaden an sein eigen Bein binden und ertragen müsse. Hierüber den Pensionarium mit Erlegung der Pension, wofür nichts in seinen Nutzen würcklich gewand, zu beschwehren ist demselben axiomati nicht anhängig.

166. Non enim sequitur, fructus percepti pereunt colono, ergo ille tenetur ad mercedem. Pereunt ipsi, quod amissionem operæ, sudoris, impensæ, quæsiti victus & lucri, non autem ad onus subeundum, quod respectu fructuum promissum erat, wäre auch ihm dasselbe aufzulegen gar zu unbillig.

167. Non enim duplici onere & damno affici debet, nec afflicto addi afflictio. *l. navis 4. §. cum autem 2 ff. de leg. Rhod. de Jact. l. tam dementis C. de Episc. audient. l. Divus 14 ff. de offic. Præsid. Gail. 1. Observ. practic. 10. num. 5.*

168. Worbey dann fürnemblich die Ursache, warumb *Pension* verheissen, und zugesaget, inacht zu haben, und ob derselben ein Genügen geschehen, zu betrachten. Selbige ist der Genießbrauch für dessen Erreichung ein gewisses aufs Jahr versprochen ist.

169. Nun hält aber ohnleuchtbar ein jeder dafür, daß ex nudo Dominio, quod per juris fictionem perceptione fructuum acquiritur, si non potuit illud consequi fructuum excussio & usus, der Pensionarius solchen nicht erlangt, derowegen expirante fine dasfinitum ebenmäßig aufhöret, und wann zur Ergetzung des eingewilligten usus die Zeit nicht gelassen, wird die völlige Pension unfügsam desideriret.

170. Das ex perceptione fructuum an Seiten des Grund-Herrn den Contract ein völliges implement erfolget, ist vorberegten Gründen nach den Rechten nicht zustimmig, bevorab weil ex contractu nicht die blosse perceptio, sondern usus rei frugalis dem Pensionario gebühret und verschrieben ist, und solches zwar auf gewisse Maaß und Zeit, worauf nothwendig erfordert wird, daß der *Pensionarius* innerhalb deroselben ohngemolestiret und unbeschädiget geblieben sey

171. Sonsten verbleibet es bey der Regul, omnem vim cui resisti non potest dominium colono præstare debere. *l. ex conducto 15. §. si vis 2. ib. Bartol. ff. locat.*

171. Eben wenig stehet dieser Meynung entgegen, daß es fast beschwerlich scheinet, dem Grund-Herrn den zugefügten Schaden und Ungelegenheiten aufzulegen, da er doch fructuum dominus nicht geworden. Dann einmahl hat er sich dessen nicht zu beschweren, weil sub tacita conditione von ihm die Güter dem colono eingethan, daß er benanntlich deroselben genieſſe, und für gehabtes Genieß die Pension abtrüge. Wann nun ex casu improviso & vi majori an dem Nieſſen der Pensionarius behindert

hindert wird, hat der Dominus fundi wegen nicht Erstattung der conditionirten Pension sich zu beklagen kein Fug und Ursache, und zwar destoweniger, weil er ohne daß selbigen Schaden, da die Verwaltung bey ihm selbst geblieben, über sich hätte müssen gehen lassen, demnach contra naturalem æquitatem ex alienâ jacturâ commodum & lucrum anjetzo zu erjagen nicht zuzulassen ist. *l. nam hoc naturæ 14. ff. de condict. indeb.*

173. Solten auch endlich im Fall ein Wiedriges gelten, soll zugleich des Grund-Herrn und *Pensionarii* hierunter versirender Schaden gegen einander gesetzet und reiflich erwogen werden, wie Sonnenklar befindlich seyn wird, daß der Grund-Herrn Schade bey nicht Erlangung der Pension, (doch ohne Ansehen dessen, so sonst an Zimmern, Vieh und Fahrnüsse beschädiget welches ad hanc quæstionem nicht gehöret, als dasselbe, so propriis rebus colonis an Schade widerführe) nur einfach; des Pensionarii aber, wenn er über seine vergebliche angewandte Sorge, Mühe und Unkosten, Entrathung seiner gesucheten Alimenten, Verlust der Aussaat, erlittener Gefahr und Beschwerden annoch die Pension für nichts erlegen solte, mehr als gedoppelt wäre, könte nicht anders geschlossen werden, als daß des Pensionarii Suchen wegen Erlassung der Pension fürnemblich zu defendiren und Raum zu geben sey.

174. Quoties uterque de damno vitando certat, sed disimiliter, præferendus ille est, qui tractat de majori. *l. 7. C. de religios. & sumpt. funeri Vivius decis. Neapolitan. 498. num. 16. lib. 3.*

175. Diese obgesetzte Meynung gewinnet alleine in den Fällen statt, da der Schaden eingesambleten Früchten alsfort nach der Recollation zustosset und so viel Zeit als zu dero Excussion, Ausdröschung und gutem Verwahrsam gehörig, der Pensionarius nicht abbrechen und haben *mogen.*

176. Begebe sich aber daß etwa derselbe hierinn säumig, oder auch die Fructus besserer Commodität und auf Theurung welches in periculo & necessitate auszustellen, liegen liesse, hat er keiner Remission zu geniessen, sondern muß nicht weniger den Schaden anietzo verlieb nehmen, als er sonst den Gewinst zu sich ziehen intentioniret gewesen. *Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 41. def. 46. in fin.*

177. Und solches desto ehe / da nur levissima culpa vel mora hierein ihm könte beygemessen werden, welche in negligentem transfert omne periculum & damnum ex casu ortum. *Vid. Sebastian. Medic. in tract. de casib. fortuit. part. 1. quæst. 16. num. 46. & 47 ubi plurimos allegat.*

178. Mit den colonis partiariis, so für die halbe Abnützung oder sonsten dero einigen Antheil die Güter verwalten und bauen, hat es eine andere Beschaffenheit.

179. Dann weil unter ihnen durch Contract unter ihnen gleichfals eine Societät getroffen, und Krafft deroselben aller Gewinst und Verlust gemein wird, *l. pro Socio 38. ff. pro soc,*

180. So thut zu allen Zeiten ohne Unterscheid, es gerathen die fructus ante vel post perceptionem in Abgang, was zu Schaden erlitten / beyde Theile nach masse jeglichen beliebten Antheils betreffen. *l. si merces §. vis major. ff. locat. ibid. Bartol. & Dd.*

18. Gleich-

181. Gleichergestalt, wann zwischen dem Grund-Herrn und Pensionario verglichen, was die Pension nicht an Gelde sondern an einer gewissen Quantität der aus dem verpensionirten Grunde wachsenden Früchte abgetragen würde, *juxta l. si olei 21. C. de loca.*

182. Ohngeachtet daß der Pensionarius ipsa perceptione fructuum Dominus wird, daferne hernachmahlen innerhalb wehrenden Pension-Jahre die Früchte beschädiget würden, erhält nicht unbillig der conductor remissionem pensionis pro rata damni, tanquam debitor generis per modum speciei. *arg. l. si debitor* 39. §. *verisimile ff. de contr. Emption. Faber. d. tit.* 41. *defin.* 22. *num.* 10.

183. Ob ein ebenmäßiges zu observiren, da der Vergleich also getroffen, daß nicht in specie die Pension von den Früchten des verpensionirten Gutes, sondern in genere an gewisser Masse Korns oder andern Wahren, so demnechst aus dem Gute zu erheben, solle abgestattet werden? Ist fast zweiffelhafft. Die affirmativa, *quam Anton. Faber. d. tit.* 41. *defin.* 22. *sequitur.* ist der Æquität ähnlich, wie Faber an berührten Orten vor Augen stellet.

184. Endlich wann der Pensionarius die eingesamleten Früchte seines Gefallens zu veräussern nicht befugt, bevorab da ex pacto & consvetudine ad locatoris qualem utilitatem er behindert wird, ist kein Unterscheid ob ante vel post separationem die fructus in Verderben geräthen. Quando enim fructus affecti sunt aliqua obligatione, præsertim si ad utilitatem locatoris & tunc pereunt remissio mercedis fieri debet. *l. Titius ff. de præscript. verb. ibid. Fulgos. Castrens. & Jason, num.* 3. *Menoch. consil.* 669, *n.* 4.

185. Zum Fünfften, wird des Pensionarii eigenthümlichen Mobilien und Gütern durch betrübte Kriegs-Fälle Schade zugefüget, in dem etwa sein eigen Viehe weggeraubet oder sonsten etwas abgenommen, ob gleich dieselbe zu besser Fortsetzung und Verwaltung des Pension-Wercks angewand und gebrauchet worden, gereichet solches nicht zu Erhaltung einiger Remission, sondern juxta vulgatum, quod ea pereat suo Domino, trägt der Pensionarius seinen Schaden alleine, und verbleibet dem locatori die petitio mercedis ungemindert. *per ea, quæ tradit Mozzius d. tr. de locat. num.* 41. *seq. column.* 4. *de accident. locat. de quo in* 2. *quæst. plur. Faber. in Cod. d. tit.* 41. *defin.* 24.

186. Wie auch vors Sechste in andern Fällen Rechtens, quod casus fortuitus imputatur ei, cujus culpa ille evenerit, wie obgedacht, eben also wann ausfündig zu machen, daß der Conductor durch sein oder der seinen Verwahrlosen und Verursachen am Genießbrauch der Güter turbiret, behindert oder beschädiget, hat er sich solches beyzumessen, darum aber remissionem pensionis zu erhalten keine Fuge. *l. merces* §. *conductor locat. c. propter sterilitatem ibid. Joh. de Immol. X. de locat. Ripa in tract. de peste tit. privileg. cont. pest. num.* 34. *Bartol. in l. si uno* §. *item cum quidam num.* 4. *ff. locat. Paris. consil.* 38 *num.* 8. *vol.* 1.

187. Quod enim sua culpa quis damnum sentit, sentire non intelligitur. *l. quod quis ex culpa ff. de R. J. c. damnum de R. J. in* 6.

188. Judicis autem officium est diligenter animadvertere an in fundo rectè versatus sit conductor & acta fuerint quæ necessaria, *Menoch. d. A. J. Q. lib.* 2. *cas.* 78.

189. De-

189. Debet enim præstare in re condu-cta officium diligentis patrisfamilias ideo-que de levi culpa tenetur. *l. sicut certo §. §. nunc videndum 2. ff. commodat. l. 1. judicio ibi gloss C. loc.*

190. Die hiebey täglich vorlauffende Exempel in etwas zu berühren: Wann der Pensionarius ohne dringende vermeidliche Noth frühezeitig entweichet, die Güter und was darauf verhanden stehen lässet, keine gnugsame Aufsicht bestellet, begiebt sich hier-auf der Unfall, daß etwa wie bey Kriegs-zeiten üblich, die Soldaten die deserirte Fru-ctus und was sonst hinterlassen, sich zu Thei-le machen und verderben, ist der Billigkeit gemäß, daß der Schade den Pensionarium allein berühre, welcher durch beständiges Verbleiben gute Aufsicht und vernünfti-ges Accommodiment vielem Unheil begeg-nen können, und die culturam & curam nicht so gar liederlich hinlegen sollen.

191. Sehr gebräuchlich ist es in nechst eingefallenem Land verderblichen Kriegs-Wesen an Seiten der Pensionarien be-funden, ex quovis rumore & timore aufzupacken, alles was man gekont zu-sammen zu raffen, in Sicherheit zu tragen, in eigenen Nutzen zu wenden und davon zu gehen, dagegen was nicht hat können fortgebracht werden, zum Verderb und Schaden des Grund-Herrn stehen zu lassen, demselben nicht alleine von der Pension nichts zugestehen daneben grosses Interesse zur Rechnung zu setzen.

192. Wie aber solches officium boni patris familias, der bey dem Seinigen aufs eusserste ausharret, und besten Ver-mögen vertritt, è diametro zu wider, so ist kein Zweiffel, daß dergleichen Be-gebenheit die Pensionarien von ihrer Ge-bühr nicht releviren und entfreyen können, es wäre dann man eigennützigen Betrieg-lichkeiten Thür und Fenster eröffnen, und sie in ihrem schädlichen Vorhaben excusiren wolten.

193. Und gibt ihnen kein Behelff der gemeine Vorwand, quod periculum exp-ctare nemo teneatur, sed melius sit in tem-pore occurrere, quam post vulneratam cau-sam remedium quærere. *l. fin. C. quib. ex caus. restit. integr. l. 2. C. quand. lic. unicuique sir.*

194. Denn zu dessen Ersprießlichkeit ist von nöthen, die Gefahr durch welche der Pensionarius dem eingehabten fundo den Rücken zuzukehren, sich gemäßiget gehalten, in reiffe Consideration zu ziehen, damit nicht eben so wohl dessen vorgebildete Concepten & opinio periculi als ipsum periculum ihm wieder die Rechte fürträglich sey.

195. Demnach so erscheinet, daß zu der Zeit, wie der Pensionarius die Güter stehen lassen und in die Rappuse gegeben, die Ge-fahr nicht so groß und gegenwärtig gewe-sondern annoch ferne, er sich durch ausge-gründete Rumores schrecken lassen, und de-ren besorgenden Unglück durch Rath und That fürkommen mögen, bleibt er nach wie vor zu Abtragung der versprochenen Pen-on obligiret, und gebevet ihm die geschöpf-te Furcht zu keiner Erleuchterung. *l. ut quæritur 13. §. exercitu 7. l. habitatores §. 1. in fin. l. dominus 55. §. fin. ff. locat. Pass-Port. consil. 143. n. 19. ubi de vano & minus probabili timore loquitur.*

196. Quoties metus relevare debet, non quilibet accipiendus est, sed majoris mali-tatis,

tatis. *l. metum 6. ff. d. tit. l. 2. ff. ex quib. cauſ. major.*

197. Vana timoris nulla æſtimatio eſt, *l. ſi quis ab alio 13. pr. ff. de re judicat. l. 6an. 184. ff. de Reg. Jur.*

198. Nec in conſiderationem unquam venit, *Cagnol. in l. ſi quis major. n. 56. C. de Tranſact.*

199. Und ob bereits hernachmahlen nach Verlauff einer geraumen Zeit die Gefahr ſich mehrete und ein gäntzlicher Ruin erfolgete, mag ſolches des Penſionarii frühzeitiges Entweichen nicht entſchuldigen, ſondern weil er einmahl in culpa temerariæ deſertionis geweſen, ſtehet ihm ſelbiges allezeit entgegen, *per ea, quæ tradit Benedict. Crapra in Tract. regular. concluſ. 88. incip. Regulariter ob ſterilitatem n.* 30. ubi dicit: ſi colonus culturam omiſiſſet, licet ſterilitas ejus anni exſtiterit, ei non eſſe faciendam remiſſionem.

200. Quod dictum de ſterilitate ad bellum pertinet, ex rationis identitate: ſicut invicem argumenta & conſequentias in hac materia præbere ſolent. Ratio manifeſta eſt.

201. Culpa enim ſemel admiſſa ſemper obſtat & nocet, nec unquam jure reperitur caſus fortuitus modus dolendæ culpæ eſſe conſtitutus.

202. Wäre aber die Noth und Gefahr vor der Thür und alſo beſchaffen, daß ſalva & ſecura vita & & corporis integritate der Penſionarius auf dem Lande unter den militariſchen inſolentien nicht bleiben noch ausdauren könte, iſt aus dergleichen unabkehrlichen Zufällen und vorſtehenden Beſorglichkeiten der Abzug und Verlaſſung des Gutes ihm nicht zu verdencken.

203. Potiſſima enim ratio ſalutis habenda eſt, *l. ſed ſciendum 7. ff. ad SC. Trebellian.* nec quiſpiam periculo ſe exponere tenetur.

204. Permittitur enim conductori ex juſta cauſa migrare, ut liberetur â ſolutione mercedis futuræ, veluti ſi neceſſitas quædam urgeat. *arg. d. l. dominus 55. §. 1. ff. l. fin. ff. locat. l. 1. §. ſi penſio 4. de Migrand. ibid. Pantzſchmann. quæſt. 13. n. 14. part. 1.*

205. Und iſt nicht eben nöthig, daß die Gefahr den Ort bereits berührt, ſondern es geneuſt der Penſionarius der remiſſion, da er ſelbige zu befürchten ſcheinliche und bewegliche Urſachen fürzuwenden. *ſicut JCtus in l. habitatores 27. §. 1. ff. locat. ſcribit: ſi cauſa fuiſſet, cur conductor periculum timeret, quamvis periculum verè fuiſſet, tamen non debere mercedem.*

206. Atque ita de timore belli quoad remiſſionem penſionis idem judicandum eſſe, quod de bello Dd. ſcribunt, *Petr. Anchoran. conſil. 88. Burſat. conſil. 81. num. 8. Boer. deciſ. 249. num. 6, Natta conſil. 610. per tot. Nevizan. conſil. 91. num. 2. Cotta in memorab. in verb. conductor non tenetur verſ. & ſupra.*

207. Utpote qui ipſo bello pejor eſt. *Panorm. in cap. potuit X. locat.*

208. Ob aber erhebliche Urſache ſey, aus Furcht zu entweichen oder nicht, ſtehet zu des Richters Ermäßigung. *l. metus ff. ex quibus cauſ. major.*

209. Welche aber nicht ex eventu, ſondern ex principio und demſelben, ſo die Furcht verurſachet, zu æſtimiren. Ita enim jura loquuntur, ſi cauſa fuit timendi non addito, an etiam inſpiciendus exitus. *d. l. habitatores. §. 1. d. l. dominus 55. §. fin. locat.*

210. Ea, quæ facile evenire poſſunt, non quæ eveniunt, in his caſibus inſpicere oportet. *Seraph, de Seraphin. Tract. de Juram. privil. 31. num. 120.*

211. Dahero begebe ſich, daß ex juſto & probabili timore der colonus die

ereignete Gefahr zu verhüten vorgewichen, immittelst an den gewöhnlichen Abnützungen ein ansehnliches abgienge, ohngeachtet die Gefahr rückwendig würde, verbliebe dennoch dem Colono nicht weniger die Befugniß den Nachlaß zu suchen als ihm sonsten abzuziehen, und dadurch die Aufsicht zu entseyn dringende Ursachen zugestossen, dawider ihm keinesweges verfänglich, daß etwa andere Nachbahren es glücklich gewaget und ihnen gelungen.

212. Non exemplis, sed jure & ratione judicandum est *l. nemo C. de sentent. & interlocut. omn. jud. Coler. in Tract. de aliment. lib. 2. cap. 5. num. 32.*

213. Nec felix audacia aut temeritas alteri, qui prudentius quam felicius egit præjudicio aut nocumento esse debet. *arg. l. factum cuique ibid. Decius & Ferrar. ff. de Reg. Jur.*

214. Wann aus Haß, Abgunst und Feindseeligkeit wider den Conductorem die turbation und Beschädigung erfolgete, wird in den Rechten es dafür gehalten, als wann es ipsius culpa geschehen wäre, derowegen auch keine remission zuläßig. *l. si merces 25. §. culpa 4. ff. locat. l. in his rebus 66. in pr. ib. Bartol. ff. solut. matrimon. Faber in Cod. d. tit. 41. defin. 24. Francisc. Beccius consil. 94. n. 26. Nazianz. consil. 91. n. 9. & 11.* Ubi exemplum hoc ponit: si damnum oriatur ex parte conductoris vel quia securus fuit partes Cæsaris & Galli bona conducta invaserint, remissionem non peti posse, sed integram pensionem solvendam.

215. Inimicitia enim culpæ æquiparatur. *d. §. culpa 4. ibid. gloss. & Costal. is cum quo 20. ff. commun. divid. Bald. in cap. 1. §. adhæc de pac. firmand. Corn. consil. 23. num. 21. vol. 1.*

216. Et æquum est, damnum omne resarciri ab eo, cujus causa injuria accepta est. *l. nam & Servius pr. ff. de N. goc. gest.*

217. Cum nemo alterius odio prægravari, *l. si quis 33. C. de inoff. Testam.*

218. Nec alteri per alterum iniqua conditio inferri debeat. *l. non debet alteri ff. de R. I.*

219. Welches ausser Zweiffel ist in denen Fällen, da aus Verursachen des Coloni etwa durch unhöfliches tractament oder Correspondentz mit denen Feinden zum Haß und Unglimpff Anlaß gegeben.

220. Wann aber ohne einige gegebene rechtmäßige Ursache der Colonus angefeindet und in Schaden gestürtzet würde, als ob dann eben so wenig, wie in den vorigen casu die remission des erlittenen Schaden halber zu erhalten, wird durch der Rechts-Gelahrten zweyhellige Disputaten in Zweiffel gezogen.

221. Es ist zwar zu beklagen, daß der Colonus unverschuldeter massen verhasset und aus unverdienten Haß gegen ihn, durch Raub, Brand oder sonsten Unheyl angestifftet wird, es dennoch scheinet hieraus nicht recht und billig zu seyn, daß ihm solches zu Befreyung von der beschriebenen Pension zu statten kommen, und dagegen der Grund-Herr deroselben entrathen müste; Inmassen vorberegten Rechts-Gründen nach, quod nemo alieno odio prægravari debeat, weil der Schade in Ansehen und aus Haß des Coloni zugefüget wird, das Unglücke ihn auch billig betreffe,

222. Und nicht contra intentionem lædentis den locatorem, ne ex injuria illi intentata alius læderetur, ille illæsus abiret: & hoc absurdum oriretur, quod locator teneatur sufferre, quod coloni hostes isti inferre tentaverint, wormit der textus, *in d. l. si merces 25. §. culpa. locat.* übereinstimmet; welcher generaliter de inimi-

inimicitia ohne Unterscheid, woher selbige rühre, redet. Ideoque lege non distingvente, nec nostrum est distinguere. *l. de pretio 8. ff. de public. in rem action.*

223. Idque eo minus, cum pluralis vox omnes inimicitiæ species complecti videatur. Quin potius ipse contextus innuit, potius accipienda de inimicitia non causata, quam per culpam provocata. Hæc enim non culpæ annumerari debuit, id quod improprietatem denotat, sed vere culpa est.

224. Hieneben wird es für Recht gehalten, quod locator damnum ex inimicitia erga ipsum conductori datum resarcire teneatur, etsi sine ipsius culpa ea exorta esset, *Bartol. in l. cotem ferro §. qui maximos ff. de Publican. Hypp. Riminald. consil. 719. num. 7. Job. Cephal. consil. 217. num. 14. Hieron. Pantzschmann. quæst. 14. num. 57. part. 1.*

225. Welchem nach nicht abzusehen, warum an Seiten des Conductoris nicht gleichmäßiges Recht seyn solte/ cum locator & conductor instar correlativorum ad paria judicentur, eorumque eadem ratio sit *Francis. Becc. consil. 45. num. 20.*

226 Dieser Meynung pflichten bey, *Bald. & Salycet. in l. damnum C. de locat. Anton. Faber. d. defin. 24. Carol. Ruin. consil. 58. num. 10. vol. 1. Hieron. Pantzschmann. d. quæst 41. num. 61.*

227. Neque enim obstat, quod habetur. *in d. l. in his rebus in pr. ff. solut. matrimon.*

228. Cum, quod de Gracho ejusque uxore ibidem profertur, saltem exempli gratia adjiciatur, quod declarat, non autem limitat aut restringit juris regulam. *l. regula §. fin. ff. do jur. & fact. ignorant. §. fin. de gradib. cognat. Eberhard. in Topic, legal. loco ration. l. arg.*

229. Dieses so von dem Haß und Feindschafft wieder den Conductorem berühret, ist also zu verstehen, wenn dieselbe eine ohnmittelbahre eintzige und gewisse Ursache der zugefügten Bedrängnüß und Schaden gewesen, und sonsten ausser dessen der Conductor solches nicht erlitten hätte. Da aber eine allgemeine durchgehende Landes Ruin und Zerstörung durch die angezündete Krieges Flamme ergienge, kömmt hiebey nicht in consideration, ob etwa der Conductor für andern iram militarem provociret; zumahlen der Unschuldige nebst den Schuldigen alsdañ gleich herhalten muß, und ausser der consideration nichts desto minder er seinen Nachbahrn gleich erleyden müssen.

230. Vorgedachte exception wird von vielen dahin extendiret, daß auch alsdann der Pensionarius, da er ein gottloß ärgerlich Leben führete, wegen zugefügten Hindernissen und Schaden eine remission zu fodern hätte, gleich als wäre durch sein Verursachen und bösen Wandel GOttes gerechter Zorn, erreget, und er solches als eine wohlverdiente Straffe von dessen Hand aufzunehmen müste. *Jason. in l. sed etsi quis §. quæsitum ff. si quis cautionib. Guido Papa decis. 630. Ludovici Roman. singul 30. qui conductori notoriè scelerato blasphemo & empto remissionem pensionis denegant.*

231. Welche Meynung in praxi schwerlich zu attendiren ist, angesehen aus dergleichen Calamitäten und erlittenen Ungelegenheiten eine vorhergehende culpa und mittelbahres verursachen sich nicht schliessen lässet. Inmassen dergleichen Unglück den frommen und erbahren Wandels geflissenen Christen so gar balde begegnet, als gottlosen Buben. *Mozz. de locat. de col. 4. d. locat. num. 29.*

232. Daneben kan der locator, qui non debet esse ignarus conditionis ejus cum quo contrahit, *l. qui cum alio 29. ff. de R. J.*

233. Dem Conductori auf angestelletes Suchen wegen remission der bewilligten Pension aus sonst erheblichen Ursachen mit Fuge sein Leben und Verhalten nicht vorwerffen, weil er contrahendo seine mores approbiret und für gut gehalten. *arg. l. cum mulier. 47. ff. solut. matrim.*

234. Die siebende limitatio ob eingeführte Regul bestehet hierin, daß der begebenen Kriegsfälle halber die remissio pensionis rechtlich denegiret werde, wann befindlich, wie in vorigen oder auch folgenden Jahren der colonus ein übermäßiges von dem pensionirten Gute haben und einnehmen können, cum confusis omnium annorum fructibus & pensionibus, si in plures annos locatio facta sit, quod priorum ubertate defuit; sequentium fertilitate pensetur, *l. ex condo §. Papinianus ff. locat. l. licet 16. Bald. Salycet. & Dd. C. eod. Coler. de Proceff. Executiv. lib. 1. cap. 20. num. 49. & 50. Gail. observ. practic. 23. num. 12. Anton. Faber in Cod. d. lib. 4. tit. 41. defin. 3.*

235. Qui addit rationem, quod scilicet non tot locationes videri debeant, quot anni sunt, sed omnium annorum unica eaque individua locatio multas distinctasque præstationes habens.

236. Fürs Achte, wann jemand ein Land-Gut an sich erkaufft, immittelst aber biß zu Abtrag des Kauff-Schillinges, auf gewisse jährliche Pension sich das Gut abtreten lässet, und dafür die fructus percipiret, *ut in casu l. sicut 20. §. fin. & l. seqq. ff. locat.* ist alsdann der Verkäuffer auf begebene Schaden-Fälle von der Pension nichts zu remittiren nicht schuldig. *gloss. Bartol. Fulgos. & Castrens. in d. §. interdum l. sicut 20. Paris consil. 38. num. 18. vol. 1. Decius consil. 312. num. 4.*

237. Pensio enim illa non modo pro fructibus rei locatæ præstatur, sed etiam pro interesse pretii, â quo nullus casus fortuitus liberat, sicut nec ab alia obligatione generis seu quantitatis. *Paris & Decius d. l. Alexand. consil. 121. lib. 5.*

238. Schließlich cessiren die remissio pensionis, wann also der Pension-Contract getroffen, daß derselbe eine emptionem fructuum futurorum in sich begreifft, benanntlich, so der Conductor für des Jahres Abnützungen und Einkommen dem Locatori ein gewisses versprochen, und selbige ihm dadurch abgekaufft. *Ripa Tract. de peste tit. dn privil. contract. num. 4. Mozz. d. colum. 4. de accidental. locat. num. 24.*

239. Hujusmodi enim pacto alea & spes empta censetur, pro qua debetur precium, etsi nihil acceptum sit. *l. nec emptio 8. ff. de contrab. empt. l. ex emtione 13. §. final. l. seqq. ff. de action. empt.*

240. Omne enim periculum contracta emtione quadam statim ad emptorem pertinet, *l. necessario 8. in pr. de peric. & commod. rei vend.*

Die andere Frage.

Von dem Schaden und Verderb / so durch die Krieges-Fälle und Beschwerden / des Pensionarii eigenthümlichen Gütern zugefüget wird.

241. BEy vielen Pensionarien befindet sich die geschöpffte Meynung, daß alles Zeitwährenden Pension-Contractus ihre eigene Güter an Schaden, Unglück und Verderben erleyden, sie mit gutem Fug dem Grund-Herrn beylegen und von demselben dißfalls völlige Erstattung suchen mögen, wie dann zum öfftern deßwegen sonderliche actiones und kostbahre Processe von ihnen angestellet werden. Zu Bestärck- und Bescheinigung dieses Wahns, ermangelt es nicht an Schein-Gründen, so zuforderst auf eine vorgebildete æquität geleget werden.

242. Und anfänglich wird es disseits fast unbeweglich dafür geachtet, daß der Locator den Conductorem überall schadloß zu halten, und nicht weniger den erlittenen Abgang zu ersetzen, als von aller Unruhe, Turbation und Beschädigung zu befreyen schuldig sey. Cum locator teneatur præstare, ut secure & quiete re locata uti frui liceat aut solvatur, id quod interest, *l. si tibi 7. l. seq. ff. locat. Wesemb. in paratit. d. tit. ff. n. 16.*

243. Videtur justum esse, ut si id conductor non consequatur, quidquid ex uno non præstito damni senserit id refundatur, cum obligatus ad factum eo non subsecuto obligetur ad omne id,

244 Quanti stipulantis interfit factum præstitum fuisse, §. *fin. Inst. de V. O. Gomez. lib. 2. var. resolut. cap. 10. num. 22.*

245. Fürs ander wird solches für desto billiger angesehen, weil occasione contractus der Pensionarius in den Schaden geführet wird, welchen er über sich und seiner Haabe nicht hätte dürffen ergehen lassen, wann er an sichern Orten sich aufgehalten, ideoque æquum, ut unde occasio damni inde compensatio ejus proficisci debeat. *Alexand. consil. 94. num. 5.*

246. Zum Dritten, halten sie es höchstbeschwerlich und unverantwortlich, daß sie dem Grund-Herrn zu gute, damit es ohne Mühe und Verlust die Pension und Vortheil haben möge, seinen Gütern bestem können und wissen nach sorgfältig fürstehen sotten, daneben auch den Schaden, so hierüber entstiele allein ertragen, cum tamen ferendus non sit, qui lucrum amplectitur, damnum autem ferre recusat, *l. un. §. 5. C. de Caduc. tollend.* & diabolicum alterum in damno esse pati, qui pro commodis nostris vigilare debuit, *Socin. consil. 113. num. 17. vol. 1.*

247. Welches dann vierdtens bekräfftiget die naturalis æquitatis ratio, quod officium suum nemini debet esse damnosum, *l. sed & si quis ff. testam. quemadm. aper. l. si servus §. quod verò vers. idque evidentius ff. de furt.* & si quis occasione ejus damnum sentit, id solus sufferre non teneatur. *l. cum duobus 52. §. quidam 4. ff. pro socio.*

248. Vors fünffte dafern ein wiedriges obtiniren solte, würde der Conductor gedoppelten Schaden leyden. Massen in Anmerckung, daß er nebst dem Verlust seiner Mühe, Arbeit, Kosten und Genießbrauchs, wie auch Empfindung vieler Molestien und grossen Gefahr des Seinigen beraubet seyn muste, welches duplex damnum die Rechte nicht zulassen. *l. navis 4. §. cum autem 2. ff. de l. Rhod. de jact.*

249. Ob nun wohl diesen prætext der Colorirten Æquität die Pensionarii mit ihren Desideriis durchzudringen sich bemühen, und guter Hoffnung leben, kan doch dieselbe bey Rechtlicher wohlbedachter Dijudication den Stich nicht halten.

250. Es ist in den beschriebenen Rechten ausdrück- und vernünfftiglich versehen und statuiret, welche die Schaden, Verderben und Untergang, so durch unabkehrliche Zufälle als Krieg, Raub, Brand und dergleichen zustossen, eigentlich betreffen. Nemlich niemand anders, als den Eigenthums-Herrn des Dinges so beschädiget, verdorben oder zu nichte gebracht ist. Unde vulgata regula: Res perit suo Domino *l. qua fortuitis 5. l. pignus 9. C. de pignorat. action. l. certum est. it. gloss. Bartol. & D. omnes ff. de Reb. Credit.*

251. Nam fortuiti casus, quos humanum consilium providere aut avertere non valuit, à nemine præstantur, *l. contractus 23 ff. de R. g. Jur, l. si ut certo 5. §. quod vero 4. l. in rebus 18. pr. ff. commodat. l. 2. §. si eo tempore 7. ff. de administr. rei ad civit. pertin.*

252. Nec aliquis ad damna inde orta obligatur. *l. fin. §. 1. de l. Rhod. de pact. l. cum duobus §. damna ff. pro socio gloss. in c. ad aures X. de Æt at. & qualitat. Cephal. consil. 20. num. 12 Bartol. in l. Cæsar. num. 4. ff. de Publican. & Vectigal. Decius consil. 473. num. 7. & consil. 523. num. 3.* Als nun in contractu locationis & conductionis insonderheit quo ad locatorem in Rechten kein absonderliches statuiret, verbleibet es billig bey obgedachter gemeiner in der Natur und Vernunfft wohlgegründeten Regul.

253. Quoties enim exceptio ex jure verificari & ostendi non potest, standum est juris regulæ, *l. ab ea parte 5. ff. de probat. l. suus quoque ff. de hered. instituend. Pacian. 1, de probat. c. 8. num. 12.*

254. Jus enim certum habet in specialibus, qui jus generale allegare potest *Corac. lib. 2. de commun. opin. 9. num. 100. & 131. Gail. 2. Observ. Pract. 150. num. 3.* & qui regula nititur, pro eo res certa esse censetur. *Panormit. C. ad nostram. X. de appellat.*

255. Diesem nach ist bey dieser Frage ob dergleichen erlittene Schaden den Locatorem oder den Colonum betreffen, zu förderst inacht zu haben, wenn die beschädigten Güter und Habe zuständig und angehören.

256. Wird derowegen durch Raub, Anzündung, Plünderung oder Verheerung der Soldaten ohne einiges Versehen Verursachen des Conductoris, den Zimmern, Gebäuden, Viehe, Fahrnüß und andern instrumentis fundi, so dem Locatori zugehörig sey, Schade zugefüget, damit hat der Conductor nichts zuschaffen, sondern stirbt und verdirbt seinen Herrn und dem Locatori.

257. Daferne auf die verdorbene beraubte Güter der Conductor zu dero nöthigen Conservation Unkosten angewandt, selbe aber zugleich ruiniret und auf-

aufgehoben, nemlich da die von demſelben verrichtete nothwendige Gebäute hernach deſtruiret und eingeäſchert ꝛc. hat es gleichmäßige Beſchaffenheit, daß dieſer Schaden den locatorem allein angehe. Iſtæ enim impenſæ neceſſariæ ſpectant ad dominium fundi & corporis, cui inſumptæ ſunt, ab eo cuique poſſeſſori ex naturali æquitate refundendæ, *l. qua ratione in pr. ff. d. A. R. D. l. ſed certe ff. de rer. diviſ. l. ſi neceſſaria 8. ff. de pignor. act. l. fructus §. impendia ff. ſolut. matrimon. l. in rebus §. poſſunt ff. commodat.*

259. Adeò, ut ſi vel res ipſa in quam factæ vel etiam ipſæ neceſſariæ impenſæ perierint, nihilominus per legitima juris remedia ab ipſo retineri aut repeti poſſint. *d. l. neceſſarias 8. in pr. de pignorat. action. l. ſed an ultro §. 1. ff. de negoc geſt. Bartol. in l. in fundo num. 6. ff. de rei vindicat. Roland. à Vall. conſil. 28. num. 18. vol. 1. Ruin. conſil. 14. num. 3. lib. 1. Tiraquell. de Tract. convent. §. 7. gloſſ. 1. num. 10.*

260. Idque præter alias cauſas ea quoque poſcit ratio, quæ ſupra profertur, quod illæ impenſæ impendendo acquirantur ſolo vel corpori ejusque domino, ſicut omne, quod ſolo inædificatur, ſolo cedere ſolet, *§. ſi cum in ſuo 29. J. de Rer. divis, l. qua ratione 7. §. cum in ſuo ff. de A. R. D.* Ideoque ipſi meritò pereunt non conductori, qui impenſas impendendo amiſit.

261. Es wäre dann daß die angewandte Unkoſten ex pacto aut lege contractus dem Conductori zu ertragen auferleget, in welchem Falle dem Locatori der Schade nicht aufzubürden noch anzurechnen.

262. Ejuſmodi pactum etiam tunc ſubeſſe intelligitur, quando conventum, ut neceſſarias impenſas de ſuo faceret conductor, vel ut ſuis ſumptibus in eo, quo prædium traditur, ſtatu conſervaret, *Menoch. conſil. 64. num. 2. ſeqq. hoc caſu ad reparationem ſaltem eum teneri ad refectionem rei funditus deſtructa addit.*

263. Vel ſi ductum, finita locatione fundum liberum ab omni onere & ſine aliqua retentione debere reſtitui, *Jaſon. in l. 2. num. 28. C. de Jur. Emphyt. Bald. in l. jubemus § ſane C. de SS. Eccl.*

264. Vel ſi omnino levi penſione conductio facta fuerit. *Caſtrenſis in conſil. 268. col. pen. lib. 2.* Was quoad utiles & voluptuarias impenſas Rechtens und zu obſerviren ſey, ſoll folgendes hie unten berühret werden.

265. Ingleichen aber, wie den Locatorem der Schade und Verderb, ſo deſſen eigenen zuſtoſſet, alleine betrifft, alſo erfordert die gleichliebende Billigkeit, daß der vorgeſatzten Rechts-Regul nach, der Penſionarius, wenn ſeiner Haabe und Eigenthum ſolches wiederführe, ihn auf ſich nehme und dem Grund-Herrn, ſo hierzu nec ex pacto, nec ex facto obligiret, nicht aufbürde.

266. Zumahlen ſehr ungereimbt und widerrechtlich iſt, den Locatorem mit Erſtattung deſſen, ſo er nicht committiret, noch verwehren können, empfindlich zu beſtraffen, bevorab, da er ex rebus coloni propriis und dero Conſervation keinen Nutzen oder Ergetzlichkeit gehabt, ſondern wie dero der Penſionarius ſich alleine hätte zu erfreuen, alſo muß ihn der betroffene Schade auch alleine betrüben.

267. Demnach alhie keine obligation, neque ex conventione, neque ex lege, neque ex delicto befindlich, Krafft welcher der Locator ſolte verbunden und obligiret

giret seyn, also kan auch dessen keine befugte Petition und Forderung entstehen.

268. Diese Meynung wird in specie & in terminis durch den klaren, dürren Buchstab der gemeinen Rechte gnugsam beweh-ret und confirmiret, sicut legimus per Antonium Imp. rescriptum esse. *in l.* 1. *C. locat. ubi inquit : Dominus horreorum periculum vis majoris vel effracturam horreorum conductori præstare non cogitur.*

269. Cui astipulatur perspicua constitutione Philippus Imp. *in l. damnum 12. C. d. tit. cujus hæc sunt verba: Damnum, quod per aggressuram latronum in possessionibus locatis rei tuæ illatum esse proponis à domina earundem possessionum quam nullius criminis ream te facere dicis resarciri tibi nulla ratione desideras.*

270. In Betrachtung dieses hat ein jedweder Verständiger leicht abzunehmen und zuschliessen, was der gegenseitig vorgebildeten Æquität wieder die ausdrückliche dispositionem & rationem juris zu tribuiren sey. Æquitas, quæ non est jure scripta, sed ex indigesto motu & concepta affectione animi oritur contra tenorem juris scripti nunquam est sequenda. *Bartol. & Bald. in l.* 1. *C. de legib. Jason. in l. placuit num.* 3. *C. de Judic. Gail. lib.* 2. *obs. pract.* 23. *n.* 26. *Beneckendorff. in l.* 1. *memb.* 4. *part.* 4. *limit.* 1. *n.* 112. *ff. de R. I.*

271. Non enim ex cerebro & capite alicujus æquitas nasci debet, sed ex arte æqui & boni per rectam rationem deduci, quod si non fiat, temeraria & captiosa dicitur. *Garf. de expens. cap.* 1. *num.* 28. *Decian. respons.* 356. *num.* 41. *vol.* 1. *Knichen de vestitur. pactionib. cap.* 3. *num.* 138.

272. Quod cerebrinum idolum, si sequi vellemus, nihil in jure certum esset, quibuslibet præsertim Idiotis & causarun Gynecæis ad quamlibet imaginem suas divisiones detorquentibus. *Zesius consil.* 10. *num.* 34. *lib.* 1. Welches desto ehe allhie in acht zu haben, weil die vorgeschützete Billigkeits-Scheine keiner importantz und Erhebligkeit seyn.

273. Was fürs Erste des Locatoris obligation anreichet, ist er zwar verpflichtet, möglichstes Fleisses darob zu seyn, daß der Conductor an den verschriebenen Genießbrauch keines Weges verunruhiget werde, und da aus Verursachen oder Hinläßigkeit des Locatoris dawider nichts sich begebe, zu Ersetzung des billigmäßigen Interesse verbunden. Da aber ohne einige seine Schuld und Verhengen ex vi majore solches sich zutrüge, ist er vermöge der Rechte nicht weiter als remissionem pensionis pro ratâ damni illati obligiret, wie im nechstfolgenden Capite mit mehrem soll deduciret werden.

274. Hierüber ist er nirgends zu gehalten, und folget daraus nicht, weil der Locator securam possessionem & culturam zu præstiren schuldig, daß er auch alle Schaden, so casibus fortuitis sine omni ejus culpa angefüget würden, erstatten müste.

375. Inmassen die obligatio â parte locatoris diese clausulam, *quantum in ipso est per vires ejus licet*, tacite in sich begreiffe, und ad impossibilia er nicht adstringiret wird contra jura & naturalem obligationem.

276. Hieneben wann sine admissa culpa nicht erfolget, was von Seiten des Locatoris der Contractus erfodert, erstrecket sich des Conductoris Befugniß und prætension nicht weiter, als sich dessen, worzu er verbündlich gewesen, hiedurch

zu

zu erheben, ferner aber kan er den Locatorem nicht actioniren, es wäre dann, daß man ihn contra jura casibus fortuitis subjiciren und dadurch obligat machen wolte.

277. So ist auch der locator ad securam locati fundi possessionem nur verbunden, nicht aber die securität des conductoris eigener Güter zu præstiren, welche mit dem contracte nichts zu schaffen haben, sondern zu sein selbst eigenen Gewinn und Verderb verbleiben, unde â separatis male hæc est illatio, *l. in fin. ff. de calumnia.* præsertim cum diversitatis ratio manifesta est, *c. à cessante X. de appellat.*

278. Daß der Schade des Pensionarii eigenen Gütern zu gefüget, wie beym andern Schein-Grunde angezogen, occasione contractus entstehe, wird mit Rechte geläugnet, angesehen nicht der contractus causa & occasio damni, sondern die Krieges-Last und Unruhe, so præter & extra contractum sich begeben.

279. Und da ja also die Rede zu führen, daß occasione ejus es sich zutrüge, liesse sich dennoch übel schliessen, daß daher solches den locatorem treffen müsse, zumahlen der Conductor zugleich Contrahens ist, ihm auch ohne Zwang beliebig, vermöge dessen sich ausserhalb der Rinckmauren aufzuhalten, demnach mehr er sich beyzumessen hat, worin er etwa beschädiget, als dem Locatori.

280. Und solches so viel mehr, weil der Contract nicht zu des Locatoris Nutzen alleine gemeinet, wie bey dem dritten Einwurff nichtiglich vorgegeben, sondern unter denen gerechnet, welche utriusque contrahentis gratia getroffen und vollenzogen werden. *per text. l. si ut certo 5. §. nunc videndum 2. versic. sed ubi utriusque ff. commodat.*

281. Dann unläugbahr ist der conductorum intention, daß sie fürnehmlich auf des Grund-Herrn beste ihr Absehen nicht richten, sondern dahin sich bearbeiten, wie sie ex fundo alieno ihren Unterhalt und Gewinn suchen mögen. Darum keiner so einfältig seyn wird, daß er sich einbilden liesse, es wären die Conductores nur den Locatoribus zum Dienste und ihre Sorgfalt wäre zu keinem eigenen Nutzen gemeinet, cui repugnat ipsa natura contractus, cujus à parte conductoris is finis est, ut re locata uti liceat.

282. Woraus die vierdte ratio dubitandi ihre Abrichtung hat, dann unerfindlich, daß der Conductor dem Locatori einig officium, quod plane gratuitum esse debet, *l. 1. §. fin. ff. mandat.* leiste, sondern es zwischen ihnen ein contractus utrique onerosus, zu beyder Theile Nutzen gemeinet.

283. So erleidet auch derselbe den Schaden nicht ut conductor, welche consideration sich nicht weiter als auf die culturam fundi erstrecket, sondern als ein Dominus rerum suarum, in welchen respect er nichts mit dem Locatore zu schaffen hat, welcher derselben wegen nirgend zu verbunden ist.

284. Demnach auch der fünffte Vorwand des unbilligen gedoppelten Schaden zerfället, welcher nicht statt haben kan, es sey dann, daß circa eandem rem derselbe sich zugetragen, so allhier nicht zu befinden, da die operæ circa conductionem verlohren werden, der Schade aber res proprias betrifft, zudeme derselbe so beschaffen, daß zu dessen Ersetzung, der Locator nicht obligiret, da-

hero wird ihn deßwegen der Conductor nicht queruliren können. Verbleibet also solcher und dergleichen billigscheinenden motiven ungehindert der in Rechten gegründeter Schluß, daß der Locator zu Erstattung des von dem Conductore an seinen eigenthümlichen oder andern dem Locatori nicht zuständigen Gütern, es sey Viehe, Korn oder was es wolle, erlittenen Schaden, zu antworten oder behülflich zu seyn, von Rechtswegen nicht schuldig sey.

285. Es wäre dann für eins erweißlich, daß der Proprietarius und Locator, für alle Gefahr, Hinder und Schaden, so aus besorglichen Kriegs-Beschwerden oder sonsten ex casibus fortuitis herrühren möchte, zustehen und gut zu seyn sich verpflichtet, alsdañ gelten muste, quod pacto standum esset.

286. Valet enim quo quis recipit in se casum fortuitum, etsi alias eo non teneretur, *l. 1. lb. Dd. C. commodat. l. contractus 23. ff. de R. J. l. quæ fortuitis 6. C. de pignor. action. Sebastian. Medic. in tract. de cas. fortuit. part. 1. quæst. 12. num. 16. Gail. 2. observat. 23. num. 17.*

287. Worbey wohl in acht zu nehmen, was in voriger quæstion bey der 2. limitation von dergleichen pactis weitläufftiger deduciret, welches ex natura correlativorum nicht weniger an Seiten des Locatoris, ohnangesehen die jura von ihm expresse nicht meldeten, statt hat, als es in Rechten von dem Conductore disponiret wird. Daraus erfolgen wird, daß vorberührte convention nicht obligire, wann casus insoliti unvermuthlich entstanden und den Colonum an eigenen Haab und Gütern beschädigten, Imgleichen wenn culpa vel facto conductoris solches sich zutrüge, wohin alles dessen Versäumniß und Verursachen, wie auch aus Haß, Neid und Feindschafft gegen ihn, Rauben und Plündern ergienge, *vid. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 41. defin. 24.* gehöret und zu referiren.

288. Ferner auch, da der Conductor den Schaden leicht etwa mit möglichen Fleiß, erträglichen Unkosten, Wegschaffung des Seinigen an sichere Oerter, oder sonsten durch gute Fürsichtigkeit abkehren und verwehren können, dennoch lieber über sich wollen ergehen und auf den Locatorem ankommen lassen.

289. Nam non providere aut impedire, quod â diligenti provideri poterit, culpa est, *l. si putator 31. ff. ad l. Aquil.*

290. Quæ negligentem obligat casibus fortuitis. *Gail. 2. Observ. 22. num. 7. in fin. Seb. Medic. d. quæst. 12. num. 6.*

291. Qua in re non solum culpa ipsius conductoris, sed omnium, quos in fundum induxit, spectatur. *l. videmus 11. in pr. ibid. Castall. ff. locat. arg. l. 3. ff. de Publican.*

292. Als aber dergleichen conventiones, worinn durch Ertragung der casuum fortuitorum der Locator belästiget wird, von den gemeinen Rechten weit exorbitiren, viele Beschwerden und Ungleichheiten bey sich führen, die obligation, so sonst ex natura contractus herrühret, mehren und beschwerlicher machen,

293. Werden selbige nicht alleine stricte verstanden und ausgeleget, sondern da aus dem dürren Buchstab oder sonst unwiderleglichen argumentis sie nicht befindlich per subauditos intellectus, conjecturas, aut dubias interpretationes auch nicht *subsumiret* oder erzwungen, ja vielmehr in *dubio* nach den gemeinen Rechten und also pro locatore gerichtet und gedeutet.

294. Si

294. Sicut hoc generales regulæ interpretationum exigunt, quod ea semper accipienda sit explicatio, quæ juri communi maxime convenit & inde nimium discedit. *l.* 1. *§. si is. qui navem ff. de exercit. action. l.* 3. *§. hæc verba ib. Bart. ff. de Negoc. gest. l.* 2. *§. fin. de administ. rer. ad civitatem pertin. Roland Vall. consil.* 67. *num.* 86. *vol.* 3. *Cravert. consil.* 581. *num.* 3.

295. Naturæ contractus, quam ex juris dispositione habet, congruit, *Tib. Decian. resp.* 48. *num.* 2. *v.* 1. minus obligat minusque nocet, *Menoch. consil.* 32. *num* 52. neutri onerosa est, *Castrens. in l.* 1. *in fin ff. siquis caution jud. sist. Cravett. consil.* 333. *num.* 13. *per l. adoptivus §.* 1. *ff. de rit. nupt. l. cum apud C. de comm. serv. manum c. juvenis X. de sponsal.* minimam obligationem inducit, *l. semper in obscuris* 9. *ibid. Dec. & Cagnol. ff. de R. J.*

296. Und ob wohl den Rechten gemäß, quod in ambiguis contra emptores, locatores aliosque qui legem contractui apertiorem dicere potuissent, interpretatio facienda sit, *l. in contrabenda ff. de Pact. c. contra de R. J. in* 6. *l. stipulatio §. in stipulationibus ff. de V. O.*

297. So ist solches dennoch in denen Passibus denen locatoribus nicht zu wieder, wann an einer Seiten der obgedachten zweiffelhafften Conventionen Auslegunge den Rechten, der Natur und Vernunfft mehr gemäß ist, als was von Seiten des Conductoris contra jus & naturam contractus will eingeführet werden, *uti hanc exceptionem ex Alberic. in d. l. veteribus tradit. Martin Uran. consil.* 25. *num.* 26. *vol.* 2. Dannenhero folget, daß der Conductor, wann er den pactis dergleichen Verstand anzulegen sich bemühet, vorher, solchen zu probiren schuldig sey

298. Auser Zweiffel ist es, wann der Locator versprochen alle Gefahr und Schaden, so durch das Kriegs-Wesen dem Conductori auf den pensionirten Gütern entstehen möchte, auf sich zu nehmen, alsdann zu Erstattung dessen, so der Conductor hernach durch Raub, Brand und Plünderung verlieret, er cæteris paribus gehalten sey. Wann aber simpliciter und ohne Anfügung eines specificirten casus fortuiti das periculum er auf sich nimbt, oder den Pensionarium Schadloß zu halten zugesaget, ist das pactum nicht zu verstehen von den fortuitis eventibus, so vi majore vel fortuna indeclinabili sich begeben, wie aus demselben, was bey der ersten Frage in 2. limitat. de susceptione periculi vermeldet, zu confirmiren, ubi dictum est, susceptione periculi non includi casus fortuitos, sicut ne voce damni, *ut patet ex l. si damnatum* 15. *junct. l. inter causas* 28. *§.* 6. *non omnia mandat.*

299 Es möchte dann ausfündig zu machen seyn, daß dabey ein Absehen auf die unglückliche Kriegs-Fälle gestellet, und in dero consideration das pactum gemachet, alsdann gilt es eben so viel, als wann es exprimiret *per text. express. in l.* 1. *C. commodat.*

300. Ubi duplex hæc conclusio formatur, (1.) quod paria sint periculum suscipere & fortunam futuri damni, & (2.) quod his formulis non censeatur indemnitas adversus hostilem incursionem promissa, nisi ejus contemplatione id factum sit. Id quoque argumentum â contrario sensu, quod in jure validissimum est præter dictam comparationem probat.

301. Als aber, wann obgedachte pacta nimis generaliter auf alle des pensionarii Habe und Güter solten gezogen

werden, und Krafft dero der Locator alle Schaden ohn Unterschied ihm zu ersetzen schuldig sey, solches sehr beschwerlich wäre, und viele unbillige Consequentzen mit sich führen würde, halte ich dafür apud æquos arbitros dieselben pacta den Pensionarien die Güter, so sie als Pensionarii zu ihrer Nothdurfft auf den pensionirten Gütern haben musten, alleine für Schaden versicherten, die übrigen facultates aber, dero sie ad vitam & familiam sustentandam nicht bedürfftig, auch nicht angiengen.

302. Zum andern da befindlich, daß ex culpa vel facto locatoris das schädliche Unglück entstanden, ist billig, daß er dem Conductori Erstattung thue, Cum iniquum sit alteri per alterum iniquam conditionem inferri. *l. non debet alteri ff. de R. J.*

303. Wohin auch der Fall gehöret, wann aus Haß, Neid und Feindseeligkeit gegen des Locatoris Person, dem Conductori Schaden wiederfähret. *arg. l. si merces 35. §. culpæ 4. ff. locat. Faber. in Cod. tit. 41. defin. 24. vid. quæ â parte conductoris que ad 1. quæst. deducta sunt.*

304. Fürs dritte, wann der Conductor mit dem zeitlichen Discessu der ereigneten Gefahr fürzukommen und das Seine zu salviren entschlossen, durch des Locatoris Anmahnen und Zurathen aber abgehalten, hernach in Gefahr und Schaden gestürtzet wird, competiret ihm nicht unfüglich actio mandati zu Erhaltung des erlittenen Schadens.

305. Ista enim persuasio, cum vim mandati habeat, præsertim quia persuadentis causa præprimis suscipitur, quæ alias vim coactionis habere dicitur, *l. 1. §. persuadere 3. ff. de serv. corrupt. l. 2. §. si quis volentem ff. de liber. hom. exhib.* imo plus sit persuadere, quam compelli *d. §. persuadere l. eum, qui C. de appellat. Cravett. consil. 461. num. 16.*

306. Æque hic tenebitur ut mandator, quem etiamsi ad fortuitos casus mandatario noxios jura regulariter non obligent, *l. inter causas 26. §. non omnia ff. mandat.*

307. Nunc tamen refusioni subjiciunt, quando etiam mandans providere periculum & vi obnoxiam fore procurationem præmetuere potuit. *ex Natta consil. 108. & Immol. in cap. sicut ib. 3. X. de jurejur. Mozz. de Mandat. in 4. column. ord. ult. de Natural. mandat. num. 25. in fin.*

308. Und ob gleich in modum consilii der Locutor den Conductorem zum Verbleiben bewegte, ist keine Differentz zu machen, zumahlen solches consilium consulentis gratia datum pro mandato zu achten, und ohne das ein consilium, ausser welchen den gerathenen Weg einer sonst nicht erwehlet hatte, instar mandati obligatorium ist. *Bartol. in l. 2 §. si tua ff. mandati.*

309. Vierdtens, wann des Pensionarii Vieh, fahrende Haabe oder sonst andere Mobilien zu Bestellung des Ackerbaues oder des verpensionirten Gutes Besten gebrauchet und angewand werden, achten es viele fur billig, daß der zugefügte Schade, wo nicht gantz, dennoch zum guten Theil von dem Locatore müste ersetzet werden.

310. Das contrarium aber ist obgesetzter general conclusion mehr gemäß, es ist auch ratio diversitatis nicht befindlich, hier vorab, weil der Conductor dieselbe mit den fundum damit zu excoliren gebrauchet, jedoch nicht dem Locatori zum Besten, sondern damit er die Abnützung desto füglicher und völliger erheben könnte.

311. Und ob gleich dem Locatori zum öfftern sehr damit gedienet, dtß der Conductor das Ackerwerck bester massen einrichte, so entstehet doch hieraus keine obligatio ad refundendum damnum postea illatum, sondern was sich an Unheil und Ungelegenheit b gibt, hat er suæ fallicitati, und daß er auf solche Fälle sich durch gewisse Maßgebungen nicht besser vorgesehen, zu imputiren, und solches gestalter Sachen nach nicht unbillig, zumahlen die Pensionarii mit gutwilliger Abschaffung des Ihrigen nicht des Grund-Herrn, sondern ihren eigenen Nutzen indentirten, daher den Schaden auch auf ihn nicht transferiren können.

312. Hieneben die Güter, so mit Viehe und Fahrniß der Nothdurfft nach nicht besetzet, so hoch als wohlbegatete Güter nicht pensioniren, sondern die Pension auf dasselbige, so ihnen tradiret, nur richten, von dem ihrigen, so sie zu eigener commmodität auf den locirten Gütern gebrauchen, keine Miethe abtragen. *atque ita post Boß. in tit. de remiss. merced. num. 9. Mozz. de locat. tot num. 41. in fin. tradit. res coloni, quæ sunt in fundo & fundo deserviunt, ejus periculo esse.*

313. Ob ein anders zu statuiren, wann durch getroffenen Vergleich der Pensionarius von dem tradirten Gute, so hohe Pension, als sonsten wenn es völligst eingerichtet und bestellet wäre, gebühret hätte, jährlich abzutragen schuldig, dabey aber mit seinem Viehe, Fahrnüß und instrumentis rustici dasselbe dem Grund-Herrn zu gute besitzet, und zur Nutzbarkeit bringet. Darüber ist zum öfftern in- und ausserhalb Gerichts meines Erinnerens ambigue disputirt.

314. Unvergreiflich achte ich es gewiß dafür, dafern bey obgesetzten Fall neque expresso, neque tacito pacto nichts bedinget und beliebet wäre, daß alsdenn des Pensionarii Willfährigkeit pro commodato zu halten sey. Demnach der Pensionarius, wenn seine zu der Güter besten alda gehabte und gebrauchete Mobilien incursu latronum, incendio vel alio casu fortuito verderben und umkommen, den Schaden nicht mit mehrerm Fug von dem Locatore wieder fordere, als sonsten ein Commodatarius darzu obligiret ist.

315. Qui non tenetur de vi majori aut casu fortuito contingente rebus commodatis, dum apud eum existunt, *l. sicut certo 5. §. quod vero 4. l. in rebus 18. princ. ff. commodat. l. 1. C. eod.*

316. Wann aber nebst maaßgebenden pactis der Conductor die Besetzung des Ackerwercks mit seiner Haabe auf sich genommen, seyn dieselbe zuförderst zu erwegen und zu folgen.

317. Dergleichen pacta aber so das periculum casus fortuiti auf den Grund-Herrn transferiren, seyn alle dieselbe, woraus ein Verkauff der zugebrachten Mobilien und Haabe zu colligiren und abzunehmen.

318. Als zum Exempel, wann der Locator dem Colono Jährlich ein Gewisses an der Pension dafür abzuziehen, und sich bezahlt zu machen verwilliget, dafern solches ein Erkläckliches ist und nach geendigten Jahrscharen zusammen gerechnet, pro pretio möge geschätzet werden.

319. Dann wäre die Erstattung geringschätzig, ist es nicht anders als eine locatio istarum rerum. *Pretii enim quantitas declarat & præsumtionem facit, an contractus sit emptionis an conductionis*

Bartol. in l. 10. conventione C. de pact. Tiraquell. in l. boves §. hoc sermone limit. 12. num. 2. de V. S.

320. Ob nun gleich in den ersten Jahren alles in Verderben gebracht würde, trifft der Schade den Locatorem, ohngeachtet das pretium auf viele Zeiten ausgesetzet, angesehen nichts destoweniger dem Conductori als Venditori in diesem Fall actio venditi zuständig ist.

321. Ingleichen wann der Pensionarius mit seinem Viehe und Haabe die Höfe und Güter besetzet, sich aber zuvor einer gewissen Æstimation mit dem Grund-Herrn vereiniget, und also res æstimatus in fundum gebracht, ist ausser Zweiffel, daß alsdann der erfolgete Schade den Locatorem treffe.

322 Nam æstimatio facit periculum ejus, qui suscepit. *l. 1. §. 1. ff. de æstim. action. l. quaro* 54. §. *fin. ff. locat.*

323. Cum emptionis vice sit & dominium transferat. *l. cum fundus 3. ff. d. tit. l. quoties ff. de jur. dot. l. quoties C. eod. l. æstimatis ff. solut. matrim. Tiraquell. de retract. lignag. §. 1. gloss. 14. num. 20.*

324. Ideoque & commodatarius propter illam tenetur de omni casu fortuito, *d. l. si ut certo §. commodatum Tichard. in l. 1. num. 6. C. commodat.*

325. Dafern aber zwischen ihnen dergestalt der Vergleich vermittelt, daß nach geendigten Pension Jahren entweder das Eingebrachte soll hinwiederumb abgefolget, oder auch der billige Wehrt dafür erlegt werden, ist zuforderst in acht zuhaben, welchem Theile in istis alternativis die Election gebühre.

326. Wäre aus den Umbständen abzunehmen, daß es dem Pensionario frey stehen solte, ob er sein Viehe und Fahrnüß wegnehmen, oder lieber die Æstimation heischen wolte, ist der locator rebus peremptis zu dem Werth obligiret. Quoties res & pretium alternativè sunt in obligatione re peremptâ manet obligatio ad pretium. *l. emtionis §. si emptio ff. de contrah. empt. l. stichum aut ff. de solut Carol. Molinæ in consuetud. Paris. tit. 1. §. 22. num. 42.*

327. Dagegen, so die Election bey dem Locatore stünde, da etwa er sich vorbehalten das eingebrachte fahren zu lassen, oder das pretium zuerlegen, quæ electio in dubio locatoris tanquam debitoris in ista alternativa esse debet. *l. plerumque 10. §. fin. ff. de jur. dot. l. jusjurandum 15. §. ait prætor. ff. de jurejur.* ist er rebus exstinctis, deperditis aut deterioratis ferner nicht verbunden.

328 Quando enim quantitas debetur respectu & ratione certæ speciei, quæ si exstaret invito creditori à debitore tradi posset loco quantitatis, specie perempta debitor liberatus est à quantitatis solutione *d. l. plerumque 10. §. fin ff. si cui plusquam per leg. Falcid. l. si servus comm. in pr. ff. de furt. Bartol. in l. quot te mihi ibid. Jason. num. 15. ff. si cert. pet.*

329. Zum fünfften, was von dem Pensionario denen zum Ackerwercke gehörigen Bauern und Dienst-Leuten vorgestrecket, hernach im Verderbund Schaden gerathen, wird zwar in etzlichen Fällen nicht ohnbefugt von dem Grund-Herrn zu erstatten gefordert, benanntlich da es auf die gewöhnliche Hoffwehre, so dem Domino fundi anzuschaffen oblieget, angethan, oder der Locator dasselbe zu erstatten versprochen, wie auch da er für dessen Erstattung, so die Bauers-Leute selbst thun sollen, gut gesaget, oder dem Pensionario dasselbe zu thun anbefohlen. Mandatum enim tantum obligat, quantum fidejussio. *Valent. Franc. de fidejuss. cap. 18. num. 2.*

330. Sonsten, wann die Hülffe und Vorstreckung also geschiehet, daß von denen

denen so etwas überkommen, der Pensionarius dasselbe auf gewisse Maasse wieder fordern und heben solle, oder auch ohne Consens des Locatoris die Anleihe ergangen, ist derselbe zu Ersetzung nicht verbunden, sondern die Accipienten seyn Debitores, bey welchen der Colonus als Creditor verbleiben muß, gestalt denn wider Recht wäre, daß sine facto aut consensu suo der Locator obligiret würde.

331. Was dem zur Bestellung des Ackerbaues und Haushaltung gedingetem Gesinde an Lohn gezehlet oder gebühret, wann er hernach dessen der Colonus der Unruhe und Hinternüssen halber nützlich nicht gebrauchen können, oder sonst ein Ruin und Desolation dessen so gebauet, erfolget, will dem Locatori zum öfftern angerechnet werden. Aber nicht mit mehrem Rechte und Fuge als sonst die zu Einsamlung der Früchte, und andere zur Bestellung der Acker-Bau angewandte Unkosten von demselben können gefodert werden, dero Species das Dienst-Lohn billig zu achten.

332. Impensæ enim omnes, quæ colligendorum fructuum causa fiunt ad conductorem spectant, nec â locatore recipiuntur. *l. divortio §. impendia ff. solut. matrim. l. 3. in fin. ff. de Impens. in reb. dotal. Castrens. in l. domo ff. de legat. 1. Joseph. Ludovic. Decis 24. n. 12.*

333. Quod vel inde patet, quod colonus partiarius fructuum dimidiam partem tenetur domino præstare, non deductis impensis, quas solus facere tenetur. *c. tua nobis ib. Abbas X. de Decim. Tiraquell. de retract. lignag. §. 15. gloss. 8. n. 19. Afflict. Decis. 252.*

334. Et licet Jacob. Menochius *de recup. possess. remed. 15. num. 5191.* existimet, repeti posse impensas factas in recollectionem fructuum, cum fructus alioqui non sunt recollecti idque probare velit, *per l. prator. 9. §. bis verbis 5. ff. de rebus autor. jud. possid. l. quod si sumptum 33 ff. de peric. hæredit.*

335. Et tamen æqua haud est sententia, si colono applicetur, cum iniquum sit ferre locatorem inde onus unde nullum commodum habiturus fuisset & impensam debere refundere, quæ in rem suam scilicet in fructus, qui conductoris sunt, feciſſet, cum ejus debeat esse incommodum, qui speravit commodum. *Idquod sensisse videtur Job. Garsias de expens. cap. 14. n. 13.*

336. Non obstat. d. præter §. his verbis 3. Nihil enim, ait, nisi compensari fructus cum impensis.

337. Non additur ille casus, si isti perierint. Similiter non obst. d. l. quod si sumptum 33. Illud enim in Judicio Universali petitionis hereditatis, ubi non res singularis, sed universitas spectatur ejusque respectu impensa in unam rem facta æstimatur, singulare est. *Job. Garf. d. tr. de Expens. c. 1. n. 15.*

338. Et licet ad omnem bonæ fidei possessorem extenderetur, haud tamen ad colonum pertineret, apparente manifesta diversitatis ratione, quod fructus ad b. f. possessorem spectant, qui eorum lucrum, si exstarent, perciperet, sed secus in conductore, qui certam pensionem saltem recipit, quæ ita censetur definita, ut pro fructibus deducta solita impensa saltem debeatur. Istam verò cum ob casum fortuitum remittere teneatur, nimis molestum foret insuper refusione sumptuum eum onerare.

339. Gleichmäßige Beschaffenheit hat es mit denen Spesen, welche zur Conservation der Abnützungen und Früchte angewand werden, dero Abtrag dem

Pensio-

Pensionario nicht unbillig oblieget. *uti post Alex and. in l. divortio §. impendia n. 4. ff. solut. matrim. Menoch. de A. I. Q lib. 2. cas 219. n. 3. tradit.*

340. Dafern daneben selbige nicht zum Nutzen des Locatoris gereichen. Wann nemlich zu Bewahrung der Zimmer und ander Pertinentien des Gutes oder den Colonum bey ruhigen Genießbrauch zu erhalten Custodes angenommen und besoldet ꝛc.

341. In welchen Fällen bey Abführung der Unkosten zu sehen, auf den intendireten Nutzen und nach Maasse der Gemein oder ein Theil nur angehet, von demselben auch abzutragen ist.

342. Andere Impensen und Melioration zu der Güter Besten und Nutzen angeleget anreichende, gehören dieselbe ad onus locatoris, und muß derselbe solche dem Conductori refundiren ohne Unterscheid, ob dieselbe ad temporaneam prædii utilitatem oder ad perpetuam gereichen. *Castrens. in l. domos. de leg. 1. Boer. qu. 44. n. 13. seqq. Afflict. Decis. 252. n. 2. Molinæ in consuet. Paris. tit. 1. §. 1. gloss. 8. infin. Tiraquell. de retr. lignag. §. 15. gloss. 1.*

343. Da nun dergleichen utiles impensæ so lang beständig seyn und bleiben können, biß die Pension-Jahre geendiget, oder der fructus conductus an den Grund-Herrn hinwiederum gelanget. Meliorationum namque æstimatio facienda est secundum tempus restitutionis rei, non secundum illud tempus, quo factæ fuerunt. *Bartol. in l. domos de legat. 1. ibid. Angel. & Castrens. Joseph. Ludovic. Decis. 24. num. 25 Capic. Decis. 90. in fin. Molin. in consuet. Paris. tit. 1. §. 1. gloss. num. 97. Roland. à Vall. consil. 28. n. 14. vol. 1. Paris. consil 16. n. 185. vol. 2. qui hanc communem opinionem esse tradunt.*

344. Ideoque licet conductor plurimum expenderit, si parum utilitatis permaneat locatori finita conductione, illud parum debetur, si multum remaneat, multum, ut id tantum solvat locator, quod ad eum pervenit, *ut sunt verb. Job. Gars. d. tr. expens. cap. 14. num. 13.*

345. Duæ enim hæ species impensarum, quæ scilicet necessario fiunt & quæ voluntate Domini insumuntur, hoc jure regulariter fruuntur, quod re perempta aut ipsæ licet exstinctæ debeantur: in cæteris tantum redunditur, quam reperitur. Quod ipsum non obscure probatur, *per l. si quis domum 9. §. 1. ff. locat. Ubi sumptus finita locatione non recipiuntur, quia quis prospicere debuit, quod evenire possit, ut perirent.*

346. Die Aussaat, daferne absonderlich deßwegen kein anders abgeredet, ist von dem Pensionario auf seine Kosten zu bestellen. Demnach dessen Verderb, Verstöhrung und Zerrüttung denselben betrifft, und ist er über die remissionem pensionis keine Erstattung zu suchen bemächtiget.

347. Damnum seminis amissi ad colonum spectat. *uti ait JCtus in l. ex conducto 15. §. si vis tempestatis 2. §. ubicunque 7. ff. locat.*

348. Hat nun der Pensionarius den Grund wohl begahtet und besäet überkommen, daneben versprochen dergestalt nach geendigtem Contract denselben hinwiederum zu lieffern, weil die Pension darnach gerichtet, und der Saat halber er ex pacto debitor geworden, entstehet keine Liberation ex casu fortuito, wordurch der zu Saat genießen verhindert, sondern bleibet dessen ohn angesehen zur Wieder-Ersetzung obligirt.

349. Debitor generis, quod nunquam perire censetur, non liberatur rei interitu. *l. incendium 11. C. si cert. petat. ib. gloss. Bartol. Salycet. & Dd.*

350. Es wäre dann dieselbe zu der Zeit, wie

wie der Conductor des Kriegs-Gefahr halber deseriren und à lege conductionis abtreten müssen, wohl bestellet, in welchem Falle gemeiniglich es also zu halten, als wenn der Pension-Contract geendiget, und der fundus dem Grund-Herrn wieder geliefert wäre, zumahlen was de damno amissi seminis gemeldet, nicht weiter als durante contractu locationis kan verstanden werden. Wann aber bey denselben der Pensionarius nicht könnte geschützet werden, sondern dessen sich begeben müssen, alsdann ausser Zweiffel nicht weniger, als andere des fundi pertinentiæ die Aussaat und fructus pendentes periculo domini gelassen werden, cum sint pars fundi *l. fructus 44. ff. de R. V. l. qui scit* §. *1. ff. de Usur. & fructib.*

Die dritte Frage.

Von dem Interesse, so wegen der einfallenden Hindernüssen / wodurch der Conductor des völligen Genießbrauches nicht fehig seyn kan / gebühret.

351. WAnn durch diß hochbetrübte Kriegs-Wesen, den aufgerichteten Pension-Contracten nicht können nachgelebet werden, ist bey vielen diese Meynung entstanden, es wären die Pensionarii deßwegen alles Interesse; zugleich das damnum emergens und lucrum cessans von denen Locatoribus zu fodern befugt, daher dann von den unausgegessenen Hünern die Eyer zu bezahlen, und alle Abnützungen, so ex fundo conducto in bestimmten Pensions-Jahren hätten können eingehoben werden, zu ersetzen denselben will angestellet werden. Wie weit aber hierinn gefehlet werde, ist ex responso Africani in *l. si fundus 33. ff. locat.* klärlich zu vernehmen woselbsten diese Quæstion der JCtus folgender Gestalt decidiret.

352. Si colonus tuus fundo frui â te ut ab eo prohibetur, quem tu prohibere ne id faciat, possis, tantum ei præstabis, quanti ejus interfuerit frui, in quo etiam lucrum ejus continebitur. Si vero ab eo interpellabitur, quem tu prohibere propter vim majorem aut potentiam ejus non poteris, nihil amplius ei, quam mercedem remittere aut reddere debes.

353. Woraus ein Unterschied der begebenen Fälle erhellet, und zwar, wann der Colonus ohne einiges Verursachen des Locatoris, oder da er durch seinen Fleiß, Sorgfalt und Fürsichtigkeit es nicht wehren mögen casu & vi majori turbiret, verhindert und beschädiget würde, ist die Nachlassung der Pension der Locator nirgend zu obligiret. *quod & prob. per l. si in leg. 24. §. colonus 4. ff. d. tit. Jason. consil. 109. lib. 1. Tib. Decian. 108. num. 2. vol. 2.*

354. Zumahlen es den Rechten und eingenaturten Vernunfft zuwider interesse, welches pro pœnæ specie gehalten wird, demjenigen, so in culpa oder mora nie geweseu, anzumuthen,

355. Daneben ungereimt casum fortuitum, ex quo nemo obligatur, causam præstandi interesse zu setzen.

356. Wäre aber dem Locatori nichts beyzumessen, warumb die Hindernüß

entstanden, nicht verhütet, noch vorher gewarnet, mag er der Ablegung des interesse sich nicht entziehen. *Menoch. consil. 119. num. 1. & consil. 571. num. 24. ubi plures allegat.* Quoties conductor est impeditus uti frui re conducta facto aut omisso locatoris, tenetur hic ad omne interesse, etiam lucri cessantis. *vid. Roland. à Vall. consil. 69. num. 22. vol. 4.*

357. Sind also fürnemlich drey Fälle in welchen ausserhalb, da auch pacto solches also versehen ware der Locator ob impedimentum fruendi ad interesse obligiret wird. Vor Eins, wann durch sein verursachen oder ex culpa factove ipsius dasselbe herrühret.

358. Und ist dieses ausser Zweiffel, wenn das factum locatoris unbefugt und unrechtmäßig ist, quo casu locatorem conductori ad totale interesse teneri concludit Bartol. *in l. si uno §. item cum quidam ff. locat. gloss. in l. si de fundo per ill. text. C. eod.*

359. Im Fall aber der Locator dergleichen etwas zu veranlassen befugt, wodurch der Colonus am Genießbrauch verhindert würde, und den scopum contractus nicht erreichen möchte, halten etliche dafür, daß nur remissio pensionis pro rata temporis, nicht aber das interesse könne gesuchet werden. Ferret. *in tract. de Gabell. num. 297.*

360. Welcher Meynung entgegen ist, quo etsi factum locatoris possit esse justum per se, quoad illum vero, cum quo contraxit, semper in culpa esse videatur. *Cornel. consil. 23. vol. 1. & consil. 38. num. 20. vol. 2. Bursat. consil. 309. num. 10.*

361. Cum censeatur promittere se nihil commissurum, propter quod impediatur usu conductoris *Bald. in cap. 1. §. ad hac de pac. juram. firm. Corn. de consil. 38. num. 17. vol. 1.* cui consequens est ad interesse ob culpam obligari. *Alexand. consil. 83. n. 3. vol. 4.*

362. Solche widerwärtige opiniones zu conciliiren ist zuforderst in acht zu haben, ob der Locator aus freyen ungezwungenen Willen oder Noth dergleichen Händel, wodurch der Colus turbiret worden, sich angemasset, oder ob er durch einige unumgängliche Nothwendigkeit worzu gedrungen sey. In dieser Begebenheit hält man denselben billig entschuldiget, der ex necessitate solches thun müssen, ein anders aber ist in jenem Falle zu statuiren. *uei distinguitur in l. quidam 30. pr. l. & hæc distinctio 35. pr. ff. locat.*

363. Diese actio ad interesse findet auch statt wider den Locatorem, wann aus Haß, Neid und Feindschafft gegen dessen Person die Hindernüssen entstanden. Nach deme solche pro culpa illius in Rechten gehalten wird. *uti supra dictum & plurib. in termin. docet Hieron. Pantzschmann. quæst. 14. n. 57 seq. part. 1. Menoch. consil. 11. num. 1. ubi ad impedimenta locatorum causa illata id jus extendit.*

364. Zum andern, wann der Locator den casum fortuitum oder die zugestossene Hindernüß durch fleißige vorsichtliche Bemühung abkehren können, solches aber hinläßig ausgestellet, kan er mit der Remission-Pension nicht abkommen, sondern muß daneben, wie im vorigen casu, das interesse abtragen. *l. si in lege 24. §. pen. in fin. ff. locat. Pantzschman. d. quæst. 14. num. 2. & 4. part. 1.* Nec culpa caret, qui scit & prohibere potest, nec tamen prohibet. *arg. à contr. sens. ex l. culpa ff. de R. J.*

365. Ebenmäßiges ist ratione interesse fürs dritte zu halten, wann die Ursache und Anfang des hernach erfolgeten impedimenti entweder tempore contractus bereits veranlasset, oder auch leicht zu

wissen

wissen und abzusehen gewesen, und dennoch solches nicht vorher verwarnet oder angesaget, daß sich der Colonus desto besser hiernach zu richten gehabt hätte.

366. Condemnandus enim est ad omne, quod conductoris interest, cum ex causa frui prohibetur, quam locator contractus tempore & scire potuerat & præmonere debuerat, *Anton. Fab. in Cod. d. lib. 4. t it. 43. defin. 1.*

367. Als aber die vorfallenden impedimenta und turbationes nicht gleiche Länge bestehen, zuweilen inwendig der verschriebenen Pensions-Jahre beharren, zu Zeiten auch wohl in kurtzen oder nach einem und andern Jahre auf hören, was in solchen Fällen Rechtens sey, findet sich beschrieben. *in d. l. si in lege 24. §. colonus 4. ff. locat.*

368. Zum öfftern begiebt sich, daß unbegathete wüste Land-Güter für gewisse Pension auf gewisse Jahre ausgethan, die Pensionarii aber in Hoffnung allem Schaden nachzukommen für ihre Mühe und Ungelegenheit, so die Wiedereinrichtung erfodert, nichts stipuliret, sondern etwa die Pension also liederlich eingerichtet, das merces laboris dabey in acht genommen. Imgleichen, daß von allen Jahren Pensiones versprochen, da in dem ersten wohl nichts gebühret hätte, in folgenden aber, wenn zu völliger Abnützung uñ gedeylichen Stande die Güter gebracht, dieselbe hinwiderum gemindert, daß also alle Jahr zusamen gerechnet, uñ nach Ermäßung der Contrahenten intention keine iniquitas der Pension halber zu befinden gewesen. Ob nun auch ein gefallener gäntzlicher Ruin und Verwüstung der folgenden verhinderten Jahr halben das interesse den Pensionariis gebühre, ist zwischen ihnen und dem Grund-Herrn streitig.

369. Daferne nichts dem Grund-Herrn beyzumessen, erachtet man billig der Pensionarien Meynung unbefugt; Immassen keine causa petendi interesse vorhanden, weder ex pacto oder facto locatoris, deren eins in Rechten hierzu erheischet wird, welches fürter bekräfftiget wird. *in l. si quis domum 9. §. his subjungi potest 1. ff. locat.*

370. Ubi cum sine facto locatoris exspirat contractus aut res locata avocata conductore, nulla huic actio competere dicitur, addita ratione, quæ huc optimè quadrat. Quia hoc evenire posse, prospicere debuit. Woraus dieser Schluß zu machen, daß die begebene impedimenta, in Fällen so der Conductor bey sich conjecturiren sollen, keine beständige Ursache das interesse zu fodern abgeben, sondern was entstehet, der conductor seiner facilität zu imputiren habe. Hätte er aber nichts zu des Gutes besten mit wissen des Locatoris angewand;

371. Imgleichen da er mehr gegeben, als von Rechtes wegen die Pension sich erstrecken können, dessen Erstattung hat er zu erwarten.

Die vierdte Frage.

Von den Contributionen und Unkosten / so auf die Einquartierungen / Marchen und Durchzüge der Soldaten angewendet werden.

372. ES hat sich leyder bey den jetzigen Kriegs Läufften befunden, daß die auf die Land-Güter geschlagene und gerathene Onera und Beschwerden, dero Abnützungen gäntzlich absorbiret, Ja zuweilen weit übertroffen, demnach die Pensionarii nicht alleine die zu Abtrag deroselben angewandte Unkosten an der Pension gekürtzet und selbige gantz einbehalten, sondern daneben ansehnliche Foderungen auf ein weit höhers herfür gebracht und die Grund-Herrn zu Erstattung angestrenget. Dannenhero in Zweiffel gezogen wird, ob dann dem Proprietario alle Onera, Contributionen, Einquartierung und Durch-Zuges Unkosten alleine zu tragen gebühren, oder ob nicht hierin gewisse Maasse zu ersetzen sey, Krafft welcher die Pensionarii mit ihren weitläufftigen Rechnungen durchzugehen behindert, und ein Theil beregter Beschwerden auf sich zu nehmen schuldig würden.

373 Welcher rechtmäßig abzuhelffen ist zuforderst *juxta normam ab JCto in l. semper 34. ff. de R. I. ad dijudicandas ambiguas lites traditam*, was in den beliebten Pension-Verträgen deßwegen verabredet zu erkundigen und in acht zu haben; Immassen fest darüber zu halten, was â contributionibus einmahl placitiret und eingewilliget, quibus volentibus nulla fit injuria.

374. Wäre aber von den Contrahenten dißfals nichts gewisses determiniret, sondern an einigem Orte durch ein Statutum oder Gewohnheit, was in dergleichen Fällen zu observiren, eingeführet und beybehalten, ist davon nicht abzuweichen.

375. Sicut quod onera annonarum & contributionum inter locatores & conductores mores & consvetudinem servari monet, *Modestinus in l. si berede 32. §. Lucius 6. ff. de administr. tut.*

376. Allhie in Pommern wüste ich mich keiner gewissen unverrückt hergebrachten Observantz in obgedachten oneribus zu erinnern, ohne das gemeiniglich, was auf die Einquartierung, Marchen und Durchzüge oder Soldaten gewand, nach der Königl. Schwedischen Cammer-Ordnung also taxiret und vermittelt, daß für eine Mahlzeit eines Soldaten, was Condition er auch sey, nicht mehr als 4. ßl. der Pensionarius anrechnen soll; Im übrigen auch alles ex æquo & bono, daß der Grund-Herr nicht zu sehr beschwehret, und der Colonus bey den gehenden Landes-Beschwerden nicht gantz frey ausgienge, moderiret worden, wie insonderheit auf den verpensionirten Fürstlichen Tisch-Gütern solches observiret ist.

377. Worbey nicht vorbey zu gehen, daß vorgedachtes auf die Statuta und consuetudines nicht gemeinet, so den Pensiona-

sionarien, welche für ziemliche Pension die Güter einhabē, einig un allein die Beschwerden auflegen. Non enim valet statutum, quod conductor onera & collectas solvere teneatur pro Domino. *uti post Bartol. & Bald. in l. colonos C. de Agricol. & Censit. statuit Roll. á Vall. consil. 79. num. 11. vol. 4.*

378 Als aber in Entstehung gewisser Verträge oder Gewohnheiten von nöthen ist, die gemeinen beschriebenen Rechte und die Billigkeit fleißigst zu erforschen und zu folgen, deßwegen aber vielfällt, lassen sich dieser Richtschnur nach die Sachen nicht besser als vermittelst gemachten Unterschied der onerum und Anlagen abrichten.

379. Und zwar befinden sich hierunter vor erst die Contributiones, so an gewissen Gelde, Korn oder andern Victualien abzutragen.

380. Ob nun wohl unter den Rechts-Gelahrten sich etzliche gefunden, so dieselbe den Pensionariis als Dominis fructuum, quorum onera sunt collectæ & tributa, *l. 2. C. de Annon. & tribut. l. 13. ff. de Impens. in res dot. Gars. de expens. cap. 11 num. 45. Alexand. consil. 35. num. 12 vol. 4. Gratian. decis. num. 4.* auf bürden wollen. *inter quos est Job. de Platea in l. 1. num. 2. C. de annon. & tribut. Corset. in singular. verb. locatio. Valasc. de jure Emphyteut. quæst. 17. num. 27.*

381. Kan doch solche Meynung zu Rechte nicht bestehen, ist auch auf keinen vernünfftigen Grund gebauet, demnach durch mehrbeliebte Meynung ein wiedriges approbiret und statuiret worden, uti ex sequentibus apparet.

382. Welche unterschiedene Meynung zu vergleichen und diese quæstion richtig zu determiniren, seyn zuförderst die species und Arten der gekündigten Contributionum zu betrachten.

383. Denn zuweilen werden dieselbe den Personen aufgeleget, also, daß sie vom Haupt ein Kopff-Geld oder auch von ihren Gütern ein gewisses entrichten sollen, quales sunt collectæ, quæ per æs & libram imponuntur, capitationes, assignationes, quibus quilibet certam pecuniam in publicum exolvere tenetur.

384. Wie nun solche die Pensionarii billig von dem ihrigen erlegen, also haben sie auch keine Erstattung von dem Grund-Herrn zu fodern, zumahlen sie nicht als Pensionarii, auch nicht von den pensionirten Gütern,

385. Sondern als cives provinciæ und Einwohner von ihren eigenen facultäten diese Steuren und Impostēn abtragen, worzu sie nicht weniger obligiret, wann sie die Pension-Contracte nicht getroffen, sich aber sonsten im Lande aufhielten. De suo enim quisque contribuere tenetur, *peregrin. tract. de fideicomm. artic. 4. num. 66. seqq* ejus debet esse onus, cujus est Dominium & commodum. *per vulgat.*

386. Dannenhero zuschliessen, das Viehesteuren, so von des Pensionarii eigenem Viehe zu entrichten, ohngeachtet er solches zu Nutzen des Ackerwercks halte, zumahlen ihm Erstattung durch geringerte Pension oder andere Wege vermuthlich wiederfähret, dem Grund-Herrn ohne Fug und Recht aufgebürdet und angerechnet werden. Wie auch Tranck und Scheffel-Steuren so von Victualien, welche man zum täglichen Unterhalt gebrauchet, gegeben werden.

387. Hieneben ist ein ander modus contribuendi, wenn eine gewisse Zulage von dem Grunde, dessen Hufen, zugehörigen Viehe und pertinentien gefodert wird.

388. Ob nun wohl von jetzt vermeldten Gütern der Pensionarius die Abnützungen bekömmt, als er aber dieselbe nicht possidiret noch dero geneust, als sein eigen, noch suo jure,

389. Quod exigitur ad hoc, ut alicui munus collectarum imponatur, *Novell. 128. cap. nullus 14. Roland. á Vall. d. consil. 79. num. 12. vol. 4. Cacheran. decis. Pedem. 83. num. 6.*

390. Sondern eine gewisse jährliche pension, tanquam pretium fructuum erleget, ist er in Steuren und Anlagen abzustatten nicht verbunden, sondern es muß solch onus bey dem *Locatore* verbleiben. *Johann. de Platea in l. ubi penes 4. C. de agricul. & censit. Jason. in l. fructus num. 14. ff. solut. matrimon. Bald. in l. 1. vers. sexto C. de Jur. Emphyt Roland. a Vall. d. consil. 79. num. 10. Cacheran. d. decis. 83. num. 3. Natta consil. 409. num. 3 Paris. consil. 25. num. 10. vol. 1. Curt. Sen. consil. 36. Vincent. de Franc. decis. 107. num. 1. Thomat. in tract. de collect. §. pauperes n. 20. seq. p. m. 477.*

391. Qui enim non gratia, sed pro pensione fruitur, frui non intelligitur, cum habere non dicamur, cujus pretium abest. *l. 13. §. 1. l. 14. ibid. Godof. ff. de V. S.*

392. Is verò fructu potitur, qui mercedem accipit, qualis est locator, *arg. l. si usus fructus 5. §. 1. l. quia qui 39. ff. de usufruct. l. ancillarum 27. §. 1. de petit. hæredit. Luc. de Penn. in l. 2. C. de annon. & tribut.* qui censetur tantam in contractum deduxisse pensionem, quæ deductis impensis æquet fructus.

393. Worinn kein Unterscheid zwischen Conductoren, so etwa auf geringe Jahre oder auf lange Zeit pensioniren, und die vorberührte rationes in allen conductoribus gleichmäßig auch gleiches Recht erfördern, *uti de conductore ad longum tempus tradit Pinell. in l. 1. part. 2. n. 27. seq. C. d. Bon. materni. Ruin. consil. 77. n. 6. vol. 1. Bocer. tract. de collect. cap. 10. num. 31.*

394. Ingleichen die coloni partiarii, so zum halben Theile der Früchte die Güter excoliren, dörffen die onera nicht tragen, sondern es muß der Locator zutreten und die Bürden sustiniren, auch pro rata portionis colonicæ, in Anmerckung die Helffte der Früchte von beregten colonis an statt ihrer Mühe, Arbeit und Kosten gehoben, der übrige Theil loco pensionis geachtet, und die fructus deductis & impensis geschätzet werden. *Cacheran. d. decis. 83. n. 7. Rol. á Vall. d. consil. 79. n. 14. Thomat. d. tr. de collect. §. videndum n. 8. & 9. Natta consil. 429. num. 1.*

395. Wann aber von den Pensionariis der Abtrag solcher Contributionen geschehen, seyn dieselbe das Verschossene wieder zu fordern befugt, *l. un. §. construat 3. ff. de via publ. Caroc. tr. de locat. part. 2. tit de collect. Jason. consil. 109. in fin. lib. 1.*

396. Nemlich so weit sie durch empfangene Quittungen und gnugsame Documenta solches bescheinigen, und darüber nicht erweißlich daß sie mit guten Fug und Manier der Bürden sich zu entziehen, vermocht.

397. Die Erfahrung bezeuget, wie zum öfftern die Pensionarii, welchen die aus frembden Fällen geschnittene Riemen nicht schmertzen, auch wohl zu ihrem eigenen Profit und die Rechnung desto stattlicher zu machen, die Onera der Gebühr nicht verbieten sondern ankommen lassen, auch alsofort zur Abstattung sich fertigen und davon dem Grund-Herrn gar nichts zu wissen machen. In welchen Fällen es unbillig wäre, daß durch der *Pensionarien* unzeitige Facilität der Locator verkürtzet würde.

398. Weil

398. Weil auch in etzlichen Landen üblich und hergebracht, daß die zu den Ackerwercken belegene Bauren von ihrem einhabenden Acker und Viehe für sich selbsten contribuiren und die Landes-Beschwerden ertragen, kan der Pensionarius deßwegen dem Locatori, ad cujus onus non spectat debitum alienum, nichts anrechnen sondern ist seine untergebene Leute darzu anzuhalten schuldig. Hat er aber vor ihnen etwas ausgeleget, kan er solches an der Pension auch nicht kürtzen, noch wiederfordern, und den Locatorem an die Bauren hinwiederum verweisen.

399. Ille enim semel creditor factus est & alienam fidem secutus alteri invito suum debitorem obtrudere non potest. *l. nec creditoris 6. C. de Ovat.*

400. Es wäre dann ausfündig zu machen, daß die Bauers-Leute ihren Antheil der Auflagen nicht aufbringen, noch durch zureichende erträgliche Mittel der Pensionarius von ihnen erzwingen können, indeme dieselben etwa in bonis es nicht gehabt, oder da sie contribuiren sollen, hinführo Noth leyden, und die zum Bestellung des Acker-Baues nöthige Dienste nicht leisten mögen. In welchen Fällen den locatoribus, welchen die Bauer-Dienste in gutem Esse zu erhalten gebühret, der abgenöthigte und in andern Wegen unwiederbringliche Vorschuß mit Fuge angerechnet wird.

401. Betreffende die Einquartierung und Durchzugs-Kosten von den Pensionariis angewand ist sehr zweiffelhafftig, wie es damit zu halten. Ob gleichwie die Contributiones, so auf die Güter geleget werden, selbige dem Locatori alleine obliegen, oder ob nicht dieselbe der Conductor gantz oder auch zum Theil zu tragen schuldig sey.

402. Bey Erwegung dieser Frage ermangelte es beyderseits nicht an Motiven und Ursachen, und zwar das dieses Beschwehr den Locatorem allein angehe, wird durch folgende Rationes behauptet. Vor eins, weil ausser allen Zweiffel die Einquartierung und dero anhängige Ausgaben ad onera realia seu patrimonialia gehören. *sicut iis accensentur in l. & qui 3. §. minus 14 l. fin. §. pen. & ult. ff. de Munerib. & honorib. l. sunt munera 11. ff. de vacat. & excusat. l. 3. C. de mun. Patrimon. Köpen Decis. 59. num. 7 part. 1.*

403. Woraus folget, daß dieselbe bey dem Grunde verbleiben, und dessen Herrn oder Possessorem treffen. Imponuntur enim ejusmodi onera ipsis possessionibus sive patrimoniis, *d. l. fin. §. patrimoniorum 21. ff. de muner. & honorib.*

404. Et in species metata seu hospitatio rei propter rem injungi dicuntur. *Natta consil. 158. num. 7. Roland. à Vall. consil. 66. num. 3. vol. 1.*

405. Zum Andern wird überall für ein gemein Recht gehalten, daß der Conductor keine Onera, wie die Nahmen haben mögen, des gemietheten Grundes und dero Abnützungen halber, ausstehen dürffe. *l. si pener 4. l. litibus 20. §. fin. C. de Agricol. & censit. Alexand. Consil. 35. num. 12. vol. 4. & Consil. 4. n. 5. vol. 5.*

406. Welches fürs Dritte desto billiger zu seyn scheinet, weil die Nutzbarkeiten der Güter nicht dem Pensionario, sondern dem Locatori zukommen, zumahlen jener dieselbe mit der Pension bezahlet, und diese in locum fructuum succediret.

407. Wie droben bereits angezeiget. Onera autem sunt fructuum ejusmodi impendia, quæ militibus fiunt, *l. neque stipendium 13. ff. de impens. in res dotal.*

407. Und wann Vierdtens die beschwer-

schwerliche Molestien, Unruhe und Ungelegenheiten, so ein Pensionarius bey dem Marchen, Einquartierungen und Abspeise der Soldatesca ausstehen muß, betrachtet werden, könte es für unbillig angesehen seyn, daß darüber derselbe die dazu erforderte Unkosten von dem Seinen herschiessen, und mehr denn gedoppelte Onera sustiniren sollen. Cum oneratus in uno in alio iterum relevari debeat. *l. cum, qui juravit 30. pr. ff. de jurejurand.*

409. Von der andern Seiten befinden sich nicht weniger viel bewegliche Motiven, warum dem Locatori bemeldte Beschwerden gar oder auch weiter nicht als zum theil aufzulegen, der Conductor aber selbige abtragen müsse.

410. Und zwar anfänglich wird dieses bewehret per textus juris als *in l. sine barede 32. §. Lucius 6. ff. de administr. & peric. tutor.* Unde apparet, ubi consuetudo contraria non est conductores ad onera annonarum & contributionum temporalium, quæ scil. pro militis victu indicebantur, teneri, ut & *in l. conducto 15. §. si vis tempestatis 2. ff. locat.*

411. Ubi post verba: Si nihil extra consuetudinem acciderit, damnum coloni esse adjicitur. Idem dicendum, si exercitus præteriens per lasciviam aliquid abstulit. Unde potest colligi, quod ad transeuntem & divertentem militem ex rebus coloni convertitur ejus sumptu fieri debere.

412 Welchem manifesta juris ratio zustimmet, dann wie in obigen zum öfftern eingeführet, ist bey den erlittenen Schaden die fürnemste Consideration, cujus rebus derselbe zugefüget würde. Res unaquæque suo perit Domino. *l. pignus 9. C. de pignor. action.*

413. Als nun die eingehobenen Abnützungen, so ohnzweiffel dem Pensionario zuständig, die marchirenden und streiffenden Soldaten consumiren, auch alles so auf das Logis und Unterhalt angewand, von denselben erpresset wird, ist daraus zu schliessen, daß solches ad incommoda conductoris eintzig gereiche.

414. Zu dessen Behauptung fürs dritte desto mehr hilfft, daß die Einquartierungen, Durchzüge und Extraordinar-Unterhalt der Soldaten den casibus fortuitis zugerechnet, und im Recht iidem effectus, quos producunt alii casus improvisi, demselben zugeeignet werden. *Caspar. Thesaur. quæst. forens. 93. Anton. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 19. defin. 9.*

415. Bevorab, weil diese actus militares in nechst abgewichenen Jahren gantz enormiter wider die Rechte und von alten hergebrachte Kriegs-Ublgkeiten verübet. Zumahln denselben nach die metata zu Verhütung der Militarischen Insolentien in Städten und nicht auf dem Lande, *l. 5. ibid. Gigas & Job. de Platea C. de metat. arg. l. 1. C. ne rustican. ad ult. obseq.*

416. Mit dieser Moderation und Beding anzulegen, daß über das Logis und ordentliches Servis die Soldatesca von ihren Wirthen nichts fordern oder erpressen solen. *d. l. 5. C. de metat. Tholos. Syntagm. Jur. lib. 19. cap. 8. num. 5. Roland. à Vall. consil. 66. num. 4. vol. 1.*

417. Wie auch in des H. Reichs Reuter-Bestallung de Ao. 1570. art. 43. & 92. heylsam versehen. Als aber zu vor aus den Rechten ausgeführet, daß propter casus fortuitos (qui à nemine præstantur, sed quem mangunt, lædunt) der Locator nicht weiter, als zu Remission der versprochenen Pension, dafern der Pensionarius durch dieselbe die Güter zu nutzen verhindert worden, obligiret uñ

verbun-

verbunden sey, ist demselben nachfolgig, daß des Pensionarii Anrechnungen, weder Einquartierung von der Pension nichts mehr decourtiren können, als pro rata fructus impediti, und er an Ruhesaamen Possess und Genießbrauch verhindert worden, über dieselbe aber etwas von dem Locatore aufzubürden nicht berechtiget sey.

418. Vierdtens, solte der Locator Beregtes ausstehen, und der Colonus davon befreyet seyn, würde warlich eine grosse unzuläßige Inæqualität und Ungleichheit der Landes-Beschwerden daraus erfolgen, welche sonst proportionabiliter und gleichmäßig unter des Landes Einwohner zu vertheilen seyn.

419. Hæc enim æquissima omnium onerum civilium norma est, ut æqualiter dividantur, nec unus præ alio gravetur. *l. & qui* 3. §. *Præses 15. ff. de muner. & honor. l. fin. C. quemadmod. civil. mun. Wesembec. consil. 103. num. 13. seq.*

420. Demnach nicht abzusehen, wie nebst Beybehaltung der Billigkeit der Pensionarien Anrechnungen statt haben können, in Betrachtung hiebey dieselbe alle Beschwerde von sich ablehnen, da doch ex incolatu & perceptione commodorum Provinciæ von dem Ihrigen zu dero Abhelffung sie zugleich verbunden,

421. Und wäre auf den widrigen Fall für die höchste felicität zu achten, Pensionarius zu seyn, und aus anderer Leute Felle Riemen zu schneiden, dagegen nichts nachtheiligers, als Grund und Boden haben, deren keines zu verstatten.

422. Sintemahl zum fünfften den Rechten zuwider den Pensionarium per onera immensa locatoris von den gemeinen Landes-Beschwerden, so gleich durchgehend seyn sollen, zu eximiren. Da er doch nicht weniger, als der Locator ex contractu locationis conductionis utriusque gratia inito seinen Vortheil und Nutzen suchet und schaffet.

423. Dannenhero fürs sechste hieraus viele ungereimte böse consequentien fliessen und herkommen würden, benanntlich, daß der Conductor aus dem pensionirten Gute seinen Vortheil und Gewinn sine onere haben im Lande frey sitzen und keine Landes-Onera tragen, wenn der Grund-Herr die gantze Pension und noch darüber ein ansehnliches zu Abhelffung der Impoften abkehren müste, er nichts darzu thun, dennoch die Güter zu seinem Gedeyen besitzen, genieſsen, alles in hohe taxam zu bringen, zu Gelde zu schlagen, doppelt theur anzurechnen, und sich durch des Grund-Herrn Unglück und Elend zu bereichern, Ja endlich ex prætextu impensarum der Güter zu impatroniren, oder auch mit schweren Gelde abkauffen zu lassen, gute occasion, derer sich die Pensionarii weitlich zu gebrauchen wusten, haben würde, wie die klägliche unbillige praxis in nechsten Jahren bezeuget

424 Welchem fürzukommen, nechst der Gerechtigkeit des Vaterlandes Wohlstand erheischet, dann sonst incertitudo patrimoniorum und infinitas litium duæ pestes reipubl. hieraus erfolgen, zu geschweigen, was sonsten eines für dem andern obliegende Beschwerden würcken und ausrichten.

425. Zum siebenden hat der Pensionarius desto weniger Ursache sich zu beschweren, weil er bey wehrenden Kriegs-Zeiten, ohne daß die onera Provincialia mittragen müssen, er hätte sich aufgehalten wo er gewolt, zumahlen dero

Anlage in Städten und auf dem platten Lande also anzustellen, daß sie einem jedwedern treffe, und keiner für dem andern prægraviret werde. *d. l. fin. C. quemadm. civ. mun. Cravett. consil. 422. num. 1.*

426. Und ist in keinen Rechten versehen, daß contractus conductionis ein modus consequentiæ immunitatis seyn solle, sondern vielmehr, wann dadurch jemand in die Oerter, da die Beschwerungen sich mehren, geriethe, hat er sich solches zu imputiren.

427. Und solches zwar fürs achte desto ehe, wann zur Zeit des getroffenen Pension-Contracts in dem Lande, worin die pensionirte Güter belegen, die Kriegs Unruhe entstanden oder auch nahe vor der Thür gewesen. Wie nun Anfangs in arbitrio contrahentis gewesen den Contract zu vollenziehen, und per Pacta auf alle erträgliche beliebige conditiones zu richten; Also muß er hernachmahlen in Entstehung gewisser Abrede, wie in den zuvor obgesetzten Einquartierungen und Durchzugs-Fälle, es solte gehalten werden erdulden und zugeben, daß seine Vorsichtigkeit ihme zu Nachtheil gereiche, und alle Ungelegenheit, so nicht auf dem Grunde tanquam onus reale hafftet, ihm heimgeschoben werde.

428. In dubio contractus contra illum interpretandus est, qui legem contractui apertius dicere potuit, cum sibi imputare debeat, quod id neglexerit. *l. veteribus 39. ib. Bartol. & Dd. omnes ff. de pact. l. in contrahendis lib. Dec. & Cagnol. ff. de R. J. Tib. Decian. consil. 121. num. 27. vol. 3. Molin. in consvet. Paris. lib. 1. §. 12. num. 2.*

429. Die zuvor vor widriger Meynung eingeführte rationes werden vermittelst reiffer Betrachtung also beschaffen befunden, daß sie der Pensionarien intention und hohe Anrechnungen nicht bescheinigen, dann allhie billig ein Unterschied zu machen, zwischen den Bürden, Exactionen, Contributionen und Einquartierungen, welche auf vorhergehende moderation und per aquation ordentlicher Weise, durch dieselbe, bey welchen die Ober-Jurisdiction und Landes-Obrigkeit stehet angekündiget, und auf den Grund und dero pertinentien einig und allein geleget werden, und diejenigen so durch der Soldatesca eigenthätliche dispositionen und Anmassungen exigiret, oder auch nicht expresse dem fundo, sondern den Einwohnern nach Masse und Beschaffenheit dero habenden Haushaltung und Qualität aufgebürdet werden.

430. Von welchen letzten nicht kan gesaget werden, daß sie eigentlich onera realia fundo inhærentia seyn,

431. Sondern werden bester Gestalt onera & fortuna personarum genannt, von welchen es heisset, den sie treffen, den treffen sie. Und ob wohl dem Pensionario occasione fundi und weil er auf demselben sich befindet, die Beschwerden zuwachsen, widerfähret ihm dennoch solches nicht ratione fundi, daß er etwa der Güter wegen nichts ertragen solle, sondern weil er da haushält, heist es, daß der Soldate von ihm bey fürfallenden Marchen und Durchzügen unterhalten werden müsse.

432. Demnach das conclusum, quod conductor ad nulla onera ratione fundi teneatur anhero nicht gehöret; Inmassen contra fundi ab oneribus incolatus zu distinguiren seyn, und gar zu beschwerlich fallen würde, daß der Grund-Herr

ad

ad omnia onera pensionarii dannenhero weil er die Güter innen hat, verbunden seyn solte.

433. Vorerzehlte zweyhellige Meynungen, so in diesen Jahren zum öfftern ventiliret, und wie zu besorgen ist, künfftig zu Rechts-Streit gerathen möchten, zu conciliiren und weitläufftigen Disputat aufzuheben, erachte ich an meinem wenigem Orte keinen bessern Weg zu seyn, als daß medie rem dispicire und die Mittel-Strasse zu gehen.

434. Quemadmodum in causis dubiis, quando utrinq; adsunt rationes prægnantes, mediam viam amplecti tutius æquiusque semper existimatum perque leges monitum est. *l. si servos 25. in fin. ff. de pignorat. action l. filio 7. ff. ut legator. vel fideicomm. serv. caus. pulchre & late id demonstrat. Anton Thessaur. decis. 98. per tot. Mascard. de probat. conclus. 717. n. 8.*

435. Demselben zu Folge werden die berührte Unkosten zwischen den Grund-Herrn und Pensionarium zu theilen und beyde zu deren Abtrag verbunden seyn.

436. Worzu folgende motiven bewegen und reitzen, vor eins, communis utilitatis fundi, dann ohnlaugbar daß der Pension-Contract zu beyder Theile intendirten Genieß und Nutzen angesehen und gerichtet, indem der colonus ex alieno fundo Wohnung, Unterhalt und Gewinn, der Grund-Herr aber pro suis fructibus eine erträgliche Pension suchet, welche gemeine Nutzbarkeit, ungeachtet dieselbe allezeit nicht gleichwohl erreichet wird, die onera auch gemein mache.

437. Sustinere enim debet unusquisque onus ad quem redundat commodum. *l. manifestissimi §. pen. C. de furt. Matth. de Afflict. in tit. quæ sunt regal. adverb. vectigalia num. 44. seq.* Und kan von denselben der Pensionarius mit guter Manier sich nicht eximiren, er wolte denn selbst bekennen, daß er ex alienis bonis cum aliena jactura contra jus lucriren wolle.

438. Die andere Ursache ist, natura contractus, qui utriusque tam locatoris, quam conductoris gratia initur. *l. si. ut certos. §. nunc videndum ff. commodat.*

439. Welcher nach es der Billigkeit gemäß zu halten, daß nicht weniger die Contrahenten die dem Contract nachfolgige Beschwerden und Ungelegenheit erdulten, wie sie zuvor und ein jeder für sich das zuträglichste intendiret und darauf den Vertrag gerichtet.

440. Fürs dritte persuadiret selbige Meynung æqualis utriusque conditio, in Betrachtung, daß beyde Contrahenten Einwohner und Debitores patriæ seyn, so alles Unglück und Beschwerde, circa rem, cujus utilitas communiter quæritur, mit helffen ertragen, nicht aber einer dem andern die Last alleine auf bürden sollen.

441. Wie dieselbe Theilung geschehen solle, ist in thesi, der unzehligen hiebey variirenden Umbstände halber zu determiniren unmüglich. Derowegen es arbitrio boni viri zu committiren. Dasselbe aber desto besser zu fundiren, seyn folgende considerationes wohl zu betrachten und zu observiren.

442. Einmahl und vor erst, daß solches alles, so laut der Pensionarien vorgebrachten Rechnungen durch die Einquartirungen, Marchen und Durchzüge consumiret ist, wohl beleuchtet und dabey angesehen werde, ob damahlen Sachen, so der Pensionarius vermöge des Contracts einnehmen, dafür die

Pension abtragen, und ausserhalb dero Einhebung zu Aufbringung der Pension nicht gerathēkönen, habē müssen angewand werden.

443. Dann es befindet sich offtermahlen, daß die *Pensionarii* Erstattung für dessen Entwand begehren, so ihnen entweder nicht zugehörig, oder auch nie ad lucrum illorum gereichet hätte.

444. Als wann sie Brennholtz, Fischerey, Heu und Streu die geleistete Fuhren und Dienste der Bauren den Soldaten geschehen, taxiren und anziehen denoch erweißlich ist, daß sie beregter Stücken Nothdurfft zu ihrer Nahrung und Ackerbau ohne das habhafft gewesen, auch die andern ersparte Abnützungen die zugesagte Pension erreichen mögen.

445. Solches geschicht unfugsam, und ist so gestalten Sachen nach nicht zuläßig, bevorab, wann bey determination der Pension dieselbe Fälle nicht in Anschlag noch taxam gekommen, oder auch nur zur eigenen Nothdurfft deroselben der Pensionarig zu gebrauchen und wegen des übrigen sich nicht zubekümern habe, sondern vielmehr leyden müssen, daß die taxation der Mahlzeiten und ander auf die Soldaten gewandte Unkosten dadurch geringert werden.

447. Dann nicht zugedencken, wie alles dasjenige, so der Pensionarius zu seiner Nothdurfft und Nutzen nicht bedarff sub dispositione & jure des Locatoris verbleibet, und demnach ungereimt, daß er das Seinige, so dem Colono perceptione oder sonsten nicht acquiriret, bezahlen solle. *l. & si 15. in fin. de contrab. empt.*

447. Ist ja ausser allen Zweiffel, daß der Colonus deßwegen keinen Schaden anzuziehen habe, zumahlen was ihm daran abgehet, sey noch nicht geworden, sondern perceptione erstlich hätte müssen eingehoben werden.

448. Damnum enim, quod est *juris vel* patrimonii diminutio, *l. 3. ff. de damn. inf.*

449. Allegare nequit, qui nondum acquisivit. *Thoming. consil. 1. num. 93.*

450. Privatio enim præsupponit habitum, *l. 5. ff. de injust. rapt. & irrit. l. decem 116. ff. de V. O.*

451. Habere autem quidquam non dicimur, priusquam acquisiverimus, *l. pretia rerum in pr. ff. ad l. Falcid.*

452. Derowegen das Recht für keinen Schaden achtet,

453. Ob gleich einer in etwas eine Zeitlang und unterweilen verhindert würde, das Seinige zu mehren und in der Nahrung zuzunehmen, sondern das hält man allein vor Schaden, was einem abgehet an deme, daß allbereit erörtert und sein ist. *arg. l. Proculus ff. de damn. infect. l. qui autem ff. quæ in fraud. Credit. l. Mutius ff. pro soc. Simon. Pistor. consil. 7. num. 10. vol. 1.*

454. Daneben ist in dergleichen Sachen und Fällen, wann der conductor de *lucro* captando, dagegen aber der locator de damno vitando bemühet ist, wie dann bey vorerwehnten Beschwerden und dero Anrechnungen gemeiniglich geschiehet, vielmehr dahin zu trachten, daß der locator indemnis erhalten, als der conductor mit dessen Nachtheil zu seinem begehrten Genieß verholffen werde.

455. Semper enim conditio ejus, qui de damno vitando certat, melior esse debet, quam illius, qui lucrum intendit, proque illo in dubio sententia ferenda est. *l. 3. ff. de susp. Tutor. l. non debet §. in re ib. Cagnel. ff. de R. J. Bald. in l. cum mulier ff. de*

ff. de damn. infect. Tib. Declanus resp. 29. num. 44. vol. 2.

456. Zuforderst aber, wann der Genieß durch des Locatoris verursachen dem Pensionario nichtentzogen, derselbe auch ad præstationem interesse oder Ersetzung dessen, so etwa hätte können lucriret werden, nicht verbunden, wie in vorher gehender Frage mit mehrem remonstriret ist.

457. Zum andern seyn bey obgemelder Ermessung die angewandte Unkosten von dem Schaden so etwan durch Diebstahl, Raub, Brand und dergleichen beyläufftige Fälle des Pensionarii eigenen entweder infundum translocirten oder selbst perceptione & labore suo erworbenen Gütern zugefüget, wohl zu unterscheiden. Sintemahl, wie bey dem andern Punct dieses Vorhabens weitläufftiger aufgefuhret, solche Zufälle zu des Pensionarii als Domini Abtrag eintzig gehören und dahero mit den Einquartierungen und Durchzugs-Beschwerden, ob gleich aus denselben solche entstanden, nicht zu confundiren, noch zuvermischen seyn.

458 Vors dritte nach Abzug deren Dinge so zu denen impensen nicht gehören, welche zu berechnen seyn, ist eine gewisse zuerträgliche Taxa oder Anschlag dessen, so angewand, ex æquo & bono aufzurichten.

459. Woran Ungleichheit zu verhüten nicht wenig gelegen; in Betrachtung, daß gemeiniglich von den Pensionarien der computat ziemlich hoch gestellet, und alles aufs theurste, wie es etwa im Lande gegolten, æstimiret wird. Dadurch dann die Grund-Herrn mercklich graviret werden.

460. Welchem rechtlich vorzukommen, ist die æstimation also anzustellen, daß das tempus impensæ consideriret, und wie theur ein jedes so verzehret dazumahlen in nechst belegenen Orten zu verkauffen gewesen, in taxam gebracht werde.

46. In æstimatione enim definienda spectandum est tempus impensæ *Bald. in l. in fundo 38. ff. de rei vindicat.* sicut & tempus consumptionis in fructibus, quorum valor non crescit, postquam consumpti sunt. *vid. Mun. ab Escob. tr. de ratiocin. cap. 17. num. 10.*

462. Wie auch bekannt ist, daß auf dem Lande wohlfeyler zu zehren, als in den Städten, so ist unbillig, daß von den Pensionarien alles, wie von Gastgebern, so darunter ihre Nahrung und Gewinn suchen, angerechnet werde. Und weil dieselbe nicht nach ihrem Gewinn, sondern ex rei veritate das facit machen sollen, aber vermuthlich sich bey dem gefasseten Concept alle Auslagen dem Grund-Herrn hinwieder anzurechnen und abzuziehen die beste Acht und Sparsamkeit nicht gebrauchen möchten, bevorab, weil in vielen Wegen ihnen damit gedienet seyn könnte, daß die Pension bey ihnen verzehret würde und sie die fructus zu verführen nicht nöthig hätten, ist von nöthen durch verständige Haußwirthe die taxam zu aller Billigkeit zu moderiren.

463. Umb mehrer Gewiß- und Richtigkeit willen, wäre nicht undienlich, das so wohl die Designationem, als auch die gemachte taxam der Pensionarius, so hierinnen administratoris partes sustiniret, durch einen Eyd beschwere, wie solches den Rechten nicht zuwider.

464. Expensæ enim in qualibet re factæ, à quolibet administratore probari possunt

sunt & debent per juramentum, si non sint præter modum & non verisimiliter factæ, *gloss in l. nulli per ill. text. C. de Episc. & Cleric. l. si quis pro redempt. C, de donat. Bartol. in l. comperimus C. de navicul. lib. 11. Tiraquell. in tr. de judic. in reb. exig. versic. Ex hoc sit., ubi plures pro hac sententia citat.*

465. Quando non sunt rationabiles & verisimiles, Judex non debet jusjurandum admittere, nec etiam admissum, nisi partes consenserint, probat. *vid. Mascard, de probat, conclus. 720. num. 4.*

466. Æstimationem quod attinet, eam juramento fieri posse, & si judex id ratum putet, debere indubium est, *vid. Mascard. de probat. conclus. 560. num. 4. & per tot.*

467. Befinden sich nun die angerechnete Unkosten in dem Preiß und Æstimation, daß sie erträglich und ohne sonder Beschwer des Pensionarii könnten abgeführet werden, wären solche nicht zu attendiren, sondern dero ungehindert der Pensionarius die völlige Pension zu erlegen, und die wenige Unstatten bey sich zu behalten schuldig, uti textus confirmat. *in l. sine herede 32. §. Lucius 6. ff. de administr. Tut. & in l. si merces. 25 § vis major 6 ff. locat. ubi jubetur Colonus modicum damnum æquo animo ferre, adjecta æquatione, quod magnum lucrum ei non auferatur & gloss. in l. ex conducto § si vis tempest, versic. Idemque dicendum ff. cod. Tiraquell. in tract. de judic. in reb. exig. versic. 15.*

468. Welche aber pro modicis impensis zu achten, muß arbitrio judicis heimgestellet verbleiben. *uti ab JCtis communiter illa definitio isti committitur Menoch. de A. J. Q. lib. 1. cas. 215. num. 8. Tiraquell. in l. si unquam verb. omnia vel partem num. 31. C. de revoc. donat.*

469. Der hierbey nicht tam quantitatem impensæ, als qualitatem fundi locati & pensionis considerirer wird, zumahln hie nicht kan einerley Æstimation bey Contracten über grosse und geringe Güter statt haben, sondern nach dero Beschaffenheit uñ des Pensionarii læsion ist dieselbe zu richten.

470. Wann aber die angewandte Sumptus schwer und groß, also, daß der Pensionarius, da der Abtrag ihm alleine obliegen solte, der Güter nichts zugeniessen, sondern über gehabte Mühe und Ungelegenheit, ein Ansehnliches von den Seinen zu setzen, oder da entgegen, wann dem Grund-Herrn dieselbe abzulegen, derselbe nicht allein von seinem Grunde nichts überkommen, sondern noch Geld darüber vorschiessen muste. Wie es alsdañ zu halten, ist durch gemeinen Schluß zu statuiren fast schwer und nicht thunlich.

471. Unvorgreifliche Vorschläge anzufügen, scheinet zu erst nicht unbillig zu seyn, daß die onera hospitationis & transitus militaris zwischen ihm und dem Grund-Herrn gleich getheilet würden, und zwar aus obberegten Ursachen so communionem onerum unter ihnen billigen.

472. Da aber hiebey, weil unmüglich der vielfältigen Diversität halber in eine Regul alles zu begreiffen, Differentzen und Schwirigkeiten entstunden, scheinet, daß zu mehrer Richtigkeit, fast das beste und zu Verhütung aller Ungelegenheit der sicherste Weg sey, alle Fructus und Abnützungen, wie sie Nahmen haben mögen, so von demselben Jahre, worinn die Beschwerden der Güter betroffen, eingenommen oder auch diligentia coloni leicht zu erheben gewesen, richtig und wohl zu specificiren.

473. Worzu dann nebst andern Beweisen, dem Pensionario medianre *juramento*, quod ad fructuum perceptorum quan-

quantitatem probandam deferri de jure potest *Balduin. in l. si fundum C. de rei vindic. Masc. de probat. concluſ. 817. num. 6.* Die Deſignation jedoch ſalva alia probatione zu übergeben ſoll angeſtellet werden.

474. Hernachmahlen die ſpecificirte fructus zu taxiren, davon die zuvor æſtimirte impenſæ abzuziehen, und da etwas übrig, darnach der Reſt der gebührenden Penſion zu moderiren.

475. Denn nachdeme auſſer Zweiffel die bemeldte Onera von den Abnützungen abzuſtatten ſeyn, folget unwiedertreiblich, daß pro rata utilitatis, ſo der Grundherr und Penſionarius aus den Gütern haben können, die Diſtribution billich geſchehe, geſtaltſam der contractus utriusque cauſa getroffen, auch die fructus, quorum partem penſio ad Dominu n transfert, partem ſuperſtitem colonus retinet in iſto reſpectu gemein ſeyn, und von denen, welcher Intention zum Nutze aus den Gütern gereichet, die occaſione bonorum & uſusfructus vorfallende onera ex naturali lege zugleich zu erdulden ſeyn.

476. Ob nun wohl der Colonus vermöge der Rechte zu keiner ſpecification der fructuum verbunden, ſondern in dieſem paſſu zwiſchen ihn und einem Adminiſtratore, ſo auf Rechnung eingeſetzet, Unterſcheid zu halten, hat er doch ſich nicht weiter darauf zu beruffen, als ſo lange er die Penſion entrichtet, oder auch davon die Unkoſten ſo dem Grund-Herrn alleine abzutragen incumbiren, zu decourtiren hat.

477. Wann aber onera communia vorfallen, ſo ex fructibus omnibus abzulegen, weil alsdann eine communio & quædam quaſi ſocietas zwiſchen ihnen entſtehet, iſt nicht abzunehmen, warum er Deſignation ſich entziehen können.

478. In dieſen Fällen die Penſionen pro fructibus fundi zu rechnen, und alle onera dem Locatori alleine aufbürden, iſt der æquität ſchwerlich zuwider, in Anmerckung der vorangezogenen motiven und Gründe, durch welche nun den Penſionarium viel ehe den Beſchwerden alleine unterwürffig zu ſeyn, erachten könte.

479. Weil das Fundament der Fragen an ſich billig, und den Rechten nicht zuwider, daß nemlich der Penſionarius auf den locatorem die controvertirte Beſchwerden eintzig und alleine nicht bringen könne, ſondern zum wenigſten erdulden müſſe, daß er nach Quantität und Maaſſe ſeines aus dem Gute habenden Nutzen zum Abtrag cooperiret, hat er über die Deſignation und Moderation, ohne welche zu dem Zweck nicht zu gelangen iſt, ſich zu beſchweren kein Fug.

480. Es ſtehen auch nicht im Wege der Penſionarien præſuppoſita und principia, ſo zum Grund ihrer prætenſionen geleget werden, als daß ſie zuvoraus ihren und der ihrigen Unterhalt haben müſſen, bey dem Penſion-Contract von dem ihrigen nichts zuſetzen dürffen, und was dergleichen mehr vorgewand wird, daran nichts in denen Rechten gegründet zu befinden.

481. Einmahl iſt der Grund-Herr ſeinem Colono zu keinen alimenten neque naturali, neque civili jure verbunden, demnach er derentwegen die Penſion ihm mit keinen Fuge vorenthalten, weniger rechtſame Petitionem anſtellen kan.

482. Hieneben ſo ſeyn auch die angewandte Koſten onera realia fundi oder dem Grund-Herrn zuſtändig, ſondern vielmehr vi majori und caſibus fortuitis zu imputiren, dahero es hierdurch abgeſchnitte-

schnittenen Unterhalts wegen der Pensionarius über den Proprietarium sich zu beschweren oder nichts von ihm zufodern nicht mehr Fug haben kan, als dieser der ob ejusmodi facta nicht erfolgenden Pension wegen ihn zu beschuldigen hat.

483. Wie sonsten wann über die versprochene pension er zu seiner Haushaltung ob sterilitatem nichts verübern könte, daher von dem Grund-Herrn etwas zu fodern unbefugt wäre, also wenn die Nutzbarkeiten von den Soldaten consumiret werden, kan ihm desfals kein sonderbar Recht zuwachsen.

484. Welches in allen Fällen, da ausdrücklich der Grund-Herr diese Ausgaben auf sich nicht transferiret (worunter die Conventiones, da sie von der Pension zu decourtiren, in welchen den juri & æquitati nicht renunciiret, nicht mit begriffen) zu observiren, nicht weniger Recht als Christlicher Liebe gemäß ist.

485. Wornach auch alle pacta, dadurch die onera auf den proprietarium alleine geleget werden, damit er nicht d eselbe beschwerlich empfinde, ex æquo & bono zu interpretiren und zumäßigen seyn.

486. Pacta enim eatenus saltem sunt servanda, quatenus naturæ & rationi non refragantur. *Riminald. consil. 140. n. 3 vol. 3.*

487. Welcher sich diesem zuwider zu setzen gelüsten liesse, demselben opponiret man mit guter Fuge das dictum Imper. Justiniani. Non ferendus est, qui lucrum quidem amplectitur, onus autem ei annexum ferre recusat. *in l. un. §. pro secundo 4. C. de Caduc. toll.*

488. Und hat dieses desto weniger Zweiffel, wann befindlich, daß über die Pension der Pensionarius ein Ansehnliches erobert, alsdann er tanquam pro lucro, quod ex alieno fundo percipere studet pro rata mit zulegen und über die remissionem aut repetitionem pensionis *debitæ* vel solutæ keine Bezahlung dem proprietario de damno rei suæ sollicito anmuhen könne.

489. Bono enim & æquo non convenit aut lucrari aliquem cum damno alterius aut damnum sentire pro alterius lucro. *l. jure §. fin. ff. de jur. dot. Modest. Pistor. consil. 13. num. 4. vol. 2.*

490. Wann aber die Ausgaben auf die Einquartierung und Durchzüge gewand, die specificirte Abnützungen weit übertreffen, also daß alles darauf gegangen, und der Pensionarius ein mehres spendiret, gewinnet die Sache grössere difficultät. Welcher abzuhelffen schliesse ich dahin, daß im Fall der Grund-Herr solches zu tragen expresse auf sich genommen, er solches ersetzen oder auch daß aus den Abnützungen künfftiger Jahre der colonus deßwegen sich ergetze, erdulden müsse jedoch dergestalt wie oben vermeldet, daß der Pensionarius sich nicht gäntzlich eximire, oder einigen Genieß darunter suche.

491. In Ermangelung dieses consensus hat der Pensionarius die Ubermasse zu fodern kein Recht noch einige actionem, sine qua nemo potest judicio agere. *l. si pecuniam 6. in fin. ff de negot. gest.*

492. Ad sumptus enim repetendos nulla conductori adversus locatorem competit actio, nisi aut perpetuam utilitatem illi habeant, aut eos ipse conductor de jure necessario facere debuisset, *l. dominus 55. ff locat. Mozz. de contr. locat. col. ult. num. 15.*

493. Supra fructus autem, quorum correspectiva sunt onera publica, locator de fundo ad nihil de jure tenetur. *per text. expres.*

expreſſ. in l. forma 4. §. 1. ff. de cenſib. Bartol. in l. cot. §. qui maximos ff. de Publican, Weſembec. conſil. 215. num. 38.

494. Unde ſterilibus prædiis, à quibus deſolata nihil differunt, munus ullum imponi nequit. *Socin. Jun. conſil. 33. num. 12. vol. 3. Natta conſil. 418. num. 7. Mynſing. reſponſ. 1 num. 30. decad. 15.*

495. Zudeme iſt kein Zweiffel, daß dieſes pro caſu fortuito zu halten, welchen der Locator dem Conductori, wann deſſen Güter dadurch Abbruch zugefüget wird, zu præſtiren nicht ſchuldig, wie zum öfftern gemeldet.

496. So wird auch nirgend in Rechten gegründet zu ſeyn befunden, daß ultra remiſſionem mercedis pro rata damni & impedimenti der locator worzu verbunden ſey, derowegen über dieſelbe der colonus keine actionem haben kan.

497. Dieſes iſt mein unvergreifliches Bedencken auf die Billigkeit zuforderſt fundiret und dahin eintzig gerichtet, daß die Penſionarien nicht zu ſehr bedrucket, noch die Grund-Herren durch übermäßige Anrechnungen endlich von dem ihren ſine culpa ſua abkommen, und die penſionarii per minutos ſumptus endlich darin niſteln möchten. Quod ne fiat circa refuſionem impenſarum maxime præcaveri monet Celſus. *in l. in fundo 38. ff. de rei vindicat.*

Die fünffte Frage.

Ob die Penſion-Contracte durch die vorgangene Landes-Verwüſtung verloſchen ſeyn?

498. SO nun in Rechten zwar ausdrücklich nicht zu finden, daß devaſtatio prædiorum ein modus diſſolvendi contractum locationis conductionis ſey, daß dennoch auf dero Erfolg die Contrahenten dergeſtalt.

499. Wie ſie ſonſt vermöge der vorhergehenden Vergleichung ſchuldig, hinfürter nicht mehr obligiret und verbunden ſeyn, iſt denſelben wie auch der Vernunfft gemäß.

500. Omnes enim conventiones tacitam hanc conditionem & clauſulam in ſe habent, rebus in eodem ſtatu manentibus, *l. cum quis ſibi in pr. ff. de ſolut. l. Mævia §. uxore ff. de Ann. legat. Anchoran. conſil, 402. in fin, Menoch, conſil, 27. num. 47.*

501. Adeo, ut nec juramentum adjectum diutius faciat ſubſiſtere obligandi vinculum, quam dum res in præterito ſubſiſtunt ſtatu. *Menoch. de conſil. 27. num. 48. Jaſon. in l. ſed etſi §. quæſitum num. 42. ff. ſe quis caution, Curt. Jun, in l. ſi quis major. n. 30. C. de transact.*

502. So viel den Conductorem oder Penſionarium betrifft, iſt nicht ohne, daß nicht alſofort ex quovis damno fructuum derſelbe abzuziehen und dem contractui loßzukündigen berechtiget ſey.

503 Unde dici ſolet, quando fructibus impendimentum vel damnum eſt illatum â caſu fortuito conductorem â contractu non poſſe recedere. *l. ex conducto 15. §. Papinianus 4. l. ſi fundus 33. ff. locat. l. licet, 8. l. excepto 18. C. eod. Bald. conſil. 325. vol. 3. Pantzſchmann. quæſt. illuſtr. 14. num. 43. part. 1.*

504. Wann ſich aber die Fälle begeben, daß der Penſionarius auf dem Gute

ſicher nicht verbleiben kan, an dem Ackerbau verhindert oder ſonſt dergeſtalt moleſtiret und turbiret wird, daß er ſcopum contractus nemlich den Genießbrauch nicht erreichen mag, iſt auſſer allen Zweiffel, daß er alsdann zu weichen und des contractus ſich zu begeben befugt ſey. *per text. in l, item quaritur 13. §. exercitu 7. l. merces 35. § ſi vicino 2. l. habitatores 27. §. 1. l. dominus 52. §. fin. ff locat. Berot. conſil. 140. num. 28. vol. 1. Ruin. conſil. 65. vol. 1. Surdus conſil. 34. per tot. Boer. deciſ. 249. n. 9. Mozz. de locat. conduct. col. ult. num. 17.*

505. Dann nicht weniger als der Locator aus erheblichen Urſachen dem conductori die Miethe aufzukündigen, und von dem contract abzutreten berechtiget, *l. adem 3. ibid. gloſſ. & Dd. C. locat.*

506. Iſt dem conductori ex natura correlativorum, de quibus idem judicium ſolches auf begebene unumgängliche Fälle, zu verſtatten, *Roland. à Valle conſil. 19. num. 22. vol. 4.*

507. Bevorab, weil der Locator nicht nur ad traditionem prædii locati, ſondern ad patientiam fruendi und alle verfloſſene Hindernüſſen aus dem Wege zu räumen obligiret iſt. *d. l. ſi merces §. 1. qui fundum ff. loc.*

508. Unde non implente aut volente implere contractum, neque hic amplius tenetur, *arg. l. quæro §. inter ibid. Bartol. ff. d. tit. Berot conſil. 15. num. 14. vol. 3. Natta conſil. 360.*

509. Præſertim, cum non licet aſſequi cauſam finalem contractus, ſine qua aliquis non fuiſſet contracturus. *l. cum te fundum C. de Pactis int. empt. & vendit. Cravett. conſil. 192. num. 12. Bald. conſil. 340. vol. 3.*

510. Und ob ſchon an einer particul des für gewiſſe Penſion in einem contractu penſionirten Gutes allein der colonus dergeſtalt beſchwerlich turbiret und gehindert würde, bleibet ihm die Macht denſelben loßzukündigen eben alſo frey. *arg. l. ſi duos ff. de contrab. empt. l. cum ejusdem ff. ædilit. edict. Caroc. in tract. de locat. part. 2. ſub tit. de conduct. imped. Tiraquell. de retract. lignag. §. 15. gloſſ. 1. n. 17.*

511. Wodurch er alsdann von dem getroffenen Contract befreyet wird, daferne von vorigen Zeiten nichts rückſtändig wäre. Hätte der Penſionarius zuvor mehr erleget, als die Penſion der verlauffenen Zeit, worin er der Güter genieſſen können, ausmachet, iſt ihm das bezahlte zu repetiren unbenommen. *Mozz. d. col. ult. num. 18. Bec. conſil. 54. num. 21.*

512. Hiebey aber wird für eins erfordert, daß die fürkommenden Hindernüſſen, wodurch der Conductor von den Contract abzutreten ſich bewegen läſſet, alſo beſchaffen, daß ſie nicht abſetzlich noch erträglich auch der Genießbrauch, ſo der Contrahenten fürnehmſten Zweck iſt, mehrentheils aufheben.

513. Ex impedimento namque parvi momenti, ſi non culpa aut voluntate locatoris, ſed caſu fortuito aut facto tertii contingit, â conductione diſcedere aut liberationem prætendere non licet. *d. l. habitatores 27. pr. ibid. Caſtrenſ. Bartol. & Sajett. Menoch. conſil. 246. num. 21. ſeq.*

514. Daneben gebühret dem entweichenden Colono ſein Vorhaben dem Locatori bey Zeiten zu denunciiren, damit er ihn entweder der Beſchwerde entheben oder auch ſeinen Nutzen, nachdem die Güter ledig gelaſſen, deſto füglicher beſchaffen könne. Stellet er dieſes hindan, verbleibet dem Locatori zu Erſtattung alles daraus entſtehenden Schaden nichts deſto minder ſchuldig. *l. item quæritur 13. §. exercitus 7. ff. locat. ibid. gloſſ. & Dd. Boſſ. in tit. de remiſſ. merced. num. 51. Menoch. d. conſil. 246. num. 20.*

515. Es

515 Es wäre dann das impedimentum öffentlich kundbar. Cum notorium non requirat denunciationem. *Boer. decis. 40. num. 7. & in terminis Socin. Jun. consil. 120. num. 9. & 10. lib. 3.*

516. Oder es könnte der pensionarius ohne grosse Gefahr uud Schaden die denunciation nicht verrichten, *d. l. item quæritur §. exercitu. Roman. in l. si filius ff. de damn. infect. Menoch. d. consi. 246. num. 32.*

517. Oder auch im Fall dem locatori dieselbe nichts nützen können. *Socin. Jun. d. consil. 120. num. 11.*

518. Nach also geschehener rechtmäßigen Loßkündigung, da dieselbe ihre Krafft erreichen soll, muß der pensionarius der Güter sich begeben und dem Locatori überlassen. Nimmt er sich aber derselben hinwiederum an, continuiret der Genißbrauch, und wendet nichts in seinen Nutzen, ist er nach wie vor ex contractu locationis conductionis gehalten, und kanihme die protestation actui contraria zu keinem Vortheil gereichen,

519. wiewohl dessen Bürgen durch einmahl aufgekündigten contract befreyet seyn. *uti pulchre ostendit Roland. à Vall. consil. 69. num. 46. seq. vol. 4.*

520 Welches gleichwohl auf dem Fall nicht zu ziehen, wann etwa der pensionarius nach gethaner Loßkündigung, wegen etlicher impensen, meliorationen oder andern erheblichen Foderungen des juris retentionis, sich gebrauchen, und aus solcher Meynung die Güter einbehalten wolte. Dessen declaration durch eine protestation zu verhüten künfftige Irrungen an den Tag zu geben, und ad notitiam locatoris zuverschaffen nicht undienlich, ob es gleich nicht præcise vonnöthen wäre.

521. Dieses obberührtes alles hat Raum und Statt wenn der pensionarius gutwillig wegen der Kriegs Gefahr oder Hindernüssen a contractu recidiret und abtritt.

122. Da ihm aber hinferner in folgenden in contractu beschriebenen Jahren dabey zu verharren beliebig, stehet ihm solches frey, zumahlen dem locatori dergestalt nicht zugelassen, unter dem prætext der entstandenen ruin und Verwüstung von dem contractu abzustehen,

523. Es sey dann, daß aus denen *in l. æde 3. C. locat.* erzehlten Ursachen sich einer begebe.

524. Worunter ich denn diesen casum begriffen zu seyn erachte, wann der Locator das verödete Gut hinwiederum einzurichten und zu gutem Bau zu bringen willens ist. *quod innuunt verb. d. l. æde, si corrigere domum maluerit.*

Die sechste Frage.

Da über vorerwogene Puncte Streit fürfiele / wie es immittelst mit der Possession und Retention der Güter zu halten.

525. Schließlich ist zu betrachten, welcher Gestalt, wann in obberegten ausgeführten Puncten Streitigkeiten und Mißverstände vorfallen, zu verfahren, und ohne Weitläufftigkeit und eins oder des andern

dern theils Schaden die Sachen hinzulegen seyn.

526. Hieran ist mercklich gelegen, zumahlen sich zum öfftern begiebt, daß durch die hierüber vorfallende litispendentien u. angemassete hohe Prætensionen der Pensionarien den Grund-Herrn contra jus & æquum ihre Güter lange Zeit vorenthalten, ruiniret u. in Verderb gesetzet, ja wohl endlich gantz entzogen und ohnnutzbar gemachet, zum wenigsten aber von denselben inmittelst genützet, keine Rechnung abgeleget nichts dafür gegeben, sondern wider den Grund-Herrn aus seinen eigenen Gütern die Rechtsfertigung geführet werden.

527. Demselben reiflich vorzukommen und Maasse zu setzen, erheischet die Nothdurfft dasselbe Mittel, dessen sich die Pensionarii zur Ungebühr gebrauchen, nemlich die litigia super impensis, melioratione bus & interesse abzuschneiden, zukürtzen oder auch zu beschrencken, damit unrechtmäßiger Neigung und Intentionen der Zügel nicht so weit frey gelassen werde.

528. Es befindet sich aber hiebey, daß durch zwey Wege die Pensionarii zu Erlangung ihrer vermeinten Forderung gelangen können, Einmahl per vim actionis, indeme sie entweder actione ex locato conducto oder auch negotiorum gestorum Erstattung dessen, so von ihnen angewand oder verlohren zu fodern befugt zu seyn vermeinen, deren sie sich alsdann zugebrauchen, wann der Locator den Besitz und Detention der verpensionirten Güter hinwiederum zu überkommen.

529. Zum andern per viam exceptionis, wann die Pensionarii oder dero Angehörigen annoch auf den Gütern verbleiben, oder auch die gebührende Pension im Seckel haben, das jus retentionis sich anmassen, und Krafft derselben die Abtretung und Zahlung biß zu Erlangung dessen, so sie aus den Gütern fordern, recusiren und verwiedern.

530. Den ersten Modum betreffende stehet dessen Prosecution zu belieben derer, welche sie solches gebrauchen wollen, und haben sich auf eingebrachte richtige Liquidation schleunig Rechtens sich billig zu erfreuen.

531. Wann aber des juris retentionis die Pensionarii zu gebrauchen sich gelüsten lassen, damit unter diesem Prætext dem Grund-Herrn das Ihrige nicht fürenthalten werde, seyn zuforderst ihre Prætensionen und Forderungen zu vernehmen und wohl zu erwegen. Befindet sich dasselbe vermöge der Rechte ihnen zukommen, und nicht können denegiret werden, auch an sich erweißlich uñ unvermeinlich seyn, daß der Judex ihre vorgebrachte Befugnüsse abzusehen habe, ist den Rechten gemäß, dieselbe biß zu völliger Contentirung bey der Retention zu lassen und davon nicht zu entsetzen, *Coler. de proc. executiv. lib. 1. cap. 2. num. 240.*

532. Ubi scribit: conductorem gaudere jure retentionis pro expensis, quas fecit, ut eas, dummodo liquidæ sint, possit deducere ac retinere de pensione vel mercede locationis etiam absq; requisitione judicis, *Idem tradunt Rebuff. in ordinar. Reg. tit. de liter. obligat. artic. 4. gloss. 1. num. 44. Pantzschmann. quæst. 15. num. 26. part. 1.* ubi ad debitum interesse idem jus refert.

533. Quibus enim actio competit, iis multominus exceptionem & retentionem

denegare

denegare oportet *l. nemo invitus 199. §. cui domus ib. gloss. Dec. & Cagnol. de Reg. Jur. l. 2. §. quod ait Prætor. ff. de superficieb.*

534. Cum etiam in casibus ubi nulla actione ut licet ista uti liceat. *l. in fundo 38. ibid. Dd. de rei vindic. Cyn. in c. qui ad agendum X. de re R. I. in 6.*

535. Atque in isto jure fruitur conductor, donec extremo numo, qui ipsi restat, potitur. *Decius in l. edita 3. n. 94. C. de eedend. Tiriquell. de retract. convention. §. 4. gloss. 6. n. 23.*

536. Ob nun wohl den liquidis debitis & exceptionibus diese Gerechtigkeit allein tribuiret wird, ist dennoch solches ebenfals zu verstehen von denen Forderungen und Impensen, so in continenti ohne langen Verzug und weitläufftige disputen können verificiret und beygebracht werden. *Menoch. remed. recup. possess. 15. num. 572. Schrader de Feud. part. 2 pr. 9. sect. 2. num. 123. seq. Decius consil. 22. num. 3. Bald. de prascript. part. 1. quast. 9. num. 2.*

537. Paria enim in jure censetur esse liquidum & in continenti posse liquidari, *arg. l. fin. C. de compensat. Schrader. de num. 123. Cravett. consil. 156. num. 17. Alexand. consil. 166. num. 5. seq. lib. 2.*

538. Wie aber und wann solche liquidation in continenti geschehe, davon findet man zwar der Rechtsgelehrten Meynungen differirent und streitig, die sicherste und beste Meynung ist, welche die dijudication (wie sonsten in Fällen davon in Rechten nichts gewisses statuiret, und in vario facto sich unterschiedlich begeben, übrig) arbritrio judicis heimstellet, *Menoch. remed. adipisc. Possess. 4. num. 772. Coler. de process. executiv. part 4. cap. 2. n. 10. Rosenthal. de feud. cap. 7. concluf. 52. n. 8.*

439. Doch also, daß solches nicht præcisè ad momentum temporis verbunden sey / sondern die probationem in continenti faciendam cum temperamento & spacio aliquo verstehe *p. l. 1. §. si quis ita ff. ad l. Falcid.* id quod neque maximum, neque minimum erit, quodque magis intellectu percipi, quam certa definitione exprimi potest, ita tamen statuendum, aut medium quoddam contineat inter probationem paratam & eam, quæ altiori indagine indiget. *uti pulchre demonstrat Coler. d. tract. cap. 2. part. 4. n. 10. & plurib. seq.*

540. Derowegen von dem Richter zu Beybringung der Pensionarien übergebenen Rechnungen ein Terminus, so nicht kurtz noch zu lang anzusetzen, innerhalb welchen der Beweiß und Liquidation vollführet werde, und da solches geschehen, ist die probatio pro incontinenti facta zu achten. *Marian. Socin. in cap. un. num. 34. & 44. X. de lit. contest. Felin. in cap. exceptionem num. 36. X. de except.*

541. In Verbleibung dessen, da die Rechnungen nicht zugestanden noch dergestalt, wie es sonst geschehen sollen, zur Gnüge bescheiniget würden, sondern annoch weiteres Ausführen bedürffen, hat statt, was de illiquidis folgends wird gemeldet.

542. Von diesen aber, so obberührter Massen beschaffen, kan sich der Grund-Herr nicht befreyen, noch zur Reception seiner Güter wider des Pensionarii guten Willen gelangen, als nur durch baare Bezahlung oder andere annehmliche Befriedigung.

543. Auf anerbotene, ob gleich gnugsame Caution ist derselbe zu weichen, und des juris retentionis sich zu begeben nicht schuldig, *vid. Burset. consil. 76. num. 38. vol. 1. Ruin. consil. 84. num. fin. vol. 1.*

544. Etsi enim satisdatio pro satisfactione est, *l. 1 ff. qui satisd. coguntur.* ita ut rem accepisse videatur, idonee cautum habet,

habet, *Gail. lib. 2. obs. 41. num. 3. Cothman. consil. 9. num 198. vol. 1.*

545 Id tamen ad illos casus saltem spectat, quando vel solutionis tempus nondum venit, vel voluntas creditoris accedit, huic invito, qui fidejussoribus aut pignore satisdare cupit, cum solvere debet, non audiendus est, *l. item liberatur §. 1. ff quib. mod. pign. vel hypoth. l. si 10 ff. de pignor. action. l. 4. §. ait Prætor. ff. de re jud. Neguzant. de pignor. 4. memb. 5. part. 4.* cum ei aliud pro alio obtrudi nequeat, *l. 2. §. 1. ff. de reb. credit.* & plus cautionis sit in re quam in persona, *l. plus cautionis 25. ff. de R. Jur.*

546. So lang aber der Pensionarius auf den Gütern Krafft habenden juris retentionis verbleibet, muß er alle Einnahme richtig berechnen, und auf seine liquidirte Forderunge mediante taxâ annehmen, immittelst aber etwa pro labore oder sonsten nichts einbehalten. *Coler. dict. cap. 2. num. 240.*

547. Sey nun des Pensionarii Rechnungen und *Prætensionen* vorerwehnter Beschaffenheit nach nicht richtig oder leicht beyzubringen, sondern etwa in facto bestehen uñ mehrern Beweiß erfordern, oder auch in Rechten unzuläßig, uñ deßwegen der Grund-Herr nirgends zu obligiret, hat der Pensionarius des juris retentionis dergestalt sich nicht zu gebrauchen, sondern wird billig auf andere Art verfahren und zwar nach Unterschied und mancherley Condition dessen, so vorgewand und gefordert wird.

548. Ist aus den übergebenen rationibus abzunehmen, daß die prætendirte Posten von Rechtswegen zwar mit Fuge könnten gemahnet werden, als nemlich die nothwendige Bau-Kosten, vorgeschossene Contributiones und dergleichen, in facto annoch Zweiffel vorfiele, ob der gerühmte Vorschub sich in der Warheit also verhielte, und der Arbiter oder Richter ex probabili causa dafür achten muste, daß es weiter Discussion bedürffe uñ darzu auszusetzen wäre, hat der Pensionarius nicht alsowie im vorigen casu biß zu erlangeter Solution, sondern biß ihm anderer Gestalt Versicherung geschehe, des juris retentionis sich anzumasen, und muß auf geleistete annehmliche Caution dessen begeben, oder auch der Ejection gewärtig seyn, jedoch daß realiter & in continenti die caution præstiret werde. *Uti in similibus casibus traditur per Constall. in l. in rebus 18. §. possunt ff. commod. Neguzant. de pignorib. part. 5. membr. 4. num. 10. Barbat. consil. 36. n. 32. lib. 1. Beroi in cap. 1. num. 33. & 35. X. de restit. in integr. Schrader. d. part. 2. p. 9. Sect. 2. num. 31. & 32.*

549. Quæ sententia benignior est contraria, quæ nonnullis placuit, cum durum nimis sit, prætextu illiquidi debiti, cujus nomine certo cautum esse possit, denegari restitutionem rei, quam reddi debere liquidum est.

550. Von gantz erwiesenen Forderungen aber ist dieses zu verstehen. Denn da aus den Rechnungen etwas pro liquido aut facile liquidabili könte geschätzet werden, das übrige aber illiquidum wäre, ist jenes von diesem zu separiren, und hat es quoad liquidationum ebenmäßige Condition, als wenn es also beschaffen wäre.

551. Cujus cum præcedenti eadem ratio est, quod liquidum cum illiquido confundi non debeat, nec illius executio per hoc suspendi, *l. 5. l. servi §. fin. ff. de statu liber.*

552. Sed quod juris esse diximus in toto liquido quoad totum, idem *dici* oportet in parte quoad partem. *l. qua de tot. 76. ff. de rei vindic.* Es excipiren aber hievon

hievon die Rechtsgelehrten gemeiniglich folgende Fälle.

553. Wann (1.) in dem Pension-Contracte durch ausdrückliche Convention, oder auch ex lege locati die Güter wegen oder Expensen-Auslagen und Meliorationen, so würden angewand und gestifftet werden, verpfändet seyn.

554. Cum nemo ex hypotheca defici debeat, propterea, quod nondum constat, quantum debetur, *Gozadin. consil.* 100. *n.* 24.

555. Oder (2.) da nicht de quanto wie hoch die Rechnungen können verificiret werden, die Frage ist, sondern der Locator, daß er ad impensas gantz nicht verbunden vorwendet. *Tiraquell. de retr. Convention.* §. 7. *gloss.* 1. *n.* 13. *Capyc. Decis. Neapol.* 17. *n.* 17. *seq.*

556. Item (3.) da aus glaubwürdigen indiciis abzusehen oder zu vermuthen, daß der Locator den Conductorem aus den Gütern zu heben bemühet, hernacher durch langwierigen Streit und unrechtmäßiges Verwiedern, wie von Seiten der Locatoren auch nicht ungebräuchlich, bey der Nasen herum zu führen intendiret, quod ipsa æquitas & ratio firmat.

557. Ingleichen (4.) da etwa der Pensionarius zu Abtretung des prædii, aber cum clausula, solutis prius impensis schuldig ertheilet, quasi tum vi sententiæ sui natura strikte accipiendæ realis solutio desideretur. *per ea, quæ tradit Castrens. consil.* 270. *num.* 2. *vol.* 2. *Neguzant. de pignorib. part.* 1. *memb.* 4. *num.* 10.

558. A qua tamen sententia nonnulli fidejussionem admittentes etiam hoc casu recedunt. *Ripa in d. l.* 4. §. *ait Prator. num.* 7. *ibid. Alexand. num.* 2. *ff. de re judic. Facbinæ lib.* 7. *controvers.* 91. Quibus tutius æquiusque quis astipulabitur.

559. Hieneben befinden sich in der Pensionarien Prætension und Rechnungen dergleichen Posten, so nimmer können bewiesen und verificiret werden, oder darzu auch vermöge der kundbaren Rechte oder des aufgerichteten Contracts der Locator nicht obligiret, worunter die Schaden, so an seinem Eigenthum der Pensionarius erleydet die Erstattung des Interesse, wann derselbe ex vi majori verhindert wird, Abführung der Einquartierungs-Kosten über die eingehobene fructus fundi &c. worvon in obigen mit mehrern gemeldet Bey dero Erscheinung können dem Grund-Herrn unterschiedliche Remedia zu statten komen.

560. Vor eins, wenn des Conductoris ungegründetes Vorgeben in etwas erhellet, damit dadurch ihm kein Nutzen und dem Grund-Herrn durch ungebührliche Vorenthaltung seines Eigenthums einiger Schade zukomme, kan von der Obrigkeit mandatum restitutionis sine clausula oder auch provisionalis condemnatio ad restituendum erhalten werden, jedoch, daß der Impetrant und Kläger ante executionem den Gerichten und Gegentheile eine Schadloße Versicherung bestelle, *per ea, quæ scribit Faber in Cod. lib.* 4. *tit.* 41. *defin.* 4. ubi istam provisionalem condemnationem fieri æquissimum judicatur, occurratur conductorum fraudibus, qui utuntur cavillatione, ut pecuniam & rem retineant.

561. Also auch durch schleunige Rechts-Hülffe den Grund-Herrn zu den Seinigen zu bringen, ist allermassen recht. Spoliatus enim ante omnia celeriter restituendus est, *per vulgat.* Eo ipso autem, quod restituere recusat sine justa causa conductor spoliare dicitur, *l. colonus* 12. *ff. de vi & vi arm. Cephal. Consil.* 47. *n.* 40. *Alexand. consil.* 33. *n.* 2. *l.* 6.

562. Adeo-

562. Adeoque ſtatim expelli debet judicis authoritate. *Angel. in l. 2. num. 3. & Silyc. num. 10. de jure emphyt.* Zum andern gebrauchen in obigen Fällen die Locatores fruchtbarlich das remedium l. conductores C. de locat. & l. non abs re C. unde vi, Krafft welches die Conductores, ſo des juris retentionis nicht zu gebrauchen haben, ut Imper. in d. l. non abs re loquitur, quibus nulla legibus cognita competit allegatio, dafern ſie auf erſtes Anfordern, alsbald non exſpectato judiciorum ordine den fundum locatum nicht abtreten, ſondern den Ausſchlag des Rechtens erwarten, nicht alleine den fundum, ſondern auch daneben æſtimationem illius hernachmals abzugeben ſchuldig ſeyn. *De quo remedio latius tractat. Menoch. remed. 11. recup. poſſeſſ. per tot.*

563. Es iſt aber hiebey dem Locatori unbenom̃en, ad intereſſe ob non juſtè reſtitutum prædium actionem anzuſtellen, worzu auſſer allem Zweiffel derſelbe befugt iſt.

564. Fürs Dritte, kan in obbeſagtem Fall, da an Seiten des Conductoris juſta retinendi cauſa mangelt, der Grund-Herr ſeine Güter propria authoritate zu occupiren und wieder einzunehmen ſich wohl bemächtigen, ob ſchon dadurch der Colonus derſelben gewaltſam entſetzet und verjaget würde. *uti communiori & juſtiori ſententia placuiſſe ait Coler. de proceſſ. executiv. part. 1. cap. 5. num. 54. ſeq. ubi contraria diſſolvuntur.*

565. Wiewohl beſſer und ſicherer ad evitandas turbas & violentias dieſes Mittels der Locator ſich enthält und authoritate judiciali, ſo ihm auf ſein erſtes Anhalten geſtalten Sachen nach nicht entſtehen kan oder ſoll, ſeine Güter occupiret. *l. Colonus 12. l. cum fundum 18. pr. ff. de vi & vi armat.*

566. Dieſe vorerzehlte Remedia haben alsdan nur ſtatt, wenn der Penſion-Contract entweder gar erloſchen, wie geſchiehet nach geendigten Jahren, oder auch der Locator an denſelben nicht mehr verbunden, etwa wegen nicht Haltung des Conductoris, wann derſelbe die Penſion nicht der Gebühr erleget, oder in andere Wege dem Contract zuwider handelt. Im widrigen, ſo lange der Contract in ſeinen Würden und Kräfften beſtehet, iſt der Grund-Herr die verpenſionirten Güter zu occupiren nicht mehr als von dem Contractu, quem ſervare neceſſitatis eſt, invito conductore abzuweichen befuget. *Menoch. d. remed. 11. recup. poſſeſſ. num. 11.*

567. Entſtünde aber Streit zwiſchen dem Grund-Herrn und Penſionario der beſagten Penſion halber, indeme dieſer dero Abſtattung aus vorgewandten Exceptionen ſich verwiederte, iſt alſo zu verfahren, daß auch pendente lite, da die fürgewandte Entſchuldigungen altiorem indaginem erforderten, der Richter zu Abtrag der verſprochenen Penſion den Conductorem condemnire, und den Locatorem darzu mittelſt Rechtlicher Hülffe und Execution verhelffe. *uti æquiſſimum eſſe dicit Faber d. de fin. 4.*

568. Cum enim mercedis liquida ſit ex contractu obligatio, quid iniquius eſſe poteſt, quam objectu illiquidarum exceptionum eam differri. Unde laudabilis conſuetudo ſequenda eſt, quo chirographa Debitorum poſtquam confeſſata ſunt data ad ſolvendum termino recta executione mandantur reſervatis, *quas ſe habere putant exceptionibus, ſdque ne ſolutiones longis diſceptationibu, atque tri-*

cis in-

cis involvant & infinitum extrahant, *vid. Mindan. de Mandat. lib. 2. cap. 74. num. 1. seqq.*

569. Damit aber das Gericht und Gegentheil zugleich auf künfftige Fälle versichert seyn möge, muß der Impetrant gnugsame cautionem de indemnitate bestellen. *l. statuliber. 5. ff. de statu lib. Fab. d. definit. 4.*

570. Worbey gleichwohl dieses erfordert wird, daß der Locator beweise, daß von seiner Seiten der Contract richtig adimpliret und von dem Conductore ihm nicht könne exceptio non impleti contractus vorgeworffen werden. *vid. Fab. in Cod. d. tit. 41. defin. 55. ubi quæ interim partes judicis citra provisionalem adjudicationem esse debeant, adjicit.*

571. Daneben, daß die Exceptio nicht ex verbis ejusdem contractus herrühre, zumahln alsdann da nur in facto dieselbe glaubwürdig, ad executionem nicht zu verfahren ist. *vid. Fab. d. tit. 41. defin. 41.*

572. Wann auch der Pensionarius ohne rechtmäßige Ursache und Vorwenden einiger beständigen Exception in Erlegung der verschriebenen Pensionen säumig und widerlich sich bezeiget, kan ihm von dem Locatore der Contract loßkündiget, und er darauf propria autoritate expelliret werden. *l. 3. C. locat. ibid. Bartol. l. quæro §. 1. ff. eod. Jason. in §. item Servian. num. 28. ibid. Fab. & Zas. l. de action. Costall. in l. cum domini ff. locat. Riminald. consil. 212. num. 8. lib. 2. Decius in auth. quirem num. 17. C. de S. S. Eccles. Coler. de Process. executiv. part. 1. cap. 21. num. 236. seq.*

573. Und zwar wie allegirte Dd. einhellig schlieffen, in continenti auf geschehene interpellation und nicht erfolgete Zahlung ohne Verlauff langwieriger Zeit.

574. Es wäre dann, daß ein pactum de non expellendo dem contract einverleibet alsdann zwey Jahr, dafern sich dahin der Contract extendirte und vorher nicht aufhöret, abzuwarten, ehe die expulsion geschehen könne. *d. l. quæro 54. §. 1. ibid. gloss. Bartol. & Dd. ff. locat. Bald. & Salycet. in l. idem 3. locat.*

575. Wie auch imgleichen, daß selbige Zeit abzuharren sey, wann der conductor abwesen ist, etzliche dafür halten, per d. l. cum domini 56. locat. Wiewohl solche Meynung aus den Rechten nicht gnugsam probiret, und nur speciali casu locati horrei vel ædificii, ubi includuntur fructus disponiret zu seyn, befunden wird. *de quo sicut & tota hac quæstione vide plura ap. Valasc. de jure Emphyteut. quæst. 31 per tot. & præsert. n. 6.*

576. Weil aber bey den Occupationen, so privata authoritate geschehen viele Gefahr und Schaden besorglich, ist nicht leicht zu demselben der Locator zu rathen, sondern thut für sich besser, wann er vermittelst Richterlicher Authorität seines Rechtens pfleget. *uti concluſit Coler. d. cap. 2. num. 237. num. seq. ubi alia in hujusmodi casibus observanda adduntur.*

577. Es könnten aber diese vorerwehnte Processe, so in den angezogenen Umständen nicht weniger wohl gegründet, als wohl gemeinet seyn, gar leicht verzögert, ja wohl gar eludiret werden, im Fall den streitenden Partheyen wider welche dergleichen Erkänntnüsse ergangen, durch appellationes, leuterationes, deductiones nullitatum oder gleichmäßige remedia der Rechtliche Sprüche zu suspendiren und für auswärtigen Ge-

richten mit grossen expensen und verlängertem Verzuge ferner die execution zu remoriren frey stehen solte.

578. Demnach die zuvor offtgedachte überwichtige Ursachen, so in diesen Streitigkeiten summarium & citissimum processum erheischen, ebener massen darzu gültig und beweglich seyn, daß bemeldte remedia nur devolutivum, mit nichten suspensivum effectum erreichen, und dasselbe durch ein statutum oder gemeine Bewilligung E.E. Raths- und der Ehrl. Bürgerschafft ausdrücklich versehen werde.

579. Ob nun zwar hiebey dieser Zweiffel entstehen könte? Ob solche statuta, dadurch appellationes und dergleichen remedia aufgehoben oder verändert werden, kräfftig und zuläßig seyn?

580. Bey welcher quæstion communis Dd. opinio fast dahin schlüßig ist, daß zu Nachtheil und Verkeinerung der Ober-Jurisdictionen dieselbe keiner Würden und erheblich seyn, *Bartol. in l. omnes populi num. 27. ff. de Justit. & Jur. Bald. Perusin. Tract. de statut. §. appellare num. 3. Wurmis. pract. observ. tit. 24. observ. 29.*

581. Gestaltsam dieselbe in dem Käyserl. Cammer-Gerichte nie attendiret, sondern dero ungehindert Processe ertheilet werden, *Ord. Cam. part. 2. tit. 28. Gail. 1. observ pract. 135. num. 12. Mynsinger. 1. observ. 14* ist dennoch demselben leicht zu begegnen und mag solche an dergleichen Verordnungen nicht hindern.

582. Zu geschweigen anjetzo, daß angezogene Meynung von vielen Rechts-Gelahrten verworffen ist. Cum plurimi sentiant, eos, qui jure proprio perpetuam jurisdictionem & imperium obtinent de non appellando ad superiorem statuta condere posse. *Decius in cap. pastoralis versic. Imo quod est plus X. de appellat. & consil. 533. num. 2. Roland. à Vall. cons. 86. num. 2. vol. 1. Alberic. de Rosat. lib. 2. de statut. quæst. 204.*

583. Auch zugleich vorbey zugehen, daß für widriger Meynunge allegirte Doctores der Ober-Herrn Respect und Interesse einzig ansehen und demselben einige Abkürtzung anzufügen, den inferioribus nicht anständlich zu seyn erachten,

584. Demnach nicht weiter als ad effectum devolutivum ihre Meynung gehöret, dadurch aber effectum suspensivum den Appellationen und andern Rechts-Mitteln aus erheblichen Motiven und Ursachen zu entziehen nicht verwehren. *Sacciad. de Appellation. quæst. 16. limit. 1. num. 112. & aliq. seqq.*

585. Zumahlen die Erkänntnüsse, ob und wie weit den angestellten Appellationen zu deferiren sey, dem Judici à quo beygeleget und heimgestellet ist, *Conrad. in l. un. quæst. 1. num 17. & 27. nec non quæst. 3. in fin. C. si de moment. poss. ff. Sacciad. tract. de appellat. quæst. 11. num. 1. ubi hanc communem esse ait*, welches allhie ausführlicher zu bewehren nicht von nöthen.

586. Es ist zu bemeldten Vorschlages sicherer Behauptung gnugsam, daß allein in denen Fällen, wann, wie aus obeingeführten erhellet, den klaren Rechten und natürlichen Vernunfft schnur gleich in Urtheilen gefolget wird, man den Apellationibus die Krafft nicht gönnen will, daß sie die executiones remoriren und verziehen möchten, dennoch dabey honore superioris und juri partis, indeme gleichwohl denselben deferiret

wird.

wird, nichts derogiret, sondern den Rechten auſſerhalb beregter ſuſpenſion der Lauff gelaſſen iſt.

587. Quando ex legitimis argumentis apparet appellationes interpoſitas frivolas, cavillatorias, injuſtas, fruſtratorias & invalidas eſſe, iis deferri non debet *l. ejus. qui ff. de Appellat. recip. c. cum Appellationibus X. de Appellat. in 6. ibid. Philipp. Franc. num.* 1.

588. Eas enim appellationum nomen non mereri, ſtatim repelli debere, proceſſum non impedire, judicis â quo manus non ligare. jurisdictionem & executionem non ſuſpendere, ut per judicem â quo geſta pro attentatis habeantur & revocentur, non efficerè, per plurimos JCtorum authoritates prolixè ſtatuit & probat Conſultiſs. noſtri æſtim. JCtus, D Ern. Cothman, *conſil. 38. num 61. & mult. ſeqq. vol. 1. quo lectorem remitto.*

589. Appellatio enim non ad deprimendam aut differendam juſtitiam aut defenſionem criminum, ſed ſaltem ad removendum gravamen & coërcendam iniquitatem inventa eſt *l. 1. ff. de Appellat. Cujac. in cap. quia reos X. appellat. recuſ. Zanger. in c. ſuggeſtum num.* 10. *d. tit.*

590. Idcirco Judex à quo iſtas frivolas & iniquas provocationes recipiens iisque locum tribuens tanquam defenſor alienæ malitiæ, & juſtæ cauſæ perverſor graviter peccare dicitur, *Guid. Papa tr. de appellat. quaſt.* 120. *num.* 89. *Lancellot. tract. de attentat. part.* 2. *cap.* 12. *ampliat.* 4. *princip. num.* 12. *Roland. á Vall. conſil.* 73. *num.* 26. *vol.* 3.

591. Meritoque non minus ac qui juſtis non defert, puniri debet. *Contrad. in l. un. quaſt.* 19. *num.* 4. *C. ſi de momentan. poſſ. Saccia. ind. tract. de appellat. quæſt.* 11. *num.* 4. *verſic. ſub infero primo.*

592. Id quod non eo ſaltem caſu, cum nullitas & iniquitas appellationum notaria eſt, procedit, ſed etiam ſi ex præſumtionibus & veriſimilibus indiciis de ea conſtat *Lancellot. tract. part.* 2. *c.* 12. *limit.* 6. *num.* 10. *Maſuer. in addit. ad practic. Papiens. in form. appell. à ſentent. definit. pag. m.* 409. *Cothman. d. conſil.* 38. *num.* 67.

593. Auſſer Zweiffel aber wird geſetzet, daß in obberührten Fällen allen und jeden, nachdeme dieſelbe aus den Rechten und natürlichen Vernunfft ihre gewiſſe Abrichtung haben, und wer darunter weitläufftigen Diſputat zu erregen ſich bemühet contra jus & æquum muthwillig ſtreitet und zu Verzögerungen Luſt trage, die Appellationes frivolæ und unrecht ſeyn.

594. Ferners ſo erfordert dergleichen Verordnungen das Unheil, ſo aus den langwierigen Rechts-Streiten zwiſchen den Grund-Herrn und Penſionarien erwachſet, worvon alsfort zu Anfanges und in obigen Deductionem zum öfftern gemeldet iſt.

595. Deſſen reiffere Erwegung bey einem jedweden Verſtändigen leichtlich ſo viel vermögen wird, daß er die Sachen unter derer Anzahl rechne, ſo keinen Verzug erdulden, und da periculum in mora verhanden.

596 In welchen Fällen der Appellationen, Leuterationen, nullitatum &c. ungehindert circa attentati vitium der Richter erſter Inſtantz zu rechtmäßiger nöthiger Verordnung billig ſchreitet. *Lancellot. d. cap.* 12. *limitat.* 43. *Modeſt. Piſtor. Conſil.* 9. *num.* 57. *vol.* 2. *Menoch. de recuperand. poſſeſs. remed.* 17. *num.* 40. *Aſinius in praxi cap.* 2. *lim.* 2. *princ. num.* 7. *Marſil. ſingular.* 258, *num.* 2.

richten mit grossen expensen und verlängertem Verzuge ferner die execution zu remoriren frey stehen solte.

578. Demnach die zuvor offtgedachte überwichtige Ursachen, so in diesen Streitigkeiten summarium & citissimum processum erheischen, ebener massen darzu gültig und beweglich seyn, daß bemeldte remedia nur devolutivum, mit nichten suspensivum effectum erreichen, und dasselbe durch ein statutum oder gemeine Bewilligung E.E. Raths- und der Ehrl. Bürgerschafft ausdrücklich versehen werde.

579. Ob nun zwar hiebey dieser Zweiffel entstehen könte? Ob solche statuta, dadurch appellationes und dergleichen remedia aufgehoben oder verändert werden, kräfftig und zuläßig seyn?

580. Bey welcher quæstion communis Dd. opinio fast dahin schlüßig ist, daß zu Nachtheil und Verkeinerung der Ober-Jurisdictionen dieselbe keiner Würden und erheblich seyn, *Bartol. in l. omnes populi num. 27. ff. de Justit. & Jur. Bald. Perusin. Tract. de statut. §. appellare num. 3. Wurmis. pract. observ. tit. 24. observ. 29.*

581. Gestaltsam dieselbe in dem Käyserl. Cammer-Gerichte nie attendiret, sondern dero ungehindert Processe ertheilet werden, *Ord. Cam. part. 2. tit. 28. Gail. 1. observ pract. 135. num. 12. Mynsinger. 1. observ. 14* ist dennoch demselben leicht zu begegnen und mag solche an dergleichen Verordnungen nicht hindern.

582. Zu geschweigen anjetzo, daß [illegible] zogene Meynung von vielen [illegible] Gelahrten verworffen ist. [illegible] mi sentiant, eos, qui jure [illegible] tuam jurisdictionem [illegible]

nent de non appellando ad superiorem statuta condere posse. *Decius in cap. pastoralis versic. Imo quod est plus X. de appellat. & consil. 533. num. 2. Roland. à Valle cons. 86. num. 2. vol. 1. Alberic. de Rosat. lib. 2. statut. quæst. 204.*

583. Auch zugleich vorbey zugehen, die für widriger Meynunge allegirte Doctores der Ober-Herrn Respect und Interesse einzig ansehen und demselben einige Abkürtzung anzufügen, den inferioribus nicht anständlich zu seyn erachten,

584. Demnach nicht weiter als ad effectum devolutivum ihre Meynung gehöret, dadurch aber effectum suspensivum den Appellationen und andern Rechts-Mitteln aus erheblichen Motiven und Ursachen zu entziehen nicht verwehren. *Saccias. de appellation. quæst. 16. limit. 1. num. 112. & alij. seqq.*

585. Zumahlen die Erkänntnüsse, ob und wie weit den angestellten Appellationen zu deferiren sey, dem Judici à quo beygeleget und heimgestellet ist, *Conrad. in un. quæst. 1. num 17. & 27. nec non quæstion. C. si de moment. poss. ff. Saccias. de appellat. quæst. 11. num. 1. ubi hanc communem esse ait*, welches allhie ausführlichen zu wehren nicht von nöthen.

586. Es ist zu bemeldten Vorschlegen sicherer Behauptung gnugsam, daß allen denen Fällen, wann, wie aus obeingeführten erhellet, den klaren Rechten und natürlichen Vernunfft schnur gleich in Urtheilen [illegible] wird, man den Apellationibus [illegible] können will, daß [illegible]

wird nichts derogiret, sondern den Rechten auffer allen bevorgen Suspension der Sach gelassen ist.

587. Quando enim legitimis argumentis apparet appellationes interpositas frivolas, calumniosas, injustas, frustratorias, litis vitandæ esse, iis deferri non debet *l. quæ. quis ff. de Appellat. recip. cum Appellationibus X de Appellat. in 6. ibid. Philipp. Franc. num.* 1.

588. Eas enim appellationum nomen non mereri, statim repelli debere, processum non impedire, judicis à quo manus non ligare, jurisdictionem & executionem non suspendere, ut per judicem à quo gesta pro attentatis habeantur & revocentur, non efficerè, per plurimos JCtorum authoritates prolixè statuit & probat Consultus noster æstim. JCtus, D Ern. Cothman. *consil. 38. num. 61. & mult. seqq. vol.* 1. *quo Lectorem remitto.*

589. Appellatio enim non ad deprimendam aut differendam justitiam aut defensionem criminum, sed saltem ad removendum gravamen & coërcendam iniquitatem inventa est *l. 1. ff. de Appellat. Cujac. in cap. quia reos X. appellat. recus. Zanger. in c. suggestum num.* 10. *d. tit.*

590. Idcirco Judex à quo istas frivolas & iniquas provocationes recipiens iisque locum tribuens tanquam defensor alienæ malitiæ, & justæ causæ perversor graviter peccare dicitur, *Guid. Papa tr. de appellat. quæst. 10. num. 89. Lancellot. tract. de attentat. part. 2. cap.* 12. *ampliat. 4. princip. num.* 12. *Roland. à Valle, consil. 73. num.* 26. *vol.* 3.

591. Meritoque non minus ac qui justis defert, puniri debet, *Contrad.*

592. Id quod non eo saltem casu, cum nullius fere iniquarum appellationum notaria est, procedit, sed etiam si ex præsumtionibus & verisimilibus indiciis de ea constat *Lancellot. tract. part. 2. c. 12. limit. 6. num.* 10. *Masuer. in addit. ad practic. Papient. in form. appell. à sententi. definit. pag. m. 409. Cothman. d. consil.* 38. *num.* 67.

593. Ausser Zweiffel aber wird gesetzet, daß in obberührten Fällen allen und jeden, nachdeme dieselbe aus den Rechten und natürlichen Vernunfft ihre gewisse Abrichtung haben, und wer darunter weitläufftigen Dispurat zu erregen sich bemühet contra jus & æquum muthwillig streitet und zu Verzögerungen Lust trage, die Appellationes frivolæ und unrecht seyn.

594. Ferners so erfordert dergleichen Verordnungen das Unheil, so aus dem langwierigen Rechts-Streiten zwischen dem Grund-Herrn und Pensionarien erwachset, worvon alsfort zu Anfanges und in obigen Deductionem zum öfftern gemeldet ist.

595. Dessen treiffende Erwegung bey einem jedweden Verständigen leichtlich zu vermögen wird, daß er die Sache unter derer Anzahl rechne, in seinem Gewissen erdulden, und die [illegible]

596. In welchen Fällen [illegible]

[illegible] gl. Ho-
[illegible] tis suppliret/
[illegible] Druck
[illegible] mehret.

[illegible] ffmann/ 1720.

597. Welcher Zweiffeln und Controversien man nicht bedürfftig, sondern gäntzlich abgeholffen wird, wann durch einmüthige Beliebung E. E. Raths und der Bürgerschafft oder derer, so dieselbe repræsentiren, dergleichen Observantz und Gewonheit eingeführet wird.

598. Cum pacto appellationis beneficium tollere liceat, *l. fin. §. fin. C. de Tempor. & reparat. appellat.* Cammer Gerichts-Ordn. *part. 2. tit. 28.*

599 Et. civitatibus superiorem recognoscentibus multa permissa sint per modum conventionis, quæ non licent per modum legis *uti videre licet ex iis, qua scripsi. in discurs. de contribut. conclus. 2. lit. b.*

600. Dessen Behelffs der Stadt Stralsund, welcher ex privilegiis & veteran consuetudine plenum arbitrium statuendi cum omnimoda jurisdictione & concessis plurimis iisque præcipuis regali, stattlich begeleget ist, in his pasibus nicht bedurff, wie da es vonnöthen zur Gnüge auszuführen wäre. Dieses habe ich der Fragen und Sachen Beschaffenheit nach aus den Rechten ausführen wollen, dabey das verständigere Bedencken vorzugreiffen nicht sondern denenselben vielmehr zu reiffern Judicio heimzustellen gemeinet. Scriptum den 18. Martii, Im Jahr nach Christi Geburt 1639.

S. R. I.

D. M. D.

Der Marpurgischen Juristen Facultät Censur und Subscription.

Unser freundliche Dienste zuvor, Ehrenveste, Hoch- und Wohlgelehrte, auch Ehrbare, insonders günstige Herren und gute Freunde, Als ihr uns das von dem Ehrnvesten und Hochgelahrten Davide Mevio, J. U. D. über die zwischen den Proprietarien und Grund-Herrn an einem, und den Pensionarien am andern Theil enthaltene unterschiedliche Irrungen und Streitigkeiten, so in sechs Haupt-Fragen abgetheilet, abgefassetes Rechtliches Bedencken, zugeschicket, und darüber unser Bedencken und Censur euch zu eröffnen und mitzutheilen ersuchet. So haben wir demnach solches seiner Wichtigkeit nach mit gehörigem Fleiß verlesen, und die pro & contra eingeführte rationes, insonders aber die momenta decisionum jeder Haupt- und Neben-Frage reiflich erwogen, und befinden darob in solcher Deduction allenthalben so viel, daß, die von gedachten Herrn Syndico in decisionibus vorberührter sechs Haupt-

und

und dero Neben-Fragen eingeführte juris textus und rationes dem facto, nach dessen Umbständen und Beschaffenheit recht und wohl applicirt, wie dann in solcher Application juris ad factum sonderlich ars Jurisprudentiæ, secudum Charondam I. verisim. 1. & Cothman. 3. Consil. 2. num. 501. bestehet, dabey auch alle solche Decisiones und eingefolgte Doctorum opiniones magis æquæ, rationi naturali faventes, und extrema conciliando conciliantes, billig den Vorzug in Rechten haben, desfals dann, weil allhie die tria in omni negotio observanda, videlicet quid deceat secundum honestatem, quid liceat secundum æquitatem, quid expediat secundum utilitatem, cap. magnæ 7. X. d. voto & vot. redempt. Raudens. de Analog. lib. I. cap. 9. num. 69. wohlinacht genommen, wir solchen Rechtlichen Bedencken in fundamentalibus quæstionibus allerdings beypflichten, und da anfänglich unsere Rechtliche Decision darüber solle begehret worden seyn, wir anders nicht respondiret hätten. Zu dessen Beglaubung und Urkund haben wir, salvo tamen rectius sentientium judicio, unser Facultät Insiegel hierauf drucken lassen; So geschehen Marpurg den 15. Junii Anno 1639.

DECANUS und andere DOCTORES der Juristen Facultät

An
Burgermeister und Rath zu Stralsund.

Statutum, so vorigen Rechtlichen Bedencken nach den 21. Julii Anno 1629. verfasset und publiciret.

AUf angestellte reiffe Erwegung der zwischen dem Grund-Herrn und Pensionarien bey jetzigen hochbetrübten Kriegs-Zeiten entstehenden weitläufftigen Streitigkeiten, und daraus erwachsenden grossen Schaden und Ungelegenheiten, wann nemlich die Pensionarii, durch ihre zum öfftern

öfftern nur fürgebildete weder in jure noch facto gegründete Prætensiones den Proprietarien nicht alleine viel Unruhe, Unkosten und Verbitterungen, daneben den Gerichten grosse Molestien verursachen, sondern deßwegen in den eingehabten Gütern, bey wehrenden verlängerten Rechts-Streiten besitzen bleiben, damit unverantwortlich umbgehen, wie einem getreuen Haußwirthe anstehet nicht excoliren und begatten, ehe deterioriren als conserviren, wenig verbessern, keine Pensionen entrichten, alles gleichwohl zu sich ziehen, dem Grund-Herrn daß seine gebührlich zu beobachten und aus den Ruin zu bringen, verhindern, nichts desto minder Jährlich fast ein ansehnliches über zugefügte Hindernüß und Schaden von dem Grund-Herrn fordern dürffen, da diesem allen durch Rechtliche Wege will begegnet werden, langwierigen Litis pendentien erheben, und denselben, was durch Urtheil für Recht ausgesprochen, durch Appellationes, Leuterationes, Deductiones nullitatum und andere Ausflüchte zu mehrer Verlängerung der Sachen, und damit sie in frembden Gütern desto länger haussen mögen, sich widerlegen, ist hieraus Augenscheinlich zu befinden gewesen, wie hierdurch gemeine Stadt, Kirchen, Hospitalien, Arme-Häuser und viele Privaten das Ihrige eine geraume Zeit unverhinderter maassen, entrathen müssen, ja besorglich, wohl endlich darumb gebracht werden, die, um Menschlichen Unterhalt höchstnöthige Agricultur behindert und dem gemeinen Besten viel Turbationes und Unheil entstehen.

Demnach hat E. E. Rath diesen Besorgligkeiten so viel thunlich vorzubauen mit gutem Contento und Belieben der ehrlichen Alter- und Hundert-Männer nach vorhergepflogener Berathschlagung angeordnet und statuiret, daß hinführo, wann zwischen den Proprietarien und Pensionarien Streit vorfällt, und dabey disseits des Juris rerentionis man sich biß zu Austrag der Sachen anmasset, über die Prætension und Forderungen beyde Theile Summarie uñ kürtzlich, jedoch gründlich sollē gehöret, was deßwegen vorgebracht, erwegen, und darauf was Recht und verantwortlich vorgeschеidet werden.

Da sich aber die Pensionarii des Appellirens unterfangen würden, alsdann die Appellation auch in Fällen, da derselben zu deferiren, für Recht erkannt würde, nur alleine effectum devolutivum, nicht aber suspensivum haben, sondern der Einhaber die Güter dem Grund-Herrn,

oder

oder wer dieselbe sonst verpensioniret zu räumen schuldig, oder paratissimam executionem leyden solle. Jedoch daß, dagegen von Seiten der Proprietarien, worzu vermöge der Urthel sie etwa schuldig, vollenkömmlich nach Richterlichen Ermessung erstattet, und im übrigen auf den Fall, wann in appellationis instantia ein Wiedriges geurtheilet, was alsdann zuerkannt, abzustatten, Bürg- oder Unterpfändlich ihnen Caution bestellet würde. Welches gleichfals, wann durch andere Remedia die Sententz impingiret, zu observiren und in Acht zu haben ist.

Senatus.

Ein Urtheil/

Durch welches / unterschiedene Fragen / so in vorigen Bedencken erörtert / dessen Einhalt nach decidiret werden.

Auf erhobene Klage, darauf erfolgete Antwort, und weiter Einbringen, in Sachen Germin Haserts Klägers an einem, Er Curd Bostenbostels seel. Erben Beklagte anders Theils, erkennen wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Strahlsund auf gehabten Rath der Rechts-Gelehrten vor Recht, aus den Acten allenthalben so viele zu befinden, daß Kläger die Onera realia und Contributiones, so er wegen des Guts Parow aufwenden müssen, sammt deme, was er nothwendig darein verbauet, eigentlichen zu specificiren, auch binnen Sächsis. Frist, wie zu recht erheblich, zu erweisen, oder auf allen Fall Eydlich zu erhalten schuldig, welche gesammte Auslage und Unkosten, sothane beklagte Erben zu erstatten, und weil er wegen Kriegs-Gewalt und Unsicherheit das Gut nicht also, wie es ihm eingethan und gelassen worden, gebrauchen können, eine Nachlassung der Pension, was dißfals unpartheyische verständige Schieds-Leute erkennen werden, gestalten Sachen nach zuthun verpflichtet. Ferner ist auch Kläger

das

das Inventarium und was bey Antretung dieses Pachts empfangen auszuantworten und erstatten schuldig, daran aber was ihm mit Gewalt abgenommen, oder beklagte Erben allbereit empfangen, und er vorher gnugsam beybringen, oder auf allen Fall vermittelst Cörperlichen Eydes specificiren wird, nicht unbillich zu decourtiren und abzuziehen von Rechts Wegen.

L. S.

Daß dieses Urthel den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß gesprochen, erkennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Universität Jena, zu Urkunde unsers hierneben gedruckten Insiegels, Jedoch andern Rechts-Erfahrnen Meynungen ohnbegeben. Publ. den 27. Junii Anno 1639.

das Inventarium und was bey Antretung dieses Pachts empfangen auszuantworten und erstatten schuldig, daran aber was ihm mit Gewalt abgenommen, oder beklagte Erben allbereit empfangen, und er vorher gnugsam beybringen, oder auf allen Fall vermittelst Cörperlichen Eydes specificiren wird, nicht unbillich zu decourtiren und abzuziehen von Rechts Wegen.

L. S.

Daß dieses Urthel den Rechten und uns zugesandten Acten gemäß gesprochen, erkennen wir Ordinarius, Decanus, Senior und andere Doctores der Juristen-Facultät auf der Universität Jena, zu Urkunde unsers hierneben gedruckten Insiegels, Jedoch andern Rechts-Erfahrnen Meynungen ohnbegeben. Publ. den 27. Junii Anno 1639.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mevius, David,

Herrn David Mevii, JCti. ... Vollständiger Commentarius Von Wucherlichen Contracten ...

Frankfurt ; Leipzig 1729

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.551
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067337-7
VD18 12087009-005